A 617746

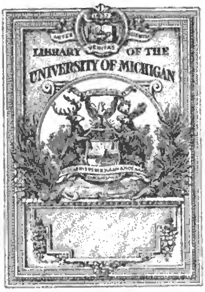

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

50 ~~5,10.4.4.~~

Z
7161
.P74

1116.
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Kritiſche Ueberſicht der neueſten Literatur in dem geſammten Gebiete der Staatswiſſenſchaften.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Großherz. Heſſ. geh. Rathe, ordentlichem Profeſſor der Staatswiſſenſchaften an der Univ. zu Leipzig, Correſpondenten der Akademie der moral. und polit. Wiſſenſchaften im königlichen Inſtitute zu Paris.

1835.

Erſter Band.

Leipzig,
J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.

Digitized by Google

Inhalt des erſten Bandes des erſten Jahrganges der kritiſchen Ueberſicht.

Seite

Vorwort des Redacteurs 1

Graf von Peyronnet, Gedanken eines Gefangenen. 2 Bde. Leipzig, 1834. gr.8. . . . . Pölitz. 13

Karl Ludw. von Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. Fünfter Band. Winterthur, 1834. gr.8. . . Krug. 21

J. H. Zirkler, das Aſſociationsrecht der Staatsbürger in den teutſchen conſtitut. Staaten. Leipzig, 1834. gr.8. Günther. 31

Karl Murhard, Theorie und Politik der Beſteuerung. Göttingen, 1834. gr.8. . . . . Lotz. 37

Monsieur de Talleyrand. Mémoires pour servir à l'histoire de France. Tom. I. Bruxelles, 1834. 12. Emmermann. 62

Fr. Wilh. Carové, Rückblick auf die Urſachen der franz. Revolution u. Andeutung ihrer welthiſtoriſchen Beſtimmung. Hanau, 1834. 8. . . . . Bülau. 67

G. Fried. Kolb, Darſtellung der franzöſiſchen Geſetzgebung von 1787—1815. Erſter Band. Speyer, 1834. gr. 8. . 10. 73

Maximil. Wolfg. Duncker, de historia ejusque tractandae varia ratione. Berol., 1834. 4maj. 33. 74

Zwei akademiſche Schriften von Eichſtädt. 2. 77

Miscellen.

1) Ehrenbezeigungen 78

2) Nekrolog 79

Karl v. Rotteck, Lehrbuch der materiellen Politik. Stuttgart, 1834. gr. 8. . . . . Pölitz. 81

W. F. Oſiander, geſchichtliche Darſtellung der niederländiſchen Finanzen vom Anfange des Jahres 1830 bis Ende des Jahres 1833. Stuttg. 1834. 8. . . . . Lotz. 93

Mémoires biographiques, littéraires et politiques de Mirabeau etc.; précédé d'une étude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tom. I. Bruxelles, 1834. 12. Emmermann. 98

Heinr. Zöpfl, teutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte. Erſte Abth. Heidelberg, 1834. gr.8. . . . . Paulus. 102

Paul Raynal, de la domination française en Afrique. T. I. Paris, 1834. 8. . . . . 15. 109

M. Freyſtadt, das Recht der Juden gegen das Unrecht des Prof. Buchholz. Königsb. 1834. 8. . . . . Krug. 112

L. F. O. Baumgarten-Cruſius, Betracht. über einige Schriften von F. R. de la Mennais. Jena, 1834. gr.8. Goldhorn. 114

W. v. Honſtedt, Anleitung zur Aufſtellung u. Beurtheilung landwirthſchaftl. Schätzungen. Hannover, 1834. gr.8. Bülau. 117

Die landſtändiſchen Verirrungen in Würtemberg. Stuttg. 1835. 8. Zirkler. 119

Chriſt. Kruſe, Atlas und Tabellen zur Ueberſicht der Geſchichte aller europäiſchen Länder und Staaten. Fünfte Ausg. von Fr. Kruſe. 4 Hefte. Halle, 1834. Roy.-Fol. . . . 9. 125

Graf M. v. Moltke, das Wahlgeſetz u. die Kammer, mit Rückſicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. Hamburg, 1834. gr. 8. . . . . Bülau. 128

Leopold Ranke, Fürſten u. Völker von Südeuropa im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte. Zweiter Band. Berlin, 1834. gr. 8. . . . . Schulze. 129

Joſ. Freih. v. Hormayr, Taſchenbuch für die vaterländ. Ge-

	Seite
ſchichte. Neue Folge. Sechſter Jahrgang. Braunſchweig, 1835. gr. 12. . . . . Böttiger.	137
Krug, über Oppoſitionsparteien in u. außer Teutſchland, und ihr Verhältniß zu den Regierungen. Leipzig, 1835. gr. 8. Krug.	140
Ernſt Theod. Gaupp, das alte Geſetz der Thüringer, oder die lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtſchaft mit der lex salica und lex ripuaria dargeſtellt. Breslau, 1834. gr. 8. . . . . . Weiske.	142
Ueber Fideicommiſſe. Eine Bitte an unſre Landſtände von einem Bürgerlichen. Berl. 1833. gr. 8. . . . . . Weiske.	147
Aug. Wilh. Rehberg, die Erwartungen der Teutſchen von dem Bunde ihrer Fürſten. Jena, 1834. 8. . . . . T.	147
W. A. S., über Conſtitutionen und Garantieen, mit beſonderer Beziehung auf einen großen norddeutſchen Staat. Berlin, 1834. gr. 8. . . . . T.	151
Joh. Voigt, Geſchichte Preußens. Sechſter Band. Königsb. 1834. gr. 8. . . . . Pölitz.	156
Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statiſtik und Kunſt, beſonders Rußlands. Herausgegeben von Blum, Bunge, Göbel, Neue, Struve, Friedländer, Kruſe, Rathke, Walter und v. d. Borg. Zweiten Bandes erſtes bis ſechſtes, und dritten Bandes erſtes bis viertes Heft. Riga u. Dorpat, 1834. gr. 8. . . . . Pölitz.	161
Guſt. v. Gülich, über die gegenwärtige Lage des engliſchen und des teutſchen Handels. Göttingen, 1834. gr. 8. . Lotz.	167
Henrion de Panſey, über das Inſtitut der Friedensrichter. Ueberſetzt u. mit berichtigenden u. ergänzenden Anmerk. ꝛc. begleitet von L. Hoffmann. Zweibrücken, 1834. gr. 8. Günther.	184
Comte Henri de Viel-Castel, de la société et du gouvernement. 2 Tom. Paris, 1834. 8. . . . . . . 15.	191
Karl v. Rotteck und K. Welcker, Staatslexikon. Erſter Band, erſte Lieferung. Altona, 1834. gr. 8. . . Krug.	201
Amerika's Beſſerungsſyſtem und deſſen Anwendung auf Europa. Aus dem Franz. des v. Beaumont und v. Tocqueville, nebſt Erweiterungen und Zuſätzen von N. H. Julius. Berlin, 1833. gr. 8. . . . . Bülau.	207
Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden. Karlsruhe, 1834. gr. 8. . . . . Paulus.	217
Z. A. H., das Wirken der Staatsregierung u. Stände des Königr. Sachſen, nachgewieſen aus den Ergebniſſen des erſten conſtitutionellen Landtags, nach dem Eintritte der Verfaſſungsurkunde vom 4. Sept. 1831. Leipzig, 1834. gr. 8. von Langenn.	220
Chſtph. Fr. v. Ammon, Predigt vor dem Schluſſe des, am 27. Jan. 1833 eröffneten, Landtages am 30. Oct. 1834 gehalten. Dresden, 1834. gr. 8. . . . . Goldhorn.	226
Martin, Grundlinien einer Verwaltungsordnung für Churheſſen. Kaſſel, 1834. gr. 8. . . . . T.	228
Aug. Schröder, über den Einfluß der claſſiſchen Studien auf die Bildung eines künftigen Staatsmannes. Brandenb. 1833. 4. Westermann.	232
Heinr. Elsner, Abriß der Geſchichte des aufgelöſeten würtembergiſchen Landtages vom 15. Jan. bis 23. März 1833. Stuttgart, 1834. gr. 8. . . . . Zirkler.	234
Karl Gtli. Bretſchneider, die Theologie und die Revolution. Leipzig, 1835. gr. 8. . . . . Pölitz.	241

Seite

Vorſchlag zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Norwegen. Aus dem Norwegiſchen überſetzt von F. Thaulow. Chriſtiania, 1834. gr. 8. . . . . Günther. 257

F. Schmidt, der Menſch und die Güterwelt, oder über den Begriff und den Umfang der politiſchen Oekonomie. Zittau, 1834. 8. . . . . Lotz. 268

F. L. Feller, Archiv der Staatspapiere. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig, 1834. gr. 12. . . . Lotz. 271

Karl Geib, hiſtoriſche Denkwürdigkeiten. Erſter Band. Mannheim, 1834. gr. 8. . . . . Schulze. 272

H. Grote, Blätter für Münzkunde. Erſtes bis drittes Heft. Leipzig, 1834. 4. . . . . 19. 276

L. Nignon de Berty, histoire abrégée de la liberté individuelle chez les principaux peuples anciens et modernes. Paris, 1834. 8. . . . . 3. 278

Anti-Machiavel, ou examen du Prince de Machiavel. Corrigé pour la plus grande partie d'après le manuscrit original de Frédéric II. Avec une introduction etc. Hambourg, 1834. 8. . . . . Bülau. 280

Otto Heinr. Alex. von Oppen, Geſchworne und Richter. Köln, 1835. gr. 8. . . . . Buddeus. 281

Karl Mor. Kahle, Rouſſeau's Contrat social beurtheilt. Berl. 1834. 8. . . . . Paulus. 293

K. v. Rotteck u. K. Welcker, Staatslexikon, oder Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. Erſten Bandes zweite Lieferung. Altona u. Leipzig, 1835. gr. 8. . . . . . Krug. 296

Fr. Chrſtn. Th. Schuch, Encyklopädie der claſſiſchen Alterthumskunde. Mit Vorwort von Fr. Creuzer. Erſte u. zweite Lieferung. Heidelberg, 1834. gr. 8. . . Westermann. 301

Car. Morgensternii prolusio. Dorp. 1834. Fol. . . . Westermann. 305

Handelens Theorie og Politik, af Karl Murhard. Overſat og med Anmärkninger foroget af M. L. Nathanſon. Kjöbenhavn, 1834. 8. . . . . 21. 305

Ludw. Wachler, biograph. Aufſätze. Leipzig, 1835. 8. Pölitz. 311

Reden bei der Einführung der drei neuerwählten Profeſſoren (Peterſen, Krabbe, Wurm) des akadem. Gymnaſiums (zu Hamburg). Hamburg, 1834. 8. . . . . Pölitz. 317

Miscellen 318

Benj. Conſtant, ſämmtliche politiſche Werke. Ueberſetzt u. mit Anmerk. begleitet von F. J. Buß. Erſten Bandes erſtes bis fünftes Heft. Freiburg, 1834 u. 1835. gr. 8. Pölitz. 321

Chriſtoph Bernoulli, Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verſchiedenen Anleihensformen. Karlsruhe, 1833. gr. 8. . . . . Lotz. 333

G. F. Krauſe, der große preußiſch-teutſche Zollverein, beſonders in Beziehung auf den thüringiſchen Zollverein. Ilmenau, 1834. gr. 8. . . . . Lotz. 342

Leben und Denkwürdigkeiten Johann Mathias Reichsgrafen von der Schulenburg. Aus Originalquellen bearbeitet. 2 Theile. Leipzig, 1834. gr. 8. . . . . Hasse. 344

Barrère, histoire des princes de la maison de Bourbon. Ouvrage commandé à l'auteur par Napoléon, et enrichi de notes de M. le Comte Réal. Paris, 1833. 8. . 3. 352

Deontologie, oder die Wiſſenſchaft der Moral. Aus dem Manu-

	Seite
ſcripte von Jeremy Bentham geordnet u. herausgegeben von J. Bowring. Erſter Band. Leipzig, 1834. gr. 12. Krug.	355
Wilh. Trgt. Krug, politiſche und juridiſche Schriften. Zwei Bände. Braunſchweig, 1834. 8. . . . v. Strombeck.	360
Charles Babbage, über Maſchinen- u. Fabrikenweſen. Aus dem Engl. überſ. v. D. Friedenberg. Berlin, 1833. gr. 12. Bülau.	367
Edw. Lytton Bulwer, England and the English. London, 1833. 8. . . . . 15.	374
Le Baron d'Haussez, la Grande-Bretagne en 1833. 2 T. Paris, 1833. 8. . . . . 15.	374
Memoiren von Napoleon Bonaparte, geſammelt u. geordnet von dem Herausgeber der Memoiren Ludwigs 18. — Aus dem Franz. von K. Geib. Erſter Band. Mannh., 1835. gr. 8. Schulze.	382
Car. Rob. Sachse, juris publici veterum Germanorum specimen. Inest observatio de territoriis civitatum eorumque partibus ex regimine, quod vocatur: Gauverfassung. Heidelb., 1834. 8maj. . . . . 22.	392
J. Chſtph. Rinne, Anleitung bei der Vorbereitung auf den höhern Staatsdienſt, insbeſondere den preußiſchen. Leipzig, 1834. gr. 8. . . . . Günther.	395
Handbuch der politiſchen Erdbeſchreibung. Nach Balbi's abrégé de géographie für Teutſchland bearbeitet u. vervollſtändiget von D. Karl Andree. Erſter Band. Braunſchw., 1835. gr. 8. . . . . Pölitz.	399
W. Drumann, Geſchichte Roms in ſeinem Uebergange von der republikaniſchen zur monarchiſchen Verfaſſung. Erſter Theil. Königsberg, 1834. gr. 8. . . . . Schlosser.	401
Mac Culloch, über Handel u. Handelsfreiheit. Aus dem Engl. von D. Joſ. Gambihler. Nürnberg, 1834. gr. 8. Lotz.	417
Mor. Jul. Fränzl, über Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine, mit Berückſichtigung von Mac Cullochs Abh. über Handel und Handelsfreiheit. Wien, 1834. gr. 8. . . Lotz.	418
Ueber den Charakter unſerer Zeit und den Mißklang im conſtitutionellen Leben. Heidelberg, 1835. gr. 8. . . . von Weber.	436
E. Lerminier, de l'enseignement des législations comparées. Paris, 1834. 8. . . . . Zachariae.	444
J. A. Kutzen, Perikles als Staatsmann während der gefahrvollſten Zeit ſeines Wirkens. Grimma, 1834. gr. 8. Westermann.	448
Fr. Rehm, Grundriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, mit beſonderer Rückſicht auf die Verfaſſung derſelben. Marburg, 1835. gr. 8. . . . . Bretschneider.	450
Mémoires biographiques, littéraires et politiques de Mirabeau etc., précédée d'une Etude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tom. 2—5. Bruxelles, 1834. 12. . . Emmermann.	457
Freih. v. Zu Rhein, Zeitſchrift für Theorie u. Praxis des bayriſchen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. Erſtes Heft. München, 1834. gr. 8. . . . . Günther.	465
H. v. Keyſerlingk, kritiſch-geſchichtliche Ueberſicht der Ereigniſſe ſeit dem Ausbruche der franz. Staatsumwälzung bis auf den Congreß zu Verona. Leipzig, 1834. gr. 8. Schulze.	468
Tutti Frutti. Aus den Papieren des Verſtorbenen. Fünfter Band. Stuttgart, 1834. gr. 12. I. Politiſche Anſichten eines Dilettanten . . . . Gaupp.	471

Vorwort des Redacteurs.

Oft habe ich daran gedacht, welches Ergebniß für Wiſſenſchaft und Praxis ſich herausſtellen würde, wenn — wie die Naturforſcher des In- und Auslandes — auf ähnliche Weiſe die ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller, wenigſtens die Mehrzahl der teutſchen Publiciſten, jährlich in einer der erſten Städte Teutſchlands auf mehrere Tage zuſammenträfen, den Gewinn ihrer individuellen Forſchungen und die Ergebniſſe ihrer in den Kreiſen der Wiſſenſchaft und des wirklichen Staatslebens gemachten Erfahrungen gegenſeitig austauſchten, über wichtige Fragen der Theorie, ſo wie über intereſſante Erſcheinungen aus der Praxis des öffentlichen Lebens in den einzelnen Staaten, ſich verſtändigten, und zu dem gemeinſchaftlichen Entſchluſſe ſich vereinigten, im Geiſte und Charakter eines beſtimmten politiſchen Syſtems (des Syſtems der Reformen), — unbeſchadet der mannigfaltigſten Schattirungen in der individuellen Anſicht, — durch Lehre, Schrift und That zu wirken.

Könnte dieſer Gedanke verwirklicht werden; ſo würde die Wiſſenſchaft und das Staatsleben dabei gewinnen. Bei der Oeffentlichkeit, welche die Sitzungen dieſes Vereins haben müßten, würden die Sprecher auf der Tribune in dem Urtheile ihrer verſammelten Collegen und der großen Anzahl gebildeter Zuhörer ihre Richter finden, und bald ſelbſt von der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit, von der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit ihrer politiſchen Meinungen und Anſichten ſich überzeugen; die in der Schriftſtellerwelt vorherrſchende ſcharfe Gegen-

überſtellung der einzelnen Parteien und deren Chorführer würde, bei näherer perſönlicher Bekanntſchaft, wo Einer den Andern achten lernt und allmählig den Wahn an ſeine eigene Untrüglichkeit aufgiebt, ſich mildern oder zuletzt ganz verſchwinden; ein ernſter, nicht minder aber lebendiger und kräftiger und durch das Einverſtändniß mit verwandten Denkern erſtarkter, Geiſt würde in die Werke der anerkannteſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller übergehen; weiſe Fürſten und einſichtsvolle Miniſter würden in dieſen Verſammlungen den Kern und Mittelpunct der politiſchen Bildung Teutſchlands erkennen, und nach wenigen Jahren finden, daß, durch eine würdevolle und großartige Uebereinſtimmung unter den geachtetſten Organen der öffentlichen politiſchen Meinung in der Schriftſtellerwelt der Nation über die Hauptangelegenheiten des Staatslebens, die öffentliche Meinung der verſchiedenen Stände des Volkes in vielfacher Hinſicht aufgeklärt, berichtigt und weiſe geleitet werden könnte.

Allerdings würden alle diejenigen von einer ſolchen Verſammlung ausgeſchloſſen bleiben müſſen, welche ohne innern Beruf — d. h. ohne tüchtige und allſeitige ſtaatswiſſenſchaftliche Kenntniß — und ohne die moraliſche Würde eines erprobten perſönlichen Charakters, der Bearbeitung des Publicums in politiſcher Hinſicht Feder und Tinte widmen, und — indem ſie für die leibliche Nahrung des folgenden Tages ſchreiben — „pikant", ja oft gegen ihre beſſere Ueberzeugung, ſchreiben müſſen, damit ihnen der Verleger nicht untreu werde, der ſolche Schriften verhökt, um ſelbſt durch die verkaufte loſe Speiſe ſchnell ein nicht unbedeutendes Vermögen (um einen Ausdruck von Kotzebue zu gebrauchen) ſich „anzuehrlichen." Schon jetzt laſſen ſich aus dem Verzeichniſſe der geſammten teutſchen Buchhändler im Meßcataloge intereſſante Ergebniſſe ziehen. Denn getroſt kann man die politiſchen Werke kaufen, welche unter einer ruhmvollen und in politiſcher Hinſicht unbefleckten Firma erſcheinen,

weil ſolche Ehrenmänner es unter ihrer Würde halten, Schrif-ten zu verlegen, die, ihrem Inhalte nach geiſtig leer, ungründ-lich, die aufregend, und nur auf die Kopfverdrehung der noch nicht zum eigenen politiſchen Urtheile reifgewordenen mittlern und untern Stände berechnet ſind. So wie ſich im Kaufmanns-ſtande der Großhändler von dem Landkrämer mächtig unter-ſcheidet; ſo unterſcheiden ſich auch im ehrenwerthen Stande der Buchhändler die Männer, welchen es ernſte Angelegenheit iſt, die Wiſſenſchaften ſelbſt zu fördern und ihren geachteten Namen nicht auf daſſelbe Titelblatt zugleich mit dem Namen zweideu-tiger Flugſchriftler zu ſetzen, von denen, welche entweder auf buchhändleriſche Ehre keinen Anſpruch zu machen haben, weil ſie nie ein, die Wiſſenſchaft bereicherndes, Buch ins Publicum brachten, oder die, mehr auf ſchnellen Erwerb, als auf die Ehre ihrer Firma rechnend, zu Colporteurs der Eintagsfliegen der politiſchen Literatur ſich herabwürdigen. — Schriftſteller, welche für dieſen letzten Zweck arbeiten, finden allerdings ihre Befrie-digung und ihren Lohn in den nicht immer ganz reinen Clubs der untern Stände, für welche ſie zunächſt ihre Weisheit be-rechnen, und dürften daher wahrſcheinlich in den Kreiſen der oben genannten Verſammlung ſelbſt ſich nicht gefallen.

Allein eine ähnliche Vereinigung der geachtetſten und be-währteſten Publiciſten Teutſchlands für den angedeuteten Zweck, wie die der Naturforſcher für den ihrigen, dürfte noch auf lange Zeit hin ein ſchöner Traum ſeyn. Es gelte daher dem Verſuche im Kleinen, eine ſolche Vereinigung zu ſtif-ten; und dieſem Verſuche iſt die kritiſche Monatsſchrift ge-widmet, die mit dieſem Hefte beginnt. Wer einen beſtimmten Zweck ſich vorhält, und ihn mit Ernſt und Redlichkeit will, darf kein Bedenken tragen, ihn offen auszuſprechen, ſelbſt wenn er von der Bewegungspartei verdächtigt und verketzert werden ſollte. Der Zweck dieſer Zeitſchrift ſoll kein anderer ſeyn, als

dem teutſchen (ſehr weit von dem franzöſiſchen verſchiedenen) juste-milieu einen gemeinſamen Mittelpunct zu geben, wo Männer, bei deren Namen die Staatsgelehrten und Geſchäftsmänner vom Fache ſogleich wiſſen, wie ſie mit denſelben daran ſind, zur Beleuchtung der neueſten Literatur in den Gebieten der Staatswiſſenſchaften und Geſchichte ſich vereinigen, in ihren in dieſer Zeitſchrift niedergelegten Kritiken, ſo wie in ihren ausgeſprochenen Urtheilen und Lehren, das Syſtem der Reformen feſtzuhalten, in welchem, nach ihrer feſten Ueberzeugung, die einzig ſichern Bedingungen des Fortſchreitens im innern und äußern Staatsleben enthalten ſind, ohne je der ſchwindelnden Höhe der Revolution ſich zu nähern, oder, wie die Reactionaire, das Heil der civiliſirten Staaten in den Ueberreſten der mittelalterlichen Gräber zu ſuchen. Dem hiſtoriſchen Rechte wird ſein Recht werden, ſobald daſſelbe, nach ſeiner Kraft und Haltung, noch für das fortgeſchrittene Staatsleben unſerer fortgeſchrittenen Zeit ſich eignet; es hat gegolten, vielfach wohlthätig gewirkt, dieſes hiſtoriſche Recht, und unverkennbar iſt unter ſeinem Schutze und Schirme unſere Zeit vorbereitet, vorgebildet und heraufgeführt worden.

Allein die Stabilität mit ihrem hiſtoriſchen Rechte reicht nicht mehr aus für die Bedürfniſſe einer fortgeſchrittenen Zeit und für die ſeit 30 Jahren begonnene Neugeſtaltung des innern Staatslebens. Der Kreis der materiellen Gegenſtände hat ſich mächtig erweitert und vervollkommnet. Dies bezeugen die raſchen Fortſchritte der Landwirthſchaft, des Gewerbsweſens, des Handels, die Maſſen neuer Erfindungen, der vervielfältigte Gebrauch der Maſchinen, die Dampfſchifffahrt, die Eiſenbahnen, der Geldverkehr, der Handel mit Staatspapieren, und die erleichterte Verbindung der verſchiedenen Erdtheile. Allein hinter dieſen Rieſenſchritten der materiellen Verhältniſſe vorwärts konnten die Bedürfniſſe und Zwecke der Intelligenz nicht zurück-

bleiben. Die Geiſterwelt hat ſo gut ihre eigenthümlichen Zwecke, wie die materielle Ordnung der Dinge. Es konnte nicht befremden, daß auch in den Kreiſen der geiſtigen Bildung und des literäriſchen Verkehrs ein großer Schritt vorwärts geſchah. Dies erhellt ſchon aus der Steigerung der jährlich in Teutſchland neu erſcheinenden Bücherzahl — ſeit ungefähr 15—18 Jahren — von drittehalbtauſend bis über fünftauſend. So viele Fehl=, Todt= und Mißgeburten darunter ſeyn mögen; in einem ähnlichen Verhältniſſe mit dieſen Sterblingen, vermehrte ſich auch die jährliche Zahl der gründlichen und gediegenen Werke. Man frage nur gegenwärtig die Gelehrten, die — in ihren unmittelbaren wiſſenſchaftlichen Kreiſen — auf eine eigene, möglichſt vollſtändige Büicherſammlung halten, ob ihr Geldbeutel in gleichem Verhältniſſe mit den anzuſchaffenden nothwendigen Büchern ſtehet, und ob ihr Privatbudget zur Deckung dieſes literäriſchen Bedürfniſſes ausreicht?

Durch dieſen geiſtigen Umſchwung in unſerer Zeit kam aber eine Maſſe neuer, theils richtiger, theils unverdauter, theils halbverdauter Begriffe in die Mitte der verſchiedenen Stände im Staate. Beiſpiel und Aufregung von außen her wirkte gleichzeitig. Der Boden wankte unter manchem an ſich ehrenwerthen, aber allmählig morſch gewordenen Staatsgebäude. Es fehlte nicht an einem jüngern Geſchlechte, das, ſchon ſeinem Lebensalter und ſeiner Lebensanſicht nach, lieber einreißet, als aufbauet, und viele aus demſelben verſtanden nicht einmal die ſchwere Kunſt, wie man einreißen muß. Dieſe Bewegung überraſchte in ihren Anfängen, weil ſie in ihren Fäden auf die lang unſichtbar gebliebene und unmittelbar im Stillen wirkende Macht der weiter verbreiteten Literatur zurückwies. Eine Maſſe von unberufenen Schreiern zerbrach die Schranken des bisherigen politiſchen Circus; die wahre Preßfreiheit, mit ihrem reinen und reinigenden Lichte, in jedem Zeitalter nur von Wenigen gekannt

und gehandhabt, ward durch Preßfrechheit zum verzehrenden Kometenſchweife, und ſelbſt hochgeſtellte, den Fortſchritten der Völker keineswegs abholde, Männer ſahen zu dem Ausſpruche ſich genöthigt: bis hieher, und nicht weiter!

Wenn denn nun auch nicht verkannt werden kann, daß der vor vier Jahren wild aufwirbelnde politiſche Samum theilweiſe ſich gemindert hat; ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß die von den Federn der Schriftſteller ausgegangene Bewegung hier und da auch dem wirklichen Leben ſich mittheilte, und hier um ſo bedenklicher wirkte, je weniger die große Maſſe des Volkes auf eine reine und zweckmäßige Auffaſſung neuer politiſcher Begriffe vorbereitet war. Daher die babyloniſche Sprachverwirrung in der politiſchen Welt; daher die nach und nach ſich ankündigende ſchärfere Abgrenzung zwiſchen den Radikalen, die nichts anders, als die Revolution — den völligen Umſturz des Beſtehenden, — und zwiſchen den Männern der Bewegung, welche daſſelbe Ziel, nur mit weniger zerſtörenden Mitteln wollen; zwiſchen den Reformers, welche die Ausſöhnung des hiſtoriſchen Rechts mit den gerechten Anſprüchen der fortgeſchrittenen Zeit beabſichtigen; zwiſchen den Stabilen, welche nur das Beſtehende — das hiſtoriſche Recht — in ſeinem ganzen Umfange wollen, ohne den Fortſchritten der Zeit irgend ein Recht zuzugeſtehen, und den Reactionairen, welche das ins Staatsleben bereits eingetretene Neue und Beſſere um jeden Preis aus demſelben zu verdrängen, und die gute alte Zeit nach ihren unveränderten Bedingungen herzuſtellen verſuchen.

In dieſe fünf Hauptparteien theilt ſich gegenwärtig die politiſche Welt, und namentlich in der Mitte der conſtitutionellen Staaten. Großbritannien und Frankreich gehen darin voran. In Großbritannien reichen die bekannten alten Parteinamen der Torys und Whigs nicht mehr aus, die einzelnen Schattirungen der politiſchen Farben in dieſen beiden Hauptparteien zu

bezeichnen. Schon unterſcheidet man in den erſten die Abart der Hochtorys, und in den zweiten die Radikalreformers von den eigentlichen Reformern. In Frankreich tragen die Revolutionaire die Oriflamme der Republik; die Partei des „mouvement“ verlangt republikaniſche Inſtitutionen als Umgebung des monarchiſchen Julithrons; die Karliſten ſpannen die Segel der Reaction, weil, nach der völligen Umbildung Frankreichs ſeit 40 Jahren, nur vermittelſt der Reaction das alte hiſtoriſche Recht, und mit ihm die Stabilität vor 1789 herzuſtellen möglich wäre. Zwiſchen dieſen Parteien halten aber die Doctrinaire das Syſtem der „gerechten Mitte“, um allmählig die noch nöthigen Reformen ins innere Staatsleben einzuführen. Allerdings wird die ſtrenge Feſthaltung dieſes Syſtems bald durch das mächtige Aufwogen von Emeuten, bald durch die heftigen Angriffe der Journaliſtik, bald durch „unwandelbare Gedanken“, bald durch ſchnell eintretende, im Voraus unberechenbare, Ereigniſſe im Auslande (wir erinnern an Spanien, an die Unentſchiedenheit der belgiſchen Frage, und an den Fall des Whigminiſteriums in England), bald durch die Kleinlichkeitskrämereien des tiers-parti erſchwert; allein die Unterlage des Syſtems der Doctrinaire ſelbſt iſt unverkennbar das Syſtem der Reformen, deſſen Anwendbarkeit und bald langſamere, bald raſchere, Verwirklichung im Einzelnen aber von dem Gange der Ereigniſſe, oft ſelbſt von den überwiegenden Intereſſen des Augenblickes abhängt.

Bei ſolchen geſchichtlichen Ergebniſſen in den conſtitutionellen Hauptſtaaten unſers Erdtheils war, bei dem Uebergange und der weitern Verbreitung des conſtitutionellen Lebens in Teutſchland, vorauszuſehen, daß auch hier die große Verſchiedenheit der individuellen politiſchen Anſichten bald in Parteianſichten ſich ausprägen würde. Der Erfolg beſtätigte es. Denn während, bei dem Eintritte neuer ſtaatsbürgerlicher Verhältniſſe, die Bekenner der Stabilität für die unverkürz-

teſte Erhaltung des hiſtoriſchen Rechts ſich erklärten, und, bei dem Fortſchreiten der Reformen, jeden Fuß breit Landes nur gegen vollgültige Entſchädigung ſich abkaufen ließen, bearbeiteten die Anhänger der Bewegung die untern Claſſen des Volkes, das ſie in folle für politiſch mündig, und zur Theilnahme an allen Verfaſſungs- und Verwaltungsangelegenheiten des Staates für reif und berechtigt erklärten. Die blutige Erfahrung des Jahres 1793 in Frankreich ſtand für ſie vergeblich in der Geſchichte; ſie hatten Augen, und ſahen nicht, Ohren, und hörten nicht. Selbſt Cicero's donnerndes Wort an den Demagogen Catilina: **Quousque tandem abutere patientia nostra?** verhallte erfolglos an ihnen. Wir nennen Hambach, um die Ankündigung und Richtung des „**mouvement**" auf teutſchem Boden zu bezeichnen.

Verſchieden von den Chorageten der „Bewegung" ſind allerdings diejenigen Männer, welche das naturrechtliche Ideal, das ihr wiſſenſchaftlicher Geiſt zu einem vollſtändigen Syſteme ausbildete, ſobald als möglich in dem innern Staatsleben zu verwirklichen ſuchen. Sie wollen das Wohl der Völker, aber im Sturmſchritte. Sie wollen raſchen, nicht allmähligen, Fortſchritt in der Beſeitigung aller — haltbaren und unhaltbaren — Formen des hiſtoriſchen Rechts, und ziehen, wie im Schlußverſe der Chorale, das volle Werk der Orgel. Mit Männern dieſer Art, die zu den Helden von der Bewegung ſich verhalten, wie, im Zeitalter der Kirchenverbeſſerung, Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten zu Thomas Müntzer und Knipperdolling ſich verhielten, iſt ein Abkommen, eine theilweiſe Vereinigung möglich, ſobald ſie der Ausſage der Geſchichte ſich erinnern, daß das politiſche Ideal weder in Griechenland, noch in Rom, weder unter Karl dem Großen, noch Karl 5, weder vom Congreſſe zu Waſhington, noch von den Kammern an der Seine und an der Themſe erreicht ward. — Auch wir

wollen, daß Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk geſchehe; auch wir erklären Leibeigenſchaft, Eigenhörigkeit und alle mittelalteriſche Hemmniſſe der perſönlichen Freiheit als mit der Würde des Menſchen unvereinbar; auch wir fordern die leuchtende und läuternde Flamme der Preßfreiheit, aber innerhalb der Schranken des Geſetzes und des Rechts, und folglich keine unbedingte Preßfreiheit; auch wir wollen Gewerbs- und Handelsfreiheit, aber mit ſteter Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe der Völker und Staaten; auch wir wollen beſſere Geſetzbücher, zeitgemäße und beſchleunigte Gerechtigkeitspflege, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit wenigen Einſchränkungen, glauben aber, daß die Einführung der Geſchwornengerichte zu den politiſchen Aufgaben gehört, die mit der größten Umſicht entſchieden werden müſſen; auch wir erklären uns gegen jede Reaction, durchaus aber nicht gegen das hiſtoriſche Recht, ſo weit ſeine Beſtimmungen nicht die Würde der menſchlichen Natur ſelbſt beeinträchtigen, und ſo weit es noch im Leben der Völker friſch und kräftig beſtehet, und den allmähligen Fortſchritt zum Beſſern nicht hindert. — Genug, mit den Männern des Ideals iſt ſehr oft auszukommen; ſchwer mit den Männern der Bewegung; nie mit den Vertheidigern der Revolution. Eben ſo iſt Verſtändigung möglich mit den Anhängern des hiſtoriſchen Rechts, ſobald ſie nur die Geſchichte aus dem großartigen Standpuncte auffaſſen, daß alles Irdiſche ſeine Zeit der Blüthe, der Kraft, des Veraltens und des Unterganges hat, und daß der Staatsmann dieſe Zeitabſchnitte im Völkerleben erkennen und unterſcheiden muß, wenn er nicht das Lebenskräftige zerſtören und das Veraltete beibehalten will. Kein Auskommen iſt aber möglich mit dem Extreme der Reaction, weil zwiſchen dem Syſteme der Reformen und dem Syſteme der Reaction kein gemeinſamer Mittelpunct denkbar iſt.

So glaubt der Redacteur mit Offenheit und Beſtimmtheit über den Zweck und die Beſtimmung, ſo wie über den ſtaatsrechtlichen und politiſchen Grundton dieſer neu beginnenden Zeitſchrift, in ſeinem Namen und im Namen ſeiner Mitarbeiter, ſich ausgeſprochen zu haben.

Allein auch über die innere Einrichtung der Zeitſchrift darf in dieſem Vorworte eine Erklärung nicht fehlen. Denn bei dem innigen Zuſammenhange der geſchichtlichen und ſtaatswiſſenſchaftlichen Kreiſe iſt eine ſtrenge Sonderung beider in der Literatur unmöglich. Es werden daher in dieſer Zeitſchrift die neueſten und, wo möglich, zunächſt die wichtigſten Werke aus dem Natur-, Staats- und Völkerrechte, aus dem Verfaſſungsrechte, aus dem (ſogenannten europäiſchen) practiſchen Völkerrechte und der Diplomatie, aus den geſammten Kameralwiſſenſchaften (Landwirthſchafts-, Gewerbs- und Handelskunde), aus der Nationalökonomie, der Staatswirthſchaftslehre, der Finanzwiſſenſchaft, der Polizeiwiſſenſchaft, aus der Politik in ihrem ganzen Umfange, ſo wie die bedeutendſten literäriſchen Erſcheinungen in den wiſſenſchaftlichen Kreiſen der Geſchichte, Statiſtik und Geographie kritiſch beurtheilt werden. Das unmittelbare poſitive Recht bleibt völlig ausgeſchloſſen; keinesweges aber die, mit den Staatswiſſenſchaften in vielfacher Beziehung ſtehenden, und philoſophiſch-politiſch bearbeiteten Werke aus den wiſſenſchaftlichen Gebieten des Strafrechts, des Kirchenrechts, und des teutſchen Bundesrechts.

Die Beurtheilungen ſelbſt werden, ſo weit eine ſtrenge Claſſification ausführbar iſt, theils als förmliche Kritiken, theils als Recenſionen, theils als kurze Anzeigen ſich ankündigen, je nachdem es der Stoff und der wiſſenſchaftliche Charakter der zu beurtheilenden Schrift verlangt. Perſönlichkeiten müſſen entfernt bleiben; ſie gehören zur politiſchen Seil-

tänzerei der Flugblattsſchreiber, die nicht durch innern Gehalt lehrreich und intereſſant, ſondern — nur „pikant“ durch abſichtliche Verwechſelung der Perſonen mit den Sachen werden können. Darf es den Meſſen an einem Rappo und an Taſchenſpielern nicht fehlen; wie könnten ſie in der politiſch-literäriſchen Welt vermieden werden! Auch ſie haben ihren gelöſeten Stand auf dem großen Markte, und ein gewiſſes Publicum iſt ihnen gewiß. Wie könnten wir ſie um dieſes Publicum beneiden! wie ihnen den Beifall derer verkümmern, die oft noch mit dem richtigen Leſen und Schreiben, wie viel mehr mit der Politik über den Fuß geſpannt ſind!

Es wird nicht fehlen, die „kritiſche Ueberſicht“ wird manche Anfechtungen beſtehen müſſen. In der Regel wird auf das Tirailleurfeuer der Anhänger des mouvement nicht geantwortet werden, außer wenn es die gekränkte Ehre eines wohlerworbenen Rufes, die Würde der Wiſſenſchaft ſelbſt, oder ein anerkanntes wiſſenſchaftliches Intereſſe, als Ausnahme, verlangt. Durch Polemik und Leidenſchaftlichkeit, ſo wie durch die dadurch auf beiden Seiten gegebenen Blößen, iſt, ſchon ſeit den Zeiten der Geſetzgebung auf Sinai, die Wahrheit nicht gefördert worden. Denn wer die geiſtigen Thätigkeiten ſeiner Zeitgenoſſen gewiſſenhaft und gründlich würdigen will, darf nur auf dem Altare der Wahrheit, nicht cuf dem Altare Cains opfern. —

Zu den unter derſelben Redaction ſtehenden „Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt“, die eben ihren achten Jahrgang begonnen haben, wird die kritiſche Ueberſicht ſich ſo verhalten, daß zwar in beiden, dem Grundcharakter nach, das Syſtem der Reformen vorwaltet, daß aber die „Jahrbücher“ zunächſt durch wiſſenſchaftliche Abhandlungen und durch gewöhnlich kürzere Anzeigen auf denſelben Zweck hinwirken, welchen die „kritiſche Ueberſicht“, mit Ausſchluß aller Abhandlungen

und Aufſätze, durch die möglichst vollſtändige Kritik der neueſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Literatur zu erſtreben ſucht.

Unter dem Namen Miscellen wird in einzelnen Heften (je nachdem der Vorrath vorhanden iſt,) theils Nachricht von Anſtellungen, Ehrenbezeugungen und Todesfällen geachteter Gelehrten aus den wiſſenſchaftlichen Kreiſen der Zeitſchrift, theils Nachweiſung von wichtigen neu erſchienenen in- und ausländiſchen Werken in dem Gebiete der ſtaatswiſſenſchaftlichen Literatur, theils Kunde von den wichtigſten Recenſionen über ſtaatswiſſenſchaftliche Werke in in- und ausländiſchen kritiſchen Blättern gegeben werden.

Pölitz.

Gedanken eines Gefangenen, von dem Grafen von Peyronnet. Erſter Band. Leipzig, 1834, Weber. X und 336 S. gr. 8. — Zweiter Band. 316 S. (3 Thlr.)

Der Verf. ſetzte beiden Bänden ſeines Werkes die bibliſche Stelle (Matth. 25, 36): **in carcere eram** vor. Ref. erinnerte ſich dabei einer andern neuteſtamentlichen Stelle (Brief Judä, v. 6), wo „der Engel" gedacht wird, „die ihr Fürſtenthum nicht behielten und ihre Behauſung verloren." Ein ähnliches Schickſal erfuhr zu Hamm, mit 3 ſeiner Collegen, der Miniſter Karls 10, der Graf von Peyronnet; ob verdient, oder unverdient — darüber hat keine literariſche Kritik zu entſcheiden, und ſelbſt der Urtheilsſpruch der franzöſiſchen Pairskammer vom Dec. 1830 dürfte in zehn Jahren anders beurtheilt werden, als damals, und bereits jetzt. Man wird dann daran gedenken, daß einer der edelſten Männer Frankreichs und einer der ausgezeichnetſten Miniſter Karls 10, Martignac, unter den Rednern für die angeklagten Miniſter vor dem höchſten Gerichtshofe des Reiches mit Freimüthigkeit, Würde, Sachkenntniß und perſönlicher Wärme auftrat. Zwar iſt Martignac bereits hinüber gegangen in eine Ordnung der Dinge, wo es weder eine Pairskammer, noch ein freudenleeres Hamm giebt; ſeine Ehre iſt aber durch ſeine Amtsverwaltung und durch dieſe Vertheidigung verbürgt bei den künftigen Geſchlechtern.

Doch auch die Ehre des, zur Gefangenſchaft nach Hamm verurtheilten, Grafen von Peyronnet hat neuen Glanz durch das vorliegende Werk gewonnen. Es wird und muß an allen europäiſchen Höfen, es muß von Staatsmännern, von den Lehrern der Staatswiſſenſchaften geleſen werden, und darf der Ref. dem auf ihn gemachten Eindrucke trauen; ſo wird dieſes geiſt-

volle Buch dem Grafen Peyronnet ein größeres Relief geben, als ſelbſt die zu erwartende Amneſtie. Das Buch iſt rhapſodiſch, mehr in Andeutungen, als in Ausführungen, mehr in kühn ausgeſprochenen Sätzen, als in durchgeführten Erklärungen und in logiſchen Beweiſen geſchrieben. Allein Keiner, der dieſe beiden Bände mit Unbefangenheit und als rein literäriſches Werk lieſet (obgleich davon der wichtige Nebenzweck einer perſönlichen Apologie keinesweges ausgeſchloſſen werden ſoll), kann dem Verf. den Reichthum vielſeitiger Kenntniſſe, einen ſichern practiſchen Tact, ein für die höhere Adminiſtration ausgezeichnetes Talent, und einen feinen Weltblick abſprechen, wenn man auch nicht ſelten eine tiefer gehende Gründlichkeit bei an ſich richtigen politiſchen Dogmen, und eine größere Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes vermiſſen, auch bisweilen einen etwas keck abſprechenden Ton mit mildern Tinten vertauſcht wünſchen ſollte. Im Voraus kann Ref. verſichern, daß der Verf. keinesweges darin als blinden Anhänger des Abſolutismus ſich ankündigt. Er denkt zu hell, und kennt die Mißbräuche der unbeſchränkten Gewalt aus den (von ihm oft angeführten) Zeugniſſen der Geſchichte zu genau, als daß er ein Lobredner des Abſolutismus ſeyn könnte. Er iſt aber auch kein Gegner des conſtitutionellen Syſtems, ob er gleich nicht eben mit Wärme und Intereſſe von demſelben ſpricht, weil ihm, auf ſeiner frühern hohen Stellung, eben ſo wenig die Schatten- wie die Lichtſeiten deſſelben entgehen konnten. Das vorherrſchend Anſprechende der beiden Bände iſt aber die durchaus practiſche Seite, die er den behandelten Gegenſtänden abgewinnt, und ſo manches treffende Schlagwort, das gewöhnlich nur bei ſolchen Schriftſtellern ſich findet, welche ihres Stoffes völlig ſich bemächtiget, und ihn nicht blos von Einer Seite aufgefaßt haben. Tönt auch bisweilen aus einzelnen Stellen der leiſe elegiſche Klang eines politiſch Verurtheilten hervor; ſo iſt dies bei dem Verf.

weder der Mollton eines Gedemüthigten, noch eines Mannes, der ſein Schickſal ſelbſt verwirkt zu haben glaubt, ſondern höchſtens der Ausdruck eines gereizten Gemüths, das aber — wie bei heftigen phyſiſchen Schmerzen — doch Herr ſeiner Gefühle bleibt, und weder ſich, noch Andere, damit beläſtiget. Im Durchſchnitte iſt eine großartige, ſelten ſophiſtiſche Auffaſſung der Gegenſtände nicht zu verkennen, und eben durch dieſe großartige Auffaſſung erregt der Verf. die Theilnahme des Leſers, und die Ueberzeugung, daß ein Mann, der ſo dachte, ſchrieb und wirkte, ſeine hohe Stellung ausfüllte, und ſie noch vollſtändiger ausgefüllt haben würde, wenn ihn die Laune des Schickſals nicht zum Mitgliede des Reactionsminiſteriums Polignac beſtimmt gehabt hätte. Gewiß iſt es, daß kein anderes Mitglied dieſes Miniſteriums ſo zu ſchreiben verſtand, wie der Graf Peyronnet.

Die, vom October 1834 aus Paris datirte, Vorrede des Grafen Julius von Reſſéguier, welcher das Werk in das Publicum einführt, athmet die innigſte Anhänglichkeit und Wärme für den Gefangenen, deſſen baldige Befreiung er erwartet. Bisweilen ſpielt ſie aber ins Geſuchte und Dichteriſche hinüber. Kürzer und ſchlagender iſt Peyronnets eignes Vorwort „an ſeine Freunde.“ Ergreifend iſt die Stelle: „Das Unglück, daſſelbe Unglück, welches von den undankbaren, habſüchtigen, Anhänglichkeit heuchelnden Weſen mich befreiete, begeiſterte zugleich uneigennützige und biedere Herzen zu einem rührenden Wetteifer von Hingebung und Sympathie. Dem Unglücke verdanke ich die Sichtung und den beſſern Theil. Des Unglücks mächtige Stimme ſprach zu Jenen: Weichet von ihm! zu Dieſen: Euer Tag iſt gekommen, tretet näher!“

Räthſelhaft bleibt es, wie die Hand, die dieſes Buch ſchrieb, die Juliordonnanzen contraſigniren konnte! Verdunkelte vielleicht die Fülle der Macht den klaren Blick, den erſt das Un-

glück läutert? oder konnte ein Mann von Peyronnets Geiſte in die Selbſttäuſchung fallen, daß die Bureaukratie perſönlich ſicher ſtelle? — Der Graf iſt enttäuſcht worden; freilich durch eine höchſt bittere Erfahrung. Ref. wünſchte ihn, nach dieſer Enttäuſchung, zu ſeiner vorigen Würde zurück; denn die Geſchichte weiſet ſelbſt auf den Thronen nach (wir erinnern an Matthias Corvinus, an Friedrich 2 u. a.), wie ſehr das Unglück reiniget und läutert.

Das Werk zerfällt in Bücher, die der Verf. in einzelnen Capiteln durchführt. Das erſte Buch handelt: von der politiſchen Gerechtigkeit; das zweite: von dem politiſchen Eide. Das dritte Buch iſt überſchrieben: 1828—1830; das vierte: 1831—1833. Dieſe Rubriken deuten ſchon an, daß die beiden erſten Bücher zunächſt allgemeinen ſtaatsrechtlichen und politiſchen Inhalts ſind, die beiden letzten aber hauptſächlich auf Frankreichs politiſche Verhältniſſe ſeit 1828 ſich beziehen. In den beiden erſten Büchern tritt, ſo zu ſagen, die Intelligenz des Verf., ſeine ſtaatsrechtliche und politiſche Anſicht, in den letztern mehr ſeine Perſönlichkeit hervor. Beide ſprechen an; allerdings nach verſchiedenen Intereſſen. In den erſtern findet man das politiſche Glaubensbekenntniß eines vormals hochgeſtellten Mannes; und gern blickt man in das Innere ſolcher Männer, weil die offene Erklärung der Grundſätze, nach welchen ſie an der Spitze des Staates handelten, das ſicherſte Urtheil über ihre Intelligenz überhaupt, d. h. über ihre geiſtige Fähigkeit und Kraft, ſo wie über den Zuſammenhang und die Conſequenz ihrer politiſchen Anſichten vermittelt. In den letzten Abſchnitten erſcheint Peyronnets Perſönlichkeit mit Würde. Er nennt ſehr viele Individuen, die bald ſeine ganzen und halben Feinde, bald ſeine Anhänger beim Scheine der Sonne waren; allein nie ſinkt er dabei unter ſich herab; er führt weder förmliche Anklage, noch eigene Vertheidigung.

Ruhig, und bisweilen mit einer etwas vornehmen Kälte, behandelt er Perſonen und Sachen; der Glaube an einen gewiſſen nothwendigen Fatalismus in den Ereigniſſen zieht ſich, gleich einem rothen Faden, durch das Buch, ohne doch den Fatalismus ſelbſt metaphyſiſch zu demonſtriren.

Ein Werk dieſer Art läßt ſich weder wie ein rein wiſſenſchaftliches Syſtem analyſiren und prüfen, noch, nach ſeinem geſchichtlichen Theile, der die Zeit ſeit 1828 in Frankreich umſchließt, näher entwickeln, um über die Begebenheiten einen andern Standpunct nachzuweiſen, als der Verf. — Es bleibt daher dem Ref., nach dem oben ausgeſprochenen allgemeinen Urtheile über das Ganze und den Verf., kein anderer Ausweg übrig, als durch die Auswahl einzelner Stellen die Leſer mit dem politiſchen Charakter und mit der Manier der Darſtellung bekannt zu machen, nachdem er im Voraus die Capitel bezeichnet, welche das meiſte Intereſſe erregen dürften. Dahin rechnet Ref. folgende: von der Preſſe; von dem bürgerlichen Kriege; von der gerichtlichen Verbannung; von der Confiscation; von der Todesſtrafe; von den Richtern; von der politiſchen Verbannung; von Amneſtie und Gnade; vom Eide (namentlich in Bezug auf die Regierung, und auf die Verfaſſung des Staates); von der Volksſouverainetät; vom Gehorſame und von dem paſſiven Gehorſame; von der Unterwerfung; von der Majorität; von der Richtung einer Regierung; von der Prärogative; von Staatsſtreichen; von der Reaction; von der Inconſequenz bei Revolutionen; von den Parteien; von dem Provinzialſyſteme; von Syſtemen; von Doctrinen; von politiſcher Prophezeihung; von Wort und Schrift; von erzwungener Einſamkeit.

Ref. gehet zur Mittheilung einzelner Stellen über. Die erſte ſey aus dem Capitel, das von der Preſſe handelt. (Th. 1. S. 2 ff.) „Fürchtet ihr die Verirrungen und Ausſchweifungen der Preſſe; ſo macht, oder habt eine Conſtitution, welche

ſolche ausſchließt. Habt ihr eine Conſtitution, welche ſolche hervorruft; ſo ertragt entweder dieſe, oder ändert jene. (Beides geſchah aber nicht in der Ordonnanz vom 25. Juli 1830. Ref.) Es giebt fehlerhafte Geſetze, welche die Verbrechen vermehren. Am meiſten gilt dies von dem erſten aller Geſetze, von der Conſtitution ſelbſt, wenn ſie fehlerhaft iſt. — Keineswegeſ iſt der größte Nachtheil der Preſſe, daß ſie überhaupt zu Veränderungen reizt. Das große Verbrechen und der gefährlichſte Nachtheil der Preſſe beſteht darin, daß ſie unaufhörlich zur Veränderung reizt. Allein in jeder auf Volksſouverainetät gegründeten Conſtitution hat das Volk ein unveräußerliches Recht, darein zu ſprechen; alſo muß auch jeder Einzelne, der zum Volke gehört, ein Recht zu ſprechen haben. Bei jeder andern Conſtitution kann man die Freiheit der Preſſe bewilligen, begünſtigen, dulden. Bei dieſer kann man ſie nicht verweigern." — Ref. bemerkt dabei, daß man nicht überall erkannt zu haben ſcheint, die von Tauſenden verlangte unbeſchränkte Preßfreiheit ſey blos mit einer Verfaſſung vereinbar, welche das Princip der Volksſouverainetät an ihre Spitze ſtellt. Da dies aber bei keiner teutſchen Verfaſſung der Fall iſt; ſo kann auch, folgerichtig, die unbeſchränkte Preßfreiheit nicht für teutſche Staaten ſich eignen. Doch wird keineswegeſ damit geläugnet, daß es Grade der Preßfreiheit, und zwiſchen unbeſchränkter Preßfreiheit und Preßzwang ſehr viele Mittelglieder giebt.

Die Todesſtrafe will Peyronnet beſchränkt wiſſen; er erkennt aber (S. 31) die traurige Nothwendigkeit ſolcher Strafe für manche Zeit, für manches Verhältniß, und ſagt: „Was die Nothwendigkeit, die wahre Nothwendigkeit von den Völkern erheiſcht, conſtituirt für ſie ein poſitives Recht. — Die peinliche Geſetzgebung muß vor Allem nicht die abgeſchliffenen und veredelten Sitten, ſondern die Sitten der niedern Volksclaſſe durchſchauen. So nennt mir denn die

mächtigen Fortſchritte, welche dieſe Volksclaſſe in ihren Neigungen und Sitten gemacht hat, damit ich hiernach ermeſſen kann, wie weit man die Zügel der Geſetze lockern darf. — Nur der Nothwendigkeit weiche ich, dieſer aber gewiß. — Vielleicht verlange ich etwas Unmögliches, indem ich etwas an ſich ſehr Wünſchenswerthes bevorworte, nämlich: verſchiedene Strafen, nicht ſowohl für verſchiedene Stände, als für verſchiedene Bildungsſtufen. Welche Inconſequenz begeht die gewöhnliche Geſetzgebung, wenn ſie den, der den Tod der Beſchimpfung vorzieht, mit dem Tode, und den, welcher nur für den Tod empfindlich iſt, mit Infamie beſtraft. Was iſt Infamie für einen rohen, verworfenen Geſellen ohne Stand, ohne Namen, ohne Familie? Die Infamie beruht lediglich auf der allgemeinen Meinung."

Scharfſinnig und geiſtreich erklärt ſich der Verf. über den Unterſchied zwiſchen Amneſtie und Gnade (S. 130). Ref. nimmt nur einige Gedanken auf. „Die Amneſtie verzeiht nicht, ſie verlöſcht. Die Begnadigung verlöſcht nichts, ſie erläßt und verzeiht. Die Amneſtie kehrt zum Vergangenen zurück, und tilgt dort das Uebel bis auf die kleinſte Spur. Die Begnadigung blickt nur in die Zukunft, und erhält alle Leiden und Ergebniſſe der Vergangenheit. Wer begnadigt wird, war gewiß, der Amneſtirte nur vielleicht ein Schuldiger."

Das Capitel über die Volksſouverainetät verſtattet keinen Auszug. Der Verf. ſucht zu beweiſen, daß die Souverainetät weder nach ihrer Quelle, noch nach ihrer Ausübung vom Volke ſtamme. Doch ſoll die Souverainetät keine blinde, ſondern eine verſtändige, einſichtsvolle Macht ſeyn. „Verſtändig und einſichtsvoll, warum? Etwa nur um zu verſtehen und zu behaupten? Wozu nützt ſolches? Nein! verſtändig und einſichtsvoll muß ſie ſeyn, um zu erkennen, zu erwägen, zu berathen, zu vergleichen, zu wählen, zu entſcheiden, zu wollen!"

Hätte Ref. Raum übrig; ſo würde er in die Prüfung des von dem Verf. aufgeſtellten Begriffs der Reaction eingehen, weil der Graf ſie blos von einer allgemeinen Seite, und nicht von derjenigen faßt, wo durch die Reaction das bereits ins Staatsleben eingetretene Neue und Beſſere um jeden Preis wieder verdrängt, und an deſſen Stelle das Vorige und Abgeſtorbene von neuem geſetzt werden ſoll. — Deſto wichtiger iſt (Th. 2. S. 93) das Capitel: von der Inconſequenz der Revolutionen. Er ſchließt mit dem geſchichtlich beſtätigten Satze: „Sind die Revolutionsmänner conſequent, indem ſie Alles zerſtören wollen; ſo unterliegen ſie. Zerſtören ſie nicht Alles; ſo unterliegen ſie auch — aber mit der Schmach der Inconſequenz beladen.“

Unter allen Capiteln des Verf. giebt Ref. aber den beiden: von dem Provinzialſyſteme den Vorzug. Entſchieden iſt bis jetzt noch kein Gegenſtand des conſtitutionellen Syſtems minder reichhaltig und erſchöpfend behandelt, als dieſer; die ausgezeichnetſten neuern Publiciſten haben ihn entweder ganz umgangen, oder nur flüchtig berührt. Nichts deſto weniger gehört er zu den wichtigſten Partieen. — Der Verf. iſt kein Gegner der Provinzialſtände; er will ſie, — aber nicht ohne Reichsſtände. Dafür ſpreche: „einmal, die verſchiedene Natur der Angelegenheiten, welche entweder als bloße Provinzialſachen den Staat nur mittelbar berühren, oder als Nationalangelegenheiten den Staat unmittelbar, und die Provinz nur mittelbar betreffen; dann die Gefahr, welche daraus für den Staat erwüchſe, wenn der Einfluß der Provinzialſtände durch keine andere analoge Gewalt aufgewogen würde.“

Nach Papier und trefflichem Drucke zeichnet ſich das Buch vor vielen tauſend Producten der teutſchen Preſſe aus.

Pölitz.

Reſtauration der Staatswiſſenſchaft, oder Theorie des natürlich = geſelligen Zuſtands, der Chimäre des künſtlich = bürgerlichen entgegengeſetzt von Karl Ludwig von Haller, vormals des ſouveränen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc. [sic] Fünfter Band. Ausgabe für die Beſitzer der 1. Auflage. Winterthur, in der Steiner'ſchen Buchhandlung. 1834. XXVIII u. 376 S. 8.

„Nach einer" — wie der Verf. ſagt — „nur zu langen, aber durch höhere Pflichten" — die er jedoch nicht angiebt — „abgenöthigten Unterbrechung," und nachdem bereits die vier erſten Bände eine neue Auflage erlebt haben, vom ſechſten Bande aber ſchon 1825 ein zweiter Theil herausgekommen iſt: erſcheint nun erſt der fünfte Band. Und was bringt dieſer neue Band? Eine „Makrobiotik der geiſtlichen Herrſchaften oder Prieſterſtaaten." In der That thut jetzt eine ſolche Makrobiotik Noth. Denn die geiſtlichen Herrſchaften oder Prieſterſtaaten ſcheinen bereits im Ausſterben begriffen zu ſeyn. Der Verf. will ſie alſo gleichfalls reſtauriren. Ob es ihm gelingen werde, zweifeln wir, da ſich dieſe Staaten wohl ſchon überlebt haben möchten.

Zwar das Motto zu dieſem Bande hat der Verf. gut gewählt. Es iſt die bekannte Stelle aus dem alten Teſtamente (Daniel XII, 3. nicht 8. wie auf dem Titel ſteht) nach der lateiniſchen Vulgate: „Qui autem doctores fuerint, fulgebunt „quasi splendor firmamenti, et qui ad justitiam erudiunt „multos, quasi stellae in perpetuas aeternitates" — wiewohl es einem Spötter einfallen könnte, zu ſagen, der Verf. hätte dieſe Stelle auf ſich ſelbſt und ſein Werk bezogen. Dieß iſt aber gewiß nicht der Fall, ſondern er bezog ſie auf die geiſtlichen Herren oder Prieſter, deren Staaten er das Leben verlängern will. Und wirklich giebt ihnen der Verf. zum Theile ſo gute Lehren und ſo weiſe Rathſchläge, daß, hätten ſie dieſelben immer befolgt, man nie daran gedacht haben würde, dieſe Art von Staaten ausſterben zu laſſen.

So ſagt der Verf. z. B. in der ſehr ausführlichen Vorrede, welche dieſem Bande zur Einleitung dient, und wiederholt es auch im Werke ſelbſt, eine glänzende, dem Volke imponirende, äußere Lebensart ſey den geiſtlichen Herren zur Behauptung ihres Anſehens nicht nothwendig; „denn ſie ſollen „durch alle ihre ſichtbaren Handlungen mehr die geiſtige „Ueberlegenheit an Einſichten und Tugenden, als die „materielle Macht abſpiegeln.“ Wohl geſprochen! — Ferner ſagt er den geiſtlichen Herren, „ihr höherer Aufwand, wenn ſie „die Mittel dazu beſitzen, müſſe ſtets von einer wohlthätigen „oder gemeinnützigen Natur ſeyn, den Glauben an die „Lehre befördern und die Erfüllung derjenigen Pflichten beweiſen, „welche die Früchte dieſes Glaubens ſind.“ Auch gut! — Eben ſo richtig verlangt er, daß die von den geiſtlichen Herren zu verkündigende Lehre die Eigenſchaften der „Wahrheit, Reinheit und Gemeinnützigkeit“ haben, und daß zur Verkündigung derſelben „würdige und tüchtige Lehrer“ angeſtellt werden ſollen. Ganz vortreflich!

Indeſſen heißt es auch hier: **Latet anguis in herba!** Denn der Verf. fodert zur Erhaltung der Einheit der Lehre eine „kirchliche Autorität als oberſten Richter“, der natürlich auch unfehlbar oder untrüglich ſeyn müßte; was doch nicht einmal von Richtern über das Mein und Dein, geſchweige von Richtern über den Glauben angenommen werden kann, da der Glaube, ſchon ſeinem innerſten Weſen nach, Sache der freien Ueberzeugung iſt. Auch vertheidigt der Verf. mit großem Eifer den „kirchlichen oder prieſterlichen Cölibat,“ der doch ſelbſt der göttlichen Naturordnung widerſtreitet und daher nur mit Gewalt behauptet werden kann, zugleich aber auch Anlaß zu den gröbſten Ausſchweifungen giebt. Wenn daher der Verf. ſagt, „eheloſer Stand und ein ehrwürdiger tugendhafter Wandel“ ſeyen die „weſentlichſten Erfoderniſſe

zur würdigen und fruchtbringenden Ausübung des kirchlichen Lehramtes": ſo iſt das zweite allerdings richtig, aber das erſte nicht wohl damit verträglich, weil es den ehrwürdigen tugendhaften Wandel gar ſehr erſchwert, wie tauſend Beiſpiele lehren. Die bekannte Bitte: „Und führe uns nicht in Verſuchung!" hätte daher vom Verf. nicht unbeachtet bleiben ſollen, wenn er eine allgemeingültige Makrobiotik für geiſtliche Herrſchaften ſchreiben wollte. — Doch es iſt Pflicht, den Gehalt dieſes neuen Bandes der Reſtauration noch etwas genauer zu beſtimmen, damit unſere Leſer erfahren, ob ſie auch wirklich etwas Neues darin finden werden, wenn ſie ihn zur Hand nehmen ſollten.

Das 82. Capitel des ganzen Werkes, als das erſte dieſes Bandes, betrachtet die geiſtlichen Staaten, „inſofern ſie" — oder vielmehr die Regenten derſelben — „Grundherren und weltliche Fürſten ſind." An dieſer Verbindung der geiſtlichen und weltlichen Macht, die doch ſchon ſo viel Unheil in der Welt geſtiftet hat, nimmt der Verf. keinen Anſtoß. Er ſucht daher zu zeigen, daß ſolche geiſtliche Herren überhaupt die „nämlichen Regeln" zu befolgen haben, wie die „Patrimonial-Fürſten." Doch fodert er auch gewiſſe „Modifi„cationen in Mitteln und Formen, welche aus der Na„tur eines geiſtlichen Staats entſpringen." So komme in einem ſolchen Staate ſehr viel auf eine beſtimmte und wohleingerichtete „Wahlform" an, weil es ſich von ſelbſt verſtehe, „daß „hier weder Recht der Erſtgeburt noch Succeſſions„Ordnung nach dieſer oder jener Erbfolge ſtatt„finden könne." Das verſteht ſich aber keineswegs von ſelbſt, weil es ſich ſehr wohl denken läßt, daß auch in einem geiſtlichen Staate eine erbliche Succeſſions-Ordnung eingeführt ſey. Der Verf. denkt aber freilich in ſeiner einſeitigen Befangenheit blos an den römiſch-katholiſchen Kirchenſtaat, deſſen Oberhaupt nach dort eingeführtem Cölibats-Geſetze zwar eine Menge

von natürlichen Kindern, aber kein eheliches oder legitimes haben kann.

Im 83. Cap. werden dieſelben Regenten „als Lehrer und Hirten" betrachtet. Hier rühmt der Verf. mit Recht die durch ſich ſelbſt gebietende göttliche Kraft der „reinen Wahrheit." Wenn er aber eben daher das hohe Anſehen der Prieſter in allen Zeiten und Ländern ableitet und dann zur Beſtätigung dieſer Ableitung ſich auf die galliſchen Druiden, die perſiſchen Magier, die ägyptiſchen Prieſter, die indiſchen Brahminen, die jüdiſchen Hohenprieſter, Propheten und Leviten, die türkiſchen Muphti's als Oberprieſter und Statthalter Muhammed's, und endlich die römiſchen Päpſte als Statthalter Chriſti und Nachfolger Petri, beruft: ſo bedenkt er nicht, daß er da ſeine hochverehrten Päpſte in ſehr verdächtige Geſellſchaft bringt. Denn die reine Wahrheit kann doch nur eine ſeyn. Wie verſchieden aber, oft ganz entgegengeſetzt, waren und ſind die Lehren aller jener Genannten! Der Muphti wird daher dem Papſte eben ſo wenig die reine Wahrheit ſeiner Lehre zugeſtehen, als der Papſt dem Muphti. Vielmehr verdammen ſie einander als Irrgläubige, wo nicht gar als Ungläubige. Sagt doch der Verf. ſelbſt S. 22. in der Anmerkung: „Die entgegengeſetzteſten „Irrthümer, wenn ſie auch himmelweit von einander verſchieden „ſind, haben alle nur das mit einander gemein, daß ſie der „Wahrheit widerſprechen." Auch iſt es nicht geſchichtlich wahr, daß die Autorität der Päpſte „allgemein für die höchſte auf Erden galt," daß die Päpſte „ſtets die Beſchützer der Unterdrückten, die Vertheidiger der Gerechtigkeit und Billigkeit waren" ꝛc. Selbſt in Rom würde man Bedenken tragen, eine ſolche Unwahrheit mit ſolcher Dreiſtigkeit zu behaupten. Denn man weiß dort gar zu wohl, daß Dante, Michel Angelo u. A. die Hölle auch mit tyranniſchen, ungerechten, ungläubigen und laſterhaften Päpſten bevölkert haben.

Das 84. Cap. handelt von der „Einheit der Lehre," als einem „weſentlichen Mittel zur Befeſtigung einer geiſtlichen Herrſchaft." Das mag ſie wohl ſeyn. Wenn es nur möglich wäre, ſie ohne die grauſamſten und ungerechteſten Zwangsmaßregeln zu erhalten. Und ſelbſt dieſe vermögen es nicht, wie die Geſchichte aller Zeiten gelehrt hat. Die römiſch-heidniſchen Prieſter haben eben ſo vergeblich gegen die neue Lehre der Apoſtel, als die römiſch-katholiſchen Prieſter gegen die neue Lehre der Reformatoren mit ſolchen Mitteln gekämpft, um die angebliche Einheit der Lehre und dadurch ihre geiſtliche Herrſchaft zu erhalten.

Das erkennt nun zwar der Verf. ſelbſt an, indem er im 85. Cap. von den „natürlichen Mitteln" zur Erhaltung jener Einheit handelt, und Anfangs die „Gewalt der Waffen" und „Verfolgungen" als untaugliche Mittel verwirft, aber nicht weil ſie ungerecht ſeyen, ſondern weil ſie nicht viel helfen oder wohl gar die Verbreitung einer neuen Lehre befördern. Unterricht in der wahren Religion und Widerlegung des Irrthums ſeyen daher weit beſſere Mittel. Da er indeſſen S. 33. die Verbreitung von Irrlehren (was neue Lehren in den Augen der ſchon beſtehenden Religionsgeſellſchaft oder Kirche immer ſind) oder die Verwerfung der kirchlichen Autorität für wahren Hochverrath und das größte Verbrechen erklärt, welches man gegen die Religionsgeſellſchaft begehen könne; da er S. 34. auch die weltlichen Mächte auffodert, um ihres eigenen Beſten willen der Kirche in Verhinderung oder Bekämpfung der Glaubensſpaltungen beizuſtehen; und da er S. 42. bis 44. es mit Beifall anführt, daß die alten Griechen und Römer keinen fremden Gottesdienſt in ihren Staaten duldeten, und daß bei den alten Hebräern Irrlehren als das größte Verbrechen angeſehen und die Urheber und Verbreiter derſelben als Hochverräther an der ganzen Geſellſchaft mit dem Tode beſtraft wurden: ſo

ſieht man wohl, daß er auch den härteſten Zwangsmaßregeln nichts weniger als abhold iſt. Ja er erklärt ſie ſogar S. 54. beim erſten Entſtehen einer Secte ausdrücklich für zweckmäßig und hinreichend, weil, wenn man den Hirten ſchlage, die Schafe ſich zerſtreuen. Er muſſte aber dann auch folgerichtig behaupten, daß weder die Juden noch die Heiden Unrecht thaten, als ſie Chriſtum und ſeine Anhänger ſelbſt bis zum Tode verfolgten. Denn wenn auch das Chriſtenthum (wie der Verf. S. 45. entſchuldigend ſagt) eigentlich keine neue Religion, ſondern nur die Entwickelung, Erfüllung und Vervollſtändigung der uralten geweſen wäre: ſo trat es doch mit den unter Juden und Heiden beſtehenden Religionsformen oder Cultusarten in einen ſo offenbaren Gegenſatz, daß altgläubige Juden und Heiden das Chriſtenthum für nichts andres halten konnten, als für eine neue Lehre, alſo nach dem Sprachgebrauche des Verf. für eine Irrlehre, und die Chriſten ſelbſt für gefährliche Sectirer, denen man auf jede Weiſe widerſtehen müſſe. Die famoſe „rigueur salutaire,“ wie man das Ding neuerlich in Frankreich genannt hat, wäre daher auch dort am rechten Orte geweſen; und daß ſie nichts half, hätte der Verf. nur zu beklagen, wenn er ſeinen Grundſätzen treu bleiben wollte. — In dieſem Capitel werden beiläufig (S. 64.) auch die heutigen Perfectibiliſten und Juriſten tüchtig zurechtgewieſen, indem der Verf. in Anſehung der Erſten ſich wundert, „daß ſie nicht auch das Licht der Sonne verbeſſern „und ſeinen Glanz täglich mehr und mehr erhöhen wollen,“ in Anſehung der Zweiten aber behauptet, „daß ſie den alten Mei„ſtern, welche gründliche Sachkenntniß mit philoſophiſchem Geiſte „vereinigten und die Liebe des Rechts in ihrem Herzen trugen, „nicht die Schuhriemen aufzulöſen vermögen“ — ſo ſagt der Verf. hyperboliſch ſtatt des ſprüchwörtlichen „würdig ſeyen.“ Ebenſo nennt er die meiſten neueren Aerzte und Naturforſcher „Zwerge“ in Vergleichung mit denen des 17. und der erſten

Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das mögen ſich die Herren ad notam nehmen, welche ſich künftiges Jahr in Bonn verſammeln wollen. — Ein recht ſeltſames Mittel aber zur Erhaltung der alten Lehre in ihrer Einheit ſchlägt der Verf. S. 93. vor. Man ſoll nämlich die neue Lehre „lächerlich und verächtlich" machen, beſonders „durch Reden und Schriften, noch mehr aber durch Spottlieder, Bilder und Schauſpiele." Hat denn der Verf. nicht bedacht, daß erſtlich dadurch nichts bewieſen wird, und daß zweitens dieſelben Waffen von den Gegnern eben ſo gut und oft noch beſſer angewandt werden? Es kommt hierbei nicht darauf an, wer das meiſte Recht, ſondern wer den meiſten Witz hat. Der Verf. traut daher auch ſelbſt der Wirkſamkeit dieſes Mittels nicht, und kommt deswegen zuletzt (S. 98.) wieder auf dasjenige Mittel zurück, deſſen ſich, wie ſchon bemerkt, auch Juden und Heiden gegen Chriſtum und deſſen Anhänger bedient haben, und deſſen man ſich auch noch jetzt in China gegen die chriſtlichen Miſſionarien bedient, nämlich „phyſiſche Gewalt," um wenigſtens „die Befeſtigung und Fortpflanzung „der Secte durch eine äußere Geſellſchaft zu hindern oder, wenn „eine ſolche bereits exiſtirt, ſie ohne weiteres aufzulöſen." Er giebt daher ferner den guten Rath, „ſich der Lehrer und Lehr„bücher zu bemächtigen, die verſammelten Jünger zu zerſtreuen, „die Verſammlungsörter zu ſchließen oder zu zerſtören, das „Sectengut in Beſchlag zu nehmen u. ſ. w." Dieſes „u. ſ. w." iſt ſehr prägnant. Denn man kann ſich nun nach Belieben noch alle mögliche Gewaltmittel hinzudenken. Auch ſetzt der Verf. ſehr naiv hinzu: „Dazu iſt freilich die Mitwirkung der welt„lichen Macht nöthig, welche jedoch hierin nur nach dem „Rathe der kirchlichen Vorſteher einſchreiten ſollte." — Da haben wir alſo wieder ganz das alte kirchliche Verfolgungsſyſtem, das aber der Kirche und ſelbſt der Religion weit mehr Schaden als Vortheil gebracht hat. Denn es hat die Gemüther

empört und mit Haß gegen die Kirche erfüllt, die nun nicht mehr als liebreiche Mutter, ſondern als eine häſſliche Megäre erſchien, und dadurch ſelbſt Zweifel an der Wahrheit ihrer Lehre erregte. Denn die Wahrheit bedarf wahrlich ſolcher Zwangsmittel nicht, um ſich geltend zu machen, und zwar um ſo weniger, wenn die Kirche, wie der Verf. früher ſagte, im Beſitze der „reinen Wahrheit“ iſt, und dieſe eine durch ſich ſelbſt gebietende göttliche Kraft hat. Der Verf. muß alſo doch ſeiner Sache nicht ſo ganz gewiß ſeyn. Sonſt hätte er dieſer Kraft vertrauet, und nicht die weltliche Macht mit ihren äußern Zwangsmitteln zu Hülfe gerufen.

Aus dem Bisherigen erhellet wohl ſchon zur Gnüge, daß der Verf. die in den frühern vier Bänden ſeiner Reſtauration aufgeſtellten politiſchen und religioſen Grundſätze nicht im mindeſten verändert oder beſchränkt hat, ſondern ſie in dieſem neueſten Bande nur wiederholt und auf die geiſtlichen Staaten anwendet. Daher verweiſt er auch hier überall zurück auf das, was er dort ſchon geſagt und angeblich bewieſen habe; wie er denn überhaupt ſehr freigebig mit Citaten iſt, unter welchen ſich auch viele aus Schriften des Abbé de la Mennais befinden — verſteht ſich aus den frühern. Denn die **Paroles d'un croyant** erſchienen ſpäter, als der Verf. ſein Werk ſchrieb. Sonſt würde er ſich auf dieſen Abtrünnigen, den nunmehr der untrügliche Papſt ſelbſt als einen Irrlehrer verurtheilt hat, gewiß nicht ſo oft und ſo nachdrücklich berufen haben. Erſt am Ende (S. 355. Anm. 23.) erwähnt er jene während des Druckes erſchienene **Paroles** als eine „bejammernswürdige Verirrung.“ Wir bemerken alſo nur noch kürzlich, daß im 86. Cap. von der Bildung, Prüfung und Anſtellung neuer Lehrer, im 87. von der Kirchenverfaſſung, der Kirchendisciplin und dem äußeren Cultus, im 88. von Schul-, Kranken- und Armenanſtalten, im 89. von den weiteren Vehikeln [?] zur Verbreitung der religioſen Lehre, im

90. von der Fortpflanzung derſelben in noch ungläubigen Ländern [wo doch oft nur etwas Andres und vielleicht noch mehr als in chriſtlichen geglaubt wird], im 91. vom Einverſtändniſſe zwiſchen der Kirche und den Mächtigen der Erde gehandelt, im 92. und letzten Cap. aber noch einige hiſtoriſche Beſtätigungen und Schlußbetrachtungen über die geiſtlichen Staaten hinzugefügt werden.

Was die hiſtoriſchen Beſtätigungen betrifft, ſo beſtehen ſie in einer ſehr kurzen Geſchichte der merkwürdigſten geiſtlichen Staaten, nämlich 1. „des Reiches der jüdiſchen Hohenprieſter in Paläſtina,“ 2. „der römiſch-katholiſchen oder allgemeinen chriſtlichen Kirche“ — obwohl die römiſch-katholiſche und die allgemeine chriſtliche Kirche ſehr verſchiedne Dinge ſind — 3. „des mahomedaniſchen oder arabiſchen Chalifats,“ und 4. „der Prieſterſtaaten des Dalai Lama in Thibet und der Dairi in Japan.“ Die Schlußbetrachtungen aber beziehen ſich 1. auf die „Aehnlichkeit in ihrer“ — nämlich dieſer Prieſterſtaaten — „Entſtehungsart und ihrer innern Verfaſſung bei aller Unähnlichkeit der Doctrinen und Vorſchriften“; 2. auf den „natürlichen Grund ihrer Seltenheit,“ weil theils es nur eine wahre Religion gebe, die aber vielen Ausartungen oder Verſtümmelungen unterworfen ſey, theils die Erwerbung und Behauptung einer weltlichen Unabhängigkeit für geiſtliche Geſellſchaften viel ſchwerer ſey als für andre; 3. endlich auf die „charakteriſtiſchen Eigenſchaften und Vorzüge der geiſtlichen Reiche, beſonders aber der chriſtlichen“, indem ſie älter und fortdauernder, edler in ihrer Grundlage und in ihrem Gegenſtande, ausgedehnter, zwangloſer und der menſchlichen Freiheit günſtiger, als die weltlichen Staaten, die Krone und das Bindungsmittel aller Völker, Herrſchaften und Gemeinden, endlich auch die popularſten von allen ſeyen, weil monarchiſch nur in ihrer Entſtehungsart und äußeren Form, dagegen aber durchaus republikaniſch in dem Zwecke und der Ausübung ihrer Gewalt.

Der Verf. ſpricht hier allerdings mit einer Art von Begeiſterung für die Sache, die er allein für wahr und gut hält, vergißt ſich aber auch in ſeinem Eifer ſo ſehr, daß er ſowohl der Geſchichte, als ſich ſelbſt widerſpricht. Denn was die katholiſche Kirche lehrt, iſt weder „zu allen Zeiten,“ noch „an allen Orten,“ noch auch „von allen Menſchen“ geglaubt worden; und doch ſoll in dieſem allgemeinen Geglaubtwerden das Merkmal und der Prüfſtein aller Wahrheit überhaupt, inſonderheit aber der katholiſchen Religionslehre beſtehen (S. 356). Eben ſo wenig iſt es wahr, daß die geiſtlichen Herren, inſonderheit die katholiſchen, darum keine Unterdrücker und Tyrannen ſeyen, weil ſie „ohne allen Zwang“ den Verſtand und den Willen der Menſchen leiten (S. 366). Hat denn der Verf. früher nicht ſelbſt auch die Anwendung des Zwanges in gewiſſen Fällen empfohlen? Und hat die katholiſche Kirche nicht in vielen andern Fällen, ſelbſt da, wo blos über Dogmen, Formeln, Gebräuche oder Misbräuche geſtritten wurde, die gewaltſamſten Zwangsmittel angewandt, um den Verſtand und den Willen der Menſchen, nicht zu leiten, ſondern zu unterjochen?

Uebrigens handhabt der Verf. auch die Sprache ſehr willkürlich und unrichtig. Er ſchreibt Aug (ſelbſt im Ablat.) End, Treu, für Auge, Ende, Treue, dagegen gerne und ſpäte, für gern und ſpät, verſtunden für verſtanden, an Platz für anſtatt, haben geſcheitert für ſind geſcheitert, wegen dem Geiſt und dem Eifer, für wegen des Geiſtes und des Eifers. Denn wegen ſteht abgekürzt anſtatt von Wegen, wie man auch noch im gemeinen Leben oft ſagt, kann daher nur den Genitiv regieren, wie ſeiten oder abſeiten ſtatt von Seiten. Daher ſagt man auch nur deswegen, nie demwegen.

Krug.

Das Aſſociationsrecht der Staatsbürger in den teutſchen conſtitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Verſammlungen aus dem Standpuncte der Rechtsphiloſophie, aus der Geſchichte und aus den authentiſchen Quellen unſeres poſitiven Rechts, entwickelt und beleuchtet von J. H. Zirkler, Oberjuſtizrathe bei dem Königl. Würtemberg. Gerichtshofe zu Tübingen. Leipzig, 1834. Hinrichsſche Buchh. V und 178 S. gr. 8.

Der Verfaſſer iſt durch eine Berufsarbeit auf dieſe Unterſuchung geleitet worden, und glaubt dabei gefunden zu haben, daß Teutſchland über das Aſſociationsrecht der Staatsbürger bereits ein gemeines Recht beſitzt, durch welches fernere Bemühungen der Geſetzgeber zwar nicht entbehrlich gemacht, aber mit tüchtigeren und geeigneteren Grundlagen verſehen werden. Er theilt ſeine Abhandlung in fünf Abſchnitte. Im erſten erörtert er die Streitfragen der Rechtsphiloſophen und Publiciſten über das ſtaatsbürgerliche Aſſociationsrecht. Im zweiten zeigt er an einem einzelnen Falle (einer unterm 12. Juni 1832 in Würtemberg erſchienenen königl. Verordnung), daß die politiſche Streitfrage über das ſtaatsbürgerliche Aſſociationsrecht in unſern teutſchen conſtitutionellen Staaten von practiſcher Bedeutung ſey, und wie viel von einer genauen Ergründung der poſitiv rechtlichen Grundſätze abhänge. Der dritte entwickelt das gemeine Recht von Teutſchland, in Beziehung auf das ſtaatsbürgerliche Aſſociationsrecht aus authentiſchen Quellen und der Geſchichte. Der vierte giebt Reſultate über den Wirkungskreis und die Grenzen des Rechts der Staatsoberaufſicht, in Bezug auf Verbindungen und Zuſammenkünfte der Bürger, und der fünfte ſchließt mit einigen Betrachtungen über das Recht der Beſchwerdeführung gegen die das Aſſociationsweſen betreffenden Regiminalverfügungen, und über den Standpunct der ſtrafrechtlichen Beurtheilung unerlaubter Verbindungen und Zuſammenkünfte.

Das Ganze enthält zwar viele einzelne treffliche Bemerkungen; indeſſen muß Ref. doch bekennen, daß es ihm nicht gelungen iſt,

einen durchgreifenden Grundſatz herauszufinden, nach welchem der Verf. beurtheilt wiſſen will, ob eine Zuſammenkunft oder Verbindung für erlaubt oder für ſtrafbar zu achten, überhaupt ob ſie zu ignoriren, zu geſtatten, oder zu verbieten ſei. Wir wollen verſuchen, ſeine Anſichten ſo treu als möglich wiederzugeben.

Die Hauptmerkmale der Societät, als eines gültigen und verbindlichen Privatvertrags, führt der Verf. zurück auf vier Puncte, nämlich auf Perſönlichkeit des Bandes, auf Freiwilligkeit nicht nur der Entſtehung, ſondern auch der Fortſetzung, auf Unbeſtändigkeit der Dauer, und auf gleiches Recht bei ſtets geſchiedenen Anſprüchen und Intereſſen. Unter Perſönlichkeit des Bandes verſteht er die Eigenſchaft der Societät, vermöge deren eben nur das Individuum als ſolches, nicht als Träger einer gewiſſen Eigenſchaft, als Genoſſe eines gewiſſen Standes, in die Geſellſchaft eintritt. Die Freiwilligkeit der Entſtehung und der Fortſetzung ſoll das Recht der Theilnehmer bezeichnen, freiwillig in den Verein zu treten und aus denſelben wieder abzugehen. — Die auffallenden Forderungen der Unbeſtändigkeit der Dauer und des gleichen Rechts bei ſtets geſchiedenen Anſprüchen und Intereſſen erklären ſich daraus, daß er die Privatgeſellſchaft nur als Gewerbsgeſellſchaft, als Societät zu Erweiterung des Privatvermögens jedes Einzelnen anerkennt (ſ. S. 100 ff.). Jede Vereinigung mehrerer Menſchen aber, welche von dieſen Kriterien die Kehrſeite zeigt, oder über die der Privatwillkür dadurch abgegrenzte Wirkungsſphäre hinausſtrebt, mag ſie nun den Namen einer bloßen Verſammlung oder den einer Geſellſchaft im engern Sinne verdienen, iſt, nach der Anſicht des Herrn Verf., eine öffentliche, und kann daher nur unter den, für die letztern geſetzlich vorgeſchriebenen, Bedingungen und Formen gültig und erlaubt ſeyn.

Dies heißt nun wohl der Sache nach nichts anderes, als: Jede Geſellſchaft, welche nicht Gewerbsgeſellſchaft iſt, und von welcher man nicht beliebig zurücktreten kann, bedarf der beſondern Erlaubniß zu ihrer Exiſtenz, und iſt ohne dieſe Erlaubniß ungeſetzlich. — Dies iſt ein Satz, der, wenn er nackt, wie hier geſchehen, hingeſtellt wird, wohl kaum irgend Beifall finden möchte. Auch ſcheint die Abſicht des Verf. gar nicht dahin zu gehen, ihn in dieſer Strenge wirklich zur Durchführung zu empfehlen. Dennoch ſind dem Ref. die Gründe der Modificationen nicht allenthalben klar geworden. — Ihm ſcheint folgende Anſicht geeignet, die Schwierigkeiten zu heben, die mit der Theorie des Herrn Verf. verknüpft ſind.

Eine Geſellſchaft und eine Zuſammenkunft können nicht nach ganz gleichen Grundſätzen beurtheilt werden, wiewohl beide Manches mit einander gemein haben. Was zuvörderſt die Geſellſchaft als ſolche betrifft; ſo muß ſie nothwendig erlaubt ſeyn, ſo lange weder der Zweck, den ſie mit vereinigten Kräften ihrer Mitglieder verfolgt, noch die Mittel, welche ſie zu Erreichung dieſes Zweckes anwendet, rechtswidrig ſind, und es läßt ſich kein Grund abſehen, weshalb die Privatvereinigungen der Menſchen im Staate auf Gewerbgeſellſchaften zu beſchränken wären, da doch ſo unendlich viele andere erlaubte und löbliche Zwecke von Verbindungen denkbar ſind. — Von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Mittel haben wir nichts zu ſagen, als daß hier das Recht in Bezug auf Individuen und auf Geſellſchaften daſſelbe iſt. In Anſehung der Zwecke aber möchte der materiale und der formale Geſellſchaftszweck zu unterſcheiden ſeyn. Als rechtswidriger materialer Zweck einer Geſellſchaft iſt im Allgemeinen alles das anzuſehen, was auch dann unrechtmäßig ſeyn würde, wenn es von einem Einzelnen als Zweck gewählt worden wäre; obſchon es nicht zu läugnen iſt, daß ein ſolcher bei einer Geſellſchaft gefährlicher und ſtrafbarer, als bei

dem Einzelnen ſeyn kann. Unter den vielen möglichen materialen Zwecken nun, zu welchen Geſellſchaften ſich vereinigen können, giebt es aber einige, die in beſonderer Rückſicht auf die Natur des Staatsverbandes für unerlaubt zu achten ſind. — Es ſind diejenigen, deren Verwirklichung, ſchon in Folge der Idee des Staates, dem Staate ſelbſt ausſchließend überlaſſen bleiben muß. Sie kommen zuletzt im Weſentlichen darauf hinaus, daß durch ſie Schutz und Sicherheit wahrer oder vermeintlicher Rechte nach innen oder nach außen durch die Kraft der Privatgeſellſchaft, unabhängig vom Staate, oder gar gegen den Staat oder die verfaſſungsmäßigen Organe der Staatsgewalt, bewirkt werden ſoll. Solche Zwecke heißen p o l i t i ſ ch e. — Sie ſind an ſich im Staate unerlaubt, weil die Selbſthülfe auch dem Einzelnen unerlaubt, und ihr Verbot eine Grundbedingung des Staatslebens iſt. Sie kann jedoch unter beſondern Umſtänden bisweilen entſchuldbar erſcheinen (wie auch Selbſthülfe manchmal erlaubt iſt), bisweilen aber auch mit andern größern Verbrechen, Aufruhr, Hochverrath u. ſ. w., zuſammenhängen. — Eben ſo giebt es formale Zwecke einer Geſellſchaft (d. h. beabſichtigte Erfolge der Vereinigung, die ſich nur auf die Art und Weiſe beziehen, in welcher die gemeinſchaftliche Thätigkeit wirkſam werden ſoll), welche im Staate, ebenfalls ſchon in Folge der Idee des Staates, ſchlechterdings nicht geduldet werden können. Dies iſt der Fall, wenn eine Vereinigung mehrerer Privaten als ein ſelbſtſtändiger Theil des Staatskörpers auftreten, oder ſich zum Organe des Geſammtwillens aufwerfen, oder gar ihren Privatwillen als Geſammtwillen des Staates (oder auch der Commun), der ſich doch ſtets nur durch die v e r f a ſ ſ u n g s m ä ß i g e n Organe und auch durch dieſe nur in den verfaſſungsmäßig feſtgeſetzten Formen, mit rechtlicher Gültigkeit ausſprechen kann, geltend machen will. Meiſtens iſt Unrechtmäßigkeit des formalen, wie des materialen Zweckes mit einander verbunden. Iſt ſie aber bei einer Geſell-

ſchaft auch nur in der einen oder der andern Hinſicht vorhanden; ſo iſt die Geſellſchaft ſelbſt ein, ſchon ſeiner Natur nach im Staate für verboten zu achtender, politiſcher Verein. Und dies, ſo vermuthen wir, war es, was der Herr Verf. nicht ganz paſſend mit dem Namen einer öffentlichen Geſellſchaft belegte. Es ſcheint dies eine wörtliche Ueberſetzung des in den römiſchen Rechtsbüchern oft vorkommenden Ausdrucks Collegium publicum zu ſeyn, was aber theils eine öffentlich anerkannte Geſellſchaft, theils einen wirklichen politiſchen Verein bedeutet.

Oft aber fällt eine Geſellſchaft nicht in die Claſſe der verbotenen politiſchen Vereine, ſie iſt auch nicht aus einem andern Grunde unerlaubt, und es kann der Staat dennoch das Recht haben, ſie zu verbieten und ihre Auflöſung anzuordnen. Dies Recht hat er ſtets, wenn der materiale Zweck der Geſellſchaft, oder auch die Mittel, die zu ſeiner Verwirklichung verwandt werden ſollen, obſchon nicht widerrechtlich im engern Sinne, doch ſchädlich oder gefährlich ſind. Für gefährlich aber würde der Zweck jedesmal zu achten ſeyn, wenn die Geſellſchaft ſich weigerte, ihn der nachfragenden Staatsbehörde anzugeben, oder wenn ſie dieſelbe bei der Angabe getäuſcht hätte. — In das Speciellere einzugehen, iſt hier natürlich nicht der Ort.

Was die bloßen Zuſammenkünfte betrifft; ſo ſind ſie bisweilen augenblicklich zuſammentretende Geſellſchaften, oder es iſt ihre Zuſammenberufung wenigſtens ein Verſuch, eine Geſellſchaft zu bilden; — und dann gilt von ihnen Alles, was ſo eben über die Geſellſchaften ſelbſt geſagt worden iſt. Allein es iſt hierbei auch noch mehreres Andere zu bemerken. Eine Geſellſchaft kann nicht nur erlaubt, ſondern ſelbſt ein rechtlich anerkannter politiſcher Verein ſeyn, und dennoch kann ihre Zuſammenkunft als rechtswidrig betrachtet werden müſſen. Ein ſolcher

Verein wirkt nämlich nur dann rechtmäßig, wenn er in den vom Staate anerkannten Formen, d. h. alſo mit einem Worte, verfaſſungsmäßig thätig iſt. Dies gilt von den bedeutendſten, wie von den unbedeutendſten politiſchen Vereinen. Den Ständen eines Reiches wird wohl Niemand den Rang einer politiſchen Körperſchaft abſprechen. Wollten ſie ſich aber, ohne vom Staatsoberhaupte berufen zu ſeyn, verſammeln; ſo wäre ihre Verſammlung ſtrafbar (vorausgeſetzt, daß jene Zuſammenberufung in Gemäßheit der Verfaſſung abgewartet werden müßte, wie wohl ziemlich ohne Ausnahme der Fall ſeyn wird). Und nicht weniger ſtrafbar wäre die Verſammlung einer Dorfgemeinde oder einer Handwerksinnung, wenn ſie ohne vorherige Anzeige an die Obrigkeit geſchähe, inſofern das Verſammlungsrecht dieſer kleinen politiſchen Corporationen an eine ſolche Anzeige, als Bedingung ihrer Rechtmäßigkeit, durch das Geſetz gebunden iſt. — Aber auch ganz abgeſehen von den Zwecken und den Mitteln, für und durch welche eine Anzahl Menſchen wirken wollen — ja ſelbſt, wenn ſie gar keinen gemeinſchaftlichen Zweck haben, ſondern nur jeder ſeinen beſondern verfolgt, erſcheint eine größere Verſammlung von Menſchen, wegen der dabei zu beſorgenden Unordnungen, als gefährlich, und kann daher verboten, oder wenigſtens von einer vorher von der Polizeibehörde einzuholenden Erlaubniß abhängig gemacht werden. So z. B. wenn Jemand eine öffentliche Schauſtellung geben will, durch welche eine große Menge Menſchen auf einem Puncte vereinigt werden. Hier iſt eine Zuſammenkunft, aber keine Geſellſchaft vorhanden. Die Zuſchauer haben keinen gemeinſamen Zweck, d. h. ſie kommen nicht, um mit gemeinſamen Kräften etwas zu bewirken, ſondern Jeder hat nur ſeinen beſondern Zweck: er will ſeine Schauluſt befriedigen. Deſſen ungeachtet werden in den meiſten Staaten Polizeigeſetze beſtehen, vermöge deren der Schaugeber verbunden iſt, die Erlaubniß derjenigen Behörde nachzu-

ſuchen, welcher die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung übertragen iſt, und wird ihm dieſe Erlaubniß verweigert, ſo muß er die Schauſtellung unterlaſſen. Wo jedoch dergleichen beſondere Geſetze nicht beſtehen; da wird auch die Zuſammenkunft an ſich, und wenn ſie nicht durch andere hinzutretende Umſtände zur geſetzwidrigen wird, keinesweges an ſich für unerlaubt zu achten ſeyn; es wird aber doch immer auch dann noch der betreffenden Behörde das Recht bleiben, eine, zumal große Verſammlung von unbeſtimmter Zahl und im Voraus nicht bekannten Theilnehmern zu verbieten, wenn ſie ſelbige für gefährlich achtet. Was aber im Einzelfalle für gefährlich oder nicht für gefährlich zu halten ſey; das iſt keine Frage des Rechts, ſondern der Klugheit.

Der Referent ſtellt es dem Herrn Verf., wie den Leſern anheim, die Anſicht des Herrn Z. mit der hier aufgeſtellten zu vergleichen, beide zu prüfen und dann zu entſcheiden, ob die eine, oder die andere, oder keine von beiden richtig, ſondern irgend eine dritte an ihre Stelle zu ſetzen ſey.

Druck und Papier ſind, wie man es von der wackern Verlagshandlung gewohnt iſt, ausgezeichnet gut.

Günther.

Theorie und Politik der Beſteuerung. Ein Handbuch für Staatsgelehrte, Volksvertreter und Geſchäftsmänner. Von Dr. Karl Murhard. Göttingen, 1834, in der Dieterichſchen Buchh. XX u. 682 S. 8.

Der, aus ſeinen frühern Schriften als ein denkender ſtaatswirthſchaftlicher Schriftſteller bekannte, Verfaſſer hat ſehr recht, wenn er eine populäre Darſtellung einer, auf die Grundſätze unſerer Volkswirthſchaftslehre, nach dem dermaligen Stande ihrer Fort- und Ausbildung, gebaueten, Beſteuerungstheorie für ein Bedürfniß unſerer Zeit erklärt; — einer Zeit, deren Fügungen und Verhängniſſe gewiß eine möglichſt allgemeine Verbreitung

richtiger Anſichten und Grundſätze über das Beſteuerungsweſen gebieten, das — wie der Verf. (S. 67—75) ſehr treffend bemerkt — leider meiſtentheils bisher ziemlich principienlos betrieben, und größtentheils nur auf die Leichtigkeit und Ergiebigkeit des Nehmens, mit minderer Rückſicht auf die Möglichkeit und Leichtigkeit des Gebens von Seiten des Steuerpflichtigen, berechnet erſcheint. — Dieſem Bedürfniſſe abzuhelfen, beſonders für „die, welchen in ihrer Stellung zur bürgerlichen Geſellſchaft der ehrenvolle Beruf geworden, Vertreter ihrer Mitbürger zu ſeyn" (S. XI), iſt der Zweck, welchen der Verf. bei ſeiner hier mitgetheilten Bearbeitung ſeines wiſſenſchaftlichen Gegenſtandes verfolgt, und die Aufgabe, welche er zu löſen verſucht hat. Doch beſchränkt ſich ſeine Arbeit keinesweges auf die Löſung dieſer Aufgabe allein; ſondern er verbindet damit zugleich noch eine weitere Aufgabe, — einen Verſuch, einer neuen Begründung der Beſteuerungswiſſenſchaft, oder der Aufſtellung eines neuen Beſteuerungsſyſtems, gebaut auf eine neue, von den bisher gewohnten Grundanſichten in mehrfacher Hinſicht abweichende, Grundlage (S. XII).

Demgemäß liefert der Verf. in dem vor uns liegenden Werke, nach einer vorausgeſchickten kurzen Einleitung (S. 1—6) in drei Abtheilungen, zuerſt einige allgemeine Erörterungen über die Beſteuerung, namentlich über die Subjecte und Objecte derſelben, das Beſteuerungsrecht und die Pflicht zur Entrichtung der Steuern, die Wirkungen derſelben, die Grundlagen eines guten Steuerſyſtems, in Bezug auf Vertheilung und Hebung der Steuern und die Methode der Eintheilung der Steuern (S. 9—180); dann Betrachtungen über die einzelnen Arten der Steuern, Perſonenſteuern, Vermögensſteuern, und deren verſchiedene Arten; Einkommenſteuern und deren verſchiedene Arten; Steuern vom reinen Einkommen und die verſchiedenen Methoden derſelben (S. 182—622), und hierauf drittens eine Prüfung

der verſchiedenen ſtaatswirthſchaftlichen Syſteme der Beſteuerung (S. 625—683). Im Ganzen gebührt ſeiner Arbeit das Lob, daß er ſeinen Gegenſtand mit beſonderm Streben nach Gründlichkeit, möglichſt umfaſſend, behandelt; wenn man auch hätte wünſchen mögen, er wäre weniger darauf ausgegangen, aus dem Schatze ſeiner ausgebreiteten Beleſenheit die Anſichten der frühern Bearbeiter ſeines Thema's oder einiger darauf ſich beziehender Fragepuncte zu geben, als darauf, ſich über ſeine Anſichten und Grundſätze ſelbſt möglichſt klar und beſtimmt auszuſprechen. Denn für die Claſſe von Leſern, für welche ſein Werk beſtimmt iſt, iſt es bei weitem weniger zu thun um eine Art von Literärgeſchichte der Beſteuerungswiſſenſchaft, wozu der Verf. bei ſeiner Behandlungsweiſe des Stoffes ſo mancherlei Data liefert, als um beſtimmte Kenntniß der bei dem Beſteuerungsweſen zu beachtenden Grundſätze, und der auf die Theoreme der Volkswirthſchaftslehre gebaueten Beſteuerungsnormen ſelbſt. Nicht gerechnet, daß das Werk des Verf. bei weitem weniger voluminös, und auch in dieſer Beziehung für den Practiker bei weitem zugänglicher und anziehender geworden ſeyn würde, hätte er bei der Behandlung ſeines Gegenſtandes mehr den dogmatiſirenden Weg eingeſchlagen, als den literärhiſtoriſchen.

Was die Einzelheiten der hier vom Verf. aufgeſtellten Beſteuerungstheorie angeht, läßt ſich die Richtigkeit des größten Theils ſeiner hier gegebenen Andeutungen und ausgeſprochenen Lehrſätze keinesweges verkennen. Inzwiſchen überall können wir dem Verf. doch nicht beipflichten. Wir glauben vielmehr, es uns nicht erlaſſen zu dürfen, unſern Leſern einige Erinnerungen zur Prüfung mitzutheilen, die ſich uns hie und da bei der Lectüre des Werkes aufgedrungen haben, und welche uns der Verf. nicht mißdeuten wird, da ſolche eigentlich nur darauf berechnet ſind, ſein Werk der Aufmerkſamkeit unſerer Leſer zu empfehlen. —

So möchte es ſich wohl, rein theoretiſch die Sache betrachtet, ganz gut rechtfertigen laſſen, daß der Verf. bei der Lehre von den Subjecten der Beſteuerung (S. 11) die phyſiſche Perſon des Regenten und die Staatsbeamten eben ſo gut zur Steuerentrichtung herangezogen wiſſen will, wie alle übrige Staatsangehörige. Denn allerdings genießen jene den Staatsſchutz ſo gut, wie dieſe. Allein für die Praxis wird durch dieſes Heranziehen wenig oder nichts gewonnen ſeyn. Was der Staat jenen zur Steuer Herangezogenen auf der einen Seite abnimmt, wird er auf der andern Seite denſelben in der Civilliſte und den Beamtenbeſoldungen wieder zulegen müſſen. Demzufolge wird der Verſuch, ſie heranzuziehen, weiter kein anderes Ergebniß haben, als leere Discuſſionen über manche, nicht ohne Zartgefühl zu berührende, Lebensverhältniſſe der zu Beſteuernden, und Verwickelungen in am Ende für müßig anzuſprechende Fragen, und zuletzt die Ueberladung der Finanzetats mit blos durchlaufenden Poſten. — Dieſes vorausgeſetzt, erledigt ſich dann dieſe Beſteuerungsfrage von ſelbſt. — Ueberhaupt wird bei allen Beſteuerungsfragen der practiſche Geſichtspunct ſtets der vorherrſchende ſeyn müſſen. Die Berechtigung der Regierungen zur Beſteuerung ihrer Angehörigen, mit der ſich der Verf. (S. 24—35) ſehr umſtändlich befaßt hat, kann wohl unbedenklich überall als Poſtulat angenommen werden. Jeden Falls iſt ſolche ſtets bei weitem leichter ſtaatsrechtlich zu deduciren, als die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie ſich dieſe Berechtigung mit einem ſichern und wahren finanziellen Ergebniſſe ohne Nachtheil für den Volkswohlſtand üben läßt. Die Abgabenpflicht tritt überhaupt, wie der Verf. (S. 24) ſelbſt bemerkt, erſt dann wirklich lebendig und mit practiſcher Realität ein, wenn das phyſiſche Vermögen zur Steuerentrichtung in die Wirklichkeit getreten iſt. Erſt dann erlangt das Beſteuerungsrecht practiſche Realität.

Als die weſentlichen Grundlagen eines guten und paſſenden

Steuerſyſtems betrachtet der Verf. (S. 86): 1) Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Abgaben; 2) Mäßigkeit bei deren Veranlegung; 3) Beſtimmtheit der abzugebenden Steuerquoten; und 4) Einfachheit und Wohlfeilheit der Erhebung. Indeß ſeine Erörterungen über die Art und Weiſe, wie ein ſolches Steuerſyſtem herzuſtellen ſey, beſchränken ſich, wie bei allen ſeinen von ihm aufgeführten Gewährsmännern und Vorgängern, eigentlich nur auf die Andeutung deſſen, was in Folge dieſer Grundgeſetze aller Beſteuerung nicht geſchehen ſoll. Keinesweges aber lehrt er uns — wie wir weiter unten mit Mehrerem zeigen werden — den poſitiven Weg zu dem vorgeſteckten Ziele, der aber auch allerdings ſehr ſchwer aufzufinden ſeyn mag. Als Hauptbedingung der Gerechtigkeit ſtellt er Gleichheit und Allgemeinheit der Beſteuerung auf; worin auch allerdings das Haupterforderniß einer gerechten Beſteuerung liegt. Doch wie dieſe Gleichheit und Allgemeinheit practiſch zu ermöglichen ſey, iſt durch das, was über dieſen Punct geſagt iſt, nicht angegeben. Statt deſſen begnügt ſich der Verf. zuletzt blos nur mit der Andeutung (S. 96): überhaupt ſey in der Wirklichkeit jederzeit nur eine annähernde und relative Gleichheitlichkeit erreichbar, — nur eine ſolche, welche das Total der Steuern in einem der Größe des reinen Einkommens, aus den verſchiedenen Quellen deſſelben, möglichſt annähernden Verhältniſſe auf dieſe vertheilt, und in gleicher Maaße den Betrag eines jeden Einzelnen mit der Größe ſeines ausgemittelten reinen Einkommens, als auch mit jener des Betrags ſeiner Mitgenoſſen möglichſt annähernd proportionirt, oder (S. 157): dem Maaße der Theilnahme des Individuums an dem reinen Geſammteinkommen muß entſprechen das Maas ſeiner Theilnahme an der dieſes Geſammteinkommen treffenden Steuerlaſt. — Hierauf, und auf die Andeutung der Mittel zur Er-

wirkung einer ſolchen Beſteuerungsweiſe, müſſe ſich daher die Anforderung der Wiſſenſchaft beſchränken. Bei dem Einfluſſe, welchen oft blos zufällige Umſtände, insbeſondere aber der Verkehr, auf die Vertheilung des Einkommens unausweichlich äußern, könne jede noch ſo ſorgfältig bearbeitete Ausgleichung immer nur eine momentane Gleichheitlichkeit bewirken, ohne daß die Wiſſenſchaft Mittel nachweiſen könne, wie die Verwaltung die Wirkungen dieſes Einfluſſes zu neutraliſiren, oder auch nur zu mildern vermöchte. Es müſſe alſo die Bewirkung einer endlichen Ausgleichung der Steuerlaſt dem Verkehre überlaſſen bleiben. Auch könne eine ſolche nur allein von dieſem erwartet werden, indem er auch ſolche nach Verſchiedenheit der Umſtände früher oder ſpäter, indeß im Allgemeinen immer, bewirke. Doch dürfe eine ſolche Verweiſung an denſelben bei der Vertheilung der Steuern nie als Princip aufgeſtellt und verfolgt werden, ſondern nur als das Ergebniß einer nicht zu beſeitigenden Nothwendigkeit, welcher die Strenge der Grundſätze weichen müſſe, und in Hinſicht auf welche die Forderung, welche ſich an die Verwaltung machen laſſe, ſich darauf beſchränke, daß ſie einer ſolchen Ausgleichung nicht mehr überlaſſe, als unausweichlich nothwendig iſt. — Da es allerdings keine andere Quelle für die Steuern und für das Steuerentrichtungsvermögen der Pflichtigen giebt, als das reine Einkommen derſelben; ſo wollen wir gegen die hier gegebene Andeutung für das Steuerausgleichungsverfahren vorläufig etwas nicht erinnern, und behalten uns die zu machende Erinnerungen nur für die Folge vor, wenn wir auf die vom Verf. aufgeſtellte Beſteuerungstheorie ſelbſt kommen werden. — Allein nicht beipflichten können wir dem Verf., wenn er, bei der Erörterung der Frage, ob die Staatseinnahme nach dem Bedarfe, oder die Bedarfsbeſtimmung ſich nach der Einnahme zu richten habe (S. 116—128), ſich zu der Anſicht hinneigt, die gewöhnliche Maxime unſerer Finanziers, der Bedarf

normire die Einnahme, ſey unhaltbar. Was der Staat zum Leben bedarf, zu ſeiner Exiſtenz nöthig hat, muß er eben ſo gut von ſeinen Angehörigen gewährt erhalten, wie der einzelne Menſch dieſes durch ſein Einkommen gewährt erhalten muß. Dieſes vorausgeſetzt, iſt die Richtigkeit der angedeuteten Maxime der Finanzpraxis nicht wohl zu verkennen. Doch wollen wir dabei das Bedenkliche dieſer Maxime keinesweges in Abrede ſtellen. Das Bedenkliche dieſer Maxime beſteht indeß nur darin, daß man ſo leicht ſolche mißbrauchen kann dadurch, daß man den Bedarf über die Gebühr ſteigert, und Manches für Bedarf anſieht oder hinſtellt, was gar nicht bedurft wird. Allein dieſer mögliche Mißbrauch macht die Maxime an ſich nicht unrichtig. Faſſen die Regierungen bei ihren Finanzplanen mit Umſicht den wahren und eigentlich nothwendigen Bedarf ins Auge; verlangen ſie vom Volke nicht Abgaben für Gegenſtände des Luxus und der Eitelkeit, ſondern beſchränken ſie ſich auf das Nothwendige und wahrhaft Nützliche; ſo wird auch die Gefahr vor Mißbrauch der angedeuteten Maxime nicht von Bedeutung ſeyn.

Dieſes über die allgemeinen Anſichten des Verf. von Steuern. — Was das Steuerweſen in Bezug auf die verſchiedenen Gattungen und Arten der Steuern angeht, zertheilt der Verf. dieſe in zwei Hauptclaſſen: 1) Steuern in Bezug auf die Perſon; 2) Steuern in Bezug auf das Vermögen. Da nun aber das der Steuer unterworfene Vermögen in Stammvermögen (Capital) und Einkommen zerfällt; ſo bilden ſich dadurch die Unterabtheilungen für ſeinen desfallſigen Syſtematismus, und zwar, was das Stammvermögen angeht, — mit Rückſicht auf deſſen drei Beſtandtheile, Kräfte der Natur, Kräfte des Menſchen, und Kräfte des geſammelten Gütervorraths (Capitals im engern Sinne), — die Eintheilung in unmittelbare, Vermögensſteuern (Capitalſteuern), und mittelbare (Steuern aus der Rente des Stamm-

vermögens); hinſichtlich des Einkommens, in Folge der Eintheilung deſſelben in rohes und reines, hingegen die Eintheilung von Abgaben vom rohen und vom reinen Vermögen, und zwar je nachdem das reine Einkommen objectiv oder ſubjectiv betrachtet wird, die weitere Abtheilung zwiſchen Abgaben vom objectiven Einkommen, und Abgaben vom ſubjectiven; und bei dem Letztern wieder, nach der Form der Beſteuerungsweiſe, die Unterſcheidung zwiſchen directen Steuern (Einkommenſteuern im engern Sinne), und indirecten Steuern (Gebrauchs= und Verbrauchsſteuern). — Auf dieſen Syſtematismus legt der Verf. vielen Werth, und wir wollen ihm eine theoretiſche Sinnigkeit deſſelben nicht abſprechen. Allein ein wahrer reeller Nutzen für ein practiſches Steuerſyſtem möchte davon, unſerer Anſicht nach, ſchwerlich zu hoffen ſeyn. Jeden Falles ſcheint es uns, die Sache von der practiſchen Seite aus angeſehen, nicht ganz paſſend zu ſeyn, daß der Verf., bei ſeiner Darſtellung der Lehre von Vermögensſteuern, den Begriff des Vermögens ſo weit zieht, wie er es (S. 197) gethan hat, wo er die Kräfte, welche Vermögen ſchaffen können, mit den Wirkungen dieſer Kräfte, — mit den durch ihre Thätigkeit und ihre Uebung und Benutzung geſchaffenen Gütermaſſen, — zuſammen wirft. Iſt für die Nationalwirthſchaftslehre ſchon die genaue Trennung der Kräfte, durch deren Uebung und Benutzung der Menſch Güter hervorbringen und erwerben kann, und der Gütermaſſen, welche dieſer Kraftübung und Benutzung ihr Daſeyn verdanken, dringend nöthig; ſo iſt dieſes gewiß doppelt nöthig bei der Lehre von der Beſteuerung. Denn dieſe kann ſich, ihrer Natur und ihrer Aufgabe nach, keineswegs halten an die Kräfte, die Güterquellen, ſondern blos an die Objecte, die Gütermaſſen ſelbſt, welche aus dieſen Quellen abgefloſſen und dem Steuerpflichtigen zugekommen ſind. Nicht die Möglichkeit des Gütererwerbs

kann das Element und das Maaß der Beſteuerung bilden, ſondern die Wirklichkeit, die Maſſe der erworbenen, der daſeyenden Güter. Die Steuer kann ſich blos an den Ertrag der menſchlichen Betriebſamkeit halten, nicht aber an dieſe Betriebſamkeit ſelbſt. In Bezug auf die Steuer kann und muß alſo der Begriff vom Vermögen blos auf den erſtern beſchränkt ſeyn. Nur dieſer iſt der Capitalſtock, den die Steuer erfaſſen kann und darf. — Abgeſehen hiervon iſt es aber auch gleichfalls nicht ganz richtig, oder wenigſtens ſehr leicht zu Verirrungen hinführend, wenn der Verf. bei ſeiner Andeutung der verſchiedenen Vermögensfonds von Kräften des geſammelten Gütervorraths (der Capitale im engern Sinne) ſpricht. So nützlich und nothwendig das Daſeyn dieſer Vorräthe zur Aus- und Fortbildung der menſchlichen Betriebſamkeit, und folgeweiſe zur Güterproduction und zum Gütererwerbe, allerdings ſind; ſo laſſen ſich ihnen doch denſelben ſelbſtſtändig inwohnende, productive Kräfte nie beilegen. Sie ſind, ihrer Natur nach und an ſich betrachtet, nichts weiter, als todte Maſſen, wofür ſie der Verf. (S. 219, 220) ſelbſt anerkennt. Sie fördern die menſchliche Betriebſamkeit und die Güterproduction nur inſofern und nur unter der Bedingung, daß ſie vom betriebſamen Menſchen als Werkzeuge und Förderungsmittel ſeiner Erwerbsthätigkeit benutzt und gebraucht werden. Und gerade darin, daß ihnen keine ſelbſtſtändige productive Kraft inwohnt, — gerade darin liegt der Hauptgrund, daß ſie als Elemente der Beſteuerung nach nationalwirthſchaftlichen Principien nicht gebraucht werden können, und daß die vom Verf. (S. 208—235) mit Recht gemißbilligten unmittelbaren Steuern vom Vermögensbeſitze unzuläſſig ſind. Denn die Steuer, wenn ſie den Gang der Betriebſamkeit nicht hemmen und ſtören ſoll, kann und darf ſich nie halten an dasjenige, was der Steuerpflichtige gebraucht und

nöthig hat, um die Objecte der Beſteuerung hervorzubringen; ſondern ſie kann und muß ſich nur halten an dieſe Objecte ſelbſt, an die Rente oder das Einkommen, das er durch die Uebung ſeiner productiven Kräfte und die Anwendung der dabei nothwendigen Werkzeuge und Förderungsmittel gewonnen hat. Dieſes iſt das weſentliche und unerläßlich zu befolgende Princip aller nationalwirthſchaftlichen Beſteuerung; gleichviel, ſie werde auf directem Wege verſucht, oder auf indirectem. Die Schwierigkeiten, welche mit der richtigen Austheilung und Hebung der Vermögensſteuern verbunden ſind, ſind nur außerordentliche, ihr entgegenſtehende, Dinge. Es ſind nicht ſowohl nationalwirthſchaftliche Momente, welche man einer ſolchen Steuer entgegen ſetzen kann, als nur Gründe der Klugheit, welche ihre Anwendung dem Finanzier widerrathen, ohne ſie ihm gerade zu verbieten.

Das eben angedeutete Princip anerkennend, will denn auch der Verf. das Stammvermögen der Abgabepflichtigen nur auf mittelbarem Wege, d. h. durch Abgaben, welche die Rente zu treffen beſtimmt ſind, (S. 260) einer Beſteuerung unterworfen wiſſen, und verbreitet ſich hierauf ſehr umſtändlich über die Art und Weiſe, wie dieſes nach dem Verhältniſſe der verſchiedenen, von ihm angenommenen, Quellen von Renten, 1) Grund und Boden, 2) menſchliche Arbeit, und 3) geſammelter Gütervorrath, oder Capital im engern Sinne, am füglichſten geſchehen könne. — Die wenigſten unſerer gewöhnlichen Steuern halten bei dieſer Erörterung ſeine Kritik ganz vollkommen aus. Die Grundrente hält er zwar, als wirklichen reinen Ertrag des Grundes und Bodens an ſich, zur Beſteuerung geeignet. Allein er glaubt (S. 273), daß es kein ausreichendes Mittel gebe, ſie genau zu erforſchen, und ſie ſowohl von dem rohen Ertrage, woraus ſolche hervorgegangen, als auch von den übrigen Gattungen des

reinen Ertrags, wozu die Benutzung des Bodens Gelegenheit giebt, gehörig zu trennen. Um dieſes zu beweiſen, macht der Verf. (S. 273—314) auf die Schwierigkeiten aufmerkſam, die einer richtigen Kataſtrirung des zu beſteuernden Grundes und Bodens entgegen ſtehen, welche auch bei der Frage von der Beſteuerung des Grundes und Bodens allerdings hohe Beachtung verdienen. Außerdem glaubt er aber auch noch (S. 294), ſey jede auf dem Boden haftende fixe Abgabe, vom Tage ihrer Einführung an, für den Beſitzer des Bodens, auf welchen ſolche gelegt worden iſt, nicht ſowohl eine Abgabe von ſeiner Bodenrente, ſondern vielmehr eine Abgabe von dem in ſeinem Grunde und Boden ruhenden Capitalſtocke, zu deſſen Beſteuerung ſolche nur als Maasſtab diene (S. 298). Sie ſey ein Grundzins, der auf dem Boden hafte (S. 299). Es werde der Grund- und Bodenbeſitzer durch eine ſolche Beſteuerungsmethode gezwungen, einen Theil der in ſeinem Eigenthume befindlichen Kräfte der Natur dem Staate abzutreten, und er behalte fortan hinſichtlich dieſes Theils jener Naturkräfte blos das Recht der Nutznießung gegen alljährliche Entrichtung der darauf haftenden Grundabgabe; er ſey in dieſer Beziehung fortan nicht mehr als Eigenthümer, ſondern blos als Verwalter des abgetretenen Theils der in ſeinem Boden liegenden Naturkräfte zu betrachten. — Ein dem erſten Anſcheine nach zwar ſehr ſinniger, der Grundſteuer gemachter Vorwurf, der indeß keinesweges beweiſet, was er beweiſen ſoll. Er trifft nicht die Grundſteuer allein, ſondern eigentlich die Beſteuerung aller Rentenfonds und alles aus dieſen entſpringenden Einkommens. In ſeiner Conſequenz verfolgt, würde er alle und jede Steuer als unzuläſſig darſtellen. Denn alle und jede Steuer, man hebe ſolche, wie man wolle, entzieht dem Steuergeber einen Theil des Ertrags ſeiner productiven Kräfte, bringt dadurch dieſe Kräfte in Obnorietät gegen den Steuernehmer, und nimmt mittelbar dem

Steuergeber einen Theil ſeines Beſitzthums an productiven Kräften und ſeiner Herrſchaft über dieſe. Der Grund, warum dieſe natürliche Folge aller Beſteuerung nicht bei allen Beſteuerungsobjecten gleichmäßig augenfällig hervortritt, liegt in der verſchiedenartigen Natur dieſer Objecte, in ihrer mehr oder minder leichtern Abſchätzung als Capital und Uebertragbarkeit an Andere, in ihrer größern oder geringern Abgeſchloſſenheit vom Verkehr. Allein, das iſt doch ausgemacht, alle und jede neu aufgelegte oder erhöhete Steuer wirkt eine Verminderung des Wohlſtandes der Steuerpflichtigen, und es läßt ſich keinesweges mit dem Verf. (S. 334) ſagen, ſie laſſe ſein Capital unberührt. Sie berührt wenigſtens ſeine Fähigkeit zum Capitalſammeln, wenn ſie auch ſein bereits geſammeltes Capital unangegriffen laſſen mag. — Die Vorwürfe, welche der Verf. in der angedeuteten Rückſicht der Grundſteuer, nach Fulda, Soden, Craig und Zachariä (S. 298—310) macht, treffen nur ihre ungleiche Vertheilungsweiſe und die Schwierigkeit, eine urſprünglich gleiche Vertheilung längere Zeit hindurch aufrecht zu erhalten; treffen alſo nur die Beſteuerungsmethode, nicht die Steuer ſelbſt. Richtet man die Beſteuerungsmethode und ihre Tendenz nicht auf Geld und einen Ertragsanſchlag in Gelde, ſondern regulirt man die Steuer nach dem Naturalbetrage der Erzeugniſſe des Grundes und Bodens, und hebt man ſie nach Aliquoten dieſes Betrags, nach deſſen wechſelnden Geldpreiſen; ſo wird ein großer Theil der Ungleichheiten ſich ohne Mühe beſeitigen laſſen, welche man der Grundſteuer vorwirft. Man wird ſie ohne Schwierigkeit als Rentenſteuer behandeln können, was ſolche auch wirklich iſt; was ſolche aber, wenigſtens nicht gleichheitlich iſt, braucht der Grundbeſitzer zur Gewinnung und Berichtigung des fixirten Geldbetrags ſeiner Steuer von dem Naturalertrage ſeiner Scholle bald mehr, bald weniger aufzuwenden; in dem einen Jahre von zehn Scheffeln

dieſes Ertrags einen, in dem andern zwei, drei oder gar vier Scheffel, wie dieſes bei ſteigenden oder fallenden Getreidepreiſen leicht kommen kann. Die, vorzüglich in unſerer Zeit, ſo laut gewordenen Klagen unſerer ſteuerpflichtigen Grundeigenthümer über den Druck ihrer Steuern haben vorzüglich darin ihren Grund, daß der Pflichtige in den jetzigen wohlfeilen Jahren zur Gewinnung und Berichtigung des Geldbetrags ſeiner Steuer eine bei weitem größere Quote des Naturalertrags ſeiner Scholle aufwenden muß, als früher. Dadurch ſind die guten, geſegneten Ernten für ihn zu Mißernten geworden. — Weshalb denn auch der Verf., ſo ſehr er ſich übrigens abmüht, die Nothwendigkeit der Unveränderlichkeit der Grundſteuer da, wo ſie einmal beſteht, (S. 325—366) nachzuweiſen, dieſe Unveränderlichkeit doch nicht der auf Geldwerthe geſetzten Grundſteuer (S. 330) zugeſtehen will. Denn „wollte man dieſe Geldwerthe auf ewige Zeiten unverändert als Norm der Beſteuerung gelten, und fortwährend die nach ihnen in Geld zu entrichtenden Steuerbeiträge erheben laſſen; ſo würde aus einem ſolchen Verfahren gar bald das größte Mißverhältniß, die ſchreiendſte Ungerechtigkeit, hervorgehen. Denn es haben allenthalben die politiſchen und merkantiliſchen Conjuncturen, es haben die Zeitverhältniſſe und Localumſtände auf den Geldpreis der Naturalien einen ſo wichtigen und weſentlichen Einfluß, daß nach Verlauf gewiſſer Perioden eine Reviſion und Abänderung der im Kataſter als Grundlage in dieſer Hinſicht angenommenen Durchſchnittspreiſe nicht nur ſehr nützlich, ſondern ſogar durchaus nothwendig erſcheinen kann.“ —

Die Arbeitsrente — den reinen Ertrag, welcher von dem rohen Ertrage irgend einer menſchlichen Erwerbsthätigkeit übrig bleibt, nach Abzug ſowohl deſſen, was zum Erſatze der auf die Erwerbung der Arbeitsfähigkeit verwendeten Vorauslagen erforderlich, als auch des Aufwandes, welcher zur Unter-

haltung und Fortdauer eben derſelben Gattung von Erwerbs⸗thätigkeit nothwendig iſt (S. 371) — ſieht der Verf. (S. 372), eben ſo, wie die Bodenrente, als ein bloßes Naturgeſchenk an, als ſolches, auf ganz ähnliche Weiſe, wie jene, einen Beſtand⸗theil des reinen, mithin beſteuerungsfähigen Geſammtertrags der Nation bildend, — und dieſe Anſicht iſt wohl unbedingt für richtig anzuerkennen. Denn (S. 370) nicht die ſchaffende Kraft der Natur allein iſt es, welche Dinge und Güter ins Daſeyn ruft, ſondern es verdanken auch der ſchaffenden Kraft des menſchlichen Geiſtes unzählige Dinge ihr Daſeyn, unzäh⸗lige Güter ihr Entſtehen. Doch hält der Verf. die Erforſchung der echten Arbeitsrente noch weit größeren Schwierigkeiten un⸗terworfen, als die Ermittelung der Bodenrente, und darum die Entwerfung einer fehlerfreien Steuerrolle für die unmittel⸗bare (directe) Belaſtung der geſammten Arbeitsrente im Lande für ein Problem, deſſen vollſtändige Löſung wohl nirgends zu erreichen ſey (S. 378), — indem die beiden Beſteuerungsmetho⸗den der Arbeitsrente, durch Patentſteuern (auf die Befug⸗niß zum Betriebe eines Gewerbes baſirt), ſo wie durch Ge⸗werbeſteuern im engern Sinne (nach den perſönlichen Kräften der Gewerbetreibenden und den in ihren Gewerben an⸗gelegten ſtehenden und umlaufenden Capitalen regulirt), den Zweck einer richtigen Beſteuerung gleich unvollkommen erreichen laſſen (S. 377). Er erklärt um deswillen (S. 394) beide für practiſch unbrauchbar, indem weder die eine, noch die andere das rechte Mittel ſey, die Arbeitsrente im Lande auf eine dem nationalökonomiſchen Princip der Allgemeinheit und Gleichheit angemeſſene Art zu beſteuern. Eben ſo mißbilligt auch der Verf. die Heranziehung der Capitalrente zur Steuer. Wäre ihr auch in ihrer Eigenſchaft, als Reinertrag eines Hauptbe⸗ſtandtheils des Stammvermögens, als Rente eines Capitalſtocks, die Fähigkeit nicht abzuſprechen, eine öffentliche Abgabe zu

tragen; ſo kann ſie dennoch bei der Unmöglichkeit, ſie gehörig zu ermitteln, und wegen der verderblichen Folgen, welche von einer Belaſtung derſelben mit Grund zu beſorgen ſind, in nationalökonomiſcher Beziehung durchaus nicht für geeignet anerkannt werden, zum Gegenſtande einer directen Beſteuerung gewählt und benutzt zu werden (S. 421).

Sind nun aber nach den vom Verf. aufgeſtellten, hier unſern Leſern in ihren Hauptzügen vorgetragenen, Anſichten über die gewöhnlichen Objecte der Beſteuerung, alle die verſchiedenen Fonds unſeres Einkommens nicht zu einer directen Beſteuerung, weder an ſich, noch hinſichtlich ihrer Rente, geeignet; ſo entſteht jetzt die Frage: woher ſoll denn die Steuer genommen werden, wenn die Regierungen nicht im Stande ſind, ohne Beſteuerung des Volks die öffentlichen Bedürfniſſe zu decken? und welches wäre denn das Object, das bei einer nothwendig auf das Volk zu machenden Auflage zu erfaſſen ſeyn möchte? — Dieſes Object ſucht und findet der Verf. in dem Einkommen, dem wirklichen Producte, oder den Gütern und Genußmitteln, welche aus irgend einem der verſchiedenen Fonds dem Einzelnen zufließen (S. 423). Denn lediglich „Producte, zur Erſcheinung gebrachte Genußmittel ſind es, die Gegenſtände der Beſteuerung ſind und ſeyn können.“ Dieſes vorausgeſetzt, muß (S. 424) jegliche Steuer, unter welchem Namen ſie auch vorkommen mag, wenn ſie den Grundſätzen einer echten Theorie entſprechend ſeyn ſoll, ihrem Weſen nach immer eine Art von Einkommenſteuer ſeyn. „Das Einkommen erſcheint mithin als die allgemeine Baſis der Beſteuerung, und jede Auflage, bei welcher dieſe Baſis vermißt wird, iſt ſchon an ſich als fehlerhaft zu betrachten. Die Einkommenſteuer iſt die allgemeine Rubrik, in welche alle irgendwo einzuführende Abgaben müſſen aufgenommen werden können, ſollen dieſelben nicht jenen Geſetzen widerſtreben, und ſomit als un-

gerecht und unpolitiſch ſich darſtellen.“ — Gegen dieſe hier aufgeſtellte Beſteuerungsbaſis haben wir nun zwar nichts zu erinnern; ſie ſtimmt mit unſern oben angedeuteten Anſichten von den eigentlichen Gegenſtänden der Beſteuerung im Weſentlichen ganz überein. Alle denkende Finanzleute werden ſich auch wohl ſehr gern zu ihr bekennen. Denn ſie wollen den öffentlichen Bedarf nur aus dem Einkommen der Steuerpflichtigen ſchöpfen und geſchöpft wiſſen, und wenn ſie von Grundſteuern, Gewerbsſteuern und andern directen Steuern ſprechen, und ſolche beſtimmten Objecten auflegen; ſo iſt dieſes am Ende weiter nichts, als eine Methode, durch welche der Steuerpflichtige zur Abgabe eines Antheils ſeines Einkommens zur Steuer veranlaßt und herangezogen werden ſoll. — Ob man nun aber dieſe Methode ſo oder anders, als eine Vermögens-, oder als eine Einkommensſteuer bezeichnet, iſt im Ganzen wohl gleichgültig. Durch dieſe Bezeichnung wird die Steuer an ſich weder ungerecht, noch unpolitiſch, weder ökonomiſtiſch, noch unökonomiſtiſch. Auf die angemeſſene Beſteuerung der Fonds oder des Einkommens kommt es an, d. h. darauf, daß dem Steuerpflichtigen durch die angenommene Beſteuerungsmethode von ſeinem Einkommen nicht mehr abgenommen werde, als er rechtlicher Weiſe zu geben ſchuldig, und nach ſeinen wirthſchaftlichen Verhältniſſen zu geben im Stande iſt. Wenn nun der Verf. das Einkommen als das eigentliche Beſteuerungsobject anſieht; ſo hat er nicht unrecht. Inzwiſchen iſt mit der Angabe dieſes Objects als Steuerbaſis und Abgabenquelle im Ganzen nicht viel geholfen. Die Hauptfrage iſt und bleibt immer die: auf welche Weiſe iſt die Steuer aus dieſem Objecte zu ſchöpfen, oder, wie iſt derjenige, der Einkommen hat, am leichteſten und zweckmäßigſten dahin zu bringen, daß er von dieſem Einkommen ſeine Quote zum öffentlichen Bedarf her- und abgiebt, und her- und

abgeben kann? — Dieſes iſt die eigentliche und weſentliche Aufgabe der Beſteuerungswiſſenſchaft. Dieſe Aufgabe ſucht nun der Verf. in der Art zu löſen, daß er, nach einer vorhergegangenen Feſtſtellung der Begriffe von echtem (urſprünglichem) und unechtem (abgeleitetem), und rohem und reinem Einkommen (S. 427—429), alle Arten von Einkommen, ohne Rückſicht auf deſſen Urſprung und Entſtehung (S. 429), zur Steuer herangezogen wiſſen will, jedoch nur in der Art, daß jeder Steuerpflichtige dieſer Heranziehung nur in Rückſicht des Theils des reinen Einkommens unterworfen werde, der ihm nach ſeiner Individualität, oder ſubjectiv zukommen mag (S. 447). Auf das rohe Einkommen kann, nach ihm (S. 430), die Abgabe um deswillen nicht gelegt werden, weil Abgaben, vom rohen Einkommen erhoben, ſehr leicht die Natur ſolcher annehmen, welche das Stammvermögen, den Capitalſtock, treffen. „Sind dieſelben nämlich ſo beträchtlich, daß ſie den Theil des Geſammteinkommens der Steuerpflichtigen, welche ihr reines Einkommen bildet, überſchreiten; dann muß, um ſolche zu entrichten, entweder Capital angegriffen, oder die Werthſchaffung unterbrochen werden.“ Das reine Einkommen aber kann nie erfaßt werden, blos objectiv betrachtet, d. h. (S. 438) nach Verhältniß desjenigen Theils des rohen Erzeugniſſes einer Werth (Güter) ſchaffenden Quelle, welcher übrig bleibt, nach Abzug deſſen, was nothwendig aufgewendet werden muß, um dieſe Quelle in gleicher Ergiebigkeit zu erhalten; — denn eine ſolche Abgabenerhebung würde binnen kurzer Zeit höchſt ungleich und ungerecht ausfallen, und vielleicht alljährlich neu regulirt werden müſſen (S. 441); — ſondern dieſe Erfaſſung iſt blos möglich in ſubjectiver Beziehung, d. h. nach dem Verhältniſſe deſſen, was dem Einzelnen von ſeinem rohen Einkommen übrig bleibt, nachdem der zur Befriedigung ſeiner eigenen und ſeiner Familie ab-

ſolut nothwendigen Bedürfniſſe erforderliche Aufwand und die Koſten gedeckt worden, welches zur Betreibung und Fortſetzung ſeines Nahrungszweiges unentbehrlich iſt; oder, mit andern Worten, es kann von der Steuer nur erfaßt werden dasjenige Einkommen, das der Einzelne in ſeiner Beziehung, und nach ſeinen individuellen Verhältniſſen, als reines Einkommen für ſich betrachten kann, ohne Rückſicht auf die Quellen, woraus daſſelbe urſprünglich gefloſſen ſeyn mag (S. 439). Denn (S. 451) jeder hat vor Allem das Recht zu leben, und es iſt wohl die ſchreiendſte Ungerechtigkeit, von dem zum nothwendigen Unterhalte erforderlichen Einkommen noch öffentliche Abgaben für den Staat zu fordern. Darum aber darf (S. 447) die Beſteuerung den reinen Ertrag nur in der Geſtalt von Einkommen der Einzelnen ergreifen. Sie muß ſich auf das reine Einkommen derſelben beſchränken, indem ſie von dem Geſammteinkommen der Einzelnen nur dasjenige ergreift, was über die nothwendige Verzehrung und die zum Emporkommen der Nationalinduſtrie nöthige Wiederanlegung hinausreicht. „Außerdem würde ſie die phyſiſche und moraliſche Exiſtenz gefährden, oder doch den Fluch des Stillſtandes über die Gewerbsthätigkeit bringen.“ Iſt übrigens aber von Beſteuerung des individuellen Einkommens die Rede; dann macht die verſchiedenartige Natur der Quelle durchaus keinen Unterſchied in der Art und Weiſe der Belaſtung. Es iſt völlig gleichgültig, ob dieſe Quelle Grund und Boden, Capital oder Arbeit iſt. Alles kommt hier nur darauf an, ob ſich die Quelle des Einkommens ſo ergiebig erweiſet, daß dem zu beſteuernden Individuum nach Beſtreitung des Aufwandes, welcher zur Fortſetzung ſeiner productiven Arbeit und zur Befriedigung des eigenen ſowohl, als der Familie abſolut nothwendigen Bedarfes erforderlich iſt, ein Ueberſchuß verbleibt. Dieſer Ueberſchuß iſt es, welcher ohne Gefahr für die Werthſchaffung und

den Nationalwohlſtand einer Beſteuerung unterworfen werden kann (S. 449).

Eine nach Maaßgabe der hier gegebenen Andeutungen auf das individuelle reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen baſirte Beſteuerung mag allerdings die beſte, ja, wir möchten mit dem Verf. (S. 450) ſagen, wohl die einzig richtige, den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit am meiſten entſprechende, ſeyn. Allein eine andere Frage iſt es, ob ſie in der Wirklichkeit ausführbar iſt; und, wenn ſie, trotz der ihr entgegenſtehenden Schwierigkeiten, dennoch ausgeführt werden ſollte, wie dieſes am leichteſten und zweckmäßigſten möchte geſchehen können. — Bei der Beantwortung dieſer Frage kommt es zuerſt darauf an, die Subjecte und Objecte dieſer Beſteuerung zu beſtimmen; dann aber und hauptſächlich iſt es nothwendig, die Methode, das Verfahren, feſtzuſtellen, wie die zu Beſteuernden wirklich zur Entrichtung der jedem zukommenden Steuerquote auf geeignete Weiſe heranzubringen ſeyn mögen. — Von dieſen beiden Fragen hat die Beantwortung der erſten wenig Schwierigkeit. Der Verf. beantwortet ſie folgendermaßen (S. 464): Als Subject dieſer Beſteuerung, als beitragspflichtig zur individuellen Einkommenſteuer, iſt jeder Staatsgenoſſe zu betrachten, welchem aus irgend einer Quelle ſubjectiv reines Einkommen zufließt, gleichviel, daſſelbe gehöre zum echten (urſprünglichen), oder zum unechten (abgeleiteten) Einkommen. Nicht alſo blos Grundeigener, Gewerbs- und Handelsleute, ſondern auch Pächter, Capitaliſten, Beſoldete und Penſionäre, inſofern ihnen ein reines Einkommen der gedachten Art zu Theil wird, ſind zur Claſſe der Beitragspflichtigen zu zählen; die ſogenannten ſterilen Volksclaſſen, ſo gut, wie die productiven. Als Object der Beſteuerung des individuellen Einkommens iſt jegliche Art von reinem Einkommen zu betrachten, was den einzelnen Staatsgenoſſen zu Theil, und vom Staate ge-

ſchützt wird, mag daſſelbe ſeiner Natur nach urſprüngliches, oder abgeleitetes Einkommen ſeyn. Irgend eine Gattung des ſubjectiv-reinen Einkommens bei der Steueranlage außer Acht zu laſſen, hätte nicht nur keinen haltbaren Grund, ſondern wäre zugleich das Grab aller Wahrheit und Gerechtigkeit des Steuerſyſtems. — Gegen dieſe Beantwortung der angedeuteten Frage wird ſich wohl etwas mit Grunde nicht erinnern laſſen. — Allein damit iſt leider die Sache noch keineswegs abgemacht. Für den practiſchen Finanzmann genügt es keineswegs, daß er weiß, wem er etwa die Steuerzahlung anſinnen mag, und wie ſich ein ſolches Anſinnen theoretiſch rechtfertigen und begründen laſſen kann; ſondern er muß weiter wiſſen, wie er einem ſolchen Anſinnen die nöthige practiſche Folge verſchaffen kann. Er bedarf alſo zu dem Ende noch Belehrung über die zweite vorhin angedeutete Frage, die indeß auf keinen Fall ſo leicht und ſo unbedenklich zu beantworten ſeyn dürfte, wie die eben angeführte erſte. Auf directem Wege wird den für abgabepflichtig Erkannten nicht leicht beizukommen ſeyn. Um auszumitteln, was der Abgabepflichtige zu ſeinem Lebensunterhalte nothwendig bedarf, oder von ſeinem Einkommen ohne Beſchränkung dieſes Bedarfs entbehren kann, ſind die ausgedehnteſten, bei jedem Steuerpflichtigen ins Eigenſte ſeiner Lebensverhältniſſe eingehenden, Forſchungen nöthwendig. Dieſe Forſchungen ſind aber nicht möglich. Jeden Falls iſt davon nie ein ſicheres Ergebniß zu erwarten, am wenigſten ein bleibendes. Was heute für das Individuum entbehrlich ſeyn konnte, wird morgen für ihn leicht das dringendſte Bedürfniß werden können. Auch iſt überhaupt der Begriff von nothwendig ein ſehr relativer, alſo höchſt ſchwankender Begriff; wie ihn denn auch der Verf. (S. 470—478) als ſolchen anerkennt. Mit einem Worte, auf eine Hebung der Einkommenſteuer auf directem Wege kann und darf ſich der Finanzier nie einlaſſen,

wenn er ſich nicht in ein Labyrinth von Ab- und Irrwegen führen laſſen will, das ihm am Ende allen und jeden Ausgang verſchließt. — Es bleibt alſo, wenn er ſich zur Annahme des Syſtems der individuellen Einkommensſteuer entſchließen will, nichts weiter übrig, als der Weg der indirecten Beſteuerung, durch Belegung der verſchiedenen Genußartikel der Abgabepflichtigen mit Conſumtionsabgaben. — Auf dieſe Beſteuerungsweiſe, — jedoch blos nur als ein Mittel zur Aushülfe, die directe Einkommensſteuer als Regel aufſtellend, — kommt denn auch der Verf. (S. 577), nachdem er die verſchiedenen Methoden einer directen Beſteuerung des individuellen Einkommens der Abgabepflichtigen (S. 464—576) umſtändlich geprüft, und die Schwierigkeiten der Aus- und Durchführung dieſer Beſteuerungsmethode weitläufig auseinander geſetzt hat; indem er dabei am Ende (S. 575) zu keinem andern Reſultate gelangt iſt, als: die Schwierigkeiten, welche der Entwerfung eines bei Anwendung ſeiner Theorie erforderlichen Kataſters des geſammten reinen individuellen Einkommens im Lande entgegenſtehen, ſeyen nicht unbedeutend, und man würde ſich gar ſehr irren, gedächte man dieſelben auf leichte Weiſe zu heben und aus dem Wege räumen zu können. Es dürfte vielmehr allenthalben, wo dazu geſchritten werden ſoll, dieſe Theorie ins Leben zu führen, wohl eine Reihe von Jahren darüber hingehen, ehe die in dieſer Hinſicht durchaus nothwendigen Vorbereitungen beendiget, die dazu unentbehrlichen ſtatiſtiſchen Materialien eingeſammelt, wiſſenſchaftlich geprüft, und zu dem beabſichtigten Zwecke verarbeitet werden. Indeß finde ſich doch Manches in mehreren Staaten ſchon vorbereitet zu dieſem Zwecke, und gebreche es nicht an Einſicht, Ausdauer und feſtem Willen auf Seiten der Finanzverwaltung; ſo dürfte es nicht unmöglich ſeyn, binnen Kurzem das Fehlende zu ergänzen. Daraus, daß die rechte Anwendungsmethode noch nicht gefunden worden, folge nicht, daß ſolche nicht

gefunden werden könne. Gewiß aber ſey es, daß, werde mit gehöriger Umſicht dabei zu Werke gegangen, der größte Theil des ſubjectiven Einkommens im Lande ziemlich genau, und ſelbſt ohne Anwendung drückender inquiſitoriſcher Maasregeln, die nimmer zu rechtfertigen, ſich werde entdecken und ermitteln laſſen. — Dieſes hoffend, empfiehlt denn der Verf., zugleich mit der Einführung der von ihm für möglich geachteten directen Beſteuerung des individuellen Einkommens noch eine indirecte zu verbinden; indem man ſelbſt bei der Einführung der directen Einkommensſteuer ſich wohl in den wenigſten Ländern blos damit werde begnügen können, ſondern faſt allenthalben ſich dazu werde verſtehen müſſen, neben dem directen Wege der Beſteuerung zugleich den indirecten einzuſchlagen, weil dieſes nöthig ſey, theils um dem Principe der Gleichheitlichkeit möglichſt nahe zu kommen, theils um zu verhüten, daß nicht die directe Steuer durch ihren Umfang für einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung allzu drückend werde (S. 577). — Doch ſoll die, neben der directen Einkommensſteuer herlaufende, indirecte Steuer (S. 618) lediglich den Gebrauch und Verbrauch der entbehrlichen Genußmittel, gleichviel ob einheimiſchen oder fremden Urſprungs, zum Gegenſtande haben, dieſe Genußmittel auch ſtets nur im Verhältniſſe ihrer Entbehrlichkeit treffen.

Faſſen wir die eben hier angedeutete, vom Verf. vorgeſchlagene, Beſteuerungsweiſe mit einiger Aufmerkſamkeit ins Auge; ſo müſſen wir offenherzig geſtehen, daß wir uns auf keinen Fall würden entſchließen können, ſolche einem practiſchen Finanzmanne zur Annahme zu empfehlen. Das Princip der Gleichheit und Allgemeinheit der Steuern, das der Verf. durch ſeine vorgeſchlagene Beſteuerungsweiſe zu erreichen beabſichtiget, läßt ſich durch ſie zuverläſſig nie erreichen. Dieſem ſtrebt ſchon die Verbindung der indirecten Steuern mit der von ihm vorgeſchlagenen directen entgegen. Wenn dieſe einmal, wie der Verf.

(S. 621) will, die Regel bilden ſoll; ſo muß ſie ſolche unbedingt bilden. Neben der directen, ſubjectiven, reinen Einkommensſteuer, welche jeden Steuerpflichtigen nach dem Betrage der Ueberſchüſſe ſeines Einkommens zu ſeinem individuellen Lebensbedarfe zur Steuer in Anſpruch nimmt, kann eine indirecte Steuer, durch deren Zahlung er den Genuß dieſes oder jenes ſeiner Conſumtionsartikel erkaufen ſoll, auf keinen Fall ſich weder rechtlich noch nationalwirthſchaftlich rechtfertigen laſſen. Rechtlich nicht, weil dadurch der Abgabepflichtige in mancher Beziehung doppelt beſteuert würde. Denn man nimmt ihm von ſeinem, ihm gebührenden, und von der Steuer frei zu laſſenden, Lebensbedarf durch die indirecte Beſteuerung eine Steuer ab, zu deren Entrichtung keine Verbindlichkeit vorliegt. Nationalwirthſchaftlich aber läßt ſich dieſe Verbindung nicht rechtfertigen, weil bei einer nach dem Plane des Verf. hergeſtellten directen Beſteuerung dem Pflichtigen die Mittel zur Entrichtung der indirecten Abgaben fehlen, und folglich, durch die doppelte Beſteuerung, dem ihr Unterworfenen das Leben verkümmert, ſeine productive Kraft und ſeine Thätigkeit gehemmt, und zwar mehr gehemmt wird, als bei andern Steuerpflichtigen, welche vielleicht die indirecte Steuer nicht berührt, weil ſie bei ihrer Lebensweiſe die mit Conſumtionsabgaben belegten Genußartikel entbehren können und wirklich entbehren. Dieſe, die Vorſchläge des Verf. betreffende, Erinnerungen werden auch keineswegs dadurch beſeitigt, daß er die indirecte Steuer blos den entbehrlichen Genußartikeln zugetheilt wiſſen will. Allgemeine Beſtimmungen über Entbehrlich und Nichtentbehrlich ſind eben ſo wenig möglich, wie über Nothwendig und Nichtnothwendig. Auch hier liegt das Beſtimmungs- und Entſcheidungsprincip nur in der Individualität der Begehrung und des Bedarfs des Abgabepflichtigen; und wie mannigfach, ins Unendliche und Unbeſtimmbare hinausgehend dieſe Individualität ſey, brauchen wir

wohl nicht zu bemerken. — Wir mögen die Sache überdenken, wie wir wollen; immer dringt ſich uns die innige und unabweisliche Ueberzeugung auf, es gebe nur zwei Wege für die Beſteuerung: entweder den directen oder den indirecten; einer ſchließe den andern aus, und beide zugleich einzuſchlagen und zugleich zu wandeln, ſey abſolut unmöglich, wenn von einer auch nur annähernd gleichheitlichen Beſteuerung die Rede ſeyn, und dieſe verfolgt und erſtrebt werden ſoll.

Welcher von dieſen beiden Wegen der vorzüglichere, und den Bedingungen und Forderungen der Nationalwirthſchaftslehre der entſprechendere ſey, wollen wir übrigens hier nicht unterſuchen. Es läßt ſich für jeden manches Beachtenswerthe ſagen, und wenn man ſich auch für den einen oder den andern in der Theorie entſcheiden könnte, in der Praxis möchte die Entſcheidung immer höchſt ſchwierig und von örtlichen und nationalen Verhältniſſen abhängig ſeyn und bleiben. In der Praxis entſcheidet zuletzt über die Steuerzahlungspflicht immer der Gang des Verkehrs, der alle von der Geſammtmaſſe des Volks gewonnene Güter unter Alle nicht immer gleichmäßig und nach dem Maaße ihrer Leiſtungen und Anſprüche verhältnißmäßig vertheilt, ſondern, mit reiner Willkür, mit den Diſtributionsplanen und Berechnungen unſerer Statiſtiker, politiſchen Arithmetiker und Finanzleute ſein heilloſes Spiel treibt; ſo daß es leider ewig wahr bleiben wird: derjenige muß die Steuer zahlen, der ſich, durch den Gang des Verkehrs nicht begünſtiget, ſich ihrer nicht zu entledigen vermag. Dieſem ewigen Geſetze unterliegen alle Steuern, die directen, wie die indirecten, die reinen Vermögens- und Capitalſteuern, wie die Renten- und Einkommensſteuern, und bei den letzten wieder die objectiven Einkommensſteuern, wie die ſubjectiven. Doch das geben wir gern zu, daß die Steuerpflicht am wenigſten von der Allgewalt des angedeuteten

Deſpoten, des Verkehrs, beherrſcht, und ihr erliegen würde, wäre es möglich, ein Beſteuerungsſyſtem in dem Sinne des Verf. aufzuſtellen und durchzuführen. Inzwiſchen die uns etwas zu ſanguiniſch erſcheinenden Hoffnungen und Erwartungen des Verf. auf eine ſolche Aufſtellung und Durchführung vermögen wir wenigſtens nicht zu theilen. Die Unmöglichkeit dieſer Aufſtellung und Durchführung ergiebt ſich wohl ſchon in Folge der einzigen Bemerkung, daß der Gang des Verkehrs ſich nie an die Zeitbeſtimmungen bindet und binden läßt, welche der Finanzmann bei ſeiner Regulirung und Feſtſtellung der Einkommensſteuer annehmen muß, und daß es unmöglich ſeyn würde, ohne Zerrüttung der Finanzetats und des auf ſie gebaueten Finanzhaushaltes der Staaten dem Gange des Verkehrs bei der Zutheilung der von den Einzelnen zu entrichtenden Steuerquoten nur auf kurze Zeit mit einiger Genauigkeit zu folgen. Wer nur ein wenig je mit Polizeitaxen zu thun gehabt hat, wird uns ohne Erinnerung beiſtimmen. — Und ſo kommen wir denn, wir mögen die Sache anſehen, wie wir wollen, immer zu der Ueberzeugung zurück, daß es zwar ſehr wünſchens- und ſtrebenswerth ſey, unſerm Beſteuerungsweſen eine Einrichtung zu ſchaffen, bei der ſich eine möglichſt gleichheitliche Belaſtung aller Abgabepflichtigen hoffen und erwarten läßt, daß es aber ſtets nur unter das Reich der frommen Wünſche gehören werde, durch irgend eine Beſteuerungstheorie dieſe Gleichheitlichkeit wirklich hergeſtellt, und wenn ſolche auch irgendwo zu irgend einer Zeit hergeſtellt wäre, nur auf einige Zeitdauer erhalten zu ſehen; auch, daß es darum immer vorzüglicher ſeyn werde, ſich, unter Berückſichtigung der Fonds unſeres Einkommens und ihres wahrſcheinlichen Ertrags, lieber an die Wahrſcheinlichkeit zu halten, und hiernach die öffentlichen Abgaben zu reguliren und zu vertheilen, als einen Maaßſtab zu ſuchen, der ſich nie mit Sicherheit und Zuverläſſigkeit auffinden und gebrauchen läßt; wofür wir die vom

Verf. vorgeſchlagene Beſteuerung der Abgabepflichtigen nach dem Verhältniſſe ihres ſubjectiven reinen Einkommens anerkennen müſſen, ſo gern wir auch dem Verf. das Verdienſt zuſprechen, durch ſeine Unterſuchungen auf manche ſehr beachtungswerthe Lücken unſeres gewöhnlichen Beſteuerungsverfahrens, und auf die Mangelhaſtigkeit und Gebrechlichkeit deſſelben aufmerkſam gemacht zu haben.

Lotz.

Monsieur de Talleyrand. Mémoires pour servir à l'histoire de France. Tome premier. Bruxelles chez J. P. Meline, 1834. 283 S. 12.

Unter den Koryphäen der franzöſiſchen Revolution verdient Talleyrand gewiß als einer der vorzüglichſten genannt zu werden. Seine in ältern Jahren durch keine Leidenſchaft getrübte Klugheit, die bewunderungswürdige Selbſtbeherrſchung, mit kaltem Blute vor der Ausführung eines Entſchluſſes alle Umſtände zu prüfen, des Erfolgs faſt gewiß, das Zweckmäßigere zu wählen und beharrlich durchzuſetzen, haben ihm mit Recht den Namen eines Fürſten der Diplomatie erworben. Immer eifrig bemüht, der herrſchenden Partei, gerade nicht aus Zuneigung, ſondern nach richtig geſtellter Calculation, nützlich zu ſeyn, bei deren baldigem Untergange der aufgehenden Sonne zu huldigen, Verwickelungen herbeizuführen, wo dieſe nützlich waren, oder ſchädliche Verwickelungen zu beſeitigen, durfte er in der Wahl der Mittel — waren dieſe einmal als die ſicherſten anerkannt — nie ſchwierig ſeyn.

Während viele hunderte eben ſo talentvolle Männer, entweder aus Ueberzeugung beſtimmt, oder von einer Idee begeiſtert, an eine Partei eng ſich anſchließend, als Opfer der beſiegenden Faction fielen, blieb Talleyrand, ſeit dem Beginnen der Revolution, allen Machthabern unentbehrlich und redete deren Sprache.

Die Geſchichte dieſes Mannes, der, unter allen Verhältniſſen, einen ſo bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte, deſſen bewegtes Leben in die Begebenheiten unſerer verhängnißvollen Zeit ſo innig verflochten war, würde vom höchſten Intereſſe ſeyn. Sie würde lehrreich und merkwürdig ſeyn, wenn ſie treu und aufrichtig von ihm gegeben würde. Nach ſeinem Charakter halten wir es für unwahrſcheinlich, daß er Confeſſionen ſchreiben wird, wodurch das Dunkle entſchleiert, wodurch beſonders ſeine Denkungsart blosgeſtellt werden könnte. Dazu war wohl nur ein Rouſſeau geneigt, der nicht, wie Talleyrand, unter den Menſchen in einer ſturmbewegten Zeit lebte, ſondern, als Einſiedler, von der Möglichkeit eines beſſern Zuſtandes der Geſellſchaft träumte, und von der Idee des Moralprincips erwärmt war.

Der erſte Theil dieſer Biographie umfaßt den Zeitraum ſeiner Jugend bis zur Flucht Ludwigs 16. Es iſt alſo zu erwarten, daß noch viele Bände demſelben folgen werden. Da der Verf. ſich nicht nannte, und mehrere Briefe Talleyrands an vertraute Perſonen wörtlich mittheilte; ſo möchte wohl der Zweifel entſtehen, ob dieſe Denkwürdigkeiten Glauben verdienen, und wie jener in den Beſitz ſolcher Papiere gekommen iſt, welche der Held der Geſchichte nach dem Durchleſen vernichtet haben wollte. Das von dem Herausgeber auf das Titelblatt geſetzte Motto: ni pamphlet ni panégyrique, iſt anſcheinlich nur in dem letzten Gegenſatze wahr. Zu tadeln iſt's, und vermehrt den Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählung, daß der Verf. in einer Vorrede nicht nachgewieſen hat, wie er von dieſen Nachrichten über das Innere des Lebens T's. Kenntniſſe erhielt, und wie er in den Beſitz von Papieren gelangte, welche verbrannt werden ſollten.

Die hiſtoriſche Glaubwürdigkeit der Erzählung hängt daher allein von dem Umſtande ab, ob dieſe bekannten Thatſachen nicht widerſpricht, und ob ſie übereinſtimmt mit dem, was be-

reits von dem Leben und der Denkungsweiſe Talleyrands bekannt und ſicher iſt. In beiderſeitiger Beziehung kann, nach unſerer Ueberzeugung, gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählung wohl kein Zweifel entſtehen. Die Denkungsweiſe dieſes außerordentlichen Mannes läßt ſich in dem finden, was er ſelbſt als Hauptgrundſatz ſeines Lebens öffentlich bekannte. Er ſagt, bei Gelegenheit, wo von Conceſſionen der Regierung die Rede iſt: „Zögern wir noch länger, das Nothwendige zu verwilligen; ſo verlieren wir in dieſem ungleichen und Gefahr drohenden Kampfe die Ehre einer großmüthigen Reſignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünſchen des Volkes entgegen zu gehen und denſelben nachzugeben, beweiſet aber, daß man das Volk nicht fürchtet. Man legt dann freiwillig eine Gabe auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Verdacht zu gerathen, mit Gewalt gezwungen zu ſeyn. Wozu dient es auch, einen Augenblick zu verſchieben, was nothwendig geſchehen muß? Wie viel Unruhe, wie viel Unfälle würden vermieden worden ſeyn, wenn die durch gebieteriſche Umſtände nöthig gewordenen Zugeſtändniſſe früher und zu rechter Zeit als freiwillige Gaben des Patriotismus dargebracht worden wären!“

Dieſe, durch die Erfahrung aller Zeiten beſtätigte, Klugheitslehre kann nicht oft genug zur Beherzigung empfohlen werden. Ihre Vernachläſſigung hat Ströme von Blut gekoſtet. Zugeſtändniſſe, als Folge einer nahe liegenden Gefahr, oder durch Gewalt erpreßt, werden mit Mißtrauen empfangen. Nie ſind die Menſchen damit befriedigt. Sie werden zu weitern ungemeſſenen Forderungen und Exceſſen verleitet.

Der Verf. urtheilt ſehr richtig von Talleyrand, wenn er ſagt, daß derſelbe aus Neigung und Ueberzeugung nie Republikaner geweſen ſey. Er bemerkt Folgendes: T. ſtimmte nie für totale Staatsumwälzungen. Die Eleganz ſeines äußern Betragens, ſein Sybaritenleben, der Hang zu Vergnügungen,

konnten ihm nicht erlauben, etwas Anderes in der republikaniſchen Verfaſſung zu finden, als einen Gegenſtand der Speculation und ſeines perſönlichen Vortheils. Es würde überflüſſig ſeyn, hier zu wiederholen, was der Verf. von der Jugendgeſchichte Talleyrand's und von ſeiner erſten Beſtimmung zum geiſtlichen Stande erzählt. Dieſes iſt wohl allgemein bekannt. Hat der Verf. die Abſicht gehabt, Talleyrand, als moraliſches Ungeheuer, der allgemeinen Verachtung Preis zu geben; dann konnte nur Rache ihn zu dieſem Unternehmen verleiten. Er führt nämlich an, daß Talleyrand in der frühern Periode ſeines Lebens ſich nicht ſcheute, die Unſchuld zu verführen, und, um den Schleier des Geheimniſſes über dieſe Ausſchweifungen zu werfen, die Opfer ſeiner Wolluſt aus dem Wege räumen ließ. Unthaten dieſer Art, mit kaltem Blut verübt, würde eine teufliſche — Verdorbenheit des Charakters vorausſetzen, die an das Ungeheuere gränzt. Wir ſcheuen uns, dieſes nachzuerzählen, indem wir, zur Ehre Talleyrand's, an der Wahrheit dieſer Geſchichte zweifeln. Mögen die, welche das Skandalöſe lieben, dieſes ſelbſt in dem vorliegenden Werke nachleſen. Unwahrſcheinlich ſcheint es ferner, daß Talleyrand, war er wirklich ein Heuchler, ſo unklug geweſen wäre, ſeine innern Gefühle Andern mitzutheilen, welche für die Sache des Vaterlandes und der Freiheit begeiſtert waren, wodurch er nothwendig die allgemeine Verachtung nicht nur auf ſich ziehen, ſondern auch ſein Leben in Gefahr bringen konnte. So wird z. B. von dem Verf. erzählt, daß Talleyrand bei dem Conföderationsfeſte, nach Abhaltung des Hochamtes als Biſchoff von Autun, und nach Annahme des Eides des Königs und der Deputirten, den General Lafayette gebeten habe, ihn nicht über dieſes Feſt zum Lachen zu bringen.

In dieſem Werke wird ausführlich beſchrieben, welchen Antheil T. an den wichtigſten Arbeiten der conſtituirenden Verſammlung genommen hat. Beſonders wird von ihm nachgewie-

ſen, wie Talleyrand es hauptſächlich war, der die politiſche Organiſation des Clerus gegen eine mächtige Oppoſition durchſetzte, und dadurch den Sieg der Revolution zu feſſeln verſtand. Bei dieſer machte er ſich durch die Gründlichkeit in der Behandlung der Gegenſtände, durch Klugheit und Rednertalent bemerklich. Der Verf. behauptet, daß die vorherrſchende Neigung Talleyrand's, ſich Reichthümer und Einfluß zu erwerben, immer die Triebfeder geweſen, und daß Keiner beſſer, als er, die Kunſt verſtanden habe, die herrſchende Faction über ſeine wahren Geſinnungen zu täuſchen.

Unter den Mißgriffen, welche Ludwig 16 und ſeine in albernen Vorurtheilen befangene Anhänger begingen, um dem zerſtörenden Gange der Revolution Einhalt zu thun, rügt der Verf. wohl mit Recht auch den, daß der Hof zu dem erniedrigenden und ſelten wirkſamen Mittel die Zuflucht nahm, ſeine Feinde mit Geſchenken zu gewinnen. Man bedachte hierbei nicht, daß Männer, auf ſolche Art beſtochen, ſich auch von der Gegenpartei durch höhere Summen würden erkaufen laſſen, und daß ein ſolcher Vertrag nur ſo lange dauern könne, als die Regierung in ihren Unternehmungen glücklich ſey. Hierzu kam noch, daß dieſe Mittel viel zu ſpät und zu einer Zeit verſucht wurden, als die beſtochenen Koryphäen der Revolution ſolche nicht mehr zum Stillſtehen, noch weniger zum Rückſchritte bringen konnten. An einem andern Orte bemerkt der Verf., daß das größte Unglück der zum Untergang ſich neigenden Regierungen darin beſtehe, daß gewöhnlich Einigkeit unter den Feinden derſelben, Unfrieden und Meinungsverſchiedenheit aber unter den Anhängern jener herrſche. Es iſt von ihm gezeigt, daß wenigſtens im Anfange der franzöſiſchen Revolution dieſer Umſtand den Sturz der Monarchie befördert hat. Es würde voreilig ſeyn, ſchon jetzt ein Urtheil über dieſes noch nicht vollendete Werk zu fällen. Indem wir uns dieſes vorbehalten, bemerken wir, daß darin theilweiſe

Materialien zur Geſchichte der merkwürdigſten Zeitperioden zu finden ſind. Emmermann.

Rückblick auf die Urſachen der franzöſiſchen Revolution und Andeutung ihrer welthiſtoriſchen Beſtimmung, von F. W. Carové. Hanau, bei Edler, 1834. XVIII und 186 S. 8.

Ein ſo beliebter Schriftſteller, wie Herr C., wählte einen Gegenſtand, der zwar ſchon oft beſprochen, aber auch für immer bedeutungsvoll iſt, und es wird dem Buche nicht an Leſern fehlen. So recht in ſeiner Sphäre iſt der Verf. hier freilich nicht. Der Kampf gegen die Hierarchie, an der Seite der ſinnesverwandten Alex. Müller und Fetzer geführt, war ſein Feld, und die Zeit ſeine Glanzepoche, wo evangeliſche Landpaſtoren und des Cölibats überdrüſſige katholiſche Cleriker mit entzücktem Staunen auf die Worte der Schriftſteller lauſchten, die der Kirche ihre alten Sünden muthvoll abermals vorrückten, und aus proteſtantiſchen Ländern heraus dem heiligen Vater zu Rom den Fehdehandſchuh zuwarfen, auf die Gefahr hin, ihre Bücher in den index librorum prohibitorum aufgenommen zu ſehen. Die politiſchen Stürme verdrängten den Sinn für dieſe unblutigen Kämpfe. Die Leute bekamen mit Näherliegendem zu thun, und waren nicht in der ruhigen Gemüthsverfaſſung, in der ſie ſich früher ſo etwas von ſpaniſcher Inquiſition und Glaubenszwang vorerzählen ließen, und die Männer prieſen, die ſie als ihre Wächter gegen dieſe drohenden Ungethüme betrachteten. Die franzöſiſche Revolution von 1789 hat die Kämpfe gegen Aberglauben, Geſpenſter und Orthodoxie, wie ſie der ſelige Nicolai führte, die Revolution von 1830 hat die Kämpfe gegen Jeſuiten und Obſcuranten zum Schweigen gebracht. Jetzt iſt Windſtille, von unheimlicher Bangigkeit in der Luft begleitet. Da will man entweder gar nichts, oder etwas Entſchiedenes hören. Dafür ſcheint Herr C. nicht gemacht. Phraſen, Kunſtwörter und Autoritäten, woraus die Schrift von An-

fang zu Ende zuſammengeſetzt iſt, reichen, wenn ſie auch noch ſo ſehr den Vorurtheilen des Tiers-Parti ſchmeicheln, nicht mehr aus.

In dem Vorworte wiederhohlt der Verf. die alte Vergleichung zwiſchen der Reformation und der Revolution, hält eine Lobrede auf Frankreich und die Verdienſte der Franzoſen um Teutſchland, und kündigt über den Inhalt ſeiner Schrift im Voraus an, daß er die Urſachen des Revolutionskampfes bis ins 12te Jahrhundert zurückführen werde. In der That erklärt der Verf. S. 1, daß nur der gewöhnliche Beobachter als Urſachen der Juliusrevolution die Ordonnanzen, das halbe Dutzend Zeitungsſchreiber, die paar Fabrikherren, die ihre Arbeiter entließen, und die Ungeſchicklichkeit Marmonts betrachten und dieſes Ereigniß ſelbſt nur für ein zufälliges halten könne, das eben ſo gut auch nicht hätte ſtatt finden können. In der ganzen folgenden Schrift aber finden wir nirgends einen Beleg zu dieſer Behauptung, nirgends die Nachweiſung des „Princips," was die Juliusrevolution, von äußeren Umſtänden unabhängig, nothwendig gemacht habe. Allerdings waren in der Charte Ludwigs 18 einige Unverträglichkeiten, die ſich hiſtoriſch und dogmatiſch entwickeln ließen. Allein darauf iſt der Verf. nicht gekommen, und ſie wären auch auf anderem Wege zu beſeitigen geweſen. Daß die Franzoſen unter der Reſtauration ſich im Beſitze materiellen Wohlſtandes befanden, giebt Jederman zu; und bei den liberalen Kammern, die Villèle ſtürzten, denen Martignac nicht vorſchreitend genug war, und die gegen Polignac proteſtirten, bei der Jury, und bei der ungezügelten Preßfreiheit unter Karl 10, kann es auch mit der politiſchen und bürgerlichen Freiheit nicht ſo übel geſtanden haben. Frankreich, ſo ſagen Viele, wollte die Bourbons nicht. Doch man kann an der allgemeinen Gültigkeit dieſer Behauptung zweifeln, wenn man ſich erinnert, mit welchem Enthuſiasmus die Franzoſen jede Annäherung Karls 10 an liberative Principien feierten. Kurz, auf die Gefahr hin, für einen ge-

wöhnlichen Beobachter erklärt zu werden, behauptet Ref., daß nur die Verblendung Karls 10 und ſeiner Umgebungen an der Juliusrevolution Schuld war, und daß ſie recht gut hätte nicht geſchehen können, wenn Ludwig 18 leben blieb, wenn die ältere Linie ausſtarb und der Thron friedlich an die Orleans fiel, oder auch nur, wenn Karl 10 auf die Erklärung der Kammern durch Polignacs Entlaſſung antwortete. Das iſt aber doch nicht im 12ten Jahrhunderte bedingt geweſen, daß Karl 10 nicht ſo klug war, wie ſein Bruder, oder ſein Vetter?

Doch der Verf. entwickelt nun ſeine Welt- und Zeitanſicht. Das Charakteriſtiſche des Mittelalters ſey Emanation, oder unbedingte Herrſchaft der Autorität mittelſt hierarchiſcher Stufenordnung von oben herab geweſen. Von Gott emanirt die Macht auf den Papſt, von da bis auf die unterſten Kirchendiener herab; von der Geiſtlichkeit emanirt das Heil auf die Weltlichkeit, und es eröffnet ſich im Könige eine zweite Emanationsreihe, die ſich bis auf die unterſten Stufen der Geſellſchaft erſtreckt. Daraus bildete ſich ein Widerſpruch mit den Bedürfniſſen der Menſchheit, der immer greller wurde und allmählig zum Kampfe und zur Kriſis führte, damit in Europa das Princip der Evolution zur Herrſchaft komme, damit es von einer durch Autorität aufgeſtellten und erhaltenen ſtarren Ordnung zu einem „aus Selbſtthätigkeit wiedergeborenen (?) und ſtets geordnet ſich fortentwickelnden Organismus der Freiheit umgeſtaltet werde.“ Alſo das Mittelalter war das Zeitalter der Emanation von oben? Das iſt ſelbſt in der Kirche nicht vollſtändig wahr. Denn wiewohl hier die äußeren Formen eine hierarchiſche Unterordnung bewahrten, und allerdings die Leitung der allgemeinen Intereſſen der Kirche in den Händen des Oberhauptes derſelben war; ſo weiß der Kenner des Mittelalters doch recht wohl, daß auch in den mittleren und unteren Kreiſen der Kirche ein ſehr ſelbſtthätiges Leben beſtand. Die einzelnen Landeskirchen bewahrten

ihre nationellen Rechte und Gewohnheiten gar ſtandhaft; die Klöſter und Stifter ſchützten ihre erworbenen Rechte auch gegen den Papſt; in dem Gebiete der Ordensgeiſtlichkeit bildeten ſich fortwährend neue Emanationen, und ihr rückwirkender Einfluß auf die Kirche iſt unverkennbar. Erſt mit dem tridentiniſchen Concil iſt das bildende Einwirken des Beſonderen auf das Allgemeine eingeſchlafen, und ſpäter in vielen Ländern die Kirche der weltlichen Macht mehr und ſchmählicher unterworfen worden, als früher ihren eignen Häuptern. Auch in den glänzendſten Tagen der Hierarchie war ein teutſcher Biſchoff unabhängiger vom Papſte, als jetzt von ſeinem Landesherrn. — Die Emanation ferner der weltlichen Macht von der geiſtlichen war, wie überhaupt die ganze Vorſtellung, die der Verf. als factiſch annimmt, nur eine Prätenſion der Kirche, ein kühnes Bild, das der Phantaſie eines Papſtes vorſchwebte und dem ſie den wirklichen Zuſtand entſprechend w ü n ſ ch t e. Die weltliche Macht hat die Forderung niemals eingeräumt, ihr oft widerſprochen; der Zuſtand ſelbſt hat niemals in einiger Ausdehnung beſtanden. Endlich nun gar das weltliche Regiment, das von Oben aus geleitet worden ſey, ſeine Gewalt von Oben empfangen haben ſoll. Aeußerlich ja, aber im Weſen durchaus nicht. Gerade das war ja der Charakter des Mittelalters, daß Jeder auf eignen Füßen ſtand, Jeder ſo viel Recht als Macht hatte, jeder Zuſtand ſich durch eigne Kraft entwickelte und zu halten ſuchte. Wir wollen dem Verf. das Bild, was wir von dem Mittelalter und ſeinem Verhältniſſe zu unſerer Zeit haben, und was dem ſeinigen gerade entgegengeſetzt iſt, in ſeiner eignen Sprache zeichnen. Im Mittelalter war überall Evolution, aber eine iſolirte, ungeordnete, unbewußte. Durch alle Kreiſe des Lebens hindurch ſuchte jedes Element ſich geltend zu machen, ſich in der ſeiner Fortbildung günſtigſten Form auszuſprechen, ſich ein ihm entſprechendes Machtgebiet zu erobern und bis ins

Unendliche ſich zu erweitern. In dieſem Streben mußten die einzelnen Elemente an einander ſtoßen, und in dem Gedränge und Kampfe ward Manches erdrückt und niedergehalten, Manches zu einſeitiger Ausbildung getrieben, Manches getrennt und Manches verſchmolzen. Einzelne Kräfte errangen die Unbeſchränktheit ihres Wirkens, nach der alle ſtrebten, und als es entſchieden war, daß in den meiſten Ländern die Fürſtengewalt die unerreichbare und unüberſteigliche Schranke für alle übrigen bildete; da lagerte ſie ſich auf alle die wilden Formationen und hieß ſie ſtehen und erkalten. Von da begann erſt das Princip der Emanation des Verf.: das Mittelalter aber war zu Ende. In wenigen Staaten nur hatten die einzelnen Elemente ſich faſt gleichmäßig ausgebildet, ſich im Gleichgewichte erhalten und eben dadurch veranlaßt gefühlt, einen Frieden mit einander zu ſchließen, in Folge deſſen das Factum durch die Idee geweiht ward, und das ſelbſtthätige Bewußtſeyn zu dem rohen Naturproceſſe trat. Wo dies am vollſtändigſten geſchah; da trug es die ſchönſten Früchte, und die engliſche Verfaſſung iſt eine *Evolution* der Principe des Mittelalters. In einigen Staaten bildete ſich neben der Fürſtengewalt auch die Ariſtokratie fort. In den meiſten aber wurden alle untergeordnete Formationen zum Erſtarren gebracht, und nur die Fürſtengewalt evolvirte ſich, indem ſie die Idee der Staatsgewalt allmählig in ſich aufnahm. Wie hohe Rechte ſie auch dieſer Idee verdankte; ſie ward doch durch die innere Kraft derſelben gezwungen, einen ihr entſprechenden Geiſt in die ihr unterworfenen Formationen zu emaniren, und dieſer beginnt allmählig, dieſelben abermals zu ſelbſtthätiger Evolution zu beleben. Dies geht ruhig und geordnet, wo die unteren Elemente nicht völlig alles eigenen Lebens beraubt waren. Es geht unter Stürmen, wo dieſe Elemente ſich erſt ihre Formen und Bahnen bilden müſſen. Das Ziel iſt daſſelbe, wohin das Mittelalter von ſelbſt geführt hätte, wäre

es in ſeiner Evolution nicht gehemmt worden. Die Verfaſſungen, welche die Weisheit unſeres Jahrhunderts gezimmert hat, ſind alle verſchwunden, wie Eintagsfliegen; die gehalten haben, beruhen auf Principien und Inſtituten, die Geſchöpfe des Mittelalters ſind.

In Beziehung auf die geſchichtlichen Facta der Revolution giebt der Verf. wenig oder gar nichts Neues. Mit Vorliebe verweilt er bei den kirchlichen Händeln, und betrachtet die Hierarchie als eine Haupturſache der neueren Revolutionen, während doch nur ihre Trümmer, wie die kümmerlichen Reſte des Feudalweſens, bei Gelegenheit derſelben untergegangen ſind. Die Hierarchie iſt untergegangen, als der Glaube an ſie verſchwand; nur der Glaubenszwang war verderblich, im Uebrigen aber unter dem Krummſtabe gut wohnen. Die Zielpuncte der Zeit bezeichnet der Verf. in pomphaften Worten und glänzenden, wenn auch unbeſtimmten Farben. Wie groß der Einfluß der Worte und der Illuſionen iſt! Der Verf. iſt viel weiter in dem Zeitliberalismus gediehen, als Ref. Der Abſtand zwiſchen ſeinen Wünſchen und der Wirklichkeit ſollte alſo ungleich größer ſeyn. Und gerade im Gegentheile iſt er voller Hoffnungen, und gedenkt der Hinderniſſe faſt nirgends, die jetzt noch einem „auf den Grundlagen allgemeinen Rechtes, wahrhafter Humanität und vernünftigen Gottesglaubens frei geſchloſſenen Frieden" entgegen ſtehen dürften. Nun freilich glaubt er auch: daß „Teutſchland durch die franzöſiſche Aufklärung auf einen völlig vorurtheilsfreien Standpunct der Wiſſenſchaftlichkeit, durch die franzöſiſche Revolution zum lebendigen Bewußtſeyn der allgemeinen Menſchen- und Bürgerrechte, durch Napoleon zum Gefühle wahrhafter Nationalität, durch die franzöſiſche Charte zum Begriffe und zur Erſtrebung einer wahrhaften, durchaus zweckmäßigen Staatsverfaſſung gekommen" ſey. Glückliches Teutſchland! Regierungen, deren Unterthanen im materiellen Wohlſeyn lebten und die ſie vom politiſchen Leben ablenken wollten, ſollten

ſolche Bücher auf jede Weiſe befördern. Denn wenn man den Leuten ſo freudig vorerzählt, daß ſie ſchon am Ziele ſeyen; ſo glauben ſie es, preiſen ſich glücklich, und bleiben ſtehen.

Bülau.

Darſtellung der franzöſiſchen Geſetzgebung von 1787—1815. — Geſchichte der franzöſiſchen Revolution und Napoleons, nach der Geſetzgebung und durch die Geſetzgebung der verſchiedenen Zeiträume beurtheilt von G. Fried. Kolb. Speyer, 1834, J. C. Kolbſche Buchhandlung. Erſter Band, IX und 402 S. 8.

Der Verfaſſer wollte den lebendigen Geiſt der franzöſiſchen Revolution darſtellen, der ſich während der Epoche von 1787—1815 kund gab und entwickelte. Für dieſen Zweck iſt das Werk in Zeiträume und Capitel abgetheilt, und jeder Zeitraum nach drei Abtheilungen, welche in jedem Capitel durchgeführt werden, behandelt. Sie umfaſſen: einen gedrängten Abriß der politiſchen Geſchichte; die Ueberſicht der in jedem Zeitraume erſchienenen Conſtitutionen, Geſetze und Decrete, ſo weit ſie auf Staatsverhältniſſe und ſtaatsbürgerliche Rechte Bezug haben, und eine kurze Kritik derſelben.

Der vorliegende erſte Band enthält in dieſer Form vier Zeiträume bis zur Conſtitution des Jahrs III der Republik (1795). Dieſes Werk iſt nicht blos für die Bewohner derjenigen Länder, die bis zum Jahre 1814 nach franzöſiſchen Geſetzen regiert wurden, ſondern auch vorzugsweiſe für die Geſchichte und Staatswiſſenſchaft wichtig. Zwar giebt es treffliche und umfaſſende Werke über die Geſchichte der franzöſiſchen Revolution; aber die Geſetzgebung iſt nirgends genügend darin dargeſtellt, allenfalls Bignon's Geſchichte ſeit dem 18. Brum. bis zum Tilſiter Frieden ausgenommen. Die Conſtitutionen und Geſetze ſind in verſchiedenen Werken vollſtändig geſammelt; dieſe Sammlungen ſind aber theuer und enthalten zugleich vieles Andere. Kritiken der Geſetze finden ſich nur in Schriften über die einzelnen Gegen-

ſtände derſelben. In keinem einzigen Werke, das dem Ref. bekannt iſt, ſind dieſe drei Gegenſtände concentrirt, wie in dem Kolb'ſchen; und gerade dieſe Behandlung iſt die geeignete, um über den Geiſt der franzöſiſchen Conſtitution ein helles Licht zu verbreiten. Kein wichtiges Geſetz iſt in dieſem Bande übergangen, keine Verfügung über Localverhältniſſe eingeſchaltet; dagegen iſt manches tranſitoriſche Geſetz aufgenommen worden, das über die damaligen herrſchenden Anſichten und Verhältniſſe genaue Kunde giebt und ſpätere Geſetze erläutert. Der Darſtellung und Sprache des Verf. merkt man an, daß er mehr der Sache, als der Form huldigt, ſo wie geringe Irrthümer, wie z. B. S. 5, wo er den Gerichtshof, le Châtelet, als „höchſten Gerichtshof" aufführt, ſich eingeſchlichen haben. Indeſſen muß man die Fortſetzung und das Ende des Werkes abwarten, um ein vollſtändiges Urtheil darüber fällen zu können. 10.

De historia ejusque tractandae varia ratione. Diss. inaug. quam etc. defendet Maximil. Wolfg. Duncker. Berol. 1834. 43 pp. 4.

§. I. Gegenſtand der Geſchichte, Wechſel und Zuſammenhang der Dinge, inſofern beide durch das Bewußtſeyn bedingt ſind. §. II. Die Hiſtoriographie läßt ſich in folgende Theile zerlegen: 1) Anfänge (genus primitivum): einfache, der Wahrheit gemäße Relation, wobei nur der Gedanke vorherrſcht, etwas der Vergeſſenheit zu entziehen; in dieſem Sinne ſind die Annales Pontificum und die Chroniken des Mittelalters geſchrieben. 2) Künſtleriſche, dichteriſche Darſtellung (g. artificiosum): unter dem Einfluſſe der Einbildungskraft und der Religion, beſonders derjenigen Zeit eigen, wo Kunſt und Wiſſenſchaft noch keine getrennten Begriffe waren (p. 8 sqq. über Begriff und Weſen der Kunſt und Wiſſenſchaft); ſo ſchrieb Herodot, bei welchem die Grundidee von der göttlichen Vergeltung; die Form ſeiner Darſtellung iſt nichts weniger, als vollendete Kunſtform; —

ſo ſchrieb Thucydides, ein Muſter blos reproductiver Kunſt; bei ihm iſt Alles Menſchenwerk, ſeine Lebensanſicht, daß der Menſch ewig Sclav ſeiner Leidenſchaften ſey; er verfolgt keinen künſtleriſchen Zweck, ſondern den der Belehrung, der Beſſerung, und ſchildert nur den Fall der Griechen im peloponneſiſchen Kriege; — endlich ſo auch Tacitus; auch bei ihm vollendete dramatiſche Darſtellung ohne eigentliche Grundidee, auf welche Alles conſequent zurückbezogen wäre. In Summa: „jam dicere nobis liceat, in libris eorum non exstare verum atque absolutum artis opus: Herodotum quidem ad artem proxime accedere, quum tantum artificioso tempore, in infantia humani generis historiaeque, artificium justum esse posset, reliquos vero, Thucydidem et Tacitum, doctrinae studiis eruditos, nexum rerum gestarum intelligentes, alterum reproductivae tantum arti operam dedisse, alterum, licet summi acuminis virum, rebus ipsis reluctantibus ad finem suum pervenire non potuisse" (p. 21). — 3) Kritiſche Behandlung, Darſtellung einzelner politiſcher, literariſcher u. ſ. w. Zuſtände, aus zerſtreuten Notizen zuſammengetragen, doch unter genauer Prüfung der Quelle, alſo Monographie. — §. III. 4) Subjective Hiſtoriographie, die nicht den Urſprung der Dinge nachweiſet, ſondern, von der Oberfläche ſchöpfend, nur die nächſten und zufälligen Veranlaſſungen entwickelt, den Nutzen moraliſcher und politiſcher Belehrung im Auge hat, gern raiſonnirt und declamirt und mit Gelehrſamkeit prunkt; ſo war ein großer Theil der römiſchen Hiſtoriographie beſchaffen, ſo die des 18. Jahrhunderts (Voltaire). Parallel mit dieſer ſteht 5) die religiöſe oder chriſtliche, welche, ohne eine tiefere Bedeutung der Geſchichte zu ahnen, durch Beiſpiele der göttlichen Waltung belehren und beſſern will (bei dieſer Gelegenheit wird p. 29 sq. die Frage, ob in der Geſchichte ein Urtheil über Gutes und Böſes zu fällen ſey, verneint, und an die Stelle des Urtheils vielmehr die Pflicht ge-

ſetzt, zu unterſuchen, „num omnino et quatenus in factis insit ingenium universale populi temporisque“). §. IV. 6) Pragmatiſche Hiſtoriographie, Entwickelung der den Ereigniſſen zum Grunde liegenden Ideen aus den Ereigniſſen ſelbſt, „ita ut hoc loco jam non tam exteriorem quam interiorem mentis imaginem, qualis fuerit pristinis temporibus, spectare possis.“ §. V. 7) Philoſophiſche Hiſtoriographie; ſie vollendet, was die pragmatiſche unvollendet gelaſſen, „ut demonstretur, cur haec mens ea quae fuit esse debuerit, et quanam necessitate omnia haec e ratione profecta sint, ut partes historiae singulaque tempora tanquam membra quaedam agnoscantur organica absolutae mentis et conditio humanarum divinarumque idearum, atque divinum rerum regimen ita apertum fiat, ut ipsa ratione intelligatur“ (p. 32). Sie giebt alſo gleichſam den Grund für die Urſachen der Ereigniſſe, beweiſet die Nothwendigkeit derſelben, und ſie iſt es, welcher der Verf. den Vorzug giebt, ſo wie er ſie auch p. 33 sqq. gegen einige Anfechtungen vertheidigt. §. VI. entwirft der Verf. einen Grundriß der Univerſalgeſchichte, und ſtellt, je nachdem Wiſſen oder Wollen vorherrſcht, einen theoretiſchen (Geſchichte der Philoſophie, Religion, Kunſt, letztere als Mittelglied) und einen practiſchen Theil (Geſchichte des Rechts und der Staaten) feſt. §. VII. Ueber Anfang, Fortſchritt und Endziel der Geſchichte. Der wahre Anfang der Geſchichte iſt „mens experrecta“ und fällt mit den Anfängen geiſtiger Entwickelung zuſammen; die Fabel von den Stammältern u. dgl. m. iſt durchaus abzulehnen. Fortſchritt der Geſchichte iſt freie und doch in ſich nothwendige Fortbildung des Geiſtes und Verkörperung derſelben durch Einzelne, wie durch ganze Völker. Endziel „conjunctio libertatis atque necessitatis, mentis et rerum, singulorum et universi.“ — Wir begnügen uns mit dieſer kurzen Andeutung der Hauptpuncte dieſer intereſſanten Schrift, der wir nur ein teutſches Gewand wünſchten. 33.

Zwei akademiſche Schriften von Eichſtädt.

Ref. geſteht, kein beſonderer Verehrer der akademiſchen Gelegenheitsſchriften zu ſeyn. Wenigſtens fürchtet er, daß dabei viel ſchöne Kraft und Zeit verbraucht wird, ohne daß ein dem Aufwande entſprechender Vortheil zu erzielen wäre. Darum bedauert er es, wenn in ſolche Schriftchen eine große Fülle mühevoller Gelehrſamkeit niedergelegt wird. Aber er kann es, da die Sitte einmal beſteht, eben ſo wenig billigen, wenn man es ihnen anſieht, daß der Verf. geeilt habe, ſich taliter qualiter ſeiner Pflicht, durch Ueberſetzung etwa einer Predigtſtelle, oder eines Auszuges aus einer Relation, kurz durch irgend etwas urſprünglich zu ganz anderem Behufe Gefertigtes, zu entledigen. Vielmehr ſcheint es dem Zwecke derſelben am beſten zu entſprechen, wenn ſie als geiſtvolles Product einer Mußeſtunde erſcheinen, in welcher der Verf. entweder an die Feierlichkeit, die er begrüßen ſoll, die Ideen eines denkenden und gebildeten Geiſtes anknüpft, oder einen einzelnen, ihn zufällig beſchäftigenden, Gegenſtand mit dem Lichte ſeiner Gelehrſamkeit und ſeines Scharfſinnes beleuchtet hat. Dieſen Geſichtspunct ſcheinen Wenige ſo richtig gefaßt zu haben, wie Eichſtädt in Jena, deſſen akademiſche Gelegenheitsſchriften an Eleganz der Sprache, geſchmackvoller Behandlung und geiſtreichem Inhalte nichts zu wünſchen übrig laſſen, und von ſteifem Pedantismus eben ſo entfernt ſind, wie von mechaniſcher Oberflächlichkeit. Es liegen uns zwei Programme von ihm vor, die unſere Anſicht abermals beſtätigen. Das eine (Oratio qua ordinum academicorum sententias de commissionibus civium litterariis, quae hoc anno actae sunt, nomina victorum et novorum in proximum annum certaminum argumenta in panegyri academica die VI Sept. Anni MDCCCXXXIV promulgavit Dr. Henr. Carol. Abr. Eichstaedt. Jenae, Bran, 1834. 4. 24 p.) enthält den Abdruck der Rede, mit der der Verf. die neuerdings

eingeführte Preisvertheilung begleitet hat, und verbreitet ſich in dem bekannten claſſiſchen Lateine Eichſtädts und mit faſt lyriſchen Wendungen über die Hochſchulen, über die Geſchichte und die Einrichtungen der Preisaufgaben auf Univerſitäten, über ähnliche, für practiſche Uebung beſtimmte, Inſtitute, und über den nächſten Zweck der Feier. Das andere (Animadversiones quaedam in novissimam commentationem de L. 13. §. 5. Dig. De Usufructu. Jenae, Bran, 1834. 4. 14 p.), zur Feier des Rectoratswechſels beſtimmt, nimmt auf eine gewandte Weiſe von einer kurz vorher erfolgten akademiſchen Promotion Gelegenheit, eine Stelle, die den Juriſten viele Noth gemacht, vom Geſichtspuncte des Philologen zu beleuchten. Wir geſtehen, daß es uns weit begreiflicher iſt, wie der Philolog in den Sprachwendungen Ulpians einen dreifachen Hiatus zu entdecken glauben mußte, als wie die Juriſten an einer Stelle Anſtoß finden konnten, deren Ideengang uns ſehr natürlich ſcheint. 2.

Miscellen.

1) Ehrenbezeigungen.

Der als Geſchichtsforſcher, Geſchichtsſchreiber und als akademiſcher Jubellehrer gleich hochverdiente Hofrath und Prof. Heeren zu Göttingen ward von dem Könige von Großbritannien und Hannover zum Komthur, die Hofräthe und Profeſſoren Conradi und K. Otfr. Müller wurden zu Rittern des Guelphenordens ernannt. (Aug. 1834.)

Der König von Preußen ernannte den berühmten Chemiker, Hofrath und Prof. D. Trommsdorf zu Erfurt, in Anerkennung ſeiner 50jährigen verdienſtvollen Wirkſamkeit, durch Kabinetsordre vom 28. Sept. 1834 zum geheimen Hofrathe.

Auf der Hochſchule zu Jena ſind die Privatdocenten D. Auguſt Danz und D. Heinrich Luden zu außerordentlichen Profeſſoren der Rechte ernannt worden.

Der ordentliche Profeſſor der Rechte auf der Hochſchule zu

Berlin, D. Heffter, hat den Charakter eines geheimen Juſtizrathes erhalten.

Am 6. Dec. ernannte der Leipziger Magiſtrat, an die Stelle des verdienten emeritirten D. Enke, Ritters des K. S. Civilverdienſtordens, den ordentlichen Profeſſor der Theologie und bisherigen Archidiaconus zu St. Thomas, D. Goldhorn, zum Paſtor an der Nicolaikirche.

2) Nekrolog.

Am 5. Aug. 1834 ſtarb im Haag Karl Graf von Hogendorp, im 73ſten Jahre, bekannt als Staatsmann und Schriftſteller, beſonders aber durch ſeinen Antheil an den Ereigniſſen im Spätjahre 1813 in Holland, das von Frankreich ſich trennte.

Am 6. Aug. ſtarb der berühmte militäriſche Schriftſteller, der preuß. Generallieutenant Freiherr von Valentini, 58 Jahre alt.

Am 7. Aug. verlor die Univerſität Würzburg einen ausgezeichneten Gelehrten in dem Regierungsrathe und Profeſſor Geier (sen.), 61 Jahre alt.

Am 17. Aug. ſtarb D. Karl Heinrich Gottfried Lommatzſch, Sup. zu Annaberg und Ritter des K. S. Civilverdienſtordens, im 63ſten Jahre. Er war ein geiſtvoller, vielſeitig gebildeter Mann, geachteter Kanzelredner, und der gelehrten Welt durch ſeine Monographie über den Myconius bekannt.

Am 22. Aug. ſtarb der Generalſup. der Herzogth. Schleswig und Holſtein und Oberconſiſtorialrath Adler auf einer Amtsreiſe im Kirchdorfe Gikau, im 78ſten Jahre.

Am 31. Aug. ſtarb der Prof. der Aſtronomie, Hofrath Harding zu Göttingen (der Entdecker der Juno), 69 Jahre alt.

Am 7. Sept. ſtarb der Pfarrer zu Wenigenjena und Privatdocent zu Jena, D. Karl Wilhelm Ernſt Putſche, durch ſeine landwirthſchaftlichen Schriften rühmlich bekannt.

Am 17. Sept. ſtarb zu Berlin der wirkliche geheime Staatsminiſter Freiherr von Schuckmann, im 79ſten Jahre. — Als Schriftſteller iſt er bekannt durch ſeine: „Ideen über Finanzverbeſſerungen“, Stuttg. 1808. 8., eine kleine gehaltvolle Schrift, die er, wie er dem Redacteur dieſer Blätter ſelbſt ſagte, auf

unmittelbare Veranlaſſung des damaligen Großherzogs Karl Friedrich von Baden ſchrieb.

Am 17. Sept. ſtarb zu Berlin der ausgezeichnete Philolog D. Karl David Ilgen, preuß. Conſiſtorialrath, früher Rector der Domſchule zu Naumburg, dann Prof. der orientaliſchen Sprachen zu Jena, und ſpäter Rector der Landſchule Pforte. Seit wenigen Jahren vor ſeinem Tode privatiſirte er zu Berlin.

Am 19. Sept. ſtarb der vormalige königl. würtemberg. Miniſter des Innern, von Weishaar, ausgezeichnet durch ſein würtemberg. Privatrecht, und als mehrmaliger Präſident der 2ten Kammer der würtemb. Ständeverſammlung.

Am 25. Sept. ſtarb zu München der Hofrath und Prof. Conrad Mannert, berühmt als gründlicher Hiſtoriker, Geograph und Statiſtiker, beſonders durch ſeine Geographie der Griechen und Römer in 10 Bänden. Er erreichte das Alter von 78 Jahren.

Am 6. Oct. 1834 ſtarb zu Homburg vor der Höhe der landgräflich heſſiſche geheime Rath von Ibell (geb. 30. Oct. 1780), der früher im Naſſauiſchen Staatsdienſte weſentlichen Antheil an der neuen Organiſation dieſes Herzogthums genommen hatte. Ihm galt (1819) der Mordverſuch des Apothekergehülfen Löhnings während ſeines Aufenthalts im Bade zu Schwalbach.

Am 20. Oct. 1834 ſtarb zu Bonn D. Ferdinand Mackeldey, Königl. Preuß. geh. Juſtizrath, erſter Profeſſor der Rechte, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Claſſe und des churheſſ. Löwenordens, im 49ſten Jahre. Als akademiſcher Lehrer und Schriftſteller war er gleich ausgezeichnet.

Am 23. Oct. ſtarb zu Göttingen ein Veteran der geſchichtlichen Wiſſenſchaften, der Kritik und Diplomatik, der Hofrath und Prof. Tychſen im 77ſten Jahre.

Am 2. Nov. verlor der preußiſche Staat einen ſeiner geachtetſten Staatsmänner, den Finanzminiſter Maaßen, durch den Tod zu Berlin.

Am 11. Nov. ſtarb zu Dresden der Hofrath und Oberbibliothekar Ebert, als ehrenwerther und gründlicher literärgeſchichtlicher und lexikaliſcher Schriftſteller bekannt, 43 Jahre alt.

Lehrbuch der materiellen Politik, von D. Karl von Rotteck, Großh. Bad. Hofr. u. Prof. ꝛc. Stuttg., 1834, Hallberger. 510 S. gr. 8.

Bevor Ref. zur Anzeige und Beurtheilung des Inhalts dieſes Werkes ſich wendet, muß er im Voraus daran erinnern, daß daſſelbe auch den zweiten Titel führt: „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften. Dritter Band.“ Nach dieſem zweiten Titel ſchließt es an zwei vorausgegangene Bände dieſes „Lehrbuches“ ſich an, von welchen der erſte im Jahre 1829 mit dem ſpeciellen Titel: „Lehrbuch des natürlichen Privatrechts“, der zweite im Jahre 1830 mit dem ſpeciellen Titel: „Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre“ erſchien.

Der vorliegende und neuerſchienene Band, welcher die „materielle Politik“ wiſſenſchaftlich darſtellt, ſteht mit dem zweiten Bande inſofern in der nächſten Verbindung, inwiefern der zweite Band, außer dem Staatsrechte (Metapolitik), auch den formellen Theil der practiſchen Politik, namentlich die Conſtitutionslehre, umſchloß. Jetzt folgen nun, unter dem allgemeinen Titel: materielle Politik, in dieſem Bande drei wichtige Hauptabſchnitte derſelben: 1) auswärtige Angelegenheiten (insbeſondere das Völker- und Staatenrecht); 2) Juſtizwiſſenſchaft; 3) Polizeiwiſſenſchaft. — Dieſe Abſchnitte hat daher unſere Anzeige zu beſprechen.

Ref. ſagt den zahlreichen Leſern der Werke des berühmten Verfaſſers nichts Neues, wenn er ihnen verſichert, daß ſie auch in dieſem Bande eine reiche Fülle ſtaatswiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, freimüthiger Urtheile, neuer Anſichten und eigenthümlicher Forſchungen anſprechen wird. Eine Anzeige, die Maas und Ziel halten muß, kann freilich nur das Allgemeine berühren,

und muß ſich auf einzelne Andeutungen beſchränken, wobei theils der innere organiſche Zuſammenhang, der das Ganze verbindet, nicht ſo, wie bei dem Leſen ſelbſt, vergegenwärtiget, theils auch das, wo Ref. nach ſeinen Anſichten von denen des Verf. abweicht, nicht beſonders hervorgehoben, und Rede und Gegenrede vollſtändig neben einander geſtellt werden kann, ſo ſehr dies Ref. bei vielen Abſchnitten und einzelnen politiſchen Dogmen gewünſcht hätte.

In dem erſten Abſchnitte unterſcheidet der Verf. mit Recht zwiſchen Völker- und Staatenrechte, und eben ſo zwiſchen dem philoſophiſchen und europäiſchen Völkerrechte, welches letztere der Ref. lieber das practiſche, als das europäiſche, nennt, theils weil dadurch ſein Verhältniß, und oft ſein Gegenſatz, zu dem philoſophiſchen Völkerrechte beſtimmt bezeichnet, theils auch die civiliſirte neue amerikaniſche Staatenwelt in daſſelbe mit eingeſchloſſen wird, welche — in Hinſicht auf auswärtige Verhältniſſe und Diplomatie — die bereits früher im europäiſchen Staatenſyſteme geltenden Grundſätze, nach ihrer Emancipation aus den frühern Colonialverhältniſſen, annahm und befolgte. Dem Referenten gilt, wie dem Verf., das philoſophiſche Völkerrecht als der höchſte Maasſtab für das practiſche; allein eben aus dieſem Grunde hält Ref. für nöthig, im Eingange der Vorträge über das practiſche Völkerrecht, wenn auch nur ſummariſch, die allgemeinſten Grundſätze des philoſophiſchen Völkerrechts aufzuſtellen, um einen Anhalt und Maasſtab für die Beurtheilung und Entſcheidung ſehr vieler, aus hiſtoriſchen Verhältniſſen und Thatſachen hervorgehenden, völkerrechtlichen Fragen zu haben. — Der Verf. verneint, bei ſeiner Conſequenz, die moraliſchen Verbindlichkeiten (Tugendpflichten) der Völker und Staaten gegen einander, und hat inſofern Recht, als der Rechtskreis eine äußere Sphäre bildet. Kann aber, da Pflicht und Recht der gemein-

ſamen Geſetzgebung der Sittlichkeit entſtammen, und jede äußere That nur der Wiederſchein der innern Geſinnung der Handelnden iſt, in der Praxis die Moral von dem Rechte ſo ſcharf geſondert werden, wie in der Theorie? Kann wohl ein Völkervertrag rechtliche Gültigkeit haben, der unſittlich iſt, wenn z. B. ein beſiegtes Volk von dem Sieger durch Vertrag genöthigt würde, die Leibeigenſchaft, oder die Verpflanzung in einen andern Erdſtrich anzunehmen? Ad turpia nemo obligatur, iſt eins der älteſten Axiome des Vernunftrechts, und deshalb verwirft auch das practiſche Völkerrecht alle Forderungen der Völker an einander, die gegen die von der Vernunft unbedingt gebotene Sittlichkeit verſtoßen. — Völlig ſtimmt aber Ref. dem Verf. (S. 17) in der Annahme einer Völkerklugheit bei. „Es giebt für die Völker ein, auf Erſtrebung des Vortheils und Verhütung des Nachtheils abzweckendes, practiſch gültiges Geſetz.“ Zum Schluſſe der Einleitung giebt der Verf., in kurzen Umriſſen, die Geſchichte des practiſchen Völkerrechts ſelbſt, und die Geſchichte dieſer Wiſſenſchaft.

Der erſte Hauptheil behandelt das Völkerrecht in Friedenszeiten. Voran ſteht das Recht der Perſönlichkeit mit den Bedingungen der Anerkennung; es folgen das Recht der Selbſtſtändigkeit (ſouveraine und halbſouveraine Staaten); Freiheit und Gleichheit; das Recht der Intervention (wo Ref. manche Gegenrede ſich erlauben würde, wenn dies in kurzem Umfange möglich wäre); das Verhältniß der Staatsgewalt zu fremden Perſonen, und der Staatsbürger zu fremden Staatsgewalten. — Vom Völkereigenthume, und insbeſondere vom Staatsgebiete. Scharfſinnig unterſcheidet der Verf. zwiſchen der Erwerbung zum Eigenthume und der Erwerbung zum Gebiete. Mit allen Gründen des Vernunftrechts erklärt ſich der Verf. gegen die Erwerbung von Land und Leuten unter den Titeln des Tauſches, des Kaufes, der Schenkung,

der Heirath, der Erbſchaft. Nur freiwillige Unterwerfung und die aus Gründen des öffentlichen Rechts geſchehende Abtretung gelten dem Verf. als vernünftig zu Recht beſtehende Titel einer abgeleiteten Gebietserwerbung. — Von den Grenzen der Länder. Von Servituten. „Eine völkerrechtliche Dienſtbarkeit nennt man jede einſeitige Verpflichtung eines Volkes, zu Gunſten eines andern etwas zu thun, oder zu unterlaſſen, oder zu dulden, was es, ohne ſolche ſpecielle Verpflichtung, zu thun, oder zu unterlaſſen, oder zu dulden nicht ſchuldig wäre (z. B. Militairſtraßen, Beſatzungsrecht in einer beſtimmten Feſtung u. ſ. w.).“ Von Gewäſſern, dem Meere, den Binnenſeen und Flüſſen. Von der Verjährung. Der Verf. nimmt ſie, wie unter Privaten, ſo auch unter Völkern an, „weil ſonſt aller Rechtszuſtand ſchwankend wäre.“ Es wird aber im practiſchen Völkerrechte immer ſchwierig bleiben, für die Verjährung einen terminum a quo feſtzuſetzen; z. B. über Griechenlands Beſitz von den Türken; über Paläſtina; Oſt- und Weſt-Perſien u. ſ. w. — Daran ſchließt ſich das wichtige Dogma von den Völkerverträgen.

Im zweiten Hauptabſchnitte ſtellt der Verf. das Völkerrecht im Kriege auf. Er gehet von der Vermittelung und dem Schiedsgerichte aus, handelt ſodann von Retorſion und Repreſſalien, von dem wirklichen Kriege (der Bürgerkrieg, als innerer Kampf zwiſchen feindlichen Parteien, ſcheint dem Ref. nicht in das Völkerrecht zu gehören) *). Nachdem der Verf. in mehrern §§. die allgemeinen Rechtsregeln für den Krieg be-

*) Ref. kann in dieſem Abſchnitte nicht für die Vollſtändigkeit ſeiner Mittheilung einſtehen, weil in ſeinem gehefteten Exemplare die Seitenzahlen 81—88 (4 Blätter Text) zweimal, ganz mit einem und demſelben Texte, ſich vorfinden, dagegen aber das Inhaltsverzeichniß des ganzen Bandes fehlt, während dem erſten und zweiten Bande des ganzen Werkes ein ſolches vorſtand.

ſprochen hat, ſtellt er als Ergebniß (S. 91) auf: „Bei der unendlichen Verſchiedenheit der für Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit gewiſſer Kriegsmittel entſcheidenden Verhältniſſe und Umſtände, wornach nämlich in einem Falle erlaubt oder gerechtfertiget erſcheinen mag, was in hundert andern verwerflich und empörend wäre, bleibt für die Theorie nichts anders übrig, als der Satz: Das Kriegsrecht iſt nicht unbegrenzt, wohl aber unbeſtimmt, d. h. im Allgemeinen durchaus unbeſtimmbar." — Von Allianzen, ihrer Eintheilung, den Rechtsverhältniſſen der Alliirten unter ſich, und gegen den Feind. Von den Subſidienverträgen im engern Sinne, ſagt der Verf.: „Sie werden in der Regel tolerirt, eine Folge der vorherrſchenden Unkenntniß oder Nichtachtung der vernünftigen Menſchen- und Völkerrechte." Ref. meint, daß die Politik ſie, in einzelnen Fällen, nicht blos entſchuldigen, ſondern ſogar rechtfertigen könne. — Von der Neutralität. Hier behandelt der Verf. ausführlich das heutige conventionelle Recht der Neutralität zur See. — Von Friedensſchlüſſen, deren Unterhandlung, Grundlage, und rechtlichen Verbindlichkeit.

Im dritten Hauptabſchnitte ſtellt der Verf. die Mittel der Gründung oder Befeſtigung eines geſicherten Rechtszuſtandes zwiſchen den Völkern auf. Mit ſteter Rückſicht auf die Geſchichte würdigt der Verf. die beiden Syſteme des Gleichgewichts und der Präponderanz (oder der Gravitation), und weiſet nach, daß die neueſte Zeit noch ein drittes beigefügt habe, „welches gewiſſermaßen als eine Verbindung von den beiden andern erſcheint: das Gleichgewicht zwiſchen einigen großen Mächten, und der aus derſelben Verbindung entſtehenden Präponderanz, und mithin Herrſchaft über alle übrigen." Ref. bemerkt, daß dieſes dritte Syſtem in der Wirklichkeit ſchon dadurch ſehr gemildert wird, daß kein Jahrzehent vergehen kann, wo nicht mehrere Hauptintereſſen der

präponderirenden Mächte unter ſich ſelbſt in Colliſionen kommen, veranlaßt bald durch den Gegenſatz im innern Staatsleben der conſtitutionellen und abſoluten Staaten, bald durch Verſchiedenheit der Handelspolitik, bald durch höchſt verſchiedenartige Stellung der präponderirenden Mächte in Hinſicht des Auslandes. Ref. erinnert nur an die Verſchiedenheit der Intereſſen der Großmächte in Beziehung auf die pyrenäiſche Halbinſel, auf die holländiſch-belgiſche Frage, auf die Türkei, Aegypten, und fortan auf Perſien. — Mit der Lehre von den Organen der Völkerverbindung beginnt das Geſandtenrecht; Claſſen, Rechte und Pflichten der Geſandten. — Staatenſyſtem. Staatenbund. Bundesſtaat. Unterſchied zwiſchen beiden. Der Verf. erklärt ſich hier gegen Klüber; allein Ref. kann dem Verf. nicht beitreten, wenn er für den teutſchen Staatenbund die Benennung: Bundesſtaat für angemeſſener hält, dagegen aber die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft, die ehemaligen vereinigten Niederlande und den nordamerikaniſchen Staatenverein unter den Hauptbegriff des Staatenbundes bringt. Doch liegt die Gegeneinanderſtellung der Verſchiedenheit der Grundſätze über dieſen völkerrechtlichen Gegenſtand für die Ausmittelung eines nachhaltigen Ergebniſſes außerhalb der Grenzen einer Anzeige. — Das Völkerrecht ſchließt mit den kosmopolitiſchen Pflichten der Staaten und Völker (wo alſo doch der Verf. ein moraliſches Verhältniß auch zwiſchen den Völkern zugeſteht). —

In ungleich kürzerm Umfange, als das Völkerrecht, behandelt der Verf. den zweiten Theil der materiellen Politik: die Juſtizwiſſenſchaft (von S. 169—262). Sie giebt aber, ungeachtet der Kürze, eine gedrängte Ueberſicht des Gebietes dieſer Wiſſenſchaft, wenn gleich Ref. die Juſtizwiſſenſchaft, als ſolche, überhaupt ſobald ſie von der eigentlichen Politik ſich entfernt, und auf die poſitiven Verhältniſſe der gerichtlichen

Formen und des gerichtlichen Verfahrens eingehet, nicht zur Politik rechnet. Allerdings gehören die Begriffe von der Juſtizhoheit, von der Rechtsgeſetzgebung, von der Adminiſtrativjuſtiz, von der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, von den Geſchwornen u. a. in die Politik; ſchwerlich aber die Lehre von den Appellationen, von den verſchiedenen Strafrechtstheorieen, den Strafgattungen u. ſ. w., welche der Ref. dem philoſophiſchen Strafrechte ausſchließlich zutheilt, und dieſes zugleich mit dem Staatsrechte, nicht aber mit der Staatskunſt behandelt.

Der dritte Theil des Bandes iſt der Polizeiwiſſenſchaft (von S. 265 an) gewidmet. Unverkennbar bearbeitete der Verf. dieſen Abſchnitt des vorliegenden Bandes mit beſonderer Liebe; auch enthält er namentlich viele dem Verf. eigenthümliche Anſichten (z. B. über Preſſe, Cenſur, Kirche u. a.), die einer ſorgfältigen Berückſichtigung und Prüfung bedürfen. Allein zu welcher Größe würde dieſe Anzeige anſchwellen, wenn Ref. auch nur über dieſe angedeuteten Gegenſtände ſeine, vielfach von dem Verf. abweichende, Anſicht, ſelbſt blos mit den wichtigſten Gründen unterſtützt, an dieſem Orte aufſtellen wollte. Ref. berichtet daher nur über das, was der Verf. unter der allgemeinen Benennung der Polizei giebt, und obgleich Ref. ſelbſt bei der Bearbeitung dieſer Wiſſenſchaft die Wohlfahrtspolizei mit der Sicherheitspolizei verband; ſo läugnet er doch nicht, daß es ihm ſchwer wird, das in den Kreis der Staatswiſſenſchaften nothwendig gehörende Kirchen- und Schulweſen, ſo wie Alles, was man unter dem Namen der Culturpolizei behandelt, in Eine und dieſelbe Wiſſenſchaft mit der Sicherheits- und Ordnungspolizei zu bringen. Die Schwierigkeit aber, dieſe Gegenſtände anderwärts in den Staatswiſſenſchaften, z. B. in der Politik oder in der Staatswirthſchaftslehre, unterzubringen, wird dadurch geſteigert, daß ſie theilweiſe aller-

dings nicht völlig von dem Reſſort der Polizei getrennt werden können. Doch Ref. darf dieſe Unterſuchungen hier nicht weiter verfolgen!

Der reichen Beleſenheit und dem Scharfſinne des Verf. iſt es nicht entgangen, nach welchen verſchiedenen Standpuncten die Polizeiwiſſenſchaft, bis herab auf ihren jüngſten Bearbeiter Mohl, von vielen hochverdienten Männern behandelt, und ſelbſt das vieldeutige Wort Polizei gebraucht worden iſt. Er ſtellt folgenden Begriff derſelben (S. 268) auf: „Polizei iſt diejenige Thätigkeitsſphäre der Staatsgewalt (oder, als Wiſſenſchaft, die ſolcher Sphäre entſprechende Doctrin), welche die directe Erſtrebung des innern Staatszweckes (alſo zumal Sicherheit im Innern, oder auch Wohlfahrt, oder was man ſonſt für ſolchen Zweck aufſtellen will), inſoweit er nicht ſchon durch die Juſtiz erfüllt wird, zum Gegenſtande hat.“ Stimmt nun auch Ref. mit dem Verf. in der genauern Grenzbeſtimmung zwiſchen Juſtiz und Polizei überein; ſo kann er doch die Wirkſamkeit der Polizei nicht blos auf die directe Erſtrebung des innern Staatszweckes beſchränken. Ref. nimmt auch eine indirecte Wirkſamkeit der Polizei an, und glaubt, daß, je rechtlicher, umſichtiger und geordneter dieſe indirecte Wirkſamkeit gehandhabt würde, der Umfang und die Nothwendigkeit der directen Wirkſamkeit ſich ſehr vermindern dürfte. Gegen die Art, wie Mohl die Grenzlinie zwiſchen Juſtiz und Polizei zieht, ſagt der Verf. (S. 271 ff.) viel Treffendes. Allerdings würde, nach Mohls Theorie, die Marktpolizei, die ganze Gensd'armerie, und ein großer Theil der Aufſichtspolizei der Juſtiz zufallen, wogegen Praxis und Theorie ſich erklären. — Bei der Eintheilung der Polizei entwickelt der Verf. den Begriff der Polizei im weitern und im engern Sinne, und den Unterſchied zwiſchen höherer und niederer Polizei. Damit verbindet er die Frage: ob es keine

andere, als eine Staatspolizei gebe? und erklärt es (S. 278) für ein natürliches Recht, daß Gemeinden ihre Localpolizei ſelbſtſtändig verwalten. Darauf ſpricht der Verf. ſeine Anſicht über den Unterſchied zwiſchen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei aus, beſtimmt die Begriffe: Polizeirecht und Rechtspolizei, ſtellt (S. 288 ff.) allgemeine Grundſätze der Polizei auf, gegen welche ſchwerlich etwas Erhebliches ſich erinnern laſſen dürfte (wo er — S. 297 — auch ein geheimes Nachforſchen der Polizei für zuläſſig und ſelbſt für nöthig erklärt), und ſchließt die Einleitung mit der Geſchichte der Polizei.

Eigenthümlich iſt dem Verf. (S. 308) die Eintheilung der Polizei. Er hält das Syſtem der Polizei dann für vollſtändig, wenn es durch ſeinen Inhalt die nachſtehenden Fragen beantwortet: „1) Wer, d. h. welche Perſönlichkeiten nehmen den Schutz der Polizei in Anſpruch? 2) Was, d. h. welche Rechte, Güter oder Intereſſen ſind zu ſchützen? 3) Wogegen, d. h. gegen welche Gefahren, Anfeindungen oder Hinderniſſe iſt jener Schutz zu leiſten? 4) Wodurch, oder durch welche Mittel wird ſolcher Schutz bewerkſtelligt?“ — Zu den ſchützenden Perſönlichkeiten (wo aber der Verf. unter dem Worte Schutz den Geſammtzweck der Polizei berechnet, und folglich die Wohlfahrt mit der Sicherheit in dem Gattungsbegriffe Schutz vereiniget), rechnet der Verf. den Staat ſelbſt, als Ganzes; die verſchiedenen Geſammtperſönlichkeiten im Staate (Gemeinden, Corporationen, Familien); die Individuen, mit Einſchluß der Fremden. Als zu ſchützende Güter und Rechte nennt er: Leben, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Rechte überhaupt, ſodann Bequemlichkeit, Genuß ꝛc. Dieſen Perſönlichkeiten, Gütern oder Rechten drohen aber theils allgemeine, theils beſondere Gefahren, ſodann theils eigentliche Rechtsverletzungen, theils andere Beſchädigungen ꝛc. Die Hauptmittel dagegen endlich ſind theils Geſetze (Gebote und Verbote), theils Anſtalten.

Der erſte Haupttheil der Wiſſenſchaft handelt von den allgemeinſten Mitteln der Sicherheit und Wohlfahrt. Der Verf. hebt von der Volksbildung an, und rechnet dahin die Schulen, oder Unterrichtsanſtalten; die gelehrten Schulen insbeſondere; die Univerſitäten; die Akademieen; die Kirche (S. 326—357, wo er das natürliche Kirchenrecht und das Verhältniß der Kirche zum Staate in kurzem Umfange aufſtellt); die weitern Mittel der Volkserziehung (unmittelbare Sorge für Sittlichkeit, ſchöne Künſte, öffentliche Vergnügungen, Theater ꝛc.); die Preßfreiheit. Der Verf. beleuchtet hier die beiden Geſichtspuncte der repreſſiven und der präventiven Maasregeln — den letztern durch die Cenſur — und ſpricht ſich S. 364 dahin aus: „Die Cenſur iſt unbedingt verwerflich, ſowohl vom rechtlichen, als vom politiſchen Standpuncte.“ Dagegen excipirt Ref.; denn die Cenſur iſt eine polizeiliche Maasregel, wie jede andere. Wäre ſie unrechtlich und unpolitiſch; ſo wäre es auch jede andere polizeiliche Maasregel. Es kommt Alles, wie bei den letztern, darauf an, wie ſie gehandhabt werden. Ref. iſt ſeit 1808 Cenſor; zuerſt in der Rheinbundszeit, dann in der Bewegungszeit von 1813; dann in der Uebergangsepoche von 1815—30; dann in der Zeit der Aufregung in Norddeutſchland; jetzt in der conſtitutionellen Zeit. Als Cenſor in Städten, wo viel unter den Preßbengel kommt, hat er viele tauſend Erfahrungen geſammelt, die, zuſammengeſtellt, nicht ohne Intereſſe ſeyn würden. Allerdings betrachtet Ref. das Cenſoramt als das ſchwierigſte unter ſeinen amtlichen Verhältniſſen. Allein ſo gewiß er ſich bewußt iſt, ſeit 1808 nur Ausbrüche der Leidenſchaftlichkeit und Excentricitäten, nie die Wahrheit, nie das Licht, nie das ruhig und würdevoll ausgeſprochene freie Wort gehindert zu haben; und ſo beſtimmt er erklärt, daß die ſächſiſche, ihm vorgeſetzte, Regierung in allen oben genannten Zeiträumen, ungeachtet des

ſchroffeſten Wechſels der Politik in den europäiſchen Verhältniſſen, in Hinſicht auf Cenſur bei ihren liberalen Grundſätzen ſich gleich geblieben iſt (weil Confiscationen, von Seiten des teutſchen Bundes verfügt, oder durch diplomatiſche Reclamationen veranlaßt, nicht in den Bereich der innern Staatsgeſetzgebung gehören); ſo beſtimmt und offen erklärt Ref. auch, daß er folgendem Satze des Verf. nicht beiſtimmen kann: „Wer der Cenſur das Wort ſpricht, iſt entweder befangen in traurigem Vorurtheile, oder maßloſer Aengſtlichkeit, oder er iſt unlauter und böswillig (Ref. meint, es gäbe hier noch einige andere oder); denn er ſtrebt darnach, das Recht wehrlos zu machen, und das Unrecht allmächtig (??). Er iſt, wenn er gar einem geiſtig mündigen Volke (?) die Cenſur aufdringen will, ein Beleidiger der Ehre dieſes Volkes, weil er es in eine Claſſe zu ſetzen gedenkt mit Kindern, oder mit Knechten." Darüber ließe ſich viel ſprechen. Ref. beſchränkt ſich auf die einzige Erklärung: daß er, ſelbſt unter den civiliſirteſten europäiſchen Völkern — Britten, Franzoſen und Teutſchen, — $\frac{9}{10}$ nicht für geiſtig mündig halten kann, weil nach ſeiner Ueberzeugung dazu mehr gehört, als einige keck geſchriebene Tagesblätter mit zu halten, und deren Meinungen nachzubeten, ja daß er ſich zu beweiſen getraut, daß die meiſten Emeuten neuerer Zeit, mit ihren, die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtörenden, oft blutigen Ereigniſſen, ohne die Zügelloſigkeit der Preſſe, nicht eingetreten ſeyn würden. Ref. wiederhohlt, was er ſchon anderwärts ausſprach: daß die unbedingte Preßfreiheit, ſo wenig wie die unbedingte Handelsfreiheit, ja ſelbſt die unbedingte Rechtsgleichheit auf Erden ausführbar iſt, weil in der letztern Beziehung der Unterſchied zwiſchen ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechten nie aufhören kann. Ref. kennt übrigens Staaten mit Cenſur, wo keinesweges das Volk „in eine Claſſe mit Kindern oder Knechten geſetzt wird", und wo, durch die

in neuern Zeiten eingetretene mächtige Steigerung der materiellen Intereſſen, auch die geiſtigen Intereſſen — und wenn gleich nur mittelbar — ſo gefördert werden, daß die Cenſur, ſo wie die Polizei überhaupt, immer mehr von der poſitiven Wirkſamkeit zur negativen übergehen kann. — Noch ließe ſich viel gegen des Verf. verlangtes „Verbot aller Anonymität“ (S. 367) von der theoretiſchen und practiſchen Seite ſagen; allein Ref. fühlt, daß er bereits zu lange bei dieſem Gegenſtande verweilte, und gedenkt der folgenden Abſchnitte des Werkes. — Ein trefflicher Abſchnitt handelt: von der Verhinderung der Armuth (S. 372).

Der zweite Haupttheil der Polizeiwiſſenſchaft beſpricht die beſondern Gegenſtände der polizeilichen Sorgfalt. Dahin rechnet der Verf. die Sicherheit des Staates ſelbſt, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die allgemeinen Anſtalten und Hülfsmittel für die Sicherheit und Wohlfahrt der Einzelnen (gegen Mordthaten, Zweikampf, Kindermord, Selbſtmord, Verwundungen, Mangel an Lebensmitteln; Geſundheits- und Medicinalpolizei überhaupt, perſönliche und Eigenthumsgefährdungen, Unglücksfälle rc.), die Ordnung der Gemeinden und Familien (ein ausgezeichnet gelungener Abſchnitt), die Geſindepolizei. — Zu kurz, nach der Anſicht des Ref., behandelt der Verf. im dritten Haupttheile die Polizeianſtalten (Gefängniſſe, Zucht-, Corrections-, Arbeits-, Armen-, Waiſen-, Findlings- und Krankenhäuſer; Leih- und Spar-, Wittwen- und Brandaſſecuranz-Caſſen).

Wenn nun auch Ref. bei mehrern wichtigen polizeilichen Gegenſtänden von der Anſicht des Verf. bedeutend abweicht; ſo empfiehlt er doch dieſen Band nach dem großen Reichthume ſeines Inhalts und nach dem philoſophiſchen und ſtaatsrechtlichen Geiſte, welcher die Behandlung auszeichnet, zur allgemeinen Beherzigung den Männern vom Fache. Pölitz.

Geſchichtliche Darſtellung der niederländiſchen Finanzen vom Anfange des Jahres 1830 bis Ende des Jahres 1833. Mit einigen Betrachtungen über das niederländiſche Grundgeſetz von W. F. Oſiander. Stuttg., Fr. Brodhag'ſche Buchh., und Amſterdam, bei den Gebr. Diederichs. 1834. VIII u. 256 S. 8. (1 thlr. 4 gr.)

Der Verf. — ſo viel wir wiſſen, erſter Buchhalter bei dem Banquierhauſe Hope zu Amſterdam — hat ſich bereits in ſeiner frühern Schrift: Geſchichtliche Darſtellung der niederländiſchen Finanzen ſeit der wieder erlangten Selbſtſtändigkeit des Staates im Jahre 1813 (Amſterdam und Leipzig, 1829. 8.), als einen aufmerkſamen Beobachter des niederländiſchen Finanzhaushaltes ausgewieſen. Als einen ſolchen zeigt er ſich auch in der vorliegenden Schrift, welche ſich an die eben angeführte anſchließt, und gewiſſermaßen als Fortſetzung derſelben zu betrachten iſt. Dieſelbe zerfällt in drei Abtheilungen: 1) eine geſchichtliche Darſtellung des Ganges der niederländiſchen Finanzverwaltung in den J. 1830, 1831, 1832 und 1833 (S. 1—146), und der Finanzplane für das Jahr 1834 (S. 207—256); 2) Betrachtungen über dieſes Finanzweſen und Nachweiſung ſeiner Mängel (S. 147—172), und 3) Erörterungen über die Urſachen dieſer Mängel, und, da der Verf. dieſe Urſachen vorzüglich in dem Grundgeſetze vom Jahre 1815 findet, Andeutung der Hauptpuncte dieſes Geſetzes, welche eine nähere Beſtimmung oder Aenderung verdienen möchten (S. 173—206).

Den Hauptgrund der fortwährenden Bedrängniſſe des niederländiſchen Finanzweſens findet der Verf. (S. 173) in dem Verfahren der Regierung bei den erſten außerordentlichen Bedürfniſſen, welche, nach Abwerfung des Napoleoniſchen Joches, der Kriegszuſtand mit der Wiedergeburt des Staates zugleich herbeiführte. Bei der damaligen Stimmung der Nation — meint er — würde die Regierung keine große Schwierigkeit ge-

funden haben, ſich die benöthigten Mittel zur Beſtreitung ſolcher außerordentlichen Staatsausgaben, wie ſie damals gemacht werden mußten, durch eine gezwungene Anleihe zu mäßigen Zinſen zu verſchaffen. Statt deſſen aber nahm ſie bekanntlich ihre Zuflucht zu einem halb freiwilligen und halb gezwungenen Anlehen, und verband dieſes mit einer der größten Finanzoperationen. Die ganze, äußerſt bedeutende, Staatsſchuld ward, mit verhältnißmäßiger Capitalerhöhung, auf den gleichmäßigen Zinsfuß von drittehalb Procent gebracht, und die unter Napoleon davon abgeſtrichenen zwei Drittheile wurden, vermittelſt jährlicher Auslöſungen im Betrage von fünf Millionen Gulden, wieder ins Leben gerufen. Auf dieſe Weiſe entſagte der Staat der Möglichkeit, bei wieder veränderten Zeitverhältniſſen, ſich ſeine Zinſenbürde im Mindeſten zu erleichtern. Vielmehr erhielt die Zinſen tragende Staatsſchuld einen jährlichen Zuwachs von fünf Millionen. Um dieſem letzten Uebel vorzubeugen, wurde zwar jährlich eine gleiche Summe der wirklichen Schuld eingekauft und vernichtet; aber es fehlte der hierzu beſtimmten Amortiſationscaſſe an der, zu dieſen jährlich wiederkehrenden Operationen erforderlichen, ſichern und feſten Grundlage; an reinen Ueberſchüſſen des Staatseinkommens, welche zu dieſen Operationen zu verwenden ſeyn möchten. Auch war wirklich der ganze Staatshaushalt auf die Erlangung ſolcher Ueberſchüſſe zu wenig berechnet und angelegt. Vielmehr wurden (S. 175) alle Adminiſtrationszweige gleich im Anfange auf einen viel zu hohen Fuß angelegt; ſo daß er, ſtatt der nöthig geweſenen Ueberſchüſſe, jährlich nur Deficits gab, die in ihren Folgen um ſo empfindlicher wurden, da man es nicht wagte, die Nation durch neue Steuern mit den Folgen dieſer doppelten Mißgriffe auf eine empfindliche Weiſe bekannt zu machen, ſondern die Hülfe nur in Creditmitteln ſuchte und ſuchen mußte, die ihrer Natur nach jedes koſtbarer wurden.

So kam es denn, und mußte es kommen, daß ſich ſchon in den Jahren 1823 bis zu Ende des Jahres 1828 im Durchſchnitte ein, theils offenkundiges, theils ſtilles, jährliches Deficit von ungefähr ſechszehn Millionen Gulden berechnen ließ (S. 147); das ſich denn ſeit der belgiſchen Revolution, und ſeit der Lostrennung dieſes Theils vom niederländiſchen Staate, fortwährend auf eine ſehr bedeutende Weiſe vermehrt, und die Verlegenheiten, mit welchen die niederländiſche Finanzverwaltung ſeitdem fortwährend zu kämpfen hatte, auf das Auffallendſte geſteigert hat. Nach der Angabe des — wie es uns ſcheint, ſehr wohl unterrichteten — Verf. (S. 139—160) betrug im Anfange des Jahres 1830 die zu drittehalb Procent verzinsliche wirkliche niederländiſche Staatsſchuld, oder die Maſſe der ſogenannten Integralen 780 Millionen Gulden. Dazu kamen nun die ſeitdem nothwendig gewordenen neuen Anlehen, von welchen zwar ein Theil wieder abgetragen iſt, aber immer nicht weniger als 192,900,000 Gulden annoch, theils zu fünf, theils zu ſechs Procent, zu verzinſen ſind; und weiter kommen noch hinzu 107 Millionen zu fünfthalb Procent, und 29,100,000 zu vierthalb Procent verzinsliche Syndikatsobligationen, ſo wie ungefähr 20 Millionen nicht eingelöſete Domänenlosrenten; ſo daß alſo bis zu Ende des Jahres 1833 die verzinsliche niederländiſche Staatsſchuld ſich auf eilfhundert und neun und zwanzig Millionen Gulden herausſtellt. Außerdem belief ſich der Betrag der ſogenannten todten, allmählig zu tilgenden, Schuld noch auf 816,691,600 Gulden. Zur Verzinſung dieſer Schuldenmaſſe, ſo wie zum Einkaufe der jährlich zu vernichtenden Partieen der todten Schuld aber ſind, nach der Berechnung des Verf. (S. 154—158), jährlich erforderlich 39,183,500 Gulden, und dieſe, verbunden mit dem übrigen Staatsaufwande, dieſen zu 33,000,000 angenommen, erfordern ein jährliches Einkommen von 72,183,500 Gulden.

Da ſich indeß dieſes nicht höher berechnen läßt, als (S. 158, 159) auf 52,500,000 Gulden; ſo ergiebt ſich ein jährliches Deficit von nicht weniger als 19,683,500 Gulden, das ſich auf 11,283,500 Gulden vermindern würde, wenn Belgien den ihm in den bekannten vier und zwanzig Artikeln der Londoner Conferenzen zugewieſenen Zinsantheil von 8,400,000 Gulden richtig bezahlen würde, was der Verf. jedoch noch für ſehr zweifelhaft anſieht, weil Belgien, eben ſo wie Holland, ſich während des Kriegszuſtandes in Schulden zu drückenden Bedingungen vertieft habe, und Mühe haben werde, bei wiederhergeſtelltem Frieden ſeinen Haushalt ſo zu ordnen, daß die Staatseinkünfte zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe hinreichend ſeyn dürften, eine bedeutende Vermehrung der Staatseinnahme durch neue Abgaben aber nicht zu erzielen ſeyn dürfte, indem das Volk eine drückende Beſteuerung dort nie ertragen werde. — Aber eben ſo wenig werde eine weitere Vermehrung der Staatseinnahme zur Deckung des ſich in Holland ergebenden, vorhin angegebenen, Deficits in Holland möglich ſeyn. Denn (S. 163) das Maas der Beſteuerung könne nicht anders als vollgemeſſen ſeyn, wenn, wie in Holland, eine Bevölkerung von ungefähr dritthalb Millionen Seelen, bei keinem großen Naturreichthume des Landes, fünf und vierzig Millionen Staatsausgaben aufzubringen, und außerdem noch beſondere Abgaben für das Amortiſſementsſyndikat — dreizehn Procent Erhöhung auf einen großen Theil der Steuern, — ſo wie die Auflagen für die Provinzen und Communen, dann den Bedarf für die Unterhaltung der Dämme, Waſſerwerke und Waſſermühlen zu tragen habe, wodurch ſich der Betrag der jährlichen Abgaben der Nation auf ſiebenzig Millionen ſteigere (S. 162).

Die eigentliche und weſentliche Hülfe für den hiernach ſich darſtellenden Nothſtand des niederländiſchen Finanzweſens ſucht der Verf., nächſt mancherlei, bei der Adminiſtration zu machenden

oder einzuleitenden Erſparniſſen, in einer Reform der niederländiſchen Verfaſſung; **zunächſt** in einer angemeſſenern Geſtaltung des Wahlſyſtems und Wahlverfahrens der Generalſtaaten, dadurch, daß hier der Einfluß der Regierung auf die Wahlen weniger möglich gemacht, das oligarchiſche Princip, das jetzt vorherrſchend ſey, entfernt, und der Eintritt freiſinniger und hellſehender Männer aus allen Volksclaſſen in die Ständeverſammlung mehr befördert werde; **dann** in einer Beſchränkung des Rechts der Krone, die Anträge der Generalſtaaten, ohne irgend eine Motivirung, mit dem Ausdrucke: **Le Roi délibérera**, zurückzuweiſen; **weiter**, in einer zweckmäßigen Berathungsform über das Budget, mit Geſtattung der Prüfung der einzelnen Theile deſſelben, ſtatt der bisher üblichen, blos ſummariſchen Abſtimmungen darüber, verbunden mit einer angemeſſenen Beſtimmung über die Verantwortlichkeit der Miniſter; indem die Einführung des **hohen Gerichtshofes**, welcher nach der Conſtitution zu dem Ende habe errichtet werden ſollen, bis jetzt nur ein frommer Wunſch geblieben ſey. Vorzüglich nachtheilig findet nächſtdem der Verf. (S. 169) die bisherige, „jedem uneingeweiheten Auge verſchloſſene“ Behandlung des Amortiſſementsſyndicats, und deſſen zu große Abhängigkeit von der Krone; indem dieſe Abhängigkeit die Regierung veranlaſſe, dem Staatshaushalte bei weitem weniger den Geiſt der Sparſamkeit zu widmen, als es Noth thue, und überhaupt die Ueberſicht des Standes des Finanzhaushaltes ſehr erſchwere, auch gar zu leicht zu ſchädlichen Verirrungen hinführe. **Zuletzt** aber (S. 195 ff.) wünſcht er, die directe, und von der Controle der Generalſtaaten unabhängige, Einwirkung auf die Angelegenheiten der Colonieen, und der ſo wichtigen oſtindiſchen Beſitzungen, der Regierung entzogen zu ſehen. Denn dadurch wären dieſe Beſitzungen von dem Haushalte des conſtitutionellen Staates ganz abgeſondert, und es ſtehe ganz in

der Macht der Krone, dieſe Länder als Privatdomainen, und nicht als Beſitzungen des Staates zu verwalten.

Wir überlaſſen die Würdigung dieſer Vorſchläge und der dafür aufgeführten Argumente den, zur Prüfung derſelben mehr, als wir, berufenen holländiſchen Staatsmännern. Jedenfalls aber dringt ſich wohl jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß es dringend Noth thut und kräftiger Mittel bedarf, um den immer wachſenden Bedrängniſſen des niederländiſchen Finanzweſens die nöthige Abhülfe zu ſchaffen. So viel iſt wohl jedenfalls das ſichere Ergebniß dieſer geſchichtlichen Darſtellung: das richtige Ebenmaas zwiſchen Einnahme und Ausgabe hat die niederländiſche Finanzverwaltung bis jetzt noch nicht gefunden, und ſo leicht es ihr bisher geweſen ſeyn mag, bei dem Reichthume eines großen Theils ihrer Staatsangehörigen, und bei dem vorherrſchenden Hange der holländiſchen Capitaliſten zu Speculationen in öffentlichen Effecten, ſich durch allerlei künſtliche Operationen die nöthigen Mittel für ihren Haushalt zu ſchaffen; ins Unendliche läßt ſich der Credit und deſſen Benutzung gewiß nie treiben. Die Schilderung, welche der Verf. (S. 163) von dem dermaligen Wohlſtande des Volkes macht, verdient auf jeden Fall hohe Aufmerkſamkeit. Das Intereſſe reicher Speculanten, welche, von ihrem Privatintereſſe geleitet, den Regierungen bei ihren Finanzoperationen meiſt ſehr bereitwillig die Hand bieten, und das Intereſſe des Volkes ſind keineswegs identiſche Dinge. Was die Wenigen bereichert, macht die große Maſſe des Volkes meiſt bedeutend ärmer. Lotz.

Mémoires biographiques, littéraires et politiques de Mirabeau, écrits par lui-même, par son père, son oncle et son fils adoptif; précédé d'une étude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tome I. Bruxelles, chez J. F. Meline. 1834. 336 S. 12.

Mignet in der Geſchichte der franzöſiſchen Revolution ſagt: „Mirabeau genoß nicht lange der Popularität, deren er ſich ſicher

PARSONS LIBRARY
University of Michigan

glaubte. Nach einer kurzen Krankheit endigte er ein durch Leidenſchaften und Arbeiten abgenutztes Leben. Sein Tod war (wurde betrachtet als) ein öffentliches Unglück. Ganz Paris wohnte ſeiner Beerdigung bei, Frankreich trug Trauer über ihn, und ſeine Ueberreſte wurden an dem Orte beigeſetzt, der den großen Männern, im Namen des dankbaren Vaterlandes, geweiht worden war. Er hatte keinen Nachfolger in Macht und Volksliebe, und noch lange richteten ſich die Blicke der Verſammlungen bei ſchwierigen Erörterungen nach dem Sitze, von dem die entſcheidende Stimme ausging, welche dem Streite ein Ende machte. Mirabeau hatte der Revolution in den Zeiten der Prüfung durch ſeine Kühnheit, nach dem Siege durch die Macht ſeiner Vernunft (und hinreißender Beredtſamkeit), gedient, und ſtarb vielleicht zur rechten Zeit. In ſeinem Kopfe wälzte er große Entwürfe; er wollte dem Throne mehr Stärke geben, und die Revolution befeſtigen, zwei in jener Zeit ſehr ſchwierige (wir glauben, faſt unmögliche) Aufgaben. Es iſt zu fürchten, daß das Königthum, wenn er es unabhängig gemacht hätte, die Revolution unterdrückt, und daß, wäre er darin geſcheitert, die Revolution das Königreich abgeſchafft haben würde.“

Wir haben Mignets Charakterſchilderung dieſes außerordentlichen Mannes, deſſen Name weltgeſchichtlich geworden iſt, um deswillen vorausgeſchickt, um hiermit die widerſprechenden Urtheile von Andern über ihn vergleichen zu können. Unwahrſcheinlich möchte es aber ſeyn, daß er je zwei, ſich im Grundſatze zerſtörende, Plane gehegt und verfolgt habe. Wenn er anfangs die Revolution zu befördern und zu befeſtigen die Abſicht hegte, bald aber, vor den Folgen der Anarchie zurückſchaudernd, und gegen den Beifall des Pöbels gleichgültiger geworden, deſſen Herrſchaft ihm zu mißfallen anfing, wieder einzulenken verſuchte, um die Monarchie vor dem gewiſſen Untergange zu retten; ſo läßt ſich wohl ſicher der Schluß ziehen, daß er ſeinen erſten

Plan theilweiſe fallen ließ, um den zweiten durchzuſetzen. Wahrſcheinlich iſt aber, daß er hierbei ſeine Kräfte überſchätzte.

Es war unmöglich, den Gang der Ereigniſſe zu hemmen, die er ſelbſt herbeigeführt hatte. Noch weniger war möglich, Rückſchritte zu thun. Als Volkstribun hatte er durch Beredtſamkeit, Geiſtesüberlegenheit und Entſchloſſenheit eine Popularität erlangt, wie ſie noch keiner beſaß. Bei dem privilegirten Stande, dem er durch Geburt angehörte, gehaßt, weil er deſſen Intereſſen ſeiner Popularität aufopferte, würde er als reumüthiger Ueberläufer immer verdächtig, von dem Volke aber, ſobald er die Rolle eines Tribuns mit der eines Verfechters des Hofes verwechſelte, verlaſſen und verfolgt worden ſeyn. Gewiß war es, daß er gegen das Ende ſeiner politiſchen Wirkſamkeit der Volkspartei verdächtig geworden war. Durch den förmlichen Uebertritt zur Hofpartei würde er als Opfer des Factionsgeiſtes gefallen ſeyn.

Ob Victor Hugo, wie er in der Einleitung zu dieſem Werke behauptet, tiefer in das Leben Mirabeau's geblickt hat, als Andere, wollen wir nicht in Zweifel ziehen. — Durch Auszüge aus einem Briefwechſel zwiſchen Mirabeau's Vater und Oheim wird bewieſen, daß ſie dieſen für einen Taugenichts hielten, deſſen Sinnesänderung und Beſſerung unmöglich ſey. Zehn Jahre ſpäter, am 2. April 1791, endete er ſeine Laufbahn, angebetet vom Volke, welches ſeinen Tod als eine öffentliche Calamität beweinte. Das Unbegreifliche dieſer beiden Erſcheinungen zu erklären, ſoll die Aufgabe dieſes Werkes ſeyn.

V. Hugo bemerkt: „In der franzöſiſchen Revolution war die Vergangenheit und Zukunft. Mirabeau war die Gegenwart. Das Eigenthümliche einer Revolution iſt aber, daß ſie nur vor der Geburt getödtet werden kann. Mirabeau im Jahre 1791 war ſchwach gegen Mirabeau vom Jahre 1789. Sein Werk war ſtärker geworden, als er es ſelbſt war."

Sehr richtig iſt es, was er weiter behauptet, daß für Alle, welche M. ſahen und hörten, ſeine niedergeſchriebenen Reden wenig anziehend ſind. Es fehlt der todten Schrift der begeiſterte, lebendige Vortrag, der Zauber ſeiner Beredtſamkeit und der logiſchen Ordnung in dem Vortrage, der nicht memorirt wurde, über Gegenſtände, welche die Mitwelt im höchſten Grade intereſſirten.

Möchten dieſes unſere Geiſtlichen beherzigen, deren Predigten, mit Feuer und Anſtand declamirt, die Kirchenſtühle füllten, gedruckt aber keine Leſer finden. Wenn V. Hugo behauptet, daß bei jedem Redner ein Denker und Schauſpieler vereint ſey; ſo iſt wohl dieſe Verbrüderung nicht erbaulich, aber nicht deſto weniger wahr. Er ſagt: der Denker lebt fort, der Schauſpieler ſtirbt mit dem Menſchen.

Auf dieſe Einleitung von Victor Hugo folgt ein Vorwort von Mirabeau's Adoptivſohne, Lucas Montigny, welcher angeblich durch den Beſitz hinterlaſſener Papiere ſeines Vaters, und einer Sammlung Briefe ſeiner Vorfahren im Stande zu ſeyn glaubt, das Räthſelhafte in dem Leben dieſes außerordentlichen Mannes zu enthüllen. Mirabeau, von ſeinem Vater verkannt und zurückgeſtoßen, würde wahrſcheinlich eine andere Lebensrichtung erhalten haben, wenn man ihn human behandelt hätte, dann würde nicht ſein Ehrgeiz mit Füßen getreten worden ſeyn. Eben dieſe Härte, und die lang dauernden, mit kalter Ueberlegung dictirten Beſtrafungen jugendlicher Verirrungen mußten ihn in den kurzen Perioden, welche er außer dem Gefängniſſe zubrachte, zu neuen Verirrungen und zum Mißbrauche ſeiner Freiheit verleiten. Dennoch konnte dieſe verkehrte Behandlung die ihm eigene Geiſteskraft und das Talent, welches ihn ſpäter zur Unſterblichkeit führte, nicht unterdrücken. Der Vulkan, deſſen Krater man verſtopft, wird ſpäter verheerend ſich einen Ausgang ſuchen.

Es iſt zu tadeln, daß der Herausgeber in dieſe Biographie auch die Geſchichte von Mirabeau's Vorfahren aufgenommen hat. Die hierüber mitgetheilten Notizen nehmen faſt den ganzen Raum des erſten Theils ein.

Mirabeau wurde berühmt durch ſich, durch ſein hervorragendes Talent, durch ſeine Beredtſamkeit, und durch die auf ſeine Popularität gegründete Macht. Er verdankt ſeinen Namen keinem ſeiner Vorfahren, auch nicht dem Alter ſeines Hauſes. Am ausführlichſten iſt die Geſchichte ſeines Großvaters gegeben, welcher ſich durch Waffenthaten und Rechtlichkeit auszeichnete. Sein Vater war in philanthropiſchen Ideen und Planen befangen; dieſen opferte er ſeine Zeit und Vermögen, während er ſein Hausweſen verſäumte. Sein älteſter Sohn ward am 9. März 1749 zu Bignon auf einem ſeiner Güter geboren. Deſſen Jugendgeſchichte läuft bis zu ſeiner Verweiſung nach Corſica, wohin er als Lieutenant mit einem dahin beſtimmten Regimente abging, nachdem vorher die ſtrengſten Maasregeln, ihn zu einem geregelten Leben zu gewöhnen, genommen worden waren. Wir werden in den folgenden Theilen erſt die Geſchichte ſeiner weitern Ausbildung zu erwarten haben. Emmermann.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Compendiariſch dargeſtellt zum Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen von D. Heinr. Zöpfl. Erſte Abtheilung. 179 S. 8. Heidelberg, bei Oswald. 1834.

Frühere teutſche Staatsgeſchichten nahmen meiſt nur auf Geſchichte des öffentlichen Rechts Rückſicht. Erſt K. F. Eichhorn verband mit der teutſchen Staatsgeſchichte auch die hiſtoriſche Begründung der übrigen Theile des teutſchen Rechts. Daraus entſtand wohl auch das, was der Verf. S. 17 rühmend anmerkt: „daß die Pfiſteriſche Geſchichte der Teutſchen (4 Bde. 1829 ff.) nicht nur ſehr vorzüglich nach den Quellen bearbeitet iſt, ſondern auch für die Rechtsgeſchichte intereſſante

Bemerkungen mittheilt.“ Da aber dieſe Bahn durch die vier Bände jener, von Hrn. Z. hier S. 16 mit Recht großartig genannten, Arbeit Eichhorns erſt neuerlich gebrochen wurde; ſo iſt es noch eine, des akademiſchen, beſonders des jüngeren, Lehrers würdige Aufgabe, das große Feld in eine ſolche gedrängte Ueberſicht zu bringen, wie ſie für den Vorleſungsunterricht der Lehrer ſowohl, als der Lernende, als Grundlage nöthig hat.

Jener bedarf es, daß ein Zuſammenhang vorgezeichnet iſt, welcher ihn der Mühe und des Zeitverluſtes überhebt, auch alles Gewöhnliche, was doch dem Zuhörer bekannt werden ſoll, ſelbſt zu erzählen, und daß dagegen der Grundriß ihm das zur Auswahl vorhalte, was er ausführlicherer Erläuterung, oder auch einer berichtigenden Beurtheilung würdig achten kann. Dem Zuhörer ſoll eine ſolche compendiariſche Auffaſſung nicht nur Hülfsmittel zur nöthigen Vorbereitung und Repetition ſeyn, ſondern vornämlich ihm auch eine unendliche Menge von Fehlern erſparen, welche er nicht vermeiden könnte, wenn er ſo viele bemerkbare Citate von Namen, Beweisſtellen, Jahrzahlen ꝛc. nach dem Gehör notiren ſollte; während ohnehin das allzuviele Nachſchreiben ſolchen mechaniſchen Inhalts das Nachdenken über das Räſonnirende des Lehrvortrages zu erſticken droht.

Der Verf. beweiſet durch dieſe erſte Probe viel Talent zu einer für dieſe Zwecke paſſenden, gedrängten, leichtverſtändlichen, den Lehrer zu Erläuterungen veranlaſſenden, auf Quellen und Belege, und auf zu beurtheilende Meinungsverſchiedenheiten durch die Noten hinweiſenden, echt compendiariſchen Darſtellung. Lehrer und Selbſtſtudirende haben in dieſen Noten zugleich eine hinreichend reiche, und doch nicht überladene Anzeige der Bearbeitungen, in denen das Vollſtändigere nachgeſchlagen werden kann. (Beiläufig möchte Rec. hierbei den Wunſch geltend machen, daß in allen ſolchen Schriften die allzuhäufige Citationsart: N. N. a. a. O. vermieden werden ſollte. Wie be-

ſchwerlich iſt's, rückwärts hundertfach aufſuchen zu müſſen, wo denn der angeführte Ort früher ſchon einmal durch den eigentlichen Titel der Schrift bezeichnet ſey? Faſt immer würde eine Abkürzung des Buchtitels nicht mehr Raum einnehmen, vielen Leſern aber Zeit erſparen. Zum Beiſpiele S. 21 ſteht zweimal: Meidinger a. a. O. Der Titel muß dann rückwärts S. 19 aufgeſucht werden. Erſpart wäre dieſer Zeitverluſt, wenn auf demſelben Raume citirt würde: Meidinger d. Volksſt. — Da in einem Werke dieſer Art ſo ſehr oft die Hauptſchriften citirt werden müſſen; ſo nimmt Rec. gern dieſe Gelegenheit, auf eine den Leſern bequemere, abkürzende Citationsart aufmerkſam zu machen.)

Die vorliegende erſte Abtheilung giebt, nach einer ſehr beſcheidenen Vorrede, die nöthige, meiſt literarhiſtoriſche Einleitung bis S. 17, und alsdann den Umriß zweier Zeiträume: I. Von der älteſten Zeit bis zum Tode Clodowigs; II. Bis zur völligen Trennung Teutſchlands von der fränk. Monarchie (S. 74). Beide Zeiträume ſind in natürliche Unterabtheilungen zerlegt. Ueberall geht die Anzeige der Quellen und der die Hauptpuncte umfaſſenden Literatur voran, die Bearbeitung ſelbſt aber zerfällt zweckgemäß in die Umriſſe der Entwickelung des politiſchen Volkszuſtandes (dieſes Bodens der entſtandenen Sitten und Rechte), und dann in claſſificirte Darſtellung dieſer Rechtsverhältniſſe ſelbſt, wo der Verf. beſondere Sorgfalt anwendet, um nicht Späteres in frühere Zeiten zurückzutragen. So warnt er z. B. S. 40, das Verhältniß der Liti, Vaſallen ꝛc. aus den folgenden Perioden in die erſte einzuſchieben, welche lieber magerer bleiben, als mit Anticipationen ausgeſchmückt werden ſolle. Kurz und mit motivirter, unanmaßlicher Beurtheilung werden oft andere Meinungen und Quellenauslegungen mit dem Zeichen A. M. in den Anmerkungen berückſichtigt, ſo wie überhaupt ſich durch-

gängig das Beſtreben, ſelbſt zu prüfen, beweiſet, und alsdann, wenn es auf die Worte der Quellen ankommt, dieſe ſogleich vorgelegt werden.

Die älteſte Rechtsverfaſſung wird §. 14 ganz charakteriſtiſch darin gefunden, daß der Teutſche, gleichſam nach einem nationalen Rechtsinſtincte, Schutz durch Genoſſenſchaft — der Familien und der Gaue — ſuchte, wo jeder ſein Wort mitgeſprochen haben wollte, doch aber alsdann auch leicht zur dienſtlichſten Folgſamkeit an Häuptlinge ſich anſchloß. Dies war demnach, ſo weit man zurückgehen kann, teutſche Landesart, das Gepräge teutſcher Geſinnung. Daraus allein ſcheint ſich (zu S. 44) begreiflich machen zu laſſen, daß, was die ſo umſtändliche Angabe von Caesar B. G. 6, 22. hiſtoriſch nicht bezweifeln läßt, die Landanbauer ſich die ſonderbare Einrichtung gefallen ließen, agri modum certum aut fines proprios nicht zu haben, ſo daß ſogar jedes Jahr die magistratus et principes den gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum agri et quo loco visum est, zutheilten, und ſie das Jahr nachher wieder zum alio transire nöthigen konnten. Wer ertrüge dies, ſich immer auf eine neue Brache verſetzen zu laſſen, als der alte Teutſche? der, wenn er nur beim Deliberiren ſein Wort mitgeſprochen hatte, das Executive alsdann denen überließ, die ſich damit Mühe machen wollten, und zu nichts bereiter war, als (§. 20) dem, der vorauszugehen unternimmt (prima capiens = princeps), in einer Gefolgſchaft = Comitat, ſich mit teutſcher Fidelität anzuſchließen; der, wenn der princeps gefangen wurde (S. 57), mitgefangen ſeyn wollte. Mit Recht erkennt der Verf. darin S. 55 den erſten Keim des (eben deswegen nicht verſchwindenden?) Feudalismus. (Im Ausſprechen klang feides, feudes ſtatt fides.)

Wer ſcherzen wollte, da man jetzt wieder die Teutſchen ſo eifrig mit den Altperſern in Verbindung bringt, könnte,

um den Nationalcharakter auch etymologiſch nachzuweiſen, wohl vorſchlagen, die Origination des Namens am leichteſten in dem perſiſchen Duſcht, دوستن und دوستة zu finden, welches Cameradſchaften, beſonders amicos per compotationem bedeutet, und mit den ſo gangbar gewordenen toasts leicht in Verbindung geſetzt werden könnte. Daraus wäre denn auch der durch die ganze teutſche Geſchichte durchlaufende Charakterzug erklärbar, von welchem ein Italiener ſagt: germani semper conveniunt et nunquam conveniunt. Dennoch beſteht, was im Volkscharakter ſtabil iſt.

Des Verf. Geſchick, auch Verworrenes in der compendiariſchen Kürze klar zu machen, zeigt ſich beſonders in den §§. 21. 22. von den Völkerwanderungen. (Die Wirkung Leo's des Gr. hier (S. 67) auf Attila iſt aus der geſpenſtiſchen Furcht des Barbaren, und der Reverenz der ihn begleitenden oſtgothiſchen Fürſten gut erklärt. Deswegen möchte ſtatt Beredtſamkeit nur der Ehrfurcht gebietende Pomp als Miturſache des Eindrucks zu nennen ſeyn. Denn wenn auch der Kirchenfürſt mit noch ſo großer Salbung geſprochen hätte; wie wenig würde der Hunne davon verſtanden haben?)

Im zweiten Zeitraume (J. 511—887) macht S. 77 darauf aufmerkſam, daß Chlotar II., als er das Frankenreich der Merovinger wieder vereinigt hatte, doch durch Adel und Geiſtlichkeit gedrungen war, eine Art von Magna Charta, die älteſte in Europa, 615, zu unterzeichnen (ſ. Baluz. Capital. I, p. 22), deren antideſpotiſcher Inhalt S. 82 gut charakteriſirt wird. Wie wenig rechtliche Freiheit hatte der Franke!

Karls des Gr. Regentengenie wird hauptſächlich darin bewundert, daß er ſich um den Wohlſtand der erwerbenden Claſſen ſo ſehr, als um ſeine, mit erſtaunlicher Thätigkeit betriebenen, Kriegsunternehmungen bekümmerte. (Er war mit gleichem Sach-

verſtand **Villicus**, wie **Imperator**.) Ob aber vornämlich die Beſorgniß, daß die Sachſen, welche allein den Slaven Widerſtand leiſten wollten, dazu nicht hinreichen, und ſo das Ganze in Gefahr bringen würden, ihn als Haupturſache zu ſeinem 32jährigen Unterwerfungskampfe bewogen habe, möchte gegen S. 37 ſehr zu bezweifeln ſeyn. Die Sachſen waren gegen das Frankengebiet immer ſo unruhige Grenznachbarn, daß er auch dort nicht zu der Ordnung, die ſein Geiſt über Alles liebte, zu gelangen hoffen konnte, wenn nicht von dieſer Seite Ruhe erzwungen war. Außerdem hätte er ja wohl noch lange zuſehen mögen, bis die Sachſen mehr durch die Slaven geſchwächt worden wären. Wahrſcheinlich hatte er auch ſo langen Kampf nicht erwartet. Und doch würde dieſer noch viel länger gedauert haben, wenn die gegen fremde, beſonders fränkiſche Herrſchaft immerfort ſtrebende Nation nicht unter Gaufürſten getheilt, ſondern von Einem Heerfürſten geführt worden wäre. Der Friede von Selz 804 war ein Uebereinkommen mit den allmählig gebeugten und getheilten Adelsfamilien. —

Wohlbemerkt iſt S. 89, wie der bloße Schein der Kaiſerkrönung zu Rom als ein Recht zu einem neuen Unterthaneneide benutzt, und von der allgemeinen Meinung dafür angenommen wurde. Wie oft wirken Worte und Titel mehr, als die Sache!

Das Intereſſanteſte in der Behandlung des zweiten Zeitraumes iſt des Verf. von Selbſtunterſuchungen zeugende Beſchreibung der ſich allmählig füllenden Geſetzſammlungen = **Leges Barbarorum**, §§. 28—37., unter welche §. 33 conſequent auch die angelſächſiſche als Mitquelle aufnimmt. Ausgezeichnet wird in §. 35 der legislativ-ſchöpferiſche Geiſt der weſtgothiſchen, aus der römiſchen Paſſendes aufnehmenden, aber das nicht Aufgenommene ausdrücklich ausſchließenden, geordneten Geſetzſammlung. (Spanien iſt durchgängig in der Geſchichte das Land der Gravität. Der Theolog hat wahrſcheinlich nicht Unrecht, bei

Röm. 15, 24 zu vermuthen, daß der Apoſtel der chriſtlichen Weltreligion, da der jüdiſche Particularismus ihm in alle ſeine öſtlichen Pflanzungen nachſchlich und Unkraut einſtreuete, gerade deswegen weit genug und bis Spanien den beſſern Saamen tragen wollte, weil er den dortigen Charakter achtete. Auch durch die ganze Kirchengeſchichte iſt Spanien das Land der kanoniſchen Geſetzlichkeit.)

Ueberall wird von dem Verf. auf das Verhältniß jener eigenen, nichtrömiſchen Legislationsverſuche zu den römiſchen Sammlungen aufmerkſam gemacht, im §. 50 auch auf den Einfluß der Kirchengeſetze. Doch iſt über die Pſeudodecretalien S. 154 faſt zu kurz. Wer wird beſonders die ſpaniſchen Rechtsquellen endlich zu genauerer Entdeckung des Urſprungs der apokryphiſchen Beſtandtheile Pſeudoiſidors vergleichen? Karls des Gr. Ordnungsgeiſt wollte ſo gern ſchriftliche, pünctliche Verordnungen. Wie lieb war ihm deswegen Papſt Hadrian I. Dieſes Betreiben mag beigetragen haben, daß auch Erzbiſchoff Riculph das primatiſche Archiv zu Mainz gern mit allerlei Excerpten, vielleicht zum Theil mit bloßen Entwürfen, bereicherte, aus denen dann Wala, Karls Verwandter, die dem Papſte ſelbſt noch unbekannte, von Gratian nachher fälſchlich (ſ. **Jodoci Le Plat Diss. de spuriis in Gratiano canonibus c. X. p. 932. Collectionis Mogunt. Praestantior. Operum Jus Canonic. illustrantium. T. XVI.**) dem heil. Bonifacius zugeſchriebene, Prärogative: daß er **omnes judicans a nemine judicandus** ſey, hervorhob; ſo daß ſie der aus Italien herzugenöthigte, von den Biſchöffen des Kaiſers aber mit Abſetzung bedrohte, Gregor IV. **gratanter accepit**, eben dieſe Gegner aber (auf dem ſogenannten Lügenfelde) in einer Nacht wie umgeboren waren; ſ. **Radberti vita Walae**, als gleichzeitiges Document, und **Car. Blasci Commentar. de collectione Canonum Isidori Mercatoris c. III. IV.**

Das Bearbeitete war ſchwer wegen Mangelhaftigkeit, das Weitere wird ſchwerer wegen Reichthum und Vielfachheit der Quellen. Möge der Verf. mit gleichem Fleiße und guter Auswahl bald das Ganze vollenden können! Der Dienſt, den er dem Fache leiſtet, iſt bedeutend. Paulus.

De la domination française en Afrique et des principales questions que fait naître l'occupation de ce pays, par M. Paul Raynal, attaché comme sous-intendant militaire à l'expedition d'Afrique. Paris, Ledoux. 1834. 1 Bd. 8. VIII u. 376 S. (6 Frcs.)

Unter allen größern und kleinern Werken und Flugſchriften, die ſeit der Eroberung Algiers die franzöſiſchen Preſſen lieferten und die uns in die Hände fielen, ſcheint uns vorliegendes Buch die bei weitem größere Anzahl von Ideen zu enthalten, die, aus dem gewöhnlichen Kreiſe der Beſchreibungen jener Gegend Afrika's, und der Vorgeſchichte ihrer Bewohner tretend, die Dinge vornämlich von der practiſchen Seite in ein helleres Licht zu ſetzen, und die algieriſche Frage unter allen ihren Umſtänden und Beziehungen aufzufaſſen trachten. In der That vermißten wir in den meiſten jener Schriften, bei ihrer topographiſchen oder hiſtoriſchen Genauigkeit, nichts ſo ſehr, als die Angabe der Mittel, dieſe neue, im Intereſſe der Civiliſation gemachte, Erwerbung Frankreichs in der Art zu benutzen, daß der mit der Eroberung beabſichtigte philanthropiſche, oder auch nur politiſche Zweck wirklich erreicht werde. Zwar wollen wir keinesweges den Erfolg der, in dem Betreff, von Hrn. R. gemachten Vorſchläge, würden ſie angenommen, verbürgen; indeſſen verdienen ſie wenigſtens beherziget, und einer nähern Prüfung unterzogen zu werden, weshalb wir denn auch in dieſen Blättern den ihnen zu Grunde liegenden Hauptgedanken in Kürze mittheilen. Dieſer Gedanke nämlich läuft im Weſentlichen darauf hinaus, daß es zum Behufe der beabſichtigten

Colonisation, und somit auch zur Erleichterung der Ausführung des diesfälligen Projects, sehr wünschenswerth sey, diejenigen Menschenracen, die auf algierischem Gebiete in dem Augenblicke eine so wunderbare Anarchie unterhalten, benutzen zu können. Hr. R. aber verzweifelt an keiner derselben; er hält sie vielmehr alle, in unterschiedlichen Abstufungen, für befähigt, wenn schon zum Theil nur als blinde, so doch als thätige und nothwendige Werkzeuge, zur Erreichung der Absichten Frankreichs mitzuwirken; „sie alle sollen zur Aufführung des zu errichtenden Gebäudes herbeigezogen werden, und eine jede derselben soll ihren Stein zu diesem europäischen Denkmale herbeibringen.“ In dieser Beziehung beschäftigt sich der Verf. zuerst mit der maurischen Race, die, wie er bemerkt, einen Kern der Bevölkerung bildet, der lange Zeit hindurch die Bedrückungen der türkischen Miliz erduldet hatte, und für den schon um deswillen die französische Herrschaft eine Wohlthat ist, weil solche an die Stelle einer andern trat. Allein Hr. R. anerkennt nicht blos die günstige Stimmung der Mauren, und die wesentliche Nützlichkeit ihrer Mitwirkung in Allem, was die neuen Beherrscher Algiers unternehmen möchten; sondern er bezeichnet auch die Bedingungen, an welche diese Mitwirkung sich knüpft, und unter denen man sich ihrer für die Dauer zu versichern vermöchte. Zu dem Ende, sagt er, bedürfe es vor allen Dingen einer folgerechten Stätigkeit in den Beschlüssen und Acten der Regierung. Die Mauren begreifen so wenig, wie andere muhamedanische Völker, irgend eine mögliche Größe da, wo sie nichts als immerwährende Veränderungen gewahren; sie verehren die Unwandelbarkeit des Schicksals, und, um ihnen Achtung einzuflößen, ist es erforderlich, ihnen wenigstens einen Schatten jener Unwandelbarkeit in den menschlichen Entscheidungen zu zeigen. — Es ist bekannt, wie wandelbar dagegen die Systeme waren, die Frankreich hinsichtlich Algiers seit der Eroberung annahm; auf Maas-

regeln der Strenge folgten Acte einer zur Schwäche ſich hinneigenden Milde; dieſe Merkmale des Wankelmuths aber ſchadeten dem franzöſiſchen Einfluſſe in Afrika. Hierzu kam nun noch, daß daſelbſt die Meinung auftauchte und ſich verbreitete, Frankreich beabſichtige, Algier aufzugeben, und ſomit mußten die Mauren, ſo geneigt ſie auch waren, ſich der franzöſiſchen Macht anzuſchließen, beſorgen, zu weit zu gehen, während die Klugheit ihnen rieth, ſich ein Thor zur Verſöhnung mit den Türken, ihren alten Herren, offen zu erhalten. Möchte aber, wie es jetzt den Anſchein gewinnt, die franzöſiſche Regierung ein entſchiedenes Syſtem annehmen; ſo bezweifelt Hr. R. keinesweges, daß ihr auch das Vertrauen der Mauren ohne allen Vorbehalt wieder zugewandt werden würde. — Nach den Mauren kommen die Juden. Zwar vermögen dieſe nicht einen beſonders zuverläſſigen Stützpunct zu gewähren; denn in jedem Lande gleichen ſie einem ſchwankenden Rohre, gewöhnt, ſich nach allen Winden hin und her zu bewegen. Allein ſelbſt aus ihrer Schmiegſamkeit, aus ihrer Geldgier, aus ihrem Schachergeiſte, der ſich, bei einiger geſetzlichen Sicherheit, zu einer heilſamen commerziellen Thätigkeit emporſchwingen dürfte, könnte man weſentlichen Vortheil ziehen. Aus ihrer Feindſchaft gegen die Mauren, und der Verachtung, die dieſe ihnen erweiſen, könnte man eine nützliche Defenſivwaffe machen. Nicht etwa, als beabſichtige der Verf., man ſolle die Juden zum Nachtheile der Mauren begünſtigen; er fordert vielmehr, es ſolle keine Race auf Koſten der andern bevorzugt werden, wie man ſolches wohl ſchon, als Regierungsmittel, aber eben ſo ungeſchickt, als erfolglos, verſucht habe; allein man ſoll mit allen ſich in ein freundliches Verhältniß ſetzen, ohne ſich irgend einer ausſchließlich hinzugeben. — Was nun die Beduinen und Cabilen anbetrifft; ſo verkennt Hr. R. zwar nicht die Schwierigkeiten, ihre Mitwirkung zu erlangen; indeſſen erachtet er deren Gewältigung

doch nicht für unmöglich. Die Beduinen, ſagt er, ſind ſanftmüthig und leicht zu unterwerfen. Sind ſie aber einmal an das Joch gewöhnt; ſo ertragen ſie es mit Geduld; auch bezahlten ſie dem Dey einen, wiewohl nur geringen, Tribut. Um ſich ihre Anhänglichkeit zu erwerben, müſſe man ſie, wie früherhin die türkiſche Regierung, gegen die Angriffe der Cabilen ſchützen. Dieſe aber ſind, nach des Verf. Behauptung, keineswegeſ ſo wilde Räuber, als man gemeinhin ſich vorſtellt, noch ſind ſie jedweder Civiliſation unzugänglich. Die Möglichkeit ihrer Verſchmelzung mit den übrigen Menſchenracen gründet Hr. R. demnächſt auf zwei Thatumſtände: nämlich auf ihre innern Spaltungen und die beſtändigen Kriege, die ſie unter ſich ſelber führen; ſodann auf ihre Liebe zur Arbeit, ihre Habſucht, ihre ſchon jetzt in mehrern Induſtriezweigen merkwürdige Geſchicklichkeit; alles Eigenſchaften, die ſie mit den jetzigen Beherrſchern Algiers in nähere Berührung zu bringen vermögen, während keinerlei Fanatismus ſie von dieſen abſtößt, da jedwede religiöſe Ueberzeugung ihnen fremd iſt. — Endlich ertheilt auch noch Hr. R. den gewiß ganz verſtändigen Rath, man müſſe überall, wo eine Niederlaſſung gegründet werde, die Betreibung des Landbaues mit der Entfaltung der Militairmacht und mit der Anknüpfung von Handelsverhältniſſen zu verbinden ſuchen. Als diejenigen Puncte des Küſtenlandes aber, von welchen aus die Civiliſation ihren Marſch gegen die afrikaniſche Barbarei anzutreten habe, bezeichnet er Algier und die reiche Ebene von Metidja, ſodann Bona und Oran, und noch einige andere daran ſtoßende Orte. 15.

Das Recht der Juden gegen das Unrecht des Prof. Buchholz, von D. M. Freyſtadt. Königsberg, in der Paſchke'ſchen Buchdruckerei. 1834. 40 S. 8.

Der Verfaſſer, ein iſraelitiſcher Privatgelehrter in Königsberg, der ſich ſchon durch eine kleine lateiniſche Schrift über

Kabbalismus und Pantheismus (Philosophia cabbalistica et pantheismus. Königsb. 1832. 8.) bekannt gemacht hat, tritt hier als Vertheidiger ſeiner Glaubensgenoſſen gegen den auf dem Titel genannten chriſtlichen Gelehrten auf. Was dieſer über und gegen die Juden geſchrieben, hat der Unterzeichnete leider nicht geleſen. Er kann alſo nur hypothetiſch über die hier behandelte Controverſe urtheilen. Vorausgeſetzt alſo, daß Hr. B. wirklich geſagt hat, die Juden verehrten nur einen National- oder Particular-Gott, und müſſten ebendarum Feinde des übrigen Menſchengeſchlechts ſein (S. 16) — die Religioſität der Juden wäre eine thieriſche und es fehlte ihnen ebendeswegen an der Vervollkommnungsfähigkeit (S. 28) — ja es fehlte den Juden überhaupt an Intellectualität, Moralität und Legalität (S. 37): ſo hätte er offenbar Unrecht, und die Folgerung aus ſo falſchen Prämiſſen, daß die Juden in chriſtlichen Staaten nicht emancipirt werden dürften, wäre völlig unſtatthaft. Wenn aber Hr. B. gar noch weiter als Hr. Streckfuß in ſeiner bekannten Schrift gegen die Juden gegangen wäre und es wahrhaft auffallend gefunden hätte, „daß „Hr. Str. den Uebertritt zur chriſtlichen Kirche nicht „zu einer conditio sine qua non des Staatsbürgerrechts in „chriſtlichen Staaten gemacht hat" (S. 14): ſo wäre dieß wahrhaft lächerlich, da nach dem Uebertritte der Juden zur chriſtlichen Kirche von einer Emancipation der Juden gar nicht mehr die Rede ſein könnte. Und würden denn durch jenen Uebertritt die Unwürdigen ſogleich zu Würdigen werden? Man hat dieß doch bisher an den wenigſten getauften Juden bemerkt. Oder giebt es nicht auch genug ſchlechte, des Bürgerrechtes völlig unwürdige Chriſten? — Endlich würde Hr. B. ſich einer großen Parteilichkeit ſchuldig gemacht haben, wenn er die gegen Hrn. Str. gerichteten Schriften „als von lauter jüdiſchen Schriftſtellern herrührend" bezeichnet hätte, um ſie als parteiiſch

verdächtig zu machen. Denn einmal ſtehen doch bei dieſer Streitfrage nothwendig zwei Parteien einander gegenüber. Und wenn die eine größer und mächtiger iſt, ſo iſt ſie darum nicht unparteiiſcher, als die kleinere und ſchwächere. Sodann hat auch ein Freiherr von Ulmenſtein gegen Hrn. Str. für die Juden geſchrieben. Dieſer Freiherr aber iſt kein Jude, und kann es nicht ſein, da er königlich preußiſcher Regierungsrath iſt, ſondern mindeſtens ein eben ſo guter Chriſt, als die Herren Str. und B. Wozu alſo dergleichen gehäſſige Inſinuationen in einer Streitſache, die in mehren Staaten (Nordamerica, Frankreich, Holland, Belgien) ſchon factiſch erledigt iſt, und nächſtens auch ſo in England erledigt werden wird? Denn das Unterhaus hat ſchon zweimal mit großer Stimmenmehrheit auf die Emancipation der Juden angetragen. Und obwohl das Oberhaus die entworfene Bill beidemal verworfen, ſo wird es doch endlich in dieſer Sache eben ſo nachgeben, wie es bereits in Anſehung der Emancipation der Katholiken und der Negerſklaven nachgegeben hat. Denn es iſt nicht möglich, immerfort dem zu widerſtehen, was die Vernunft ſo dringend fordert — Gleichheit der Rechte und der Pflichten ohne Rückſicht auf die Art der Gottesverehrung und die Farbe der Haut. Krug.

Betrachtungen über einige Schriften von F. R. de la Mennais. Von D. Ludw. Fr. Otto Baumgarten-Cruſius. Jena, in der Bran'ſchen Buchh. 1834. 8. 86 S.

Schon um ihres Verf. willen müſſen dieſe Blätter als eine merkwürdige Erſcheinung betrachtet werden. Seine gediegenen Werke über die wichtigſten Aufgaben der ganzen Theologie mußten die Vermuthung veranlaſſen, daß ihr Verf. ſeine ganze Zeit und Kraft an das Studium der theologiſchen Claſſiker in allen Zweigen und Perioden der theologiſchen Literatur in ihrem ganzen Umfange ſetzen möge, und ſiehe, hier empfängt der Leſer

einen Beweis von deſſen Aufmerkſamkeit auf ein Meteor an dem franzöſiſchen theologiſchen Himmel, in welchem jeder Leſer ein neues, überraſchendes Document für die Acten über die Tiefe und den Umfang des teutſchen Fleißes anerkennen muß. Nicht aber der Verf. nur, eben ſo ſehr nimmt auch der Inhalt dieſer Blätter die allgemeine (nicht blos die theologiſche) Beachtung in gerechten Anſpruch. Zwar hat der Verf. ausdrücklich ſich verwahrt, daß man keine politiſchen Erörterungen von ihm erwarte; nur auf die kirchliche Bedeutung der literariſchen Explosionen des franzöſiſchen Theologen (eines der glänzendſten Schriftſteller des jetzigen Frankreich nach Geiſt, Tiefe und Wiſſen, und des bedeutendſten Theologen in der franzöſiſchen katholiſchen Kirche), namentlich in ſeinen neueſten, durch ganz Europa wiederhallenden „Worten eines Gläubigen“, wolle er ſich beſchränken. Allein iſt denn nicht jeder Teutſche Mitglied irgend einer Kirche, und kann dieſe, iſt er jenes im Ernſte, ihm unwichtig ſeyn?

Im erſten Abſchnitte handelt der Verf. von des de la M. wichtigſten Schriften, welche den paroles d'un croyant vorausgegangen ſind, und thut aus einer tief eindringenden Analyſe derſelben, in Verbindung mit den Schriften der — ihm aber bei weitem nicht gleichkommenden — verwandten Glaubensgenoſſen Frayſſinous, le Maiſtre u. A., dar, daß de la M. immer und überall auf die Befeſtigung der Hierarchie hingearbeitet, wie Berengariſch ſchwankend auch ſeine Erklärungen über und in Rom geweſen ſeyen. Bei den anſcheinend offenbarſten Widerſprüchen in der Methode ſey er conſequent im Zwecke geblieben. Die Hierarchie kann ſich — bis ihr Zweck erreicht iſt — auch der Sprache des radicalen Demokratismus bedienen.

Der zweite Abſchnitt giebt einige intereſſante geſchichtliche Winke über die Wiederkehr der in den „Worten eines Gläubigen“ herrſchenden prophetiſchen und apokalyptiſchen Sprache in

Zeiten ähnlicher Bewegungen, und in den Schriften von verwandter Tendenz. Sehr ſcharfſinnige Bemerkungen über Apokalyptik und ihre Benutzung.

Der dritte Abſchnitt beſpricht das eigentliche Verhältniß des de la M. zum Katholicismus. „Es liegt im Geiſte des Katholicismus, die Verſchiedenheit in der Auffaſſung kirchlicher Gedanken und Lehren ſo lange zu dulden, ſogar zu fördern, als nur das öffentliche Symbol anerkannt wird, und die kirchliche Einrichtung, Verfaſſung, kurz das Syſtem der Kirche im Glauben und Bekenntniß und in der Wirkſamkeit eines Mannes feſtſteht. Ja die katholiſche Kirche hat Verſchiedenheiten, welche unter den Proteſtanten, und vornämlich in der neuern Zeit, zu ſchwierigen Erörterungen geführt haben, wie die, ſelbſt im Volke berühmten, der Rationaliſten und Supernaturaliſten, gar nicht in ſich entſtehen laſſen, d. h. ſie hat ſie, wo ſie nicht zu Uebertreibungen führten, gar nicht unter die Puncte der kirchlichen Controvers geſtellt.“ — Die hier zuſammengedrängten, tiefgeſchöpften Bemerkungen über Katholicismus und Hierarchie ſind keines Auszuges fähig; ſie laſſen beiden Erſcheinungen, wie es nicht immer geſchieht, volle Gerechtigkeit wiederfahren, weiſen aber auch ſehr beſtimmt die Grenzen nach, bis zu denen dieſe nur gehen kann.

Der vierte Abſchnitt hat wohl das mehreſte Intereſſe für alle Leſer mit ſeinen allgemeinen Betrachtungen über die kirchlichen Zuſtände des Katholicismus und Proteſtantismus und ihre Polemiken. Auf dem Wege hierarchiſcher Beſtrebungen, welche Farbe und welchen Ton ſie auch immer annehmen mögen, giebt es für die katholiſche Kirche unſerer Zeit kein Heil mehr; ſie muß zu ihrer Urſprünglichkeit zurückkehren, wie ſie vor der Hierarchie war. „Die proteſtantiſche Kirche kommt leicht in Gefahr, die Ideen der Selbſtſtändigkeit und der Innerlichkeit zu mißdeuten, welche ihr weſentlich ſind. Von der einen Seite iſt es daher

nicht ſowohl Sectenweſen, als das Intereſſe an der Differenz in der Denkart, am Scheiden, an Parteinamen und Controverſen, wovor die proteſtantiſche Kirche ſich immer mehr zu hüten hat, um nicht in den verſchiedenen Denkarten die tiefere Einheit und im kirchlichen Leben die Geſinnung zu hemmen, welche Alles vereinigt. Dann hat ſie aber auch ihre Stellung zum Staate endlich einmal beſtimmter aufzufaſſen und durchzuführen, als es von unſern Vätern her geſchehen iſt, indem dieſe nur den größtmöglichen Gegenſatz zur Hierarchie im Sinne hatten, und ſich zu oft mit der zweideutigen Idee der unſichtbaren Kirche genügen ließen."

Genug, um den großen Reichthum von beherzigenswerthen und fürwahr nicht oberflächlichen Betrachtungen bemerklich zu machen, der in dieſen Blättern niedergelegt iſt.

Goldhorn.

Anleitung zur Aufſtellung und Beurtheilung landwirthſchaftlicher Schätzungen, zunächſt in Bezug auf die Ablöſung der grund- und gutsherrlichen Laſten im Königreiche Hannover, von W. von **Hanſtedt**. Hannover, 1834. XII und 219 S. 8.

Sobald die Ablöſung der Grundlaſten nicht in eine Güter-vertheilung ausarten ſoll, die den Pflichtigen auf Koſten der Berechtigten Geſchenke macht, muß es ihr erſter Grundſatz ſeyn, dem Berechtigten den Fortgenuß der bisher gezogenen Vortheile zu ſichern. Er ſoll denſelben Nutzen auch ferner haben, nicht der Art, aber dem Betrage nach. Der Werth der Maasregel für den Pflichtigen beruht nun darin, daß er zwar dem Berechtigten eben ſo viel gewährt, wie früher, aber auf eine für den Pflichtigen weniger läſtige und nachtheilige Weiſe. Iſt es aber wichtig, daß der Berechtigte nicht verkürzt wird; ſo iſt es wenigſtens eben ſo nöthig, daß er nicht auf Koſten des Pflichtigen bereichert werde. Er kann vielleicht aus der Ablöſung höhere Vortheile ernten,

als er früher zog, weil ſeine Wirthſchaft nun von hemmenden Rückſichten befreit iſt; aber er würde auf Koſten des Pflichtigen einen Gewinn machen, wenn dieſer ihm durch die Entſchädigung mehr leiſtete, als früher durch den Dienſt. Aus dem Allen ergiebt ſich, von welcher Wichtigkeit bei der Ablöſung das Schätzungsgeſchäft iſt, was den wahren Betrag der bisher von dem Berechtigten gezogenen Vortheile ermittelt. Es muß den Werth der geleiſteten Dienſte durch Berechnung ihrer Koſten bei freier Arbeit, und nach Abzug der Gegenleiſtungen und Koſten der damit verbundenen Nachtheile darſtellen. Je verſchiedener die Gattungen und Formen dieſer Dienſte ſind; deſto ſchwieriger wird das Geſchäft. Wohl den Gegenden, in denen es in ſo trefflichen Händen iſt, wie in denen des Verf. vorliegender Schrift, die an Gründlichkeit und Sachkenntniß nichts zu wünſchen übrig läßt, obwohl ſie zunächſt von einem Lande handelt, in welchem jene Verhältniſſe vielfacher und verworrener ſind, als irgendwo. Freilich war inſoweit Manches vorgearbeitet, als ſich jene Inſtitute dort ſo innig mit vielen Rechtsverhältniſſen verwebt hatten, daß bereits reiche Erfahrungen geſammelt, und in manchen Puncten Grundſätze feſtgeſtellt waren, auf denen man fortbauen konnte.

Der Verf. handelt zuerſt von den Schätzern und Sachkundigen und ihren Qualificationen, und hat Urſache, in dieſer Beziehung die weiſen Vorſchriften der Ablöſungsordnung zu preiſen. Das zweite Capitel, das von dem, wegen Remiſſionen zu machenden, Abzuge handelt, giebt uns gleich Gelegenheit, die eben gemachte Bemerkung zu bewähren. Denn längſt ſcheint ſich in dortiger Gegend der Grundſatz feſtgeſtellt zu haben, daß bei gewiſſen Unglücksfällen den Pflichtigen ein Erlaß zu gewähren ſey, und dieſer Grundſatz ſcheint ſo anerkannt, daß bei der Schätzung ein nach der Wahrſcheinlichkeit der Wiederkehr ſolcher Fälle berechneter Abzug gerechtfertigt iſt. Dieſe Wieder-

kehr und die Größe des Abzuges berechnet nun der Verf. ſehr umſichtig, und mit beſonderer Rückſicht auf die natürliche Verſchiedenheit der Gegenden. Dieſelbe genaue Sachkenntniß und unbefangene Beurtheilung bewährt ſich in den folgenden Capiteln, die von den Schätzungen der Fleiſch-, Vieh- und Bienenzehnten, der zufälligen oder veränderlichen Rechte, der Zehnten von Bodenerzeugniſſen, der gemeſſenen und ungemeſſenen Naturaldienſte, und der wechſelſeitigen Laſten des Grundeigenthums handeln. Ein Anhang enthält Regeln für Veranſchlagung des Reinertragwerthes der Fruchtzehnten, und eine Inſtruction für Sachverſtändige bei Abſchätzung der Zehnten.

Die, man möchte ſagen, ſcrupulöſe Genauigkeit bei Berückſichtigung aller und jeder Koſten, Nachtheile und Gegenvergütungen, durch die ſich dieſes Werk in allen ſeinen Abtheilungen auszeichnet, konnte nur durch die ſpeciellſte Kenntniß aller hier einſchlagenden Verhältniſſe des practiſchen Lebens erworben werden; die Richtigkeit der dabei entwickelten Regeln muß dieſe treffliche Monographie zur allgemeinen Autorität erheben. Möge nirgends die Geſetzgebung der Anwendung dieſer Regeln entgegenſtehen! Bülau.

Die landſtändiſchen Verirrungen in Würtemberg. Ein Beitrag zur Charakteriſtik der Zeit. Stuttgart, bei Joh. Friedr. Steinkopf. 1835. 172 S. 8.

Je weniger Flugſchriften in unſern Tagen beachtet werden, weil ſie durch ihre Menge und durch die Seichtigkeit der Mehrzahl zum Ekel geworden ſind; deſto nöthiger iſt es, auf ſolche aufmerkſam zu machen, welche, wie die gegenwärtige, ihren Stoff mit tiefer Auffaſſung und einem univerſellen Geiſte ergreifen; ſo daß es Schade wäre, wenn ſie nicht auch außerhalb Würtemberg geleſen würde. Nach einer zweckmäßigen Einleitung über die Geſchichte des teutſchen Volkes in ſeiner Wechſel-

wirkung mit andern Nationen, beſonders mit Frankreich, beleuchtet dieſelbe unter den Rubriken: Wahlen, Oppoſition, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Streben nach Volksgunſt, Noth des Volkes, Minderung der Abgaben, Recht der Steuerverwilligung, Recht der Petition, Geſetzgebung, Staatsverwaltung, Staatsdienſt, Geheimerrath, monarchiſche Staatsform, alle jene falſchen und beleidigenden Beſtrebungen unſerer Zeit, wobei, wollte man ihnen nachgeben, keine Regierungsform und keine Regierungsart beſtehen würden, daher von Bentham anarchiſche Sophismen genannt, wie ſie, wie anderwärts, ſo auch in Würtemberg in und außerhalb der Kammer ungeſcheut laut und werkthätig geworden ſind. Dazu lieferten nun freilich die Verhandlungen der beiden Landtage von 1833 durch den Ton und die Anſprüche, womit insbeſondere die Abgeordneten der linken Seite auftraten, einen nur zu reichen Stoff. Dergleichen Aeußerungen, z. B. die Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Jun. 1832 ſeyen für die Verfaſſung beeinträchtigend, weil ſie dem monarchiſchen Princip eine dem Fortſchreiten zum Beſſern hinderliche Feſtigkeit geben; die alte Formel des würtembergiſchen Unterthaneneides, inſofern ſie auf die Thronerben und Nachfolger des Königs ſich beziehe, widerſpreche der jetzigen Verfaſſung, und das Wort Erbhuldigung ſey unpaſſend; das Kammergut ſey Staatsgut, reines Staatsgut geworden, — der König werde vom Lande unterhalten, — Civilliſte, Apanagen und Witthume aus Staatsmitteln gereicht; das häufige Sprechen von Rechten, welche das würtembergiſche Volk ſeinem Könige übertragen habe; die Penſionsliſten müßten gedruckt werden, damit die Miniſter Gelegenheit erlangen, ſich vor dem Volke zu rechtfertigen; das Volk verlange dringend ꝛc., alſo ſey es Pflicht für die Stände ꝛc.; gewiſſe Motionen ſeyen das Ergebniß der Beſprechungen der Deputirten mit ihren Committenten, ſomit der Ausdruck des

Volkswillens; das beſtändige Appelliren an das Volk, das richten werde (welches ein echt Conſtitutioneller nicht minder unparlamentariſch finden dürfte, als die Einmiſchung der höchſten Perſon in eine Debatte); ein die Bedrückung des Landmanns mit grellen Farben ſchildernder Vortrag, ſeiner Popularität wegen zum Druck empfohlen, weil er unter dem Volke großen Effect machen werde; alle Motionen ſollen nicht nur gedruckt, ſondern (damit ja recht viel Zeit unnütz verſchwendet werde, und dem, von der Oekonomie der Engländer bezauberten, Stael-Holſtein zum Trotz) ja auch verleſen werden, damit das Publicum auf der Gallerie ſie höre; die Verfaſſung überläßt Verwilligung und Verweigerung ganz unſerer Discretion; wenn wir eine Ausgabe nicht für nothwendig halten, ſo ſtreichen wir ſie; Geſetze und Verabſchiedungen, welche Geldſummen begreifen, gelten nur von drei zu drei Jahren, ſonſt hätten wir, da faſt alle Etatsſätze auf Geſetzen beruhen, am Etat gar nichts abzuändern; die Beſoldungen der Staatsdiener ſind im Etat aufgeführt, um uns zu fragen, ob wir ſie verwilligen wollen, oder nicht; wir brauchen über unſer Recht nicht lange zu ſtreiten, da die Macht in unſern Händen liegt; wenn wir nichts ändern, nicht ſtreichen, nicht einmal Miniſterbeſoldungen herabſetzen dürfen, wofür wären wir da; — wenn Ausgaben durch Geſetze feſtgeſtellt werden dürften, worin beſtände dann unſere Thätigkeit; auf dieſe Art ſtände die Regierung über dem Steuerverwilligungsrechte der Stände. — Alle dieſe und andere, bald in der Form, bald in der Materie nicht minder grelle Aeußerungen, ſyſtematiſch darauf abzielend, den Schwerpunct der Staatsgewalt in eine, nichts weniger als freie, ſondern von der aura popularis ſich abhängig fühlende, Kammer zu verlegen, durch eine ſogenannte „legale Revolution" die Initiative, ja das Veto des Souverains in eine klingende Schelle und ein tönendes Erz zu verwandeln, verbunden mit

einer unberufenen, hemmenden Einmiſchung in das Detail der Verwaltung, welche unter andern die Frage: ob die Regierung befugt ſey, von der Richtung, welche die Geſinnungen und Handlungen der Geiſtlichen in Abſicht auf Politik nehmen, zur Berückſichtigung bei ihrer Anſtellung, ſich Kenntniß zu verſchaffen (als ob eine Coalition des Pfaffenthums und Demagogenthums, wie ſie ſich ſchon in Juch in St. Wendel ꝛc., ja in Lamennais blosgegeben, und in den Köpfen unſerer Magiſter ſpukt, eine Sache wäre, wozu eine Regierung gleichgültig zuſehen muß), mit großer Stimmenmehrheit einer Commiſſion zuwies, und ein Eierſtock von Geſetzvorſchlägen, geeignet, das Chaos unſerer, ſo oft das organiſche Princip vermiſſen laſſenden, Geſetze noch zu vergrößern, ſtatt daß die, aus der Rheinbundsperiode des Organiſirens und Reorganiſirens müde Welt von der Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen eine größere Stetigkeit und Regelfeſtigkeit des Fortſchreitens erwartet hatte, geben die Züge zu einem abſchreckenden Bilde, und ſind hier aus den Protocollen, mit Anführungsſtrichen ausgezeichnet, wörtlich angeführt. Doch es iſt nicht blos die Anführung dieſer ausſchweifenden Anſprüche einer Repräſentation, welche ihren eigenthümlichen Beruf, mit entſcheidender Kraft nur negativ und im Verhindern zu wirken, ganz verkennt, was dieſe Schrift empfiehlt, ſondern hauptſächlich der klare, ruhige und richtige Blick, womit ſie gewürdigt werden. Beſonders gelungen ſind die Artikel: Wahlen (wobei das mehr invidioſe, als patriotiſche Princip, aus welchem die Bewegungsmänner, während die Anmaßungen des Bruders Studio, und das Erawallen der Handwerksburſchen als Frühlingslüfte einer frohen Zukunft geprieſen werden, jede, auch außeramtliche, Einmiſchung der Regierungsbeamten, nicht anders, als gehörten dieſe, bei aller ihnen durch die auch von ihnen beſchworene Verfaſſung gewährten Selbſtſtändigkeit, gar nicht zum Volke, anklagten

und verdächtigten, die Richtung, welche den Wahlen auf compromittirte Gegner der Regierung gegeben wurde, welche, gerade bei den für die Ständeverſammlung angeſprochenen Vorrechten, einen Mann von Ehre beſtimmen ſollten, eine ſolche Wahl abzulehnen, wie ſich ein Richter, ja ein bloßer Inquirent oder öffentlicher Ankläger, im gleichen Falle recuſiren wird, in ihr wohlverdientes Licht treten); Streben nach Volksgunſt („das Wohl des Volkes beſteht nicht in einer Summe von Municipalbehaglichkeiten, aber auch nicht in dem, was die Mehrheit der Staatsgenoſſen dafür anſieht; nicht Magiſtratsbeſchlüſſe, aber auch nicht die unklaren Wünſche des großen Haufens ſoll der Regent durch die Landſtände vernehmen, ſondern eine, im Rathe der würdigſten Staatsbürger geläuterte, öffentliche Meinung, die als echte Volksſtimme auch von den Enkeln anerkannt zu werden hoffen darf. — Wer der Menge hofirt, weil er nicht den Muth hat, gegen eine currente Meinung ſeine eigene zu behaupten; der kann, als ein Mann ohne moraliſche Freiheit, Achtung und Vertrauen von keiner Seite erwarten. Heuchelt er dem Volke Devotion, um in die Liſte der Liberalen eingetragen zu werden; ſo gleicht er einem unredlichen Hofmanne, der durch Bücklinge einen Gnadenblick ſeines Herrn zu erſchnappen ſucht“); Recht der Steuerverwilligung (das unter dieſer Rubrik Vorgetragene kann als eine erſchöpfende Abhandlung über dieſe Streitfrage unſeres öffentlichen Rechts gelten, an der Ref. nichts vermißt, als die, übrigens ſehr leichte, Widerlegung des aus §. 181 der würtemberg. Verfaſſungsurkunde geſchöpften Arguments der Vertheidiger eines unbedingten Steuerverweigerungsrechts); Staatsverwaltung, Staatsdienſt und monarchiſche Staatsform, welcher letztere Artikel ſich zugleich durch tiefe Bemerkungen über die naturgemäße Entwickelung der teutſchen Territorialverhältniſſe auszeichnet, gleicher Aufmerkſamkeit

würdig, wie das, was S. 22 ff. über die engliſche Verfaſſung, und die von ihr hergehohlten Argumente geſagt wird.

Das Wichtigſte aber iſt, daß ſchon der Titel: „die landſtändiſchen Verirrungen", ankündigt, daß es in dieſer Schrift nicht auf perſönliche Anklagen und Verdächtigungen angelegt iſt, ſondern daß hier nur Grundſätze bekämpft werden, welche das, in einen abgeſtorbenen Mechanismus ausgeartete, und daher vor Allem der Reform bedürftige, dem zu einer gewiſſen Zeit erſtarrten Proteſtantismus zu vergleichende, Syſtem des Liberalismus über ſein echtes Princip hinaus bis zu den willkührlichſten Vorausſetzungen treiben, denen man ſich zwar mit Ernſt und Güte widerſetzen muß, die aber doch aus dem Grunde nur auf dem wiſſenſchaftlichen Wege der Ueberzeugung durch eine geläuterte und verbeſſerte Doctrin über das poſitive Staatsrecht unſerer teutſchen Brüder gehoben werden können. Je mehr die Vertheidiger ſolcher excentriſchen Anſprüche ſich zu vergeſſen pflegen; deſto mehr laßt uns ſie durch jene Milde beſchämen, welche in dem Gegner mehr den liebreich zurechtzuweiſenden Irrenden, als einen Uebelwollenden erblickt, gegen den jede Waffe, jede Verfolgung gerecht ſey. Es ſind wahrhaftig keine Meuterer, keine Blutmenſchen, ſondern Männer, von einem blinden Fatalismus des Rechthabens beherrſcht, welche jene Aeußerungen in der würtembergiſchen Kammer vorgebracht haben, Männer, denen ſogar nur im Einzelnen die Modekrankheit unſers Zeitalters, jene zähe Eitelkeit, zum Vorwurfe gemacht werden kann. Noch ferner aber ſeyen von uns die Conſequenzen, welche aus ſolchem Auftreten für die Verwerfung des conſtitutionellen Syſtems überhaupt gezogen werden wollen. Es mußte vielmehr ſo kommen; es iſt heilſam, daß die bis in das Blut des Volkes eingedrungene Seuche anarchiſcher Sophismen, dadurch, daß ſie practiſch wurde, auf die am wenigſten ſchädliche Art ſich ausgeſtoßen hat, und Männer, ihnen ſo gewachſen, wie der un-

genannte Verf. der vorliegenden Schrift, konnten gewiß nur durch das conſtitutionelle Leben gebildet werden.

Zirkler.

Atlas und Tabellen zur Ueberſicht der Geſchichte aller europäiſchen Länder und Staaten von ihrer erſten Bevölkerung an bis zu den neueſten Zeiten ꝛc. Nach den beſten Quellen ausgearbeitet von Chriſt. Kruſe, vormal. oldenb. Hofr. u. Prof. d. hiſt. Hülfswiſſ. zu Leipzig, und von deſſen Sohne, dem Hofr. u. Ritter, D. Friedr. Kruſe, Prof. der hiſtor. Wiſſenſch. in Dorpat, von neuem durchgeſehen u. fortgeſ. bis zum Anf. des J. 1834. Fünfte Ausg. m. verb. Tab. u. Karten. Halle, Renger, 1834. 4 Hefte. fol. (7 thlr.)

Schon die früheren Ausgaben dieſes geſchätzten Werkes bewährten die bekannte Erfahrung, daß man in der Mnemonik überhaupt, und in der Methodik der Geſchichte insbeſondere, kein beſſeres Hülfsmittel der Hiſtoriographie kennt, als ſynchroniſtiſch-pragmatiſch angelegte, mit Genauigkeit ausgeführte Tabellen. Bei der Anordnung kommt Alles auf das Wie? und bei der Auswahl auf das Was und Wie viel? an. Das letzte iſt durch das erſte bedingt. Nach vielen, zum Theile blos chronologiſchen, und in methodiſcher Hinſicht ſehr unvollkommenen, Verſuchen (ſeit Joh. Funck 1545, und Theod. Berger 1729, bis auf Hübler 1796) ſtellte Bredow 1801 ein Muſterwerk der tabellariſchen Geſchichte auf, aber ohne das Hülfsmittel der Landkarten und der genealogiſchen Tafeln damit zu verbinden. Dieſe Lücke fühlte und ergänzte zuerſt der verſtorbene Kruſe (1802), und faſt gleichzeitig Las Caſes, der unter dem Namen Leſage vor dreißig Jahren (1804) ſeinen Atlas historique, généalogique, chronologique et géographique herausgab, von dem er 1824 eine neue Ausgabe beſorgte, die er bis 1828 mit 5 Supplementkarten vermehrte. Das Ganze (37 Karten Imper. fol.) koſtet gebunden 140 Fr. (Die teutſche Ueberſ. lithograph. in Karlsruhe bei Velten koſtet 34 Fl.) Allein abgeſehen von

dieſem hohen Preiſe, der das ſchöne, für die Prunkbibliotheken der Reichen beſtimmte, Werk dem Gebrauche der Unbemittelten entzieht, iſt der Atlas von Las Caſes für den methodiſch-mnemoniſchen Zweck nicht ſehr geeignet. Er will Alles geben — gleichſam den Fünftelſaft einer hiſtoriſchen Bibliothek — und giebt zu viel; die Anordnung der Perioden iſt veraltet, und gegen die Genauigkeit des Inhalts, vorzüglich in der ältern und mittlern Geſchichte, läßt ſich viel einwenden; hier hat jedoch der teutſche Bearbeiter ſehr nachgeholfen. Von beiden unterſcheiden ſich zunächſt Dumbeck (Berlin 1820 in latein. Spr.), Lamp (Tables synchronistiq. Paris 1825) u. A., insbeſondere durch den Umfang und die Eigenthümlichkeit ihres Planes in der Anordnung und Verſinnlichung des Gegenſtandes, die neueſten Bearbeiter der tabellariſchen Geſchichte: N. Niſſen (ſynchroniſt. Tafeln der Univerſal-Geſchichte bis 1828, Göttingen 1830), und Ed. Vehſe (Tafeln der Geſchichte in chronolog. und ethnograph. Ordnung, Dresden 1834; bis jetzt ſind 8 Lieferungen erſchienen).

Die Einrichtung des Kruſe'ſchen Werkes iſt aus den vier Auflagen deſſelben bereits bekannt. Daß der Verfaſſer ſeinen Atlas von unſerer Zeitrechnung an bis zum J. 1700 nicht nach hiſtoriſchen Perioden (wofür Rec. ſich erklärt), ſondern genau nach Jahrhunderten eingetheilt, von den J. 1788, 1811 und 1816 aber beſondere Karten, und von den Zeitabſchnitten 1789 bis 1797, bis 1807, 1816, bis 1823, bis 1827 einzelne Tabellen gegeben hat; dies erleichtert allerdings das ſchnellere Auffinden der Begebenheiten, und ſowohl die Reichhaltigkeit, als das Intereſſe des Stoffes gebot die größere Ausführlichkeit in der tabellar. Darſtellung der Geſchichte der neueſten Zeit. Um die innere Ausbildung des Ganzen in den beiden letzten Ausgaben, ſo wie durch die Fortſetzung und tabellariſche Bearbeitung der Zeit vom J. 1827 bis zum Anfange des J. 1834 hat

ſich der gelehrte Sohn des verdienſtvollen (am 4. Jan. 1827 verſt.) Kruſe um das treffliche Werk ein großes Verdienſt erworben. Es fehlt in dem Ueberblicke kein wichtiges Factum. Die auswärtigen Staaten in ihrer Beziehung auf Europa ſind nur bis zum J. 1829 behandelt worden, weil die neueſte Geſchichte derſelben noch zu viele Lücken darbot; auch erklärt Hr. Hofr. Kruſe, der Sohn, ſelbſt die letzte Tabelle, welche die Geſchichte Europa's im J. 1833 enthält, für einen Verſuch, in welchem die Folgezeit wohl einige Veränderungen nöthig machen dürfte. Schon dieſes Urtheil beweiſet, daß der würdige Herausgeber, in dem Geiſte ſeines Vaters, auch hier mit der Umſicht und Genauigkeit eines gewiſſenhaften Hiſtorikers verfahren iſt. Ohne Wortgepränge ſtellt er die Thatſachen der neueſten Geſchichte gedrängt und ſo verbunden dar, daß der innere, nothwendige Zuſammenhang derſelben der Darſtellung ſelbſt eine pragmatiſche Haltung giebt, welche den Wunſch des Verfaſſers (am Schluſſe ſeiner Vorrede) begründet: „Mögen diejenigen, denen auch jetzt das Wohl und Wehe meines Vaterlandes durch Berathungen über ſein künftiges Schickſal in die Hand gegeben iſt, mögen Alle, welche eine neue Zeit herbeigeführt oder alles Alte erhalten zu ſehen wünſchen, ſtatt in leeren Phantaſiegebilden, in dem Spiegel der Geſchichte die einzig ſegensreiche Mitte für Fürſten und Volk erblicken! Mögen ſie das lernen, was ein Tag dem andern lehrt.“

Was die äußere Ausſtattung des Atlas und der Tabellen betrifft; ſo bedauern wir, bemerken zu müſſen, daß ſie nicht dem innern Werthe eines ſo ausgezeichneten Werkes angemeſſen iſt. Für die Karten gehört weißeres Papier, und wenn auch der Druck von Tabellen ökonomiſch eingerichtet ſeyn muß; ſo iſt hier die Raumerſparniß, beſonders in den Wortabkürzungen, offenbar zu weit getrieben. Ein oder zwei Folioblätter mehr hätten das Nachſchlagen und Leſen ſehr erleichtert, und den an

ſich ſehr billigen Preis des Werkes nicht gefährdet. Wie ganz anders geſtaltet übergeben Pariſer und Londoner Buchhändler ſolche Werke ihrem Publicum! 9.

Das Wahlgeſetz und die Kammer mit Rückſicht auf die Herzogthümer Schleswig u. Holſtein vom Grafen M. v. Moltke, königl. däniſchen Kammerherrn und Mitgliede des ſchleswigſchen Obergerichts. Hamburg, bei Perthes und Beſſer. 1834. 8. 57 S.

Graf Adam Moltke hat bekanntlich in einer größern Schrift die Rechte der alten Ständeverfaſſung der vereinigten Herzogthümer vertheidigt, und eine Berathung mit den nach alter Art gebildeten Ständen für einen nothwendigen Durchgangspunct zur neuen Verfaſſung erklärt; dabei, mit Hegewiſch u. A., nicht undeutlich zu verſtehen gebend, daß den künftigen Ständen mindeſtens dieſelben Rechte gebühren dürften, die den früheren zuſtanden, alſo namentlich das Recht der Steuerbewilligung. Wer dieſen Anſichten huldigt, wird nicht geneigt ſeyn, ſich auf die Grundſätze der neuen conſtituirenden Verordnungen einzulaſſen, oder ihre Vorzüge anzuerkennen. Einer andern Meinung iſt Graf M. Moltke zugethan, und wie er es für einen nicht zu billigenden Rückſchritt erklärt, hätte man zu dem alten Organismus des Ständeweſens zurückkehren wollen; ſo ſcheint er auch die Grundzüge der neuen Verfaſſung vollkommen zu billigen. Indem er nämlich die Zuſammenſetzung einer volksvertretenden Verſammlung, und deren Wahlmodus mit Rückſicht auf Zweckmäßigkeit erörtert, findet er zum großen Theile die Einrichtungen bewährt, die der neuen Verfaſſung zum Grunde liegen. Drei Wahlconvente: die Städte, die großen und die kleinen Gutsbeſitzer; höherer Cenſus für das paſſive Wahlrecht; dabei jedoch die Modification, daß ein Theil der Vertreter ohne alle Rückſicht auf Cenſus ernannt werden ſoll, wie dies in Braunſchweig auch Rechtens iſt; unmittelbare Wahlen; eine Kammer, da das

Zweikammerſyſtem nur in Republiken, oder höchſtens in großen Staaten nöthig ſey; Integralerneuerung. Das Steuerbewilligungsrecht vindicirt er allerdings gleichfalls den Ständen, findet es aber zweckmäßig, daß die Regierung bei der jetzt getroffenen Einrichtung erſt eine Vorſchule gegründet habe. Können wir ihm in den meiſten dieſer Anſichten nicht unbedingt beipflichten; ſo billigen wir doch ſeine entſchiedene Vertheidigung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vollkommen. Dieſe iſt vielleicht die einzige Seite des conſtitutionellen Lebens, die ſich ſtets und überall bewährt, die nur nützlich gewirkt, die zuweilen den einzigen weſentlichen Nutzen der Verhandlungen gebracht hat. Eben ſo iſt es ſehr richtig, was der Verf. S. 49 ſagt: „daß in denjenigen Staaten, deren Verfaſſung auf populären Baſen beruht, die Früchte der Civiliſation ſich in einem weit reicheren Maaße entwickelt haben." — „Freilich iſt es wahr, daß in denjenigen Staaten, in welchen es keine, aus freien Volkswahlen hervorgegangenen, die allgemeinen Intereſſen berathenden, Verſammlungen giebt, in der Regel ein viel höherer Grad politiſcher Ruhe herrſcht; allein dieſe Ruhe darf nicht unter allen Umſtänden für ein Zeichen des Glücks und der Zufriedenheit gehalten werden; ſie kann, wenn nicht oft in noch etwas Schlimmerem, ſich in einer gewiſſen moraliſchen Apathie, in einem Indifferentismus gründen, der dann in Zeiten der Noth und der Gefahr zu höchſt betrübenden Reſultaten führt." Doch darauf riskiren es manche Staatsmänner; ſie haben ja Soldaten. Mit Recht verwirft der Verf. endlich die ſpöttelnden Bemerkungen über „papierne Conſtitutionen." Die ganze Schrift iſt der Ausdruck eines klaren und verſtändigen Geiſtes.

Bülau.

Fürſten und Völker von Südeuropa im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert. — Vornämlich aus ungedruckten Geſandtſchafts-Berichten, von Leopold Ranke. Zweiter Band. Ber-

lin, 1834, bei Duncker u. Humblot. XX u. 516 S. 8. — Auch unter dem Titel: Die römiſchen Päpſte, ihre Kirche und ihr Staat im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrh. Erſter Band.

Hatten ſchon Büſching und Schlözer in ihren hiſtoriſchen Magazinen durch häufiges Anführen einzelner Stellen aus Geſandtſchaftsberichten auf die Benutzung derſelben zur Aufhellung und Vervollſtändigung hiſtoriſcher Nachrichten aufmerkſam gemacht; ſo hat doch Hr. Prof. Ranke den Ruhm, dieſer Quelle mit mühſeligem Fleiße weiter nachgeforſcht, und durch weiſe Benutzung derſelben Darſtellungen geliefert zu haben, die als eine ſchätzbare Bereicherung des hiſtoriſchen Wiſſens anzuſehen ſind. Denn wie ſchon der erſte Band des vorliegenden Werkes, gebaut auf 53 Foliobände von Handſchriften, über Spanien und die Türkei viel Neues und Belohnendes darbietet; ſo verbreitet dieſer zweite Band, gebaut auf geſandtſchaftliche und andere handſchriftliche Nachrichten, die der Verf. in den Archiven und Bibliotheken zu Berlin, Wien, Venedig und Rom aufſpürte, über die Geſchichte der Päpſte von Alexander VI. bis Sixtus V. wichtige Aufklärung. Der Verf. verſteht es nämlich, nicht nur Quellen aufzufinden und aufzufaſſen, ſondern auch die Menge von Einzelnheiten, die er geſammelt hat, zu einem lebensvollen Ganzen zu ordnen, das eben ſowohl durch ſeine Form, als durch ſeinen Inhalt anzieht. Nur der Einleitung zu dieſem zweiten Bande wünſchten wir eine andere Geſtaltung. Denn offenbar hohlt der Verf. zu weit aus, wenn er bei einer Geſchichte der Päpſte des ſechszehnten Jahrhunderts von der Entſtehung des Chriſtenthums im römiſchen Reiche ausgeht, und er ſagt etwas Unbeſtimmtes und Unbefriedigendes, wenn er mit den Worten beginnt, S. 3: „Ueberblicken wir den Umkreis der alten Welt in den früheren Jahrhunderten; ſo finden wir ihn mit einer großen Anzahl unabhängiger Völkerſchaften erfüllt. Um das Mittelmeer her, ſo weit von den

Küſten die Kunde in das innere Land reicht, wohnen ſie, mannigfaltig geſondert, urſprünglich alle enge begrenzt, in lauter freien und eigenthümlich eingerichteten Staaten." — Welche Jahrhunderte, kann man fragen, meint der Verf.? Gab es nur an den Küſten des Mittelmeeres Völkerſchaften? und in welchem Sinne bildeten dieſe freie Staaten? — Unzuläſſig iſt es auch, wenn es S. 4 heißt: „Die Unterjochung der Staaten (durch Rom) mußte den Verfall ihrer Religionen nach ſich ziehen. Mit Nothwendigkeit, im Gefolge der politiſchen Gewalt, ſtrömten ſie nach Rom zuſammen." Wahr iſt es, Rom pflegte bei Städtebelagerungen oder Ländereroberungen fremde Culte an ſich zu ziehen; aber kann man darum behaupten: „dieſe mußten mit Nothwendigkeit nach Rom zuſammen ſtrömen?" und gingen darum, daß fremde Culte nach Rom kamen, die Nationalreligionen zugleich mit den Nationalfreiheiten unter? — Was S. 5 über das Eintreten des Chriſtenthums in die römiſche Welt, dann über deſſen Kampf gegen das Heidenthum geſagt wird, findet man weit vollſtändiger und gründlicher dargeſtellt in Tzſchirners Verfall des Heidenthums. — Auch können wir dem Verf. nicht beiſtimmen, wenn er S. 11 behauptet: „In dem Emporkommen des Chriſtenthums lag eine Befreiung der Religion von dem politiſchen Elemente." Solche Befreiung lag im Geiſte des Chriſtenthums, nicht im Emporkommen deſſelben. — Ueberhaupt ſcheint uns das ganze erſte Capitel, dem Zwecke des Verf. gegen über, überflüſſig. Beſſer würde er, unſerer Meinung nach, gethan haben, wenn er dieſen Band mit dem zweiten Capitel, das die Aufſchrift führt: „Die Kirche und der Kirchenſtaat im ſechszehnten Jahrhundert," begonnen hätte. Hier erſt trifft er zu ſeinem Ziele, und liefert Erörterungen und Schilderungen, aus denen auch die, welche mit der Geſchichte des Papſtthums ſchon bekannt ſind, reiche Belehrungen ſchöpfen können. Denn mit dem ſichern Tacte und dem erhellten Blicke,

zu dem die Auffindung vorher noch unbenutzter Quellen ihn hinführte, faßt er nicht blos die Perſönlichkeiten und Schickſale der Päpſte des ſechszehnten Jahrhunderts auf, ſondern auch das Leben, das ſie umgab, und den Geiſt, der ihre Regierung durchdrang; ja Letzteres gilt ihm als Hauptſache, und macht den Grundtext ſeiner Darſtellung aus. Um dies bemerklich zu machen, wollen wir den Gang ſeiner Darſtellung verfolgen, oder kürzlich zuſammenfaſſen, was er über die wechſelnden Richtungen, zu denen die Päpſte des ſechszehnten Jahrhunderts, theils durch ihr eigenes Weſen, theils durch äußere Umſtände, hingeleitet wurden, ausführlich erörtert hat.

In früheren Zeiten hatten die Päpſte große Intereſſen vor Augen: die Pflege des aufkeimenden Chriſtenthums, den Kampf mit dem Heidenthume, die Verbreitung des erſtern über die nordiſchen Nationen, die Gründung einer unabhängigen, hierarchiſchen Gewalt; aber ſeit Beilegung des Schisma, und noch beſtimmter, ſeit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts, ſuchten ſie vor Allem ihr Fürſtenthum zu erweitern und ihre Familien empor zu bringen; ſie wollten mit der Gebiets- und Machtvergrößerung der Staaten, von denen ſie umgeben waren, gleichen Schritt halten, um nicht, wie ſie ſchon zu Baſel äußerten, „Knechte der Könige und Fürſten zu werden.“ Dieſes Streben aber, und ihr unchriſtliches Verfahren bei demſelben, über welches ſelbſt ihre Anhänger klagten (S. 51: „der Papſt bahne dem Antichriſt den Weg“), führte zu einer Verweltlichung der Kirche. Eben dieſe Verweltlichung wurde aber auch durch das, von den Päpſten ſelbſt (namentlich von Leo X.) begünſtigte, Studium des Alterthums befördert, indem daſſelbe eine Richtung anbahnte, die in Italien Freigeiſterei oder Unglauben, in Teutſchland aber die Reformation erzeugte. Um dieſe Zeit erhob ſich zwiſchen Frankreich und Spanien ein Kampf um das Supremat, der, da er in Italien anhob, auch die Päpſte ergriff.

Aber indem dieſe an demſelben Theil nahmen, richteten ſie ſich immer mehr auf das Weltliche, und geriethen dabei in ſchlimme Verwickelungen, die wiederum das Aufkommen der Reformation förderten. Am meiſten kam Clemens VII. (1523—1534) durch jenen Kampf in harte Bedrängniſſe. Erſt mit Spanien verbunden, dann gegen daſſelbe, hierauf wieder für daſſelbe, erntete er von ſeiner argliſtigen und wankelmüthigen Politik nur bittere Früchte. Rom wurde erobert und geplündert, Spanien wurde rings um ihn mächtig, die Lehren der Proteſtanten drangen in Italien ein, ſein Entwurf zur Unterdrückung der letzteren wurde von Karl V. zurückgewieſen, ja dieſer drang auf ein allgemeines Concilium, das von den Päpſten nach den Erfahrungen, die ſie zu Coſtnitz und Baſel gemacht hatten, gefürchtet wurde. Clemens VII. trat daher zuletzt wieder mit Spanien zuſammen, und ſah es gern, daß die Proteſtanten in Teutſchland eine Oppoſition gegen den Kaiſer bildeten.

Dies Schwanken und weltliche Treiben der Päpſte, ſo wie das Umſichgreifen des Unglaubens und neuer Religionsanſichten brachte, mit den kirchlichen Inſtituten, zugleich das kirchliche Leben in Verfall. Dies erkannten ernſte und ſtrenggeſinnte Männer, und das Gefühl der Nothwendigkeit einer Verbeſſerung der römiſchen Kirche drängte ſich ihnen auf. Einige verſuchten ſolche Reform durch gemeinſame Erbauung und genauere Beſtimmung der Lehre, namentlich der Lehre von der Rechtfertigung, auch durch Religionsgeſpräche, wobei ſie ſich den Proteſtanten näherten. Andere dagegen drangen auf Verbeſſerung der hierarchiſchen Inſtitute, und brachten Anſtalten empor, namentlich den Jeſuitenorden und die Inquiſition, die ſowohl gegen den Weltſinn der Päpſte, als gegen den Abfall der Proteſtanten gerichtet waren. Dieſe Beſtrebungen waren nicht erfolglos; ſie führten das Papſtthum von dem Weltlichen wieder zu dem Kirchlichen, und durch die furchtbare Entſchloſſenheit, mit der die letzteren

verfuhren, wurde das Emporkommen der Reformation in Italien unterdrückt. Nun kam das Concil zu Trient durch Paul IV. zu Stande (1545), aber nicht, wie Kaiſer Karl und die Proteſtanten gewünſcht hatten, als ein allgemeines Concilium zur Ausgleichung kirchlicher Streitigkeiten, ſondern als ein Concil der Anhänger der römiſch-katholiſchen Kirche, um die Lehren und Einrichtungen derſelben wider allen Zweifel feſtzuſtellen. Beſonders wurde durch Pius IV. (1559—1565) die veränderte Richtung der Kirche bemerklich. Er war der erſte unter den Päpſten, der die Tendenz der Hierarchie, ſich der fürſtlichen Gewalt entgegen zu ſetzen, mit Bewußtſeyn aufgab; er erkannte es, daß die Papſtmacht ohne die Autorität der Fürſten nicht länger ſich halten könne, und ſein Streben ging dahin, den Zwiſt zwiſchen den katholiſchen Nationen und den Päpſten beizulegen, das Dogma in einigen noch nicht beſtimmten Puncten weiter zu bilden, die angefangene innere Reform zu vollenden, und allgemeingültige disciplinariſche Vorſchriften zu geben. In dieſem Sinne brachte er durch Unterhandlungen, die nicht ſowohl in Trient, als an den Höfen der Fürſten geführt wurden, das Trientiner Concil auf eine Art zum Ende (1563), daß der Geiſt der Oppoſition im Schooße der römiſch-katholiſchen Kirche überwältigt, die Papſtmacht erweitert, und Rom abermals zum Mittelpuncte der römiſch-katholiſchen Kirche erhoben wurde. — Auf dieſer Bahn ging Pius V. (1566—1572) weiter, ein frommer Mann, von unbeſcholtenen Sitten, aber hartnäckig in ſeinen Meinungen und ſo ſtreng in ſeinem Verfahren, daß man ihn erinnern mußte: „er habe es mit Menſchen, nicht mit Engeln zu thun" (S. 357). Er brachte die Trientiner Anordnungen zur Ausführung, weshalb er auch den, vom Cardinal Borromeo redigirten, römiſchen Katechismus bekannt machen ließ. Die Proteſtanten verfolgte er mit wildem Haſſe, und die Inquiſition ließ er mit furchtbarer Strenge wüthen.

Doch neben dieſer Sorge für die Behauptung einer ſtrengern Richtung der Kirche that ſich auch die Sorge für den Zuſtand des Kirchenſtaates hervor. Pius V. verbot die Veräußerung oder Verleihung irgend einer kirchlichen Beſitzung, und damit die Begünſtigung der Nepoten auf Koſten der Kirche. Unter ſeinem Nachfolger Gregor XIII. (1572—1585), der den Kalender verbeſſerte, gerieth der Kirchenſtaat, beſonders das Finanzweſen deſſelben, in gräuliche Unordnung; denn Gregor bedurfte großer Summen für ſeine Entwürfe zur Unterdrückung der Proteſtanten, und die gewaltſamen Maasregeln, die er zur Aufbringung derſelben ergriff, erregten ein wildes Parteigewühl, und durch daſſelbe häufige Banditenſtreiche. Dagegen ſtellte der ſtrenge, argliſtige, aber auch kräftige und durchgreifende Sixtus V. (1585—1590) wieder Ordnung und Ruhe her. Durch ihn wurden die Parteiungen unterdrückt, das Banditenweſen aufgelöſet, ein Schatz für Nothfälle geſammelt, und dabei für den Anbau des Landes und große Bauunternehmungen, beſonders für nützliche Waſſerleitungen, geſorgt. Für römiſche Alterthümer hatte dieſer Papſt keinen Sinn, vielmehr zerſtörte er viele derſelben. Ueberhaupt war das Studium der Alten, das am Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts lebensvoll geblühet hatte, am Schluſſe dieſes Jahrhunderts weit zurückgetreten. Der Hauptgrund davon lag in den Fortſchritten der wiſſenſchaftlichen Entwickelung, die über das Alterthum hinausgingen. Die Curie ſelbſt war von ihrer vorigen Ausgelaſſenheit, und der Richtung, die nahe an das Heidniſche hinſtreifte, zu einer ſtreng kirchlichen Weiſe übergegangen; aber Ehrſucht, Habgier, Verſtellung und Argliſt trieben an derſelben, wie vormals, ihr arges Spiel; dem Aberglauben und einer düſtern Werkheiligkeit wurde aufs neue Nahrung gegeben.

Schon aus dieſem kurzen Auszuge werden unſere Leſer entnehmen können, wie viele lehrreiche Nachweiſungen hier zu finden ſind; aber ſie müſſen ſich zu dem Werke ſelbſt wenden,

um ſich zu überzeugen, mit welcher Kraft der Verf. den reichlich aufgefundenen Stoff beherrſcht, mit welcher Kunſt er das Ganze geordnet, mit welcher Anſchaulichkeit er gezeigt hat, wie Eins ſich an das Andere kettete, oder Eins das Andere hervorrief. Doch können wir auch hier einige Stellen nicht übergehen, bei denen wir Anſtoß gefunden haben. S. 53 heißt es: „Julius II. muß als der Gründer des Kirchenſtaates betrachtet werden.“ Wir fragen, mit welchem Rechte? Unſerer Meinung nach wurde der Kirchenſtaat von Nicolaus II. und Innocenz III. gegründet, und dem Papſte Julius II. können nur Länder-Reunionen und Erweiterungen zugeſchrieben werden. Auch iſt es uns nicht klar, mit welchem Rechte der Verf. ſagen konnte S. 377: „Der Kirchenſtaat war gegründet worden, indem die Päpſte ihre Geſchlechter zu fürſtlicher Gewalt zu erheben ſuchten.“ Der Nepotismus der Päpſte trat erſt ein, als der Kirchenſtaat ſchon gegründet war. — Die Behauptung S. 61: „Den Hervorbringungen des Mittelalters liegt eine phantaſtiſche und der Realität der Dinge nicht entſprechende Weltanſicht zum Grunde,“ erſcheint nur nach vielen Einſchränkungen als wahr. Nicht aus phantaſtiſcher Weltanſicht, ſondern aus obwaltenden Umſtänden gingen die wichtigſten Inſtitute des Mittelalters, das Lehnsweſen, die Papſtmacht, die Hanſe, das Vehmgericht ꝛc. hervor. Was die Zeit bedurfte, ſchuf ſie. Auffallend und undeutlich iſt es uns, daß S. 77 Luther „ein Menſch von innerlich erlebter Religion“ genannt wird. — Indem wir ſo zu dem, was uns in dieſem Werke erfreute, auch das geſtellt haben, wobei wir einen Anſtoß fanden, können wir doch nicht anders ſchließen, als mit dankender Anerkennung der vielen Belehrungen, die wir in demſelben gefunden haben, und mit dem innigen Wunſche, bald auch die Fortſetzung deſſelben zu erhalten, von der wir eine eben ſo tiefgehende und umſichtige Schilderung des Papſtthums im ſiebzehnten Jahrhundert erwarten. Schulze.

Taſchenbuch für die vaterländiſche Geſchichte. Herausgegeben von Joſ. Freiherrn v. Hormayr. Neue Folge. Sechſter Jahrg. 1835. Braunſchweig, Vieweg. 476 S. gr. 12.

Hätte der Freiherr v. Hormayr auch keinen öſtreichiſchen Plutarch, keine dem Fürſten Metternich zugeeignete Zeitgeſchichte, keine diplomatiſche Geſchichte Wiens geſchrieben; er würde doch ſtets unter den Hiſtorikern Teutſchlands ſeinen Ehrenplatz erhalten. Welche Verdienſte hat ſich der raſtlos ſammelnde, das Geſammelte verſtändig populariſirende Geſchichtsforſcher durch Benutzung der ihm anvertrauten oder doch geöffneten Archive, und durch mannigfache Verbindungen um Sitten- und Zeitgeſchichte dadurch erworben, daß er, neben ſeinem vaterländiſchen Archive, ſeit 1802 Taſchenbücher herausgab, die in Fülle des faſt überfließenden Stoffes für teutſche Vorzeit und Geſchlechterkunde noch immer einzig daſtehen. Vielleicht hat aber den reich ausgeſtatteten Taſchenbüchern gerade das geſchadet, was ſie Allen empfehlen ſollte. Denen, die bloße Unterhaltung ſuchten, ſchienen die ernſten hiſtoriſchen Entwickelungen, um welche es denn doch dem Verfaſſer eigentlich allein zu thun war, eine läſtige Ueberfracht; und wem es um archivaliſch begründete Thatſachen und um ſolide Koſt zu thun war, ſchienen jene Legenden, Balladen und dichteriſchen Darſtellungen nur Näſchereien und magenverderbliche Süßigkeiten. Indeß fehlte es den ſtoff- und inhaltreichen zwei und dreißig Bändchen bis zur heutigen Stunde nicht an Liebhabern der richtigen Mitte. Denn es ſind keine Jahres-Sterblinge. Man zeichnet ſich dies und jenes aus, und benutzt ſie noch nach 20 Jahren. Und ſo muß denn auch dieſem jüngſten Brüderchen von ſo großem Formate gleich bei der Geburt eine gute Nativität geſtellt werden. Es iſt ſo lebenskräftig, wie alle früher Geborenen. Wir überlaſſen andern Beurtheilern die Würdigung der dichteriſchen Beiträge, beſonders der, wahrhafte Begeiſterung hauchenden, Lieder von Duller, und des reichen Vor-

raths von Sagen und Legenden, die nun einmal nicht fehlen durften, und manchen Stoff zu Balladen und willkommenen Operntext liefern könnten. Nichts iſt einſeitiger, als, bei dem jetzigen Drängen und Treiben der Bewegung, jene Sitten und Gebräuche unſerer Fürſten und Reichsſtädte im 15ten und 16ten Jahrhunderte blos als Zwingherrn= oder Pfahlbürgerſtreiche zu ſchelten, oder zu verſpotten. Darum mag es auch jetzt nicht überflüſſig ſeyn, nicht blos aus Raupachſchen oder Grillparzerſchen Dramen, ſondern aus echten Quellen, in prunkloſer Einfachheit und möglichſt in der Sprache der damaligen Zeit wiedergegeben, die Sitten und Gebräuche, Luxus und Feſte, Handel und Charakterzüge jener kräftig ausgeprägten Vorzeit kennen zu lernen. Und hierzu giebt Hormayr aus Chroniken und ſtädtiſchen Archiven auch wieder köſtliche Beiträge in 41 Nummern, wobei allerdings die Augsburger Chronik viel hergeben mußte. Ein Fingerzeig, aus welcher Quelle dies Alles geſchöpft wurde, möchte hier wohl von Manchem vermißt werden, wie denn überhaupt ſelbſt die Beibehaltung des oft ſchwierigen alterthümlichen Ausdrucks und das Fragmentariſche wohl mehr das Anſehen von bloßen Excerpten gewinnt und weniger zum Leſen einladet. Zu einem Ganzen verarbeitet und mit Gleichartigem gruppirt, wie dies Johannes Voigt in Königsberg in ſeinem Fürſtenleben und Fürſtenſitte im 16ten Jahrhundert im Raumerſchen Taſchenbuche ſo geſchickt darzuſtellen weiß, würde es gewiß lesbarer und anmuthiger ſeyn. Auch bedürften dergleichen Sachen hier und da wohl eines Gloſſars, wie es der Nürnberger Campe in ſeinen gern geleſenen Bekanntmachungen des Nürnberger Rathsſchreibers zu halten pflegte. Doch begnügen wir uns lieber, auf die zwei wichtigſten Aufſätze in dieſem Taſchenbuche aufmerkſam zu machen, die uns auch das jetzige politiſche Glaubensbekenntniß des Herausgebers, und auf welchen Standpunct er ſich ſeit 1830 nach ſeinem Uebertritte aus dem öſtreichiſchen in den bayerſchen

Staatsdienſt geſtellt hat, und namentlich als bayerſcher Geſandter in Hannover noch ſteht, am deutlichſten erkennen laſſen.

Jederman erinnert ſich aus den Zeitungen, wie an einem freundlichen Juliusmorgen im Jahre 1830 die Gräber der Treuen von ganz München und der Umgegend in Sendlingen gefeiert wurden. Dies bewog Hormayrn wohl nun, die Mordweihnachten von Sendlingen am 25. Dec. 1705 mit allen Gräueln und ſchauderhaften Metzeleien, welche die öſtreichiſchen, oder vielmehr die aus den wilden Horden der Oeſtreichs Scepter unterworfenen ſlavoniſchen Stämme an Bauern und Bürgern verübten, welche ihrem alten Landesherrn treu geblieben waren, mit dem ihm eigenen Feuereifer zu ſchildern. Es würde aber die hier aufs Aeußerſte geſteigerte Erbitterung unbegreiflich geblieben ſeyn, wenn nicht der Verfaſſer weiter ausgeholt, und dieſen ganzen Abſchnitt des Succeſſionskrieges, wie er in Bayern durch die Verblendung des ſich dem ſtolzen Ludwig XIV. ganz opfernden Kurfürſten Max Emanuel Jahre lang wüthete, aus Quellen erzählt und mit 41 Beilagen beglaubigt hätte, die allerdings auch einem Rudhard, oder wer ſonſt die bayerſche Geſchichte eben unter der Feder hat, ſehr willkommen ſeyn müſſen. Es ſind einige höchſt charakteriſtiſche Actenſtücke darunter. Sehr zu rühmen iſt die Freimüthigkeit, womit H. die öſtreichiſche Politik und die ſyſtematiſche Begehrlichkeit wegen Bayerns Beſitz uns enthüllt. Einige werden fragen, ob er auch in Wien ſo geſchrieben haben würde? Der große Eugen erſcheint auch hier mild und begütigend. Aber den Vätern der Geſellſchaft Jeſu wird auch hier kein Ehrendenkmal geſetzt. Wie könnte Bayern ſich je mit ihrer zweiſchneidigen Argliſt verſöhnen, oder gar Sehnſucht nach ihnen empfinden? Der Beichtvater der 9 Jahre in Venedig im Exil lebenden Kurfürſtin, Pater Schmacker, ſpielt hier eine infernale Rolle. Faſt noch wichtiger, weil es uns viel näher liegt, iſt noch eine andere Mittheilung:

Beitrag zur Geſchichte der Verwaltung des teutſchen Reichs aus den Tagen Joſephs II. Hier werden die Vergewaltigungen des Reichskammergerichtsweſens von Leykam und Lehrbach ſchonungslos aufgedeckt, und dem Kaiſer Joſeph wo möglich die Augen geöffnet über das allgemeine Mißtrauen, welches dann zum Fürſtenbunde führte. Niemand wird zweifeln, daß die Unterſchriften Erlangen und Pater Orry in dieſem Briefe an den Kaiſer nur eine Maske ſind, und daß der Brief einem hochgefeierten Domcapitular und treuen Freunde des Coadjutors Dalberg angehört. Dadurch tritt viel Licht in dasjenige, was Herzberg, Dohm und Johannes Müller über den Fürſtenbund ſchrieben. Die Auszüge aus dem Nachlaſſe des großen Reiſenden von Herberſtein (eine Brautwerbung des Czars Iwan bei Kaiſer Ferdinand I. im Jahre 1557) im Herberſteiniſchen Familienarchive, und aus des ehrwürdigen Johannes von Aretin, des bayerſchen Geſchichtsſchreibers, Schriften über Bayerns Geſchichtsſchreibung, gut für 1554 und auch noch für 1834, ſind nicht zu überſehen. Eine wahre Zierde dieſes Taſchenbuchs iſt das Titelkupfer, das von Fleiſchmann in München in Stahl geſtochene Portrait des Freiherrn von Stein. Ja, ganz ſo ſah der oft und viel genannte, und noch in kommenden Jahrhunderten, ſo oft von teutſcher Kraft und teutſcher Ehre die Rede iſt, noch oft zu nennende hochherzige Staatsmann, Napoleons le nommé Stein, wirklich aus. So blickte er im milden Lichte der Abendſonne in ſeinem gaſtfreundlichen Naſſau um ſich herum! Böttiger.

Ueber Oppoſitions-Parteien in und außer Deutſchland, und ihr Verhältniß zu den Regierungen. Nebſt einem Nachwort über eine merkwürdige politiſche Prophezeiung. Vom Prof. Krug. Leipzig b. Kollmann, 1835. 55 S. 8.

Der Verf. glaubte bemerkt zu haben, daß das politiſche Repräſentativ-Syſtem, welches man jetzt auch den Conſtitutio-

nalismus nennt, in Miscredit gekommen ſey, weil es den Völkern die Segnungen nicht bringe, die man davon erwartet hatte. Zwieſpalt zwiſchen Regierungen und Ständen, lange und koſtſpielige Verhandlungen zwiſchen Beiden ohne bedeutende Ergebniſſe, unzufriedne Gemüther und unruhige Bewegungen — das ſind ungefähr die Hauptvorwürfe, die man jenem Syſteme macht. Der Verf. ſahe ſich dadurch veranlaſſt, über die Urſache dieſer traurigen Erſcheinung nachzudenken, und er glaubte ſie hauptſächlich (nicht ausſchließlich) darin gefunden zu haben, daß viele Volksvertreter in den ſtändiſchen Verſammlungen nicht bloß opponiren — was an ſich ſowohl gut als bös ſein kann — ſondern eine Oppoſitions-Partei bilden, welche das Opponiren gegen alles, was von der Regierung kommt, ſey es gut oder bös, zu ihrer beſtändigen Marime machen, mithin, wie man zu ſagen pflegt, ſyſtematiſch opponiren. Daß ein ſo parteiiſches Opponiren nicht heilſam ſeyn könne, ſucht der Verf. zuerſt aus der Natur der Sache zu beweiſen, hernach aber auch durch Thatſachen der neueſten Geſchichte zu beſtätigen, indem er dabei vornehmlich auf Frankreich, England und Teutſchland reflectirt. Der Zweck, welchen er dabei im Auge hatte, war kein andrer, als das Repräſentativ-Syſtem gegen die vorhin erwähnten Vorwürfe zu vertheidigen, indem er auch darthun wollte, daß dieſes Syſtem, obwohl zum Opponiren Anlaß gebend, doch nicht nothwendig zur Bildung von Oppoſitions-Parteien führe, vielmehr auch ohne dieſelben beſtehen könne; wobei er ſich auf das Königreich Sachſen und die unlängſt in demſelben ſtattgefundenen ſtändiſchen Verhandlungen bezieht. Denn in dieſen zeigten ſich wohl Opponenten, aber keine ſyſtematiſch opponirende Partei. Ob der Verf. hierin Recht habe, muß er natürlich der Beurtheilung Andrer überlaſſen. Was aber das Nachwort betrift; ſo enthält es eine kurze (negativ ausfallende) Prüfung der vom neuen Staatslexikon aufgeſtellten Pro-

phezeiung, daß ein neuer dreißigjähriger Krieg zu erwarten ſei. Krug.

Das alte Geſetz der Thüringer oder die Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtſchaft mit der Lex salica und Lex ripuaria dargeſtellt und mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben. Voraus geht eine Abhandlung über die Familie der altgermaniſchen Volksrechte. Von E. Th. Gaupp. Breslau, bei J. Max u. C. 1834. XII u. 422 S. 8.

Verhältnißmäßig iſt in neuerer Zeit die Literatur des teutſchen Rechts mehr durch Schriften, welche ein hiſtoriſches und antiquariſches Intereſſe haben, als durch ſolche, welche die Richtung aufs Practiſche einſchlagen, bereichert worden. Wenn ſchon der Endzweck der verſchiedenen germaniſtiſchen Studien die Aufſtellung eines heutzutage anwendbaren teutſchen Rechts ſeyn ſoll; ſo darf man doch den Werth von Schriften, wie die vorliegende, keinesweges verkennen. Nur da, wo es gilt, das teutſche Recht überhaupt, wie bei akademiſchen Vorträgen, oder in einem Lehrbuche, darzuſtellen, muß die einſeitige antiquariſche Richtung als verwerflich bezeichnet werden.

Der Verf. hat ſich ſchon durch mehrere ähnliche Schriften dem Publicum vortheilhaft bekannt gemacht und bewährt, ſo daß wir über die Behandlungsweiſe ſeines Gegenſtandes im Allgemeinen, da dieſe ſich an die der frühern Arbeiten anſchließt, nichts Beſonderes zu erwähnen haben. Es iſt namentlich zu loben, daß der Verf. die einzelnen, von ihm bearbeiteten, Quellen immer ſo viel als möglich im Zuſammenhange mit andern auffaßt, und ihr Verhältniß zu einander zu ermitteln ſtrebt. Letzteres iſt auch die Aufgabe der vorliegenden Schrift insbeſondere. Die Abhandlung über die Familien der altgermaniſchen Volksrechte hat vorzüglich den Zweck, nachzuweiſen, daß früher die Germanen in zwei Hauptvölker: ſueviſche und nichtſueviſche, zerfielen, und daß dieſe Verſchiedenheiten ſich auch im

Rechte, namentlich im öffentlichen, kund gaben. Bei den Longobarden und Thüringern findet der Verf. in manchen Beziehungen eine Miſchung von beiden Elementen, die ſehr natürlich aus ihrer Lage als Grenzvölker zu erklären iſt. Die Unterſcheidung zwiſchen ſueviſchen und nichtſueviſchen Volksſtämmen iſt zwar im Allgemeinen längſt bekannt; dem Verf. gehört aber das Verdienſt, ſie hiſtoriſch und geographiſch feſter begründet zu haben. Daß auf den Feldern dieſes Wiſſens wohl nie alle Zweifel ſchwinden werden, iſt mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, und ſo werden ſie auch hier nicht fehlen, weniger aber ſich auf die urſprüngliche Einheit der ſueviſchen, als der nichtſueviſchen Völkerſchaften, unter denen uns ſogleich Sachſen und Franken als bekannte Feinde entgegentreten, beziehen. Es iſt ſehr zu loben, daß der Verf. bei der Durchführung jener Unterſchiede nicht zu weit gegangen iſt, und ſich nicht in Uebertreibungen gefallen hat. Auch würden die angegebenen Verſchiedenheiten noch weniger auffallen, wenn man alles das, was beiden Völkerſtämmen gemein war, dagegen halten und bedenken wollte, daß ſich auch bei den Völkerſchaften der einen oder andern großen Hälfte, z. B. bei den Sachſen und Franken, eigenthümliche Abweichungen vorfinden. Das, was der Verf. als beiden Völkern eigenthümlich hervorhebt, beſteht im Weſentlichen in Folgendem: „Frühere Entwickelung des Königthums und der Ariſtokratie bei den ſueviſchen Völkern. Längere Herrſchaft des demokratiſchen Elements, als des überwiegenden, bei den nichtſueviſchen Völkern. Das Contubernium, der Freoborg, die Wargilda bei den nichtſueviſchen Völkern. Zweifache Unfreiheit bei nichtſueviſchen (Wigand Provinzialrechte Bd. II. nimmt nur eine einfache an), einfache Unfreiheit bei den ſueviſchen Völkern. Mannigfachere Gliederung der Freien bei mehrern ſueviſchen Völkern im Vergleiche mit den nichtſueviſchen. Der Arianismus der ſueviſchen, der Katholicismus der nichtſueviſchen Völker.“

Wünſchenswerth wäre es, daß der Verf. ſeine Anſicht über die Fortdauer und das Verſchwinden jener Unterſchiede in der ſpätern Zeit auseinander geſetzt hätte. Denn je wichtiger die ſpätern Quellen für das heutige teutſche Recht werden; deſto nöthiger iſt es, zu wiſſen, ob auch für die ſpätere Zeit nach jener frühern ähnliche Familienrechte anzunehmen ſind, und welche als ſolche erſcheinen. Uebrigens ſtimmen wir dem Verf. bei, wenn er S. 259 ſagt: „Eine große Unbekanntſchaft mit dem Rechtszuſtande des Mittelalters verräth es, in Betreff des Privatrechts einen, ganz Teutſchland umfaſſenden, Gegenſatz der Länder ſächſiſchen und fränkiſchen Rechts zu behaupten.“ Der Verf. fällt über K. Th. Pütter, der dieſe Anſicht neuerdings wieder vertheidigte, ein ſtrenges Urtheil S. 259 N. 1, und wir bedauern, daß Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen teutſchen Rechts §. 37, jene falſche Anſicht zu rechtfertigen verſucht. Trotz dem finden wir aber eine Anwendung derſelben auch in ſeinem Werke nicht.

In Bezug auf das früher Geſagte bemerken wir nur noch Eines. Der §. 7 handelt vom Schwabengau, und hinſichtlich der Entſtehung deſſelben nimmt der Verf. an, daß die Schwaben, welche einwanderten und jenen bildeten, überelbiſche geweſen ſeyen. Er beruft ſich deshalb auf Witichind, der ſie Transalbani nennt. Dagegen iſt aber zu erinnern, daß eine andere Lesart, wie der Verf. auch angiebt, Transbodani oder Transbadani iſt, alſo ſelbſt nach Witichind es ſtreitig bleibt, ob jene Schwaben überelbiſche waren. Dann hätte nicht überſehen werden ſollen, daß namentlich Gregor von Tours und andere jener Begebenheit der Zeit nach näher ſtehende Geſchichtsſchreiber, als Witichind, dieſe Schwaben nicht nur nicht überelbiſche nennen, ſondern ſagen, ſie ſeyen von den fränkiſchen Königen in jene Gegend geſetzt worden, was gewiß gegen ihre überelbiſche Abkunft ſpricht, nicht zu gedenken, ob zu Ende des

6ten Jahrhunderts überhaupt noch überelbiſche Völker den Namen Schwaben führten. Da der Verf. dem Schwabengaue einmal einen beſondern §. widmete, auch ſonſt auf ihn zurückkommt; ſo hätte er wenigſtens noch die hierher gehörigen Stellen des Sachſen- und Schwabenſpiegels berückſichtigen ſollen. Nach dem Sachſenſpiegel I. a 19. §. 2. heißt es von dieſen Schwaben rückſichtlich des Urtel ſchelten, daß ſie es an die älteren Schwaben zögen. Der Schwabenſpiegel bei Berger S. 28 ſpricht ſogar von Rotweil und Giengen, was doch deutlich auch auf die Anſicht hinweiſet, daß man die Schwaben im Schwabengaue als Abkömmlinge der eigentlichen Schwaben anſah, und ſogar noch in dieſer Zeit eine Rechtsverbindung zwiſchen Mutter- und Tochterland annahm. Sollten jene Schwaben, eigentlich Nordſchwaben genannt, wirklich an Gerichtshöfe im Schwabenlande appellirt haben; ſo ließe ſich wohl die Vermuthung aufſtellen, daß ſie bei Gelegenheit einer ſolchen Appellation einen Sachſenſpiegel, nach deſſen Grundſätzen ſie ja im Weſentlichen lebten, mit nach Schwaben geſchickt haben, daß er dort Beifall gefunden habe, und dadurch die Bearbeitung des Schwabenſpiegels für jene Gegenden veranlaßt worden ſey.

Die ganze Schrift enthält außer dem Angedeuteten eine Menge ſchätzbarer Beiträge für viele Lehren des ältern Rechts, namentlich für die Standesverhältniſſe; ein Gegenſtand, mit dem ſich der Verf. ganz beſonders zu beſchäftigen ſcheint. Doch hat es uns gewundert, daß er bei ſeinen Unterſuchungen über das Wergeld nicht weiter auf das Verhältniß deſſelben zur Buße eingegangen iſt.

Wir knüpfen nur noch eine und die andere Bemerkung an. S. 138 glaubt der Verf. die 12 solidos, welche die pagenses der ſächſiſchen wargilda für die Wiederherſtellung des Friedens erhielten, aus den angelſächſiſchen Geſetzen erklären zu müſſen, nach denen im ähnlichen Falle der capitalis nebſt zwei Mit-

gliedern ſeines Friborgs und je drei aus den drei nächſten Friborgs ſchwören ſollten. Er nimmt nämlich an, daß jene 12 solidos auf gleiche Weiſe unter die Mitglieder der vier Wargilden vertheilt worden ſeyen. Abgeſehen von mancher Bedenklichkeit, die wir über dieſe Erklärung an ſich erheben könnten, halten wir dafür, daß jene 12 solidos ganz einfach und natürlich dadurch erklärt werden, daß, vermöge der, den nordiſchen und auch altſächſiſchen Quellen zum Grunde liegenden, Berechnung nach dem Duodecimalſyſteme, die Wargilde nicht zehen, ſondern zwölf Mitglieder zählte, jedes alſo einen solidus erhalten ſollte. Vicinantes mag Ueberſetzung des früh ſchon vorkommenden Wortes: Nachbar ſeyn. Man kann für dieſe Anſicht auch noch anführen, daß Burchardi episc. wormat. leges et statuta familiae S. Petri a. 23 ſagen: wegen eines Jungfrauenraubes, außer der compositio, amicis illius (patris) XII scuta et totidem lanceas pro reconciliatione persolvat. Ueberhaupt kommen in mehreren Stellen des Statuts noch Andeutungen von Ueberreſten jener alten Genoſſenſchaften vor. — Der Verf. weiſet einige Male darauf hin, daß er rückſichtlich der Fahnenlehen in Sachſen auf die Zahl ſieben einen beſondern Werth legt. Gleichwohl ſagt er ſelbſt S. 245: „Im Jahre 1130 erhob der Kaiſer ſeinen Schwiegerſohn zum Fürſten des Reiches, und dieſe Landgrafſchaft bildete nun eines von den ſieben Fahnenlehen in dem Lande zu Sachſen.“ Im Jahre 1235 wurde Braunſchweig das achte Fahnenlehen. Kann ſonach hier auf die Zahl 7 ein beſonderer Werth gelegt werden? War es nicht mit den 7 Heerſchilden (die Schrift des Unterzeichneten de septem clypeis militar. ſcheint der Verf. nicht gekannt zu haben) und 7 Kurfürſten gerade auch ſo? — Uebrigens nimmt der Verf., was ſehr zweckmäßig iſt, überall bei der Erklärung des thüringiſchen Volksrechts nicht nur auf gleichzeitige, ſondern auch auf ſpätere Quellen Rückſicht.

Weiske.

Ueber Fideicommiſſe. Eine Bitte an unſre (?) Landſtände von einem Bürgerlichen. Berlin, in der Nicolai'ſchen Buchh. 1833. 52 S. 8.

Wir können von dieſer Schrift nicht viel Gutes ſagen, und wollen uns deshalb kurz faſſen. Der Verf. will einen durch Familienfideicommiſſe mächtigen Adel, um ihn als Ariſtokratie zwiſchen das monarchiſche und demokratiſche Element im Staate (Preußen) zu ſchieben. Der Verf. hat ſeine politiſchen Anſichten meiſt eben ſo wenig begründet, als ſeine geſchichtlichen Angaben wahr ſind. Darnach ſoll früher nur das Lehenrecht, namentlich rückſichtlich der Erbfolge, in Bezug auf welche er meint, daß nur die Primogenitur gegolten habe, vorhanden geweſen ſeyn. Dieſes verdrängte man durch das römiſche Recht völlig, namentlich die Primogenitur!!

Gleich auf der zweiten Seite finden wir folgenden Satz: „Unſere (?) Juſtiz bewegt ſich im Kreiſe deutlicher, vollſtändiger, keiner Auslegung fähiger (?!), alle Fälle vorſehender Geſetze (?!) ſo ſelbſtſtändig und unabhängig, daß wir getroſt mit der reinen Monarchie, wie ſie geſchichtlich bei uns begründet iſt, uns füglich begnügen könnten." Wir bemerken nur noch, daß der Verf. mit keinem Worte andeutet, daß er mit dem Unſer am Anfange des gedachten Satzes Preußen meint, für welches auch das ganze Schriftchen geſchrieben iſt.

Weiske.

Die Erwartungen der Teutſchen von dem Bunde ihrer Fürſten. Von Auguſt Wilhelm Rehberg, Königlich Hannöveriſchem geheimen Cabinetsrathe u. ſ. w. Jena, bei Bran, 1834. 85 S. 8.

In ſtürmereicher Zeit iſt die Hand und die Stimme eines bewährten „alten Steuermannes" willkommen, das Urtheil eines Mannes, welcher ſeit dem Anfange der mit der franzöſiſchen Revolution beginnenden Umwandelung des öffentlichen Lebens in Europa nicht ſchweigend zugeſehen hat, immer das Oel in

das Waſſer und nicht in das Feuer zu gießen vorziehend, jetzt, wie vor vierzig Jahren, für keine Partei, für keine Zeit befangen, jetzt für begründete Forderungen der Zeit empfänglich, wie vor vierzig Jahren für den Schwindelgeiſt der Zeit unzugänglich, immer ſich vordrängenden Einſeitigkeiten entgegen tretend, mit geübtem, umſichtigem Blicke ruhig abgewogene und, wo ſchroffer Widerſtreit iſt, milde, begütigende Worte vernehmen läßt. Vier Puncte ſind es, die in dieſer, aus der Minerva beſonders abgedruckten, Abhandlung beſprochen werden.

Zuerſt wird von der Entſcheidung der Streitigkeiten der Glieder des teutſchen Bundes unter einander gehandelt, namentlich mit Beziehung auf die bekannte Schrift des Herrn Staatsraths Eichhorn und auf die Herrn Jarke zugeſchriebene Gegenſchrift. Dabei tritt inſonderheit die Schwierigkeit einer Beſtimmung der Grenzen der Juſtizpflege hervor. Die Gerichtshöfe können nicht ſelbſt Richter über die Grenzen ihrer Befugniſſe ſeyn; ſonſt ginge die höchſte Gewalt auf ſie über (?). Es muß alſo eine über der Juſtiz und über der Souverainetät der Bundesglieder ſtehende Autorität erſchaffen werden. „Die Auflöſung des Problems, wie jetzt eine Einheit des Willens in der teutſchen Nation geſchaffen werden könne, ohne die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder zu verletzen, iſt vielleicht für alle menſchliche Weisheit zu ſchwer. Sie ſcheint der Macht des Schickſals anheim zu fallen.“

Der zweite, ganz kurz gefaßte, Punct (S. 15 f.) betrifft die Rechtspflege im Innern der teutſchen Bundesſtaaten.

Der dritte Gegenſtand iſt die Gründung landſtändiſcher Verfaſſungen (S. 17 ff.). Ueber dieſes viel beſprochene Thema hat der Verf. doch Eigenthümliches und Beachtungswerthes. Das Bedürfniß landſtändiſcher Verfaſſungen in den Staaten des teutſchen Bundes leitet er aus dem Streben nach Einheit neu gebildeter Staaten her, welches nur aus der Vertretung des Ganzen habe hervorgehen können. Durch den Wechſel der Lan-

deshoheit ſey die Anhänglichkeit an die Regentenhäuſer verloren gegangen. Dies habe müſſen durch Gemeinſchaft der Rechte und der Intereſſen erſetzt werden. Ohne Zweifel will der Verf. hiermit blos die tiefere Bedeutung der landſtändiſchen Verfaſſungen bezeichnen, worin jeder das Treffende der Anſicht anerkennen wird; nicht aber iſt er gemeint, daß dieſe Abſicht der wirklichen Feſtſetzung der landſtändiſchen Verfaſſung zum Grunde gelegen habe. Die Veränderungen der Landeshoheit waren doch auch gerade bei den Bundesſtaaten, welche ſich neue Verfaſſungen gegeben haben, weder ſo häufig noch ſo bedeutend geweſen, daß aus jenem Geſichtspuncte das Bedürfniß ſich mehr aufgedrängt hätte, als zuweilen in früheren Zeiten. Es war Anerkennung der Forderung der Zeit. Der Verf. ſieht auch die Sicherung der Einheit des Staates gegen außen, ſo gut wie im Innern, als Beſtimmung des allgemeinen Repräſentativſyſtems an. Und aus dieſem Geſichtspuncte hält er dieſes Syſtem in den Ländern, welche zugleich dem teutſchen Bunde und fremden Monarchieen angehören, für nicht anwendbar, ſo wie für minder nöthig in großen Monarchieen, da in dieſen und in ihren volkreichen Hauptſtädten eine Erſatz bietende öffentliche Stimme ſich bilde. Ferner zeigt der Verf., welche Bedenken der Abfaſſung vollſtändiger Conſtitutionsurkunden entgegenſtehen, weil ſie zu eng an Formen binde, da doch die freie Entwickelung des Geiſtes die Hauptſache ſey (S. 35 ff.), wie die Oppoſition ihrer Natur nach auch gegen die Perſonen ſich richte (S. 38), wie die Stellung der Vertreter in großen und kleinen Staaten eine verſchiedene ſey (S. 40). Als gemeinſchaftliche Eigenthümlichkeit der teutſchen Verfaſſungen betrachtet er zuerſt die vorherrſchende Zahl der Rechtsgelehrten, und als Folge die Weitläufigkeit des Geſchäftsganges, wobei bemerkt wird, daß die ganze politiſche Bildung der teutſchen Nation von der Rechtswiſſenſchaft ausgegangen ſey (S. 41 ff.). Die Unentbehrlichkeit der Rechtsgelehrten in den

Kammern wird namentlich auf ihre Gewöhnung an rückſichtloſe Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts gegründet, die Spitzfindigkeit der Sachwalter dagegen für gefährlich erachtet. Dann wird gehandelt von der Zuziehung der Männer von bürgerlichem Gewerbe, und von ihren im Ganzen der Staatsangelegenheiten beſchränkten Einſichten, von den Erforderniſſen eines Vertreters, von der Wahlart und dem Erforderniſſe der Unabhängigkeit, von der, für den Ackerbauer drückenden, Verwandlung des fürſtlichen Gutes in Staatsgut, von der Unentbehrlichkeit der Staatsdiener in den Kammern, weil der Staatsdienſt die vorzüglichſte Quelle der Einſicht in die Staatsangelegenheiten ſey, von der Nothwendigkeit eines Regulativs über die Dienſtſtellen, welche von der Aufnahme unter die Stände ausſchließen. Den Schluß dieſes Artikels machen treffliche Worte Burke's über das Unzureichende der gewöhnlichen Geſchäftsübung für das höhere Staatsleben, und des Verf. darüber, daß es nicht das Intereſſe der Miniſter ſey, Gegner von der Kammer auszuſchließen.

Auch der vierte Artikel, von den Univerſitäten (S. 61 ff.), iſt von vielfachem Intereſſe. Die größere Wichtigkeit der Univerſitäten in Teutſchland vor andern Ländern wird auf der beſondern Anlage und Neigung der Teutſchen zu wiſſenſchaftlicher Behandlung aller Gegenſtände des Nachdenkens begründet. Die Selbſtſtändigkeit und Freiheit in der Pflege der Wiſſenſchaft wird den Univerſitäten vorbehalten, doch nicht nach der alten Unabhängigkeit der Corporationen. Die Univerſitäten ſollen mehr geſchützt, als regiert werden. Des mündlichen Vortrages Vortheile werden hoch geſtellt, obgleich bei der Vervielfältigung der Bücher ihm nicht mehr die frühere Bedeutung beigemeſſen werden könne. Gegen die Univerſitäten in Reſidenzen werden Bedenken erhoben; die Entfernung von Höfen und Regierungen für Lehrer und Studirende wird für gut angeſehen. Den Vorſchlag einer unter

Autorität des Staates eingerichteten Burſchenſchaft, als Gegenmittel gegen verbotene Verbindungen, findet man auch hier.

Wo ſo viele Gegenſtände in ſo engem Raume zuſammengedrängt ſind, kann der Berichterſtatter nicht in Einzelnes eingehen; wo aber über ſo viele wichtige Puncte ſo gediegene und wohlbegründete Worte geſprochen worden ſind, muß er für ſeine Pflicht halten, den Reichthum anzudeuten. T.

Ueber Conſtitutionen und Garantieen, mit beſonderer Beziehung auf einen großen nordteutſchen Staat. Von D. W. A. S. Berlin, Poſen u. Bromberg, bei Mittler. 1834. XII u. 107 S. 8.

Referent hat immer eine Vorliebe für das, was den Liebhabereien der Zeit wiederſtrebt, ſelbſt dann, wenn er die Liebhaberei theilt. Denn in der Liebhaberei der Zeit iſt ſtets ſo viel Uebermaas, und das Uebermaas hat immer ſo viel Irrthum, zum Nachtheile der begünſtigten Sache ſelbſt, daß der Liebhaber des Maaßes und des Verſtandes einen Widerſpruch, wäre es auch nach ebenfalls einſeitigem Urtheile, gern ſehen muß, als Mittel zur Berichtigung der Anſichten. Der allgemeine Schrei der Zeit muß ſchon darum viel Mißtöne und Disharmonie enthalten, weil es der Schrei der Menge iſt; denn in der Menge iſt weder Wohllaut der Stimme, noch Muſik. Und jenes Getöſe der Zeit iſt dem Ruhe Liebenden ſo widerlich, daß ihm Alles, was dämpfen zu können ſcheint, willkommen iſt.

Darum hat Ref. die vorliegende Schrift gewiß nicht mit ungünſtigem Vorurtheile geleſen. Er hat ſich auch ihrer ſehr löblichen Mäßigung im Tone und Urtheile gefreut. Auch hat er in dem Einzelnen viel Wahrheit gefunden. Aber im Ganzen findet er die Wahrheit nicht.

Schon darin iſt nicht Wahrheit, daß die Schrift ſich eine Schrift über Conſtitutionen und Garantieen nennt. Dieſer Titel verkündigt eine auf Abwägung des Für und Wider ge-

gründete Beurtheilung. In unſerer Schrift iſt aber nur Wider. Eher könnte alſo der Titel heißen: Gegen Conſtitutionen und Garantieen. Die Schattenſeite der Conſtitutionen hervorzuheben, oder die Conſtitutionen in den Schatten zu ſtellen, ſucht der Verf. zuerſt durch Darlegung der, ihrer Natur nach, ihnen anhängenden Mängel; ſodann aus der Entgegenſtellung der Vortrefflichkeit der preußiſchen Staatsverwaltung; endlich aus einem Blicke auf die Geſchichte republikaniſcher Verfaſſungen, der Griechen, der Römer, des Mittelalters, und, aus neuerer Zeit, insbeſondere Englands, Frankreichs ſeit 1789 und Nordamerika's. Man kann und wird dem Verf. ziemlich Alles zugeben, und man wird darin mehr Wahres, als Neues finden. Allein wenn Alles, was er ſagt, wahr iſt; ſo iſt doch keine Wahrheit in der Folgerung, daß nun darum mit den Conſtitutionen nichts ſey. Alle menſchliche Verhältniſſe, insbeſondere die des öffentlichen Lebens, tragen in ihrer Natur ſo ſehr die Mangelhaftigkeit und Gebrechlichkeit, daß es ſehr wenig Schwierigkeit hat, ihnen große Mängel und Nachtheile nachzuweiſen. Allein weil das Entgegengeſetzte nicht minder ſeine Mangelhaftigkeit und Gebrechlichkeit hat; ſo kann nie die Betrachtung der auf der einen Seite liegenden Mängel, ſondern immer nur die Abwägung der beiderſeitigen Vortheile und Nachtheile, zu einem Urtheile führen. Wir wollen gern, zur Vorbereitung der einen Grundlage einer Beurtheilung, auch das Einſeitige gelten laſſen. Nur muß es blos als einſeitig ſich darſtellen, nicht ſo, als ob nun, was zum Urtheile nöthig iſt, vorgelegt wäre, und nach dem, was hier vorliegt, das Urtheil gefällt werden könnte. Und eine zweite Vorausſetzung, ohne welche die einſeitige Darſtellung nicht willkommen ſeyn kann, iſt die Schärfe der Durchführung. Auch von dieſer Seite kann die vorliegende Schrift nicht genügen.

Die Nothwendigkeit, daß die Verfaſſung von Zeit zu Zeit ſich umgeſtalte, die Schwierigkeit, zu dem ſchweren Werke der

Volksvertreter geeignete Männer zu finden, der häufige Diebſtahl und Mord in England, das ungeheure Wachsthum der engliſchen Staatsſchulden, die Vergleichung der Finanzverwaltung Frankreichs während der Revolution, und Preußens, die Mittel der Regierung, Anhang unter den Volksvertretern zu gewinnen, die Aufhebung des Parlaments von Cromwell und des Rathes der 500 von Napoleon, die Auflöſung der Verfaſſungen des Mittelalters, — das iſt ungefähr die Summe der Argumente aus der Natur der Conſtitutionen, aus denen (S. 22) gefolgert wird: „Conſtitutionen und Repräſentationen ſind weder die nothwendigen, noch die ſicheren Bollwerke der Nationalfreiheiten; ſie ſtiften keinen ſonderlichen Nutzen, und haben mannigfache Nachtheile, weil ſie das Volk von dem Regenten trennen, ſo daß beide ſich mißtrauiſch und eiferſüchtig beobachten; ſie erhalten dadurch Alles im Zuſtande einer unaufhörlichen Fluctuation, und erzeugen Factionen und Parteiungen, welche, wenn ſie in Kampf unter einander gerathen, das innere, wie das äußere Beſtehen des Reiches in Gefahr bringen.“ Wie wenig ausreichend jene Argumente ſind, könnte nicht anders gezeigt werden, als durch Ueberſicht der Momente, welche zur Entſcheidung der Sache gehören. Sie ſind aber auch an ſich betrachtet, ſo wie ſie hier ſtehen, wenig geeignet, überhaupt einen Beweis zu geben. Die treffendſten werden leicht in einer Umdrehung, oder geradezu auf andere Verfaſſungen angewendet werden, wie die Schwierigkeit, zu Volksvertretern geeignete Männer zu finden. Was auch wahr und wichtig iſt, bedarf einer tiefern Begründung, als hier zu finden iſt, und einer genaueren Darlegung des eigentlichen Sinnes, wenn es ſoll gelten können. So liegt gewiß viel in dem Satze (S. 19), daß die Beamten die Stelle der Volksvertreter erſetzen ſollen; allein wie er hier ſteht, wird er nichts wirken, da gar nicht einmal etwas geſchehen iſt, um die Folgen des Unterſchiedes aufzuheben,

der doch zwiſchen Volksvertretern und Beamten iſt. Die Abſetzbarkeit und häufige Abſetzung der Beamten hätte nicht ſollen blos in dem Beiſpiele Frankreichs und Englands erwähnt werden. Hier iſt vielmehr die Frage von dem Vortheile und Nachtheile überhaupt zu erörtern, welchen die leichtere oder ſchwerere Entfernung der Beamten für die Güte der Verwaltung bringt. So hätte auch der Verf. nicht ſollen die Bureaukratie Frankreichs, in deren Verwerfung Ref. gern einſtimmt, den Conſtitutionen zur Laſt legen; es war vielmehr zu zeigen, daß es ein großer Irrthum iſt, zu glauben, daß Bureaukratie dem Geiſte der Conſtitutionen entſpreche. Ferner iſt dem Verf. einzuwenden, daß einzelne Beiſpiele nicht beweiſen. Am wenigſten hätte er ſollen aus dem Beiſpiele Frankreichs während der Revolution zeigen wollen, wie wenig von Conſtitutionen zu erwarten ſey; mit jenem Zuſtande Frankreichs iſt doch eine ruhige conſtitutionelle Monarchie nicht zu vergleichen. Wenn der Mangel an Sicherung durch die Conſtitutionen aus dem häufigen Diebſtahle und Morde in England, ja aus dem Frauenverkaufe daſelbſt erwieſen werden ſoll (S. 13); ſo iſt, abgeſehen davon, daß die letztere Förmlichkeit gar nicht hierher gehört, das Weſen der Sicherung ganz verkannt, die man in den Conſtitutionen ſucht. Nicht das Privatrecht will man dadurch ſichern, nicht das Verhältniß des Bürgers zum Bürger, ſondern das Verhältniß des Volkes zur Regierung, das öffentliche Recht. Endlich beweiſet es auch nichts, wenn Verfaſſungen gegen Gewaltſchritte eines Cromwells und Napoleons nicht geſichert haben. Solche Sicherung kann keine Art der Verfaſſung gewähren, und auch ſie iſt nicht das, was die Conſtitutionen zu gewähren verſprechen. Ueberhaupt hat der Verf. am wenigſten berührt, worauf es am Weſentlichſten ankommt, jene Garantie des Rechtsverhältniſſes zwiſchen Regierung und Volk. Eben ſo gehört auch, was der Verf. S. 26 ff. den Conſtitutionen als conſtitutionelles Leben

des preußiſchen Staates entgegenſetzt, größtentheils der Verwaltung an, nicht der Verfaſſung, daher es auch nicht conſtitutionelles Leben heißen ſollte. Und wenn der Verf. den Conſtitutionen zumuthet, daß ſie die äußere Unabhängigkeit gewährleiſten ſollen, wie er S. 50 ſagt, in Athen und Sparta ſey in den republikaniſchen Formen nicht einmal Garantie der äußeren Unabhängigkeit geweſen; ſo bürdet er den Conſtitutionen auf, was zu leiſten ſie nicht beſtimmt ſind.

Nicht weniger Mißverſtändniß findet ſich in dem letzten Theile der Schrift, wo der Unwerth der Conſtitutionen aus der alten und neueren Geſchichte gezeigt werden ſoll. Man begreift kaum, wie der Verf. hat können aus der Geſchichte der Republiken Griechenlands und Roms auf die Conſtitutionen der neueſten Zeit, namentlich auf conſtitutionelle Monarchieen, ſchließen wollen, da doch kaum eine Aehnlichkeit iſt. Und nicht weniger verwundern muß man ſich darüber, daß er die Mangelhaftigkeit der Verwaltung des republikaniſchen Roms hat als Beiſpiel aufſtellen können, ohne zu bedenken, daß unmittelbar daneben das Beiſpiel des kaiſerlichen Roms liegt, deſſen Verderbniß er nicht wird wollen als Beiſpiel der Verwaltung nach dem abſolutiſtiſchen Syſteme gelten laſſen. Eben ſo wenig, als mit den Republiken des Alterthums, ſind die Conſtitutionen, die unſere Zeit will, mit den ſtändiſchen Verfaſſungen des Mittelalters zu vergleichen, welche nur ſtändiſches, oft nur individuelles Intereſſe vertraten, nicht das Recht und das Intereſſe des Volkes, das wohl von dieſen Ständen nicht weniger, als von den Fürſten gefährdet war.

Es wird erzählt, ein Mitglied eines Spruchcollegiums habe einſt ſeinen Vortrag mit dem Bekenntniſſe angefangen: Wenn ich hier leſe, was der Kläger ſagt, ſo hat der Kläger Recht; leſe ich, was der Beklagte ſagt, ſo iſt das Recht auf ſeiner Seite. Ein großer Theil der politiſchen Parteiſchriften macht den umgekehrten Eindruck bei denen, die für die Gründe ent=

gegenſtehender Anſichten empfänglich ſind. Unbefangene fühlen ſich nach dem Leſen einer einſeitigen Parteiſchrift leicht gegen die Partei geſtimmt, deren Sache darin einſeitig vertreten iſt. Die vorliegende Schrift möchte wohl bei vielen Leſern dieſen Eindruck hinterlaſſen. Ref. ſpricht dies nicht ohne Bedauern aus, weil in dieſer Schrift Vieles enthalten iſt, was er von den einſeitigen Freunden der neuen, und vielleicht noch einer andern, nach ihrem Verlangen zu bildenden, Ordnung der Dinge beherzigt zu ſehen, ſehr wünſchte. T.

Geſchichte Preußens, von den älteſten Zeiten bis zum Untergange der Herrſchaft des teutſchen Ordens, von Johannes Voigt. Sechſter Band. Königsberg, 1834. Bornträger. XII u. 768 S. gr. 8.

Ref. rechnet es zu den gewinnreichſten Erſcheinungen der neuern Zeit im Gebiete der geſchichtlichen Literatur, daß mehrere Männer von Gelehrſamkeit, kritiſchem Tacte, reiner Liebe zum Gegenſtande, und geiſtreicher Bemächtigung des Stoffes, wie der Form, die Bearbeitung ſpecieller Völker- und Staatsgeſchichten zur großen Aufgabe eines langen Abſchnittes ihres Lebens ſich ſetzten. In kleinerm Umfange brach der unvergeßliche Spittler mit der Geſchichte Würtembergs und Hannovers dazu die Bahn. Er zeigte, wie ſelbſt die an ſich trockenen Materialien einer — gegen das Große gehalten — nichts weniger als thatenreichen Specialgeſchichte zu einem in ſich abgerundeten, lebendigen, anſprechenden Ganzen geſtaltet werden konnten. Johannes Müller begann mit der Schweizergeſchichte einen ausgedehntern Verſuch; ſein eigenes Ende übereilte ihn aber vor dem Ende des Werkes. Sartorius in der Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes, v. Raumer in ſeiner Geſchichte der Hohenſtaufen, Stenzel in der Geſchichte der ſaliſchen Kaiſer, beſonders aber mehrere Mitarbeiter an der, bei Perthes erſcheinenden Staatengeſchichte, betraten dieſelbe Bahn, und gleich-

zeitig rüſtete ſich Johannes Voigt zu dem beabſichtigten Hauptwerke ſeines Lebens, zur Geſchichte Preußens, von welcher der ſechſte Band vorliegt, das Ganze aber mit dem achten Bande geſchloſſen werden ſoll.

Der Verf. hatte den großen Vortheil vor andern Hiſtorikern voraus, daß er ſein Werk an Ort und Stelle ſchreiben konnte, wo Jahrhunderte hindurch der Mittelpunct des behandelten Stoffes war, und daß die erleuchtete preußiſche Regierung ihm den unbeſchränkten Gebrauch aller archivaliſchen Quellen verſtattete. Sein eigenes Verdienſt aber bleibt der raſtloſe Fleiß, dieſer Quellenmaſſen Herr zu werden, durch ſtrenge hiſtoriſche Kritik und gewandte Verarbeitung des Stoffes ſeine Vorgänger — beſonders den leichtſinnigen Kotzebue — weit zu übertreffen, und die mittelalteriſche Geſchichte der Oſtſeeländer, theils durch Kritik, theils durch neuaufgeſtellte Ergebniſſe, in vielen wichtigen Puncten aufzuklären. Mag er auch immer im erſten Bande der Geſchichte Preußens nicht ganz von Hypotheſen und Conjecturen frei geblieben ſeyn; mag ſelbſt — nach dem Verhältniſſe zur univerſalhiſtoriſchen Wichtigkeit — die ältere Geſchichte Preußens in acht Bänden darzuſtellen, Manchem etwas zu weit ausgeſponnen erſcheinen; dürfte ſogar der Styl bisweilen an das ununterbrochene Leſen der Urkunden und der verſchiedenartigſten Quellen erinnern: immer bleibt das Werk eines der gründlichſten und willkommenſten in der neuern geſchichtlichen Literatur, und fortan darf Keiner der befriedigenden Bearbeitung der Geſchichte der preußiſchen Monarchie ſich unterziehen, der nicht Voigts Geſchichte Preußens gründlich ſtudirte.

Es kann nicht im Bereiche der „kritiſchen Ueberſicht" liegen, auf die erſten fünf, früher erſchienenen, Bände zurück zu gehen. Bei einem ſo lange im Publicum verbreiteten Werke muß die Bekanntſchaft mit demſelben vorausgeſetzt werden. Es gilt alſo

dieſe Anzeige nur dem, als literäriſches Factum, vorliegenden ſechſten Bande und der Angabe ſeines Inhalts.

Dieſer zerfällt aber in zwei Hauptabſchnitte. Der erſte behandelt die Zeit des Hochmeiſters Konrad von Jungingen ſeit 1393, doch nur bis zum Jahre 1407, die eigentliche Glanzzeit des teutſchen Ordens in Preußen, welche freilich mit der Schlacht bei Tanneberg erloſch, die der Verf. im ſiebenten Theile in ihren Folgen ſchildern wird. Der zweite Hauptabſchnitt iſt der Verfaſſung des Ordens und des Landes gewidmet, und dieſen erklärt Ref., nach ſeiner individuellen Anſicht, bis jetzt für die Krone des ganzen Werkes. Denn hier drängte der Verf. die großen Maſſen einzelner Thatſachen zu Ergebniſſen zuſammen, wodurch nicht nur ein neues, ſondern auch ein beglaubigtes, in ſeinen Theilen zuſammenhängendes und anſchauliches Bild der Verfaſſung einer der wichtigſten politiſchen Erſcheinungen des Mittelalters bewirkt, und nachgewieſen wird, wie eine ritterliche Corporation allmählig als Staatsmacht, neben die übrigen gleichzeitigen Staatsmächte, ſich ſtellte, und zwar mit einer Eigenthümlichkeit, die, den monarchiſchen Reichen jener Zeit gegen über, um ſo verſchiedenartiger hervortritt, als ſelbſt die mächtigſten und kühnſten Hochmeiſter des Ordens den Königen ihrer Zeit nie als völlig gleich berechtigte Regenten ſich gegen über ſtellen konnten, wenn es gleich nicht ſelten geſchah, daß ſie die Könige und deren Söldner erfolgreich beſiegten.

Auf mehr als viertehalbhundert Seiten behandelt der Verf. die Verfaſſung und Verwaltung des Ordens, woraus man auf die Vollſtändigkeit der Ausführung ſchließen kann. Der Verf. gehet von der Würde des Hochmeiſters aus. Es folgen das Ordenscapitel, die Großämter und Großſchäffer des Ordens, die Komthure und Hausbeamten, die geiſtlichen Conventsbrüder, die Lebensweiſe und Hausordnung der Ordens-

brüder, das Hauscapitel, die Strafgeſetze, die Mitbrüder, Halbbrüder, Halbſchweſtern und die dienenden Brüder des Ordens. Nach dieſer Ueberſicht des Ordensperſonals gehet der Verf. zur Darſtellung der Landesverwaltung und Landesverfaſſung über. Er ſchildert den Hochmeiſter als Landesfürſten, die oberſten Gebietiger als Verwaltungsräthe (im modernen Sinne, als Miniſter), die Komthure als Bezirksverwalter, den Stand des Adels nach ſeinen Abſtufungen, die Bauern und Hinterſaſſen, die Gärtner, den Stand der Bürger, die Rechtsverfaſſung des Landes, das Culmiſche oder teutſche Recht, das Magdeburgiſche Recht, das Freilehensrecht (preußiſche Recht), das polniſche und das Lübeck'ſche Recht. Es folget die Darſtellung der Regalien des Ordens: die oberſte Gerichtsbarkeit, das Bergwerksrecht, das Bernſteinmonopol, Münzrecht, Regal der Gewäſſer, Fiſchereirecht, Mühlenrecht, Regal der Forſten, Jagdrecht und Bienenzucht, das Markt- und Handelsrecht, die Geldabgaben an den Orden, die Naturallieferungen, die Dienſtverpflichtungen und bäuerlichen Leiſtungen, die Verpflichtung zum Kriegsdienſte, die Finanzverwaltung. — Im letzten Abſchnitte behandelt der Verf. das Gemeindeweſen der Städte und der Dörfer, das Kirchenweſen und das Kloſterweſen.

Ref. ſchließt mit dem doppelten Wunſche: theils daß der Verf. auf die beiden Schlußbände ſeines ausgezeichneten Werkes, worin das Sinken und der Verfall der Macht des Ordens geſchildert werden muß, nicht zu lange warten laſſe; theils daß die eben bezeichnete treffliche Darſtellung der Verfaſſung und der Verwaltung des Ordens andern Geſchichtsſchreibern die Veranlaſſung werde, auf ähnliche Weiſe die Verfaſſung und Verwaltung der übrigen Reiche und Staaten des Mittelalters ſo vollſtändig, als es nach den übrig gebliebenen Thatſachen und Nachrichten möglich iſt, zu entwickeln, damit das Mittelalter, dem neuerlich viele ausgezeichnete Schriftſteller ſich zu-

gewandt haben, auch nach ſeinen eigenthümlichen Verfaſſungs- und Verwaltungsformen zu einer möglichſt erſchöpfenden Ueberſicht erhoben werde. Pölitz.

An die Herren Mitarbeiter der kritischen Uebersicht.

Da bei dem Rechte der Herren Mitarbeiter, für die, auf ihr Verlangen, anonym abzudruckenden Recensionen eine Chiffre in Zahlen sich auszuwählen, der Zufall es bewirkte, dass einigemale zwei der Herren Mitarbeiter eine und dieselbe Zahl gewählt hatten; so sah der Redacteur, um Verirrungen zu begegnen, sich genöthigt, jedem der Herren Mitarbeiter eine bestimmte Zahl als Chiffre zuzutheilen, an welcher Chiffre fortan jeder Mitarbeiter seine zum anonymen Abdrucke eingesandten Recensionen wieder erkennen wird. Doch bleibt der angenommene Grundsatz in Gültigkeit: dass alle anonyme Recensiouen nur Ausnahmen von der Regel sind.

Pölitz.

So eben iſt auch erſchienen und verſandt:

Jahrbücher der Geſchichte und Staatskunſt.
8ter Jahrgang. 1835. Märzheft.

Inhalt:

Hiſtor. Entwickelung des Verhältniſſes der durch das Erlöſchen der fürſtl. Heſſen-Rotenburgiſchen Linie erledigten Beſitzungen zu dem churheſſiſchen Staatsgebiete.

Recenſionen über: Zirklers Aſſociationsrecht; v. Hagemeiſters Rußlands Territorialvergrößerung; Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Vereins für das Königr. Sachſen; Schwarz's Darſtellungen aus dem Gebiete der Pädagogik; v. Gansauge's Geſchichte des Krieges in Brandenburg 1675; Burckhardts teutſche Geſchichte.

Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statiſtik und Kunſt, beſonders Rußlands. Herausgegeben von den Profeſſoren **Blum, Bunge, Göbel, Neue, Struve, Friedländer, Kruſe, Rathke, Walter,** und dem Univ. Synd. v. d. **Borg.** **Zweiten** Bandes erſtes bis ſechſtes Heft. **Dritten** Bandes erſtes bis viertes Heft. Riga und Dorpat, Frantzen, 1834. gr. 8. (in farbigem Umſchlage.)

Es war die ſchöne Zeit der aufblühenden teutſchen Literatur, namentlich ſeit dem zweiten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts, wo mehrere, ſelbſt ſogenannte kleinere, teutſche Univerſitäten ihre eigenen gelehrten Zeitungen hatten, meiſt bearbeitet von den ausgezeichnetſten Gelehrten dieſer Hochſchulen. Sie hatten keinesweges die Abſicht, die ganze teutſche Literatur zu umſchließen, obgleich dieſe, der Quantität nach, damals kaum ein Sechstheil der gegenwärtigen literäriſchen Ernten (in Reimers und Hinrichs Verzeichniſſen catalogiſirt und rubricirt) umfaßte. Sie wollten nur die wichtigern literäriſchen Erſcheinungen zur allgemeinern Kunde bringen, ſie kritiſch beſprechen, und dadurch in der Mitte der Univerſitäten ein eigenes friſches Leben erhalten, ſo wie daſſelbe nach außen durch ihre gelehrten Anzeigen verkündigen. Sie hatten auf dem großen Markte der teutſchen Literatur ihren gelöſeten Stand, und verbreiteten Licht, Einſicht und Cultur ſporadiſch in den einzelnen Gauen des nördlichen, weſtlichen und ſüdlichen Teutſchlands. Es iſt in mannigfacher Hinſicht Verluſt für Wiſſenſchaft und Univerſitätsleben, daß, bis auf die Göttinger Anzeigen und die Heidelberger Jahrbücher, (wenn man die letztern anders hieher rechnen darf,) alle jene Univerſitätszeitungen gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erloſchen, ſeit die Literaturzeitungen, als Centralanſtalten der Literatur, — gleichſam als die Groſſohandlungen auf dem literäriſchen Markte — die literäriſchen Detailhandlungen neben ſich nieder-

drückten. Es dürfte unentſchieden bleiben, ob die Literatur, bei dieſer Wendung, mehr gewonnen, oder verloren hat. Es iſt ein ähnliches Verhältniß, wie zwiſchen den europäiſchen Großmächten, und den Staaten des zweiten, dritten und vierten politiſchen Ranges. Allerdings ſtehen die letztern an Gewicht, Einfluß und Entſcheidung weit hinter ihren ſouveränen Collegen in der erſten politiſchen Reihe zurück; allein, zum Glücke der europäiſchen Menſchheit, mißlang Napoleons großer Centraliſationsverſuch; denn unverkennbar entwickelt ſich in den kleinern Staaten nicht ſelten ein friſcheres und kräftigeres Leben, als in den Rieſenhüllen der Großmächte. So auch in der Literatur.

Auch hier hat das Centraliſiren ſeine Schattenſeiten; denn das Centraliſiren und die Bureaukratie ſind in der Literatur und Politik Geſchwiſterkinder. In der Politik hat Napoleon dies gezeigt; in der Literatur würde derſelbe Fall eintreten, wenn die Bureaukratie eines einzigen kritiſchen Inſtituts zur Alleinherrſchaft gelangen ſollte. Und doch erinnerte ſchon Leſſing: „Der große Mann braucht überall viel Boden, und mehrere, ſich zu nahe gepflanzt, zerſchlagen einander nur die Aeſte.“ Dies gilt von den politiſchen literäriſchen Großmächten, und das „einander Zerſchlagen der Aeſte“ bleibt für die Mächte, welchen die Aeſte zerſchlagen werden, wie für die Zuſchauer, neben welchen die zerſchlagenen Aeſte niederfallen, immer ein ſehr bedenklicher Spaß.

Dieſe Eingangsweiſe hingeworfenen Bemerkungen bahnen dem Ref. den Weg zur Anzeige einer, mit dem Juli 1833 auf der blühenden Hochſchule Dorpat neubegonnenen, kritiſchen Zeitſchrift: der obengenannten Jahrbücher, von welchen jährlich zwölf Monatshefte erſcheinen ſollen, ſo daß für 1833, vom Juli an, nur 6 Hefte in Einem Bande erſchienen, deren Anzeige bereits außerhalb der Grenzen unſers Blattes liegt. Wer aber von dem Plane und der Beſtimmung dieſer „Dorpater Jahrbücher“ ſich unterrichten will, muß auf das

geiſtreiche Vorwort Blums in dem erſten (Juli=) Hefte 1833 zurückgehen. Ref. kann, aus demſelben, nur daran erinnern, daß es die nächſte Abſicht der „Jahrbücher“ iſt, einen wiſſenſchaftlichen Mittelpunct für die literäriſchen Beſtrebungen im ruſſiſchen Reiche zu bilden. Sehr treffend ſagt Blum in dieſem Vorworte: „Das ruſſiſche Volk iſt unter den großen Völkern Europa's das, welches bis dahin am ſpäteſten ſich entwickelte. Was iſt nun natürlicher, als daß es ſich aneigne, was durch die Anſtrengung von Jahrhunderten die gebildetſten Völker von Europa ſich erarbeiteten?“

Ref. billigt dieſen localen Hauptzweck der Jahrbücher, und die günſtige Aufnahme, welche ſie in den einzelnen ruſſiſchen Gouvernements gefunden haben, ſpricht für das gefühlte Bedürfniß eines ſolchen literäriſchen Inſtituts unter den gebildeten Ständen des ruſſiſchen Kaiſerreichs. Entſchieden enthalten die (1833 mit eingerechnet) 16 dem Ref. vorliegenden Hefte eine ſehr willkommene Ueberſicht der wichtigſten neuern Erſcheinungen in der ruſſiſchen Literatur für das In= und Ausland; denn auch das letztere gelangt durch dieſe Zeitſchrift zu einem theils richtigern, theils vollſtändigern Urtheile über die wichtigern Erſcheinungen in der ruſſiſchen Literatur, welche, in ihrer Art, ſelbſtſtändiger und eigenthümlicher iſt, als die Literatur der abendländiſchen Völker des Erdtheils, weil dieſe bereits ſeit mehrern Jahrhunderten in ſteter Wechſelwirkung und gegenſeitigem Einfluſſe auf einander ſtanden. — Allein gewünſcht hätte Ref. doch, daß die ſachkundigen und gründlichen Gelehrten, welche als Bearbeiter dieſer „Jahrbücher“ ſich nennen, mit dieſem erſten und Hauptzwecke noch den zweiten verbänden, ihren Landsleuten in kurzen Umriſſen und Ueberſichten die wichtigſten literäriſchen Erſcheinungen der abendländiſchen Völker, namentlich der Teutſchen, mitzutheilen, ſo wie es den teutſchen Gelehrten willkommen ſeyn würde, von der Oſtſee her ein beſtimm=

tes Urtheil über ihre literäriſchen Leiſtungen zu hören, weil bei demſelben jede Befangenheit und Parteilichkeit wegfallen müßte, die man bei Kritiken von demſelben Boden, wo die Schriften erſcheinen, — nicht ſelten ohne hinreichenden Grund — annimmt. Für dieſen zweiten Zweck iſt in den Dorpater Jahrbüchern bis jetzt noch gar wenig geſchehen, und doch glaubt Ref., daß eben dadurch die weitere Verbreitung der Jahrbücher in Teutſchland vermittelt, und der literäriſche gegenſeitige Austauſch zwiſchen Teutſchland und Rußland weſentlich befördert werden würde. Sehr treffend ſagt übrigens Blum in dem angeführten Vorworte von den Zeitſchriften: „Indem ſie den geiſtigen Blutumlauf befördern, üben ſie einen mächtigen Einfluß auf die verſchiedenſten Lebensverhältniſſe. Man kann ſagen: erleichterter Druck der Zeitſchriften erleichtert den Druck der Zeiten.“ Wollte man den letzten Satz ſtreng nehmen; ſo müßte in den Zeitſchriften ein wirkſames Erleichterungsmittel des „Druckes der Zeiten“ liegen. Wäre aber dies gegründet; ſo würde man in Teutſchland — bei der Ueberfülle der Zeitſchriften — den Druck der Zeiten faſt gar nicht mehr empfinden. Dafür ſcheint denn doch die Zeitſchriftenliteratur noch nicht ausgereicht zu haben!

Doch zurück zu den Jahrbüchern. Schon nach dem oben angedeuteten erſten und Hauptzwecke derſelben enthalten dieſelben nicht blos Kritiken neuer ruſſiſcher, oder auf Rußland ſich beziehender Werke und Abhandlungen, ſondern auch gehaltvolle, und ſelbſt dem Auslande intereſſante, Mittheilungen aus dem ruſſiſchen Reiche. Ref. nennt aus dem Jahrgange 1834, als Belege dafür, folgende: Nachricht über die Privat-Heilanſtalt für Augenkranke zu St. Petersburg, von Lerche; Oeffentliche und Privatbibliotheken in Kaſan, von F. v. Erdmann; Sitzungen der kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften zu St. Petersburg; Ueberſicht der ruſſiſchen periodiſchen Schriften im Jahre 1833, von Woſtokow; Briefe aus Sibirien und der ruſſiſchen

Niederlaſſungen in Amerika; Chronik der Univerſitäten Dorpat und St. Petersburg im Jahre 1833; Statut der St. Wladimir-Univerſität in Kiew; Etwas über die Baſchkiren, von Dahl (der Verf. ſchlägt S. 447 der Redaction des Converſationslexicons vor, den mangelhaften Artikel Baſchkir in ihrem Werke mit dem ſeinigen — allerdings ſehr gründlichen — zu vertauſchen, oder doch einen Auszug desſelben zu benutzen); Ueber die Makrocephali bei Kertſch (das Panticapaeum des Strabo) von Rathke; Rechenſchaftsbericht für das Jahr 1833, Sr. K. Maj. von dem Miniſterium des öffentlichen Unterrichts vorgelegt (In dieſem Berichte ſagt S. 54 der Miniſter dem Kaiſer: „Das Amt eines Docenten [der Univerſität], welches eine immerwährende Anſpannung der Geiſtesfähigkeiten erfordert, pflegt für den größten Theil der demſelben ſich widmenden Perſonen ſo kraftraubend zu ſeyn, daß ſie, nach vieljährigen Beſchäftigungen, bei Erſchöpfung der Seelen- und Körperkräfte, nicht mehr mit der frühern Aufmerkſamkeit dem Gange der Wiſſenſchaften in der gelehrten Welt zu folgen, und ihre Pflichten mit dem erwünſchten Erfolge zu erfüllen vermögen. Auf eine hierüber Ew. K. Maj. durch das Miniſtercomité gemachte Vorſtellung iſt Allerhöchſt befohlen, hinfort, bis zur Emanirung eines neuen Statuts der Univerſitäten, Beſtimmungen eintreten zu laſſen, welche die Hauptthätigkeit der Docenten auf eine 25jährige Friſt beſchränken, worauf ſie mit einer Penſion und dem Titel eines Emeritus entlaſſen werden, ohne übrigens das Recht einzubüßen, aufs Neue einer Wahl auf 5 Jahre unterworfen zu werden.“); Vergleichende Tabellen über den Zuſtand der unter dem Miniſterium des öffentlichen Unterrichts ſtehenden Lehranſtalten für die Jahre 1832 und 1833 (voran ſtehen die 6 Univerſitäten zu St. Petersburg, Moskwa, Dorpat, Charkow, Kaſan, Kiew; es folgen die Lyceen, Gymnaſien, Kreisſchulen, Volks- und Elementarſchulen, Privatpenſionen ꝛc., mit der Geſammtzahl der Lehrer

und Zöglinge; ſodann die Zahl der, nach den einzelnen Wiſſenſchaften aufgeführten, in Rußland erſchienenen, Werke — Originalwerke 635, Ueberſetzungen 123 — Total 758; — eine Geſammtzahl, die freilich hinter den ungefähr 5000 im Reimerſchen Büchercataloge aufgeführten jährlichen Friſchlingen noch weit zurück bleibt); Ueberſicht der Arbeiten der kaiſ. Akademie von der Zeit ihrer Stiftung an bis zum Jahre 1833, von Fedorow; Reiſe des Dubois in den Kaukaſus; Briefe aus der Türkei, von Roſenberger; hiſtoriſcher Blick auf die litthauiſche Geſetzgebung, von Danilowicz (in mehrern Artikeln) ꝛc.

Ref. braucht nicht erſt zu bemerken, daß in dieſen genannten Aufſätzen eine große Maſſe neuer Notizen, namentlich für Teutſche, enthalten ſind, und es befremdet ihn, daß bis jetzt noch zu wenige Auszüge aus denſelben in die Intelligenzblätter der Literaturzeitungen und andere Zeitſchriften aufgenommen worden ſind. Ref. ſucht die Urſache davon in der in Teutſchland noch zu wenig verbreiteten Bekanntſchaft mit den Dorpater Jahrbüchern; er wünſcht daher, daß dieſe Anzeige die Aufmerkſamkeit auf dieſelben leiten, und den Reichthum ihrer Mittheilungen bald in ein teutſches Gemeingut verwandeln möge. —

Noch gedenkt Ref. mit einem Worte einiger der gehaltreichſten Recenſionen in dem Jahrgange 1834, womit er zunächſt die, für Teutſche beſonders intereſſanten, Werke nennen, keinesweges aber die andern Recenſionen, welche zunächſt die ruſſiſche Literatur betreffen, als minder gehaltreich bezeichnen will. Den Teutſchen dürfte folgende anſprechen: **Eymundar-Saga. Hafn. 1833** (angezeigt von Rentz); Wilken, über die Verhältniſſe der Ruſſen zum byzantiſchen Reiche in dem Zeitraume vom 9. bis zum 12. Jahrhunderte (rec. von Kruſe); geſchichtliche Einleitung in das **corpus juris** des ruſſiſchen Reichs (rec. von Bunge); **St. Julien, impressions et souvenirs de Finlande** (rec. von Rein); Autenrieth, Anleitung zur Brodzubereitung aus

Holz (rec. von Friedländer); Jäſche, der Pantheismus (rec. von Erdmann); Ermann, Reiſe um die Erde durch Nordaſien ꝛc. (rec. von Bunge, Löwis und Parrot); Braunſchweig, Umriſſe einer allgemeinen Geſchichte der Völker (rec. von Blum); Kühlstädt, de Tragicorum graecorum dialecto (rec. von Neue) ꝛc. ꝛc.

Ref. hofft, daß dieſe Andeutungen hinreichen werden, den gründlich wiſſenſchaftlichen Charakter, ſo wie die vielſeitige Mannigfaltigkeit der Dorpater Jahrbücher zu beſtätigen, für deren Werth überhaupt ſchon der Name der Redacteure und der Mitarbeiter bürgt, welche — was von Wichtigkeit iſt und überall gelten ſollte, — ihre Kritiken mit der Unterſchrift ihres Namens vertreten. Pölitz.

Ueber die gegenwärtige Lage des engliſchen und des teutſchen Handels, mit einer allgemeinen Ueberſicht der Fortſchritte der Production und Conſumtion in Europa und Amerika. Von Guſtav von Gülich. Göttingen bei Vandenhoek und Ruprecht, 1834. X. und 250 S. 8.

Der Verf., dem Publicum bekannt durch ſeine, vor einigen Jahren in zwei Bänden, mit mehreren Tabellen herausgegebene, geſchichtliche Darſtellung der Gewerbe, des Handels und des Ackerbaues, fand, nach ſeiner in der Vorrede (S. III.) gegebenen Erklärung, die Aufforderung zur Herausgabe der vor uns liegenden Schrift, in den Maasregeln, welche eben in einem großen Theile Teutſchlands für Handel und Induſtrie ergriffen ſind, und in der Ausſicht, daß dieſen Maasregeln noch umfaſſendere folgen werden. Um dieſe Maasregeln gehörig würdigen zu können, ſucht er hier ſeine Leſer mit den allerneueſten Veränderungen bekannt zu machen, welche ſich im Handel, ſowohl unſres teutſchen Vaterlandes, als anderer Länder zugetragen haben; meinend, daß genauere Kenntniß der auswärtigen Handelsverhältniſſe gerade

in der jetzigen Zeit, — in welcher der große Einfluß des auswärtigen Verkehrs auf andere Zweige der Induſtrie und auf den Zuſtand Teutſchlands ſich immer deutlicher zeigt, — ganz vorzüglich Noth thue.

Dieſe, ſich ſelbſt geſtellte, Aufgabe verſucht er nun hier durch neun Aufſätze zu löſen, Betrachtungen enthaltend: 1) über Production und Conſumtion, und die Einwirkung des Geldweſens auf dieſelben (S. 1—41.); 2) über den Handel der vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 41—53.); 3) über den Handel Weſtindiens (S. 53—56.); 4) über den Handel des vormals ſpaniſchen und portugieſiſchen Amerika (S. 56—61.); 5) über die Anwendung von Maſchinen (S. 62—77.); 6) über Schutzſteuern und die Colonialpolitik der europäiſchen Mächte (S. 77—92.); 7) Reſultat der vorhergehenden Abhandlungen (S. 93 — 103.); 8) über die jetzige Lage des engliſchen Handels und des gegenwärtigen Zuſtandes Großbritanniens überhaupt (S. 104—144.); und 9) über den Handel Teutſchlands (S. 144 — 214.). Beigegeben ſind dieſen Betrachtungen, theils zur Begründung mancher darin aufgeſtellten Behauptungen, theils zur Erleichterung der Ueberſicht der in dieſen Betrachtungen gelieferten Beiträge zur neueſten Geſchichte des Gewerbs- und Handelsweſens, eilf, mit einigen Bemerkungen begleitete, Tabellen (S. 217—250.); nämlich 1) Ueberſicht der Vermehrung des Gold- und Silbergeldes in Europa vom Jahre 1492 bis zum J. 1829; 2) Ueberſicht von Großbritanniens Geldweſen v. J. 1788 bis z. J. 1832; 3) Ueberſicht der Anleihen, welche v. J. 1818 bis z. J. 1832 von fremden Staaten in England gemacht wurden; 4) Ueberſicht der Fortſchritte der Production und Conſumtion, der Bevölkerung und

mehrerer anderer Verhältniſſe in Großbritannien v. J. 1750 bis z. J. 1832; 5) Ueberſicht des jährlichen Verbrauchs der wichtigſten außereuropäiſchen Erzeugniſſe in Europa und den vereinigten Staaten von Nordamerika, in den Jahren von 1750 bis z. J. 1832; 6) Ueberſicht des Verbrauchs der Baumwolle in Europa und Nordamerika, v. J. 1826 bis z. J. 1832; 7) Ueberſicht der einzelnen Abgaben in den Jahren 1830, 1831 und 1832 in Großbritannien; 8) Ueberſicht der Häuſer= und Fenſtertaxe, der Bevölkerung, der Armenſteuer, und einiger anderer Verhältniſſe der einzelnen Grafſchaften Englands; 9) Ueberſicht des brittiſchen Handels in alle Gegenden der Welt im J. 1830, nach dem Geldwerthe der Waaren in Pfunden Sterling; 10) Ueberſicht des Werthes der in den Jahren 1827 und 1830 aus Großbritannien ausgeführten brittiſchen Waaren aller Art; und 11) Ueberſicht der Ein= und Ausfuhr des preußiſchen Staats in den Jahren von 1826 bis 1831. — Die Quellen, aus welchen dieſe Tabellen geſchöpft ſind, ſind (S. 223 — 224) angegeben.

Die hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Notizen, welche der Verf. hier mittheilt, ſind zwar beſonders in den ſechs erſten Abhandlungen etwas zu allgemein gehalten, gehen zu wenig ins Einzelne, und ſind auch zu wenig durch beſtimmte Angaben ganz zuverläſſiger hiſtoriſcher und ſtatiſtiſcher Quellen belegt. Indeß bei allem dem verdienen ſolche doch die Aufmerkſamkeit des Publicums, und insbeſondere Aller, welche die gegenwärtigen Verhältniſſe des Gewerbs= und Handelsweſens unſerer Staaten und ihrer Angehörigen intereſſiren. — Das Hauptthema, welches der Verf. hier durchzuführen, und auf dem von ihm eingeſchlagenen hiſtoriſchen Wege zu erweiſen ſucht, iſt das: die

gewöhnliche Lehre unſerer meiſten ſtaatswirth-ſchaftlichen Theoretiker und Schriftſteller der neuern Zeit, die Behauptung, der National-wohlſtand, ſein Gedeihen und ſeine Blüthe hänge von Vermehrung der Production ab, ſey unrichtig und unhaltbar; nicht die Production entſcheide eigentlich über den Volkswohlſtand, ſondern das Meiſte beruhe desfalls auf der Con-ſumtion. — Der Beweis deſſen wird auf folgende Weiſe zu führen verſucht. — In den frühern Zeiten habe zunächſt nur der Bedarf der Conſumenten, und die hierdurch veranlaßte Conſumtion, den Gang der Production geleitet. Bedeutend erweitert habe ſich aber die erſtere ſeit der Entdeckung von Amerika, in Folge der dadurch für die alte Welt und beſonders für Europa, gewonnenen Schätze und zugefloſſenen Reichthümer; indem dadurch die Genußluſt der Conſumenten und deren Be-darf eine ſehr ausgedehnte Erweiterung erhalten habe; was denn, nach der Natur der Sache, die Production geweckt, und gleichfalls zu bedeutenden Erweiterungen hingetrieben habe. Die ſeit jener Zeit fortwährend erweiterte Conſumtion — ver-anlaßt vorzüglich durch die große Nachfrage, welche die ſeit jener Zeit, und zwar mit immer größerer Ausdehnung, ge-führten Kriege bewirkten, — habe die früher bemerkte Conſum-tion ſo unendlich überſtiegen, daß nur eine, ebenfalls durch die außerordentlichſten Mittel geförderte, Production ſie zu befrie-digen vermocht habe. Dieſe Verhältniſſe hätten ſich aber in der neueſten Zeit auffallend verändert. Die Production ſey jetzt der Conſumtion voraus geeilt, und in der dadurch entſtandenen widernatürlichen Geſtaltung unſers Verkehrs und Handelswe-ſens ſeyen die Veranlaſſung und die Gründe der damaligen Be-drängniſſe unſers Gewerbs- und Handelsweſens zu ſuchen. Die ſo geweckte Production habe, nachdem die, durch die ungeheuer

erweiterte Conſumtion während der Kriege veranlaßte, Nachfrage aufgehört hätte, meiſt nur dadurch ihren Erzeugniſſen Abſatz ſchaffen können, daß die Producenten den Conſumenten den Kauf erleichterten, ſowohl durch billigere Preiſe ihrer Erzeugniſſe, als durch ausgebreiteten und ſehr langen Credit; welcher letztere nicht nur von den einzelnen Producenten, ſondern auch von den, zu einer mächtigen Corporation ſich erhebenden, Wechſelhäuſern an die des Geldes bedürfenden Staaten gegeben worden ſey; zu dieſen, die Verhältniſſe der Gewerbe und des Handels drückenden, Umſtänden ſeyen nun weiter noch die Belaſtungen des Volkes durch hohe Abgaben gekommen. Die während des Krieges, in Folge deſſelben, mit hohen Abgaben Belaſteten wären wohl während der Kriegszeit dieſe Abgaben zu leiſten im Stande geweſen; — denn faſt ſämmtlich den producirenden Claſſen angehörig, wären ſie, ſo lange die ebenfalls durch den Krieg veranlaßte große Nachfrage nach ihren Erzeugniſſen fortdauerte, und ſo lange ſie die letztern zu den damals ſo ſehr geſteigerten Preiſen abſetzten, meiſt im Stande geweſen, die öffentlichen Laſten zu tragen, wie ſehr dieſe auch zugenommen haben möchten; ja ſie wären ſogar häufig durch die günſtigen Abſatzverhältniſſe ſehr reichlich entſchädiget worden. Allein als ſpäter, und beſonders in der neueſten Zeit, weit ungünſtigere Umſtände eingetreten wären, als große Vermehrung der Production uberall die Preiſe gedrückt hätte, hätten die Abgaben in faſt allen Ländern ganz außer dem Verhältniſſe zu der Einnahme der Abgabenzahlenden geſtanden, ſo daß der Ruin der abgabenpflichtigen Producenten nur abzuwenden geweſen ſey durch Unterſtützung derſelben von Seiten der während des Krieges bereicherten Capitaliſten, und durch künſtliche Förderungsmittel der Gewerbſamkeit von Seiten der Regierungen. Allein beide Mittel ſeyen ohne Erfolg geblieben. Die verminderte Zufuhr der edeln Metalle aus Amerika habe die Unterſtützungsfähig-

keit der Capitaliſten beſchränkt, und dieſe ſelbſt oft in Verlegenheiten gebracht; die Nachhülfe, welche man durch die Stellvertreter der Münze, Papiergeld und Wechſelbriefe, dem Bedarfe an Circulationsmitteln zu verſchaffen geſucht habe, habe den darauf geſetzten Hoffnungen und Erwartungen nicht entſprochen; die von den Regierungen noch außerdem angewendeten Förderungsmittel, namentlich die Schutzſteuern, hätten nur dahin gewirkt, daß ein Land dem andern immer entbehrlicher, und folgeweiſe der Abſatz der Erzeugniſſe der Production nur noch mehr erſchwert worden ſey. Nur die rohen Stoffe und die Conſumtibilien Amerika's habe man überall in Europa nicht entbehren können, und habe ſolche immer in größerer Menge eingeführt. Dieſes aber und der Umſtand, daß, ſeit dem Ausbruche der Revolution im ſpaniſchen Amerika, die Zufuhr von Gold und Silber von daher nicht mehr erfolgt ſey, daß ferner der Handel mit den neuen amerikaniſchen Staaten keiner großen Erweiterung fähig geweſen, und daß durch denſelben ihnen keine ſo großen Summen abgewonnen worden ſeyen, als ihnen für Anleihen und Bergwerksunternehmungen zugefloſſen wären, habe dahin führen müſſen, daß ein nicht unbedeutender Theil der ſeit Jahrhunderten in Europa angehäuften edeln Metalle wieder nach dem Welttheile abgefloſſen ſey, aus welchem dieſe meiſt hervorgegangen, und in welchem ſie jetzt einen ſehr weiten Markt fänden. So ſey es denn gekommen, daß die Conſumtion in den ältern europäiſchen Staaten der ſicheren Grundlage jetzt entbehre, welche ſolche früherhin gehabt habe, daß ſolche fortwährend großen Schwankungen unterworfen ſeyen, und, inſofern ſolche vorzüglich von dem Credite, welchen die Conſumenten bei den Producenten fänden, abhinge, in einen wirklich krankhaften Zuſtand gerathen ſey, alſo den angemeſſenen und regelmäßigen Fortgang der Production nicht zu fördern vermöge. Da nun eine Erweiterung der Conſumtion in Europa

ſelbſt dann nicht zu erwarten ſey, wenn auch die Producenten durch immer niedrigere Preiſe die Conſumtion fördern ſollten, Letzteres aber nicht einmal möglich ſey, indem der Preis faſt aller Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und der Gewerbe ſchon lange nicht mehr vorzüglich durch die Productionskoſten, ſondern größtentheils nur durch das Angebot beſtimmt werde, und faſt überall die Preiſe ſo niedrig ſtehen, daß, bei dem fernern Fortbeſtehen der jetzigen Verhältniſſe, daraus der Ruin der Producenten hervorgehen müſſe; — ſo ſey eine Verbeſſerung der gegenwärtigen Lage des Gewerbs- und Handelsweſens in unſern europäiſchen Ländern nicht wohl zu erwarten. Vielmehr ſey vorher zu ſehen, daß auch die Einnahmen der durch die bisherigen Verhältniſſe begünſtigten Conſumenten ſich vermindern, und auch die Staaten nicht mehr im Stande ſeyn würden, ihren bisher gemachten Aufwand länger zu beſtreiten. Eine größere Erweiterung der bisherigen Production möchte nur den Ländern bevorſtehen können, welche, ohne von den auf die Bevölkerung der ältern europäiſchen Staaten laſtenden Abgaben aller Art gedrückt zu ſeyn, durch die Fruchtbarkeit ihres Bodens, durch Klima und die gewöhnlichen Förderungsmittel der Induſtrie vor andern Ländern begünſtigt werden; in welcher Lage ſich vorzüglich die vereinigten Staaten von Nordamerika befänden. Es ſey daher wahrſcheinlich, daß allen Zweigen der dortigen Betriebſamkeit, Ackerbau, Gewerbe und Handel, eine Entwickelung bevorſtehe, welche Alles übertreffen möchte, was man bisher in dieſer Beziehung in Europa geſehen habe. Inzwiſchen ſey es auch nicht minder wahrſcheinlich, daß auch dort in nicht gar ferner Zukunft die Production der Conſumtion ſehr voraneilen werde. Denn es habe ſich auch da die Production in allen Zweigen der Induſtrie ſo außerordentlich entwickelt, und es leiſte namentlich das Maſchinenweſen dort ſo ungeheuer viel, daß es kaum möglich ſey, anzunehmen, es werde ſelbſt in die-

ſen neuen Staaten die Erzeugung mit dem Verbrauche gleichen Schritt halten. Faſt dieſelben Umſtände, welche in Europa ſeit dem Ausbruche des franzöſiſchen Revolutionskrieges auf Production und Conſumtion gewirkt hätten, hätten auch in der nordamerikaniſchen Union alle Zweige der Induſtrie gefördert, den Ackerbau, die Gewerbe, und den Handel ſehr raſch entwickelt, würden auch durch künſtliche Förderungsmittel, Vermehrung des Papiergeldes, ausgedehnten Credit, Schutzſteuern ꝛc. ſo unterſtützt, daß aus dieſer Art der Aufhülfe auch oft ſchon daſſelbe Ungemach, wie in Europa, hervorgegangen, und daß ſchon deshalb anzunehmen ſeyn möchte, es werde auch hier die Conſumtion großen Schwankungen unterworfen ſeyn, ſo daß man auch künftig dieſer Förderungsmittel nicht werde entbehren können (S. 100 — 101).

Wir unſeres Orts können und wollen keinesweges in Abrede ſtellen, daß das, was der Verf. hier zum Beweiſe ſeines oben bemerkten Thema's aufgeführt hat, geradezu für unrichtig und unhaltbar zu achten ſey. Manches Wahre enthält ſeine verſuchte Beweisführung allerdings; ſo daß man wohl verſucht ſeyn könnte, ſeinen Beweis zur Nothdurft ausgeführt anzuſehen. — Inzwiſchen ſo ſchwarz, wie er ſich die Zukunft, in Folge ſeiner Schilderung der Gegenwart, malt, können wir ſolche doch nicht ſehen. Wahr iſt es, die Production hat in allen Zweigen unſerer Gewerbſamkeit in unſerer Zeit einen Aufſchwung erhalten, den man früherhin nicht ahnen konnte; ſie mag allerdings in manchen Zweigen des Gewerbsfleißes dem Bedarf der Conſumtion etwas zu leichtfertig, ohne gehörige Berechnung des wahrſcheinlichen Bedarfs der Conſumenten, vorausgeſchritten ſeyn, und insbeſondere auf den Abſatz in die ſüdamerikaniſchen Länder zu große ſanguiniſche Hoffnungen geſetzt haben. Auch gehören wir keineswegs zu denjenigen, welche das Heil der wirthſchaftenden Menſchheit blos und unbedingt in den fort-

ſchreitenden Erweiterungen der Production ſehen und ſuchen. Wir wünſchen nur einen dem Bedarfe der Conſumenten möglichſt gleichmäßigen Fortgang der Production, und erkennen in dieſer Gleichmäßigkeit das eigentliche Element und das Palladium alles Volkswohlſtandes und des Flors aller Gewerbe. Inzwiſchen ſehen wir auf die Grundtendenz und den Endzweck aller wirthſchaftlichen Strebungen der menſchlichen Betriebſamkeit; bedenken wir, daß dieſer Endzweck nur Genuß, und zwar möglichſt ausgedehnter, und möglichſt leicht zu befriedigender Genuß der anerkannten Bedürfniſſe Aller iſt und ſeyn kann; ſo können wir auf keinen Fall es wünſchenswerth achten, daß die Production irgendwo eine Grenze geſetzt erhalte, die ihr naturgemäßes Fortſchreiten hindern und hemmen könnte. Uns ſcheint vielmehr Alles Beachtung und Unterſtützung zu verdienen, was geeignet ſeyn mag, die Production auf naturgemäße Weiſe fördern zu können, und damit dem Conſumenten ſeine Genüſſe möglichſt leicht, auch ſo wenig koſtbar als möglich zu machen. Nur die künſtlichen Förderungsmittel ſcheinen Mißbilligung zu verdienen, auf welche man freilich nur zu oft recurrirt, weil man den eigentlichen Zweck aller Production — die Befriedigung des Bedarfs und der Nachfrage der Conſumenten — nicht ſorgfältig genug ins Auge gefaßt hat. Solche künſtliche Mittel mögen nun allerdings die zu weit getriebenen Creditanſtalten und Schutzſteuern ſeyn, auf welche man, in dem Aufſchwunge der Production nur das einzige und eigentliche Element des Nationalwohlſtandes ſuchend und ſehend, in unſern Tagen in einer früherhin weniger bekannten Ausdehnung gekommen iſt. Allein das verbreitete Maſchinenweſen, das der Verf. gleichfalls unter die künſtlichen, und folgeweiſe widernatürlichen, Förderungsmittel der Production mit aufnimmt, verdient zuverläſſig eine bei weitem günſtigere Beurtheilung. Die Bedenklichkeiten, welche nach ſeiner Dar-

ſtellung (S. 75 — 77.) deſſen Anwendung und Verbreitung entgegen ſtehen ſollen, ſcheinen uns wenigſtens etwas zu weit getrieben zu ſeyn. Für den, vorhin von uns angedeuteten, Endzweck aller menſchlichen Betriebſamkeit iſt die Anwendung und der Gebrauch des Maſchinenweſens gewiß von dem ausgedehnteſten Nutzen. Seine Nützlichkeit hängt keineswegeſ, wie der Verf. (S. 76.) glaubt, vom auswärtigen Abſatze der Erzeugniſſe der Maſchinen allein ab, ſondern gewiß bei weitem mehr bedeutend iſt dieſe Nützlichkeit für die Artikel des innern Verkehrs. In Bezug auf dieſen Verkehr iſt gewiß keineswegeſ mit dem Verf. anzunehmen, es werde durch die Anwendung der Maſchinen nur der Vortheil Einzelner auf Unkoſten des Ganzen gefördert; wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß durch die Einführung und den Gebrauch einer Maſchine zur Production von Artikeln, welche bisher die Handarbeit lieferte, manche bisher mit dieſer Handarbeit Beſchäftigte ſo lange leiden dürften, bis eine andere Beſchäftigungs- und Erwerbsweiſe ihres Bedarfs für ſie ermittelt worden ſeyn mag. Indeß dieſes iſt das allgemeine Ergebniß aller Verbeſſerungen und Fortſchritte unſerer induſtriellen Gewerbſamkeit. Der Fleißigere und Geſchicktere bedroht durch ſeinen Fleiß und ſeine Geſchicklichkeit ſtets in einiger Beziehung, bald mehr, bald minder, das Fortbeſtehen des Erwerbs ſeines bisherigen minder geſchickten oder minder fleißigen Gewerbsgenoſſen. Aber, um dieſer Gefahr willen, dem Geſchicktern und Fleißigern die Hände binden zu wollen; wer würde ſo etwas wohl rechtfertigen, oder auch nur vertheidigen mögen? Der Haupt- und der letzte Grund, um deſſen willen man das Maſchinenweſen und deſſen Nützlichkeit vielleicht anfechten zu können ſich veranlaßt ſehen möchte, könnte vielleicht nur der ſeyn, daß die Maſchinerie dem Capitaliſten, der nach der Natur der Sache nur allein, oder doch wenigſtens vorzugsweiſe, davon Gebrauch machen kann, zu viele und zu günſtige Gelegenheit

giebt, ſein Uebergewicht über ſeinen minder begüterten Gewerbsgenoſſen oder Arbeiter zu ſehr fühlbar werden zu laſſen. Inzwiſchen auch dieſes liegt in der Natur der Sache. Das Uebergewicht des Reichern über den Minderbemittelten iſt ein natürliches Ergebniß des Reichthums; ein Ergebniß, viel zu tief in dem Weſen aller menſchlichen Verhältniſſe begründet, um je mit einigem Erfolge bekämpft werden zu können. Wirklich iſt es auch wohl nicht zu verkennen, die verhängniß- und bedrängnißvolle Lage unſers Gewerbs- und Handelsweſens, und aller darüber ſchreienden Volksclaſſen würde noch bei weitem drückender und empfindlicher für Alle ſeyn, als ſolche wirklich iſt, wäre nicht durch die mancherlei Verbeſſerungen und Erweiterungen der Production Allen die Möglichkeit gewährt, eine Menge ihrer frühern Bedürfniſſe bei weitem billigern Preiſes, und nebenbei noch beſſer und vollſtändiger befriedigen zu können, als vorhin. Dadurch gleicht ſich die herabgegangene Einträglichkeit der Gewerbe zum Theile wieder aus. Ohne dieſe Umgeſtaltung des Etats ihres Bedarfes würden die Meiſten die Laſten, welche ſie jetzt zu tragen haben, zu tragen gar nicht vermögend ſeyn.

Wollen wir uns die Wahrheit nicht verhehlen, und uns nicht durch Scheingründe täuſchen laſſen; ſo werden wir wohl uns das Geſtändniß nicht verſagen können, der Hauptgrund der dermaligen bedrängten Lage unſeres Gewerbs- und Handelsweſens und der damit beſchäftigten Vokſclaſſen liege doch eigentlich in dem Maaße der öffentlichen Laſten, welche Alle zu tragen haben, in Folge der Anſtrengungen der revolutionären Zeit, in der wir nunmehr beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch gelebt haben, und deren Ende noch nicht abzuſehen iſt; — darin, daß die Gegenwart, die jetzt lebende Generation, durch die Erzeugniſſe ihrer Betriebſamkeit und ihres Gewerbsfleißes nicht blos nur ihre gegenwärtigen Bedürfniſſe decken und befriedigen ſoll, ſondern zugleich auch noch die Bedürfniſſe

der Vergangenheit, der frühern Generation, welche die Erzeugniſſe der Gegenwart anticipirt und ſchon längſt conſumirt hat; daß alſo von der Gegenwart, ſtatt ihres einfachen Bedarfes, ein doppelter gedeckt werden ſoll und muß. — Wozu weiter noch das kommt, daß die finanziellen Maasregeln, durch welche man den bedrückten Völkern den Abgabendruck weniger fühlbar zu machen ſucht, bei weitem das nicht leiſten, was ſie leiſten ſollen; daß ſelbſt die Schutz- und Förderungsmittel der allgemeinen Betriebſamkeit immer zuletzt durch finanzielle Tendenzen geleitet und beherrſcht werden; daß ferner die Gläubiger der Staaten, die Rentenirer, welche in der Claſſification der jetzigen Conſumenten eine Hauptrolle ſpielen, und als die Vertreter der Vergangenheit anzuſehen ſind, in der Regel für die Production nichts thun, auch ihre Conſumtion — ſo weit getrieben ſolche immer ſeyn mag — nicht auf Förderung der allgemeinen Gewerbſamkeit hingeht, ſondern meiſt nur auf Gewerbe für Luxusartikel; und, was das Schlimmſte iſt, daß ſie durch die Art und Weiſe, wie ſie ihre Fonds benutzen, nur dem Schuldenmachen der Regierungen, alſo den Vorſchritten zur fortwährenden und immer ſteigenden Belaſtung des Volks, zu Hülfe kommen. Zuverläſſig würde es mit manchen, wohl den meiſten, Zweigen der Volksgewerbſamkeit ganz anders ſtehen, als es wirklich ſteht, bekäme die Gewinnſucht der Staatsgläubiger eine andere Richtung, als die jetzt beſtehende, und ginge dieſe hin auf Anlegung productiver Gewerbe, ſtatt auf wucherliche Speculation im öffentlichen Effectenhandel. Daß dieſes Letzte der Fall iſt, iſt ein weiteres, nicht minder drückendes, Ergebniß der Einwirkung der Vergangenheit auf die Gegenwart. Während in der Periode, wo die öffentlichen Schulden gewirkt wurden, die Verwendung ihres Betrages die Production und deren Einträglichkeit bedeutend förderte, fehlt dieſes Förderungsmittel jetzt nicht nur, ſondern es ſind jetzt ganz entgegengeſetzte

Verhältniſſe die herrſchenden. Es iſt jetzt dahin gediehen, daß überall geſpart werden ſoll und muß; was dann die Folge hat, daß die Gewerbe die natürliche Unterſtützung entbehren, die ſie aus der früher genoſſenen Verwendung der öffentlichen Fonds erhielten und zu erwarten hatten, und daß weiter der mit Abgaben Belaſtete, außer den oben angedeuteten beiden poſitiven Belaſtungen, auch noch die dritte, negative, zu tragen hat, Verluſt ſeines früher genoſſenen Verdienſtes. Wenn der Verf. einen vorzüglichen Veranlaſſungsgrund der Bedrängniſſe unſers Gewerbs- und Handelsweſens in der ſeit dem Ausbruche der Revolution in den ſpaniſchen und portugieſiſchen Provinzen in Südamerika unterbliebenen Zufuhr edler Metalle aus Amerika ſucht und findet; ſo wollen wir zwar keineswegeſ beſtreiten, daß dieſes in einiger Beziehung nachtheilig gewirkt habe. Allein auf das Herabgehen der Preiſe unſers landwirthſchaftlichen Gewerbserzeugniſſes hat es zuverläſſig nicht ſo heftig und eingreifend gewirkt, wie er ſich die Sache vorſtellt. Von der Maſſe der vorhandenen Circulationsmittel hängt überhaupt der Stand der Waarenpreiſe nicht ab, ſondern davon, wie die zum Verkehre beſtimmten Waaren mit Hülfe dieſer Circulationsmittel ſich vom Producenten zum Conſumenten bewegen; was wieder zuletzt durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage beſtimmt wird; mit langſamer Bewegung und niedern Preiſen bei geringer Nachfrage; mit raſcher Bewegung und höhern Preiſen bei ſtarker Nachfrage. Allein an Circulationsmitteln hat es nie gefehlt. Wenn auch, wie der Verf. in der Tabelle I. (S. 220) zu berechnen ſucht, ſich die Maſſe des in Europa umlaufenden Gold- und Silbergeldes von dem Jahre 1809 bis zum Jahre 1829 um 66,611,110 Pfund Sterl. verringert haben möchte; ſo haben uns dagegen die Regierungen in ausreichender Maße mit Papiergelde verſehen, und auch die neucreirten Schulden, welche der Verf. in der Tab. III.

(S. 231) vom Jahre 1818 bis 1834 zu zweihundert Millionen Pfund Sterl. angiebt, wovon auf die amerikaniſchen Staaten etwa nur 23,000,000 kommen, haben für unſere europäiſchen Länder Circulationsmittel aller Art zu Tage gefördert; ſo daß alſo der Verkehr gewiß mehr als zu ſehr mit ſeinem Bedarfe an Circulationsmitteln gedeckt ſeyn, und man wohl hiernach eher ein Steigen der Preiſe aller Waaren, als ein Fallen derſelben annehmen möchte. — Mit einem Worte, auf dem vom Verf. eingeſchlagenen Wege werden ſich wohl ſchwerlich alle die, die Gewerbe und den Handel bedrängenden, Erſcheinungen erklären laſſen, welche er damit zu erklären beabſichtiget. Nur ſo viel iſt richtig, die von den Regierungen ergriffenen Förderungsmittel der Production werden nie befriedigend günſtige Ergebniſſe gewähren, ſo lange die Conſumenten in ihrer dermaligen gedrückten Lage verharren müſſen.

Von derſelben Aengſtlichkeit, von der der Verf. bei der Darſtellung des dermaligen Zuſtandes des Gewerbs- und Handelswesens in unſern europäiſchen Staaten im Allgemeinen befangen iſt, erſcheint er auch ergriffen bei ſeinen Betrachtungen über die jetzige Lage des engliſchen Handels insbeſondere. Er bekennt ſich, nach vorausgeſchickten, ziemlich umſtändlichen, Erörterungen über die gegenwärtige Lage des engliſchen auswärtigen und innern Handels und des dortigen Staats- ſchulden- und Abgabenweſens (S. 135), zu der Ueberzeugung, daß ſelbſt dann, wenn es den Britten gelingen ſollte, ſich ohne Ruin des Ganzen eines großen Theils ihrer Nationalſchuld zu entledigen, das Inſelreich, des frühern Uebergewichts über andere Länder in der Induſtrie beraubt, nicht vermögend ſeyn werde, ſeinen ſchon gegenwärtig ſinkenden äußern Handel auf der bisherigen Höhe zu erhalten; daß aus dem Sinken des letztern aber eine um ſo größere Rückwirkung auf den innern Verkehr Großbritanniens hervorgehen müſſe, als die von allen Seiten

für nothwendig anerkannte große Beſchränkung der Staatsausgaben auch die Mittel der conſumirenden Claſſen ſehr beſchränken wird. — Uebrigens aber werde der Verfall des engliſchen Wohlſtandes für das europäiſche Feſtland nicht etwa gewinnbringend, ſondern ſehr nachtheilig ſeyn. Vorzüglich zu befürchten ſey dieſes für Rußland, da dieſes vornämlich an England verkaufe, und nur durch den vortheilhaften Handel mit dieſem Inſelreiche in Stand geſetzt ſey, die klingende Münze im Lande zu erhalten, und ſein Papiergeld vor gänzlicher Entwerthung zu ſchützen (?). Ueberhaupt würden dann die Metallzuflüſſe aus Großbritannien für die mit dieſem Reiche verkehrenden Länder des feſten Landes allmählig ganz aufhören, und daraus nichts anders hervorgehen, als eine gänzliche Verarmung Europa's (S. 140, 141).

Keine ſonderlich günſtigen Ausſichten eröffnet der Verf. auch dem Gewerbs- und Handelsweſen unſers teutſchen Vaterlandes. Vorzüglich bedenklich macht ihn die Höhe der Einfuhrartikel aus England, deren Betrag er jährlich auf dreißig Millionen Thaler ausrechnet, während unſere bisherige Ausfuhr dahin jährlich nur zwölf Millionen Thaler betragen haben ſoll (S. 160, 161). Zugleich befürchtet er wegen des erweiterten Gebrauchs der baumwollenen Zeuge, und des Uebergewichts der engliſchen Fabrikation in dieſem Artikel (S. 162) den Verfall der teutſchen Leinwandmanufacturen, eines Hauptartikels der teutſchen Gewerbſamkeit in Bezug auf auswärtigen Handel (S. 163). Eben ſo, meint er, laſſe der Abſatz des teutſchen Getreides, wegen der vermehrten Korngewinnung in Rußland und Nordamerika, ſelbſt wenn der engliſche Markt dem fremden Getreide wieder geöffnet werden ſollte, keine beſondere Erweiterung erwarten (S. 165). Nicht gerechnet, daß auf eine freie Korneinfuhr in England — dem Lande, wo das teutſche Getreide am leichteſten mit Vortheil abzuſetzen ſey — nie zu hoffen ſeyn

werde, weil dadurch eine gänzliche Entwerthung des Getreides in England hervorgebracht werden würde, welche die Landleute zu Grunde richten werde, denen ein ſo großer Theil der öffentlichen Laſten obliegt, und deren Ausgaben überhaupt viel bedeutender ſind, als die der Landwirthe des Feſtlandes; ſo daß alſo dieſe bei einer Veränderung der Geſetzgebung über die Getreideeinfuhr möglichſt würden berückſichtiget werden müſſen, wenn man auch die niedere Claſſe der Arbeiter in den Induſtriegewerben möglichſt zu begünſtigen geneigt wäre (S. 166, 167). — Der Abſatz der Wolle — des wichtigſten teutſchen Ausfuhrartikels — nach England habe zwar in der neueſten Zeit fortwährend zugenommen; indeß habe ſich auch in andern Ländern die Schafzucht bedeutend erweitert, und insbeſondere würden die Wollenzufuhren aus Auſtralien in einem bis zwei Jahrzehnten die britiſchen Märkte ausreichend mit dieſem Artikel verſehen, und alle übrige Länder von der Wolleneinfuhr nach England ausſchließen können, ſo, daß alſo auch dieſem Zweige des teutſchen Handels eine Kriſis bevorſtehe (S. 171 — 174). An ein Fortbeſtehen der Ausfuhr teutſcher Fabrikate in andere Länder aber ſey nur dann zu glauben, wenn dieſe Länder ihre eigene Fabrikation freiwillig beſchränken, oder alle Staaten von Europa ſich zu einer allgemeinen Verkehrsfreiheit verſtehen würden, was indeß nie zu erwarten ſey, auch nicht einmal für Teutſchland großen Nutzen verſpreche, indem die allerwichtigſten Artikel der Ausfuhr teutſcher Fabrikate, Baumwollen- und Seidenwaaren, aus fremden Stoffen gefertigt würden, bei uns aber an dieſer Fabrikation oft nur der Weber- und Färberlohn verdient werde (S. 175 — 179). Es werde alſo nichts weiter übrig bleiben, als einem großen Theile unſers auswärtigen Handels zu entſagen, und nur dahin zu ſtreben, daß derjenige aufrecht erhalten werde, zu welchem die Mittel noch vorhanden ſind (S. 181); — ein Zweck, der in den meiſten Fällen

nur dadurch erreicht werden könne, daß man die vorzüglich gebrauchten auswärtigen Conſumptibilien und die rohen Manufacturſtoffe durch inländiſche Erzeugniſſe erſetze; zu welchem Ende der Verf. vorzüglich die Bereitung von Runkelrübenzucker, und den Gebrauch des Flachſes, ſtatt der Baumwolle, zu unſern Webereiartikeln empfiehlt (S. 172). — Für den innern Verkehr werde zwar die in der letzten Zeit zu Stande gekommene Zollvereinigung der meiſten teutſchen Staaten nicht ohne Nutzen ſeyn, und deshalb wünſcht auch der Verf. den Beitritt von Hannover zu dieſem Vereine, und ſucht zugleich die Räthlichkeit dieſes Beitritts weitläufig (S. 193—207) zu erweiſen. — Aber eine umfaſſende Einwirkung, ſo wie ſolche die jetzige Zeit fordert, werde auch dieſes Syſtem nicht haben. Dieſes lehre ſchon der Umſtand, daß eine ſolche Wirkung durch das preußiſche Zollſyſtem bis jetzt nicht hervorgebracht worden ſey (S. 184). Auf den Landbau habe ſolches gar nichts mit Vortheil gewirkt, ſondern nur die Fabriken und Manufacturen, nebſt dem Weinbaue in den weſtlichen Provinzen der preußiſchen Monarchie hätten daraus Vortheil gezogen. Doch ſey dieſer Gewinn mehr entſprungen aus dem Abſatze dieſer Artikel im Inlande, als durch Verkehr mit dem Auslande. Die Handelsbilanz gegen das Ausland habe ſich auch in Beziehung auf Preußen ſehr zum Nachtheile Preußens geneigt (S. 185—188). Soll eine Zollvereinigung für Teutſchland von wahrem Nutzen ſeyn; ſo müſſe ſolche alle teutſchen Staaten umfaſſen, und die Verlegung der Zolllinien an Teutſchlands Grenzen die Grundlage umfaſſenderer Maasregeln gegen fremde Staaten, beſonders Amerika, ſeyn. Man müſſe der eigenen Induſtrie zuwenden, was jetzt der des Auslandes überlaſſen iſt. Man müſſe es dahin zu bringen ſuchen, daß die Conſumenten ihre Genüſſe fremder Erzeugniſſe beſchränken, und, jedoch in viel größerem Maaße, als bis jetzt in Preußen geſchehen, dahin wirken, daß Teutſchlands Producte

an die Stelle der fremden treten, außerdem aber auch zugleich die Anwendung der Maſchinen, zu Gunſten der von dieſen vielfach bedroheten, im Kleinen betriebenen, Induſtrie zu beſchränken ſuchen (S. 207—209). Dieſes ſeyen die einzigen Mittel, den Wohlſtand von Teutſchland zu ſichern, und die niedern Volksclaſſen gegen den aus Verluſt ihrer Nahrung entſpringenden Nothſtand zu ſchützen; einen Nothſtand, der ſelbſt die öffentliche Ruhe und die Feſtigkeit des Staatenweſens bedrohe (S. 217). — Wir wollen nicht leugnen, daß dieſe Vorſchläge ſehr gut gemeint ſind; allein an ihrer Ausführung zweifeln wir. Faſten und leiblich ſich bereiten, — worauf die Vorſchläge des Verf. zuletzt hingehen, — iſt eine feine äußerliche Zucht. Allein nicht Jedem ſagt dieſe leibliche und geiſtige Zucht- und Kurmethode zu, und zur Herſtellung und Erhaltung des nöthigen Geſundheitszuſtandes und der möglichſten Kräftigung unſerer wirthſchaftlichen und politiſchen Verhältniſſe in Teutſchland möchte ſolche wohl ſchwerlich mit Nutzen anzuwenden, und, würde ſolche anzuwenden verſucht, durchzuführen ſeyn. Der Uebergang vom Genuſſe zum Entbehren möchte wohl Wenigen zuſagen. So nahe, wie der Verf. den jüngſten Tag für unſer Gewerbs- und Handelsweſen glaubt, iſt derſelbe wohl auf keinen Fall, und noch entfernter iſt die Wahrſcheinlichkeit der Verbreitung des Glaubens, daß dieſer jüngſte Tag kommen werde. Auch laſſen ſich die Regungen und Bewegungen des menſchlichen Geiſtes, des Regulators des Ganges aller menſchlichen Betriebſamkeit, nicht nach Zahlen berechnen, die aus den Ein- und Ausfuhrliſten unſerer Lande entnommen ſind. Sie gehen ins Unendliche.

Lotz.

Ueber das Inſtitut der Friedensrichter, inſonderheit über ihre Competenz und ihr Amtsverhältniß zu den übrigen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden von **Henrion de Panſey**, erſtem Präſidenten des Caſſationshofes zu Paris. Ueberſetzt u. mit erläuternden, berichtigenden

und ergänzenden Anmerkungen und einer Vorrede über die zweckmäßigſte Organiſation des Richteramtes in den Provinzen des linken Rheinufers begleitet von Ludwig Hoffmann, königl. bayerſchem Oberappellationsgerichtsrathe. Zweibrücken, 1834, G. Ritter. XXXVIII u. 744 S. 8.

Die Schrift des verſtorbenen Henrion de Panſey, deren Ueberſetzung uns hier vorliegt (De la compétence des juges de paix, par M. Henrion de Pansey, premier Président de la Cour de Cassation. Neuvième edition, augmentée d'une notice sur la vie de l'auteur, par M. Rozet, Advocat. Paris, 1831), hat in Frankreich, wie ſchon die große Zahl der Ausgaben lehrt, die ſie erlebt hat, ungemeinen Beifall gefunden, und nicht wenig dazu beigetragen, das Glück ihres Verfaſſers zu begründen. Hätte ein Teutſcher über einen für Teutſchland noch ſo wichtigen Gegenſtand Aehnliches in ähnlicher Unvollkommenheit geſchrieben; ſchwerlich dürfte er ſich der Aufmerkſamkeit des Publicums, geſchweige der Regierungen, in gleichem Grade, wie H. de P., zu erfreuen gehabt haben; denn unſere Nation macht an wiſſenſchaftliche Werke unſtreitig weit höhere Anſprüche. — Nichts deſto weniger verdient der Ueberſetzer Dank, nicht nur dafür, daß er überhaupt jenes Werk auch den Teutſchen zugänglicher gemacht hat, ſondern hauptſächlich dafür, daß er in zahlreichen Anmerkungen und Excurſen theils die häufigen Irrthümer des Verfaſſers berichtigt, theils die Modificationen bemerkt hat, welche hinſichtlich des Inſtituts der Friedensrichter in den Ländern des linken Rheinufers ſtattfinden. Die Grundlage der gegenwärtigen Geſtaltung dieſes Inſtituts für Frankreich und für die teutſchen Länder, wo es noch beſteht, iſt ein franzöſiſches Geſetz vom 24. Auguſt 1790. In Folge dieſes Geſetzes ſoll der Friedensrichter über alle rein perſönliche und Mobiliarklagen ohne Berufung bis zum Werthe von 50 Livres, und unter Vorbehalt der Berufung bis zum Werthe von 100 Livres erkennen. Zwar iſt auch im letztern

Falle das Urtheil, ungeachtet der Berufung, proviſoriſch vollziehbar, jedoch nur gegen Stellung einer Sicherheit. — Er ſoll, ebenfalls ohne Berufung, bis zum Betrage von 50 Livres, und unter Vorbehalt der Berufung bei Gegenſtänden höhern Werthes erkennen: 1) über Schädenklagen, wenn der Schaden durch Menſchen oder durch Thiere in Feldern, Früchten und Ernten geſchehen iſt; 2) über Verrückung der Grenzen, eigenmächtige Zueignungen von Land, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Befriedigungen; auch über Eingriffe in den Lauf des Waſſers zur Wieſenwäſſerung, dafern das Unrecht im Laufe des Jahres verübt wurde; ferner über alle poſſeſſoriſche Klagen; 3) über die den Miethern und Pachtern obliegenden Ausbeſſerungen an Häuſern und Pachtgütern; 4) über die von dem Pachter oder Miether angeſprochenen Vergütungen wegen Nichtgenuß (wenn nur das Recht auf Vergütung nicht beſtritten iſt), und über die vom Eigenthümer behaupteten Beſchädigungen; 5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und des Liedlohns der Dienſtboten, ſo wie über die Vollziehung der wechſelſeitigen Verpflichtungen der Herrſchaften und Dienſtboten oder Arbeitsleute; 6) über Klagen wegen wörtlicher Beſchimpfungen, Zänkereien und Thätlichkeiten, wegen welcher die Parteien nicht den Criminalweg eingeſchlagen haben. — Neuere Geſetze haben dieſen Attributionen noch manche andere beigefügt. Nicht nur gebührt dem Friedensrichter der erſte Vergleichsverſuch in allen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, ſondern auch eine Mitwirkung bei der Vollſtreckung der Urtheile der Civilgerichte. Ferner iſt er competent, wenn der Eigenthümer eines Privilegiums für neue Erfindungen in der Ausübung deſſelben geſtört wird. Eben ſo gehört vor ihn die Entſcheidung von Mauthſachen, die Errichtung von Adoptions- und Emancipationsacten, auch bisweilen von Teſtamenten. Demnächſt hat er die Verſiegelung bei Todesfällen zu beſorgen, nicht minder unter gewiſſen Um-

ſtänden die zu Eingehung mancher Ehen nöthigen Notorietäts-acte zu vollziehen; den Familienrath wegen aller Gegenſtände, welche minderjährige und ſolche Perſonen betreffen, denen die Verwaltung ihres Vermögens unterſagt iſt, zuſammen zu berufen, und den Vorſitz dabei zu führen. Als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei nehmen die Friedensrichter nicht blos die Denunciationen von Verbrechen und Vergehen an, um ſie an den Staatsprocurator einzuſenden, ſondern ſie müſſen auch, im Falle ein Verbrechen auf friſcher That oder im Innern des Hauſes begangen wurde (im letztern Falle jedoch nur auf Begehren des Bewohners des Hauſes), die Conſtatirung deſſelben und die vorläufige Unterſuchung beginnen. Endlich ſoll der Friedensrichter, wenn ein Staatsbürger (nicht aber ein Fremder oder Vagabond) unbefugter Weiſe gefangen gehalten wird, in gewiſſen Fällen den Gefangenen in Freiheit ſetzen, oder ihn vor die competente Obrigkeit abführen laſſen. Im Rheinkreiſe kommt zu dieſen Functionen auch noch die Verification der Civilſtandsregiſter.

Den nähern Inhalt anzugeben, würde, da er größtentheils rein juriſtiſch iſt, dem Zwecke dieſer Blätter nicht angemeſſen ſeyn. Die Excurſe des Herrn Ueberſetzers (unſtreitig der werthvolleſte Theil der Schrift) handeln 1) von dem Inſtitute der Gemeindevertheidiger (Defensores civitatum) im alten Gallien unter den Römern. (Hieraus leitet nämlich Henrion de P. das Amt der Friedensrichter ab — ein ſonderbarer Gedanke, obſchon einige Aehnlichkeit zwiſchen beiden Aemtern unleugbar ſtattfindet.) 2) Vergleichung des Inſtituts der Friedensgerichte in England mit dem in Frankreich, wie es urſprünglich beſtand und gegenwärtig beſtehet. 3) Von den Fällen, in welchen die Friedens- und Bezirksgerichte in Civilſachen in letzter Inſtanz zu ſprechen haben. 4) Von den ſtrafrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlungen (sic) gegen die Verordnungen und Beſchließungen der Verwaltungsbehörden. 5) Von den Gegenſtänden, Gattungen

und Erforderniſſen zu Beſitzſtandsklagen, ingleichen von der Competenz der Friedensrichter. 6) Von den poſſeſſoriſchen Klagen wegen Servituten, die nicht durch Verjährung erworben werden können. 7) Ueber die Trennung der richterlichen und Verwaltungsfunctionen und Behörden.

Die für den Teutſchen wichtigſte Frage in Beziehung auf die Geſammtheit der hier verhandelten Gegenſtände iſt nun wohl die: Was iſt von dem Inſtitute der Friedensrichter, wie es in Frankreich organiſirt iſt, überhaupt zu halten? Verdient es Nachahmung in Teutſchland? — Der Ueberſetzer beſpricht dieſen wichtigen Punct in der Vorrede S. X ff., und betrachtet hierbei beſonders die Verhältniſſe des teutſchen linken Rheinufers. Ref. hebt hier nur diejenigen Gedanken aus, von denen er glaubt, daß ſie allgemeines Intereſſe haben werden. Nach Hrn. Hoffmanns Anſicht kann das Amt eines Friedensrichters Segen verbreiten. Aber dann muß derſelbe von der Bevölkerung ſelbſt (auf eine S. XXIII ff. ausführlich beſchriebene Weiſe), jedoch ſo gewählt werden, daß die Wählenden nur etwa drei Candidaten vorſchlagen, aus denen der Monarch Einen ernennt. Unmittelbare Beſetzung von Seiten der Regierung verwirft er eben ſo ſehr, als unbedingte Wahl durch das Volk. Das Inſtitut ſelbſt hält Hr. H. für nützlich, wenn das Amt des Friedensrichters auf Entſcheidung geringfügiger Streitigkeiten beſchränkt wird. „Für ſolche Streitigkeiten (ſagt er S. XVI) iſt die ſchnelle, definitive und koſtenloſe Rechtspflege nach dem natürlichen Rechtsgefühl eines braven, im Leben der untern Volksclaſſen erfahrenen, und mit den Localitäten, den Bedürfniſſen und dem Charakter ſeiner Mitbürger vertrauten, geſcheidten Mannes offenbar viel tauſendmal mehr werth, als die gelehrteſten Abhandlungen, in den Beweggründen des Urtheils mit Citaten von Geſetzen und Autoren ausgeſpickt. — Ein ſolcher Richter, der nichts zu beſtrafen, nur geringe Mißverhältniſſe

auf der Stelle abzuthun hat, ſeinen Mitbürgern als ein vernünftiger und rechtlicher Mann bekannt iſt, erwirbt ſich ein Vertrauen und eine Achtung unter ihnen, die keine Ernennung vom Monarchen, wäre ſie auch immer über alle Kritik erhaben, keine Gelehrſamkeit, kein Talent, ſelbſt nicht die reinſte Tugend eines ihnen fremden Mannes bewirken kann." — Und damit ſtimmt Ref. vollkommen überein. Allein Herr H. geht weiter. Er hält, wie geſagt, den eben beſchriebenen Wirkungskreis eines Friedensrichters für nützlich, aber er glaubt doch, daß eine weit erhabenere Stellung und eine weit ausgedehntere Sphäre der Friedensrichter nothwendig, mindeſtens rathſam ſey. Er äußert ſich hierüber folgendermaßen: Zuvörderſt müſſe der Friedensrichter ein Mann ſeyn von umfaſſenden Kenntniſſen, reifen Erfahrungen in öffentlichen Geſchäften, im Beſitze allgemeiner Achtung als Biedermann, ein Freund der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Er ſoll ſchon durch ſein Alter gebieten und herrſchen; er ſoll die Feſtigkeit eines La Vaquerie, d'Orte und d'Ormeſſon, und den Muth eines Perikles, Cato, Giano della Bella und Luther in ſeiner Bruſt tragen, um Mißgriffe des Fürſten zu verhüten, den Cabalen der Höflinge und dem Beamtendespotismus eben ſo, wie der Rohheit des Pöbels, dem Ungeſtüme der Menge und den Nachſtellungen der falſchen Volksfreunde die Stirne zu bieten und Widerſtand zu leiſten. — Iſt nun ein ſolcher Mann gefunden; ſo ſoll er monatlich eine Verſammlung der Ortsvorſtände veranſtalten, nach Belieben auch andere Männer dazu einladen. Der Beruf dieſer Verſammlung ſoll ſeyn, über Zwiſtigkeiten in Familien, die zu ihrer Kenntniß gekommen ſind, und über die beſondern Verhältniſſe der Sache und der Perſonen Vorträge zu machen; die Ereigniſſe, wodurch Ernennung von Vormündern oder Curatoren nöthig wird, anzuzeigen; die Mißbräuche, welche ſie im Bezirke bemerkt haben, anzugeben,

und über die Mittel, ihnen abzuhelfen, ſich zu berathen; Vorſchläge zu neuen Polizeiverordnungen in den Gemeinden, oder zu Abänderungen der beſtehenden zu machen; über den Zuſtand und die Bedürfniſſe des Bezirks, die Verwaltung, den Zuſtand und die Hülfsquellen der milden Anſtalten und Stiftungen, den Zuſtand und die Mängel der Schulen und der Erziehung der Kinder, über den herrſchenden Geiſt der Einwohner und ihre Sitten Kunde zu geben, und über die Mittel der Verbeſſerungen ihre Anſichten mitzutheilen; überhaupt ſich mit allen Gegenſtänden der Regierungspolizei, welche auf Erhaltung des Friedens in den Familien und der öffentlichen Ordnung, auf die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, auf die geiſtige und moraliſche Ausbildung, ſo wie auf die Sitten Bezug haben, zu beſchäftigen und zu berathen, und der Friedensrichter benutzt dann die ihm auf dieſe Weiſe, oder auch auf andern Wegen zugekommenen Kenntniſſe zur Erfüllung ſeiner Pflichten, läßt z. B. in Streit gerathene Mitglieder vor ſich rufen (doch ohne Zwang), und ſucht ſie zu vereinigen. Bei Beſchwerden der Aeltern gegen die Kinder jedoch handelt er von Amtswegen, verurtheilt die Kinder, wenn er ſie ſchuldig findet, zur Erfüllung vertragsmäßiger oder geſetzlicher Verpflichtungen, zur Abbitte u. ſ. w. Seine Entſcheidung iſt hierin inappellabel, und der Landrichter zur Vollziehung derſelben verbunden. Der Friedensrichter ſorgt ferner für Ernennung der Vormünder oder Curatoren, wo ſie nöthig ſind, ordnet die erforderlichen Maaßregeln an zur Verpflegung Unglücklicher, trifft locale Polizeiverfügungen, welche vom Augenblicke der Verkündigung an proviſoriſch verpflichtend ſind. Er iſt in allen Angelegenheiten des Bezirks der geſetzliche Vertreter der Einwohner bei den Verwaltungsbehörden, den Miniſtern und nöthigenfalls bei dem Monarchen; er iſt verpflichtet zum Schutze und zur Vertheidigung jedes Einwohners und ſelbſt des Fremden, der ſich in ſeinem Bezirke auf-

hält oder darin ergriffen wird, gegen jeden Gewaltmiſsbrauch irgend einer Behörde, und kann, um ſolche Gewaltthat zu verhindern, ſelbſt die Nationalmiliz zur Vollziehung ſeiner Befehle auffordern. Es muſs ihm daher von jeder Behörde auf ſein Verlangen Aufſchluſs über den Grund der Verhaftung eines Menſchen gegeben werden; auch kann er im Falle unbefugter Gefangenſchaft den Gefangenen ſofort in Freiheit ſetzen. Dagegen ſoll er ſich aber auch allen ungerechten und unziemlichen Beſchwerden und Geſuchen nachdrücklich widerſetzen, und etwa ausbrechende Unruhen in Güte oder mit Gewalt unterdrücken. — Alles ſehr gut! Aber Hr. H. fragt ſehr richtig (und wir mit ihm): Wie iſt ein ſolcher Mann zu finden? Ein Mann, dem eine ſolche, in Teutſchland faſt noch ungekannte, Gewalt nicht nur ohne Beſorgniſs, ſondern mit gerechter Hoffnung, daſs das Gemeinwohl dadurch werde befördert werden, in die Hände gelegt werden könnte? Wie iſt er für alle Diſtricte zu finden? Wie iſt zu hoffen, ihn, wenn er nach einigen Jahren abgeht, ſofort zu erſetzen? Wie iſt es endlich anzufangen, um möglichem Schaden vorzubeugen, wenn er vielleicht, trotz aller bei ſeiner Wahl gebrauchten Vorſicht, doch auf den Gedanken kommen ſollte, dieſe Gewalt in unruhigen Zeiten gegen den Staat zu wenden? — Wir fürchten ſehr, daſs auf dieſe Fragen kaum eine genügende Antwort wird gegeben werden können.

Günther.

De la Société et du Gouvernement, par M. le Cte. Henri de **Viel-Castel**. 2 Bde. 1. Bd. VIII u. 371 S. 2. Bd. 427 S. 8. Paris, chez Treuttel et Würtz., 1834. (Pr. 4 Thlr.).

Bei der Analyſe eines neuern franzöſiſchen, dem Bereiche der politiſchen Literatur angehörenden, Werkes ſcheint es vor allen Dingen unumgänglich, die Meinungsſchattirung zu ermitteln, zu welcher ſich deſſen Verf. in dem vom Parteigeiſte

ſo viel geſpaltenen Volke bekennt. Wir wollen daher gleich von vorn herein bemerken, daß Hr. V.=C. zwar den Doctrinen des liberalen Theokratismus huldigt, ſeine Theorieen ſich jedoch von denen des Abbé de Lamennais hinſichtlich der Mittel zum Zwecke weſentlich unterſcheiden. In der That gewahrt auch er, gleich dieſem geiſtreichen und beredten Wortführer, in der Wiederherſtellung der urſprünglichen Autorität der chriſt=katholiſchen Kirche den Sicherheitshafen, die Zufluchtsſtätte, diejenige Syntheſis, wo das Menſchengeſchlecht früher oder ſpäter Ruhe finden wird. Es werfe daher die Kirche, ſagt er, ihre Blicke in die Ferne, die Ankunft ihres allgemeinen Reiches verkündigend. Sie hat nicht, wie urſprünglich, die Invaſion eines ariſtokratiſchen Elements zu befürchten, das zur Zeit das civile Syſtem gegen das religiöſe Syſtem kräftige und unverwundbar machte. Iſt ſomit aber das Syſtem des Hrn. de Lamennais auch das verſtändigſte, das unter den gegenwärtigen Umſtänden die Kirche ergreifen könne; ſo wäre doch der Weg zu deſſen Ausführung, den dieſer betreten hat, keineswegs zu billigen. Denn beweiſet auch die Demokratie durch ihre Erfolge, daß alle abgenutzte Gewalten allmählig in Nichts verſinken, und nähert man ſich ſo mit jedem Tage mehr und mehr demjenigen Zuſtande politiſcher und moraliſcher Anarchie, der zum Heile der Kirche gereicht, weshalb, wie es ſcheint, dieſe die Bewegung befördern ſollte, die ihren Triumph herbeiführen muß; ſo urtheilt doch unſer Verf., daß eine ſolche Politik der Kirche unwürdig, ja der Erreichung ihrer Zwecke nicht einmal förderlich ſey. Vielmehr will er, im Gegenſatze mit de Lamennais, es ſolle ſich die Kirche in Mitte der Anarchie zu keinerlei politiſchen Partei erheben und deren Farbe annehmen. Denn dieſe Farbe würde ſtets nur ein Flecken ſeyn, wodurch die der politiſchen Spaltungen müden und überdrüſſigen Menſchen zurückgeſchreckt würden, in der Syntheſis eine Ruheſtätte zu ſuchen. Es möge

daher dieſe jedwede Berührung mit den Factionen des civilen Syſtems vermeiden. — Haben wir in Vorſtehendem, nächſt den ſubjectiven Tendenzen des Hrn. B.-C., zugleich das Endziel ſeiner Unterſuchungen über Staatsgeſellſchaft und Regierung, ſohin den Climax des ganzen Werkes angedeutet; ſo wäre unſere Aufgabe, als kritiſcher Berichterſtatter, doch nur höchſt unvollſtändig gelöſet, wollten wir nicht den Weg bezeichnen, auf welchem derſelbe, um zu jenem Ziele zu gelangen, wandelt, und der ihn, beſonders in den drei erſten Büchern des Werkes, durch das weite und dunkle Labyrinth der ſchwierigſten metaphyſiſchen und metapolitiſchen Abſtractionen führt. In dieſen drei Büchern nämlich verſteigt ſich der Verf., bei Entwickelung der Geneſis der Staatsgeſellſchaften, bis zur Definition der Begriffe von Materie und des ſie belebenden Geiſtes, — Gott, Natur, Vorſehung, und erſt, nachdem er die verſchiedenen Zuſtände dieſer Geſellſchaften durchgegangen hat, erreichen wir mit ihm einen Anhaltspunct, wenn auch noch nicht im Raume und in der Zeit, ſo doch in ſeinen Theorieen. Als ſolchen nämlich betrachten wir die von ihm, auf den Grund der vorhergehenden Erörterungen, aufgeſtellte Eintheilung der Regierungsformen, die, nach ſeinem Dafürhalten, die allein wahre iſt, und deren Hauptzüge etwa folgende ſind: Man betrachte die Regierung als eine Thatſache, heißt es in dem Betreff, ſo iſt keinerlei abſolute Eintheilung zuläſſig; denn die Ausübung der Herrſchergewalt (Souverainetät) wechſelt auf mannigfaltige, ganz unbeſtimmbare Weiſe und bietet unzählbare Schattirungen dar, die zu keiner ſtrengen Claſſification ſich eignen. Allein die Souverainetät im Princip geſtattet allerdings eine ſolche Eintheilung; in dieſer Beziehung nämlich iſt dieſelbe menſchlichen oder göttlichen Urſprungs. Im erſtern Falle iſt die mit der Souverainetät bekleidete Regierung eine civile, im Gegenſatze zur religiöſen oder theokratiſchen Regierung, die in dem

andern Falle zu verſtehen iſt. „Dieſe göttliche, von jeder religiöſen Regierung ausgeübte, Herrſchaft beſteht aber vornämlich in der Furcht vor jenen ewigen Strafen, die den Böſewicht jenſeits des Grabes erwarten. Die Politik des Prieſterthums iſt einem Geſchwornengerichte zu vergleichen, das über unſer Schickſal entſcheidet, und uns hienieden für ſtraffällig oder ſchuldlos erklärt. Gott, als oberſtem Richter (Magiſtrat), bleibt es vorbehalten, das Geſetz anzuwenden, und es durch Engel oder Teufel vollſtrecken zu laſſen.“ — Mit dem vierten Buche verläßt der Verf. das Gebiet der Theorieen, um, nach bewirkter Darlegung der Principien, dieſe mit den Thatſachen in Beziehung zu bringen, und den zuvörderſt discutirten Rechtspunct auf den concreten Fall anzuwenden, welcher — der Zuſtand Frankreichs zur gegenwärtigen Epoche iſt. Allein für eine Nation iſt, wie Hr. V.-C. richtig bemerkt, die Gegenwart keinesweges, wie für das Individuum, der Augenblick, wo das letztere ſchreibt oder redet. Deshalb wird unter der hier gemeinten Gegenwart Frankreichs der ganze Zeitabſchnitt begriffen, der mit dem J. 1789 beginnt. Um aber auch dieſen ſeinen Gegenſtand gehörig aufzufaſſen, überblickt der Verf. zuvörderſt die demſelben vorangegangene Zeit. Wir wollen verſuchen, den Hauptinhalt dieſes Buches in möglichſt kurzen Worten anzudeuten. Im claſſiſchen Alterthume, d. i. bei Griechen und Römern, waren das religiöſe und das civile Syſtem innigſt mit einander verſchmolzen, jedoch in der Art, daß die Civilgewalt die religiöſe in ſich begriff. Dies iſt allerdings der Natur der Dinge zuwider, und kann nur von einer großen Verblendung des menſchlichen Geiſtes kommen, der ſeine Götter in ſeinen Leidenſchaften wahrnimmt. Durch ihn wird die göttliche Souverainetät der weltlichen unterworfen; die übernatürlichen Weſen, Bewohner des Olymps, ſind in ſeinen Augen nur deshalb mächtig und herrſchen, um die irdiſchen Intereſſen zu befördern; ja

was noch mehr, ſie ſind nichts weiter, als eben dieſe Intereſſen, denen man göttliche Verehrung erweiſet. — Nunmehr aber erſchien das Chriſtenthum, das, ganz im Einklange mit der Vernunft, das religiöſe Syſtem von der Herrſchaft des civilen Syſtems zwar befreiete und gleichſam abſonderte, allein bis jetzt noch nimmer vermochte, ſich letzteres zu unterwerfen. Allerdings gab es eine Zeit, wo die Regierung, durch die Verſchmelzung beider urſprünglich getrennten Syſteme, im Begriffe ſtand, theokratiſch zu werden; dies war die Epoche des Verfalles und Unterganges des abendländiſchen Römerreiches. Jedoch nunmehr trat eine Kataſtrophe ein, die dem civilen Syſteme eine ſolche Stärke verlieh, daß es niemals unterjocht werden konnte, indem ſich dadurch die Trennung zwiſchen beiden Syſtemen verewigte und poſitiv und ſchneidend ward, um fortdauernden Beſtand zu erhalten. Dieſe Kataſtrophe war der Einfall der Barbaren in das Römerreich, und die daraus ſich entwickelnde Feudalariſtokratie. Dieſe, eine mächtige, wenn auch übel geordnete geſellſchaftliche Verbindung bildend, war im Stande, der gemeinſchaftlichen Gefahr die Stirn zu bieten. Vermochte nun auch das religiöſe Syſtem über das civile Syſtem zu herrſchen, und deſſen mit dem Schwerte bewaffneten Arm zu leiten; ſo war es ihm doch unmöglich, ſich ſelber dieſes Schwertes zu bemächtigen. Und ſo ward denn das ariſtokratiſche Element, indem es das civile Syſtem außerhalb des religiöſen aufrecht erhielt, die eigentliche Urſache der Entwickelung des erſtern, und folglich der neuen Civiliſation, oder der politiſchen Vervollkommnung. — Nachdem uns ſo der Verf. im vierten Buche durch das ganze ſogenannte Mittelalter führt, gelangen wir mit ihm endlich zur Epoche der franzöſiſchen Revolution, die er, unter beſtändiger Feſthaltung ſeines Hauptgedankens, im ſechſten Buche bis zum Zeitpuncte der Reſtauration fortſetzt. Dieſer aber iſt das ſiebente Buch gewidmet, während das achte mit der Julirevo-

lution von 1830 anhebt, und im neunten Buche endlich, womit das Werk ſchließt, Hr. V.-C. einen Rückblick auf den Zuſtand der Kirche und diejenigen Wandlungen wirft, die dieſer Zuſtand im Laufe der Revolution bis zur neueſten Zeit erfuhr. — Wir zeigten ſo eben, wie der Verf. das nach Zerſtörung des Römerreichs auftauchende, und immer mehr erſtarkende ariſtokratiſche Element als das Haupthinderniß betrachtete, das dem Obſiege des religiöſen Syſtems in den Weg trat, und die Herſtellung einer rein theokratiſchen Regierung zur Zeit unthunlich machte. Ganz conſequent dürfte es demnach erſcheinen, wenn derſelbe in der Abſorbirung eben jenes Elements durch das demokratiſche, die mittelſt der Revolution bewirkt ward, nur die Hinwegräumung eines Hinderniſſes findet, woran früherhin die Verwirklichung einer Idee ſcheiterte, an welche Hr. V.-C. das Ziel des Menſchengeſchlechts knüpft. Allein abgeſehen von dieſer Idee, die wir füglich in das Gebiet der Utopien verweiſen, findet man in dem Werke faſt durchgehends ein ſehr geſundes Raiſonnement, ſobald ſich der Verf. mit der Beurtheilung hiſtoriſcher Thatſachen beſchäftigt, deren urſächliche Verhältniſſe und Folgen häufig mit großem Scharfſinne erörtert werden. Einige Anführungen aus denſelben mögen als betreffende Belege hier eine Stelle finden. Wenn ſchon keineswegs Bewunderer der Exceſſe der erſten franzöſiſchen Revolution, noch der Dictatorialgewalt, die ſpäterhin Napoleon Bonaparte an ſich riß, mißbilligt Hr. V.-C. nichts deſto weniger das von der Reſtauration proclamirte und befolgte politiſche Syſtem. War Bonaparte's Dictatur, bemerkt in dieſer Beziehung der Verf., in ſofern nur eine Fortſetzung der Revolution, als ſolche, gleich dieſer, dahin ſtrebte, die geſellſchaftlichen Elemente der Vorzeit immer mehr in die Vergangenheit zurück zu drängen; ſo traten dieſelben mit dem J. 1814 wieder in Thätigkeit. Allein eine Menge Widerwärtigkeiten hatte ſie geſchwächt und abgenutzt,

und auf dem durch den revolutionären Pflugſchar tief durchfurchten Boden mangelte es ihnen an einem Bette. Funfzehn Jahre hindurch vermochten ſie ihren Lauf nicht wieder zu gewinnen; ihr Raſten war traurig, gleich dem des ſtehenden und fauligen Gewäſſers, das peſtilenzialiſche Sümpfe unterhält. Die Dictatur war aufgehoben; an ihre Stelle ſollte die Freiheit treten, deren Baſis die conſtitutionelle Monarchie iſt, und ſomit ſchien die Zeit gekommen zu ſeyn, wo Frankreich die Früchte der Revolution genießen, und nach ſo vielen Mühen und Blutvergießen, um dieſe zu erobern, in Frieden ruhen ſollte. Allein Ludwig XVIII. war nicht durch eine innere Revolution, das heißt durch den Volkswillen, nach Frankreich zurückberufen worden; er kam in Folge der Eroberung; er erkannte nicht die Souverainetät der Nation, für deren Erwählten Bonaparte ſich ausgab, und in deren Namen er dieſe Souverainetät ausübte; ſondern die Gewalt, die er beſaß, wohnte ihm perſönlich bei, und hatte ſomit nicht aufgehört, ihn ſelbſt bis in die Verbannung zu begleiten. Somit berührte denn auch die Charte, die Ludwig im J. 1814 octroyirte, keinesweges ſein Souverainetätsrecht, ſondern allein die Ausübung dieſes Rechts, die ſtets materiell, und folglich nur durch die materiellen Hinderniſſe, auf die man ſtößt, begrenzt iſt. Es war demnach dieſe Charte kein, zwiſchen zwei moraliſchen Perſonen abgeſchloſſener, Vertrag, weil die Nation in den Augen des ſouverainen Königs für keine Perſon gelten konnte. Es war dieſelbe vielmehr eine Verleihung von Freiheiten und Gerechtſamen, oder vielmehr von einigen Privilegien, die man Unterthanen bewilligt. Sagten aber die Bourbons bei ihrer Rückkehr nach Frankreich: „Nichts hat ſich geändert, es ſind nur einige Franzoſen mehr da“; ſo war dieſes große Wort nur eine große Lüge, indem ſich gegentheils Alles geändert hatte; denn vor dem Könige hörte die Nation auf, Nation, die Bürger (citoyens) hörten auf, Bürger zu ſeyn.

In kurzen Worten: die Reſtauration war eine Epoche der Lüge und Heuchelei; dies ihr vornehmſter Charakter. Sie konnte aber nichts anders ſeyn, weil die Reſtauration ſelber nur eine Lüge war; denn ſie war an ſich nichts weiter, als die abſolute Monarchie, in das Gewand der conſtitutionellen Monarchie verkleidet. Es war der Wolf zum Schäfer geworden, ſtets bereit, ſeine Larve abzuwerfen. — Im Gegenſatze der Reſtauration ſucht Hr. V.-C. die Rechtmäßigkeit (légitimité) der Julirevolution 1830 nachzuweiſen, was er denn freilich nur mittelſt vorgängiger Anerkennung des ſo vielfach controverſirten Princips der Volksſouverainetät vermag, indem das heutige conſtitutionelle Königthum in Frankreich lediglich ein Ausfluß eben dieſer Souverainetät iſt. Nebenbei erhebt er ſich denn auch zum perſönlichen Lobredner Ludwig Philipps, den er den einzigen Nothanker der Franzoſen nennt, deſſen Dynaſtie es vorbehalten war, endlich „einen Thron auf dem Fußgeſtelle der Freiheit zu errichten.“ Nichts deſto weniger betheuert unſer Verf., ſeine Ergebenheit für den Julithron entſpringe lediglich aus patriotiſchen Gefühlen, weil er dieſen Thron, nebſt den ihn umgebenden Inſtitutionen, als den Typus der erſten franzöſiſchen Revolution, als die Frucht vierzigjähriger Mühen und Unglücksfälle betrachte. Bei aller ſeiner faſt enthuſiaſtiſchen Vorliebe für die gegenwärtige Regierung, billigt er doch keinesweges unbedingt die Bahn, welche dieſelbe ſeither verfolgte. Um ſich Anhänger zu verſchaffen, wird in dieſer Beziehung geſagt, muß eine Regierung nach bekannten und ihr eigenthümlichen Grundſätzen handeln. Die Republik, wie der Karlismus, haben Principien; die Juliregierung allein wagt es nicht, die ihrigen laut zu verkündigen. In dieſem Zuſtande muß ſie unfehlbar an Entkräftung verſcheiden, und ſchon bemerkt man an ihr eine Erſchlaffung, eine drückende, unerklärbare Mißbehaglichkeit, die in dem Grade zunimmt, als die Factionen immer unmächtiger werden, und der

europäiſche Friede ſich befeſtigt. „Die Regierung hat den Spleen; man kennt die Kataſtrophe, welche dieſes Uebel gemeinhin nach ſich zieht. Da Ihr aber die Urſache des Uebels kennt; ſo iſt Euch zugleich auch das Heilmittel bekannt.“ — Zum Schluſſe unſers Berichts wollen wir nun noch einige Ideen des Verf., die auch außerhalb Frankreich Anklang finden dürften, kürzlich berühren; dieſelben betreffen die Studenten, die Preſſe und das Unterrichtsweſen. Man kennt die politiſche Rolle, welche zu ſpielen bei und nach der Julirevolution die Jugend der Schulen ſich anmaßte. Dieſe jungen Leute, bemerkt Hr. B.-C., werden natürlicher Weiſe ſtets auf Seiten der Oppoſition ſeyn. Die diesfälligen Motive darf man aber nicht ausſchließlich in den Nerven und dem Blute einer feurigen Jugend ſuchen. Die Studenten wollen ſich vor allen Dingen wichtig machen; dies aber iſt ein ganz natürlicher Hang, den das Betragen der Regierung und der Kammern nur noch unwiderſtehlicher gemacht hat. Gehörten die Studenten nicht zur Oppoſition; ſo würden ſie, um der Staatsgewalt zu gefallen, ihre Collegien regelmäßig beſuchen, und ſich auf das nächſte Examen vorbereiten. Alsdann aber würden ſie, wie man zugeben muß, in einer vollkommenen politiſchen Nullität leben; das gefällt ihnen nicht. Ihr Zweck iſt, wichtig zu werden; zu dem Ende bekennen ſie ſich zur Oppoſition. Nichts als Stützen, können ſie als Gegner Etwas werden; ſie können furchtbar und deshalb ſogar wichtig werden. — Die feindliche Preſſe, heißt es am betreffenden Orte, jene Preſſe, welche man eine vierte Gewalt im Staate nennt, greift alle Tage mit Wuth die Exiſtenz der Regierung an, und gleichwohl iſt dieſe, weit entfernt, ſich von ihr zu befreien, genöthigt, ſie zu beſchützen. „Wie! die Regierung wird Alles thun können, um den Aufruhr zu feſſeln, den Brand zu bemeiſtern, nur darf ſie nicht das Werkzeug vernichten, das ihn entzündet und die Gewalt des Feuers nährt;

die Regierung wird den verſammelten Feind bekämpfen, allein ſie darf die Lärmtrommel nicht zerſchlagen, die ihn auf den Kampfplatz ruft! ... Allein die Freiheit der Preſſe, wird man ſagen, iſt unſere koſtbarſte Freiheit, eine geheiligte Freiheit, an der keine profane Gewalt ſich vergreifen darf.... Aber die Freiheit zu gehen, zu verweilen, zu reiſen, iſt ebenfalls eine koſtbare Freiheit, und ſelbſt in höherem Grade, als die, ſeine Schriften drucken zu laſſen.... Nichts deſto weniger, wolltet Ihr gehen, verweilen oder reiſen, um ein Verbrechen zu begehen; ſo würde Euch mit Recht dieſe Freiheit entzogen werden." — Der Verf. analyſirt hiernächſt alle Argumente, die zu Gunſten einer unbeſchränkten Preßfreiheit angeführt werden dürften, und gelangt am Ende zu der Schlußziehung, daß die feindliche Preſſe weder von der Regierung, noch von dem Nationalwillen geduldet werden könne, weil ihr Beſtehen ein Attentat iſt. — Nichts iſt irrthümlicher, bemerkt der Verf. in Betreff des Unterrichts, als mit dieſem, wie ſolches in den Primairſchulen Frankreichs geſchieht, hauptſächlich die Erlernung des Leſens und Schreibens zu bezwecken. Denn Leſen und Schreiben iſt keineswegſ der Unterricht ſelber, ſondern nur ein Mittel, ein Werkzeug, um zu dieſem zu gelangen. Wird nun aber der Gebrauch dieſes Werkzeuges nicht von einer höhern, ſchützenden Autorität, die nur eine moraliſche, d. i. eine religiöſe, ſeyn kann, geleitet; ſo wird durch daſſelbe nur allen zerſtörenden Ideen und Leidenſchaften der Zugang eröffnet. In Ermangelung der Religion wäre ſomit Unwiſſenheit weniger zu fürchten, als Unterricht, und namentlich in Frankreich, wo Kirche und Staat ſich gegenſeitig anfeinden, müßte Schreiben und Leſen in jenen Schulen gar nicht gelehrt werden; vielmehr ſollte ſich hier der Unterricht ausſchließlich darauf beſchränken, das Volk in den Elementen der Moral, der Religion, wie auch in jenen Künſten und Wiſſenſchaften zu unterweiſen, die das Individuum tugendhafter und

in ſeinem Berufsfache geſchickter zu machen bezweckten. — Und das Mittel, zu dieſem Zwecke zu gelangen, findet endlich unſer Verf. in einer Verſöhnung der Kirche mit dem Staate, die er unter den obwaltenden Umſtänden keinesweges für unthunlich hält, und womit die Geſchichte der neuen Zeitrechnung, „die nichts als die Geſchichte des beſtändigen und ſo verderblichen Kampfes zwiſchen dem religiöſen und dem civilen Syſteme iſt", zu ihrer Schlußperiode gelangen würde. 15.

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften, in Verbindung mit vielen der angeſehenſten Publiciſten Teutſchlands herausgegeben von Karl von Rotteck und Karl Welcker. Erſter Band. Erſte Lief. Altona u. Leipzig, Hammerich. 1834. XXXII u. 208 S. gr. 8.

Das Vorwort, das wohl eher eine Vorrede heißen könnte, da es 30 Seiten einnimmt, beginnt mit einer kurzen Ueberſicht deſſen, was bisher ſowohl von Seiten der Gewalthaber als von Seiten der Schriftſteller, alſo praktiſch und theoretiſch, in Bezug auf den Staat, deſſen Verfaſſung und Verwaltung, geſchehen iſt. Da wird aber S. V dem Ariſtoteles wohl Unrecht gethan. Er ſoll nämlich „bloß Betrachtungen oder hiſtoriſche Ueberſichten über factiſch Beſtehendes oder Beſtandenes" aufgeſtellt haben. Allein er hat weit mehr geleiſtet. In ſeiner Politik ſtellt er ja ausdrücklich auch Unterſuchungen an über den Zweck des Staates und die Mittel, ihn zu erreichen, und benutzt das Factiſche oder Hiſtoriſche nur, theils zur Erläuterung, theils zur Beſtätigung ſeiner Anſichten. Ob dieſe richtig, kann freilich bezweifelt werden. Doch läſſt ſich die ariſtoteliſche Theorie nicht einmal ganz überſehen, da bekanntlich jenes Werk nicht vollſtändig auf uns gekommen. Läge das Ganze vor uns, würden wir vielleicht anders darüber urtheilen. Nachher wird S. IX die Aufgabe der „ächten Staatswiſſenſchaft" ſo beſtimmt: „Sie hat den Beruf in ſich, für die Verfaſſung und für die

„Verwaltung der Staaten diejenigen Grundſätze aufzuſtellen „und geltend zu machen, welche der Vernunftidee vom „Staate, d. i. vom Rechtsſtaate, wahrhaft entſprechend ſind.“ Dieß iſt ganz richtig, was die allgemeine Grundlage der Staatswiſſenſchaft betrifft; wie auch Ref. in ſeiner Dikäopolitik gezeigt hat. Allein die Staatswiſſenſchaft im Ganzen iſt doch wohl mehr als bloße Staatsrechtslehre. Sie hat nothwendig auch ein empiriſches Element; wie ſchon die Nationalökonomie und die Staatswirthſchaft beweiſen, die S. XII mit Recht zu den politiſchen Disciplinen gerechnet werden. Sie iſt alſo auch Staatsklugheitslehre, und würde ohne dieſe auf das wirkliche Leben im Staate gar nicht anwendbar ſeyn. Die Vereinigung des Rechts mit der Klugheit iſt aber eben die Klippe, an welcher ſo viele Staats-Theoretiker und Praktiker geſcheitert ſind. Dieß war vornehmlich der Fall im Laufe der „franzöſiſchen Revolution,“ deren Charakter nach S. XI „bloß in dem, zum offenen Ausbruche gekommenen, Kampfe „des vernünftigen Rechtes gegen die ihm widerſtreitenden Parteien oder Beſtimmungen des hiſtoriſchen und poſitiven“ beſtehen ſoll. Ref. ſieht aber etwas mehr darin. Denn nicht bloß das vernünftige Recht, ſondern auch die durch ſehr materiale Intereſſen aufgeregte, mithin unvernünftige Leidenſchaft, alſo die Unklugheit, miſchte ſich in den Kampf. Wie hätte ſonſt jene Revolution ſo vielfache Geſtalten annehmen und ſo gräuelvolle Auftritte herbeiführen können! In der Julirevolution aber kämpfte ſogar das eine Poſitive (die Charte Ludwigs XVIII.) mit dem andern (den Ordonnanzen Karls X.).

Der Bevorworter (R. unterzeichnet — alſo wohl der zuerſt genannte Herausgeber) erklärt ſich dann S. XXIII ff. näher über den Zweck des neuen Werkes. Es ſoll

1. ein „politiſches Glaubensbekenntniß,“ gleich-

ſam ein „Panier“ für „alle leidenſchaftloſe, gemäßigte, beſonnene Liberalen“ aufſtellen. „Es ſoll „die Grundſätze, die Richtungen, die Intereſſen der conſtitu„tionellen Monarchie, als der nach unſern hiſtoriſchen Ver„hältniſſen vollkommenſten Form des Staatslebens, oder, wenn „man will, die billigen Friedensbedingungen zwiſchen „dem vernünftigen und dem hiſtoriſchen Rechte aufſtellen, und „ohne Rückhalt oder geheimen Vorbehalt ausſprechen, was die „mit dem Namen der Liberalen oder Conſtitutionellen „bezeichnete Partei eigentlich will, wünſcht, anſpricht und for„dert.“ — Gewiß ein löblicher Zweck! — Es hat

2. zum Zwecke „die möglichſte Verbreitung oder All„gemeinmachung geſunder politiſcher Anſichten und Rich„tungen unter allen Claſſen der Geſellſchaft.“ — Auch das mag nicht getadelt werden, ungeachtet alle Claſſen im ſtrengen Sinne, auch die, welche noch auf den tieferen Stufen menſchlicher Bildung und Geſittung ſtehen, ſchwerlich dafür empfänglich ſeyn möchten. Der Verf. beſchränkt daher auch ſelbſt das Obige nachher auf „alle der verſtändigen Be„urtheilung fähige oder zu ſolcher Fähigkeit mit Er„folg heranzubildende Bürger.“ — Zur Erreichung dieſer Zwecke habe man die lexikaliſche Form für paſſender und entſprechender gehalten, als die des ſchulgerecht ſyſtematiſchen Lehrbuches. Man werde aber dabei nach thunlicher Vollſtändigkeit, verbunden mit Sparſamkeit, ſo wie nach Popularität der Darſtellung, unbeſchadet der Gründlichkeit, ſtreben, auch, wo nöthig, es nicht an hiſtoriſchen, ſtatiſtiſchen und literariſchen Notizen fehlen laſſen. Wir können dieß nur billigen, überlaſſen aber eine S. XVII eingeflochtene Prophezeiung eines „neuen dreißigjährigen Krieges“ ihrem Schickſale, da es hier an Raum zur Beurtheilung derſelben gebricht, und wenden uns lieber zum Werke ſelbſt.

Dieſes Werk enthält nun, wie ſich wohl erwarten läſſt, eine Menge gut gearbeiteter Monographieen über politiſche Gegenſtände. Denn nichts anderes ſollen und können die einzelnen Artikel eines wiſſenſchaftlichen Wörterbuchs ſeyn. Voraus aber geht noch gleichſam ein zweites, mit W. unterzeichnetes, Vorwort, das aber noch länger iſt, als das erſte, indem es aus 42 Seiten beſteht, die auch noch enger gedruckt ſind. Es iſt nämlich dieß eine Art von Einleitung in das Wörterbuch, oder in die Staatswiſſenſchaft ſelbſt. Denn es giebt eine „allgemeine encyklopädiſche Ueberſicht der Staatswiſſenſchaft und ihrer Theile." Sie zerfällt ſelbſt wieder in folgende vier Theile oder Abſchnitte: 1. „Eine allgemeine Aufgabe der praktiſchen Staatswiſſenſchaft." Warum hier auf einmal von der praktiſchen und nicht auch von der theoretiſchen Staatswiſſenſchaft die Rede ſey, wird nicht geſagt; was doch nothwendig war. Denn gäb' es etwa nach der Meinung des Verf. gar keine theoretiſche Staatswiſſenſchaft; ſo würde auch der Beiſatz praktiſch überflüſſig ſeyn. Sodann wird jene Aufgabe nicht genau beſtimmt, ſondern nur, außer einigen kurzen Bemerkungen über liberale und antiliberale oder ſervile Schriftſteller, darauf hingedeutet, „daß man ſich möglichſt frei „von Einſeitigkeit halte — daß in der Politik ſehr Vieles „nur heilſam oder ſchädlich durch die Verhältniſſe ſey — „daß wegen der für den Frieden der Staaten gefährlichen Parteiwuth es wohl in unſrer Zeit doppelt wichtig, zugleich aber „auch doppelt ſchwierig ſey, ohne ſeichtes Aufgeben und Vermiſchen der Grundſätze, einen allgemeineren, höheren „Standpunct in der Politik zu gewinnen." Alles richtig und gut. Aber welches iſt dieſer höhere Standpunct? Iſt es ein bloß politiſcher, oder ein juridiſcher, oder ein moraliſcher, oder gar ein religioſer? Denn bekanntlich hat man alle dieſe Standpuncte verſucht, ſie auch als höhere, ſelbſt als

die höchſten bezeichnet. Hierüber hätte der Verf. ſich gleich im Anfange beſtimmter erklären ſollen. Es folgt nun 2. eine Abhandlung „über den verworrenen Streit der politiſchen Theorieen" — alſo muß es doch auch eine theoretiſche Staatswiſſenſchaft geben — „und Parteien, ſeine Urſachen und ſeine verderblichen Wirkungen für die Regierungen und Staaten." Als Urſachen werden angegeben: Mangel an allſeitiger Auffaſſung des geſellſchaftlichen Lebens, Vermiſchung des Alterthümlichen (Heidniſchen und Jüdiſchen), des Chriſtlichen und des Germaniſchen, desgleichen falſche Philoſophieen, wie die franzöſiſche materialiſtiſche, die kantiſche formaliſtiſche, und die neuere naturphiloſophiſche, welche den Staat als ein bloßes Naturerzeugniß, als einen willenloſen Naturorganismus, nicht als ein durch freie perſönliche Glieder frei vereinigtes Ganzes betrachtet, ferner Kampf der Intereſſen, Kampf um den Beſitzſtand, und Mangel patriotiſcher Geſinnungen; woraus dann natürlich auch Verworrenheit und Zerriſſenheit im Leben hervorging. Hieran ſchließt ſich 3. „das vermittelnde Grundprincip und die Hauptſeiten der Staatstheorie." Als Grundprincip giebt der Verf. jenes uralte an, welches Cicero ſo ausſpricht: „Die Natur des Staatslebens „und ſeine Geſetze ſind aus der Natur — aus dem natür„lichen Grundgeſetze — des Lebens des Menſchen zu „entwickeln." Das iſt aber freilich kein eigentliches Grundprincip, ſondern nur ein Normalprincip, indem es nur auf ein anderes Princip zurück verweiſt, aus welchem jenes erſt entwickelt werden ſoll. Durch dieſe Entwickelung bringt der Verf. heraus, daß „angemeſſene Harmonie von Geiſt, Leib und Seele" das Grundgeſetz des Staatslebens, und „Sittlichkeit" verbunden mit „Glückſeligkeit", oder „überhaupt das ganze Wohl des Vaterlandes in ſeiner Verfaſſung und Geſetzgebung", der eigentliche Staatszweck ſey. Das wäre

alſo im Grunde nichts andres, als das alte und allbekannte: Salus publica suprema lex esto! dem auch noch Niemand die Gültigkeit abgeſprochen, obwohl die Hauptfrage, wie die Salus publica zu befördern, dadurch noch nicht beantwortet und ebendieß die Quelle alles Zwieſpalts iſt. — Als Hauptſeiten der Staatswiſſenſchaft aber leitet der Verf. ferner daraus ab das Recht, die Politik, die natürliche oder philoſophiſche und die poſitive oder hiſtoriſche Rechts- und Staatswiſſenſchaft. Dieß wird dann weiter ausgeführt im 4. und letzten Abſchnitte unter dem Titel: „Die Begriffs- und Verhältnißbeſtimmung aller Theile der Staatswiſſenſchaft.“ Dieſe Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften, wie man ſie auch kurzweg nennen könnte, beſteht aber aus ſo vielen Ober- und Unterabtheilungen, daß die Ueberſicht dadurch etwas erſchwert wird. Im Ganzen ſchreitet die Eintheilung nach dem logiſchen Geſetze der Trichotomie fort, ſo daß I. II. III. 1. 2. 3. A. B. C. a. b. c., hin und wieder auch noch teutſche, griechiſche und Doppelbuchſtaben mit einander abwechſeln. Ueberhaupt hat dieſe ganze Einleitung mehr das Gepräge einer gelehrten Syſtematik, als einer popularen Darſtellung, die doch der oben angegebnen Hauptbeſtimmung des Staatslexikons entſprechender geweſen wäre.

Was die einzelnen Artikel dieſes neuen Wörterbuches betrifft; ſo hat Ref. ſchon vorhin ſein Urtheil darüber im Allgemeinen ausgeſprochen. In das Beſondere näher einzugehn, würde zu viel Raum erfodern. Doch ſeyen uns ein paar Bemerkungen erlaubt. Die beiden erſten Artikel ſind Aachen und Aargau, jener unverhältniſſmäßig kurz — denn er beſteht nur aus 15½ Zeilen und giebt nicht einmal die Einwohnerzahl an, verweiſt aber auf zwei andere Artikel, die noch nicht im vorliegenden Hefte ſtehen: Congreſſe und Friedensſchlüſſe; — dieſer dagegen unverhältniſſmäßig lang — denn er befaſſt 8½ enggedruckte Sei-

ten, geht ſehr in's Einzelne der Verfaſſung und Verwaltung, der Gebietsgröße und Volkszahl, auch der Geſchichte des Cantons, und berichtet Dinge, die man von einem Freiſtaate oder einer Republik kaum erwarten ſollte, z. B. daß in dieſem Canton 3 Claſſen von Einwohnern leben, welche weder bürgerliche noch ſtaatsbürgerliche Rechte genießen, zum Theile nicht einmal Heimatsrecht und feſte Wohnſitze haben, und daher, ungebildet und ungeſittet, vom Betteln, Stehlen, Hauſiren, Korbflechten u. ſ. w. leben. Dieß ſind die ſogenannten Landſaſſen und Heimatloſen, zu welchen noch gegen 2000 in zwei Dorfſchaften lebende Juden kommen. Uebrigens iſt dieſer Artikel, wie ſich von H. Zſchokke, der ſich als Verfaſſer unterzeichnet hat, nicht anders erwarten läſſt, ſehr gut geſchrieben. Wenn nun aber alle Schweizercantone und ſo auch verhältniſſmäßig alle größere und kleinere Staaten oder Theile von Bundesſtaaten und Staatenbünden mit gleicher Ausführlichkeit behandelt werden ſollen; ſo werden die geographiſch-ſtatiſtiſchen Artikel viel Raum einnehmen und das Staatslexikon zu einer ungeheuern Stärke anſchwellen. Dieß iſt aber um ſo mehr zu fürchten, da auch anderweite Artikel ſehr ausgedehnt ſind. So nimmt Aberglaube 6, Abfahrt $8\frac{1}{2}$, Abgaben ſogar 31 Seiten ein. Das Geſetz der Sparſamkeit ſollten daher die ehrenwerthen Herausgeber ſich künftig wohl mehr angelegen ſeyn laſſen, weil ſonſt die Wenigſten von denen, für welche das Staatslexikon beſtimmt iſt, es möchten benutzen können. Krug.

Amerika's Beſſerungs-Syſtem und deſſen Anwendung auf Europa. Mit einem Anhange über Straf-Anſiedelungen und 22 Beilagen. Aus dem Franz. der Herren G. v. Beaumont u. A. v. Tocqueville, nebſt Erweiterungen und Zuſätzen von D. N. H. Julius. Mit 4 Kupfertafeln. Berlin, bei Enslin, 1833. XXXVIII u. 458 S. 8.

Es würde überflüſſig ſeyn, wollten wir uns hier weitläufiger über die edlen Abſichten und den unermüdlichen Eifer verbreiten,

welche die Beſtrebungen des Schöpfers der Gefängnißkunde unter den Teutſchen beleben. Beide ſind anerkannt und ernten ihren Lohn in dem allmähligen Gelingen ihrer Bemühungen.

Der Titel lehrt, daß das vorliegende Werk zunächſt eine Ueberſetzung des Berichts zweier, von hochherziger Menſchenliebe beſeelter, Franzoſen enthält. Dieſer Bericht zeichnet ſich durch Gründlichkeit, Klarheit, Unbefangenheit, und eine den Franzoſen ſonſt nicht eigenthümliche Beſonnenheit und Mäßigung aus. Die Verfaſſer ſind nicht vorſchnell, ſie ſind faſt auffallend vorſichtig in ihren Urtheilen. Der Bericht iſt mit vielen Anmerkungen unter dem Texte, und mit zahlreichen größern Beilagen verſehen. Dazu kommen nun noch die ſehr ſchätzenswerthen Erläuterungen des Herausgebers, und ſo wird durch eine unangenehme Zerſtückelung das Studium des Werks nicht wenig erſchwert.

Das erſte Ergebniß des Berichts iſt: die große Verſchiedenheit der amerikaniſchen Anſtalten. Neben den vollkommenſten Beſſerungshäuſern finden ſich zahlreiche Gefängniſſe im elendeſten Zuſtande. Dann die Schwierigkeit, über die Erfolge genügende Reſultate zu gewinnen, bei dem Mangel an allem Zuſammenhange in der Juſtiz- und Polizeiverwaltung. Man kennt z. B. die rückfälligen Verbrecher nur in ſo weit, als ſie zufällig in daſſelbe Gefängniß zurückkehren. Auch machen die Verf. mit Recht darauf aufmerkſam, daß Vergleichungen zwiſchen dem ſittlichen Zuſtande Amerika's und z. B. Frankreichs, bei der großen Verſchiedenheit des Gerichtsverfahrens und der Geſetzgebung, ſich aus den Strafurtheilen gar nicht anſtellen laſſen. Der Bankerot z. B. wird in den V. St. gar nicht beſtraft; das häufige Vorkommen der Fälſchungen iſt durch die Unmaſſe des Papiergeldes erklärt. Wenn der Ehebruch in den franzöſiſchen Gerichtshöfen ſo ſelten vorkommt; ſo liegt die Urſache eben in der großen Verbreitung deſſelben. Im Ganzen aber mögen im Verhältniſſe zur Geſammtzahl der Verbrecher in Amerika viel

mehr Verbrechen unentdeckt bleiben, oder nicht vor Gericht kommen, als in Frankreich. Auch erleichtern die dortigen Rechtsformen die Freiſprechung Schuldiger. So kann Amerika nur mit ſich ſelbſt verglichen und der Vorzug der gegenwärtigen Errichtung einer Anſtalt nur aus den Reſultaten derſelben in Vergleich mit denen der frühern erkannt werden.

Der erſte Verſuch einer verbeſſerten Einrichtung der Gefängniſſe ward in Philadelphia mit Errichtung des alten Beſſerungshauſes gemacht, worin die ſchwerſten Sträflinge zur Einſamkeit ohne Arbeit verurtheilt waren. Körperliche Züchtigungen gab es dort nicht. Nach ähnlichen Grundſätzen wurden neuere Anſtalten, und anfangs auch das Gefängniß zu Auburn errichtet. Dort zeigten ſich aber die nachtheiligſten Folgen für den Geisteszuſtand der Sträflinge, von der Koſtſpieligkeit noch abgeſehen. Deshalb verließ man das Princip der Arbeitsloſigkeit und ließ die Sträflinge zwar einzeln wohnen, aber gemeinſchaftlich arbeiten. Von dieſem veränderten Syſteme nahm man das Princip der Arbeit in die pennſylvaniſchen Anſtalten hinüber, und baſirte ſie demnach auf Einſamkeit mit Arbeit. Um in Auburn das gemeinſchaftliche Arbeiten unſchädlich zu machen, führte man das ſtrenge Princip des unbedingten Schweigens ein, und um dies aufrecht zu erhalten, bedurfte man der Bändigung der Sträflinge durch Prügel. Beide Syſteme haben jedenfalls den Vorzug, zu verbürgen, daß die Sträflinge ſich wenigſtens nicht unter einander verderben. Beide geben dem Sträflinge Veranlaſſung zur Einkehr in ſich ſelbſt. Das pennſylvaniſche Syſtem thut Letzteres noch mehr; das auburniſche iſt wohlfeiler, mag wirkſameren Zwang zur Arbeit erlauben, und macht Arbeiten möglich, die in Einzelzellen unausführbar ſind. In unſern Augen hat aber dennoch das erſtere die überwiegendſten Vorzüge vor dem zweiten. Denn es bringt erſtens den Sträfling ſeinen Genoſſen nicht vor die Augen, was

für den künftigen Lebensgang von höchſter Wichtigkeit iſt. Es macht zweitens Bändigungsmittel entbehrlich, durch welche man den Sinn der Züchtlinge auf eine Weiſe zu brechen genöthigt iſt, bei welcher moraliſche Beſſerung faſt unmöglich wird, weil ſie moraliſch niederdrückt. Wir denken hier nicht, oder nicht blos, an die Prügel, ſondern an das Ganze einer Disciplin, die mehrere Hunderte zum ſchweigenden Beiſammenſeyn zwingt. Es iſt drittens für den Sträfling ſchonender, weil es die Individualität rettet, ihn nicht ſich ſelbſt überläßt, aber für ſich läßt, und ihn der größten Seelenmarter überhebt. Schweigen, weil man keine Geſellſchaft hat, iſt zu tragen; aber ſchweigen müſſen unter Hunderten, bei ſteter Verſuchung zum Reden, iſt eben ſo fürchterlich, wie das Eingehen in ſich ſelbſt unter abziehenden Außendingen ſchwierig.

Die Reſultate dieſer Anſtalten ſind jedenfalls befriedigender, als die ihrer Vorgänger. Indeß erklärt der Vorſteher der nach dem Auburn'ſchen Muſter errichteten Gefängniſſes in Singſing, daß er nicht an gänzliche Beſſerung glaube, daß die ſchlechteſten Kerle die beſten Sträflinge wären, und daß die Entlaſſenen nur deshalb nützliche Bürger werden könnten, weil ſie ein Gewerbe gelernt und die Gewohnheit der Arbeit erlangt hätten. Wir wundern uns über dieſe Erklärung gar nicht; wir würden uns über eine entgegengeſetzte Erklärung gewundert haben. Die Mittel, die jenes Syſtem gebraucht, wirken nur auf Gehorſam und Fleiß, können folglich auch nichts Anderes leiſten. Dabei ſind ſie nicht auf Einzelne, ſondern auf Regimenter berechnet, und müſſen daher nothwendig bei Vielen, für die dieſes Syſtem nicht paſſend iſt, auf andere Seiten des Gemüths nachtheilig einwirken. Das pennſylvaniſche Syſtem iſt weniger gewaltſam, und läßt wenigſtens eine Selbſterziehung des Sträflings durch einſames Nachdenken zu. Bei beiden hat ſich der Zurücktritt ins Leben, mit ſeinen ſchneidenden Kontraſten, ſehr bedenklich gezeigt.

Das Syſtem beruht auf Einſamkeit und Arbeit. Die Einſamkeit iſt nur secundäres Beſſerungsmittel, und jedenfalls eine eigentliche moraliſche Beſſerung von einer vernünftigen Geſelligkeit eher zu erwarten, als von erzwungener Einſamkeit. Sie wurde in den amerikaniſchen Gefängniſſen nur eingeführt, um die ſchrecklichen Folgen verführender Geſellſchaft zu vermeiden. Sie würde folglich entbehrlich ſeyn, wenn man dieſe auf anderem Wege beſeitigen könnte. Es käme darauf an, ſtatt aller, nur die ſchlechten Geſpräche zu unterdrücken, und an die Stelle der unbedingten Einſamkeit das Zuſammenſeyn Mehrerer unter ſteter und umſichtiger Aufſicht zu ſetzen. Ich räume jedoch ein, daß damit manche Vortheile für die Sicherheit verloren gehen dürften. Doch auch in dieſer Hinſicht iſt Einſamkeit und Schweigen nicht Beſſerungs=, ſondern nur Schutzmittel. — Die Arbeit iſt Erleichterung der Einſamkeit, Mittel gegen Trägheit und böſe Gedanken, Erwerb für die Anſtalt, vielleicht Mittel für den Sträfling, ſich künftig in der Freiheit zu ernähren. Alles Vortheile, zum Theile Schutzmittel gegen ſchlimmere Uebel; Beſſerungsmittel nur für die, deren Verderbniß in Müßiggang, Arbeitsſcheu und Verwahrloſung ihren Grund hat. Auch iſt für die genaueſte Beachtung der Individualitäten nöthig und die Verſuchung für die Anſtalt lockend, über dem Gewinne ihre höheren Zwecke zu vergeſſen. — Endlich iſt in dieſen Anſtalten eine ſtrenge Zucht bemerklich, deren Durchführung ihren erſten Grund in der Nothwendigkeit hatte. Sie erzwingt einen eben deshalb unverdienſtlichen Gehorſam, der aber zu einer Gewohnheit des Gehorſams werden kann. Wir legen darauf als Beſſerungsmittel keinen Werth, weil das Verbrechen gar nicht die Folge eines Ungehorſams gegen die Geſetze, einer Gewohnheit des Ungehorſams iſt, und weil eine Gewohnheit des Gehorſams, die unter einem nie nachlaſſenden Zwange und ſteter Aufſicht erworben wird, in ungemeſſener Freiheit, und den unſichtbaren Ge=

ſetzen gegen über, gar bald verloren geht. Das Syſtem von Pennſylvanien verbürgt den Gehorſam durch Entfernung der Verſuchung und durch Hunger. Das Syſtem von Auburn durch Prügel. In Bezug auf letztere würde uns die Rechtsfrage wenig Scrupel machen, wo die Nothwendigkeit erwieſen wäre, wohl aber der Zweifel, ob ſie nicht für viele Individualitäten mehr ſchädlich als nützlich wirken, und die durch Thatſachen (S. 445) beſtätigte Gefahr des Mißbrauchs. Letztere iſt ungemein groß und allerdings ſchrecklich. Ungerechte Bedrückung muß den Gefangenen um ſo gewiſſer zu einer Verzweiflung bringen, wie ſie kein Verbrecher verdient, je widerſtandsloſer er daſteht. Aus dem Syſteme von Auburn gehen gebrochene Menſchen und Heuchler hervor, keine gebeſſerten. Das andere Syſtem verdirbt etwas weniger, leiſtet aber auch nicht viel mehr. Beide können höchſtens einige Geſchicklichkeiten und Uebungen verleihen, die den Entlaſſenen zur Gewinnung einer äußeren Lage verhelfen können, in der er weniger leicht zur Schuld gedrängt wird. Dies ſetzt aber die in Amerika vorhandene Leichtigkeit des Unterkommens und die Abſchaffung des unbedingt ſchädlichen Rechtsbegriffes der Infamie voraus. (Ueber letztere ſprechen ſich die Verf. S. 160 ſehr richtig aus, und finden ihre Beibehaltung höchſtens bei lebenslänglichen Strafen zuläſſig.) Wahre Beſſerung würde nur dann gehofft werden können, wenn man ein anderes Element in den Vordergrund ſtellte, nämlich: Erziehung und Unterricht, welchem Einſamkeit, Schweigen, Arbeit und Zucht nur als beliebig zu gebrauchende Mittel dienten. Die Berückſichtigung dieſes Elementes ſcheint aber um ſo ſchwieriger, je gewiſſer eine Einwirkung auf das Gemüth Erwachſener noch mehr, als bei den Kindern, ein ſorgfältiges Eingehen in jede einzelne Individualität erfordert. Kurz, wir können das ſogenannte Beſſerungsſyſtem nicht als ein ſolches, ſondern nur als ein verbeſſertes Syſtem anerkennen, was die ſchreienden Uebelſtände einer

Verderbniß der Sträflinge durch ihre Genoſſen entfernt und die Zucht in den Anſtalten erleichtert. Dabei müſſen wir dem penn- ſylvaniſchen Syſteme den Vorzug vor dem Auburniſchen geben.

Wäre aber auch jenes Syſtem wenigſtens inſoweit ein wahrhaft beſſerndes, als es für die Ausdauer der Eigenſchaften, die es während der Strafzeit einprägt, Bürgſchaft leiſtete; ſo würde es ſich wieder fragen, ob es als allgemeine Grundlage einer Strafanſtalt am Orte wäre. Denn offenbar iſt es nur auf eine Claſſe von Verbrechern berechnet, die allerdings die ſtärkſte und gefährlichſte iſt, nämlich auf Menſchen, denen in Folge ihrer Erziehung und Lebensweiſe Laſter, Arbeitsſcheu, vielleicht auch Verbrechen zur Gewohnheit geworden ſind. Dieſe Claſſe mag in Amerika, wegen der Schwarzen und Farbigen und weil die dortigen Geſetze nur für die Armen gelten, einen noch größeren Antheil der Geſammtzahl der Verbrecher ausmachen. Allein ſie umfaßt nicht alle, und das Syſtem wird lächerlich bei Verbrechern, die nur geſtraft werden, damit dem Geſetze ſein Recht geſchehe, deren Verbrechen aber vielleicht kein Zeichen von Unmoralität iſt, oder bei denen der Staat recht gut weiß, daß eine Wiederholung ihrer Schuld nicht zu beſorgen iſt, oder die durch jahrelanges untadelhaftes Leben ihre Beſſerung längſt bewieſen haben. Hier geht alſo das Syſtem zu weit. Auf der andern Seite iſt es zu eng; denn es trifft nur die Leute, die zufällig den Gerichten in die Hände gelaufen ſind, nicht aber ihre zahlreichen Genoſſen, die ganz dieſelbe Dispoſition haben, und nur vielleicht klüger ſind, oder keine Gelegenheit fanden. Die Beſſerung der einzelnen Eliten, die ſich als Beſtrafte in die Anſtalten verlieren, macht eine fruchtloſe Mühe, die ſich raſtlos wiederholen wird, ſo lange die Hauptcorps nicht beſſer, oder vielmehr glücklicher geworden ſind. Wenn jenes Syſtem irgend wohin gehört; ſo iſt es nicht in Strafanſtalten, oder doch nur als Accidenz derſelben für gewiſſe Claſſen ihrer In-

haftaten, ſondern in Correctionshäuſer. Viel wird es auch hier nicht helfen.

Die Verfaſſer meinen, der Richter ſolle mit der Strafe zugleich die Art und Weiſe ihrer Verbüßung bezeichnen. Auch hier liegt eine Verwechſelung der Begriffe zum Grunde. Der Richter hat es mit der That und nicht mit der Moralität zu thun. Unſere Strafgeſetzgebung entlehnt ihren Maasſtab nicht von der Immoralität, ſondern von der vermeintlichen Gefährlichkeit. Die ſchwärzeſten Flecken der Seele bleiben vor dem äußeren Richter ungerügt. So lange es ſich alſo nur um Beſtrafung handelt; ſo iſt auf den beſondern Seelenzuſtand des Verbrechers weiter keine Rückſicht zu nehmen — wenigſtens was den Richter betrifft, und ſo weit er nicht eine discretionäre Gewalt hat. Hat aber der Staat den Gedanken, bei Gelegenheit der Strafe zu beſſern; ſo muß er wieder den Geſichtspunct der Strafbarkeit unbedingt fallen laſſen, und nur den der Moralität erfaſſen. Das iſt aber nicht Sache des Richters, oder gar des Geſetzes, ſondern Sache der Beſſerungsanſtalt, und höchſtens eine Anleitung kann ihr das Gericht geben. Völlig unpaſſend wäre es daher, die Claſſen in einer Beſſerungsanſtalt nach der Größe der Schuld, der Länge der Strafzeit u. ſ. w. zu beſtimmen, ſondern es könnte hier nur der Gemüthszuſtand ins Auge gefaßt werden, und es würde ſich häufig ereignen, daß große Verbrecher in weit beſſere Claſſen kämen, als z. B. Gauner, die über kleinen Vergehen zufällig betroffen wurden. Hier kommen wir nirgends auf einen ſichern Grund.

Unſere Strafen vergelten nicht; denn die Augen des irdiſchen Richters ſind zu blöde, um die Grade der Schuld zu ermeſſen, und die Handlungen, welche die Geſellſchaft zu Verbrechen geſtempelt hat, ſind ziemlich willkürlich gewählt. Sie ſchrecken nicht ab; wenigſtens ſchreckt den Verbrecher nicht der Grad der Strafe, ſondern nur die Wahrſcheinlichkeit der

Entdeckung und die damit verbundene Beſorgniß, daß irgend ein, den Vortheil der That überwiegender, Nachtheil erfolgen werde. Sie verhüten nicht; wenigſtens tragen die übrigen allgemeinen Staatsanſtalten weit mehr zur Verhütung der Verbrechen bei, als die Strafgeſetze. Sie vergüten nicht; denn ſie laſſen über der Strafe der Beſchädiger die Entſchädigung des Verletzten nur zu ſehr aus den Augen, für die unſere Vorfahren weit beſſer ſorgten. Sie beſſern nicht; denn ſie gehen von äußern Handlungen aus und ſind auf äußere Momente gerichtet. Man wird noch eine Zeit lang an unſrer Strafgeſetzgebung und unſern Strafanſtalten herumfeilen; aber wir fürchten, es wird nicht viel herauskommen, denn der Fehler dürfte in den Principien liegen. Eine kommende Zeit wird den Staat der Mühe, zu ſtrafen, überheben, indem ſie Inſtitute entſtehen läßt, die eine Erziehung durch das ganze Leben vermitteln, und den Geiſt der Familie über ihren Umfang und ihre Dauer ausdehnen. Manches in den Zeichen der Zeit deutet darauf hin, daß die Zukunft in Aſſociationen ein neues Band des Staatslebens erhalten wird. Dem germaniſchen, wie dem chriſtlichen Principe iſt dieſes Element angemeſſen. Denke man ſich, daß es in den hier beſprochenen Beziehungen das Inſtitut der alten Geſammtbürgſchaft wieder aufweckte, und man wird leicht erkennen, wie viel es für Verhütung der Verbrechen, Erſatz des Schadens und geeignete disciplinariſche Behandlung der Schuldigen leiſten könnte. Dies ein hingeworfener Gedanke, roh und nebelhaft, wie die erſten Vorzeichen ſeiner Verwirklichung; das Ideal ſteht vollendet vor dem innern Auge. Möge vor der Hand die Rückſicht auf Sicherung gegen verbrecheriſche Menſchen den Vorrang vor der Rückſicht auf Beſtrafung der Verbrechen gewinnen. Die Juſtiz, das Unvollkommene ihrer Strafen anerkennend, beſtimme milde und kurze Strafen, verlängere ihre Folgen nicht über die Strafzeit; die Strafe biete

Gelegenheit zur Beſſerung, oder doch nicht zur Verſchlechterung des Verirrten; der Unverbeſſerliche falle nach der Strafe der Polizei anheim, die den Staat gegen ihn ſichere.

Einen intereſſanten Beſtandtheil des Berichts bilden die Nachrichten über die Rettungshäuſer für verwahrloſete Kinder. Die Menſchenfreundlichkeit des Gedankens, die Nützlichkeit des Zweckes, die Trefflichkeit der Ausführung können nicht genug geprieſen werden. Bei der aufwachſenden Generation muß man das Uebel anfaſſen; den Fallenden am Tieferſinken verhindern und ihn wo möglich wieder aufrichten, iſt die Aufgabe. Freilich thut es der Schulunterricht nicht allein, und wer ohne Führer in die Welt tritt, verliert gar oft den rettenden Faden wieder. Hier iſt übrigens in den Beilagen des Herausgebers eine Vergleichung der amerikaniſchen und europäiſchen Rettungshäuſer von dem Vorſteher des Berliniſchen Knabenerziehungshauſes, Hrn. Kopf, mitgetheilt. Auch ſie enthält viel Schönes und Gutes. Wenn er aber über manche Einrichtung der fremden Anſtalt, namentlich über die auf das Ehrgefühl berechneten Erziehungsmittel, ſpöttelnd abſpricht; ſo können wir ihm nicht beiſtimmen. Gerade in unſerer Zeit halten wir Alles, was auf eine Erhebung der Seele hinwirkt, für wichtig, und für das beſte Schutzmittel gegen das Verſinken in gemeine Laſter. Aus Ehrgeiz kann neben großen Thaten wohl auch ein großes Verbrechen entſpringen; aber aus einer ehrliebenden Jugend erwächſet keine Verbrecherclaſſe. Und iſt der Ehrgeiz gefährlich, deſſen Lohn nicht in äußern Zeichen, ſondern nur in dem Vertrauen und der Liebe der Lehrer und Vorſteher der Anſtalt beſteht?

Dankenswerth iſt noch eine andere Beigabe des Hauptberichts. Die Verf. beſprechen nämlich das Deportationsſyſtem. Sie finden es für Frankreich nicht geeignet, und empfehlen lieber Coloniſirungen im Innern des Staats. Der teutſche Herausgeber ſtellt nicht ohne triftigen Grund den Erfolg der letztern

zweifelhaft dar, ſucht aber bei dieſer Gelegenheit ſeine früheren Bedenken über die Zweckmäßigkeit ſelbſt der engliſchen Verbrecher-colonieen abermals zu begründen. Nicht ganz im Einklange ſteht dabei die Verſicherung, daß die Verbrecher um jeden Preis nach England zurück zu flüchten ſuchten (S. 219), mit der andern, daß Einer Verbrechen begehe, um deportirt zu werden (S. 412). Sehr treffend finden wir aber Julius Bemerkung, daß von einer Auswanderung nur dann etwas Bedeutendes ſich erwarten laſſe, wenn ſie, nach Art der Alten, eine in Haupt und Gliedern ſey, d. h. Leute aus allen Ständen in inniger Vereinigung umfaſſe. Dann iſt freilich die Auswanderung Nebenſache, Hauptſache dagegen, daß ſich die Leiter den Opfern, Mühen und Anſtrengungen unterziehen, die dazu nöthig ſind. Bülau.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden. Karlsruhe, bei Braun. 1834. 584 S. 8.

Seit 1805 mangelte ein ſolcher Ueberblick des geſammten Perſonals der in dieſem Zeitraume von 29 Jahren ſo ſehr vergrößerten und veränderten Staatsregierung eines faſt ganz neu gewordenen Landes. Die nunmehrige Bearbeitung konnte um ſo mehr den beſten Muſtern folgen. In der That iſt recht viel geleiſtet, das auch im Allgemeinen ſtatiſtiſch zu benutzen iſt. Ueberall z. B. findet man bei den Aemtern und den einzelnen Ortſchaften die Einwohnerzahl, auch nach dem Unterſchiede der Confeſſionen, ſpecificirt. Sollte es nicht möglich ſeyn, daß überall auch der Betrag der Amtsbeſoldungen angegeben würde, und bei jedem Amtsbezirke und Forſtamte der Flächeninhalt? Nach der Recapitulation S. 417 hat das Land 1,268,697 Einwohner, worunter 377,530 Proteſtantiſche, 810,330 Katholiſche, 1414 Mennoniten, 19,423 Iſraeliten *). Dieſe geſammte Ein-

---

*) Bei der Benennung Iſraeliten muß ich immer fragen: Warum wiſſen unſere jüdiſchen Miteinwohner ſelbſt nicht, was ſie ſind? Iſraeli-

wohnerſchaft bildet 1629 Gemeinden, unter 78 Aemtern, in 4 Landeskreiſen, auf 272 Quadratmeilen. Eine Recapitulation, wie viele Pfarrämter und wie viele functionirende Geiſtliche jede Kirche habe, wäre nicht überflüſſig. — Die Kirchengemeindevorſteher der Mennoniten finden wir nicht angegeben. Der Oberrath der Iſraeliten, nebſt den Bezirksſynagogen, ſtehen S. 128—130 nach dem Gensd'armeriecorps. Von S. 418 folgt der Kirchenetat, wo vielleicht auffällt, daß bei den evangeliſchen Diöceſen die Decane landesfürſtlich ſind, bei den katholiſchen aber immer als erzbiſchöffliche angegeben werden. Sind dergleichen Inſpectorate nur von der erzbiſchöfflichen Behörde abhängig? — Der Erzbiſchoff und Metropolit hat, gleich den Staatsminiſtern, die Excellenz. Seine Canzlei iſt faſt ſo ſtark beſetzt, als eine Miniſterialcanzlei, da das Capitel aus einem Dombecan und ſechs Domcapitularen beſteht. S. 477 folgen die öffentlichen Unterrichtsanſtalten. Könnten bei jedem Lehrer nicht die Hauptfächer angegeben werden, die er vorzutragen pflegt? Auf die 2 Univerſitäten folgt das polytechniſche Inſtitut mit 30 Lehrern, alsdann 4 Lyceen, 6 Gymnaſien, 6 Pädagogien, 14 latein. Schulen, 8 weibliche (katholiſche) Lehranſtalten, welche durch Lehrfrauen und Laienſchweſtern gewiſſermaßen die Nonnenklöſter erſetzen, 2 Schullehrerſeminarien,

---

ten nannten ſich die 10 Stämme, welche von Juda, der Dynaſtie Davids, den daher erwarteten Meſſiaſſen, ſich trennten. Von dieſen wollen wohl die jetzigen Juden nicht abſtammen. Der Reſt der Iſraeliten ging in die Samaritaner über. Seit der Rückkehr aus Babel unter Eſra u. A., ſ. B. Eſra 4, 1—5, hielten die Anhänger des Tempels zu Jeruſalem feſt an dem Namen Juda, Judäer, als Ehrennamen. Jehuda bedeutet Einen, der geprieſen wird (ſ. auch Röm. 2, 29). Die von Titus und Hadrian Vertriebenen waren Judäer. Die Iſraeliten wurden von Aſſyrien aus mehr nach Oſten zerſtreut; ſ. die Geſchichte der Afghanen.

1 Taubſtummen=, 1 Blindeninſtitut, 1 Veterinärſchule. — Nro. VIII. giebt das ſtatiſtiſch wichtige Verzeichniß des im Großherzogthume begüterten Standes= und grundherlichen Adels, mit Anzeige der Beſitzungen und Wohnorte.

Von vorn herein folgen, nach dem großherzoglichen Hauſe, der Hofſtaat, die 3 großherzoglichen Orden (mit deren Beſchreibung), und der Militairſtaat, wo auch die Uniformirung beſchrieben und die Garniſon angegeben iſt. Der Civilſtaat theilt ſich in die centraliſirten Behörden (wo S. 89 auch die Landſtände eingereiht ſind), und in die Kreis= und Bezirksverwaltung, wo in vier Hauptorten vier Kreisregierungen für eine nähere Aufſicht das Mittel bilden. Quiescenten und Penſionirte, die doch immer auch noch zum Landesetat gehören und deren Aufenthaltsort zu wiſſen oft für das Publicum bedeutend iſt, ſind nicht im Verzeichniſſe. Ein Orts= und Namenregiſter vermehrt die Brauchbarkeit. Die Inhaltsüberſicht, ſchon voranſtehend, macht die Einleitung.

Ueberblickt man eine ſolche Darſtellung des Perſonals, welches, nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, eine Staatsregierung in ihrem ganzen Umfange nöthig hat; ſo wünſcht man ſich wohl, durch eine genaue Recapitulation überſchauen zu können, wie viele wiſſenſchaftlich, oder, wie man gewöhnlich ſagt, akademiſch gebildete, wie viele mit militairiſchen Studien ausgerüſtete, wie viele in bürgerlichen, entweder gymnaſial= oder polytechniſchen, Kenntniſſen geübte Individuen zu einem ſolchen politiſchen Organismus erforderlich ſind? In welchem Verhältniſſe ſteht nicht blos die Zahl, ſondern auch die Summe der verſchiedenen Arten von Intellectualität von Seiten der Perſonen, welche die Staatsverwaltung auszuüben haben, zu der Zahl und Beſchaffenheit von ungefähr 1300 Tauſenden, die regiert zu werden bedürfen?

Paulus.

Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachſen, nachgewieſen aus den Ergebniſſen des erſten conſtitutionellen Landtags, nach dem Eintritte der Verfaſſungsurkunde vom 4. Sept. 1831, von Z. A. H. Leipzig, 1834, bei Fr. Ch. W. Vogel. VIII u. 175 S. 8. (nebſt Tabellen, welche das Staatsbudget enthalten).

Wenn Staatsmänner, Gelehrte und Geſchäftsleute, und überhaupt die Gebildeten des Volkes nur mit Mühe im Stande waren, ſich ein recht klares Bild von den Ergebniſſen der ſächſiſchen Ständeverſammlung, beſonders bei manchen Gegenſtänden, zu entwerfen; wenn viele durch die Reichhaltigkeit des vorliegenden Materials zurückgeſchreckt wurden von der Erſtrebung jenes Zweckes, und wenn eben hierin eine der Haupturſachen davon liegen dürfte, daß die Ergebniſſe der für Sachſen und für die Ausbildung des conſtitutionellen Lebens wichtigen Ständeverſammlung mehr oder minder nur in flüchtigen Umriſſen bekannt wurden; ſo gebührt ſchon, von dieſer Seite betrachtet, dem Verfaſſer obiger Schrift der wärmſte Dank und die unzweideutigſte Anerkennung. Es ſoll dieſe Schrift, nach dem Vorworte, ein Beitrag ſeyn zur Vorbereitung eines richtigen Urtheils über die conſtitutionelle Regierungsform; und Ref. kann, ſeiner Ueberzeugung nach, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß durch eine ſolche Darſtellung weit mehr für dieſen Zweck erreicht wird, als durch rein theoretiſche Speculation, beſonders wenn ſelbige, wie leider jetzt ſo oft geſchieht, ohne alle Hinweiſung auf die allgemeine oder beſondere Geſchichte, ohne alle Beiſpielsentnehmung aus dieſem reichen Schatze, dem Leſer dargeboten wird.

Das Buch ſelbſt beginnt mit einer hiſtoriſchen Ueberſicht der vormaligen landſtändiſchen Verhältniſſe des Königreichs Sachſen; es umfaßt dieſe Ueberſicht den Zeitraum, welcher zwiſchen der älteſten Landtagsordnung (wahrſcheinlich ſchon 1565 entworfen) und dem Jahre 1830 liegt. Die Schilderung, welche der Verf. von den verſchiedenen Zuſtänden des hier in Betracht kommenden öffentlichen Rechts während dieſes langen Zeitraums giebt,

entſpricht ganz der Entſtehungsart der heutigen öffentlichen Verfaſſung des Königreichs. Es leuchtet aus dieſer, wenn auch kurzen, Zuſammenſtellung von S. 1—16 ein, daß ſeit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts ein wohlthätiger Geiſt der Reform in dem Lande gewaltet habe. Denn wenn auch erſt im Jahre 1830 der förmliche Beſchluß eines neuen Staatsgrundgeſetzes zur Reife kam; ſo iſt es doch augenſcheinlich, daß ſelbſt an der Hand der Feudalrepräſentation Sachſen zeitgemäßen publiciſtiſchen Inſtitutionen entgegen ging. Erlitt doch jene ältere Vertretung des Landes ſchon manche Reform, je nachdem es Zeit und Umſtände verlangten; darum können wir, der Vorzeit gedenkend, mit Recht ſagen, daß ſie nicht umſonſt da geweſen ſey, ſondern daß ſie uns zu neuern Formen vorbereitet habe. Und wenn die letzte Ständeverſammlung durch ihren Geiſt und ihre Leiſtungen ſich unverkennbar ein rühmliches Denkmal geſtiftet hat; ſo hat gewiß der Umſtand keinen geringen Theil daran, daß ſchon ſeit Jahrhunderten Fürſten und Volk bei den wichtigſten Staatsangelegenheiten vereinigt handelten.

Ref. glaubt, daß die Ordnung, welche der Verf. der Schrift in ihr befolgte, die zweckmäßigſte ſey, und es erſcheint daher ganz ſachgemäß und zugleich höchſt intereſſant, daß der Leſer im erſten Abſchnitte in die Vergangenheit zurückgeführt wird. Von S. 17 an wird der gegenwärtige Zuſtand des Staatsausbaues mit Zugrundelegung der einzelnen §§. der Verfaſſungsurkunde geſchildert, zugleich aber auch jedesmal angedeutet oder entwickelt, was der nähern oder entferntern Zukunft vorbehalten ſey. Jene, von dem Verf. als Träger des Ganzen zu Grunde gelegten, Hauptbeſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes ſind aber diejenigen, in deren Folge veränderte organiſche Einrichtungen, Vereinigungen mit den Ständen, oder geſetzliche Anordnungen nothwendig wurden (S. 17). Der Stoff nun, welcher ſich als die Folge dieſer Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde darſtellt,

zerfällt (S. 20) 1) in das, was die Regierung zu thun hatte, um die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit der Stände ins Leben zu rufen, und 2) in das, was im Allgemeinen nach den Geſchäftsabtheilungen, welche durch die verſchiedenen Miniſterialdepartements ihre Begrenzung finden, theils vor, theils während des Landtags, im geſetzlichen und Verwaltungswege, oder durch beſondere, mit den ſtändiſchen Kammern getroffene, Vereinigungen geleiſtet worden iſt, oder der Zukunft vorbehalten bleibt. Eine ſehr detaillirte Relation deſſen, was ſich in dem Buche unter dieſen beiden Hauptrubriken befindet, geſtattet der Raum dieſer Blätter nicht; Ref. erlaubt ſich nur folgende kurze Ueberſicht zu geben.

Unter der erſten Abtheilung, die wir andeuteten, ſpricht der Verf. vom Wahlgeſetze vom 24. Sept. 1831, und ſtellt damit die dazu gehörigen Verordnungen neuerer Zeit zuſammen; ferner beleuchtet er die Bildung der Miniſterialdepartements und des Geſammtminiſteriums (Verordn. v. 7. Nov. 1831); die Errichtung des Staatsraths (Verordn. v. 16. Nov. 1831); auch wird hier der Einleitung der, die Verhältniſſe der Oberlauſitz betreffenden, Verhandlungen, ſo wie der proviſoriſchen Landtagsordnung gedacht.

Das der zweiten Rubrik Zugewieſene iſt theils Allgemeines, theils Beſonderes (das heißt, zu den einzelnen Miniſterialdepartements Gehöriges). Der Verf. gedenkt in erſter Beziehung (S. 28 ff.) der Bildung des Staatsgerichtshofes in Gemäßheit §. 143 der Verfaſſungsurkunde, der geſetzlichen Sanction einer Modification des Wahlgeſetzes, der Vertretung des Handels- und Fabrikſtandes, und beſonders des Entwurfs eines Staatsdienergeſetzes (S. 31), unter Hinzufügung der Motiven, welche die Regierung leiteten, und unter Andeutung des Zuſammenhanges, in welchem dieſes Geſetz überhaupt mit dem Organismus eines conſtitutionellen Staates und der in ſelbigem statt-

findenden miniſteriellen Verantwortlichkeit ſtehet. Endlich führt der Verf. in Bezug auf die Verfaſſungsurkunde dasjenige an, was hinſichtlich eines künftigen Hausgeſetzes, ſo wie wegen Apanagen, Witthümern u. ſ. w. bei der Ständeverſammlung zur Sprache kam und vorbereitet wurde (S. 34 ff.).

Nach dieſen, kein einzelnes Miniſterialdepartement vorzugsweiſe betreffenden, Gegenſtänden geht der Verf. (S. 39 ff.) auf die einzelnen Miniſterialdepartements ſelbſt über, und beginnt

a) mit dem der Juſtiz, faſſet die Aufgaben, welche dieſes Miniſterium zu löſen hatte, (S. 39) zuſammen, und verweiſet dabei auf §§. 45, 49 und 55. Beſonders gehört hierher: die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung, die Herſtellung eines geregelten Inſtanzenzuges, möglichſte Beſchränkung der privilegirten Gerichtsſtände. Ueber die Hauptgrundſätze, welche die Regierung bei den desfallſigen Entwürfen befolgte, ſo wie über die Anſichten der Stände bei der Berathung über dieſe höchſt wichtigen Materien, werden S. 40 ff. die nöthigen Nachweiſungen, ſo wie S. 43 ff. ein Abriß der Debatten wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gegeben. Nach Darſtellung der auf die Vorlegung eines Civil- und Criminalgeſetzbuches bezüglichen, ſehr gehaltreichen, Verhandlungen und der Erwähnung deſſen, was ſchon jetzt für die Civil- und Proceßgeſetzgebung durch Bekanntmachung einzelner Deciſionen (Geſetz vom 26. und 27. Oct. 1834) geleiſtet und zur Reform des Lehnsnexus geſetzlich vorbereitet wurde, geht der Verf.

b) zur Zuſammenſtellung deſſen über, was zum Reſſort des Miniſteriums des Innern gehört, wobei allerdings die Zeit vor dem erſten conſtitutionellen Landtage nicht weniger reich an Ergebniſſen war, als die der Ständeverſammlung ſelbſt. Es wird daher zunächſt der allgemeinen Städteordnung (v. 2. Febr. 1832), des Geſetzes über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen (v. 17. März 1832) gedacht, womit das Geſetz über die Zu-

ſammenlegung der Grundſtücke und die Landrentenbank in innigem Zuſammenhange ſtehen. Hiernächſt folgt die Darſtellung deſſen, was in der Ständeverſammlung ſelbſt berathen wurde. Die wichtigſten dieſer Gegenſtände ſind: das Geſindeweſen, das Heimathsrecht, die Straf= und Verſorgungsanſtalten (S. 89), ſo wie die Organiſation der Mittelbehörden (Kreisdirectionen), die Adminiſtrativjuſtiz und das Medicinalweſen. Auch hier iſt der trefflich geordnete Stoff mit hiſtoriſchen Erläuterungen und legislativ = politiſchen Andeutungen (z. B. S. 83) durchwebt. Hieran ſchließt ſich

c) S. 94 ff. das Miniſterialdepartement der Finanzen. Es beginnt dieſer Abſchnitt, unter Bezugnahme auf die Verfaſſungsurkunde (§. 39), mit einer einleitenden Ueberſicht des bisherigen Abgabenſyſtems, worauf eine Beleuchtung der Verhältniſſe Sachſens zum teutſchen Zollverbande, und des desfallſigen, Ganges der Verhandlungen (S. 99), ſo wie eine Ueberſicht der einſchlagenden, die indirecten Steuern überhaupt angehenden Geſetze gegeben wird. Es reihen ſich hieran (S. 105—107) die wichtigen Verhandlungen in Betreff der Grundſteuern und der Vorbereitung eines neuen Syſtems derſelben. Ref. muß bekennen, daß dieſer ganze Abſchnitt einer der intereſſanteſten ſey; da beſonders der vorherige Zuſtand des Abgabenweſens mehr als ein zufälliges, hiſtoriſches, ſchwer zu faſſendes Aggregat erſchien, deſſen Zuſammenhang nur den gründlich Eingeweiheten, und deren konnten im Ganzen Wenige ſeyn, ſich kund gab. Hierauf folgt (S. 120 ff.) die mit des Verf. Bemerkungen ausgeſtattete Erzählung von dem, was wegen des Staatsbudgets im Allgemeinen verhandelt wurde und aus dieſen Verhandlungen reſultirte, worauf S. 139—149 die Ergebniſſe des Landtags hinſichtlich der Staatsſchuldenverwaltung, des Münzfußes, der Caſſenbillets, der Veräußerung der zum Staatsgute gehörigen Gegenſtände, des Jagdweſens und der Organiſation des

Miniſteriums der Finanzen ſelbſt, ſo wie der Behörden für das directe und indirecte Abgabenweſen folgen. S. 152 geht der Verf.

d) auf das Departement des Miniſteriums des **Krieges** über. Die vorzüglichſten hier beleuchteten Gegenſtände ſind: das neue Werbeſyſtem (Geſ. v. 26. Oct. 1834), einige Abänderungen im Strafgeſetzbuche (S. 156), und das, was auf dem Landtage wegen Vertauſchung einiger bisherigen Grundprincipien der Ordonnanz vom Jahre 1828 mit andern Grundſätzen geäußert ward. Referent macht beſonders auf das aufmerkſam, was hinſichtlich des Recrutirungsgeſetzes (S. 153 ff.) geſagt iſt. S. 158 ff. werden die Geſetzentwürfe und Berathungen vorgeführt, welche

e) das Miniſterium des **Cultus und öffentlichen Unterrichts** betreffen. Als beſonders wichtig ſind die Ergebniſſe der mannigfachen Berathungen, das Geſetz, die gemiſchten Ehen betreffend, herausgehoben, dem ſich (S. 160 ff.) dasjenige anſchließt, was wegen der hochwichtigen Beſtimmungen über das Volksſchulweſen auf dem Landtage berathen wurde. Den Beſchluß der einzelnen Miniſterialdepartements macht

f) das Miniſterium der **auswärtigen Angelegenheiten**, worauf der Verf. deſſen gedenkt (S. 170 ff.), was, nach Anleitung der Verfaſſungsurkunde, zur Ausführung derſelben zu thun übrig bleibe, worauf (S. 172 ff.) eine allgemeine Bemerkung das Ganze ſchließt.

Ref. geſtattet ſich, hier noch den Wunſch auszuſprechen, es möchte die vorliegende Schrift von recht Vielen geleſen werden; denn erfreuend iſt ſelbige durch ihren Gegenſtand, höchſt intereſſant und befriedigend durch die Form, in welcher ſie verfaßt iſt, und durch den Geiſt, welcher in ihr waltet. Betrachten wir die mit dieſem Geiſte dargeſtellten Ergebniſſe des erſten conſtitutionellen Landtages; ſo erſcheint eine ſehr ſchwere Aufgabe glücklich gelöſet durch Regierung und Stände; ſo umſtrahlt den

alten ehrwürdigen Sachſenthron eine neue Glorie; ſo zeigt ſich uns unſere Verfaſſung als etwas auf unſerm eigenen Boden organiſch Herangebildetes und nicht Fremdem Abgeborgtes, und ſo ſind wir überzeugt, daß jenes große Wort hochherziger Fürſten in Erfüllung gehen werde, welches ſie in einer kritiſchen Zeit, am 5. Oct. 1830, ausſprachen: „es ſolle das Königreich Sachſen geachtet, geehrt, wohlhabend und kraftvoll nach innen und außen gemacht werden."

Das Lebendige wird, wie ein großer Dichter ſich ausſpricht, durch Folg' auf Folge neue Kraft gewinnen, und des Verf. vorliegender Schrift echt vaterländiſchem Wünſche und froher Weiſſagung (S. 174 und 175) wird die Wirklichkeit entſprechen: „Was im Vereine des Regenten mit dem Volke gebauet worden, möge in Ewigkeit erhalten und ausgebildet werden; dann wird das Werk ſeinen Meiſter loben und des Himmels Segen nicht ausbleiben! Der ausgeſtreuete Saame wird Früchte tragen und das Unkraut nicht wuchern."

von Langenn.

Predigt vor dem höchſtverordneten Schluſſe des am 27. Jan. 1833 eröffneten Landtages am 30. Oct. 1834, bei dem evangeliſchen Hofgottesdienſte zu Dresden gehalten von D. Chr. Fr. von Ammon, geh. Kirchenrathe u. Oberhofprediger. Dresden, 1834, b. Walther.

Die alte Frage über die Zuläſſigkeit politiſcher Predigten hat ſich in unſern Tagen factiſch beantwortet. Vorgänge, wie die des J. 1830, und Verfaſſungen, wie die ſächſiſche, konnten unmöglich eintreten, ohne die vaterländiſchen Angelegenheiten zum würdigen Gegenſtande der Kanzelberedtſamkeit zu machen. Wurden ja noch überdies ſelbſt Prediger als Volksvertreter in die Kammern gerufen; ja die ſächſiſche Verfaſſung will es, daß der erſte Prediger des Landes (und neben ihm der zweite, der Superintendent zu Leipzig) nicht nur ſtändiges Mitglied der erſten Kammer, ſondern auch zugleich Liturg beider Kammern

ſey, und unter den ſämmtlichen Abgeordneten als Prediger auftrete, wenn ſie während ihrer Verſammlungen Anlaß haben, im Heiligthume mit einander zu erſcheinen.

Daß der Oberhofprediger von Ammon ganz der Mann dazu ſey, eines ſolchen Auftrages auf eine würdige Weiſe ſich zu entledigen, hatte er zwar früher ſchon bei den Predigten zur Eröffnung und Entlaſſung der Ständeverſammlung in ihrer alten und veralteten Form bewieſen. Allein ſichtbar iſt in ſeinen neueſten Vorträgen bei ſolcher Gelegenheit doch nach ſeinem Einfluſſe der Umſtand, daß er jetzt als ſelbſtthätiger Theilnehmer an dem ſpricht, was ihm Veranlaſſung zur heiligen Rede giebt.

So ſprach er bei der Eröffnung des erſten conſtitutionellen Landtags darüber, wie wir uns der ſiegenden Kraft der Rede bemächtigen, die in öffentlichen Berathungen für das Beſte des Vaterlandes entſcheiden ſoll. Am zweiten Jahrestage der Verfaſſung, welcher während der Landesverſammlung ſelbſt gefeiert ward, trug er vor: heilſame Erinnerungen an den Einfluß, den die neue Verfaſſung unſers Vaterlandes auf die bürgerlichen Tugenden unſers Volkes gewinnt. Auch der dritte Jahrestag fiel noch in die Landtagsverhandlungen, und der Feſtprediger vereinigte die Abgeordneten von der Kanzel herab zu einer fruchtbringenden Erinnerung an das Göttliche in einem wohlgeordneten Staate. — Am deutlichſten aber tritt der Einfluß jenes Umſtandes in der vorliegenden Predigt zum Schluſſe des Landtags hervor. Sie iſt in der That ein religiöſes Reſumé der ſämmtlichen, während der 21 Monate in den Kammern beſprochenen, Geſetzvorſchläge, unter den Hauptſatz (an Hoſ. 10, 12 angeknüpft) zuſammen geſtellt: prüfende Ueberſicht der ſtufenweiſen Umgeſtaltung unſers öffentlichen Lebens. Indem der Redner zuerſt das unabweisliche Bedürfniß derſelben darthut, entwirft er ein treffendes — immer jedoch den Forderungen der Kanzel entſprechendes — Bild von

der ſeltſamen Veralterung unſers vaterländiſchen Zuſtandes bis zu 1830; indem er hierauf die Rechtmäßigkeit der Umgeſtaltung entwickelt, läßt er das Licht der Religion auf den Zuſammenhang der Dinge fallen, in welchem ſie herbeikamen; mit vollem Rechte konnte er dann ihre Sittlichkeit, d. h. den ſittlichen Geiſt, ſchildern, in welchem Regierung und Kammern, allen pflichtwidrigen Zwecken und Geſinnungen fremd, und immer und überall nur dem Gebote der Gerechtigkeit und des Gewiſſens folgend, das ſchwierige Werk auf eine wahrhaft ehrenwerthe Weiſe zu fördern ſich bemüht haben; dadurch aber hatte er von ſelbſt die Herzen für das letzte Wort von der frommen Hoffnung auf Gottes Segen für den Fortgang der glücklich begonnenen Umgeſtaltung empfänglich gemacht.

Von Allem dem, was ſonſt wohl gegen politiſche Predigten Bedenklichkeiten erregt hat, iſt in dieſem Vortrage auch nicht eine Spur; nicht ein leiſer Anklang politiſcher Parteinahme und religiöſer Verdächtigung dieſer oder jener Inſtitution, deren Einführung in das öffentliche Leben nicht mit der Beiſtimmung des Redners erfolgt ſeyn möchte; keine bibliſch geformten und gefärbten Inſinuationen gegen Freunde und Vertheidiger des Alten oder des Neuen; weder dem Demokratismus, noch dem Ariſtokratismus iſt ein heiliger Fußſchemel geſetzt, auf den er treten könnte, um ſich in anſcheinend göttlicher Geſtalt zu zeigen. — Das ſind politiſche Predigten, wie ſie ſeyn ſollen.

Goldhorn.

Grundlinien einer Verwaltungsordnung für Kurheſſen. Von dem Advocaten Martin zu Homberg. Kaſſel, b. Krieger, 1834. 39 S. gr. 8.

Die Entwerfung dieſer Grundlinien iſt zunächſt von dem Geſichtspuncte ausgegangen, daß das Regieren zu theuer ſey. Eine genauere Betrachtung dieſes Satzes iſt auf 16 Seiten dem

Plane ſelbſt vorausgeſchickt, welcher nur Grundlinien in 36 Artikeln von S. 16—26 enthält, und von Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln begleitet iſt. Der Verf. glaubt, es ſey nicht zu viel, ſondern zu wenig geſagt, wenn verſchiedentlich behauptet worden ſey, daß in Kurheſſen, auf welches jedoch jener Satz nicht vorzugsweiſe Anwendung leide, der zehnte aller erwachſenen, arbeits= und erwerbsfähigen Männer in irgend einem Zweige am Regieren Theil nehme und davon lebe, und daß jeder Beſitzende und Erwerbende den dritten Theil ſeines Einkommens und Erwerbes herzugeben habe für den Aufwand der Regierung. Er nennt drei Uebel als die Folgen des Grundübels des zu theuern Regierens. Zuerſt, daß die gewerbtreibenden und erzeugenden Claſſen, oder der geſammte Volkserwerb, nicht mehr im Stande ſey, die an ihn gemachten Anforderungen zu gewähren; daß er durch das Uebermaaß der ihm abgezapften Säfte erlahmen und verſiechen müſſe. Ueber einen Punct könnte die Meinung des Verf. mißverſtanden werden. Er leugnet, daß durch die Gehalte nichts verloren gehe, weil das Geld wieder unter die Leute komme. „Wenn der Schuhmacher," ſagt er nun, „jährlich den Verdienſt von zehn Paar Schuhen zu Beſoldungen beiſteuern muß, und er verfertigt zehn Paar Schuhe für Beſoldete, ſo macht er doch zehn Paar Schuhe umſonſt." Ob aber umſonſt oder nicht; das hängt davon ab, ob das Geſchäft der Beſoldeten dem Schuhmacher einen Vortheil bringt, oder nicht. Es iſt gewiß für den Schuhmacher, wie für das Ganze, beſſer, daß er jährlich zehn Paar Schuhe arbeitet, und dafür an dem Nutzen der Geſchäfte der Beſoldeten Theil nimmt, als wenn er ſtatt dieſer Arbeit müßig ſitzt, und dagegen der Nutzen nicht geſchafft wird, der durch die Beſoldeten zu erreichen wäre. Dieſer Nutzen iſt auch ein Gut der Geſellſchaft und des Einzelnen, und ſo iſt es Bereicherung, wenn von neun Perſonen eine zehnte mit allen den verſchiedenen Bedürfniſſen des Lebens ver-

ſorgt wird, damit ſie für das Ganze, und alſo auch zu jedes Einzelnen Nutzen, ſich Geſchäften unterziehe. Nicht nur wird dadurch möglich gemacht, daß ein Zehntheil Menſchen mehr lebt, ſondern auch das Ganze und jeder Einzelne iſt an Gut bereichert. Deshalb ſind die zehn Paar Schuhe nicht unbedingt umſonſt gearbeitet, ſondern nur dann, wenn der Beſoldete nicht durch ſein Geſchäft einen angemeſſenen Nutzen hervorbrächte. Als das zweite Uebel nennt der Verf., daß durch den ſtets wachſenden Uebertritt zu den regierenden, alſo nicht producirenden, Claſſen den erwerbenden und producirenden je mehr und mehr geiſtige und phyſiſche Kräfte entzogen werden. Wir möchten hier ähnliche Erläuterung beifügen, wie bei dem erſten Uebel. Das dritte Uebel ſetzt er in das zu viel Regieren an ſich, darein, daß eine Maſſe von Thätigkeiten, die lediglich dem freien Volksleben überlaſſen bleiben ſollte, von außen und oben her geleitet und geregelt werde. „Das Actenſchreiben iſt zu einem eigenen ſelbſtſtändigen Beſtande gelangt, und läuft in einer Parallellinie neben der That, neben dem Drama des Lebens hinweg", wovon einige Beiſpiele gegeben werden.

Gewiß hat der Verf. Recht, daß unnöthige Ausdehnung des Staatsgeſchäfts ein großes und drückendes Uebel iſt. Und gewiß hat unſere Zeit hierin eine Richtung, welche die Beſprechung dieſes wichtigen Gegenſtandes als ſehr verdienſtlich erſcheinen läßt. Die vorliegende Abhandlung iſt um ſo willkommener, je umſichtiger und abgemeſſener darin die Behandlung des Gegenſtandes iſt. Der Verf. will nicht zu viel. Er will nur Ausführbares, nur allmählige Beſſerung vorſchlagen (S. 6). Was er verlangt, iſt bei weitem nicht die Einfachheit der Verwaltung der nordamerikaniſchen vereinigten Staaten, auf die er doch, als auf ein Beiſpiel aus der Wirklichkeit, hinweiſet. Er will Verminderung der Geſchäfte, nicht etwa bei unverändertem Geſchäftsgange Herabſetzung der Zahl der Staatsdiener und ihrer Ein=

künfte (S. 15), was wohl Andere möchten, welche an Verminderung der Geſchäfte nicht denken. Er ſchont die Mittel zu nützlichen Zwecken nicht. So will er, daß ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Geſchäft übernehme, Literatur und Geſetzgebung auswärtiger Staaten im Verwaltungsfache zu ſtudiren, und dem Collegium halbjährlich darüber Bericht zu erſtatten; daß fortwährend ein Mitglied des Verwaltungsrathes abwechſelnd im Auslande reiſe, um ſich mit den fremden Einrichtungen bekannt zu machen; daß jedes Mitglied alle zwei Jahre zwei Monate zu Reiſen innerhalb des Landes verwende (S. 18). Hierbei erwähnen wir auch den ſehr zu beachtenden Satz (S. 27), daß ein Miniſter nur wenige Stunden des Tages die Schreibfeder in der Hand halten ſolle.

Die vorgeſchlagene Organiſation nun beſteht aus drei Theilen: a) ein dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordneter Verwaltungsrath von 15 Mitgliedern, und zwar 1 Vorſtand, 3 Geſchäftsmänner im jetzigen Sinne des Wortes, 1 Militairperſon, 2 Aerzte, 2 Baukundige, 2 Schulmänner, 2 Landwirthe, 1 Kaufmann und 1 Gewerbsmann; b) Bezirksräthe in jedem der 9 Bezirke, in jedem 1 Vorſtand und 9 nicht beſoldete Mitglieder, welche aber nur vierteljährlich Sitzungen halten; c) ſelbſtſtändige Verwaltung der Gemeinden. Die Bezirke bilden ſo das Mittelglied zwiſchen Gemeinden und Staat. Ref. kann nicht glauben, daß vierteljährliche Sitzungen der Bezirksräthe ausreichen würden, deren Mitglieder nur in dieſer Vorausſetzung ohne Beſoldung bleiben können. Bei aller Selbſtſtändigkeit der Gemeindeverwaltung muß doch ſo vieles, und keinen Aufſchub Leidendes, an die Bezirksräthe kommen, daß die Einrichtung ſo ſeltener Sitzungen nicht genügen kann.

Ueber das Weitere kann Ref. nur auf die gediegene Schrift ſelbſt verweiſen, deren Inhalt keineswegs ausſchließend oder auch nur vorzugsweiſe auf Kurheſſen, ſondern allgemein An-

wendung leidet. Möchte doch durch ſie recht Vielen das Unheil unnützer Häufung und Vervielfältigung der Geſchäfte klar werden, welche, aus der löblichen Abſicht der Herſtellung genauer Ordnung und Controle hervorgehend, leicht ein ſchlimmeres Uebel werden kann, als wenn zu wenig geſchieht. T.

Ueber den Einfluß der claſſiſchen Studien auf die Bildung eines künftigen Staatsmannes, von D. Aug. Schröder, Prof. an der Ritterakademie (Schulprogramm). Brandenburg, gedruckt bei J. J. Wieſike. 1833. 34 (48) S. 4.

Ein ſchöner Beitrag zur Würdigung des, die engeren Kreiſe der Gelehrtenwelt, wie die größern ſtändiſchen Verſammlungen beſchäftigenden, Kampfes zwiſchen Realismus und Humanismus. Der Verf. löſet dieſe Lebensfrage mit einer Sicherheit, mit einer freudigen Begeiſterung, wie ſie nur aus langer, reiner und unmittelbarer Anſchauung des Alterthums hervorgehen konnte. Allein nicht nur die auf dieſem Wege erworbene Tüchtigkeit der Geſinnung, auch die Stellung, welche derſelbe als Lehrer an einem Inſtitute einnimmt, dem vorzugsweiſe Zöglinge aus den höhern Lebenskreiſen zur Vorbereitung für den Staatsdienſt übergeben werden, war es, welche ihn dazu berief, zu Gunſten der claſſiſchen Bildung das Wort gegen das Nützlichkeitsprincip der modernen Halbwiſſerei und Aeußerlichkeit zu ergreifen. Nachdem die Idee vom Staate kurz entwickelt und der Staatsmann als ein ſolcher, der die Idee im wirklichen Leben zum Heile der Menſchheit zu realiſiren weiß, mithin die Staatskunde auf der höchſten Stufe als identiſch mit der Weltweisheit, das höchſte Ziel der claſſiſchen Studien aber als allſeitige Durchbringung der geiſtigen Bedeutung des Alterthums bezeichnet iſt, führt der Verf. den Einfluß der claſſiſchen Studien auf die Bildung des ſich zum künftigen Staatsmanne vorbereitenden Jünglings auf folgende vierfache Bedeutung zurück: 1) für die intellectuelle

Seite: Sprachbildung, beſonders Studium der Grammatik als angewandter Logik; der ſtrenge Stufengang grammatiſcher Begriffe, welche in den alten Sprachen in unerreichbarer Vollkommenheit gegeben, allen neuern zum Grunde liegen, giebt eine geregelte Anſchauung des Sprachorganismus im Allgemeinen, klärt und ſchärft die Begriffe, und prägt dem Geiſte eine gewiſſe Norm auf, „die ohne den Durchgang durch die claſſiſchen Studien nicht zu gewinnen iſt in den welſchen, hüpfenden, ab- und ausgeſchliffenen Redensarten, in denen kein Mark und kein Saft mehr iſt"; 2) für die Bildung des Gemüths, der Geſinnung, der Weltanſchauung: Erfaſſung der Elemente, welche ein Bild des Lebens, des geiſtigen Seyns der Alten darſtellen; Studium der Geſchichte; „bei der Unruhe der Gegenwart, bei der Verworrenheit politiſcher und religiöſer Zeitbegriffe muß der Jüngling zuerſt ſtill und zurückgezogen im Alterthume leben; ſein Gemüth darf nicht hingeriſſen werden in die politiſchen Beſtrebungen der Irrungen der Zeit, über welche erſt nach Jahrhunderten der Richterin Geſchichte das Urtheil zukommt"; die Vergangenheit kräftigt das Urtheil, weckt und nährt die Begeiſterung, welche kein Opfer ſcheut, während dem trockenen, dürren Verſtandesmenſchen der Aufſchwung zu großen Handlungen immer fehlen wird; 3) für den practiſchen Standpunct des dereinſtigen Staatsmannes, für ſeinen politiſchen Blick, ſeine Kraft, Ideen zu gewinnen und ſie ins Leben einzuführen: ein Gefühl der Sicherheit und Gründlichkeit theilt ſich unmittelbar und unwillkührlich allen denen mit, die durch eigene Anſchauung eine claſſiſche Bildung und dadurch die formelle Fähigkeit für alle andere Beſchäftigungen und Studien gewonnen haben; vor Allem aber iſt es der Vortrag, die Rede des Staatsmannes, welche einzig durch das Studium der Alten, nicht aber durch redſelige Anweiſungen und Theorieen, gründlich gebildet werden kann, und immer lauter und dringender fordert ja der

Genius des Jahrhunderts, daß man nicht blos ſchreiben, ſondern auch reden lernen ſolle; 4) für ſeinen ethiſch-religiöſen Standpunct: ein wahres Erfaſſen und Durchdringen des claſſiſchen Alterthums kann die Sittlichkeit und die warme, innige Auffaſſung des Chriſtenthums nur erhöhen. — Indem wir dem Verf. mit regem Intereſſe bis ans Ende gefolgt ſind, können wir doch nicht verhehlen, daß wir in der Entwickelung der Verhältniſſe der alten und neuen Zeit hier und da diejenige Unbefangenheit und Ruhe vermißt haben, welche einzig zu einer richtigen Würdigung führen kann. Unſere Zeit iſt denn doch, ſo ſcheint es, etwas zu weit zurück und in den Schatten geſetzt worden; nicht darauf aber kam es an, die Schattenſeiten derſelben im Lichte des Alterthums hervorzuheben, ſondern vielmehr den Weg der Vermittelung zwiſchen beiden anzugeben. Dennoch iſt uns die Lectüre dieſer ſchön und körnig, zuweilen faſt dichteriſch geſchriebenen Abhandlung ein wahrer Genuß geweſen; ſie verdient gewiß eher, als viele ihres gleichen, einen größern Kreis von Leſern, als der einem Schulprogramme zugewieſen zu ſeyn pflegt. **Weſtermann.**

Abriß der Geſchichte des aufgelöſeten würtembergiſchen Landtags vom 15. Januar bis 23. März 1833; dargeſtellt durch **Heinrich Elsner.** Stuttgart, in Commiſſion der Schweizerbartſchen Verlagshandlung. 1834. 74 S. 8.

Ueber die Zeit, in welcher man lebt, iſt das Urtheil ſchwer, und eben deswegen muß man billig in Zweifel ziehen, ob der Landtag des Großherzogthums Baden von 1831, die würtembergiſchen Landtage vom vorigen Jahre, und die aufgelöſeten Landtage des Großherzogthums Heſſen der Geſchichte ſchon genug angehören, um über ſie ein competentes Urtheil zu fällen. Um indeſſen dieſes vorzubereiten, darf bei ſolchen Erſcheinungen kein Zeitgenoſſe gleichgültig bleiben; es iſt heilſam, daß ſie von den verſchiedenſten Standpuncten aus fixirt werden, und jeder Ver-

ſuch dieſer Art verdient eine ausführlichere Beleuchtung, als wir ſonſt kleinern Schriften zu widmen pflegen.

Ueber die würtembergiſchen Landtage vom verwichenen Jahre hat bereits Herr Gerichtshofsdirector von Weber in den „Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt“ eine Berichtserſtattung geliefert, welche ſich durch ruhige Auffaſſung und eine billige Beurtheilung auszeichnet, deren Reſultat ohne Feindſeligkeit, doch für die Oppoſition nicht ſehr günſtig ausgefallen iſt. In einer ganz entgegengeſetzten Tendenz iſt die vorliegende kleine Schrift geſchrieben. Nach einem Liede auf die ſchwäbiſche Treue beginnt dieſelbe mit einem Rückblicke auf den Verfaſſungskampf von 1816—1819, und widmet der Feſtigkeit, womit die damaligen Volksvertreter auf der ſoliden Baſis ihres urkundlichen Rechts beharrten, ein ziemlich froſtiges und bedingtes Lob, und zwar weniger wegen der Hartnäckigkeit, womit ſie auch auf dem Zufälligen und Veralteten beſtanden, was in die weſentlich veränderten Staatsverhältniſſe unmöglich mehr verpflanzt werden konnte, als wegen ihrer unnatürlichen Allianz mit der in den Augen des Verfaſſers nun einmal zum Reiche des Satans gehörigen Ariſtokratie der Standes- und Grundherren. Allein ein Punct zeichne dieſen Verfaſſungsſtreit vor allen andern aus und „ſey bedeutſamer, als ſelbſt die Erringung einer relativ liberalen Verfaſſung“, nämlich, dies iſt der langen Rede kurzer Sinn — in der unmittelbar folgenden, mit Uhlandſchen Verſen geſchmückten Ausführung dieſes, ziemlich invidios klingenden, Satzes — daß doch am Ende eine nicht blos octroyirte, ſondern pactirte Verfaſſung zu Stande gekommen ſey. Dieſes Lied iſt der Welt ſchon ſo oft vorgeſungen worden, daß in unſern Tagen der Verf. auf zahlreiche Beiſtimmung rechnen darf. Nach dem Skepticismus, zu welchem ſich Ref. bekennt, kann ſich jedoch der Letztere erheblicher Zweifel nicht erwehren, welche für dieſe Theſe jedenfalls eine nähere Beſtimmung fordern. Er übergeht

die zu ſpeculative Frage, ob, wenn man den Staat nicht unmittelbar auf das Rechtsgeſetz, und auf einen bloßen Vertrag gründet, das Extrem zu vermeiden ſey, Stiftung und Löſung der ohne Obrigkeit nicht beſtehenden bürgerlichen Ordnung als etwas blos Gemachtes anzuſehen, von der Willkühr jedes Augenblicks abhängig, ohne höhere Bürgſchaft, als das Belieben der Menſchen. — Aber das iſt gewiß, daß die Gefahren blos octroyirter Verfaſſungen übertrieben werden, da ja unſere Rechtslehre den Satz, daß ſelbſt Privilegien nach Belieben widerrufen werden dürfen, keinesweges gut heißt, und das, was der Regent aus eigenem Antriebe thut oder verleiht, darum noch nicht als bloße Gnadenſache angeſehen werden darf, weil es ja aus Gründen der Pflicht, der Nothwendigkeit und ſeiner Selbſterhaltung, als moraliſcher Perſon, geſchehen kann. Die Hauptſache aber iſt wohl der politiſche Standpunct. Der berühmte Macchiavell lehrt mit dem aufgeſchlagenen Buche der Geſchichte, „daß nur ein einzelner Mann geſchickt ſey, einen Staat neu zu conſtituiren, für die Erhaltung ſeiner Conſtitution aber Viele Sorge zu tragen haben." Und welchen Stoff zu unendlicher Chikane Verfaſſungsurkunden darbieten, die ſich aus einem Verfaſſungsſtreite entwickeln, und, wie bei einem Accorde, durch Bieten und Wiederbieten zu Stande kommen, — eben durch den zweiköpfigen Adler künſtlich zuſammen gefügter Beſtimmungen; — das hat ein Mitarbeiter am kurheſſiſchen Verfaſſungswerke, Hr. Oberappellationsrath Pfeiffer zu Kaſſel, kürzlich ſehr einleuchtend nachgewieſen. Beneficia principis müſſen und dürfen dafür quam plenissime interpretirt werden, und durch willige Annahme einer ſolchen dargebotenen Verfaſſung würde ja ohnehin die Vertragsform gewahrt. Reichen dieſe Einwürfe nicht hin, die gewöhnliche Theſis zu widerlegen; ſo wird man wenigſtens zugeben müſſen, daß in monarchiſchen Staaten dem Fürſten bei Verfaſſungsgeſetzen mehr noch, als

bei gewöhnlichen Geſetzen, die Initiative gebührt, da im letztern Falle das Veto genügt, das monarchiſche Princip nothdürftig zu wahren.

Der Raum dieſer Blätter geſtattet uns nicht, den Verf. in der Würdigung der Verwaltung, der Ständeverhandlungen ſeit 1819, der durch die Juliusrevolution gewirkten heutigen Oppoſition, ihrer Wirkſamkeit durch Vereine und periodiſche Preſſe, des Einfluſſes von beiden auf die Deputirtenwahlen, und des Geiſtes, in welchem ſich die neu gewählte Kammer durch die Vorzuſammenkunft ihrer Mitglieder zu Boll und die von da erlaſſene Proclamation ein Prognoſticon ſtellte, zu begleiten. Die Staatsbehörden, hier des Mangels der Sympathie mit den Wünſchen des Volks, aus deſſen Herzen jedoch oft gerade das am wenigſten kommt, was rauſcht und lärmt, angeklagt, ſind freilich nie mit der Verheißung des tauſendjährigen Reichs aufgetreten, und verlangen ſelbſt nicht, daß man ihre Leiſtungen als Muſter einer über allen Tadel erhabenen Vollkommenheit hinnehme. Aber wir möchten den Geſchichtskundigen die einfache Frage vorlegen, ob in Würtemberg ſeit 300 Jahren eine Periode zu bezeichnen iſt, in welcher Gleich und Recht ſo vorherrſchend waren, und in welcher ſo viel geſchehen iſt, auch den gemeinen Mann zum Gefühle ſeiner Würde und der ihm gebührenden verfaſſungsmäßigen Anſprüche zu erheben, als gerade die Regierungszeit König Wilhelms? — Das viele Gute, was in derſelben zu Stande kam, hätte gewiß eine frohere Anerkennung verdient, wenn ſchon die nach des Verf. eigener Anführung erſt durch die Juliusrevolution und zu allernächſt durch die Theilnahme an dem Kampfe der Polen geweckte Oppoſition ſich daran kein Verdienſt zuſchreiben darf. — Oder iſt nach dem ſchon gerügten invidioſen Principe gerade der letztere Umſtand ſchon ein zureichender Grund zu einer wegwerfenden und abſchätzenden Beurtheilung jenes Guten? —

Ein ſehr verdächtiges Zeichen eines reellen und zeitgemäßen

Beſtrebens der geprieſenen Oppoſition bildet jedoch die weitere Klage, daß die Repreſſivmaasregeln des Bundestages und andere ihr ungünſtige äußere Ereigniſſe, kaum verkündigt und bekannt, vermögend waren, den vorlauten Freiheitseifer des großen Schwarmes ſo ſchnell zu dämpfen, daß „ſich das Häuflein der wahrhaft Liberalen ſchon allein ſtehend fand (S. 15), als auf den 15. Januar 1833 die Landſtände geſetzlich zuſammen berufen wurden. Sollten hier nicht auch die Dichterworte Uhlands zutreffen: „Was nicht von Innen keimt hervor, iſt an der Wurzel ſchwach?“

Wir übergehen, was der Verf. über die Thronrede und über eine bekannte, in dieſer Verſammlung lebhaft debattirte, Legitimationsfrage ſagt, da wir vielleicht eine ſchicklichere Gelegenheit finden, uns an einem andern Orte darüber auszuſprechen, welchen Gewinn heftige parlamentariſche Kämpfe dieſer Art der publiciſtiſchen Wahrheit bringen, und wie leicht dabei der richtige Geſichtspunct verloren geht. Nach dem Standpuncte des erſtern verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei der fortgeſetzten Berichtserſtattung über die Verhandlungen dieſes Landtags die Matadore der Oppoſition als die Helden deſſelben gefeiert, daß Pfizers Motion über die Bundestagsbeſchlüſſe, Schotts Motion über die unbedingt herzuſtellende Preßfreiheit, Römers Motion für ein unbeſchränktes und keiner Präventivmaasregel zu unterwerfendes Aſſociationsrecht der Staatsbürger ꝛc., verbunden mit dem als Zwangsmittel für ſolche Lebensfragen in Anſpruch genommenen unbedingten Steuerverweigerungsrechte der Kammer, als die Glanzpuncte ihrer Wirkſamkeit hervorgehoben werden. Wir geben dem Verf. gern zu, daß er auf jene Männer nicht ohne Grund ſtolz iſt. Wenn irgend in einer teutſchen Kammer, ſo befinden ſich in der würtembergiſchen unter der Oppoſition, neben mehrern Mittelmäßigkeiten, Männer, welche ſo ſehr durch ihr Talent, als durch ihren Privatcharakter achtungs- und liebenswerth ſind.

Gern ſprechen wir jeden derſelben von Nebenabſichten rein und von dem Vorwurfe frei, je anders als nach beſter Einſicht geſtimmt zu haben. Wir können ſogar nicht leugnen, daß ſie, obgleich in der Minorität, eine gewiſſe parlamentariſche Ueberlegenheit behauptet haben, welche theils von dem Zufalle, daß ſie die gemeine Meinung des Tages für ſich hatten, theils aber davon herrührt, daß ſie für ein fertiges, eingeübtes und längſt abgeſchloſſenes Syſtem fechten, während ihre, von der Geltung dieſes Syſtems theilweiſe ſelbſt beherrſchten, Gegner ihnen nicht ein Gleiches entgegen zu ſetzen wußten. Indeſſen iſt eine, den Stolz auf dieſe Ueberlegenheit ſehr herabzuſtimmen geeignete, Frage wohl die, ob ſich in dieſem Auftreten nicht mehr Fatalismus, als Freiheit, blos giebt; ob ſie über ihrer Zeit ſtehen, oder, ſelbſt vom Strome fortgetrieben, ihre Zeit vielleicht nichts weniger als richtig begreifen? — Ob nicht das Syſtem des ſogenannten Liberalismus, eben weil es zu geſchwind lebte, ſich überlebt und in ſeinen Leiſtungen längſt erſchöpft hat? Ob nicht gerade die Bewegungspartei dieſem Syſteme den letzten Stoß verſetzt dadurch, daß ſie die Menge zur unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsangelegenheiten beruft? — Hat Luther dadurch aufgehört, ein kräftiger Reformator zu ſeyn, daß er ſich gleich entſchieden nicht nur gegen Thomas Münzer, ſondern auch gegen Karlſtadt ausſprach? — Von der Unbilligkeit gegen anders Denkende, der übermüthigen Verachtung früherer Kammern, welche ſo gut, wie die gegenwärtige, durch Eid und Pflicht gebunden, die Vermuthung der Geſetzlichkeit für ſich haben, ſo wie alles deſſen, was nicht die gleiche Farbe trägt, wollen wir nicht reden, da in dieſem Stücke vielleicht auf beiden Seiten gefehlt wird. Aber einer Bemerkung können wir uns nicht enthalten. Ueber die meiſten, in dieſer Kammer zur Sprache gekommenen, Principienfragen kann nur der poſitiv rechtliche Standpunct entſcheiden, und dieſer iſt bei regenerirten Staatsverhältniſſen, in

welchen die Elemente des Alten und Neuen noch in trüber Vermiſchung gähren, um ſo ſchwieriger, da die Wiſſenſchaft ſelbſt noch zu ſehr im Rückſtande iſt, weil der Verfall der Reichsverfaſſung und die Rheinbundsperiode dem Staatsrechte die zu ausſchließend dem Civilrechte zugewendete Liebe und den Fleiß der Gelehrten entzogen hatte. Iſt es nun ſachgemäß und klug, gerade ſolche Principienfragen, über die man unter dieſen Verhältniſſen mit der, auf ihrem Satze beſtehenden, Regierung ohne Schiedsgericht nicht einig wird, als präjudiciell voran zu ſtellen, beſonders, wenn ſie für die dringendſten Anliegen von wenig oder gar keinem practiſchen Intereſſe ſind, weil ſie, wie das vermeinte Recht der Steuerverweigerung, ſelten oder nie in unmittelbare Anwendung kommen, und darüber das Erreichbare zu verſäumen? —

Der Verf. iſt übrigens nicht ohne Talent, ſchreibt gut, und dafür, daß er ohne tiefere politiſche Studien dem Modegeſchmacke huldigt, noch ziemlich gemäßigt. Nur wünſchten wir zu ſeiner Ehre, daß er das S. 34 und 35 ſtehende Urtheil über den Prälaten Pahl bei ſich behalten hätte. „Schwer iſt es, über den Mann ein Urtheil zu fällen, den Teutſchland vierzig Jahre in Religion und Politik zur Partei des Fortſchritts zählen durfte“ (allerdings des Fortſchritts, aber nicht der Bewegung), „wenn ſeine ſpätere Handlungsweiſe bisweilen unklar, ja zweideutig wird. — Die Bewegungspartei iſt von entſchiedenen Grundſätzen; ihre Ueberzeugung will auch ihre Rechte haben, und ſie muß Vormänner verwerfen, welche es nicht wagen, aus ihren eigenen theoretiſchen Vorderſätzen die zum Handeln nöthigen Schlüſſe zu ziehen; v. Pahl gleicht in dieſem, wie in andern Stücken auffallend dem Leipziger Profeſſor Krug. — — Ein neu Geſchlecht kann ſich nicht an dieſer Pforte zurückweiſen laſſen, es muß ſich Bahn brechen; und an dieſem Geſchlechte hat ſich Pahl durch ausgeſprochenen Widerwillen gegen das Thun deſſelben verſündigt ꝛc.“ — Die Ideen des Liberalismus bleiben ewig wahr, aber wie Licht und Wärme in der Natur ſind ſie hier unter dem Monde nicht unmittelbar productiv, und wenn man ſie für Objecte nimmt; ſo wird daraus das Zerrbild überſpannter Begriffe, und ſie treten auf, wie der Zwerg, angethan mit dem Rocke des Rieſen. Zirkler.

Die Theologie und die Revolution. Oder: die theologiſchen Richtungen unſerer Zeit in ihrem Einfluſſe auf den politiſchen und ſittlichen Zuſtand der Völker. Von D. Karl Gottlieb Bretſchneider. Leipzig, 1835, Vogel. X und 178 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage).

So groß auch, nach ihrer öffentlichen äußern Ankündigung, die Verſchiedenheit zwiſchen Staat und Kirche iſt; ſo ähnlich ſind doch beide in Hinſicht auf die wiſſenſchaftliche Geſtaltung ihrer Dogmatik. Denn ſo wie die Dogmatik des Staatsrechts und der Politik unſers Zeitalters drei weſentlich von einander verſchiedenen Hauptſyſtemen folget, — dem der Revolution, der Reaction und der Reformen, — doch ſo, daß die beiden Principe der Bewegung und der Stabilität die Mittelglieder, — die Bewegung zwiſchen dem Syſteme der Revolution und der Reformen, und die Stabilität zwiſchen dem Syſteme der Reaction und der Reformen — bilden; ſo unterſcheiden wir auch in der Dogmatik der kirchlichen Theologie das Syſtem des Rationalismus, des Supernaturalismus und des dritten, die Forderungen der Vernunft und der Geſchichte gleichmäßig berückſichtigenden und die beiden Extreme vermittelnden, Syſtems, noch abgeſehen von den vielfachen Mittelſchattirungen, die, bei einzelnen theologiſchen Denkern, bald zwiſchen dem Rationalismus und dem vermittelnden philoſophiſch-geſchichtlichen Syſteme unter den Farben der Gefühlstheologie, des Pietismus und Myſticismus, bald im Verhältniſſe des philoſophiſch-geſchichtlichen Syſtems zu dem Supernaturalismus als Hyperſupernaturalismus ſich ankündigen.

Mit einem Worte, die Syſteme der Extreme in der Dogmatik über Staat und Kirche ſind: das Ideal eines reinen Vernunftſtaates und einer reinen Vernunftreligion, dem alles Poſi-

tive und geſchichtlich Beſtehende urplötzlich (als unvereinbar mit dem Ideale) weichen ſoll, — und das Extrem des blos Poſitiven und geſchichtlich Beſtehenden, mit völliger Perhorrescirung aller Anwendung der Vernunft auf daſſelbe, entweder bei der Prüfung des Inhalts der einzelnen Dogmen und des formellen und materiellen Zuſammenhanges dieſer Dogmen, oder bei der Ausſcheidung des Veralteten in den auf geſchichtlichem Boden entſtandenen Dogmen, nach den Grundſätzen allmähliger Reformen. Vielmehr verlangt dieſes zweite extreme Syſtem, als Reaction, die völlige Beſeitigung und Unterdrückung des bereits ins Leben des Staates und der Kirche eingetretenen Neuen, um das hiſtoriſche Recht in ſeiner alten Reinheit herzuſtellen und zu erhalten. In der Mitte zwiſchen beiden ſtehet das Syſtem der Reformen im Staate und in der Kirche, mit gleichmäßiger Berückſichtigung der Vernunft und des hiſtoriſchen Rechts.

Ref. ſprach ſich bereits anderwärts darüber aus, daß es Pflicht der Gerechtigkeit, in Hinſicht des erſten politiſchen Syſtems, ſey, zwiſchen den Männern des Ideals und den Predigern der Revolution zu unterſcheiden. Mag immer die Zahl der Idealiſten an ſich klein ſeyn; ſo giebt es doch politiſche Schriftſteller, die das Ideal eines Vernunftſtaates, unabhängig von allen geſchichtlichen Erſcheinungen des Staatslebens in der Wirklichkeit, in ſeiner Reinheit aufſtellen, ohne daſſelbe auf dem Wege der Revolution — des gewaltſamen Umſturzes alles geſchichtlich Beſtehenden — verwirklichen zu wollen; wogegen allerdings die größere Zahl der Revolutionsmänner — gewöhnlich nur bei ſehr verdunkelter und getrübter Vergegenwärtigung des Ideals — blos umſtürzen, zerſtören, verjüngen und neu bauen will, weil ſie Alles anwidert, was auf geſchichtlichem Boden ruhet. Von der andern Seite giebt es aber auch eben ſo hartnäckige Stabile und Hochtories in Staat und Kirche, die ſchon den Kinnbackenkrampf fühlen, wenn ſie das Wort: Reform ausſprechen

ſollen, und die nur das als gut anerkennen, was hiſtoriſch beſtehet, und weil es hiſtoriſch beſtehet. Das juste-milieu aber, zwiſchen beiden ſtehend, erkennt theils das Ideal der Vernunft — denn ſonſt wäre die Vernunft ſelbſt nur eine überflüſſige Beigabe für den Menſchen, — theils die geſchichtliche Unterlage alles Völker- und Staatslebens an, gehet von der letztern, nicht vom Ideale, aus, hält aber das Beſtehende an das Ideal, als höhern Maasſtab, und verſucht die Verſöhnung und Ausgleichung zwiſchen beiden nach dem Verhältniſſe des erreichten jedesmaligen Standpunctes der Civiliſation bei den einzelnen Völkern und Staaten. Daher kennt das politiſche juste-milieu keine allgemeine Uniform, die gleichmäßig für Britten, Franzoſen, Nordamerikaner, Belgier, Spanier u. a. paſſen ſoll; es geſtaltet vielmehr den nöthig gewordenen neuen Zuſammenhang zwiſchen dem geſchichtlich Beſtehenden und dem Ideale nach den erreichten Stufen und Höhepuncten der individuellen Cultur und Civiliſation der einzelnen Völker und Reiche.

Auf ähnliche Weiſe betrachtet Ref. die Verſchiedenheit und den Kampf zwiſchen den theologiſchen Syſtemen des Rationalismus, des Supernaturalismus, und dem theologiſchen Syſteme der gerechten Mitte. Denn während die theologiſchen Revolutionaire, ausgehend von dem Ideale der Vernunftreligion, jede poſitive Religion, als geſchichtlich entſtanden und geſchichtlich im Völkerleben beſtehend, eben deshalb verwerfen, weil ſie im hiſtoriſchen Boden wurzeln (was aber keinesweges von der Mehrheit der Männer gilt, welche die neuere Zeit als theologiſche Rationaliſten bezeichnet, ſondern nur von denen, die, wie in der Schreckenszeit Frankreichs, den Cultus der beſtehenden poſitiven Religion mit dem Interdicte belegten, die Kirchen ſchloſſen und ihre Diener blutdürſtig verfolgten), haften die theologiſchen Stabilen, mit unerſchütterlichem Glauben, an dem ariſtoteliſchen Lehrgebäude des Anſelms von Canterbury, und

an den Lehren der ſymboliſchen Bücher, entweder des Conciliums von Trient, oder der Augsburgiſchen Confeſſion und der formula concordiae, oder des Heidelberger Catechismus, je nachdem ihre ſtabile Dogmatik entweder dem Katholicismus, oder dem urſprünglichen Lutheranismus, oder dem ſtarren Calvinismus angehört. Sie glauben feſt an das, was tüchtige Theologen aller drei chriſtlichen Kirchen im ſechszehnten Jahrhunderte — in den aufgeſtellten Differenzpuncten der drei Kirchen einander trotzig und kühn überbietend — als Glaubensnorm feſtſetzten, und ſind der Ueberzeugung, daß nur jene Männer den richtigen Sinn des Chriſtenthums erkannten und ausſprachen, und daß blos die Stabilität des ſymboliſchen Syſtems die Kirche und Religion (die ſie gewöhnlich als gleichgeltend nehmen,) vor innerer und äußerer Erſchütterung bewahren, und den kühnen Forderungen des Zeitgeiſtes widerſtehen kann. — Zwiſchen dieſen beiden Extremen des Rationalismus und Supernaturalismus ſtehen die Bekenner und Anhänger des dritten Syſtems, zu deſſen wichtigſten Vertheidigern auf teutſchem Boden Ref. den Vf. der anzuzeigenden Schrift rechnet. Sie gehen aus von dem geſchichtlichen Boden der beſtehenden Religion des Chriſtenthums; ſie erklären das Chriſtenthum für die vollkommenſte und beſte poſitive Religion, die je auf dem Erdboden ſich verbreitete, und Wahrheit, Segen und Troſt über die Millionen brachte, welche ſeit 1800 Jahren zu dieſer Religion ſich bekannten, und mit dem Glauben an ſie hinübergingen in das allgemeine Vaterhaus. Sie unterſcheiden aber zwiſchen den, im neuen Teſtamente enthaltenen, beſtimmten und zweifelloſen Lehren des Chriſtenthums, und zwiſchen den dem Zeitalter ſeines Eintritts in die Welt angehörenden Formen, unter welchen das, auf aſiatiſchem Boden entſtandene und auf den europäiſchen Boden verpflanzte Chriſtenthum den Völkern in den verſchiedenen Jahrhunderten und Zeitaltern zugeführt ward, woran ſchon der ge-

ſchichtlich begründete Unterſchied zwiſchen der alexandriniſchen, griechiſchen und römiſchen Kirche, noch mehr aber, im Zeitalter der Kirchenverbeſſerung, der Unterſchied zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche (der letzteren nach ihrem doppelten Typus) erinnert. Sie ſind überzeugt, daß der Gott, der in der Stiftshütte und im Salomoniſchen Tempel, in dem ewigen Feuer der Parſen, in den Incarnationen des Wiſchnu, und an der heiligen Kaaba verehrt ward, nach dem Ausſpruche des Stifters des Chriſtenthums, im Geiſte und in der Wahrheit angebetet werden ſolle, „weil die Zeit kommen werde, wo man Gott weder in dem Tempel zu Jeruſalem, noch auf den Höhen von Garizim anbeten werde.“ Sie ſind ferner überzeugt, daß die Menſchheit für immer einer poſitiven — einer auf geſchichtlich beſtätigten Unterlagen beruhenden — Religion bedarf, daß aber, nach den allgemeinen Entwickelungsgeſetzen des menſchlichen Geiſtes, die verſchiedenen Formen, unter welchen eine poſitive Religion ins Völkerleben ihrer Zeit eintritt, im Laufe der Jahrhunderte — unbeſchadet der Wahrheit und Kraft der ihrem innern Heiligthume entſtammenden Lehren — ſich bei den Fortſchritten der geiſtigen Bildung, nicht nur verändern können, ſondern auch geſchichtlich ſich verändert haben, und, nach den ewigen Geſetzen der Geiſterwelt, die keinen Stillſtand verſtatten, ſich verändern müſſen. Sie ſind endlich überzeugt, daß von dem urſprünglichen Geiſte einer poſitiven Religion, nach dem Ablaufe der Jahrhunderte, genau unterſchieden werden müſſe, was ſie, aus den vorherrſchenden religiöſen Anſichten des Zeitalters ihrer Entſtehung, in ſich als Zuthat aufnahm; was in ſie unmerklich aus der Religion (bei der chriſtlichen aus der jüdiſchen) überging, aus welcher ſie als eine neue Ordnung der Dinge hervortrat, die beſonders alles das von ſich ausſcheiden muß, was in der Folge, in der Mitte dieſer Kirche ſelbſt, ihr bald durch fehlerhafte Exegeſe, bald durch das Uebergewicht der

Erzbiſchöffe und Biſchöffe, bald durch philoſophirende Dialektiker, bald durch die auf die lebenden Völker (vermittelſt der unvermeidlichen Einflüſſe der Zeit, der Oertlichkeit und der bürgerlichen Verhältniſſe, herbeigeführten Veränderungen in Hinſicht auf Dogma, Cultus und Disciplin aufgedrungen ward.

Ref., obgleich längſt durch andere Amtsverhältniſſe von der Theologie geſchieden, bekennt ſich offen zu dieſem letzten Syſteme, wie er es bereits in allgemeinen Umriſſen (im Jahre 1795) in ſeinem „Beitrage zur Kritik der Religionsphiloſophie unſers Zeitalters" aufſtellte, und glaubt, nicht mißverſtanden zu werden, wenn er — nach einer beinahe 19jährigen genauern Verbindung mit dem Verewigten, — die Ueberzeugung ausſpricht, daß der unvergeßliche Franz Volkmar Reinhard demſelben Syſteme folgte. Denn Reinhard war weder reiner Rationaliſt, noch reiner Supernaturaliſt. Er hatte die Geſchichte des Chriſtenthums, als poſitiver Religion, zu tief aufgefaßt, als daß ihm je der Gedanke hätte beikommen können, den Bedürfniſſen der Menſchheit könne mit der bloßen Vernunftreligion abgeholfen werden (ob er gleich dieſe Wiſſenſchaft, nach ihrer Selbſtſtändigkeit, in ſeinem Curſus der Philoſophie zu Wittenberg vortrug). Allein er hatte auch als Philoſoph zu klar, zu beſtimmt, zu zuſammenhängend gedacht, um blos dem Supernaturalismus in ſeiner ſtarren Stabilität zu folgen. Wohl mag Reinhard nicht blos in einer Nebenfrage, ſondern ſelbſt in weſentlichen Dogmen dem Supernaturalismus und der hiſtoriſchen Grundlage der alten Theologie näher geſtanden haben, als gegenwärtig Bretſchneider im vorliegenden Buche, als v. Ammon in ſeiner neueſten gediegenen Schrift, als Tzſchirner, in deſſen geiſtiger Bildung Philoſophie und Geſchichte völlig gleiche Factoren waren, als Paulus und Röhr mit ihrer ſcharfen Dialektik gegen theologiſche Stabilität, als Wegſcheider mit ſeiner philoſophiſchen Begründung und exegetiſchen

Beweiſsführung des gegebenen Poſitiven, und ſelbſt als der milde Schott mit ſeiner das Alte und Neue möglichſt ausgleichenden Vermittelung; ſo war doch in der That Reinhard der erſte, der (mehr noch in ſeinen Predigten und in ſeinem Syſteme der Sittenlehre, als in ſeiner aus älterer Zeit ſtammenden Dogmatik) eine wiſſenſchaftliche Vereinigung der Vernunft und der geſchichtlichen Unterlage in der poſitiven Religion verſuchte. An dieſer Vereinigung wird die Geiſtesverwandtſchaft der Männer erkannt, welche dem angedeuteten dritten Syſteme (dem juste-milieu der Theologie) folgen, obgleich die doppelte Schattirung dieſes Syſtems in den Schriften dieſer Männer (wie auf ähnliche Weiſe bei den Lehrern des ſtaatsrechtlich-politiſchen Syſtems der Reformen) unverkennbar vorliegt, daß der eine Theil derſelben — um mich bildlich auszudrücken — vielleicht $\frac{2}{3}$ aus der Vernunft und $\frac{1}{3}$ aus dem Poſitiven, der andere Theil hingegen $\frac{1}{3}$ aus der Vernunft und $\frac{2}{3}$ aus dem Poſitiven in ſeinem individuellen Syſteme der Dogmatik zuſammenſtellt. Ganz derſelbe Fall iſt es gegenwärtig in der politiſchen Welt mit dem vermittelnden Syſteme der Reformen. Der gemeinſame Charakter aller Bekenner deſſelben iſt die, als wahr und nothwendig anerkannte, Vereinigung der geſchichtlichen Unterlage des Staatslebens mit dem Vernunftideale von demſelben. Sie haben folglich eine gemeinſchaftliche Demarcationslinie, eben ſo gegen Revolution und Bewegung, wie gegen Stabilität und Reaction. Allein im Einzelnen werden die Lehrer des politiſchen juste-milieu darin ſich unterſcheiden, und zwei Hauptnüancen des Syſtems ſelbſt bilden, daß der eine Theil — um daſſelbe Bild beizubehalten — $\frac{2}{3}$ Ideal und $\frac{1}{3}$ hiſtoriſches Recht, der andere Theil $\frac{2}{3}$ hiſtoriſches Recht und $\frac{1}{3}$ Ideal in die weſentlichen Elemente ſeiner individuellen Darſtellung des Syſtems der politiſchen Reformen aufnimmt. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit des menſchlichen Geiſtes

und ſeiner Bildungsſtufen können weder in der kirchlichen, noch in der ſtaatsrechtlichen Dogmatik Schattirungen dieſer Art je ganz verſchwinden.

Ref. glaubt, nicht zu irren, wenn er den Verf. der vorliegenden Schrift, im Allgemeinen, zu den Lehrern dieſes dritten Syſtems, und im Beſondern, zu der angedeuteten erſten Schattirung deſſelben rechnet. Ref. iſt in mehrern einzelnen Ausſprüchen und Anſichten keinesweges völlig mit dem Verf. einverſtanden; allein ſolche Abweichungen gegen einander zu halten und wiſſenſchaftlich begründet durchzuführen, verlangt ein eigenes Buch, und liegt außer den Grenzen einer Recenſion. Nöthig aber fand es Ref., den Grundton des Buches, und das theologiſche Syſtem des Verf. im Allgemeinen, nach der Eingangsweiſe verſuchten Aufſtellung der drei dogmatiſchen Hauptſyſteme, zu bezeichnen; theils um ein richtiges und ruhiges Urtheil über dieſe Schrift zu vermitteln; theils um der noch nicht erloſchenen Verketzerungsſucht des einen Syſtems gegen das andere (namentlich der theologiſchen Hochtories unter den Supernaturaliſten gegen die Reformers unter den theologiſchen Whigs) wenigſtens die Hauptpuncte anzudeuten, auf welche es bei der Würdigung der Differenz zwiſchen den drei Syſtemen ankommt. Denn leider iſt unſere Zeit noch zu bewegt, als daß eine baldige ruhige und leidenſchaftsloſe Ausgleichung erwartet werden dürfte!

Der Verf. der vorliegenden Schrift ließ im Jahre 1834 in den „Jahrbüchern“ des Unterzeichneten eine kleine Abhandlung mit der Aufſchrift: „Der Supernaturalismus und die Monarchie“ abdrucken, in welcher er die Behauptung prüfte und widerlegte, daß der Supernaturalismus als eine beſondere Stütze der Monarchie und Legitimität betrachtet werden könne. In der vorliegenden Schrift erweitert er den Standpunct, indem er die Frage beantwortet: ob wohl der Supernaturalismus im Stande ſey, die politiſchen,

kirchlichen und ſittlichen Gebrechen der Zeit zu heilen? Schon durch die Feſthaltung dieſes Standpuncts gehört die Schrift nicht blos in den Leſekreis der Theologen, ſondern auch der Staatsmänner, und ſie verdient um ſo mehr die allgemeine Beherzigung, weil, ſo weit die literäriſche Kenntniß des Ref. reicht, dieſer Gegenſtand bis jetzt noch in keiner Monographie behandelt und von allen Seiten beleuchtet worden iſt, ſo viel man auch in Zeitſchriften, namentlich in theologiſchen, die hieher gehörenden Gegenſtände in utramque partem beſprochen hat. Der Verf. ſelbſt erklärt ſich in der Vorrede dahin: „Es iſt mir heilige Sache des Gewiſſens geweſen, das Wahre, wie ich es bei einem langjährigen Studium der Theologie und der mit ihr verwandten Wiſſenſchaften erkannt habe, redlich und freimüthig auszuſprechen, ohne irgend vorgefaßten Meinungen zu ſchmeicheln, oder den Intereſſen des Egoismus zu huldigen. — Ich habe weder dem Lieblingsthema der Zeit von der Autonomie der Kirche gehuldiget, noch mich einem berühmten Glaubensbekenntniſſe des Rationalismus angeſchloſſen; eben ſo aber habe ich den Beſtrebungen und Grundſätzen unſerer Neuevangeliſchen mich widerſetzt, und mich gegen die Anwendung der Hegelſchen Philoſophie auf den chriſtlichen Glauben erklärt.“ Zugleich theilt Ref. mit dem Verf. die — nur freilich erſt nach Jahrzehnten, vielleicht erſt nach halben Jahrhunderten in Wirklichkeit übergehende — Erwartung, „daß eine Zeit kommen werde, die eben ſo über den jetzigen Parteikämpfen ſtehen wird, wie wir über ſo vielen Streitigkeiten der Vorzeit ſtehen.“

In zwölf einzelnen Abſchnitten behandelt der Verf. den Gegenſtand. Ref. ſtellt die Rubriken derſelben auf, um die Ueberſicht des Ganzen zu vermitteln, weil er, nach der unmittelbaren Beſtimmung dieſer Blätter, nicht auf die eigentlich theologiſchen, ſondern zunächſt auf die politiſchen Anſichten und Grundſätze des Verf. eingehen wird. 1) Der Stand der Sache.

2) Das Jetzt und das Vormals. 3) Vorläufige Bedenklichkeiten. 4) Der Thron und der katholiſche Altar. 5) Der proteſtantiſche Supernaturalismus und der Thron. 6) Die wiſſenſchaftliche Theologie und die Revolution. 7) Die Natur der politiſchen Bewegungen unſerer Zeit. 8) Der altkirchliche Supernaturalismus und der religiöſe Unglaube. 9) Die Eintracht zwiſchen dem religiöſen Glauben und den Wiſſenſchaften. 10) Die Theologie und die Sittlichkeit. 11) Rückblick auf das Ganze. 12) Anhang: Die Hegelſche Philoſophie als Heilmittel des Zeitalters.

Im Voraus bemerkt Ref., daß die Löſung der großen und vielſeitigen Aufgabe dieſer Schrift nur von einem Manne verſucht werden konnte, der, wie der Verf., in ſeinen frühern Werken hinlänglich bewährte, daß er nicht blos in den Hauptgebieten der wiſſenſchaftlichen Theologie — in der Exegeſe, Dogmatik, Ethik, wie in der Kirchen- und Dogmengeſchichte — einheimiſch, ſondern auch mit den weiten Gebieten der Philoſophie, der allgemeinen Geſchichte, des Staatsrechts und der Politik innig vertraut iſt. Hauptſächlich kam ihm — dem neuen Herausgeber des corpus Reformatorum — die genaueſte Bekanntſchaft mit den Schriften der Reformatoren, beſonders Luthers und Melanthons, zu ſtatten. Eine Menge ſchlagender Stellen enthält die Schrift beſonders aus Luthers ſämmtlichen Werken.

Der Verf. glaubt an das Fortſchreiten der Menſchheit nicht blos in intellectueller, ſondern auch in ſittlicher Hinſicht, worüber er ſich hauptſächlich im zehnten Abſchnitte ausſpricht, und nachweiſet, daß die Klage, die Zeiten und die Menſchen würden ſchlechter, weit in die Vorzeit ſich verliert. Selbſt den Ungrund der Behauptung, als ſey ein revolutionairer Geiſt früher nicht vorhanden geweſen, weiſet er (S. 15 ff.) aus den Thatſachen der Geſchichte nach. In dem Abſchnitte, der die „vorläufigen Bedenklichkeiten" behandelt, prüft er die

Präliminarfrage: ob das Zurückkehren zum Alten (in der katholiſchen Kirche durch Wiederherſtellung des prieſterlichen Einfluſſes und durch die Jeſuiten, in der evangeliſchen durch Rückkehr zur Dogmatik der Reformationszeit) wohl eine größere Wirkſamkeit haben werde, als alle dergleichen Verſuche (der Reaction, Ref.) von jeher gehabt haben? ob eine Wiederherſtellung des Alten, Vergangenen, auch nur als möglich anzuſehen ſey? und ob nicht dadurch andere wichtige und unaufgebliche Zuſtände der Gegenwart in Gefahr geſetzt werden könnten? Aus ſeiner, mit einer großen Mannigfaltigkeit geſchichtlicher Thatſachen beſtätigten, Widerlegung der Möglichkeit dieſer Rückkehr nur eine Stelle: „Konnten die Stuarts den verlorenen Thron Englands wieder gewinnen? War es den Bourbonen möglich, in der zweimaligen Wiederherſtellung ihrer Macht ſich zu behaupten? Vermochte der allgewaltige Napoleon, bei ſeiner Wiederherſtellung auf dem franzöſiſchen Throne, ſich länger als 100 Tage zu behaupten? Konnten Venedig, Genua, nachdem die Periode ihres Glanzes vorüber war, ſich wieder erheben? Gelang es, trotz aller blutigen Kämpfe, den Polen, ihr durch innere Zwietracht aufgelöſetes Reich wieder herzuſtellen? Hat jemals der Papſt, trotz aller angewandten Mühe, wieder in den Ländern zur Herrſchaft gelangen können, die er zur Reformationszeit verlor? — Man wende nicht ein, dieſes ſeyen politiſche Beiſpiele, die auf die Kirche ſich nicht anwenden ließen; denn beide, politiſche und geiſtige, Zuſtände ſtehen unter dem gemeinſchaftlichen Geſetze, daß Repriſtinationen gefallener Syſteme nicht gelingen, oder, wenn ſie gelingen, keine Kraft und Dauer haben.“ Dies wendet er ſodann an auf die neuerlichen Verſuche, in der katholiſchen Kirche die vorige Macht des Papſtthums durch die Jeſuiten, in der evangeliſchen durch die Repriſtination des altkirchlichen dogmatiſchen Syſtems herzuſtellen. Man muß den Verf. darüber ſelbſt leſen! Eben ſo widerlegt er

(S. 51) die in gewiſſen Kreiſen weit verbreitete Meinung, daß der Thron auf dem Altare ruhe, oder daß das Kirchenthum die ſicherſte Stütze des monarchiſchen Princips und der Legitimität ſey. Die beigebrachten geſchichtlichen Belege, ſo wie die Stellen aus dem A. und N. Teſtamente entſcheiden; denn, ſagt der Verf.: „wäre es wahr; ſo müßte man keine Monarchie ohne eine auf übernatürliche Offenbahrung gebauete Kirche finden." — (S. 65): „Wie traurig wäre es doch um den Gehorſam der Völker gegen ihre Fürſten beſtellt, wenn dieſer Gehorſam auf einem theologiſchen Dogma beruhen ſollte?"

Völlig ſiegreich weiſet (S. 73) der Verf. nach, daß die wiſſenſchaftliche Geſtalt der neuern Theologie mit dem Revolutionsgeiſte des Zeitalters in keiner Verbindung ſtehe. Er ſagt (S. 79): „Nicht eine einzige der Forderungen, welche man an die conſtitutionelle Monarchie macht, hat in den Grundſätzen der neuern Theologie ihren Grund; nicht eine iſt aus Wegſcheiders Dogmatik geſchöpft. Weder die Verantwortlichkeit der Miniſter, noch die Civilliſte der Monarchen, noch die Unabhängigkeit des Richteramtes vom Staate, noch die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze, noch die gleiche Berechtigung des Bürgerſtandes zu Staatsämtern, noch das Bewilligungsrecht der Steuern, noch die Controle der Staatsausgaben ſind aus theologiſchen Gründen verlangt und verfochten, oder beſtritten und widerlegt worden. Die aufgeklärte Theologie hat bei Erhebung dieſer Forderungen keine Schuld, die neu aufgelebte Altkirchgläubigkeit bei ihrer Beſtreitung kein Verdienſt." Der Verf. weiſet weiter nach, daß zwiſchen dem Rationalismus und den demagogiſchen Umtrieben in Teutſchland, mit Einſchluß der Burſchenſchaft und anderer geheimen Verbindungen, keine Verbindung ſtatt gefunden habe. Im Gegentheile habe die Demagogie in Teutſchland einen Anſtrich von altkirchlicher Orthodoxie zur Schau getragen. Dann folgt ein gewichtiges Wort

(S. 81) über die neuere Forderung kirchlicher Conſtitutionen, ſo wie über die drei kirchenrechtlichen Syſteme: das Episcopal-, Territorial- und Collegialſyſtem. „An einer Conſtitution für die Kirche hat niemand ein größeres Intereſſe, als der altkirchliche Supernaturalismus.“ Ref. rechnet aber doch die Neukirchlichen mit ein, denen ein proteſtantiſches Episcopalſyſtem in den Gliedern liegt, und deren Exegeſe den Ausſpruch umgehet: „Ihr ſollet euch nicht Rabbi nennen laſſen; denn einer iſt euer Meiſter, Chriſtus.“ Galt dies den Apoſteln; warum ſollte die Geiſtlichkeit des neunzehnten Jahrhunderts eine Ausnahme davon machen?

Im ſiebenten Abſchnitte weiſet der Verf. nach, daß das Verlangen des dritten Standes nach einer geſetzlichen Theilnahme am Staatsweſen der Charakter unſerer Zeit in politiſcher Beziehung ſey. „An ſich iſt dieſes Verlangen weder demokratiſch, noch antimonarchiſch; denn es findet ſeine Befriedigung in der conſtitutionellen Monarchie.“ Nachdem der Verf. das, unter allen germaniſchen Völkern des Mittelalters herrſchende, ſtändiſche Weſen ausführlich, und namentlich in Beziehung auf Frankreich, ſchilderte, ſchließt er mit dem Ausſpruche (S. 97): „daß die Könige von Frankreich, beſonders Ludwig 14, es ſelbſt waren, welche die Revolution begründeten. Indem ſie der Monarchie jedes Maas nahmen, legten ſie den Grund zu deren Untergange. Indem ſie an keine Verfaſſung, kein Recht, kein Herkommen gebunden zu ſeyn glaubten, untergruben ſie ſelbſt die Ehrfurcht vor der Verfaſſung, auf welcher ihr Thron beruhte, und dem Rechte und dem Herkommen. Indem ſie durch ihr Beiſpiel den böſen Grundſatz ausſprachen, was der Stärkere thue, müſſe auch Recht ſeyn, reizten ſie das Volk, auch ſeine Stärke zu verſuchen. Indem die Schmeichelei des Hofadels das Wort Ludwigs 14: l’état c’est moi! zum Princip der Monarchie und zur Regierungsmaxime erhob, lehrte man

das Volk den Gegenſatz denken, das dann Ludwig 16 zurief: le roi c'est moi!" — Allerdings berühren ſich die ſchroffen Extreme des unbeſchränkten Abſolutismus und der Volksſouverainetät, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, mehr, als man in der Theorie vermeint. Sehr bezeichnend iſt folgende Stelle des Verf. (S. 99): „In unſerer Zeit kann kein Staat beſtehen und ſeinen Platz mit Kraft behaupten, wenn nicht der dritte Stand, die eigentliche Maſſe der Staatsbürger, zu wiſſenſchaftlicher, merkantiliſcher und gewerblicher Blüthe ſich erhebt. Allein der Geiſt der Zeit, der Geſchmack, die Sitten, Beſtrebungen und Bedürfniſſe der Völker ſind nie das Werk Eines Factors, als etwa der Theologie, des Rationalismus, der Philoſophie, oder der kecken Behauptungen eines Schriftſtellers; ſondern ſie ſind die Wirkungen vieler Factoren zuſammen genommen, vor allen andern aber der veränderten Geſtaltungen des innern Staatslebens. Die daher entſtehenden Bedürfniſſe und Anſprüche auf geſetzlichem Wege zu befriedigen und zu erledigen, und dadurch innern Unruhen zuvor zu kommen, iſt beinahe ganz allein eine Folge der Weisheit der Staatsregierungen und ihres Verhaltens gegen die Völker. Willkührliche Befehle, fehlerhafte Regierungsmaximen, Verletzung beſtehender Rechte, ſtarres Beharren bei erkannten Mißbräuchen, hartnäckige Verweigerung nothwendiger Verbeſſerungen; dieſes alles, einige Menſchenalter fortgeſetzt, wird in den Völkern nothwendig eine den Regierungen feindſelige Stimmung hervorrufen, und auch ein ſonſt ruhiges Volk allmählig erbittern. In Wahrheit, die Regierungen haben das Hauptſächlichſte zu thun, um den revolutionairen Geiſt zu beſchwichtigen. Sie müſſen nicht nur die einmal nothwendigen Bedürfniſſe der Geſellſchaft, welcher ſie vorſtehen, durch geſetzliche, ruhige Reformen befriedigen, ſondern ſie müſſen auch ſelbſt die beſtehenden Geſetze und Ordnungen und die Rechte ihrer Unter-

thanen achten, und zu ihrem eigenen Heile auf alle Willkühr, auch auf die in der beſten Abſicht geübte, freiwillig verzichten. Nichts iſt aber gefährlicher und unheilbringender, als wenn Staatsmänner, welche die Fürſten berathen ſollen, hiervon keine Ahnung haben, und ſich auf die gebrechlichen Stützen der Hierarchie, Frömmelei, Polizei, oder Militairmacht verlaſſen."

Wie viele andere eben ſo ſchlagende Stellen ließen ſich noch der Schrift des Verf. entlehnen, wenn der Raum es verſtattete. Allein unſere Leſer kennen bereits den Geiſt und Charakter dieſer Schrift, und werden durchgehends bei dem Verf. Belehrung und Befriedigung finden, ſobald ſie nicht unbedingt der kirchlichen und politiſchen Stabilität huldigen. Deshalb zum Schluſſe nur noch einige ſinnvolle Stellen. (S. 112): „Das Bedürfniß unſers Zeitalters iſt nicht Unterdrückung des Wiſſens durch den Glauben, ſondern ein Concordat zwiſchen Glauben und Wiſſen." — (S. 114): „Das Nachtheilige für die ſächſiſche und ſchweizeriſche Reformation war, daß die ganze ungeheuere Erweiterung des Wiſſens, die im 15ten Jahrhunderte begonnen hatte, nur erſt in ihrem erſten Stadium ſtand, und ihren reißenden Lauf noch lange nicht beendiget hatte. Unter ſolchen Umſtänden konnte die Ausgleichung zwiſchen Glauben und Wiſſen, welche die Reformation vermittelte, nur eine unvollkommene ſeyn." — Wie viel Gediegenes enthält der Abſchnitt: Die Theologie und die Sittlichkeit, und wie wahr iſt das über den verewigten Reinhard, als Prediger, (S. 149) ausgeſprochene Wort; wie warnend die Erinnerung an Dinge im öffentlichen Leben, welche dem Fortſchritte im Sittlichen auf geradem Wege entgegen wirken, wohin der Verf. (S. 156) namentlich die indirecten Abgaben, die Zölle, die Acciſe rechnet, „wodurch ein fortgehender ſtiller und heimlicher Krieg der Unterthanen gegen den Staat genährt werde!" Gewiß iſt die wichtige Frage: in welchem Verhältniſſe die fortwährend erhöhten

und geſteigerten Abgaben zur Sittlichkeit der Völker ſtehen, noch in keiner Monographie entwickelt!

Das Reſultat der ganzen Schrift drängt der Verf. (S. 165) in folgende Sätze zuſammen: „Will man es kurz zuſammen faſſen, was nöthig iſt, die Kriſen der Zeit friedlich zu löſen; ſo iſt es überhaupt: freies Erforſchen der Wahrheit nach allen Seiten und in allen Zweigen der Wiſſenſchaft; im Staate iſt es: freiwilliger Verzicht der Monarchen auf alle Willkühr; genaues Einhalten der Schranken der Verfaſſung; Verbreitung der Ehrfurcht vor Geſetz, Gerechtigkeit und feſtgeſtellter Ordnung; Abſchaffung anerkannter Mißbräuche; Bereitwilligkeit zu nothwendigen Reformen auf geſetzlichem Wege; Gleichſtellung aller Staatsbürger in bürgerlichen Rechten und Pflichten. In der Kirche iſt es: ruhiges Gewähren der Wiſſenſchaft, ohne irgend eine Partei politiſch zu begünſtigen; Erhaltung der kirchlichen Verbindung und der Verträglichkeit bei Verſchiedenheit dogmatiſcher Vorſtellungen; Entwickelung und Herausſtellung der für alle Zeiten gültigen chriſtlichen Ideen; Fortbildung des Cultus nach den Bedürfniſſen der Zeit, und engeres Anſchließen deſſelben an das Volksleben. In den Sitten endlich: Hochachtung der ſittlichen Eigenſchaften im bürgerlichen Leben und in den öffentlichen Verhältniſſen; Gründung der Tugenden der Völker nicht auf unſichere oder unbegreifliche Dogmen, ſondern auf die Wahrheit der Sittlichkeit; Unterſtützung derſelben durch die öffentlichen Sitten, und Entfernung alles deſſen, was das ſittliche Gefühl des Volkes verfälſcht und abſtumpft. — Dies iſt es, was Noth thut, und was den Frieden in Kirche und Staat herſtellen und bewahren wird.“

Wohl mag dies manchem Zionswächter, manchem aus Hutters, Calovs und Schmolke's Schule, manchem Abſoluten und Stabilen, dem von Haller als Reſtaurator der

Staaten gilt, eine „harte Lehre“ ſeyn; dennoch fürchtet Ref. nicht, daß der Verf. dem „Prediger in der Wüſte“ gleichen dürfte. Neutralen Denkern wird übrigens der Anhang: über die Hegelſche Philoſophie als Heilmittel des Zeitalters eine willkommene, die Nebel dieſes Syſtems am Lichte der Sonne zerſtreuende, Erſcheinung ſeyn. Pölitz.

Vorſchlag zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Norwegen, verfaßt von der durch königl. gnädigſte Reſolution vom 22. Nov. 1828 ernannten Commiſſion und von derſelben unterm 28. Aug. 1832 an das Juſtiz- und Polizeidepartement der königl. norwegiſchen Regierung abgegeben. Auf Veranſtaltung der Geſetzcommiſſion in Gemäßheit der kön. gnädigſten Reſolution vom 5. Apr. 1834, aus dem Norwegiſchen überſetzt von F. Thaulow, der Rechte Befliſſenen. Chriſtiania, 1834. Gedruckt bei Chr. Grøndahl. (Leipzig, Brockhaus.) 160 S. gr. 8.

Die Herren Vogt, Berg und Morgenſtjerna zu Chriſtiania waren durch königliche Reſolution vom 22. November 1828 mit Abfaſſung eines Vorſchlags zu einem Criminalgeſetzbuche für Norwegen ernannt worden. Sie hatten ihre Arbeit am 28. Auguſt 1832 beendigt, und an das Juſtizdepartement der königlich norwegiſchen Regierung abgegeben. Unterm 5. April 1834 befahl der König, daß eine teutſche Ueberſetzung dieſer Arbeit gefertigt, gedruckt und den bekannteſten Zeitſchriften zur Benutzung zugeſtellt werden ſollte. Sie iſt es, über welche der Unterzeichnete hiermit einige vorläufige Kunde giebt. Das Speciellere muß, wie es die Natur des Gegenſtandes mit ſich bringt, andern, für Rechtswiſſenſchaft ausſchließlich beſtimmten, Blättern vorbehalten bleiben.

Der „Vorſchlag“ beſteht aus 29 Capiteln und einem Anhange. Jene Capitel handeln: Von denjenigen, welche wegen Verbrechen den Geſetzen Norwegens unterworfen ſind — von den Strafen — von dem Verſuche — von der Fahrläſſigkeit — von der Beihülfe und Begünſtigung — von der Zumeſſung der

Strafen, und von der Milderung oder Veränderung derſelben in gewiſſen Fällen — von den Umſtänden, welche die Strafbarkeit ausſchließen oder aufheben — von der Landesverrätherei, dem Majeſtätsverbrechen und andern Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staats — von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität — von der Nachahmung oder Verfälſchung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld u. dergl. — von den Verbrechen in Beziehung auf Religion — von dem Meineide — von der Verbreitung der Peſt oder anderer im Allgemeinen anſteckenden Krankheiten, ſo wie von der gemeingefährlichen Vergiftung — von der Tödtung — von den Verletzungen am Körper oder Geſundheit — von den Verbrechen wider die perſönliche Freiheit — von Ehrenkränkungen — von der Unzucht — von dem Diebſtahle — von dem Raube — von der Betrügerei, der Fälſchung und andern Arten des Betruges — von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, welche im Eigenthume oder Beſitze eines Andern ſind — von der Brandſtiftung und andern Beſchädigungen des Eigenthums oder Gutes — von den Amtsverbrechen — von den Verbrechen der Storthingsmitglieder, als ſolcher — von den durch gedruckte Schriften und dergleichen verübten Verbrechen — von dem Schadenerſatze — von der Frage: inwiefern Jemand wegen Verbrechen von amtswegen gerichtlich zu belangen ſey — von einigen allgemeinen Beſtimmungen. — Der Anhang aber enthält den Entwurf eines Geſetzes über die Züchtigungen der Gefangenen in den Strafarbeitsanſtalten.

Was zuvörderſt den Geiſt des Ganzen betrifft; ſo iſt dieſes norwegiſche Geſetzbuch unſtreitig eine höchſt erfreuliche, wir möchten faſt ſagen beſchämende Erſcheinung. Sind die Geſetze der Spiegel der Nation; ſo ſteht Norwegens Volk auf einer höhern Stufe der Sittlichkeit, als gar manche andere Nation Europas, die ſich vielleicht jenen Bewohnern des rauhen Nordens bei wei-

tem an Bildung überlegen dünkt. Durchgängig herrſcht in dieſem Geſetze der Geiſt ernſter Milde, gleich weit entfernt von jener ſchwächlichen Empfindſamkeit, welche die Zuchthäuſer zu Prytaneen umſchaffen möchte, und roher oder auch wohl raffinirter Grauſamkeit, welche letztere unter dem Deckmantel ſcheinheiliger Großmuth an die Stelle der körperlichen Qualen, mit denen eine barbariſche Vorzeit gegen den Sträfling wüthete, geiſtige Martern erfunden hat, die gräßlicher ſind, als jene. Das Geſetzbuch Norwegens kennt nur einfache Todesſtrafe [durch Enthauptung mit dem Beile], dann Strafarbeit in fünf Graden [von ſechs Monaten bis auf Lebenszeit, davon die drei ſchwerſten Grade in den Feſtungen verbüßt werden], — Gefängnißſtrafe in drei Graden [Arreſt, Gefängniß bei Gefangenkoſt, und Gefängniß bei Waſſer und Brod, letztere höchſtens auf dreißig Tage mit gewiſſen Unterbrechungen, wo der Verurtheilte gewöhnliche Gefangenkoſt bekommt], endlich Geldſtrafe von zwei bis zu zweihundert Speciesthalern. Nächſtdem gilt der Verluſt des öffentlichen Vertrauens (mit Entehrung verbunden) als Schärfung der Strafen in einzelnen Fällen. Beſondere Strafen für Beamte ſind Dienſtentſetzung und Dienſtentlaſſung. Junge Perſonen zwiſchen 10 und 15 Jahren werden, und zwar nur wegen vorſätzlicher Verbrechen, mit höchſtens vier und zwanzig Ruthenſtreichen belegt; bloße Fahrläſſigkeiten, die ſie begangen haben, ſind ſtraflos; eben ſo alle Verbrechen der Kinder unter zehn Jahren. Mit Todesſtrafe ſind, außer einigen der ſchwerſten Arten der Verbrechen gegen den Staat und die Perſon des Regenten, nur ſolche Handlungen bedroht, wodurch vorſätzlicher Weiſe ein Menſchenleben zerſtört worden iſt. Raub, auch in ſeiner gefährlichſten Geſtalt, z. B. Seeräuberei, Ueberfall, mit ſchmerzhafter Peinigung der Beraubten, wird nur mit lebenslänglicher Strafarbeit geahndet; gewöhnlicher Raub nur mit Strafarbeit von ſechs bis zwölf Jahren; Brandſtiftung in der

Regel mit einer gleichen Strafe von drei- bis neunjähriger Dauer, nur unter hinzutretenden erſchwerenden Umſtänden mit längerer Strafarbeit; aber bedeutend gelinder, wenn es des Brandſtifters Eigenthum war, was er in betrüglicher Abſicht anzündete. Die höchſte Strafe des einfachen erſten Diebſtahls iſt Strafarbeit des fünften Grades [dreijährige], die im Wiederholungsfalle um einen Grad ſteigt. — Der Raum, welcher der gegenwärtigen Anzeige in dieſen Blättern vergönnt werden kann, verbietet es, noch mehrere Beiſpiele anzuführen. Aber auch ſchon dieſe werden hinreichen, um das oben ausgeſprochene Lob zu rechtfertigen. Nur bei Einem Verbrechen, dem Inceſt, iſt dem Referenten die Härte der Strafe aufgefallen, nämlich die lebenslängliche Strafarbeit für den Abſcendenten bei der Blutſchande mit Deſcendenten.

Weniger günſtig kann er ſich über die Form der Bearbeitung erklären. Es fehlt oft an Deutlichkeit, an Beſtimmtheit nicht nur des Ausdrucks, ſondern auch des Begriffs; daher nicht ſelten Zuſammengehöriges getrennt, und Verſchiedenartiges auf eine befremdende Weiſe mit einander verbunden iſt. An genaue Beſtimmungen über das Weſen eines Verbrechens, an durchgreifende Feſtſtellung von Grundſätzen bei Materien, die in der Wiſſenſchaft ſtreitig ſind, und wo alſo das Einſchreiten des Geſetzgebers doppelt nöthig erſcheint, iſt nicht zu denken. Auch Lücken ſind in den beſondern, wie in den allgemeinen Capiteln überall bemerkbar. — Einige Beiſpiele mögen beweiſen, daß Ref. nicht grundlos tadelt.

Zunächſt eine Ausſtellung, die freilich noch gar manches andere Strafgeſetzbuch trifft: Nirgends findet ſich eine Erklärung des Geſetzgebers, was er überhaupt für geeignet hält, mit Strafe belegt zu werden? Und doch ſcheint dies dem Referenten ganz unerläßlich, wenn nicht das Strafgeſetzbuch eine bloße Beiſpielſammlung ſeyn, und täglich die Beſorgniß ſich erneuern

ſoll, daß irgend eine Handlung begangen wird, welche das Rechtsgefühl der ganzen Nation für ſtrafbar erkennt und wo daſſelbe ſich verletzt fühlt, wenn ſie unbeſtraft bleibt, die aber der Richter doch nicht beſtrafen kann, weil das Geſetzbuch keine Paragraphe dafür enthält. Mag die Beantwortung jener Frage wiſſenſchaftlich noch ſo ſchwierig ſeyn, — der Geſetzgeber darf es nicht umgehen, ſeine Willensmeinung darüber auszuſprechen.

Im Einzelnen ſcheint uns Folgendes bemerkenswerth: Gleich in §. 1—3. des erſten Capitels ſtößt der Leſer auf folgende Sätze: „Inländer werden gerichtet nach den Geſetzen Norwegens und von norwegiſchen Gerichten wegen Verbrechen, deren ſie ſich innerhalb oder außerhalb des Reiches ſchuldig machen.“ „Ausländer werden gerichtet nach den Geſetzen Norwegens und von norwegiſchen Gerichten wegen Verbrechen, deren ſie ſich hier im Reiche ſchuldig machen, oder welche ſie außerhalb des Reiches gegen Norweger, oder norwegiſche Unterthanen, oder gegen Ausländer in norwegiſchen Fahrzeugen verüben.“ — „Niemand ſoll von norwegiſchen Gerichten wegen Verbrechen gerichtet werden, deren er ſich in Schweden ſchuldig gemacht hat, und welche nicht gegen Norweger, oder gegen norwegiſche Unterthanen verübt ſind.“ — Wenn nun aber Inländer von norwegiſchen Gerichten im Allgemeinen zwar auch wegen Verbrechen, die ſie im Auslande begangen haben, gerichtet werden ſollen, dagegen Niemand, alſo auch kein Norweger, von dieſen Behörden wegen eines Verbrechens gerichtet werden ſoll, deſſen er ſich in Schweden ſchuldig gemacht hat, außer wenn es gegen Norwegen oder norwegiſche Unterthanen verübt worden iſt; ſo ſcheint das verſchwiſterte Schweden unfreundlicher behandelt zu ſeyn, als das fremdeſte Ausland. Denn dann kann jeder Norweger in Schweden ſtehlen, rauben und morden, wie er will — erreicht er nur Norwegens Grenze; ſo iſt er ſicher gegen alle Strafe. — Es

iſt ganz unmöglich, daß dies der Sinn der Herren Verfaſſer geweſen ſeyn ſollte, und man fühlt ſich, um jene Sätze ſich zu erklären, gedrungen, ſeine Zuflucht zu irgend einer im Texte nicht enthaltenen Vorausſetzung zu nehmen, z. B. daß ein Norweger, der in Schweden ein Verbrechen begeht, und nach Norwegen zurückkehrt, an die ſchwediſchen Gerichte ausgeliefert werden ſolle. — Auch im 14. Capitel findet ſich eine ſchwer erklärliche Dispoſition. Es heißt nämlich dort §. 15.: „Eine Frauensperſon, die entweder bei der Geburt, oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derſelben, ihr uneheliches Kind umbringt oder, damit es umkomme, unterläßt, während ihrer Schwangerſchaft oder nachher, die Mittel ſich zu verſchaffen oder zu benutzen, welche erforderlich ſind, um das Leben des Kindes bei der Geburt oder gleich nachher zu erhalten, und durch ein ſolches Verhalten den Tod deſſelben bewirkt, wird mit Strafarbeit erſten Grades belegt.“ Dagegen lauten §§. 18. 19. folgendergeſtalt: „Iſt eine Frauensperſon heimlich niedergekommen, und hat ſie ihr Kind getödtet oder auf die Seite geſchafft; ſo wird ſie zu Strafarbeit dritten Grades verurtheilt.“ „Hat eine Frauensperſon, ohne heimlich niedergekommen zu ſeyn, ihr Kind getödtet oder auf die Seite geſchafft; ſo wird ſie mit Strafarbeit fünften Grades belegt.“ Referent geſteht, nicht einzuſehen, wie dieſe Sätze vereinigt werden ſollen. — Ferner: Im zweiten Capitel §. 40. leſen wir: „Die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu ſeyn, wird in Verbindung mit andern Strafen angewendet in den Fällen, für welche es ausdrücklich beſtimmt iſt.“ Nun verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß dieſe Strafe nur mit Geldbußen oder Freiheitsſtrafen verbunden werden kann; deſſen ungeachtet ſteht Capitel ſechs §. 15.: „Hat Jemand die Todesſtrafe verwirkt; ſo darf keine andere Strafe damit verbunden werden, die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu ſeyn, ausgenommen.“ Und ſpäter findet ſich auch

die wirkliche Anwendung dieſes Satzes. Es heißt nämlich, Capitel 14. §. 1.: „Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung, in der Abſicht zu tödten, Jemanden des Lebens beraubt, ſoll, als Mörder, ſein Leben verwirkt haben.“ Und §. 3.: „Hat Jemand einem Andern Gift oder etwas Anderes der Art beigebracht, und dieſer kommt dadurch ums Leben; ſo wird er für Mord nach §. 1. beſtraft, mag er die Abſicht gehabt haben, zu tödten, oder nur Schaden an Körper oder Geſundheit zuzufügen,“ und ſodann §. 29.: „Ein Jeder, welcher nach den §§. 1. 3. oder 24. beſtraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu ſeyn.“ — Im achten Capitel §. 2. wird feſtgeſetzt: „Hat Jemand eine fremde Macht dazu vermocht, Krieg gegen die vereinigten Reiche zu führen, oder wenn dieſe in einem Kriege begriffen ſind, Krieg zu führen gegen eine, mit den vereinigten Reichen alliirte Macht, in der Abſicht, die Kräfte derſelben zu ſchwächen, um den Reichen in der Führung des Krieges beizuſtehen, oder hat er bewirkt, daß eine mit den vereinigten Reichen alliirte Macht den Reichen ihren Beiſtand gänzlich oder zum Theil entzieht; ſo ſoll er ſein Leben verwirkt haben.“ Dieſe Strafe muß nach Capitel 1. §. 2. in dem angezeigten Falle Jeden treffen, er ſey Inländer, oder Ausländer. Aber, wie nun, wenn der Beamte eines fremden Staates ſeinem Fürſten vorſtellt, oder ein ausländiſcher Schriftſteller in einem Buche beweiſet, daß es die Politik erfordere, Krieg gegen Schweden und Norwegen, oder gegen eine mit dieſen Reichen alliirte Macht zu führen, oder eine mit ihnen bis jetzt beſtandene Allianz aufzugeben, und der Fürſt läßt ſich hierdurch zu einer ſolchen Maasregel beſtimmen — ſpäter aber reiſet der Rathgeber als Privatmann durch Norwegen — ſoll er ergriffen und hingerichtet werden?

Daß wir das vorliegende Werk nicht mit Unrecht beſchuldigen, der erforderlichen Genauigkeit in der Beſtimmung der

Begriffe zu ermangeln; dafür möge Folgendes Beleg ſeyn. Die Arbeit kündigt ſich an als Vorſchlag zu einem Strafgeſetzbuche, ohne weitern Zuſatz, und im Schlußcapitel heißt es, es gelte nicht für ſolche Handlungen, die zwar den Geſetzen zufolge ſtrafbar, aber doch nicht von ſolcher Beſchaffenheit wären, daß ſie zu irgend einem der in dieſem Geſetzbuche erwähnten Verbrechen gerechnet werden könnten. Es werden ſodann einige Grundſätze über Dienſtvergehungen der Militairs, über Abgabendefraudationen, über zu hohe Sportelanſätze und dergleichen, als Gegenſtände erwähnt, über die in dieſem Criminalgeſetzbuche keine Strafbeſtimmungen enthalten ſeyen, ſondern welche nach beſondern ſpeciellen Geſetzen beurtheilt werden ſollen. — Sonach darf man annehmen, daß es die eigentlich ſogenannten gemeinen Criminalverbrechen ſind, auf welche ſich das Strafgeſetzbuch bezieht. Auffallend iſt es daher, wenn nicht nur die Amtsverbrechen, ſondern auch die Verbrechen der Mitglieder des Storthings, als ſolcher, in zwei ausführlichen Capiteln behandelt werden. Doch dies möchte minder bedeutend ſeyn. Ein ſprechenderer Beweis, daß man nicht ganz einig mit ſich war, was man eigentlich liefern wollte, liegt darin, daß theils einzelne civilrechtliche Beſtimmungen (das vom Schadenerſatze handelnde 27. Cap.), theils manches Andere aufgenommen worden iſt, was höchſtens als Polizeiſtrafverfügung gelten kann, und wo man dann wiederum fragen muß, warum denn nicht noch auch vieles Andere darin ſteht, was mit eben ſo großem Rechte oder Unrechte auf Erwähnung hätte Anſpruch machen können? So leſen wir in Cap. 22. §. 9.: „Dringen Creaturen, welche die üble Gewohnheit haben, die Befriedigungen zu durchbrechen oder darüber zu ſpringen, durch Fahrläſſigkeit des Eigenthümers oder des Beſitzers derſelben, in die Ländereien eines Andern, oder in ſeine eignen Ländereien, welche im Beſitze eines Andern ſind, ein; ſo wird der Schuldige mit Geldbußen bis zu zehn Speciesthalern

beſtraft.“ Ferner §. 18.: „Wer ohne betrügliche Abſicht das Gut eines Andern, welches er im Beſitze hat, verbraucht, oder aus Nachläſſigkeit verliert, wird mit Geldbußen beſtraft, welche jedoch nicht den Werth des Verbrauchten oder des Verlorenen überſteigen ſollen.“ — Hinſichtlich dieſer letztern Beſtimmung iſt noch zu bemerken, daß ſie, in dieſer Allgemeinheit ausgedrückt, Fälle umfaßt, bei denen der Charakter des Strafbaren gänzlich fehlt und ein bloßer Civilanſpruch erkennbar iſt. — Specielleres betreffend; ſo prüfe man die Beſtimmungen über Diebſtahl Cap. 19. §. 1.: „Wer widerrechtlicher Weiſe, entweder heimlich oder offenbar, ſich oder Andere in den Beſitz fremden Gutes ſetzt, um Jemanden deſſelben wider deſſen Willen zu berauben, oder wer durch falſches Vorgeben oder durch andere Liſt in einer ſolchen Abſicht Jemanden dazu verleitet, das Gut aus den Händen zu geben, wird, dies mag in Geld, in beweglichen Sachen, oder in dem beſtehen, was von dem Thäter als bewegliches Gut von unbeweglichem Eigenthume getrennt iſt, und mag dies in dem Beſitze des Eigenthümers oder eines Andern ſeyn, mit Strafbarkeit fünften Grades für einfachen Diebſtahl belegt.“ Ferner im 20. Cap. §. 1. (über den Raub): „Wer an Jemandem Gewalt verübt, oder auch Jemanden mit Drohungen, welche dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Geſundheit mit ſich führen, überfällt, um auf widerrechtliche Weiſe ihm Geld, bewegliche Sachen, oder ſolche Gegenſtände, die von dem Thäter als bewegliche Sachen von unbeweglichem Eigenthume getrennt werden, zu rauben, mögen dieſe dem Ueberfallenen ſelbſt oder einem Andern zugehören, oder um ihn zu etwas zu zwingen, wodurch ſein oder das Eigenthumsrecht eines Andern auf irgend eine Weiſe gekränkt werden würde, wie: einen Schuldſchein, eine Quittung oder dergleichen auszuliefern oder auszuſtellen, wird, wenn gleich ſeine Abſicht nicht erreicht wird, für Raub, mit Strafbarkeit zweiten oder dritten Grades belegt.“ — Eben

ſo trübe ſieht es im 21. Capitel aus, welches „von der Betrügerei, der Fälſchung, und andern Arten des Betruges“ handelt. Nicht nur iſt nicht gedacht an eine Sonderung der doppelten Beziehungen des Betrugs, wo er einmal als Verletzung jenes großen Gemeinguts einer Nation oder eigentlich der ganzen civiliſirten Welt, — der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens, — und dann wieder als Mittel erſcheint, irgend ein beſtimmtes Gut eines Dritten zu verletzen, ſondern es ſind auch Dinge hier mit erwähnt, die in keinem Falle unter der Bezeichnung „Betrug“ begriffen werden können. So ſoll nach §. 1. unter i) derjenige des Betrugs ſchuldig ſeyn, „der einen Andern aus dem Beſitze derjenigen Sachen ſetzt, deren Eigenthümer der Thäter ſelbſt iſt, die aber einem Andern verpfändet, geliehen oder vermiethet ſind, oder aus andern Gründen ſich in dem Beſitze eines Andern befinden.“ — Oft weiß man gar nicht, was die Verfaſſer eigentlich beſtraft wiſſen wollen, und was nicht. So z. B. beim Meineide (Cap. 12.). Das, was dort geſagt iſt, paßt eigentlich nur auf den vorſätzlichen falſchen Verſicherungseid. Aber ſoll der leichtſinnige Eid ganz ſtraflos bleiben? Dies iſt wohl kaum die Meinung der Verfaſſer geweſen, und dennoch iſt ſeiner in dem ganzen Capitel mit keinem Worte gedacht. Man könnte ſagen, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß auch dieſes Vergehen, wenn ſchon mit einer gelinden Strafe, zu ahnden ſey. Allein das verſteht ſich nicht von ſelbſt; denn Fahrläſſigkeit wird nach Cap. 4. §. 1. nur in den Fällen beſtraft, in Anſehung derer in dieſem Geſetzbuche beſtimmt iſt, daß ſie beſtraft werden ſollen. Leichtſinniger Eid wird alſo wohl ſtraflos bleiben müſſen. — Was der Richter gegen den zu erkennen habe, der ein eidlich angelobtes Verſprechen bricht; davon erfährt man gar nichts.

Wir ſchweigen über die Capitel, welche vom Verſuche des Verbrechens, von der Fahrläſſigkeit, von der Beihülfe und Begünſtigung handeln. Es iſt ſchwer, zu erkennen, welcher ſtraf-

rechtlichen Theorie die Verfaſſer hier gefolgt ſind; aber welche es auch ſeyn möge, genügend iſt das dort Geſagte nach keiner. Es würde jedoch eine diesfallſige Erörterung zu weit und auf das Gebiet der eigentlichen Jurisprudenz führen.

Daß, bei ſolchem Schwanken der Grunbegriffe, gar manche einzelne Dispoſitionen, theils an ſich unzweckmäßig gerathen, theils an einen Platz geſtellt ſind, wo man ſie nicht ſucht, während ſie dort vermißt werden, wo ſie hingehören, iſt nicht zu verwundern. Ein Beiſpiel liefert Cap. 10. §. 10. „Wer in betrüglicher Abſicht irgend eine innerhalb oder außerhalb des Reiches umlaufende Münze befeilt, beſchneidet oder auf andere Weiſe verringert, oder derſelben den Schein giebt, als ob ſie von höherm Werthe ſey, als ſie wirklich iſt, wird für eine ſolche Verfälſchung mit Strafbarkeit fünften Grades belegt; wenn er aber zugleich etwas davon ausgegeben hat, mit Strafbarkeit vierten Grades.“ Wenn alſo Jemand einen Pfennig verſilbert, um ihn als einen Groſchen auszugeben und ihn dann einem Bettler ſchenkt; ſo hat er zum mindeſten dreijährige Strafarbeit zu gewarten! Hätten die Herren Verfaſſer bedacht, daß bei Münzverbrechen, abgeſehen von der Verletzung des Münzregals ſelbſt, eine doppelte Rückſicht genommen werden muß: nämlich in wie weit der öffentliche Glaube, und in wie weit das Vermögen eines Einzelnen, dem die falſche oder verfälſchte Münze als echt oder vollgültig gegeben worden iſt, oder gegeben werden könnte, durch das Verbrechen gefährdet oder wirklich ſchon verletzt ſey; ſo würden ſie dieſe und mehrere andere Paragraphen des 10. Cap. wahrſcheinlich anders gefaßt haben. — Was die Anordnung der Materie betrifft, — wo würde wohl der Leſer die Strafbeſtimmungen wegen Störung des öffentlichen Gottesdienſtes ſuchen? Vielleicht im 11. Cap. „von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion“? Nein, ſie ſtehen im 9. Cap. „von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität, §. 6. 7. 8.“ Auf ähnliche

Weiſe iſt die Verordnung für den Fall, „wenn die Kleider, welche Jemand trug, von einem Andern abgeriſſen, zerriſſen oder beſchädigt worden ſind,“ in das 15. Cap. „von den Verletzungen an Körper oder Geſundheit“ verwieſen. — Das 17. Cap. „von Ehrenkränkungen“ handelt von dieſen eigentlich nur in einem einzigen Paragraphe (dem zehnten), und in allen frühern nur von der Calumnie. Von einem Unterſchiede zwiſchen beiden iſt aber gar nicht die Rede.

Dieſe Ausſtellungen ließen ſich durch eine große Anzahl anderer vermehren; es mag aber an dem Geſagten genügen. Nur eine Seltſamkeit ſey noch erwähnt. Im 2. Cap. §. 27. ſind die Geldbußen, wie oben bemerkt, feſtgeſetzt auf die Summe von 2 bis zu 200 Speciesthalern. Nichts deſto weniger iſt Cap. 25. eine Geldſtrafe von 400, ja ſelbſt von 800 Speciesthalern angedrohet!

Das Geſammturtheil des Referenten über das vorliegende Werk ergiebt ſich von ſelbſt. Er ehrt den Sinn und Geiſt, aus dem es hervorgegangen iſt; allein er kann demſelben, als wiſſenſchaftliches Product betrachtet, nur einen untergeordneten Rang zugeſtehen.

Günther.

Der Menſch und die Güterwelt, oder über den Begriff und den Umfang der politiſchen Oekonomie, von D. Friedrich Schmidt. Zittau, in Commiſſ. der Schöpſiſchen Kunſt- und Buchhandlung. 1834. 20 S. gr. 8.

Der Verfaſſer der vor uns liegenden kleinen Schrift, liefert hier einen Verſuch, die bisherigen Begriffe der politiſchen Oekonomie und die gewöhnlichen Anſichten von dem Umfange dieſer Wiſſenſchaft zu berichtigen. Wenn man auch dieſen Verſuch keinesweges für gehörig gelungen anſehen kann; ſo gebührt dem Verfaſſer doch das Zeugniß, daß er ſich mit der Literatur ſeiner Wiſſenſchaft, mit der Geſchichte ihres Bildungsganges und mit ihren Grundbegriffen ziemlich vertraut gemacht hat, und ſeinen Gegenſtand mit Fleiß und Sinn be-

handelt. — Das Reſultat ſeiner Erörterung geht dahin: die politiſche Oekonomie ſey (S. 117) nichts anders, als die Lehre von den Geſetzen und Einrichtungen, unter welchen der Menſch am beſten auf die Erweiterung der Güterwelt einwirken, und jedes Glied der Geſellſchaft der, ſeinen Verhältniſſen nach, möglichſt größten Anzahl von Gütern und Genüſſen aller Art theilhaftig werden kann. Sie iſt die Wohlſtands- und Wohlfahrtspflege, ſo weit der Wohlſtand auf der Erlangung der verhältnißmäßig größtmöglichen Anzahl von phyſiſchen und geiſtigen Genußmitteln beruht.

Wir überlaſſen dieſe Darſtellung des Weſens und des Umfanges der ſogenannten politiſchen Oekonomie der Prüfung unſerer ſachkundigen Leſer. Uns ſelbſt ſcheint hier die Grenze des Umfanges dieſer Wiſſenſchaft zu weit ausgedehnt und ihr mehr zugetheilt zu ſeyn, als in deren Bereich gehört. Der Verf. baut ſeine Anſicht vorzüglich auf den Begriff von Gut, den er (S. 64) auf die Tauglichkeit einer Sache baſirt, welche der Menſch für tauglich hält zur Befriedigung irgend eines ſeiner Bedürfniſſe, zur Erreichung irgend eines ſeiner Zwecke; — wornach denn allerdings ſeine Beſtimmung des Begriffs der politiſchen Oekonomie und die angedeutete Beſtimmung ihres ausgedehnten Umfanges und Bereiches richtig zu ſeyn ſcheinen möchte. Allein er hat bei ſeiner Beſtimmung die Verſchiedenheit des Weſens der phyſiſchen und geiſtigen Natur des Menſchen, und die hieraus vorgehende Abſcheidung ſeiner Bedürfniſſe in phyſiſche und geiſtige nicht gehörig berückſichtiget. Und doch hat es die politiſche Oekonomie zunächſt nur mit dem phyſiſchen Weſen des Menſchen und mit den Bedürfniſſen ſeiner phyſiſchen Natur zu thun. Es gehören ihr darum nur diejenigen Güter an, welche die Befriedigung dieſer Bedürfniſſe zum Gegenſtande und zum Zwecke haben. Ausgeſchloſſen von ihrem Bereiche ſind dagegen diejeni-

gen Güter, welche geiſtige Bedürfniſſe und deren Befriedigung zum Gegenſtande und zum Zwecke haben. Zwar wirkt der Beſitz ſolcher Güter, welche zur Befriedigung ſeiner phyſiſchen Bedürfniſſe nothwendig ſind, auch auf Förderung der geiſtigen Zwecke und geiſtigen Bedürfniſſe des Menſchen; denn das Phyſiſche und Geiſtige läßt ſich im Menſchen nie trennen. Allein jene Einwirkung iſt nur eine mittelbare, eine ſecundäre, die von dem wirthſchaftenden Menſchen wenigſtens zunächſt nicht erſtrebt wird, wenn er in wirthſchaftlicher Beziehung nach Gütererwerb, Beſitz und Gebrauch trachtet, und dieſer Strebung ſeine Kräfte und Anſtrengungen widmet. Denn immer will dabei der Menſch zunächſt nur ſeine phyſiſche Exiſtenz und ſeine phyſiſche Vervollkommnung und Ausbildung ſichern und fördern. Uebrigens hat der Verf. ganz Recht, wenn er annimmt, daß es eigentlich nur der Gebrauchswerth der Dinge ſey, welcher den Menſchen veranlaſſen kann, nach ihrem Beſitze, Erwerbe und Gebrauche zu ſtreben, und daß ihre Tauſchfähigkeit, ihr Tauſchwerth, nur ein Nebenpunct ſey, der theils durch dieſen Gebrauchswerth bedingt iſt, theils nur als Mittel dient, uns mittelſt des Tauſches die von Andern hervorgebrachten, von uns aber als Bedürfniſſe für uns anerkannten, Güter zu erwerben. Allein, wenn auch die Anerkennung der Brauchbarkeit der Dinge als Mittel für unſere Zwecke blos ein Act der Thätigkeit unſers Geiſtes iſt; ſo läßt ſich dennoch wohl keinesweges mit dem Verf. (S. 73) behaupten, der Geiſt, und der Geiſt allein, ſey Quelle der Güterwelt. Alle Dinge, welche der Menſch als Güter anerkennen, und durch dieſe Anerkennung zu Gütern erheben kann, müſſen doch erſt da ſeyn, ehe ſie der Menſch zu Gütern erheben kann. Das Schaffen dieſes Daſeyns aber gehört auf keinen Fall der Thätigkeit des menſchlichen Geiſtes allein an. Auch der Natur gebührt hier ihr Antheil; aber das Dingeſchaffen, das beiden, der Natur und dem menſchlichen Geiſte, jedem jedoch

auf ſeine eigene, unter ſich verſchiedene, Weiſe angehört, iſt das eigentliche Produciren, auf welchem zuletzt aller Wohlſtand ruht. Das Anerkenntniß der Genußfähigkeit dieſer Productionen, und die Genüſſe, welche aus dieſem Produciren hervorgehen mögen und dadurch bedingt ſind, gehören in eine andere Kategorie, in die der Werthſchaffung, die allerdings dem menſchlichen Geiſte nur allein angehört. — Hätte man ſtets beide Kategorieen bei den Unterſuchungen über Productivität und Sterilität der menſchlichen Beſchäftigungen geſchieden; man hätte ſich mancherlei Disceptationen erſparen können, zu welchen die unterlaſſene Scheidung der angedeuteten beiden Kategorieen hingeführt hat, und ſtets hinführen wird, ſo lange man ſich hierüber nicht gehörig zu verſtändigen ſucht. — Prüft der Verf. dieſe unſere Bemerkungen; ſo wird er ſich wohl ſelbſt überzeugen, daß ſeine Darſtellung des Weſens und des Umfanges der politiſchen Oekonomie noch manche Berichtigung verdienen möchte.

Lotz.

Archiv der Staatspapiere, enthaltend den Urſprung, die Einrichtung und den jetzigen Zuſtand der Staatsanleihen, nebſt den nöthigen Notizen über die Berechnung der Staatseffecten und den darin vorkommenden Geſchäften, von D. F. C. Feller, Lehrer an der öffentl. Handelslehranſtalt zu Leipzig. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig, bei Immanuel Müller. 1834. X u. 286 S. 8. nebſt neun Tabellen.

Nach der vom Verf. dieſer Schrift, deren erſte Auflage uns nicht zu Geſicht gekommen iſt, über den Zweck derſelben in deren Vorrede gegebenen Erklärung, geht ſolche vorzüglich darauf hin, diejenigen, welche am Papierhandel Theil zu nehmen gedenken, mit dem Weſen dieſes Handels und insbeſondere mit den merkantiliſchen Verhältniſſen der in den Handel gekommenen Staatseffecten bekannt zu machen; und zu dieſem Ende iſt ſie allerdings ſehr brauchbar. Der Verf. giebt in alphabetiſcher

Ordnung von den im Handel befindlichen Papieren aller Staaten von Europa und Amerika in gedrängter Kürze die nöthigen Nachrichten, verbunden mit kurzen hiſtoriſchen Nachweiſungen der Zeit der Emiſſion dieſer Papiere, und den Bedingungen, unter welchen ſie emittirt ſind, der Art und Weiſe ihrer Verzinſung, der Orte und Banquierhäuſer, oder öffentlichen Caſſen, wo die Zinſen zu erheben ſind, ſo wie der Courspreiſe derſelben, und der Fluctuationen dieſer Preiſe in der Reihe der Jahre, binnen welchen ſolche bereits im Umlaufe ſind. Auch erhält der Leſer durch Mittheilung des Finanzetats und des Abgabenbetrags der Länder, deren Regierungen dieſe Papiere in den Umlauf geſetzt haben, die nöthigen Anhaltspuncte zur Werthſchätzung der Papiere, desgleichen nebenbei noch Anweiſung zu den nöthigen Coursberechnungen. — Mit einem Worte, für diejenigen, welche ſich mit Papierhandel beſchäftigen, oder welche derſelbe intereſſirt, iſt dieſe Schrift als brauchbar mit Recht zu empfehlen, wenn ſolche auch in wiſſenſchaftlicher Beziehung eben nicht von beſonderem Werthe ſeyn mag; auch nächſtdem es wohl zu wünſchen geweſen ſeyn möchte, daß der Verf. die Quellen, woraus er ſeine Nachrichten geſchöpft hat, überall angegeben hätte.

Lotz.

Hiſtoriſche Denkwürdigkeiten. — Darſtellungen aus der neuern Zeitgeſchichte in Bezug auf merkwürdige Perſonen u. Thatſachen. Nach den neueſten franzöſiſchen Memoiren und andern Werken dieſer Art bearbeitet von Karl Geib. — Erſter Band. Inhalt: Memoiren des Marſchalls Ney, Herzogs von Elchingen. Bearbeitung des erſten und zweiten Bandes. — Wichtiger Brief des Generals Lafayette an den Amtmann zu Plön. Manheim, bei Hoff. 1834. X und 390 S. gr. 8.

Sehr lobenswerth erſcheint uns der Gedanke, der dieſem Werke zum Grunde liegt, aus den vielen, oft bändereichen, Memoiren merkwürdiger Perſonen, die in unſern Tagen erſchei-

nen, zuſammengedrängte, das Weſentliche beachtende Auszüge zu liefern, und hierbei vorzüglich auf die neueſten, weniger gekannten, aber doch wichtigen Denkſchriften Rückſicht zu nehmen. Gerade durch ſolche Werke kann, werden ſie mit prüfendem Rückblicke auf ſchon bekannte Memoiren behandelt, der Fortbau der Geſchichte gefördert und über wichtige Thatſachen und Charaktere ein helles Licht verbreitet werden. Lobenswerth erſcheint uns auch die Mittheilung der Memoiren des Marſchalls Ney. Denn noch iſt von dem Leben dieſes Mannes wenig bekannt, und doch zeichnete ſich derſelbe ſchon in den Zeiten der franzöſiſchen Republik, noch mehr in den Zeiten des Kaiſerreichs als tapferer, einſichtsvoller und hochherziger Krieger ſo ruhmwürdig aus, daß er „der Brave unter den Braven" genannt wurde; auch nahm er an den wichtigſten Kriegsbegebenheiten ſeiner Zeit ſo vielfachen Antheil, daß eine kritiſch genaue Darſtellung ſeines Lebens wohl dazu dienen kann, hiſtoriſche Ereigniſſe heller und anſchaulicher zu machen. Auch läßt ſich die Glaubwürdigkeit dieſer Denkwürdigkeiten nicht in Zweifel ziehen. Sie ſind von Ney's Schwager, Gamot, geſammelt und von Ney's Söhnen vollendet, und zur Grundlage dienten ihnen (wie es in der Einleitung S. VIII heißt) die Papiere, welche der Marſchall hinterließ, ſeine handſchriftlichen Bemerkungen und Regiſter, ſo wie ſeine Correſpondenz mit Napoleon und Berthier. — Allein ſo lobenswerth uns dies Alles erſcheint; ſo müſſen wir doch bekennen, daß die Erwartungen, mit denen wir uns zur Lectüre dieſes Buches wendeten, keinesweges volle Befriedigung gefunden haben. Denn was zuerſt die Memoiren ſelbſt anbetrifft; ſo haben uns nur die beiden erſten Capitel, in denen Ney's Jugendjahre, Züge aus ſeinem Leben, Eigenthümlichkeiten ſeines Weſens und ſeine erſten Waffenthaten geſchildert werden, wahrhaft angezogen. Hier lernen wir Ney kennen, hören, wie er, geboren zu Saarlouis am 10. Jan. 1760, durch die Erzählungen ſeines Vaters, eines

Böttchers, der im ſiebenjährigen Kriege als Soldat gedient hatte, zum Soldatenſtande hingezogen wurde, und früh ſchon die Charakterſtärke zeigte, die einen Hauptzug ſeines Weſens ausmachte, und den Keim zu den mannigfaltigen Geſchicklichkeiten, die er nachmals entwickelte; wie er am 1. Febr. 1787 zu Metz als Gemeiner in ein Huſarenregiment trat, bald die Liebe ſeiner Cameraden und den Beifall ſeiner Obern gewann, zum Unterofficier ſich empor arbeitete (höher konnte damals kein Bürgerlicher in franzöſiſchen Regimentern ſteigen!), dann nach dem Ausbruche der Revolution, die allen Talenten Bahnen öffnete, Officier wurde, und ſchnell von Stufe zu Stufe bis zur Marſchallswürde (1804) aufſtieg. Doch in den folgenden Capiteln, die von den Kriegszügen handeln, denen Ney beiwohnte, verlieren wir ihn oft aus den Augen, und finden Vieles, was in keinem unmittelbaren Bezuge auf ihn ſteht und keinesweges als lehrreicher Beitrag zur Geſchichte betrachtet werden kann, da es theils zu oberflächlich behandelt iſt (z. B. über die Expedition nach Aegypten, S. 122, über den 18. Brumaire, S. 177, über Napoleons Thronbeſteigung, S. 286 ff.), theils zu einſeitig, z. B. die Schilderung der Verhältniſſe der Schweiz zu Frankreich, S. 124 ff. (Dieſe Verhältniſſe ſind ganz aus dem Geſichtspuncte eines Franzoſen aufgeſtellt, der im Gefühl der Uebermacht Frankreichs nicht anerkennen will, daß die Schweiz Anſprüche auf Selbſtſtändigkeit hatte, oder glaubt, daß ihr von Selbſtſtändigkeit nur ſo viel zukommen dürfe, als Frankreich für gut finde.) — Auch ſind die Kriegsbegebenheiten, an denen Ney erſt in untergeordneter Stellung, dann als General Antheil hatte, ohne genaue Angaben der Zeit und ohne Bezug auf das Ganze des Krieges, dem ſie angehören, aufgeſtellt, und ſo geſchildert, daß man bei der Menge der Einzelnheiten zu keinem Ueberblicke gelangt. Auf die Bemerkungen, die Napoleon in den von Gourgaud niedergeſchriebenen Memoiren über viele die-

ſer Kriegsbegebenheiten, namentlich über Moreau's Feldzug im J. 1800, dem Ney beiwohnte, macht, iſt nirgends Rückſicht genommen. — Was zweitens die Bearbeitung der Ney'ſchen Memoiren durch Hrn. Geib betrifft; ſo hat dieſer zwar, ſeinem Verſprechen gemäß, ſie ſehr zuſammen gezogen, indem er die beiden erſten Bände derſelben, die bis zum J. 1805 reichen, zu dem einen vorliegenden Bande vereinigte; aber er hätte ſie, unſerer Meinung nach, noch weit mehr zuſammen drängen ſollen, um den Leſern, denen tactiſche Kenntniſſe fremd und die Kriegsbegebenheiten der Jahre 1792—1805 nicht genau bekannt ſind, eine unterhaltende und belehrende Lectüre zu gewähren. Es iſt dies um ſo mehr zu bedauern, da übrigens der Vortrag des Hrn. Geib lebendig und anziehend iſt, und er ſich Mühe gegeben hat, das, was in den Ney'ſchen Memoiren dunkel iſt, durch Anmerkungen zu erhellen.

Hinzugefügt iſt, wie auch der Titel ſagt, ein Brief des Generals Lafayette vom 15. Jan. 1799 an Hrn. v. Hennings, Amtmann zu Plön, einſt Herausgeber des „Genius der Zeit." Dieſen Brief hat Hr. Geib den **Mémoires de Tous, Collection de Souvenirs contemporains tendant à la verité dans l'histoire, Tom. I. 1834** entnommen. Er theilt ihn als eine „intereſſante Gabe" mit. Uns aber erſcheint er nicht als eine ſolche Gabe; ja wir glauben, daß er ohne Nachtheil für die Geſchichte hätte ungedruckt bleiben können. Denn man erſieht aus demſelben nur, was man ſchon weiß, daß Lafayette eine wohlmeinende Geſinnung mit einer leidenſchaftlichen Liebe für die nordamerikaniſche Verfaſſung und für die Erklärung der Menſchenrechte in ſich vereinigte. Eine genaue, neue Aufſchlüſſe gewährende, Schilderung der erſten Zeiten der franzöſiſchen Revolution findet man hier nicht. Namentlich gilt dies von den Begebenheiten am 5. und 6. Oct. 1789 zu Verſailles, bei denen Lafayette, nach allen bis jetzt über ſie bekannten Angaben, ent-

weder als ein verdeckter Theilnehmer der, gegen den König angelegten, Plane, oder als ein verblendeter Thor erſcheint, der ſich einbildete, den Sturm der Begebenheiten leiten zu können. Hier werden dieſe Begebenheiten (S. 351 f.) ganz oberflächlich und ſo geſchildert, als ob Lafayette bei denſelben nur Gutes gewirkt und Lob verdient hätte. Doch wird auch aus dieſer Schilderung deutlich, daß Lafayette es verſäumte, kräftige Vorkehrungen zu treffen, um das Schloß zu Verſailles vor den Angriffen des Pöbels zu ſchützen. Uebrigens geht dieſer Brief nicht bis zu Lafayette's Flucht, ſondern nur bis zum Schluſſe der erſten Nationalverſammlung am 30. Sept. 1791. Alſo findet man hier nichts über die Mißgriffe, deren Lafayette ſich ſchuldig machte, als er am 16. Juni 1792 aus ſeinem Lager von Maubeuge die Nationalverſammlung ſchriftlich aufforderte, das Anſehen des Königs aufrecht zu erhalten, dann von ſeinem Heere nach Paris eilte, und in der Nationalverſammlung ſeine Entrüſtung über den Aufſtand am 20. Juni 1792 ausſprach und auf nachdrückliche Beſtrafung deſſelben drang. Schulze.

Blätter für Münzkunde. Hannoverſche numismatiſche Zeitung. Herausgegeben von D. H. Grote. Leipzig, in der Hahn'ſchen Verlagshandl. 1834. 4. Erſtes bis drittes Heft. Mit 14 Steindrucktafeln.

Bereits am Anfange dieſes Jahrhunderts war der Verſuch gemacht worden, der Numismatik, einer eben ſo lehrreichen, als unterhaltenden hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaft, eine eigene Zeitſchrift zu widmen. Des verdienten Schlichtegrolls „Annalen der Numismatik" müſſen aber zu ihrer Zeit die erforderliche Unterſtützung nicht gefunden haben; — vielleicht waren damals der Sammler nicht ſo viele, als jetzt, und der Herausgeber hatte verſäumt, in ſeiner Zeitſchrift, neben den Rückſichten auf die Wiſſenſchaft ſelbſt, auch den Intereſſen der Münzſammler, als ſolchen, den gehörigen Vorſchub zu leiſten. — Um ſo beſſer

aber ſcheint der Herausgeber der nunmehrigen „Blätter für Münzkunde“, D. Grote zu Hannover, der ſich ſeit einigen Jahren bereits durch mancherlei politiſche Schriften in ſeinem Vaterlande bekannt gemacht hat, die Löſung der Aufgabe zu verſtehen, ſeinem Blatte ein recht großes Publicum unter den Münzfreunden zu gewinnen. Die erſchienenen drei Hefte dieſer Zeitſchrift bieten eine ſolche Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Inhalts, ſowohl in den Abbildungen, als dem Texte dar, daß die Sammler jedes Zweiges der Münzkunde hier reichliche Befriedigung finden dürften. Wenn daher in Aufſätzen und kleinen Abhandlungen, ſo wie in Berichten über die neueſte numismatiſche Literatur für wiſſenſchaftliche Belehrung, in zahlreichen Miscellen und dergl. für Unterhaltung hier geſorgt wird; ſo bietet ein abgeſonderter „numismatiſcher Anzeiger“ den Sammlern, welche darin ihre Tauſch-, Kaufs-, Verkaufs-, Auctions- und ſonſtigen Angelegenheiten, nicht blos im Fache der Münzen, ſondern auch in vielen andern Gegenſtänden des Sammelns, mit einander verhandeln, eine Gelegenheit zur Bereicherung oder auch vortheilhaften Veräußerung der Sammlungen und einzelner Theile derſelben dar, die, wie der Augenſchein zeigt, auch um ſo lieber von ihnen benutzt wird, als dieſer Anzeiger alle ſeine Inſerate gratis aufnimmt.

Den anziehendſten, und für die Münzkenntniß auch nützlichſten, Theil dieſer Zeitſchrift bilden die zahlreichen, gut und treu gearbeiteten Münzabbildungen, deren in den drei erſchienenen Heften 185 auf 14 Steindrucktafeln gegeben werden. Hier finden ſich — aus dem Alterthume: die Münzen von Korinth und die der bactriſchen Könige; aus dem Mittelalter: Suiten von unedirten Bracteaten Heinrichs des Löwen, und von Münzen der Mindenſchen Biſchöffe, der Bremiſchen Erzbiſchöffe, der Dynaſten von Münzenberg, der Stadt Marsberg und vieles Einzelne; aus der neuern Zeit: die Nachträge zu Zeperniks

Sediſsvacanzmünzen, die Münzen der Inſel Man, und die neueſten Currentmünzen aus Griechenland, Braunſchweig, Belgien, die bayerſchen Geſchichtsthaler und ſo manches Andere.

Daß dieſe Zeitſchrift, nach ihrem Aeußern elegant und geſchmackvoll, ſich fortdauernd an äußerm und innerm Umfange ausdehnt, läßt auf ein gutes Gedeihen derſelben ſchließen, welches wir ihr auch, im Intereſſe der Münzkunde und der Münzſammler, ferner von Herzen wünſchen. 19.

Histoire abrégée de la Liberté individuelle chez les principaux peuples anciens et modernes, par L. Nignon de Berty, Substitut du Procureur du Roi à Auxerre. Paris, chez Moutardier. 1834. 602 S. 8.

Aus der Geſchichte der ältern und neuern Zeit wiſſen wir, daß die perſönliche Freiheit durch den ephemeren Erfolg des ewigen Kampfes gegen die beſtehende Macht und die Vorrechte begünſtigter Kaſten, je nachdem die Wagſchale ſtieg oder ſank, einen größern Boden gewann, oder enger begrenzt, manchmal ſogar unterdrückt ward. Die Theorieen der Schule — meiſt nach dem glücklichen Erfolge ſich richtend — haben nie einen entſchiedenen Einfluß hierauf geäußert. Es wurde gewöhnlich gezeigt, daß der Sieger recht gehandelt habe, und der Beſiegte thöricht geweſen ſey. So wurde die Ordnung nicht geſtört, und es konnte nicht mehr auffallen, wenn den Beſiegten, einmal wieder Sieger geworden, das Nämliche geſagt ward. Wenn es nun auch wahr ſeyn mag, daß die beſte Staatsverfaſſung diejenige iſt, in der die perſönliche Freiheit der Bürger nicht mehr beſchränkt werden darf, als es das allgemeine Wohl und die Erhaltung der Rechte Anderer nöthig machen; ſo hing es doch immer von der beſtehenden Gewalt ab, beiden Maas und Ziel zu ſetzen, damit ſie nicht die Schranken überſprangen. Offen geſteht der Verf. ein, daß die individuelle Freiheit in abſoluten und ſogar despotiſchen Staaten exiſtirt hat und noch hoch ge-

achtet wird, während ſie in conſtitutionellen mit Füßen getreten wurde. Die Erſcheinung war nicht ſelten, daß, dem Sinne und Buchſtaben der Staatsverfaſſungen entgegen, die Ausübung der perſönlichen Freiheit, angeblich zum Wohle des Staats und zur allgemeinen Sicherheit, ſuspendirt oder beſchränkt wurde. Die Sucht zum Vielregieren und zur Vormundſchaft wußte jeder, die perſönliche Freiheit beſchränkenden, Verfügung die väterliche Vorſorge für den allgemeinen Nutzen zu dankbaren Anerkennung vorzuſchieben.

Die individuelle Freiheit — ſagt der Verf. in der Einleitung des Werkes — iſt die Befugniß, welche das Naturrecht Jedem gewährt, nach Gutdünken, den Geſetzen ſeines Landes gemäß, frei zu handeln. Er zählt dahin das Recht, den Wohnſitz zu ändern, frei ſeine Gedanken zu äußern, die Gottheit nach eigener innerer Ueberzeugung zu verehren, jedes beliebige Gewerbe zu treiben, und über Eigenthum und Handlungen frei zu verfügen, mit der einzigen Einſchränkung, dem Rechte Anderer nicht zu ſchaden. Er hält die indirecte Freiheit für die ſicherſte Garantie des Wohlſtandes der Bürger. Unter ihrem Schilde können ſie ſich allen Arbeiten widmen und ihre Neigungen befriedigen. Nur unter ihrem Einfluſſe — ſagt er — entwickelt ſich die Induſtrie, der Handel dehnt ſich aus, Wiſſenſchaften und Künſte blühen und tragen reichliche Früchte, die Geſchichte darf ihre heilſamen Erfahrungen mittheilen, und die obrigkeitlichen Perſonen, als eifrige Vertheidiger der Rechte der Bürger die allgemeine Achtung und Vertrauen genießend, ſind nie genöthigt, Willkühr zu üben. Auf dieſe Art ſey die individuelle Freiheit für die Staaten das erſte Element der Exiſtenz. Sehr richtig iſt auch die Bemerkung des Verf., daß die perſönliche Freiheit von der politiſchen und von der Staatsverfaſſung allein abhängig, und ohne ſie, unter einer abſoluten Regierung zuweilen exiſtirend, aller Garantie entbehre.

Nach Darlegung dieſer Grundſätze verſucht er, zu zeigen, in welcher Ausdehnung oder Beſchränkung die perſönliche Freiheit bei den Völkern der alten und neuen Zeit exiſtirte, und welche Urſachen dieſe entgegengeſetzten Erſcheinungen hervorgebracht haben. Wir müſſen es rühmen, daß der Verf. hier überall die Geſchichte benutzte und mit Klarheit den Gegenſtand ſeiner Unterſuchung behandelte. Merkwürdig iſt es, daß er mehr, als viele ſeiner Landsleute, mit dem Geiſte der Criminalgeſetzgebung und der Verfaſſung der Teutſchen ſich vertraut gemacht hat. Der Nationaleitelkeit und Vorliebe für die politiſchen Einrichtungen Frankreichs müſſen wir es zu gute halten, daß manche ſeiner Aeußerungen parteiiſch und befangen ausgefallen ſind. Von der Dauer der Freiheit der nordamerikaniſchen Staaten, wovon der Verf. mit großer Begeiſterung ſpricht, würden wir, wie er, überzeugt ſeyn, wenn nicht durch den ſich regenden Geldariſtokratismus die Grundlagen der Gleichheit zu ſehr gefährdet würden. Dieſes Werk kann, da es ſehr intereſſante Bemerkungen enthält und darin der Geiſt für gemäßigte Reform vorherrſcht, als lehrreich empfohlen werden. 3.

Anti-Machiavel ou Examen du Prince de Machiavel. Corrigé pour la plus grande partie d'après le manuscrit original de **Frederic II.** Avec une introduction et des notes historiques. Hambourg, chez Fr. Perthes. 1834. XLVI und 243 S. 8.

Schrift und Gegenſchrift ſind bekannt genug; eben ſo weiß man, daß der Verf. der letztern ſeinen Gegner ſelbſt nicht richtig gefaßt und beurtheilt hatte; daß er gegen ein Syſtem kämpfte, was nicht das Syſtem des Florentiners iſt, aber nicht weniger Anſpruch darauf hatte, die jugendliche Kraft des hochherzigen Fürſtenjünglings gegen ſich auftreten zu ſehen. Daß Friedrich II. dem wahren Geiſte Machiavells nicht zu fern ſtand; davon hat er in ſeiner Regentenlaufbahn manchen Beweis gegeben.

Hier haben wir es nun mit einem neuen Abdrucke zu thun, der aber auf das Glänzendſte ausgeſtattet und wegen ſeiner eigenthümlichen Correctheit berechtiget iſt, nicht blos als Wiederabdruck betrachtet zu werden. Es iſt bekannt und wird in der geſchichtlichen Einleitung (von G. Friedländer) des Weiteren auseinander geſetzt, daß Friedrich II. die Unterbringung ſeines Manuſcripts ſeinem literariſchen Freunde Voltaire überließ; daß dieſer viele Veränderungen darin traf, die nicht immer Verbeſſerungen waren; daß er es dem Buchhändler Van Duren im Haag vertraute; daß er ſich während des Druckes mit dieſem veruneinigte und ſich Leidenſchaftlichkeiten erlaubte, die nur bei ſeinem Charakter nicht befremden konnten; daß der Buchhändler die Folgen derſelben durch La Martinière entfernen ließ und auf eigene Hand eine incorrecte Ausgabe veranſtaltete; daß Voltaire dieſer eine gleichfalls incorrecte Gegenausgabe entgegen ſtellte, und daß Friedrich II. gar nichts für ſein Manuſcript that. Durch einen ſeltſamen Glücksfall hat ſich ein großer Theil eines Originalmanuſcripts, nämlich das 3te Capitel, das 11te—15te und das 17te—26ſte, im Beſitze des, nun auch verewigten, Staatsraths Friedländer erhalten, und dieſer iſt im vorliegenden Abdrucke benutzt worden, dem im Uebrigen der Text der Berliner Ausgabe der Werke Friedrichs II. zum Grunde gelegt iſt. Ein Facſimile aus dieſem Manuſcripte iſt eine würdige Zugabe.

Bülau.

Geſchworene und Richter. Beitrag zur Reviſion der Geſetze von Otto Heinr. Alex. von Oppen, Landgerichts-Präſident zu Köln. Köln am Rhein, Bachem, 1835. VIII u. 124 S. gr. 8. in farbigem Umſchlage.

So oft auch der Werth ſolcher Schriften im Fache der Staatswiſſenſchaften anerkannt wird, die mit der reichen Erfahrung gediegener Geſchäftsmänner die Früchte gründlicher theoretiſcher Studien verbinden; ſo kann doch dies nicht oft genug ge-

ſchehen. Die Zahl derartiger Schriften, im Vergleiche mit denen, durch welche uns die Reſultate blos theoretiſcher Speculationen oder eine leidige Routinierpraxis vorgeführt werden, iſt nur gering, und wird immer geringer werden. Denn die jetzige Ueberlaſtung der Beamteten in den mehreſten Staatsämtern, welche ihnen zum Fortſtudiren keine Zeit läßt, und die Tendenz neuerer Zeit, die eigentlichen Bebauer des Feldes der Theorie, wo möglich, von aller Praxis auszuſchließen, werden uns bald nur recht einſeitige Producte in den, theoretiſcher Forſchungen und practiſcher Erfahrungen ſo ſehr bedürftigen, verſchiedenen Branchen der Staatswiſſenſchaften auf den Büchermarkt liefern. Um ſo erfreulicher muß die Erſcheinung eines Werkes der erſten Art über eine Materie ſeyn, welche geradezu dem practiſchen Leben angehört, rückſichtlich deren der Theorie kaum mehr neue Anſichten abzugewinnen ſeyn möchten, und über welche es daher höchſt intereſſant iſt, einen Mann reden zu hören, der, mit allen, ſeinen Stoff betreffenden, theoretiſchen Kenntniſſen ausgerüſtet, mit der Literatur bis auf die neueſten Producte derſelben fortſchreitend, durch ſeinen Geſchäftskreis auf die practiſchen Erſcheinungen hingewieſen, dieſe gleichſam belauſcht, und das Erfahrene an die Ergebniſſe ſeiner Theorie gehalten hat. Dieſes kleine Werk prunkt nirgends mit einem gelehrten Apparate, führt aber an den nöthigen Puncten nur claſſiſche Beweisſtellen an, und enthält, ſo weit dadurch die Literatur nicht erſchöpft iſt, eine reiche Nomenclatur in der Vorrede (S. III.). Wir vermiſſen darin nur bei den Namen Cottu, den v. Hornthal, und außerdem noch die Namen Grävell, Mosqua und Sparre von Wangenhein, die wohl beſonders zu nennen geweſen wären. Können wir gleich den Verfaſſer nicht von aller, auch auf ſeine Unparteilichkeit Einfluß übenden, Vorliebe für ſeinen Gegenſtand freiſprechen; können wir eben deshalb durch dieſe Schrift das Protocoll über die vorliegende Streitfrage noch nicht

für geſchloſſen erachten; ſo iſt doch erſtere keinesweges zu den Parteiſchriften zu zählen, die jeden ihrer Sache förderlichen haltbaren und unhaltbaren Grund aufführen. Vielmehr weiſet ſie häufig mit lobenswerther Unparteilichkeit unhaltbare Gründe ſelbſt ausgezeichneter, mit ihr im Reſultat übereinſtimmender, Gelehrten zurück. Man wird allerdings durch die Vorrede an dieſer Unparteilichkeit irre, wenn man (S. VII) die Behauptung lieſet, daß es ſich „nicht mehr davon handelt, ob das Beſtehende zu erhalten, oder zu verwerfen, — ſondern nur davon: ob und in welchen Beziehungen Modificationen erforderlich ſeyn könnten.“ So weit ſind wir doch wohl noch nicht. Eben ſo wird man an der Tendenz der ganzen Schrift durch diejenige Frage irre, welche der Verf. an die Spitze der „Einleitung“ (§. 1.) mit den Worten ſtellt: „Ob die Geſchworenengerichte, wie ſolche gegenwärtig in den preußiſchen Rheinlanden beſtehen, zu empfehlen, oder zu verwerfen?“ Iſt dieſe Frage der Hauptgegenſtand der Schrift? Beſchränkt letztere ſich alſo auf den Zuſtand der Geſchworenengerichte in Rheinpreußen? Oder hat ſie, wie der Titel ſagt — dieſes Inſtitut im Allgemeinen vor Augen? Das Buch ſelbſt iſt durchgängig von dieſer Ungewißheit nicht frei. Der Verf. ſetzt mit vollem Rechte, aber auch in Uebereinſtimmung mit beinahe allen Schriftſtellern neueſter Zeit, folgenden Unterſchied (S. 2) feſt: „Daß bei teutſchen und insbeſondere bei altpreußiſchen Gerichten die That und deren Rüge durch ein und denſelben Richter, bei den rheiniſchen Gerichten, in ſo weit von Criminalfällen die Rede, durch zwei Richter beurtheilt wird, davon einer die Wahrheit der Thatſachen, welche die Unterſuchung veranlaſſen, mit allen Nebenumſtänden, zu ermitteln, und die Schuld, mit Rückſicht auf jene Thatſachen und ihre Nebenumſtände, feſtzuſtellen, der andere die Folgen der Schuld, mit Beziehung auf das zur Anwendung kommende Strafgeſetz, zu beſtimmen hat.“ Der Verf. geht nun darauf hinaus (S. 3), zu

zeigen, daß die Thätigkeit des Erſten, des Sachrichters, Geſchworenen, eine ganz andere, als die des Zweiten, des Strafrichters, Richters κατ᾽ ἐξοχήν ſey, daß Erſter vorzugsweiſe durch Anſchauung, Letzter durch Reflexion zur Ueberzeugung gelange, daß daher beide Arten der Geiſtesthätigkeit unmöglich bei denſelben Individuen zu gleicher Zeit gleich wirkſam ſeyn können, und daß, wären ſie dennoch Einer Perſon zugewieſen (S. 3), „vorherrſchend entweder das Amt und die Pflichten des Richters, oder das Amt und die Pflichten des Geſchworenen erkannt und ausgeübt würden.“ Wir müſſen den Leſer bitten, dies im Einzelnen ſelbſt beim Verf. nachzuleſen. Nur die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, wie wir das, was dem Verf. bei der Vereinigung beider Functionen in Einer Perſon als das Aergſte erſcheint, wenn nämlich der Richter dahin gelangt (S. 4), „daß er die Unterſuchung: ob eine Beweisregel als beobachtet nachgewieſen ſey, mit ſeiner Ueberzeugung identificirt und dieſe in der befolgten Regel findet,“ gar nicht für ſo etwas Arges halten. Wir ſind der Meinung, daß jeder ruhig und leidenſchaftlos prüfende, conſequente Mann ſich (ſehr oft unbewußt) gewiſſe Regeln dafür bildet, unter welchen Umſtänden er gewöhnlich Etwas im Leben für gegründet und unter welchen er es für ungegründet hält. Treffen nun damit die geſetzlichen Beweisregeln überein, wie denn das, ſeltene Ausnahmen ausgenommen, der Fall ſeyn wird, eben weil die geſetzlichen Beweisregeln gewöhnlich aus dem Leben gegriffen ſind; giebt die Beweisregel auch für den Fall der Ausnahme eine vernünftige Anleitung, wie der Fall anzuſehen iſt; ſo liegt es wohl in der Natur der Sache, daß ſich die ſubjective Ueberzeugung mit der Beweisregel identificirt. Ja wir möchten behaupten, daß ſehr häufig unbewußt dies mit der Ueberzeugung ſelbſt der Geſchworenen der Fall iſt, eben weil die geſetzlichen Beweisregeln aus dem Leben gegriffen ſeyn müſſen. Die, von dem Verf. ſo oft gemißbilligte, Beweis-

regel: Unius fidei non creditur, und: Aus zweier Zeugen Munde gehet die Wahrheit hervor, wird den Geſchworenen oft leiten, wenn er ſie auch nur aus der Bibel kennt, weil ſie allzu ſehr in der Erfahrung des täglichen Lebens und in der Natur der Sache gegründet iſt. Eben ſo wenig können wir das für einen großen Vortheil der Trennung beider Functionen anſehen, daß der Geſetzgeber dann in der Nothwendigkeit iſt, den Richter durch den klaren Wortinhalt der Geſetze zu feſſeln und „die außerordentliche und in ſo weit ungeſetzliche Strafe ꝛc., die am Ende der Geſetzgeber ſelbſt zu rechtfertigen ſich bemühen und ſie geſtatten muß, gänzlich zu verbannen?“ Sollte das wirklich ein ſo großer Vortheil ſeyn? Iſt die außerordentliche Strafe, welche das Geſetz ſelbſt ſtatuirt, ungeſetzlich? Bequem iſt dieſes Reſultat freilich für den Richter, der ſich ſonach, wenn die Geſchworenen ihr lakoniſches Urtheil abgegeben haben, daran hält, unbekümmert, inwiefern die im Allgemeinen ſtatuirten Folgen der, von den Geſchworenen für wahr angenommenen, Thatſache, nach dem Geiſte des Geſetzes den feinern Nüancen der That, deren Erkenntniß nicht in ſeiner Function liegt, angemeſſen ſind. Formelles Recht wird man dadurch erhalten, aber im häufigſten Falle auf Koſten des materiellen. „Die Geſchichte des Geſchworenengerichts bis zur Einführung in Frankreich“ (§. 2.) iſt mit Ausſcheidung alles deſſen, was nicht dazu gehört, überſichtlich und vorurtheilsfrei dargeſtellt, indem der Verf. dem richtigen Principe folgt, daß es dabei (S. 5) „doch nur darauf ankommt, zu welcher Zeit die, als charakteriſtiſches Merkmal angegebene Trennung ꝛc. entſtehen, oder als nothwendig erkannt werden konnte.“ Die Andeutung (nach kurzer Erwähnung der moſaiſchen und griechiſchen Geſetzgebung, als keine Spur jener Trennung enthaltend), daß ſich in Rom ein Zuſtand gebildet habe, der dem jetzigen, ſelbſt rückſichtlich erwähnter Trennung „gewiſſermaßen“ ähnlich, und daß ſelbſt unter

den Kaiſern „vielleicht“ (sic) „der Spruch über die That und Schuld getrennt“ geweſen ſey (S. 8), iſt zu wenig hiſtoriſch begründet, um ihn nicht aus dieſer übrigens ſo wohl begründeten Darſtellung wegzuwünſchen. Wenn aber der Verf. ſelbſt zugeſteht (S. 11): „Unter den teutſchen Völkerſtämmen findet ſich bei aller Ausdehnung individueller Freiheit, ein Geſchworenengericht, welches mit dem jetzt in den Rheinlanden beſtehenden in den angegebenen Hauptpuncten ſeines Weſens übereinſtimmte, nicht,“ und wenn er dies in der That gegen Eichhorn darthut; ſo iſt eben dadurch eine ſehr bedeutende Behauptung der Gegner dieſes Inſtituts erwieſen, daß daſſelbe nämlich bei uns jeder hiſtoriſchen Unterlage ermangele. Die Bemerkung des Verf. bei ſeiner geſchichtlichen Darſtellung (S. 14): „wer unterwürfe ſich nicht gern einem gerechten, unparteiiſchen Richter, ohne ihn über das Syſtem ſeines Denkens, über dasjenige, was nicht als offen vorliegender Entſcheidungsgrund, ſondern vermöge der Seelenkräfte überhaupt, ſein Urtheil beſtimmt, zur Verantwortung aufzufordern?“ möchte wohl ſelbſt dann kaum bejaht werden können, wenn man zugleich das unbedingteſte Zutrauen in die moraliſchen Eigenſchaften und ausgezeichneten geiſtigen Fähigkeiten des Richters hätte; — ein Fall, welcher nach der Natur der Sache, bei den Grundſätzen, nach denen die Geſchworenen ernannt werden, rückſichtlich dieſer nicht ſtatt finden kann. Die „Geſchichte der Jury in Frankreich“ (§. 3. S. 16) datirt ſich ſeit der Conſtitution vom 5. Septbr. 1791. Geiſtreich und belehrend liefert unſer Verf. einen Abriß derſelben; klar ſtellt er die dortigen Mißbräuche, beſonders während des Revolutionstribunals und in der Napoleoniſchen Periode dar; er macht auf die Folgen der Unterdrückung des Anklagejury aufmerkſam, widerlegt übrigens mit Recht die Uebertreibungen enthuſiaſtiſcher franzöſiſcher Gegner des Jury, würdigt aber wohl die Verdienſte Feuerbachs um die Aufklärung der Anſichten über denſelben zu

gering. (§. 4.) „Iſt das Amt des Geſchworenen und Richters ein“ (Ein) „Geſchäft?“ und (§. 5.): „Unvereinbarkeit der Geſchäfte des Geſchworenen und Richters“ — enthalten, nach unſerer Anſicht, die am wenigſten befriedigende Darſtellung im Werke. Es iſt wohl Niemandem zweifelhaft, daß an ſich verſchiedene Functionen der Seele bei beiden Geſchäften thätig ſind, eben weil es dabei der Beurtheilung der Frage über die Gewißheit der That und der Beurtheilung der Folgen dieſer That gilt. Sind aber dieſe Thätigkeiten von ſo ganz verſchiedener Art, daß auch verſchiedene geiſtige Conſtitutionen dazu nöthig, daß ſie in Einer Perſon unvereinbar ſind? Man möchte beinahe glauben, der Verf. ſey verlegen geweſen, was er über den erſten Gegenſtand ſagen ſolle, da die Sache zu klar vorliegt, um eines Beweiſes zu bedürfen, und er habe darum ſo weit ausgeholt und ſich ſogar in blumige Declamationen verloren (S. 34): „Das Gefühl des Rechts, und folgeweiſe das Gefühl des Unrechts, iſt nichts Angelerntes; wir finden es unverfälſcht durch Cultur in den Urwäldern der alten wie der neuen Welt, mit einer Kraft ausgedrückt, die den Stolz des ſogenannten gebildeten Menſchen beſchämt und verwirrt; nur dies Gefühl macht fähig zur Tugend und eine ſolche Fähigkeit mußte das Pathengeſchenk des Menſchengeſchlechts ſeyn ꝛc.“ (S. 35): „Der Richter in einem rohen Zuſtande der Geſellſchaft könnte mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil ihm, ſo wenig wie der Weg durch das Geſtrüpp des Waldes, derjenige zur Wahrheit bereits gebahnt worden iſt. Wir bezweifeln auch kaum den Scharfſinn des Wilden in der Wahl der Mittel, um die Wahrheit zu entdecken. So wie er die Spur des Wildes an dem unmerklichſten Eindruck erkennt ꝛc.“ S. 36): „Kein Zweifel nach allem dieſem, daß Geſchworenengerichte auch in der Bildungsepoche, in welche Herr Ritter Mézard ſie verlegen und beſchränken will, an und für ſich denkbar ſeyen; aber wir finden

ſie in derſelben nicht ꝛc.“ Immer kehrt der Verf. zu der Behauptung zurück (S. 37): „Daß den Geſchworenen das Auge des Körpers oder der Seele, den Richter die Erfahrung, ſpäter die Wiſſenſchaft zur Gerechtigkeit hinführe.“ Wir glauben, daß dieſer anderwärts (z. B. oben S. 3) beſſer und klarer ausgedrückte Satz doch nicht richtig iſt. Auch der Geſchworene bedarf der Erfahrung, der Seelenkunde, der Reflexion, um zur Wahrheit zu gelangen. Der Angeklagte erröthet; iſt dieſe Röthe die Folge der Schamhaftigkeit, die ſich auf der Wange der Jungfrau bei jeder, auch unwahren, ſelbſt nur ſcherzhaften Beſchuldigung zeigt, oder des gerechten Zornes über eine ungegründete Anklage, oder der Ueberraſchung durch eine unerwartete Beſchuldigung, oder des Gefühls der Schuld? Das zu unterſcheiden iſt doch wohl Sache der Reflexion? Der Verf. zählt ſich ſelbſt zu denen (S. 37), welche „in Beziehung auf menſchliche Ordnung, Lohn und Strafe als die willkürlich feſtgeſetzte, vortheilhafte oder nachtheilige Folge der Handlung, zur Erhaltung oder Vervollkommnung eines Zuſtandes, bezeichnen.“ So gelangt er ganz natürlich zur Vertheidigung der Todesſtrafe (S. 38). Die Gerechtigkeit iſt (S. 39) „bei dem Geſetzgeber, dem Richter und dem Geſchworenen auf eine dreifache, ganz verſchiedene Weiſe thätig ꝛc. Dieſe letztere Unterſcheidung iſt keinesweges willkürlich ꝛc. — ein Satz, der übrigens nicht weiter erwieſen iſt. — Die Wahrheit wird, nicht ſowohl das Fundament, welches nur in dem Geſetze zu finden wäre, als der Bauplatz des Urtheils ſeyn ꝛc.“ Zur Behauptung der Unvereinbarkeit der Functionen des Richters und des Geſchworenen in Einer Perſon führt den Verf. der Zweifel (S. 43) „ob wohl ein und daſſelbe Individuum vorzugsweiſe oder auch nur gleich geſchickt ſey, in beiden Beziehungen zugleich thätig zu ſeyn, ob nicht das Leben Vieles anders und beziehungsweiſe richtiger greifen müſſe, als die Wiſſenſchaft ꝛc.“ Wir fragen dagegen: Lebt denn der Richter nicht auch

im Leben? Weiſet ihn denn nicht ſein Beruf ſelbſt, auf alle Verhältniſſe des Lebens ſeine Wiſſenſchaft anzuwenden, an das Leben? Warum wollen wir dieſe Trennung blos bei der Anwendung der Rechtswiſſenſchaft auf das Leben geltend machen, warum nicht auch bei der Medicin, der Naturkunde ꝛc.? Welchen Arzt wird der Kranke bei gleicher Qualification vorziehen, den, welcher ihn nur durch dritte Perſonen beſuchen und beobachten läßt, und dann auf die, durch die Anſchauung Anderer bekannten, Thatſachen ſeine Wiſſenſchaft anwendet, oder den, welcher den Kranken ſelbſt beſucht und beobachtet? Der Verf. findet aber (S. 44) „ein viel erheblicheres Bedenken gegen die Vereinigung der Functionen des Geſchworenen und Richters in der Sache ſelbſt.“ Denn es „muß der Richter nothwendig zuvörderſt den Thatfall gleichſam an ſich ſelbſt abliefern, und dann über deſſen in den Strafgeſetzen begründete Folge nachdenken; er muß zuerſt Geſchworener und dann Richter ſeyn. Dieſe Geſchäfte verhalten ſich wie Anſchauung und Nachdenken ꝛc.“ Allein iſt das nicht in jeder practiſchen Wiſſenſchaft der Fall? Und müſſen die Geſchworenen nicht auch nachdenken? Sie ſind zwar auf den Totaleindruck hingewieſen. Allein wollten ſie z. B. nicht die Ausſagen der ſpätern Zeugen mit denen der frühern vergleichen, alſo — n a c h d e n k e n; ſo würden jene allemal den Ausſchlag geben; das ſoll doch wohl nicht der Fall ſeyn? Freilich geht der Verf. ſo weit, daß er (S. 46) die Anſicht Mittermaiers, die Geſchworenen fällten nach den geprüfteſten Regeln der Erfahrung, mithin nach wahren Beweisregeln, ihren Ausſpruch, für einen abſoluten Irrthum erklärt. Der Geſetzgeber will ſich vielmehr, nach ihm, „mit dem Fürwahrhalten des Geſchworenen, auch wenn ſich dieſer keine Gründe angeben kann, begnügen.“ Dann, ſollten wir aber meinen, ſey der Geſchworene auf den Standpunct der Unvernunft geſtellt. Denn der vom Verf. angegebene Grund, warum ſich der Geſetzgeber damit begnügen

könne, „weil dies Fürwahrhalten auf die Evidenz, auf die Anſchauung alles deſſen, was vor dem Auge des Geſchworenen geſchieht, gegründet worden iſt,“ würde nur dann als richtig anerkannt werden können, wenn der Geſchworene bei der ſtreitigen Thatſache ſelbſt zugegen geweſen wäre, alſo nur zu ſagen hätte: ich habe die That geſehen, alſo erkläre ich ſie für wahr. Da er aber nur bei den Verhandlungen darüber zugegen und da nicht über dieſe Verhandlungen, ſondern über die That, zu urtheilen iſt; ſo wird, wenn man die Entſcheidung der Frage in Betreff des Urtheils über die That, von der Anſchauung der Verhandlungen abhängig macht, der Anſchauung, auf welche das Urtheil gegründet wird, ein anderes Object untergeſchoben, von deſſen Anſchauung erſt auf die That geſchloſſen, alſo die Beweisfähigkeit der Verhandlungen für die That geprüft werden muß. Von dieſer Anſicht haben wir uns auch durch das nicht trennen können, was der Verf. aus der Preuß. Criminalordnung im Vergleich mit einem von ihm referirten Verdict anführt. Wir können dem Verf., deſſen Ideengang jeder Leſer nun errathen wird, ſo intereſſant auch die Ausführung ſelbſt iſt, hier nicht weiter folgen. Nur müſſen wir, wenn er im §. 6. die „Verwerflichkeit feſter Beweisregeln“ durch die gewöhnlichen Gründe, jedoch belehrend, darzuthun ſucht, und dabei äußert (S. 64): „Alle haben ꝛc. einen Grund, an ſolchen Beweisregeln zu hangen, weil ſie bequem ſind und dem Gewiſſen ein weiches Bette machen ꝛc.“ an das erinnern, was er vorher (S. 50) zur Empfehlung der Geſchworenengerichte ſagt: „Betrachten wir die Functionen des Richters; ſo müßte dieſem vor allem daran gelegen ſeyn, daß keine für ihn zweifelhafte Wahrheit zu ſeiner Entſcheidung gelange, und dies wird durch eigene Geſchworene erreicht.“ Was iſt nun wohl das Bequemſte, das, wobei der Richter doch mindeſtens nach gegebenen Beweisregeln thätig ſeyn

muß, oder das, was ihm gleich fertig gegeben wird? Wir haben bis jetzt bei dem Inhalte der Schrift uns länger aufgehalten, als ihr Anfang bis zu dieſem Puncte, im Vergleiche mit dem übrigen Theile derſelben, eigentlich geſtattet; wir glaubten aber, daß dies die Hauptpuncte derſelben wären, auf welchen eigentlich das Ganze beruht, und nun nöthigt uns der, dieſer Anzeige geſtattete, Raum, des übrigen Inhalts, wiewohl ungern, nur aphoriſtiſch referirend zu gedenken. (§. 7.) „Wahl der Geſchworenen," etwas weit ausgeholt; daher man darin Ausführungen findet, die man nicht ſucht, z. B. die Behandlung der correctionellen Polizei, „Gegenſtände blos durch Richter (S. 71 ff.)," durch deren Vertheidigung der Verf. mit ſich einigermaßen in Widerſpruch kömmt, die Verpflichtung der Richter zur Ertheilung von Urtheilsgründen (S. 76). Das Reſultat dieſer Unterſuchung iſt (S. 84): „Die Thatſache iſt ihrer Natur nach Gegenſtand eines Schiedsſpruchs ꝛc. Der Schiedsſpruch ſichert das Individuum, der Rechtsſpruch das Geſetz. Erſterm entſpricht das Loos oder die Wahl, letzterem die Feſtigkeit des Richteramtes." (§. 8.) „Formen der Wahl." Rüge der Mißbräuche in Frankreich bei den Geſchworenenliſten (S. 87) und dem Geſchworeneninſtitute überhaupt (S. 91). Vorſchläge für die Wahlerforderniſſe, und Veranſchaulichung der diesfalſigen Fehler (S. 93 ff.), eines Auszugs nicht fähig. Rechtfertigung der Militärſtand- oder Kriegsgerichte (S. 98), nicht ganz im Geiſte eines Vertheidigers der Jury. „Geſchworenenurtheile über politiſche Vergehen." Hier kömmt der Verf. zu dem höchſtwichtigen, ſeinem redlichen Forſchergeiſte Ehre machenden, Reſultate (S. 103): „daß das Inſtitut des Jury nicht als eine ſtete, unbedingte Nothwendigkeit, ſondern nur als eine Regel anzuerkennen ſey, deren Ausnahmen ſich durch die Zeitereigniſſe beſtimmen." Und nun weiſet der Verf. die politiſchen Fälle näher nach, in denen der Jury aus landesherr-

licher Machtvollkommenheit zu ſuspendiren ſey. Wir bekennen, daß wir ein Gericht, das dieſe Nothwendigkeit in ſich ſelbſt trüge, unmöglich als ein der Vollkommenheit ſich näherndes Gericht anſehen könnten. (§. 10.) „Geſchworenenurtheile über Dienſtvergehen der Beamten.“ Reſultat, übereinſtimmend mit der K. Pr. Legislation (S. 112): „daß nämlich Regierungsofficianten wegen Dienſtvergehungen nur auf Antrag der Regierung verfolgt werden ſollen; es ſey denn mit dem Vergehen ein Exceß verbunden, welcher den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, der Ahndung der Geſetze ſchuldig macht.“ (§. 11.) „Geſchworenengerichte über Preßvergehen.“ Relative Vertheidigung der Cenſur (S. 113). Reſultat (S. 116): „es ſchließt die Natur des Preßvergehens Geſchworene aus.“ (S. 117) „Ausſchluß aller und jeder Anonymität immer die Grundlage jeder Preßgeſetzgebung.“ (§. 12.) „Anklagsgeſchworene.“ Hauptgrund gegen ſie (S. 121): „daß ſie in Wahrheit keine Geſchworene, ſondern Richter ſind.“

Die Sprache des Verf. iſt lebhaft, gut und rein; ein einzigesmal (S. 92) finden wir „Gehälter“ ſtatt „Gehalte“, dagegen häufig ſehr lange in einander geſteckte, daher zum Theil undeutliche, Sätze (z. B. S. 9. 14 ꝛc.).

Aus dem Ganzen wird man ſich überzeugt haben, daß der Verf. die politiſche Begründung des Jury beinahe ganz bei Seite gelaſſen, und wie es auch wohl bei einem Juſtizinſtitute recht iſt, die Sache blos von der Juſtizſeite angeſehen, aber dadurch wohl nicht die Anſicht Feuerbachs (kl. Schriften No. VIII. S. 237 ff.) widerlegt hat, daß nur, wo dies Inſtitut politiſche Wirkung haben kann, es nicht allein von ſeiner gebrechlichen Seite in Wirkſamkeit tritt. Die neueſte Erfahrung (Lit. Bl. d. Börſenhalle 1833. No. 849. S. 577. 1834. No. 903. S. 178. Ausland 1834. No. 141. S. 564. Preuß. Staatszeit. 1833. No. 292. Leipz. Zeit. 1833. No. 130. 133. 199. 218. 1835.

No. 44.) zeigt uns nur dieſe Seite, und ein eifriger Vertheidiger aller freien Inſtitutionen (Pinheiro Fereira) geſteht in den letzten Tagen des vorigen Jahres noch (Revue étrangère p. Fölix, 2de Année p. 123): „les nombreux défauts, dont cette belle institution est entachée, même dans les pays où elle a été le moins mal comprise.“

Buddeus.

Rouſſeau's contrat social. Beurtheilt von Karl Moritz Kahle, D. d. Philoſ. u. Juſtizcommiſſarius beim kön. Kammergericht. Berlin, 1834, Logier. 36 S. in 8.

Man hält es wohl für einen Beweis großer Fortſchritte der Denkkraft, wenn man jetzt ſo weit iſt, ein Werk, welches auf ganz Europa einen zum Denken aufregenden Eindruck machte, auf anderthalb Bogen, wie ein Gemiſch von Unſinn, widerlegen und vernichten zu können. Die meiſten Einwendungen ſind ſo leicht erfunden, daß, wenn der Verf. nur einen Augenblick weiter hinaus hätte denken wollen, er ſich ſelbſt gewiß die Auflöſung zu geben vermocht hätte. Um Rouſſeau's Hauptgedanken, daß der Trieb der Selbſterhaltung zu (nicht erzwungenen) Staatsaſſociationen und Uebereinkünften wegen gemeinſamer Erhaltungsmittel hinreiche, zu bekritteln, nimmt er S. 15 die Miene an, wie wenn unter Trieb immer nur ein Inſtinct ohne alle Verſtändigkeit verſtanden werden müßte, etwa wie das Kind zum Saugen getrieben wird. Wer hat denn aber je vom Triebe zur Selbſterhaltung den Verſtand ausgeſchloſſen? Giebt es etwa einen Gedanken an Selbſterhaltung, ohne den Verſtand? Unmündige, die erſt durch Erfahrung und Unterricht den Inhalt ihres Selbſt kennen lernen müſſen, können natürlich den Trieb zur Selbſterhaltung noch nicht haben oder ausüben, welcher zum Zuſammenketten in eine Staatsordnung verſtändig hintreibt. Dies wahrhaftig hatte doch Rouſſeau gewiß

nicht erſt nöthig, durch einen von uns zu lernen. Gerade darin aber zeigte ſich Rouſſeau's natürlicher Scharfſinn, daß er in dem Menſchen, wie er iſt, den Antrieb, auf einen geſicherten Zuſtand (status) zu denken, auffand. Wären die Menſchen, nicht blos der erſten Potenz nach, in der Kraft der (das Recht-wollen idealiſch fordernden) Vernunft, ſondern ſchon in der ſteten Wirklichkeit ethiſch, wie ſie es ſeyn ſollen; alsdann wäre alles Gerechte ohne Zwang geſchützt, und der Staat, als das Recht durch Zwang ſichernd, gar nicht nöthig. Aber was hälfe es, Staatsordnungen auf Menſchen zu berechnen, wie ſie nicht ſind. Der Einzelne, die Perſon, iſt, nach der Natur der Sache, zuerſt egoiſtiſch. Allein ſchon dem Egoiſten muß klar werden, daß zu einem wohlgeordneten Rechtszwange er ſich ſelbſt aus Egoismus zu verſtehen Grund genug habe. Und darin beſteht die erſte Aufgabe, einen ſtabilen Zuſtand dieſes Zwanges ſo zu ordnen, daß auch der Menſch, wie er iſt, der zuvörderſt nur auf Selbſterhaltung denkende, ihn, den auf Ueberzeugen durch Sachgründe, aber auch auf ein endliches Erzwingen des Rechts berechneten Staat, nicht blos für ein minderes Uebel, ſondern für ein zu gewinnendes Gut halten kann, und ihm alſo aus verſtändigem Eigennutz anhängig bleibt. Dadurch ſoll nicht geſagt ſeyn, daß der Staat nicht auch weiter, bis zum Anregen der ethiſchen Vernunft, kommen ſolle. Aber dadurch war Rouſſeau klüger und wahrer, als mancher vorauseilende Ideolog, daß er ſchon auf dem Standpuncte, auf welchem alle Menſchen zuvörderſt ſtehen, einen nicht blos zwingenden, ſondern Menſchen würdig den Verſtand gewinnenden, Staat zu bilden zum Probleme zu machen anfing.

Freilich entſteht, wie wir überall ſehen, aus dem, wie die Menſchen ſind, kein vortrefflicher Staat; und nichts iſt deswegen leichter, als gegen manche Rouſſeau'ſche Löſungen die den verſtändigen Egoismus berückſichtigende Aufgabe einzu-

wenden, daß ſie nichts Vollkommenes, d. h. nicht das hervorbringen können, was ſich von ſelbſt ergäbe, wenn wir gewöhnlich alle ſo, wie wir nicht ſind, ethiſch das Rechte wollend wären. Entſtehen denn aber hieraus Vorwürfe gegen Rouſſeau? oder vielmehr gegen die große Mehrheit auch der cultivirteren Menſchen? Rouſſeau ſagt: Was als Recht zu erzwingen ſeyn dürfe, ſoll nicht der Wille Aller (des tous), ſondern der Wille der Gattung (la volonté générelle) geſetzlich beſtimmen. S. 23 — 25 werden dagegen allerlei ſehr leicht in der Wirklichkeit vorkommende Inſtanzen, daß der Wille von Parteien, d. i. von Egoiſten, die einerlei Intereſſe haben, den Willen derer, die in dieſem Falle nicht particulariſtiſch, ſondern ſo wie die Gattung es unparteiiſch für das Klügſte hielte, votiren möchten, ſtören oder lange hindern werden. Wer kann dies läugnen? Allein hat deswegen nicht Rouſſeau dennoch recht, daß nur nach dem, was alle, wenn ſie ſich aus dem Individuellen zum Generiſchen (d. i. zu dem, was der Geſammtheit als Gattung nützt) erheben, nach verſtändigem Egoismus wollen können, Geſetze gemacht werden ſollen? Iſt dies Hinblicken auf das, was die Gattung billigen wird, nicht ſelbſt bei einem klugen Autokrator der richtigſte Grund ſeines Geſetzgebens? Wird er nicht dadurch bald die Einſichtigen und Thätigen, und in kurzem doch auch die zum Schützen gegen die Parteigänger nöthige Mehrheit für ſich haben? Das wahrhaft Nützende wird für die Gattung doch mit der Zeit gewiß überweiſend, beſonders wenn man Mißtrauen verhütet, Gründe und Gegengründe ungehemmt debattiren läßt, und dadurch die Societät gewohnt wird, auf Grundloſes und Leeres gar nicht weiter zu hören, an Perſönlichkeiten aber ſich nicht mehr zu beluſtigen. Der Verf. ſchließt mit der Formel: „Doch wir eilen, zu ſchließen; denn unmöglich können wir uns des Gefühls der Leere und des Ueberdruſſes länger erwehren.“ Eine ſolche Phraſe einem Rouſſeau gegen

über??? Dinte und Druckerſchwärze, dünkt mich, hätten erröthen ſollen. Paulus.

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften, in Verbindung mit vielen der angeſehenſten Publiciſten Teutſchlands herausgegeben von Karl von Rotteck und Karl Welcker. Erſter Band. Zweite Lieferung. Altona u. Leipzig, bei J. F. Hammerich. 1835. gr. 8.

Da wir hier auf die ausführlichere Anzeige der erſten Lieferung, in Bezug auf den dem Staats-Lexikon zum Grunde liegenden Entwurf und Zweck, zurückverweiſen können — (ſ. das März-Heft dieſer kritiſchen Ueberſicht S. 201 ff.) — ſo beſchränken wir gegenwärtige Anzeige auf die vorliegende zweite. Dieſe Lieferung geht in fortlaufenden Seitenzahlen von S. 209—400, beginnt mit dem Schluſſe des am Ende der erſten Lieferung abgebrochnen Artikels Acht, und ſchließt mit dem Anfange des Artikels Afrika, ſo daß man alſo weder vorn noch hinten etwas Ganzes hat. Das iſt unſtreitig ein Uebelſtand, weil man nun allemal erſt bis zur Erſcheinung der nächſten Lieferung warten muß, ehe man ſich vollſtändig über den Gegenſtand eines ſo zerſtückelten Artikels unterrichten kann.

Dem Ackerbau ſind hier 6 beſondre Artikel gewidmet, alle unterzeichnet von R. Mohl und 18 Seiten umfaſſend. Der erſte Artikel handelt nämlich vom Ackerbau überhaupt, das Wort im weiteſten Sinne genommen, ſo daß es, mit Ausnahme der Jagd, der Fiſcherei und der Mineraliengewinnung, die ganze Erzeugung von Urſtoffen unter ſich begreift. Es zeigt ſich aber hier eine Art von Zwieſpalt zwiſchen dem Verfaſſer und den redigirenden Herausgebern. Der Verf. bemerkt nämlich unter andern, daß der Ackerbau in vielen Ländern durch ſchwere Laſten gedrückt werde, z. B. Zehnten, Frohnen, Gülten, Servituten ꝛc., deren Nutzung oder Ertrag jetzt zum großen Theile Privateigenthum ſey. Und da neben jenen auch die Foderungen

des Staats immer geſtiegen ſeyen, ſo nähmen ſie jetzt einen ſo großen Theil des reinen Ertrags weg, daß dem armen Landmanne oft nur der Taglöhnerverdienſt auf dem eignen Boden bleibe. Eine Entfeſſelung des Bodens von dieſen und andern Laſten ſey daher die unerläſſliche Bedingung einer Verbeſſerung des Zuſtandes der Landleute und einer rationalen Betreibung des Ackerbaues. Dazu böten ſich dreierlei Wege dar: 1. die unentgeltliche Aufhebung durch einen geſetzlichen Machtſpruch; 2. der Abkauf aus Mitteln der Staatskaſſe zum Vortheile der Berechtigten; und 3. die Verwandlung in eine minder drückende Laſt, oder gänzliche Ablöſung auf Koſten der Pflichtigen ſelbſt. Von dieſen drei Wegen verwirft jedoch der Verf. die beiden erſten aus Gründen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Klugheit, erklärt daher bloß den letzten für zuläſſig, den man auch ſchon in mehren Staaten, namentlich im Königreiche Sachſen, betreten hat. Dagegen erklären ſich aber die Herausgeber in einer Anmerkung unter dem Texte, ohne Angabe ihrer Gründe, ſondern verweiſen bloß auf den frühern Artikel: „Abgaben,“ und auf die ſpäter folgenden: „Frohnden, Zehnten u. a. m.“ Eben ſo behauptet der Verf., daß zwar in der Regel jedem Grundbeſitzer freiſtehen müſſe, ſeine Grundſtücke auf jede ihm ſelbſt beliebige Weiſe zu benutzen, daß aber, da keine Regel ohne Ausnahme ſey, am wenigſten beim Landbau, auch bei Bewirthſchaftung der Waldungen eine Ausnahme gemacht werden müſſe, „indem hier der Vortheil des Eigenthümers in allzu „directem Widerſpruche mit dem Vortheile, ſelbſt mit der Exiſtenz „des ganzen Volkes, ſtehe, als daß man ſeiner Willkür die nach„haltige Behandlung ſeiner Forſte überlaſſen könnte.“ Dagegen aber erklärt ſich wieder die Redaction, und verweiſt deshalb auf den künftigen Artikel: „Beförſterung der Privalwaldungen.“ Dieſer Zwieſpalt (über den man, was die Sache ſelbſt betrifft, jetzt nicht einmal urtheilen kann, da die Gegen-

gründe der Herausgeber noch nicht vorliegen) dürfte zu vielen polemiſchen Weitläufigkeiten führen, alſo das Werk ſtärker und koſtſpieliger machen, eben dadurch aber auch deſſen Brauchbarkeit für „alle Claſſen der Geſellſchaft," denen es nach der Vorrede zur erſten Lieferung beſtimmt iſt, vermindern. Wie viel Artikel wird man da künftig mit einander vergleichen müſſen, um Gründe und Gegengründe kennen zu lernen, abzuwägen, und ein ſelbſtändiges Endurtheil zu bilden!

Die übrigen 5 Artikel, welche den Ackerbau betreffen, ſind: Ackerbaugeſellſchaften, Ackerbauinſtitute, Ackerbauintereſſe, Ackerbaumuſterwirhſchaften und ackerbautreibender Soldat. Der letzte, nur aus 11 Zeilen beſtehende, Artikel bezieht ſich bloß auf die ruſſiſchen Militärcolonieen, und hätte daher lieber in den Artikel Militärcolonieen, auf den am Ende auch verwieſen wird, mit aufgenommen werden ſollen. Warum iſt denn aber den ſo wichtigen Ackergeſetzen kein beſondrer Artikel gewidmet worden? Oder ſoll etwa das hier Fehlende unter dem Titel: Agrariſche Geſetze, nachgeholt werden? Dann hätte wenigſtens hierauf verwieſen werden ſollen, wie am Ende des Art. Ackerbauintereſſe auf den Art. Korngeſetze verwieſen wird. Uebrigens ſind Ackergeſetze (leges agrariae) und Korngeſetze (leges frumentariae) zwar verwandte, aber nicht identiſche Dinge. Es wird alſo bei künftiger Abfaſſung der hierauf bezüglichen Artikel dieſer Unterſchied wohl zu beachten ſeyn.

Der ausführlichſte Artikel aber, ſowohl in dieſer als der vorhergehenden Lieferung, ja wahrſcheinlich im ganzen Staats-Lexikon, das zu einer ungeheuern Maſſe anwachſen würde, wenn es mehr ſolche Artikel enthalten ſollte, iſt derjenige, welcher „Adel" überſchrieben und mit W. unterzeichnet iſt, alſo vermuthlich vom zweiten Herausgeber herrührt. Dieſer Artikel hebt S. 257 an und endigt S. 354 oder eigentlich S. 356; denn

er hat noch ein kleines Anhängſel, welches von der Adels- und Ahnenprobe handelt. Das Ganze beſteht alſo aus 99 enggedruckten Seiten in Großoctav und würde, etwas weiter und in kleinerem Formate gedruckt, ſchon für ſich ein ziemlich ſtarkes Buch geben. Der Gegenſtand wird aber auch hier ſehr umfaſſend, ſowohl hiſtoriſch als politiſch, behandelt. Die Hauptgeſichtspuncte ſind nämlich folgende: Altteutſche Standes- und Verfaſſungs-Verhältniſſe — Geburts-, Verdienſt- und Brief-Adel — hiſtoriſche Adelsverhältniſſe bei den Völkern — insbeſondre ſlaviſcher, germaniſcher, polniſcher und engliſcher Adel — Adelstheorieen von den Herren v. Bonald, v. Haller, v. Montesquieu, Hüllmann, Eichhorn, Grimm und v. Savigny — des teutſchen Adels Entſtehung und Geſchichte — hoher und niederer Adel, Dynaſtieen, Freiherren, Barone, Ritter, Grundherren — heutige ſtaatsrechtliche und politiſche Stellung und Aufgabe des Adels in der Nation, im Lebensgeſchäfte, in der Verfaſſung und am Hofe. Voraus aber gehen noch einleitende Betrachtungen über die Bedeutung dieſer Materie, die Schwierigkeit einer richtigen Adelstheorie wegen Vorurtheils, Parteilichkeit ꝛc. Man ſieht alſo, daß der Verf. ſeinen Gegenſtand wohl durchdacht hat. Ob er aber nicht denſelben mit Hinſicht auf die Beſtimmung des Staats-Lexikons etwas gedrängter hätte behandeln ſollen, laſſen wir dahin geſtellt. Manche Worte, ſo wie manche Gemeinplätze (z. B. S. 259: „Irrthümer können ſich Jahrtauſende lang behaupten „und durch ihr Alter ſelbſt an Feſtigkeit und Autorität gewinnen" ꝛc. — was doch eine ſehr bekannte Sache iſt) hätten wohl geſpart werden können. Auch hätten die Worte hin und wieder einer beſſern Zuſammenſtellung bedurft, ſo daß z. B. nicht wie S. 258 die drei einſylbigen und faſt gleichlautenden Wörtchen

„aus auch auf“ unmittelbar auf einander gefolgt wären. Eben ſo ungelenk iſt die Wortfügung S. 354 in den unmittelbar auf einander folgenden Sätzen: „Sie... gründeten ſich darauf, „daß der germaniſche Adel dadurch entſtand, daß“ ꝛc.

Der nächſtfolgende, D. Paulus unterſchriebne, Artikel iſt Adiaphora. Dieſe werden erklärt für „indifferente, „gleichgültige Handlungen.“ Das iſt aber eine bloße Namenerklärung, die noch überdieß zu beſchränkt iſt. Denn die angebliche Adiaphorie kann ſich auch auf Worte, Redensarten, Begriffe, Urtheile, ſelbſt auf reale Dinge beziehen. Der Verf. denkt aber bloß an die moraliſch-religiöſen Adiaphora, auf welche ſich auch die von ihm erwähnten adiaphoriſtiſchen Streitigkeiten in der chriſtlichen Kirche bezogen, die wohl mehr in ein theologiſch-kirchliches, als in ein juriſtiſch-politiſches Lexikon gehören. In folgenden Sätzen (S. 356—7) iſt auch kein rechter Zuſammenhang und Sinn: „Ungenauigkeit iſt es immer, wenn „man behauptet, es ſey gleichgut = indifferent, ob etwas auf „dieſe oder jene Weiſe geſagt oder gethan werde. Hat ſich aber „Einer oder eine Geſellſchaft einer ſolchen (unſchädlichen) Unge„nauigkeit aus Gewohnheit in etwas überlaſſen, und tritt ſo„dann eine andre Macht hinzu, welche etwas Beſtimmtes unter „dem Titel, daß der Gegenſtand ein Adiaphorum oder gleich„gültig ſey“ — hier fehlt wohl etwas — „ſo muß vielmehr die „angewohnte Ungenauigkeit eben dadurch zu der Gegenfrage“ — ſoll wohl heißen Dilemma — „aufgeregt werden: Iſt es „gleichgültig, ſo iſt kein Grund zur Vorſchrift. Hältſt aber Du „die Vorſchrift für nöthig, ſo muß ich um ſo mehr auf den „Grund achten, warum es Dir nicht gleichgültig iſt, ob „ich das Indifferente bald ſo, bald anders, ausſpreche und aus„übe.“ — Man erräth wohl allenfalls, was der Verf. ſagen will. Aber es tritt nicht klar hervor. Sollten ſich daher ſinnentſtellende Schreib- oder Druckfehler eingeſchlichen haben: ſo

wär' es wohl gut, ſie in der nächſten Lieferung anzuzeigen. Ein ähnlicher Satz findet ſich S. 361 im Artikel Adrianopel.

Unter den übrigen Artikeln dieſer Lieferung ſind Advocat, Aegypten und Afrika die bedeutendſten, letzterer aber, wie ſchon bemerkt, noch nicht vollendet, ungeachtet er hier bereits 11½ Seiten einnimmt. — Wir wünſchen dem Unternehmen den beſten Fortgang, nur etwas mehr Gedrängtheit und Deutlichkeit in der Darſtellung. Krug.

Encyklopädie der claſſiſchen Alterthumskunde. Ein Handbuch für Studirende und jeden Gebildeten, von Chr. Th. Schuch, Profeſſor. Mit einem Vorworte von Friedr. Creuzer. Heidelberg, Druck und Verlag von A. Oswalds Univerſitätsbuchhandl. 1834. Erſte Lief. S. 1—80. Zweite Lief. S. 81—160. 8.

Mit nicht geringer Erwartung nahm Ref. ein Buch zur Hand, das einmal nach ſeiner Aufſchrift ſich als ein zweckmäßiges anzukündigen ſchien (denn die Alterthumswiſſenſchaft wächſet jetzt täglich in dem Maaße, daß Alles zu erfaſſen und zu verarbeiten dem Einzelnen faſt nicht mehr möglich, es alſo ſehr erwünſcht iſt, wenn von Zeit zu Zeit eine Geſammtrelation über das Neugewonnene in zuſammenhängender Darſtellung gegeben wird); dann aber auch von einem Creuzer der Bevorwortung für würdig erachtet, und in dem, wiewohl kurzen und in einer bei den neuerdings heftig entbrannten Kampfe des Realismus gegen den Humanismus wehmüthigen und trüber Ahnung vollen Stimmung geſchriebenen, Vorworte als ein ſolches bezeichnet wird, das in einigen Claſſen der großherz. badiſchen Gelehrtenſchulen hoffentlich Eingang finden, und außerdem auch manchen Lehrern an auswärtigen Gymnaſien und Lyceen ſich empfehlen werde. Ref. bedauert, geſtehen zu müſſen, daß er dieſe ſeine Erwartung nur in geringem Maaße befriedigt gefunden hat. Den richtigſten Maasſtab zur allgemeinen Beurtheilung eines Buchs giebt, nach unſrer Ueberzeugung, die Frage, für welches Publicum der Verf.

ſchrieb, und wie weit er ſeine ſelbſtgewählte Stellung zum Publicum ſich klar gemacht und behauptet habe. Vorliegende Encyklopädie nun ſoll ein Handbuch für Studirende und für jeden Gebildeten ſeyn, alſo für Alle; denn außer Studirenden und Gebildeten, d. i. Gelehrten und Nichtgelehrten, giebt es kein Drittes, wofür überhaupt geſchrieben würde. Da müſſen wir denn aber bekennen, daß uns das Unmögliche verſucht ſcheint; die Verſchiedenartigkeit der Intereſſen des leſenden und lernenden Publicums läßt totale Befriedigung Aller auf einmal nicht zu. So kommt es, daß der Verf., während er Gelehrte und Nichtgelehrte befriedigen will, eigentlich keinen von beiden Theilen befriedigt. Das nichtgelehrte Publicum, welches in die claſſiſche Alterthumskunde einzuweihen allerdings ein tiefgefühltes Bedürfniß und ein ſchöner Beruf iſt, begnügt ſich mit einer in Grund und Folge zuſammenhängenden allgemeinen faßlichen, gefälligen Darſtellung der Zuſtände der alten Welt. Für den Studirenden reicht das unmöglich aus; ihm genügt nicht, zu wiſſen, daß etwas ſo oder ſo geweſen iſt, er will wiſſenſchaftliche Begründung, Auseinanderſetzung ſtreitiger Puncte, Belege, Winke für eigenes weiteres Forſchen. Und wie hat nun der Verf. dieſe verſchiedenen Anforderungen vereinigt? Das erſte Heft, die Geographie enthaltend, wird der Nichtgelehrte bald ermüdet aus der Hand legen, da er, die kurze Einleitung abgerechnet, wenig mehr darin findet, als ein trockenes Verzeichniß von Namen der Länder, Städte, Berge u. ſ. w., was auch dem Studirenden nur bei gelegentlichem Nachſchlagen Dienſte leiſten kann. Von größerem Intereſſe für beide Theile iſt das zweite Heft, folgenden Inhalts: Bevölkerungsgeſchichte; geheiligte Einrichtungen, die helleniſchen Staaten zu einem Ganzen zu verbinden und den Nationalſinn zu bezwecken; Attiſche Staatsalterthümer: Bevölkerung, Einkünfte, Landwirthſchaft, Gewerbe, Handel, Lebensunterhalt, Victualien, Geld, Zins, Pacht; Be=

ſtandtheile der Einwohner; Regirung (ſo ſchreibt der Verf.), verſchiedene Regierungsformen, Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie: Soloniſche Staatseinrichtung. Hier ſieht man das Mißliche jenes doppelten Geſichtspunctes am deutlichſten. Der Nichtgelehrte wird ſich mit Mühe durchfinden, für ihn iſt die Darſtellung nicht anſchaulich genug, Vieles wird bei ihm als bekannt vorausgeſetzt, was er als Nichtgelehrter kaum wiſſen kann. Dagegen kommt der Studirende offenbar zu kurz; namentlich ſind es die Belege, die hier ſchmerzlich vermißt werden. Zwar giebt Herr Sch. faſt nirgends eigene Forſchungen; zuweilen nennt er gleich mit der Ueberſchrift der einzelnen Capitel ſeine Quelle, hier und da ſind ſtillſchweigend ganze Stellen aus nicht genannten Büchern buchſtäblich abgeſchrieben, wie z. B. S. 144 ff. aus K. Fr. Herrmanns Lehrb. der griech. Staatsalterthümer §. 52 — 54.; Anderes aus Böckhs Staatshaush. der Athener. Das ſind nun zwar ganz gute Autoritäten; aber ſie hätten dem Lehrer zu Nutz und Frommen namhaft gemacht werden, oder beſſer, ſtatt deſſen, gleich die Urquellen ſelbſt angegeben werden müſſen. Noch fühlbarer iſt dieſer Mangel da, wo andere minder tüchtige Autoritäten zum Grunde gelegt ſind, wie, in dem Abſchnitte über die Bevölkerung, die Urgeſchichte von Plaß. Selbſt Gelehrte vom Fache werden erſchrecken über die Sicherheit, mit welcher Hr. Sch. das Unſicherſte von der Welt als ſicher und weltbekannt hinſtellt; die Belege, auf die es doch bei ſolchen Combinationen ganz vorzüglich ankommt, mag, wer Luſt dazu hat, im Originale ſich mühſam zuſammen ſuchen. Dürfen wir einen Wunſch äußern; ſo wäre es der, Herr Sch. möchte am Schluſſe des Ganzen in einem Supplementhefte die nothwendigſten Belege nachtragen, was keineswegs ſchwer fallen kann, da der Text in Paragraphen eingetheilt iſt. Noch müſſen wir den Mangel an Logik rügen, der in den einzelnen Theilen, ſo in der Anlage des Ganzen, ſich herausſtellt. Letztere iſt nach

der Angabe der Verlagshandlung (die Vorrede des Verfs. wird nachgeliefert) folgende: I. Griechenland. A. Geographie. B. Attiſche (?) Antiquitäten. C. (?) Regirung. D. Finanzverwaltung. E. Einkünfte und Finanzmaasregeln (?) F. Kriegsalterthümer. G. Privatalterthümer. H. Archäologie. II. Italien. A. Geographie und Bevölkerungsgeſchichte. B. Topographie von Rom ꝛc. C. Elemente der activen Verfaſſung. D. Executive Gewalt. E. Principat. F. Aeußeres Staatsrecht. G. Kriegsalterthümer. H. Privatalterthümer. I. Archäologie. III. Griechenland. 1. Religion, 2. Philoſophie, 3. Literatur. IV. Italien; daſſelbe für Italien. Eben das gilt auch von der Anordnung im Einzelnen. Wie es hier an gewiſſen Hauptgeſichtspuncten fehlt, unter denen das geſammte griechiſche Leben concentrirt und zu einem anſchaulichen Bilde erhoben werden mußte; ſo fehlt es auch, namentlich bei der Darſtellung des attiſchen Weſens, an einem logiſchen Eintheilungsgrunde, der doch nach Wachsmuths und Hermanns trefflichen Unterſuchungen ſo leicht zu finden war; ſo iſt z. B. unter B. bei den ſogenannten Attiſchen Antiquitäten (die Herr Sch. für den Typus des Griechiſchen zu halten ſcheint, wie Rom für Italien) von vielen Dingen die Rede, die erſt durch und nach Solon ihre charakteriſtiſche Ausbildung erhielten, oder von der Staatsverfaſſung aus erſt ihr richtiges Licht erhalten (wie Cap. 3. Beſtandtheile der Bewohner, wo merkwürdiger Weiſe nur von den Metöken und Sklaven, nicht aber vom Hauptbeſtandtheile, den Bürgern, die Rede iſt), während erſt im darauf folgenden Abſchnitte, der von der Regierung handelt, über die Staatsverfaſſung geſprochen wird. Ausſtellungen im Einzelnen, die ſehr zahlreich ausfallen würden, mag man uns bei Beſchränktheit des Raumes erlaſſen. Der Druckfehler ſind nicht wenige, das Papier grau, den Titel und das Creuzer'ſche Vorwort ausgenommen.

Weſtermann.

Caroli Morgensternii prolusio praemissa indici schol. sem. in univ. litt. Dorpat. a d. 16. Jan. usque ad d. 10. Jun. 1834 habendarum, continens I. recensionem numorum imperatoriorum aeneorum a Nerva usque ad Faustinam majorem, qui in museo academico servantur, II. probabilia critica expensa. Dorpati ex off. acad. 1834. LII p. Fol.

Die erſte Abhandlung iſt Fortſetzung der ſchon im J. 1817 begonnenen und 1818 — 1820 fortgeſetzten Beſchreibung der in dem, vom Verfaſſer ſelbſt im J. 1803 gebildeten, numismatiſchen Cabinete in Dorpat befindlichen Münzen. Im Programme von 1817 und 1818 wurden 173 Stück römiſcher Conſular- und Familienmünzen, in dem von 1820 30 Stück griechiſcher Silbermünzen, in einem andern deſſelben Jahres 146 Stück Kaiſermünzen von Jul. Cäſar bis Domitian beſchrieben; das vorliegende enthält die Beſchreibung von 139 Kaiſermünzen, nämlich 5 des Nerva, 25 des Trajan, 1 der Matidia, 33 des Hadrian, 4 der Sabina, 2 des L. Aelius Cäſar, 54 des Antoninus Pius, 15 der Fauſtina Major. Der Tendenz dieſer Blätter fern liegt die zweite Abhandlung, in welcher mehrere Stellen des Horaz, Cicero, Vellejus, Tacitus, Trebellius, Pollio, Plinius, Cornelius Nepos, Plato, Achilles Tatius und Lucian mit des Verfs. bekannten Gewandtheit kritiſch durchgeſprochen werden.

Weſtermann.

Handelens Theorie og Politik. En Haandbog for Statskyndige og Forretningsmänd, af D. Karl **Murhard**. Overſat og med Anmärkninger foroget af M. L. **Nathanſon**. Grosſerer. Forſte Deel. Handelens Theorie. Kjöbenhavn, hos Univerſitets-Boghandler C. A. Reitzel, 1834. XII u. 314 S. in gr. 8.

Murhards umfaſſendes Werk über den Handel (**Theorie und Politik des Handels**. Ein Handbuch für Staatsgelehrte und Geſchäftsmänner. 2 Thle. Göttingen, bei Dieterich. 1831.) iſt in den „Jahrbüchern der Geſch. u. Staatsk." (6ter Jahrg. H. IV.) nach Verdienſt gewürdigt und als ein ſolches dargeſtellt worden, dem

die weiteſte Verbreitung in den Kreiſen ſowohl der hochgeſtellten Staatsmänner, als der practiſchen Geſchäftsmänner, Fabrikherren, Kaufleute ꝛc. zu wünſchen ſey. Der Ref. deſſelben äußerte dort, er kenne in der bisherigen Literatur der vom Verf. bearbeiteten Gegenſtände kein Werk, das er mit ſo allgemeiner Anerkennung ſeines Werthes und ſeiner Brauchbarkeit überhaupt, und wegen des ſo verſtändlichen, klaren und unwillkürlich die Belehrung und Ueberzeugung des Leſers gewinnenden Ausdrucks empfehlen könne, wie das in Rede ſtehende.

Es war bei dem hohen Zeitintereſſe, was Verkehr und Handel allenthalben in unſern Tagen haben, wohl zu erwarten, daß ein dieſen wichtigen Gegenſtand mit ſo vorzüglicher Klarheit und Gründlichkeit abhandelndes Werk nicht blos in Teutſchland, ſondern auch im fernen Auslande die verdiente Aufmerkſamkeit und Anerkennung finden werde. Einen ſehr erfreulichen Beweis dieſer Anerkennung liefert die vorliegende, mit paſſenden Anmerkungen begleitete, däniſche Ueberſetzung des erſten Theils des gedachten Werks aus der Feder des Hrn. Nathanſon, eines der ausgezeichnetſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller Dänemarks.

Durchgängig einverſtanden mit des Verf. Grundſätzen und Anſichten über Verkehr und Handel, beabſichtigt der Ueberſetzer, wie er ſelbſt in der Vorrede geſteht, durch ſeine dem Werke beigefügten Anmerkungen nur, die Theorie des Verf. näher zu erläutern und ihre Echtheit noch feſter zu begründen durch Beiſpiele, entlehnt aus der Geſchichte und Politik ſeines eignen Vaterlandes. Durch dieſe eben ſo treffenden als tiefgedachten Anmerkungen hat der Ueberſetzer die Brauchbarkeit des Werkes für ſeine Landsleute noch mehr erhöht, und die allgemeinere Verbreitung von Murhards Handelstheorie in Dänemark weſentlich gefördert.

Um die Leſer in den Stand zu ſetzen, die Art und Weiſe zu beurtheilen, wie Hr. Nathanſon den im Originale dar-

gebotenen Stoff zu behandeln gewußt und des Verf. Sätze und Anſichten näher zu erläutern ſich bemüht hat, theilen wir nachſtehend die intereſſante, auch für teutſche Leſer ſehr lehrreiche, Anmerkung mit, wozu die achte Abtheilung des Originals, welche die Erörterung der Natur der verſchiedenen Arten des Handels zum Gegenſtande hat, dem Ueberſetzer Veranlaſſung gab. —

„Die achte Abtheilung," ſagt Hr. Nathanſon, „behandelt einen beſonders wichtigen Gegenſtand: — die Eintheilung des Handels." Der Verf. macht uns hier bekannt mit der Natur und Beſchaffenheit: 1) des inländiſchen Handels, als des ausgedehnteſten, wichtigſten und nützlichſten; 2) des auswärtigen, als des zunächſt wichtigſten, und 3) des Zwiſchenhandels, als des mindeſt wichtigen Zweiges des Handelsverkehrs. Betrachten wir in Bezug auf unſer Vaterland dieſe drei verſchiedenen Zweige des Handels; dann ergiebt ſich als eine durch unumſtößliche Beweiſe beſtätigte Wahrheit, daß beide, ſowohl der inländiſche als der auswärtige Handel, ſeit dem Jahre 1807 ſehr bedeutend bei uns zugenommen. Ausgemacht iſt es, daß Bevölkerung und Werthſchaffung gleichen Schritt bei uns gehalten, und daß es der ſeit dem gedachten Jahre um eine halbe Million gewachſenen Volksmenge, den officiellen Amtsberichten zufolge, nicht an Arbeit fehlt, ja daß ſogar an manchen Orten, namentlich in Laland, Mangel an Arbeitern wahrgenommen wird. Eben ſo ausgemacht iſt es, daß dieſe Volksmenge gegenwärtig eben ſo gut, wo nicht beſſer, gekleidet und genährt iſt, als vor dreißig Jahren; auch beſitzt des Volkes bewegliches und unbewegliches Eigenthum jetzt einen weit höhern Werth, als zuvor. — Was Dänemark ſeit jener Epoche eingebüßt hat, iſt der größte Theil desjenigen Handelszweiges, welchen der Verf. Zwiſchenhandel nennt, namentlich die Gattung des Verkehrs, welche ich in meinen Schriften durch: oſtindiſch-chineſiſchen Handel bezeichnet habe. Von

dieſer Gattung des Handels iſt uns dermalen kaum noch ein Schatten übrig geblieben. — Doch iſt Dänemark ſeines Zwiſchenhandels nicht gänzlich verluſtig geworden. Fort und fort werden den oſtſeeiſchen Häfen fremde Colonialwaaren und Südfrüchte zugeführt. Unſer Handel mit Schweden beſteht faſt ausſchließlich im Abſatze fremder Erzeugniſſe; auch beruht zum Theile darauf unſer Verkehr mit Norwegen und Finnland. Altona hat einen ſehr bedeutenden Zwiſchenhandel, und Flensburg iſt auf dem Wege, einen ſolchen zu erhalten. Nur Kopenhagen hat bedeutend verloren an ſeinem frühern Zwiſchenhandel; davon iſt jedoch die Urſache keinesweges in einer unpolitiſchen Zollgeſetzgebung oder im Mangel an Begünſtigungen zu ſuchen; im Gegentheile iſt gerade dieſem Handelszweige mehr, als jedem andern, alle nur mögliche Erleichterung zu Theil geworden; dies beweiſen der Abgabentarif, die mäßigen Tranſitzölle, und die vielen mit fremden Staaten abgeſchloſſenen Handelsverträge, wornach faſt allen ausländiſchen Fahrzeugen die Einfahrt geſtattet und ſolche, hinſichtlich der Abgaben, den inländiſchen gleichgeſtellt werden. Noch weniger läßt ſich behaupten, daß der Zwiſchenhandel ſich verloren habe aus Mangel an Capital. Denn ſo wenig noch gegenwärtig Conſignationen abgewieſen werden von Kopenhagen aus Mangel an Capital; eben ſo wenig würde es an Capitalen fehlen zur Anlegung in dem Zwiſchenhandel, wenn davon jetzt ſo viel Vortheil zu erwarten wäre, als in jener Kriegsperiode. Finden die Amerikaner ihre Rechnung dabei, Waaren dort niederzulegen zur weitern Verſendung; ſo werden ſie auch bei uns die Capitalvorſchüſſe finden, deren es bedarf zu dieſem Handel.

Iſt indeß, wie gezeigt ward, der mindeſt wichtige Zweig des Verkehrs, der Zwiſchenhandel, bei uns in hohem Grade begünſtigt und von allen Feſſeln befreit; ſo muß es um ſo mehr beklagt werden, daß der Handelszweig, welcher nach unſers

Verfs. und der beſten Staatswirthſchaftslehrer Grundſätzen, wie nach den Erfahrungen aller Staatsmänner, der umfaſſendſte und wichtigſte iſt, und der zugleich auf die Erhöhung des Nationalreichthums den größten und wohlthätigſten Einfluß hat — der Binnenhandel — gerade derjenige iſt, welcher bei uns nicht nur am wenigſten begünſtigt wird, ſondern dem ſogar in unſerm Lande die drückendſten Feſſeln angelegt ſind, zum unendlichen Nachtheile für Werthſchaffung und Wohlſtand. —

Wirft man einen Blick auf die vielfältigen Verordnungen, welche unſern Binnenhandel feſſeln; betrachtet man die Vormundſchaft, welche die Geſetzgebung ſich angemaßt hat, um den freien Umſatz und Verkehr im Innern zu beſchränken; ſieht man inſonderheit hin auf die verblendeten Bürger, welche dieſe unpolitiſche Geſetzgebung ins Leben gerufen und, gleichſam im Bunde mit einander verſchworen, auf alle mögliche Weiſe bemüht ſind, dieſelbe aufrecht zu erhalten: dann muß man in der That ſich entrüſten über jene zahlloſen geſetzlichen Beſtimmungen, wodurch unſerm geſammten Binnenhandel, und ſomit dem Nationalwohlſtande, ſo großer Eintrag geſchieht. — Wir ſchreien nach Freiheit, nach Denk- und Schreibfreiheit; wir verlangen und ſtreben nach liberalen Grundſätzen, und gerade das wichtigſte von allem — der von unſerm Verf. mit ſo vieler Klarheit entwickelte, in das Ganze eingreifende und auf das Ganze einwirkende inländiſche Handel — der ſollte nicht Theil nehmen an der Freiheit; von dem wollte man entfernen, was nur einen Schatten hat von Liberalität! Die nämlichen Bürger, welche nicht Erleichterungen genug erlangen können für den auswärtigen Handel, können nicht Beſchränkungen genug auffinden für den inländiſchen. Wir klagen über das Beſtehende, und wollen doch keine Abänderungen geſtatten in dem, was den Binnenhandel betrifft; hier ſoll keine Feſſel gelöſet werden, hier ſoll Zwang herrſchen fort und fort. — Welcher Widerſpruch!

Sollen Handel und Induſtrie ſich erweitern in unſerm Lande; dann löſe man vor allem die Bande, welche gegenwärtig ſchwer den inländiſchen Umſatz drücken. Hebt die geſetzlichen Beſtimmungen auf hinſichtlich des Landhandels (Verordn. v. 28. Jul. 1815); geſtattet dem Landmanne zu kaufen und zu verkaufen, wo und bei wem er will, wie ihm ſolches ſein eignes Intereſſe räth; verbannt allen Handwerkszwang, laßt die Gewerbsſtreitigkeiten verſchwinden, womit die Bewohner der Handelsſtädte ſich gegenſeitig plagen zum größten Nachtheile für Alle; geſtattet dem Großhändler, zu verkaufen in ſo geringen Quantitäten, wie er für gut findet, und den Detailhändler in ſo großen Maſſen, wie er immer will; mit einem Worte: laßt uns dem Binnenhandel Freiheit, unbeſchränkten Spielraum geben, und binnen Kurzem werden wir das Heilbringende dieſer Maasregel gewahren für alle Claſſen des Volks, für das ganze Land.

Ich habe in einer frühern Anmerkung zu dieſem Werke die Conſumtionsſteuern als ein Hinderniß der Erweiterung des Binnenverkehrs bezeichnet. Es haben jedoch dieſe indirecten Abgaben viele Vertheidiger gefunden, und ſelbſt Murhard giebt denſelben, vorausgeſetzt, daß ſie richtig vertheilt ſind und nicht die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe treffen, den Vorzug vor den directen. Auch hat dieſe Gattung von Abgaben neuerdings einen Vertheidiger gefunden an einem ſehr einſichtsvollen practiſchen Geſchäftsmanne, dem Hofrath Ubbelohde in Hannover (in ſ. Schrift üb. d. hannöver. Finanzen); indeſſen bei aller Ehrerbietung, welche ich für dieſer Männer Einſichten und Kenntniſſe hege, habe ich mich doch bis jetzt noch nicht überzeugen können von der Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit dieſer Beſteuerungsmethode. Für meine Anſicht ſprechen auch unſere Herzogthümer, wo keinerlei Abgabe dieſer Art bisher ſtatt fand. — Es kommt übrigens Alles auf die Art und Weiſe an, wie dergleichen Abgaben in einem Lande vertheilt ſind. Bei uns iſt

die Conſumtion von zweihundert Hauptartikeln beſteuert. Dreiſt behaupte ich, daß davon hundert und achtzig wegfallen könnten zur größten Erleichterung des Handelsverkehrs und ohne ſonderlichen Nachtheil für die öffentliche Caſſe. Ich behalte mir indeß vor, dieſen Gegenſtand noch näher zu erörtern bei Bearbeitung des Capitels über Verbrauchsſteuern im zweiten Theile des Murhardſchen Werkes."

Was die Ueberſetzung ſelbſt betrifft; ſo iſt ſolche, wie ſich von einem ſo einſichtsvollen Bearbeiter erwarten ließ, ſehr gut gerathen; auch iſt Druck und Papier untadelhaft. Die Ueberſetzung des zweiten Theils des Werks, welcher die Politik des Handels zum Gegenſtande hat, wird, wie Nathanſon am Schluſſe der Vorrede äußert, binnen drei bis vier Monaden ins Publicum kommen. Wir ſehen ihrem Erſcheinen mit Verlangen entgegen. 21.

D. Ludwig Wachler's biographiſche Aufſätze. Leipzig, 1835, Barth. VIII u. 344 S. gr. 8.

Auch unter dem zweiten Titel:

D. Ludw. Wachler's vermiſchte Schriften. Erſter Theil.

Wenn das treffende Wort: Wohl dem Manne, der Freude an ſeinen Kindern erlebt! auch auf die geiſtigen Erzeugniſſe übergetragen werden darf; ſo gehört der ehrwürdige Wachler zu der Reihe dieſer Glücklichen. Durch tüchtige Gelehrſamkeit, durch Reichthum der ſorgſam geſammelten und zweckmäßig verarbeiteten geſchichtlichen Stoffe, ſo wie durch Klarheit, Fülle, Freimüthigkeit und Würde des Styls ſteht er vollbürtig in dem erſten Gliede der gegenwärtig lebenden teutſchen Geſchichtsſchreiber. Dabei iſt ihm die Anerkennung geworden, daß viele ſeiner Werke in mehreren Auflagen verbreitet wurden, und dadurch hinreichend bewieſen, daß er nicht ohne Einfluß auf ſein Zeitalter blieb.

Bei der Vielſeitigkeit und Fruchtbarkeit ſeines Geiſtes konnte es nicht fehlen, daß er, außer ſeinen größern Werken, auch bis-

weilen geſchichtliche Stoffe von kleinerm Umfange bearbeitete, und durch ihren Abdruck bald Sammlungen, bald Zeitſchriften bereicherte (z. B. Eberts Ueberlieferungen; die Philomathie; Raumers Taſchenbuch; den Nekrolog des 19ten Jahrhunderts u. a.). Waren nun ſolche Abhandlungen bereits früher, verſtreut unter fremdes Eigenthum, mit Intereſſe geleſen worden; ſo wird die vorliegende Sammlung, Zuſammenſtellung und theilweiſe Ueberarbeitung derſelben gewiß den Freunden der geſchichtlichen Darſtellungen Wachler's willkommen ſeyn. Denn in den meiſten Fällen können ſolche kleinere Aufſätze und Abhandlungen als Kinder der (geiſtigen) Liebe ihrer Väter gelten, und der Verf. hat Recht (im Vorworte), wenn er offen erklärt, daß die ſchriftſtelleriſche Selbſtliebe ſich verletzt fühlen müſſe, „wenn ſolche Aufſätze, meiſt Erzeugniſſe glücklicher oder wenigſtens in eigenthümlichem Genuſſe verlebter Stunden, weniger beachtet werden, weil ſie ſich, in vermiſchten Sammlungen zerſtreut oder mit Zeitverhältniſſen, welche dieſelben hervorgerufen haben, unter der Menge verlieren und verdrängt von zufälligen Aeußerlichkeiten und gleichmäßig bedingten neuern Erſcheinungen, in Vergeſſenheit zu gerathen Gefahr laufen." — Dieſem Schickſale entgegen zu wirken, beſchloß der Verf. — doch mit ſtrenger Auswahl — ſeine kleinen zerſtreuten Abhandlungen zu ſammeln, worauf der zweite Titel des vorliegenden Bandes hindeutet, der baldige Fortſetzung hoffen läßt.

Weil aber der vorliegende Band 10 biographiſche Aufſätze umſchließt; ſo verdient er mit vollem Rechte den erſten Titel. Allerdings hätte Ref. gewünſcht, daß der Verf. blos den zweiten Titel „vermiſchte Schriften" gewählt, und, der Abwechſelung der Stoffe wegen, die hier mitgetheilten biographiſchen Aufſätze in mehrere Bände ſeiner vermiſchten Schriften vertheilt hätte, weil wenigſtens Ref. einer gewiſſen Idioſynkraſie ſich zeihen muß, daß er, ſchon zu den Zeiten des ſehr vorzüg-

lichen Schlichtegroll'ſchen Nekrologs und noch mehr bei dem Ilmenauer Nekrologe, z. B. drei etwas ausführliche Biographieen unmittelbar nach einander — ſelbſt wenn ſie an ſich ſchätzbar ſind — nicht zu leſen vermag.

Die glänzendſten Darſtellungen in der Reihe der hier mitgetheilten Biographieen ſind die von Joh. Jacob Rouſſeau und Johannes von Müller. Unmittelbar nach dieſen ſtellt Ref. die von Münſcher und Paſſow. Vielfache Intereſſen ſpricht die (noch ungedruckte) des Bernardin de Saint-Pierre an. In dem Leben des berühmten Marburger Profeſſors Curtius wird ein gründlicher und wohlthätig wirkender akademiſcher Lehrer aus der ſogenannten guten alten Zeit geſchildert, wie Teutſchlands Hochſchulen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrere hatten, deren Vorträgen, Werken und öffentlicher amtlicher Thätigkeit das Gepräge ihrer Zeit unverkennbar aufgedrückt war, ſo daß ſie ein Jahrhundert früher, und ein halbes Jahrhundert ſpäter gar nicht an ihrem Platze geweſen wären. Die übrigen aufgenommenen Charakteriſtiken ſchildern: Johann Balthaſar Schuppius († 1661), den im März 1825 ermordeten Courier, und die vormaligen Profeſſoren Fürſtenau und Weis, die allerdings auf ein allgemeineres Intereſſe weniger Anſpruch haben, als die vorher genannten.

Den tiefen pſychologiſchen Blick bei Auffaſſung und Hervorhebung der Eigenthümlichkeiten in der Individualität der Geſchilderten bewährt der Verf. hauptſächlich in den Darſtellungen Rouſſeau's und Bernardins, weil eben bei ſolchen geiſtreichen, aber dem Zuge der Gefühle, der Leidenſchaften und der ſchnell aufwogenden Intereſſen folgenden Männern es ſehr ſchwer fällt, den eigentlichen Mittelpunct ihres Lebens und Wirkens herauszufinden, und aus dieſem die perſönliche Erſcheinung des Geſchilderten zu erklären. Ueberhaupt iſt es weit ſchwieriger, einen Mann treu und wahr zu ſchildern, ohne ihn bald

zu überſchätzen, bald ihm Unrecht zu thun, wenn er ein viel-bewegtes Leben in den verſchiedenſten Oertern und Ländern und unter dem häufigen Wechſel der öffentlichen Amtsverhältniſſe führte, wohin, außer den beiden Franzoſen, auch Johannes v. Müller gehörte. Verhältnißmäßig ungleich leichter iſt z. B. ein Profeſſorleben zu einer lichtvollen Ueberſicht zuſammen zu ſtellen, wenn es ſich zunächſt auf Arbeitstiſch, Katheder, akademiſche Aula, und Senats- und Facultätsſitzungen beſchränkt, ohne mit der Gelehrſamkeit der Studirſtube die wichtigen Ergebniſſe der eigenen Anſchauung des politiſchen und wiſſenſchaftlichen Strebens der Staaten und Völker in der wirklichen Welt zu verbinden. Geläugnet kann nicht werden, daß dann gewöhnlich etwas Philiſterhaftes mit unter läuft, was ſelbſt bei ſolchen Staats- und Geſchäftsmännern nicht fehlt, die treu und ehrlich von der Pike auf im Staate gedient haben, ohne über die Arealgrenzen ihres Vaterlandes hinausgekommen zu ſeyn. — Möge dies dem Ref. zur Entſchuldigung dienen, wenn er — bei aller Verdienſtlichkeit der übrigen Aufſätze — doch offen erklärt, daß ihn die Charakteriſtiken Rouſſeau's, Bernardins und Müllers am meiſten angeſprochen haben.

Namentlich glaubt Ref., daß Rouſſeau vielleicht von Keinem, der über ihn ſchrieb, ſo treu in der Vielſeitigkeit ſeines Wiſſens und nach den Maſſen ſeiner Charakterſchwächen, in ſeinen ſteten Fluctuationen ſtarker Sinnlichkeit, fieberhaft wechſelnder Launen, düſterer Hypochondrie, partiellen Humors, unbegründeten Mißtrauens gegen Perſonen, die ihm wohlwollten, geiſtreicher Fulgurationen in ſeinen beſſern Schriften (wohin Ref. zunächſt den Emil rechnet), und in dem, was er in Frankreich und auf ſein Zeitalter überhaupt wirkte, dargeſtellt ward, als von Wachler. Dieſe Charakteriſtik iſt ein Meiſterſtück der geſchichtlichen Kunſt, theils nach der ſorgſamen Gruppirung der einzelnen pſychologiſchen Momente dieſer in ihrem Innern viel-

ſach zerriſſenen Individualität, theils nach den, der Darſtellung unvermerkt eingelegten, ſchlagenden Urtheilen über Rouſſeau's Anſichten und Lehren, und über deſſen Einfluß auf ſein Zeitalter. Unverkennbar iſt es, daß ein Mann, wie Rouſſeau, eben nur in dem Zeitalter, in welchem er lebte, und unter den politiſchen Verhältniſſen, in welchen Frankreich unter Ludwig 15 ſtand, eine bedeutende Rolle ſpielen konnte. Nur in der damaligen geiſtigen Halbdämmerung konnte ſein Emil zu der Ehre kommen, öffentlich verbrannt zu werden. In unſrer Zeit werden die pädagogiſchen Ketzereien des Emils von jedem Director eines gutorganiſirten Schullehrerſeminars gepredigt. In ſeiner Zeit mußte der keck ausgeſprochene Grundſatz der Volksſouverainetät den ſchneidendſten Contraſt zum Abſolutismus überhaupt, und namentlich zu dem am Hofe Ludwigs 15 geübten, bilden. Für unſre Zeit iſt die Art und Weiſe, wie Rouſſeau die Volksſouverainetät docirte, veraltet. Schwerlich würde man ſeinen contrat social jetzt überſetzen, und hundert Jünglinge unſrer Zeit, ſelbſt rüſtige politiſche Schriftſteller, welche mit Rouſſeau's einmal bekanntem Namen prunken, haben den contrat social weder im Originale, noch in der Ueberſetzung geleſen. Ref. iſt der Ueberzeugung, daß gegenwärtig durch Rouſſeau's Schrift kein einzelnes Dorf, geſchweige ein Land revolutionirt werden kann. Weit lockender, als Rouſſeau's Diatribe, iſt das practiſche Beiſpiel Nordamerika's. Uebrigens erklärt es Ref. für einen mächtigen Fortſchritt unſrer Zeit im Denken und Handeln, daß Rouſſeau's Emil und contrat social bereits ſich überlebt haben. — Allein Gewinn iſt es für die Literatur, daß Wachler ein Geſammtbild von dem Sonderlinge gab, der, gleich einem Meteor, über den Horizont Europa's hinziehen, und ſeinen Namen unter zufällig günſtigen Verhältniſſen der Nachwelt überliefern konnte, ein Name, der, wie Ref. überzeugt iſt, nicht einmal hinreicht, um Montesquieu's großem Namen als Relief zu dienen.

Die Schilderung Johannes v. Müllers ſtehet vollbürtig neben der von Heeren und Manſo; ſie ergänzen ſich gegenſeitig, und treffen in der Würdigung Müllers als Geſchichtsſchreiber faſt durchgängig überein. Mit Recht zürnt der Verf. der, Müllers Andenken vielfach verletzenden, Schmähſchrift Woltmanns, der einen metaphyſiſchen Maasſtab an Müllers geſchichtliche Verdienſte legen, und ſich auf deſſen Achſeln, wie der Affe aufs Kameel, ſchwingen wollte. Doch läßt ſich auch nicht läugnen, daß Müller, der zu einer gewiſſen Zeit vielleicht ueberfeierte, jetzt bereits zu ſehr verſchollen iſt. Denn iſt gleich ſeine Weltgeſchichte kein organiſches Ganzes; ſo iſt ſie doch eine werthvolle Moſaikarbeit aus ſeinen ungeheuern literäriſchen Sammlungen. Die Schweizergeſchichte aber und ſeine Briefe werden auch bei der Nachwelt ſein Andenken erhalten. Das bellum cimbricum und die Darſtellung des Fürſtenbundes gehören jetzt zu den Antiquitäten.

Eine treffende Anekdote aus Curtius Leben (S. 176) ſtehe hier zum Schluſſe. Curtius bewirkte, durch ſeine Vorſtellungen zu Kaſſel, für die Univerſität Marburg (wegen nicht ausgezahlter Beſoldungen u. ſ. w.) eine landesherrliche Schenkung von 5000 Thalern. Die Rentkammer kündigte aber der Univerſität an, daß dies der Univerſität zu leihende Geld bereit liege. Der damalige Prorector ſchrieb über dieſes Kammerreſcript an den Curator von Canngießer, und äußerte, daß ein bloßes Anleihen der Univerſität wenig helfen, und die Rückzahlung einer ſolchen Summe ihr unmöglich ſeyn dürfte. Der Miniſter antwortete: eine Rentkammer habe das Wort ſchenken in ihrem Wörterbuche nicht; man ſolle das Geld nur nehmen; es werde nie zurückgefordert werden.

Pölitz.

Reden bei der Einführung der drei neuerwählten Profeſſoren des akademiſchen Gymnaſiums (zu Hamburg) am 22. Oct. 1833. Hamburg, 1834, Meißner. 78 S. gr. 8.

Sollen Antrittsreden auf Gymnaſien und Univerſitäten ihrer unmittelbaren Beſtimmung entſprechen; ſo dürfen ſie nicht chrieenmäßige Behandlung irgend eines gelehrten Gegenſtandes, ſie müſſen vielmehr der lebendige Ausdruck der individuellen Anſichten und Ueberzeugungen des antretenden Redners ſeyn. Dieſe Aufgabe hat den Verfaſſern der vorliegenden Reden vorgeſchwebt, von welchen zwei (die von den Profeſſoren Peterſen und Wurm) in den wiſſenſchaftlichen Kreis der „Ueberſicht“ gehören.

Voran ſtehen die Worte zur Einführung der drei Profeſſoren: Peterſen, Krabbe und Wurm, geſprochen von Hipp, dem Senior des Profeſſoren-Collegiums. Dann folgen 3 Reden: 1) von Peterſen, über den doppelten Zweck des akademiſchen Gymnaſiums für Gelehrten- und allgemeine Bildung, wo die Vereinigung beider Zwecke mit Umſicht nachgewieſen wird; 2) von Krabbe: de vera codicem sacrum interpretandi ratione, deren Gegenſtand außerhalb des Bereichs der „Ueberſicht“ liegt; 3) von Wurm (Prof. der Geſchichte): de praeceptis, quae Cicero in libris de republica exposuit, ne nostra quidem aetate spernendis. Wer den Verf. bereits früher aus ſeinen ſcharfſinnigen, freimüthigen und geiſtreichen Recenſionen in den „kritiſchen Blättern der Börſenhalle“ kennt, die in einer vollſtändigen Sammlung ſehr willkommen ſeyn dürften, wird auch in dieſer Rede den Geiſt des Verfs. wieder erkennen. Allerdings kann die Neuzeit über viele ſtaatsrechtliche und politiſche Begriffe nichts Beſſeres aufſtellen, was nicht ſchon im griechiſchen und römiſchen Alterthume, namentlich vom Cicero, ausgeſprochen worden wäre; allein das ganze Staatsleben der Neuzeit iſt doch ein anderes, als das im

Alterthume, und deshalb reichen die Alten für unſere Verhältniſſe keineswegeſ aus, namentlich in Hinſicht auf Staatswirthſchaft und Finanzen. Dies verkennt auch gewiß der geiſtreiche Verf. nicht. Nichts deſto weniger iſt es ſeinem Scharfſinne gelungen, Cicero's Begriffe auf die Verfaſſung der freien Stadt Hamburg anzuwenden; denn er geht (S. 67) von Cicero's Definition des Staates aus: „rem enim publicam rem esse dicit populi, populum ipsum coetum multitudinis, juris consensu et utilitatis communione sociatum"; und ſtellt dann als Hauptſatz auf: „Diligentius haec persequendo, quid, si Ciceronem laudatorem hujusce, qua utimur, Hamburgensis rei publicae formae effecerim?" — Die geiſtreiche Durchführung wird man mit Intereſſe leſen.

Miscellen.

1) Ehrenbezeigungen.

Am 26. Dec. 1834 ernannte der Großherzog von Heſſen den vormaligen Kanzler der Hochſchule Gießen, jetzigen zweiten Präſidenten des Oberappellations- und Caſſationsgerichts zu Darmſtadt, D. von Arens, zum wirklichen geheimen Rathe, mit dem Prädicate Excellenz.

Am 5. März 1835 ertheilte die philoſophiſche Facultät zu Leipzig dem außerordentlichen königlichen Regierungsbevollmächtigten daſelbſt, Herrn Hof- und Juſtizrathe von Langenn, honoris causa die philoſophiſche Doctorwüde, nach den buchſtäblich wahren Worten des Diploms: „munerum amplissimorum praeclara administratione quum de omni patria tum de urbe nostra inprimisque hac universitate literarum, quam ipse olim docendo ornavit, meritissimus, ob justitiam, sapientiam, fortitudinem, constantiam, moderationem, fidem, humanitatem civibus omnibus gratus ac venerabilis."

Am 7. März 1835 ernannte Se. K. Maj. und Se. K. H. der Prinz-Mitregent denſelben Herrn von Langenn, welcher

mit der Erziehung des Prinzen Albert K. H., älteſten Sohnes Sr. K. H. des Prinzen Johann, beauftragt worden iſt, zum geheimen Rathe, und zum ordentlchen Mitgliede des Staatsrathes zu Dresden.

Am 9. März ertheilte der Magiſtrat der Stadt Leipzig dem geheimen Rathe von Langenn das Ehrenbürgerrecht der Stadt.

Am 8. März 1835 ertheilte die philoſophiſche Facultät zu Leipzig Sr. Durchl. dem Prinzen Emil, Herzoge zu Schleswig-Holſtein-Sonderburg, der vor 50 Jahren unter die Bürger der hieſigen Hochſchule aufgenommen worden war, honoris causa die philoſophiſche Doctorwürde.

2) Briefliche Mittheilung aus Kaſan.

Der Lectionscatalog der kaiſ. ruſſiſchen Univerſität Kaſan unterſcheidet ſich von den teutſchen Catalogen durch zwei weſentliche Eigenthümlichkeiten: 1) daß der Lehrcurſus nicht halb- ſondern ganzjährig (vom 12. Aug. 1834 — 4. Jun. 1835) dauert, und 2) daß, ſtatt der Eintheilung der Lehrer auf teutſchen Univerſitäten in die gewöhnlichen 4 Facultäten, in Kaſan folgende Eintheilung beſteht: a) Ordo ethico-politicus, mit 4 Lehrern; 2) Ordo physico-mathematicus, mit 12 Lehrern; 3) Ordo medicorum, mit 7 Lehrern: 4) Ordo historico-philologicus, mit 16 Lehrern. Dann folgen die artes und instituta publica. Unter den Lehrern finden ſich 11 teutſche Namen: Hellmuth Winter (oeconomiae politicae et diplomatiae P. P. O.); Guſtav Vogel (jurisprudentiae Adjunctus); Eduard Eversmann (historiae naturalis P. P. O.); Ernſt Knorr (Physices P. P. O.); Alex. Bunge (Botanices P. P. O.); Nic. Braſchmann (Astronomiae Adj.); Ludw. Vogel (Materiae medicae P. P. O.); Franz Erdmann (L. L. O. O. P. P. O.); Aug. Scharbe (lit. latin. et antiquitatum P. P. O.); Theod. Viereck (linguae germanicae Lector), und Alex. Normann. — Der Lectionscatalog erſcheint in lateiniſcher und ruſſiſcher Sprache. — Auf der einzigen ruſſiſchen Univerſität zu Dorpat beſtehen halbjährige Lehrcurſus und die 4 Facultäten, wie in Teutſchland; die

Studenten bezahlen ein in den Statuten feſtgeſetztes Honorar. Allein auf den ruſſiſchen Univerſitäten zu Moskwa, Kaſan, Charkow und Kiew haben die Facultäten im Ganzen mehr den Zuſchnitt von Akademieen der Wiſſenſchaften. Die Dauer aller Lehrcurſe iſt, wie in Paris, auf ein Jahr eingerichtet. Die Studenten ſind verpflichtet, allen Lehrvorträgen derjenigen Facultät beizuwohnen, zu welcher ſie gehören. Sie hören alle Collegia unentgeldlich, und müſſen darin in einer vorgeſchriebenen Uniform erſcheinen. Die Hörſäle in Kaſan ſind ſehr geſchmackvoll eingerichtet. Alle Sitze der Studenten laufen amphitheatraliſch zum Katheder herab. Die ordentlichen Profeſſoren tragen in ihren Vorleſungen eine Viceuniform, im Conſeil aber die Staatsuniform: Leibrock und Pantalons von feinem dunkelblauen Tuche, die Knöpfe verſilbert, flach mit dem doppelten kaiſerlichen Adler, der Kragen von dunkelblauem Sammet mit reicher Stickerei in Silber, deren Form aus Eichenlaub und Eicheln beſteht, die Aufſchläge an den Händen eben ſo. Der Degen iſt klein und zierlich; der Handgriff reich vergoldet, mit Perlemutter und gravirten Figuren, die Quaſte von Silberdraht mit Flocken von Silber, der dreieckige Hut mit einer großen Cocarde, darüber eine verſilberte Litze, am Ende ein Knopf mit dem kaiſ. Adler. — Nach den Statuten iſt der Curator die Mittelsperſon zwiſchen dem Miniſterium der Volksaufklärung und dem Univerſitätsconſeil. Der Rector hat den Vorſitz im akademiſchen Senate, und bildet mit den 4 Decanen, einem juriſtiſchen Beiſitzer und dem Secretair, die Regierung der Univerſität. Die Adjuncte ſind die Hülfslehrer der ordentlichen Profeſſoren, und ſtehen ebenfalls im Gehalte. Das philologiſche Seminarium zeichnet ſich vorzüglich im Lehrfache der orientaliſchen Literatur aus. Der Lehrſtuhl der griechiſchen Literatur und Sprache iſt mit einem Nationalgriechen, Miſtakes, beſetzt, welcher früher der Lehrer des Fürſten Ypſilanti war. Die perſiſche Sprache wird von einem gebohrnen Perſer — Kaſembeck — gelehrt; auch die arabiſche, die türkiſche, die mongoliſche und die tatariſche Sprache ſind Gegenſtände des Unterrichts.

Sämmtliche politiſche Werke von Benj. Conſtant. Ueberſetzt und mit Anmerkungen begleitet von D. F. J. Buß, Prof. der polit. Wiſſenſchaften an der Hochſchule Freiburg. Erſten Bandes erſtes bis fünftes Heft. Freiburg (Heft 1 u. 2) 1834, (Heft 3—5) 1835. 432 S. gr. 8.

Den Anfang der teutſchen Ueberſetzung der politiſchen Werke eines der tüchtigſten Staatsmänner des conſtitutionellen Frankreichs eröffnen mit Recht ſeine Reden in der Kammer der Deputirten. Sie können theilweiſe als Muſter nach Stoff und Form dienen. Allein eben dieſe begonnene Ueberſetzung veranlaßt den Ref. zu einer Bemerkung, die er ſogleich Eingangsweiſe aufſtellt. Bei der Ueberflutung unſerer Literatur überhaupt, und namentlich der politiſchen, beſonders ſeit dem Jahre 1830, und bei der, ſeit dem Eintritte neuer Verfaſſungen in den meiſten teutſchen Staaten, auch hier begonnenen politiſchen Beredſamkeit, fehlt es doch noch an einer umſichtig ausgewählten und geſchichtlich geordneten Sammlung der wichtigſten parlamentariſchen Reden. Ref. würde als Anfangspunct einer ſolchen Sammlung das Jahr 1765 vorſchlagen, wo die parlamentariſche Beredſamkeit in England einen beſtimmten Charakter und eine lebendige politiſche Farbe erhielt. Denn, wenn gleich bereits unter der Königin Eliſabeth Wentworth (m. vergleiche Hegewiſch Geſchichte der engliſchen Parlamentsberedſamkeit, Altona, 1804. 8. S. 32) durch die übergroße Freiheit in ſeinen Parlamentsreden ſich auszeichnete; ſo erinnerte doch ſchon Hume (in ſ. Geſchichte Englands) in Hinſicht dieſes Redners, „daß, bei dieſer Morgenröthe der Freiheit, der Parlamentsſtyl noch roh und unverfeinert geweſen ſey". Dazu kommt, daß die Stoffe der ältern brittiſchen Parlamentsreden unſerer Zeit zu fern liegen, und, in dieſer Hinſicht, weder ein allgemeines Intereſſe anſprechen, noch als

Vorbilder und Muſter der in unſrer Zeit nöthig gewordenen parlamentariſchen Beredſamkeit taugen können. Erſt als die politiſchen Zwiſte zwiſchen England und Nordamerika begannen, trat die Neuzeit der parlamentariſchen Beredſamkeit ein, und ſpäter, während der Zeit der franzöſiſchen Revolution, erreichte ſie ihren Höhepunct. Lord Chatham, Lord North, William Pitt, Burke, Fox, Sheridan, Whitbread, Canning, Huskiſſon, und in neueſter Zeit, Gray, Brougham, Stanhope, John Ruſſel, Peel und viele Andere gelten als tüchtige Repräſentanten der fortgebildeten parlamentariſchen Beredſamkeit. Mit ſorgfältiger Auswahl der wichtigſten — und, dem Stoffe nach, noch jetzt intereſſanten, — Reden dieſer Choragen würde der erſte Band einer ſolchen Sammlung zu füllen ſeyn. Namentlich dürfte die wichtige Rede von Burke, wo er den Generalgouverneur von Oſtindien Haſtings anklagte, ſo wie die in der Nacht vom 11 — 12. Febr. 1791 nicht übergangen werden, wo er ſich — wegen der Verſchiedenheit ihrer Anſichten von der franzöſiſchen Revolution — öffentlich von ſeinem Freunde Fox, nach einer achtzehnjährigen innigen Verbindung trennte. So ſehr auch die Zeiten ſich verändert haben; noch immer unerreicht tönt der elegiſche Ton Burke's in dieſer Nacht in den Annalen der politiſchen Beredſamkeit fort, wo er, mit verhaltenen Thränen, ausrief: „Das Gift der Revolution iſt mit geringen Opfern nicht zufrieden; ſein Stachel ſucht das Hohe auf Erden, das Stolze, das Schöne, die heiligſten Verbindungen des Lebens, und wird nichts verſchonen. Ich ſelbſt, am Rande des Grabes, müde nach dreißigjähriger rechtſchaffener Arbeit für England und für die Freiheit, hatte mich umgeſehen nach einem Erben, dem ich das Vermächtniß meiner Sorgen, meiner Hoffnungen, meiner geheimen Gedanken über dieſes Jahrhundert, und über dieſes mein Vaterland getroſt übertragen, und dem ich ſagen könnte: Vollende, du Glücklicher, was ich gewollt! —

Ich habe ihn gefunden; achtzehn Jahre hat er mein Teſtament und mich, wie das Bild ſeines Vaters, am Herzen getragen. Die Revolution iſt ausgebrochen, und ich habe ihn nicht mehr; ich bin allein, mein Blut iſt ausgeſtorben in dieſem Hauſe; ich ſterbe unbeerbt.“ Fox ſtand auf, um zu ſprechen; allein ein Strom von Thränen brach ihm aus den Augen; er ſetzte ſich ſprachlos nieder. Das Unterhaus war mächtig ergriffen; die Sitzung ward aufgehoben. Ref. kennt in der parlamentariſchen Beredſamkeit keinen ähnlichen Fall, wie dieſen. — Fehlen dürften ferner auch nicht die Reden von Canning vom 13. Dec. 1826, und von Brougham vom 7. Oct. 1831 im Oberhauſe über die Parlamentsreform, wenn gleich Brougham, der ſeine Glanzzeit als Redner des Hauſes der Gemeinen verlebte, bei ſeinem Eintritte in das Oberhaus, als homo novus, in eine, ſeiner Individualität nicht angemeſſene, falſche Stellung kam.

Ein zweiter, ſchwächerer, Band der Sammlung würde die wichtigſten Reden des nordamerikaniſchen Congreſſes, beſonders in der großen Zeit von Washington, Franklin, Adams, Jefferſon u. a. umſchließen. Vielleicht könnten, um dieſen Band auszufüllen, einzelne, ſehr auszuwählende, Reden aus den Sitzungen der ſpaniſchen und portugieſiſchen Cortes, vielleicht auch aus den niederländiſchen und belgiſchen Kammern aufgenommen werden.

Der dritte Band müßte ganz der parlamentariſchen Beredſamkeit Frankreichs ſeit 1789, doch mit ſtrenger Auswahl, beſtimmt werden, und von jedem ausgezeichneten Redner dürften höchſtens 2 Reden — aber die gediegenſten — aufzunehmen ſeyn. Dabei würden die rhetoriſchen Exploſionen vom 1. Oct. 1792 an bis zum Eintritte der vierten Conſtitution vom 13. Dec. 1799 ganz zu übergehen ſeyn. Allein aus der Conſular- und Kaiſerzeit gehören mehrere hierher. Wer hätte Portalis Rede bei Bekanntmachung des Concordats von 1801,

und Carnots Rede im Tribunate (1804) gegen die erbliche Kaiſerwürde vergeſſen? Wer aus der Zeit der Reſtauration, neben Conſtants und Foy's Reden, die körnige Rede Royer-Collards gegen das Sacrileggeſetz? — Aus der neueſten Zeit würden Martignac, Broglie, Guizot, Thiers, ſelbſt Dupin, mit ſeinem kleinlichen conſtitutionellen Gamaſchendienſte, nicht zu übergehen ſeyn; doch müßte der Sammler, weder bei Großbritannien, noch bei Frankreich, blos die Redner Einer Partei aufſtellen. Tories und Reformers, Liberale und Servile haben auf der Tribune gleiche Rechte; wohl aber muß bei der Aufnahme in dieſe Sammlung nur der Geiſt entſcheiden, der aus ihnen ſprach; deshalb widerräth Ref. die Aufnahme aller ſolcher Reden, die — wie es in Paris ſo oft geſchieht — blos um untergeordnete politiſche Fragen, blos um Parteiintereſſen, ſich bewegen, die nach zehn Jahren eben ſo überſchlagen werden dürften, wie jetzt ſo manche, an ſich gute, politiſche Rede aus der Reſtaurationszeit, deren Gegenſtand bereits ſein politiſches Intereſſe verloren hat.

Der vierte Band endlich wäre der parlamentariſchen Beredſamkeit in Teutſchland beſtimmt. Ref. wünſcht hier einen ſtarken Band, vielleicht in 2 Abtheilungen. Denn nicht nur, weil Teutſchland mit ſeinen politiſchen Intereſſen uns am nächſten liegt, ſondern auch weil viele Miniſter und Deputirte in teutſchen Ständeverſammlungen bewieſen haben, daß ſie nicht blos ſprechen, ſondern reden können. Schon manche geiſtreiche Rede iſt in Karlsruhe, Stuttgart, München, Darmſtadt, Dresden, Kaſſel, Hannover und anderwärts über politiſche Lebensfragen vernommen worden. Freilich die ſchwachen Brüder müßten, ihres eignen Vortheils wegen, ganz übergangen werden; ſie ſind ſchon durch die Diäten mit der Rhetorik abgefunden. Mag übrigens immer noch die teutſche politiſche Beredſamkeit in ihrer erſten Periode ſtehen; ſie hat

bereits bewieſen, daß ſie die erſten Stadien derſelben ſchnell durchlief. Nur hüte ſie ſich vor der Nachahmung der franzöſiſchen politiſchen Beredſamkeit; theils in Hinſicht der Excentricität; theils in der ſcheinbar großartigen Behandlung viel an ſich kleinlichen Stoffe; theils in Beziehung auf die häufige Einmiſchung von Perſönlichkeiten gegen die gegenüberſtehende Anſicht und Partei; — man lerne lieber von den Britten den Kern der politiſchen Beredſamkeit, das Treffen der Sache, und die Vermeidung perſönlicher Angriffe, als von den Franzoſen. Selbſt die Redner der Oppoſition dürfen nicht fehlen. Die Oppoſition iſt das Gas des politiſchen Lebens; ſie muß aber der Sache, nicht der Perſon, nicht dem Parteiintereſſe gelten.

Nur behandele Keiner, der eine ſolche Sammlung unternimmt, die Sache als bloße Buchmacherei und Compilation; er ſtehe im Beſitze aller wichtigen politiſchen Reden der letzten 50—60 Jahre; er huldige keiner politiſchen Lieblingsmeinung, ſondern halte ſich an den Mann, an den geiſtvollen und kräftigen Redner, welche politiſche Farbe er übrigens tragen möge; er ſchließe alle Reden über blos ſpecielle und örtliche Gegenſtände (z. B. Zehentablöſung, Güterzuſammenlegung, Brandaſſecuranzen u. a.) aus, wenn ſie auch ein rhetoriſches Gepräge trügen. Selbſt die bis zur Ueberſättigung gehaltenen Reden über Preßfreiheit u. ſ. w. beſchränke er auf den Nothbedarf. Ueberhaupt nehme er nur ſolche Reden auf, an welchen das künftige Geſchlecht parlamentariſcher Redner ſich heranbilden kann. Am beſten würde der Redacteur einer ſolchen Sammlung ſich berathen, wenn er in jedem conſtitutionellen teutſchen Staate einen völlig unbefangenen Mann fände, der ihm — ohne einer politiſchen Farbe ausſchließend zu huldigen — die wichtigern, in den Ständeverſammlungen ſeines Vaterlandes gehaltenen, Reden zur Aufnahme bezeichnete.

Für dringend nöthig erklärt aber Ref. eine ſolche Samm-

lung. Das conſtitutionelle Leben in Teutſchland iſt noch zu jung, als daß ſelbſt die geiſtig Begabten blos aus ſich ſelbſt die höhere Weiſe, Fülle, Gediegenheit und Kraft der politiſchen Beredſamkeit ſchöpfen könnten, wenn gleich manche Verſuche über Erwarten geglückt ſind. Es iſt mit der politiſchen Beredſamkeit, wie mit der religiöſen. Vorleuchtende Muſter müſſen vorausgehen, wenn jüngere Männer an ihnen erſtarken und zu ihnen ſich heraufbilden ſollen. Nicht die Lehrbücher der Homiletik (die übrigens gar nicht verworfen werden ſollen), nicht die ausgearbeiteten Chrieen auf den teutſchen Gymnaſien, nicht die gehaltenen Primanerreden, nicht die Studentenpredigten, nicht die Predigerſeminare (deren relative Nützlichkeit hier dahin geſtellt ſeyn mag), haben die religiöſe Beredſamkeit der Teutſchen zu der Höhe erhoben, daß ſie die aller andern chriſtlichen Völker übertrifft. An den trefflichen Muſtern aber ſind ſie erſtarkt, die trefflichen religiöſen Redner der nächſten Vergangenheit und unſrer Zeit, deren ehrenvolle Reihe mit Mosheims, Jeruſalems, Spaldings und Cramers Predigten begann, und die, ſeit Zollikofers und Reinhards höchſt einflußreicher Wirkſamkeit, zu einer früher kaum als möglich gedachten Reife und Vollendung durch die ausgezeichneten religiöſen Redner ſich erhob, welche jetzt auf dem Repertoir der homiletiſchen Literatur ſtehen.

Irrt Ref. nicht; ſo muß auch die politiſche Beredſamkeit bei den Teutſchen einen ähnlichen Weg gehen. Man vernachläſſige die Theorie, die Declamatorik und das rhetoriſche Beiwerk in Hinſicht auf Körperſtellung, Ton der Rede und Geſticulation nicht ganz; allein man halte ſich zunächſt an die Praxis, an das Studium anerkannter Muſter, und bilde daran politiſchen Sinn und Tact. Dafür würde aber eine ſolche umſichtig angelegte und mit gleichmäßiger Haltung durchgeführte Sammlung parlamentariſcher Reden von entſchiedenem wohlthätigen Erfolge ſeyn. —

Durch die in dieſer Einleitung ausgeſprochenen Grundſätze iſt theilweiſe das Urtheil des Ref. über die begonnene vollſtändige Sammlung von Conſtants Reden (und ſämmtlichen politiſchen Werken) bereits motivirt. Verdient irgend ein parlamentariſcher Redner Frankreichs einen Ehrenplatz in der angedeuteten Sammlung; ſo iſt es Benjamin Conſtant. Ohne ihn gäbe es eine weſentliche Lücke in der neuern politiſchen Beredſamkeit. Allein nicht alle ſeine Reden ſind von gleicher Gediegenheit, und viele aus der Reſtaurationszeit haben bereits das Intereſſe für die Gegenwart verloren. Es iſt ein ähnlicher Fall bei Dichtern, deren ſämmtliche Gedichte geſammelt werden. Wenn Einzelne (z. B. Schiller) bei ſolchen vollſtändigen Sammlungen nur gewinnen konnten; ſo haben doch die Meiſten durch die Anhäufung der Maſſen, wo ſelbſt das Unbedeutende nicht unterdrückt ward, und durch den Mangel an ſorgſamer Auswahl dabei verloren.

So ſehr auch Ref. der Verpflanzung der Reden Conſtants auf teutſchen Boden ſich freuet, beſonders weil ein Theil ſeiner politiſchen Bildung ſelbſt teutſchen Urſprunges war; ſo hätte er dem verehrten Ueberſetzer doch nur zu einer Auswahl dieſer Reden gerathen, und zwar zu einer Auswahl aus jeder der verſchiedenen Perioden, in welche die parlamentariſche Thätigkeit Conſtants fiel. Denn allerdings iſt es Wahrheit, was der Ueberſetzer von Conſtant ſagt: „Das ganze Leben dieſes großen europäiſchen Publiciſten iſt nur ein Kampf für das conſtitutionelle Princip. Als Mitglied des conſtitutionellen Cirkels von 1797 gegen die Anarchie der Revolution und die Willkühr des Directoriums gleich feurig ſich erhebend, als Tribun gegen die Gewalteingriffe des erſten Conſuls kämpfend, und deshalb von ihm geächtet, als Vertheidiger der Charte der wiedergekehrten Bourbone unter der erſten Reſtauration, als vorzüglicher Bearbeiter der (wie Ref. hinzufügt: viel zu wenig gewürdigten)

Conſtitution des Maifeldes (datirt vom 22. Apr. 1815 als ſo- genannte Zuſatzartikel zur Conſtitution vom 13. Dec. 1799, Ref.), in ſeinem zwölfjährigen Kampfe nach der zweiten Reſtauration in der Deputirtenkammer gegen die Reaction des alten Régime, ſehen wir ihn ſtets der gleichen Fahne des repräſentativen Princips folgen. Selbſt als der lang vorher von ihm verkündete Bruch in der Juliusrevolution erfolgte, erklärte er feſt, daß eine Republik in Frankreich rein unmöglich ſey, daß vielmehr die Civiliſation des Landes die beſchränkte Monarchie fordere, die eben ſo ſehr eine kräftige Staatsgewalt, als eine ſtarke individuelle Freiheit ſichere."

Zu lernen iſt entſchieden von Conſtant, wie man für die erkannte politiſche Wahrheit und für die ſtaatsbürgerliche Freiheit mit Mäßigung, mit Einfachheit, Klarheit, in natürlicher logiſcher Gedankenfolge, mit Gründlichkeit, Lebendigkeit und Wärme ſprechen müſſe; wie man, in den Reihen der Oppoſition, zunächſt die Sache, nicht die Perſonen, zu bekämpfen habe, und wie man, durch echte bewährte perſönliche und parlamentariſche Eigenſchaften, ſelbſt die Achtung — wenn auch nicht die Zuneigung und Liebe — der Gegner gewinnen könne. Es bleibt freilich dahin geſtellt, welche Stellung Conſtant, den Miniſterien Périers und der Doctrinaire gegen über, eingenommen und behauptet haben würde; immer aber würde er, den neuen Parteien in Frankreich gegen über, wo es zunächſt den Perſönlichkeiten gilt, mit Anſtand und Würde ſich erklärt, und vielleicht die Rolle eines Vermittlers glücklich geführt haben. — Aus der überſetzten Vorrede Conſtants vom 9. Juli 1827 entlehnt Ref. blos folgende Stelle: „Man wird in dieſer Sammlung, wie ich zuverſichtlich glaube, Grundſätze finden, welche die aller Zeiten ſind, Appellationen an die öffentliche Ordnung, ohne welche die Freiheit nicht fortbeſtehen kann, welche aber wieder ohne die geſetzliche Freiheit

nur eine organiſirte und doch precaire Sklaverei iſt; endlich Vorherſehungen, welche leider eingetroffen ſind, und andere tröſtendere Vorherſehungen, welche eintreffen werden."

Die Ueberſetzung ſelbſt iſt faſt durchgängig ſo, daß ſie wie ein teutſches Original erſcheint; nur daß freilich der Stoff der Reden das überrheiniſche Gepräge trägt, und man eigentlich die Treffpuncte der Reden Conſtants nur dann verſteht, wenn man die gleichzeitigen Verhandlungen in der Deputirtenkammer Frankreichs über die Gegenſtände kennt, welche eben Conſtants Reden behandeln.

Sogleich die erſte Rede gehört zu den wichtigern. Sie ſpricht über den, von den damaligen Miniſtern (1819) vorgelegten, Geſetzesentwurf in Betreff der Repreſſion der Preßvergehen. Wäre hier der Ort dazu; ſo ließe ſich über Conſtants Anſicht von Preßfreiheit und Cenſur viel ſprechen. Schon (S. 7) ſein aufgeſtelltes Axiom hält nicht Stich, wenn er die Preſſe für ein Werkzeug erklärt, „welches weder zur Erzeugung, noch zur Begriffsbeſtimmung eines beſondern und neuen Verbrechens oder Vergehens Raum giebt". Ref. will nur an Aufrufe zu Empörung und Widerſtand erinnern. Vor Erfindung der Buchdruckerkunſt, wie wenig würde ein ſolcher, blos geſchriebener, Aufruf gewirkt haben; wie viel kann er aber, ſchnell vervielfältigt und ausgeſtreut in 10,000 Exemplaren, wirken! — Allein eine andere Stelle in dieſer Rede hat die volle Zuſtimmung des Referenten. „Die Miniſter machen die Geſetze nicht; ſie ſchlagen ſie vor (bekanntlich hatte, nach der Charte vom 4. Jun. 1814, der König die ausſchließliche Initiative der Geſetze, was in der Verfaſſung vom 7. Aug. 1830 verändert ward, Ref.); die Deputirten nehmen ſie an. Es iſt folglich ein gewöhnlicher und bequemer, aber unendlich großer Irrthum, die Schuld ſchlechter Geſetze, welche gemacht werden, blos den Miniſtern aufzubürden. Auf uns, meine Herren, auf

den Deputirten muß die moraliſche Verantwortlichkeit aller ſchlechten Geſetze laſten; ohne uns würden dieſe Geſetze nicht beſtehen. Sind ſie fehlerhaft; ſo tragen wir die Schuld."

Von bleibendem Intereſſe iſt (S. 33) die Rede: den Druck der Reden der Deputirten in den Journalen betreffend (1819). Der Verf. deutet zurück auf die Napoleoniſche Zeit, „wo man die Debatten der repräſentativen Verſammlungen entſtellte oder unterdrückte", und belegt dies mit dem Moniteur, wo, bei der Mittheilung der Discuſſionen des Tribunats, blos die Namen der Redner mit ihrer Abſtimmung eingerückt, die Discuſſionen ſelbſt aber geſtrichen wurden. — In dieſer Rede findet ſich die ſchöne Stelle: „Ohne die öffentliche Meinung, meine Herren, ſind wir Nichts; die Kammern ſind iſolirt ohne Stärke; die öffentliche Meinung iſt unſer Leben; ohne ſie wäre unſere Exiſtenz nur Täuſchung. Ich ſage noch mehr: ſie wäre verderblich. Denn ohne die öffentliche Meinung, ohne die Rügen, welche ſie rings um uns laut werden läßt, ohne die Belohnungen, welche ſie beſtimmt, würden ſehr wenige Menſchen den Verführungen der Staatsgewalt widerſtehen. Dieſe Belohnungen ſind es, welche uns über uns ſelbſt erheben, welche unſere Sphäre erweitern. Die Formen der conſtitutionellen Wahl machen uns zu Deputirten, die öffentliche Meinung hingegen macht uns zu Bürgern." — Ref. nennt noch einige Reden, welche eben ſo jetzt, wie damals, wichtige conſtitutionelle Gegenſtände berühren. So (S. 42) Verbeſſerungsvorſchlag, die Schmähungen betreffend; (S. 60) über die von den Journaliſten geforderte Caution. (Ref. iſt für ſolche Caution; allein Conſtant hat darin Recht, daß, weil die Caution zu den Präventivmaasregeln, nicht zu den Repreſſivgeſetzen gehöre, ſie da, wo die Verfaſſung die Präventivmaasregeln verwirft und ausſchließt, nicht ſtatt finden könne.) S. 98: über die

ſogenannten zufälligen Abgaben; (S. 141) über die Petition der Rechtsſchulen. (Es hatten Unruhen, und darauf Unterſuchungen ſtatt gefunden; ein geheimer Grund der Unruhen hatte aber nicht ausgemittelt werden können. Darüber ſagt Conſtant ſehr treffend: „Wenn die Unterſuchungsrichter kein Geheimniß entdeckt haben; ſo iſt der Grund davon, daß es kein Geheimniß gab.“) — (S. 192:) „Amendement zu dem Ausnahmegeſetze gegen die individuelle Freiheit.“ — (S. 203:) „Ueber einen Vorſchlag, die Petitionen betreffend.“ (C. ſagt: „Die Petitionen drücken nicht immer die öffentliche Meinung aus; aber die Petitionen ſind eins der Organe der öffentlichen Meinung, und folglich darf unter einer Regierung, welche weſentlich die der öffentlichen Meinung iſt, das Petitionsrecht nicht beſchränkt werden.“) — (S. 210:) „über das Ausnahmegeſetz gegen die Freiheit der Preſſe (vom J. 1820)“, womit die folgenden Reden über die Cenſur zu vergleichen ſind, namentlich die (S. 297): „von dem Gebrauche, welcher durch das Miniſterium von der Cenſur gemacht wird.“ — Von allgemeinem Intereſſe iſt (S. 301) die Rede über den Geſetzesentwurf, die Wahlen betreffend; denn wo wäre der conſtitutionelle Staat, wo nicht eben das Wahlgeſetz Verbeſſerungen bedürfte, und wo hat man mehr an dieſem Geſetze verändert und gekünſtelt, als eben in Frankreich! Allerdings darf kein Wahlgeſetz die Proletarier begünſtigen; es darf aber auch nicht zunächſt auf die Ariſtokratie des Grundbeſitzes und des Geldes beſchränkt ſeyn. Wohl mag dieſe Ariſtokratie eine gewiſſe Sicherheit und Einheit gewähren; ob ſie aber die Geſammtintereſſen eines ganzen gebildeten Volkes vertritt, möchte Ref. bezweifeln. Die Intereſſen der Intelligenz ſind nicht die einzigen im Staate; die materiellen Intereſſen überwiegen ſie, ſo lange die Budgets mit jeder Finanzperiode ſteigen. Allein erſchweren ſollte man die Wahl der Intelligenz nicht; denn auch Intelligenz iſt

Macht, nicht blos die Hufe und der Geldbeutel, und eine intelligente Regierung hat nie die Intelligenz auf der Tribune zu ſcheuen. Ihr ſtehen, neben ihrer eigenen Intelligenz, ſo viele Mittel zu Gebote, die ihr den Sieg (die Majorität der Stimmen) ſichern, daß die Intelligenz der Tribune nur dann Erfolg haben könnte, wenn die Regierung des moraliſchen Vertrauens der Nation ermangelte. — Nicht ohne Schärfe ſagt C. (S. 325): „Ich habe in dieſem Lande eine ſtürmiſche, anarchiſche, ſchlecht organiſirte Republik geſehen; aber die conſtitutionellen Fehler waren nicht die Urſache ihres Sturzes. Die Urſache ihres Sturzes fand ſich in den Männern, welche ſich republikaniſcher nannten, als die Republik. Die Republik ging zu Grunde durch die Jacobiner der Republik. Die Jacobiner des Königthums wären der Untergang des Königthums." — Eben ſo treffend iſt (S. 326) das Wort: „Ich nehme die Legitimität nicht als ein Dogma an; aber verbunden mit der Freiheit iſt die Legitimität ein großes Glück." — Daß das Wahlgeſetz unter Napoleon zunächſt die Höchſtbeſteuerten begünſtigte, iſt bekannt, und Vertheidiger der Geldariſtokratie hatten auf der Tribune behauptet, daß die Höchſtbeſteuerten damals kein Böſes geſtiftet hätten. Dies ergreift Conſtant (S. 337): „Unter Bonaparte haben die Höchſtbeſteuerten nichts Böſes geſtiftet, weil ſie, wie der übrige Theil der Nation, bewegungslos unter ſeinem eiſernen Arme ſtanden. Wird es auch heute ſo ſeyn? Bonaparte war nothgedrungen der Beſchützer der materiellen Intereſſen; ohne ſie wäre ſeine despotiſche Regierung zu Grunde gegangen. Niemand hätte dieſe drückende Gewalt, im Widerſpruche mit allen moraliſchen Intereſſen, ertragen, wenn er nicht den materiellen Intereſſen eine Garantie gegeben hätte!" (Und doch zerſtob die, auf die bloßen materiellen Intereſſen baſirte, Macht zu Fontainebleau am 11. Apr. 1814. Ref.) — Noch zeichnet Ref. die Reden (S. 359): „über die Noth-

wendigkeit eines neuen Militairgeſetzbuches," und (S. 395): „über die Unterſagung des Wortes in Folge des Rufes zur Ordnung und zur Frage aus, und fügt zum Schluſſe hinzu, daß Conſtants Werke 7 Bände umfaſſen werden, in Heften von 5 — 6 Bogen, das Heft zu 24 kr. rhein., oder 6 gr. ſächſiſch; daß aller 14 Tage ein Heft erſcheinen, das ganze Werk binnen 1½ Jahre vollendet ſeyn, und nicht höher, als 16 fl. 18 kr., oder 10 thlr. 12 gr. kommen ſoll.

Pölitz.

Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verſchiedenen Anleihensformen. Von D. Chriſtoph Bernoulli, Profeſſor in Baſel. Karlsruhe, Druck und Verlag von G. Braun, 1833. 120 S. 8.

Unter dieſem Titel ſpricht der Verf. in einigen kurzen Aufſätzen über folgende das Staatsanleiheweſen betreffende Gegenſtände: 1) Ob außerordentliche Staatsbedürfniſſe eher durch Anleihen, als durch Auflagen zu decken ſind? (S. 1 — 32); 2) über den Handel mit Staatspapieren und das Börſenſpiel, als Grund gegen die Staatsanleihen (S. 33 — 42); 3) über die angeblichen Vortheile der Subſcriptionsanleihen, oder die Anleihen mit ſtärkerem Nominalcapital (S. 43 — 62); 4) über Lotterieanleihen und Annuitäten (S. 63 — 78); 5) über Schuldſcheine au porteur (S. 79 — 88); 6) von der Tilgung der Staatsſchulden (S. 89 — 105); und 7) von der Reduction des Zinsfußes bei Staatsſchulden (S. 106 — 120).

Dieſe Gegenſtände behandelt der Verf. überall mit vieler Klarheit und Sachkenntniß. Gegen die Staatsanleihen, als Deckungsmittel außerordentlicher Staatsbedürfniſſe, erklärt er ſich, weil ſie in national-ökonomiſcher Beziehung nie ohne ſehr nachtheilige Folgen für den Volkswohlſtand ſind und ſeyn werden;

indem die Regierungen den Betrag dieſer Anleihen gewöhnlich auf unproductive Weiſe verwenden, alſo damit das National-capital ſchwächen, wenn die Anleihen im Inlande gemacht werden, das Volk aber mit Abgaben belaſten müſſen, um die Zinſen aufzubringen, welche von im Auslande gemachten Anleihen zu entrichten ſind. Dieſes vorausgeſetzt, und da auch die finanziellen Vortheile, welche man Anleihen zuſchreibt, beim Lichte betrachtet, ohne Gehalt ſind, giebt er, als Deckungsmittel außerordentlicher Bedürfniſſe, einer directen Beſteuerung des Volks hierfür den Vorzug vor Staatsanleihen. Jede Auflage, ſagt er (S. 15), wendet ſich geradezu an das Einkommen der Staatsangehörigen. Jeder iſt gewohnt und aufgefordert, ſie daraus zu entrichten; jeder durch außerordentliche Auflagen alſo angetrieben, durch größere Thätigkeit oder Sparſamkeit den Mehrbetrag aufzubringen. Auch die durch die Beſteuerung erhobenen Summen werden wieder ausgegeben, namentlich an die arbeitenden Claſſen. Da die Steuer aber dieſe namentlich trifft; ſo werden ſie auch um ſo eher aus ihrem vergrößerten Einkommen ihre Raten abführen können. Für dieſe Claſſe von Steuerpflichtigen verwandelt ſich alſo die Auflage in eine Forderung von Arbeit. Wenn jeder für dieſe Steuer z. B. den Lohn von drei Tagen zu zahlen haben würde; ſo würde er dadurch gezwungen ſeyn, drei Tage mehr zu arbeiten; und er kann es, weil ja der Staat die Steuer hebt, um dieſe Arbeit zu vergüten. Mit der Nothzeit hört nun aber dieſe Anforderung auf, und damit fällt jede Täuſchung weg. Eben ſo erſcheint auch, wenn man die Sache von dieſen Geſichtspuncte aus anſieht, die Steuer der Capitaliſten in ihrem wahren Lichte. Sie iſt ihnen, was alle Steuer ihrer Natur nach iſt, eine Abgabe von ihrem Einkommen oder ihrem Vermögen, nicht aber, wie Anleihen, eine Gelegenheit zur einträglichen Benutzung des letztern. Die Auflage iſt hiermit der

Natur der Sache angemeſſener. Sie greift das Einkommen, wohl auch das Vermögen an, und ſcheint zwar für den Augenblick drückender; bewirkt aber auch um ſo ſchneller und kräftiger die Wiederherſtellung des Verluſtes, während das Anleihenmachen das wahre Verhältniß der Sache verhüllt, und durch lange Nachwehen erſt ſeine Natur äußert. — Das Einzige, was gegen dieſes Raiſonnement ſich erinnern laſſen möchte, und für Staatsanleihen, als Deckungsmittel außerordentlicher Bedürfniſſe, ſpricht, ſcheint uns das zu ſeyn, daß die Vorausſetzung, jeder könne durch vermehrte Arbeit die erhöhte Auflage aufbringen, nicht in allen Fällen ſich als gegründet anerkennen läßt. Die Artikel der Production, auf welche der Staat bei außerordentlichen Nothfällen ſeinen erhöhten Aufwand verwenden muß, und welche er in Folge dieſer Nothfälle verbraucht, ſind nicht immer der Art, daß damit den Abgabepflichtigen neue Arbeitsgegenſtände oder Anlaß zur Vermehrung ihrer Erwerbſamkeit gegeben werden. Ein großer Theil der Abgabepflichtigen bleibt von der Verwendung des Betrags der Summen für dieſen Aufwand oft ganz unberührt. Wenn es eine Hauptaufgabe der Behandlung der Volkswirthſchaft iſt, die verſchiedenen Zweige der Volksbetriebſamkeit ſtets in ihrem regelmäßigen Gange zu erhalten, dieſer Gang aber durch die erhöhte Auflage leicht geſtört werden kann; ſo möchte es doch wohl oft Fälle geben, wo Staatsanleihen vor einer erhöhten directen Auflage den Vorzug verdienen; indem bei den erſtern die Forterhaltung des regelmäßigen Ganges der Betriebſamkeit bei weitem mehr und bei weitem leichter gewährt oder wenigſtens gehofft werden kann, als bei einer Erhebung des außerordentlichen Bedarfs durch directe Steuern. Indeſſen wollen wir durch dieſe Bedenken, die der Verf. (S. 31) am Ende ſeiner Betrachtungen ſelbſt mit uns theilt, keineswegs der Vorliebe das Wort reden, mit welcher man in unſern Zeiten die Staats-

anleihen zu betrachten pflegt, und behandelt. Sie mögen angeſehen werden, wie ſie wollen: wirkliche und poſitive Förderungsmittel des Nationalwohlſtandes ſind ſie auf keinen Fall. Sie gleichen den Giften in der Arzneimittellehre, die, nur mit großer Vorſicht benutzt, ein Sicherungsmittel gegen Gefahren ſind, welche ſich auf andere Weiſe nicht beſeitigen laſſen mögen. Das Gefährliche ihres Gebrauchs liegt in den ſchmerzlichen Nachwehen, welche ihnen gewöhnlich folgen, und welche wir in allen unſern Staaten, in unſerer Zeit ſo häufig, zu empfinden haben.

Unter die acceſſoriſchen Nachtheile der Staatsanleihen gehört der Handel mit Staatspapieren. Doch iſt der Verf. des Dafürhaltens (S. 38), die Handelsgeſchäfte mit dieſen Papieren hätten keineswegs in der Wirklichkeit einen ſo nachtheiligen Einfluß auf den Volkswohlſtand, wie Viele vermeinen. Inzwiſchen wollen uns ſeine Gründe für dieſes Dafürhalten keineswegs vollkommen befriedigen. So viel iſt wenigſtens nicht zu leugnen, eine große Maſſe unſerer Circulationsmittel, und folgeweiſe unſeres Capitalbeſitzthums, reißt dieſer Handel allerdings an ſich. Da nun aber dieſer Handel in nationalwirthſchaftlicher Beziehung ein ganz unproductives Geſchäft iſt, weil dadurch die Gewinnſte des Einen blos durch Verluſte des Andern entſtehen; ſo ſind wohl alle auf dieſen Handel verwendete Capitalien für todte Maſſen zu achten. Daß durch dieſe Tödtung eines Theils unſeres Capitalfonds, die productive Verwendung vieler andern, welche ſonſt müßig blieben, gefördert werde — wie der Verf. (S. 39) meint —; dieſes wird ſich wohl ſchwerlich erweiſen laſſen. Der Verf. ſucht und findet den Rechtfertigungsgrund für ſeine Meinung in der Leichtigkeit, mit welcher Jeder ein disponibles Capital täglich, und auf kurze Zeit nur, in den öffentlichen Fonds zinstragend anlegen, oder umgekehrt, ſein Capital für eine andere Benutzungsweiſe zurückziehen kann. — Allein dieſe Leichtigkeit beweiſet für die ange=

nommene vermeintliche Förderung offenbar nichts. Gerade dieſe Leichtigkeit iſt es, welche die Capitaliſten von allen, nicht blos auf die nächſte Gegenwart, ſondern auf die Dauer berechneten, ſoliden und planmäßig auszuführenden, Gewerbsunternehmungen zurückhält. Die Speculationen der Capitaliſten erhalten dadurch eine Flatterhaftigkeit, die jeder verſtändigen productiven Betriebſamkeit durchaus abhold iſt. Die Benutzung unſerer Fonds wird dadurch zum reinen Glücksſpiele gemacht, ſtatt zum Werke ruhiger und beſonnener Ueberlegung. Jeden Falls entſcheidet es für dieſes Spiel ganz und gar nichts, daß auch bei andern Speculationen ſehr häufig Unbeſonnenheiten der Unternehmer eine Hauptrolle ſpielen. Man darf die Möglichkeit der Delirien nicht ohne Noth vermehren. Recht hat übrigens der Verf., daß Geſetze gegen den Papierhandel und deſſen Auswüchſe nichts helfen können.

Unter den verſchiedenen Methoden, Staatsanleihen aufzunehmen, giebt der Verf. (S. 62) der gewöhnlichen und einfachen Form den Vorzug, vor der beliebten Subſcriptionsmethode, dem Ausgeben der Papiere unter dem Betrage ihres Nominalcapitals. Allerdings beruhen auch die Vortheile, welche man ſich aus der angedeuteten Methode verſpricht, wie der Verf. zeigt, auf einer puren Täuſchung. Statt Vortheile zu gewähren, entſpringen dadurch für die öffentlichen Caſſen mehrmals ſehr bedeutende Verluſte. Der Nominalbetrag der Staatsanleihen mag nur dann eine gleichgültige Sache ſeyn, wenn die Regierung bei der Aufnahme ihrer Anleihen darauf ausgeht, ihre Schulden entweder gar nicht, oder blos nach dem jedesmaligen Curspreiſe ihrer Papiere, wieder abzuzahlen; oder, mit andern Worten, wenn die Aufnahme der Capitale ein bloßer Rentenverkauf iſt; wo es dann allerdings für manchen Capitaliſten lockend ſeyn mag, für eine Rente von drei Gulden, die eigentlich nur 75 Gulden, nach dem Verhältniſſe eines

Zinsfußes zu vier Procent, koſten würde, 133⅓ Gulden verſchrieben zu erhalten, ſtatt daß ſolche eigentlich nur 75 Gulden werth iſt. Indeß werden die Regierungen, wenn ſie Anleihen ſuchen, ſich wohl keineswegs ſo leicht des Gebrauches ſolcher Künſteleien überheben können, ſo lange der Credit derſelben nicht vollkommen feſt ſteht, und ſie darum genöthigt ſind, ſich dieſen Credit durch allerlei, mehr oder minder reelle, Begünſtigungen ihrer Gläubiger bei dieſen zu erkaufen. Auch wird, ſelbſt bei ziemlich feſtſtehendem Credit derſelben, dieſe Methode kaum zu entbehren ſeyn, ſo lange die Staatspapiere ein Handelsartikel ſind, den jede Erſcheinung am politiſchen Himmel bewegt, wie der Wind das Rohr in der Wüſte.

Lotterieanleihen hält der Verf. nicht für verwerflich. Befördern ſolche zwar die Spielſucht; ſo thun ſie dieſes doch nicht, wie Claſſenlotterieen, welche fortwährend neue Zuſchüſſe fordern, ſondern ſie haben etwas Aehnliches mit Sparcaſſen, indem ſie die Theilnehmer zum Aufſparen der Zinſen nöthigen, welche dieſe vielleicht nicht aufgeſpart hätten, hätten ſie ſolche alljährlich bezahlt erhalten. Auch iſt dabei der Fiscus keineswegs der Gefahr ausgeſetzt, ſeinen Gläubigern bei dem Abtrage ſeiner Schulden mehr an Capital oder Zinſen zurückzahlen zu müſſen, als dieſe nach dem Verhältniſſe ihrer dargeliehenen Summen fordern können. — Gründe, welche ſich allerdings hören laſſen; brächte man nur die Lotterieloose nicht in den Verkehr, und triebe man ſolche, in Hoffnung auf Gewinn der Prämien, nicht über ihren eigentlichen Preis hinaus; vervortheilte alſo auf dieſe Weiſe die Inhaber der Looſe. Dadurch geht wenigſtens ein großer Theil der nationalwirthſchaftlichen Vortheile verloren, von welchen der Verf. ſpricht, und um derenwillen er dieſe Anleihungsmethode (S. 68) für nicht verwerflich erklärt. — Die Annuitäten verwirft der Verf. (S. 77) vorzüglich um deswillen, weil dieſe Leihmethode die

Verzehrung der Capitale begünſtiget, nicht gerechnet, daß ſie der Regierung die Ausſicht auf Zinsreductionen und Gewinn durch Einlöſung ihrer Schuldpapiere um den laufenden Preis des Verkehrs benimmt.

Da die in Frankreich und England übliche Inſcriptions-methode den Staatsgläubigern den Umſatz ihrer Forderungen an den Staat, wegen der mit den Inſcriptionen verbundenen mancherlei Förmlichkeiten, ſehr erſchwert; ſo giebt der Verf. den auf den Inhaber (au porteur) geſtellten Schuldbriefen (S. 81) den Vorzug, und die Gewichtigkeit der Gründe, welche er für dieſe Bevorzugung (S. 82 — 88) aufführt, läßt ſich keineswegs verkennen.

Schulden ſind leichter gemacht, als bezahlt. Leider beſtätigt die Geſchichte des Schuldenweſens unſerer Staaten die Wahrheit dieſes Gemeinplatzes nur zu auffallend. Selbſt der nordamerikaniſche Freiſtaat, der doch in Beziehung auf öffentlichen Aufwand und ſonſtige finanzielle Verhältniſſe ſo Vieles vor unſern Staaten der alten Welt voraus hat, hat eine ziemliche Reihe von Jahren gebraucht, um ſich ſeiner Staatsſchulden zu entledigen. — Als den zunächſt zur Tilgung der Staatsſchulden geeigneten Fonds ſieht der Verf. (S. 91) Staatsgüter, Waldungen ꝛc. an, und empfiehlt zu dem Ende deren Verkauf. — Ein in größern Staaten allerdings ziemlich paſſendes Mittel; weniger dagegen brauchbar in kleineren Ländern, weil hier die Domainen in der Regel den Fonds für den perſönlichen Bedarf der Regenten und ſeiner Familie bilden, und es nicht räthlich ſeyn würde, dieſen Bedarf decken zu wollen durch Auflegung von Abgaben auf das Volk. — Jedenfalls ſoll die Tilgung, ſie mag aus dieſen oder andern Fonds bewirkt werden, nicht auf einmal, ſondern allmählig geſchehen; jedoch, nach der Anſicht des Verf., nicht durch Herſtellung eines ſtehenden Tilgungsfonds, dem eine unveränderliche Summe

22 *

für Zins und Rückzahlung bis zur völligen Tilgung des ganzen Betrags der Schuld zugewieſen iſt, ruhend auf der Prämiſſe, man wolle das ganze ſchuldige Capital ſo lange behalten und verzinſen, bis man es auf einmal vollſtändig zurückzahlen kann; ſondern durch den bei weitem einfachern Weg der Beſtimmung einer jährlichen fixen Abtragsſumme, und regelmäßige Verwendung dieſer Summe zum allmähligen Abtrage des Capitals der Schuld (S. 94 — 96). — Dieſer Vorſchlag hat allerdings das für ſich, daß er dem Staate und dem Volke während der Dauer der Tilgungsperiode weniger Anſtrengung koſtet, als die erſtere Tilgungsmethode. Denn die Zinſenlaſt vermindert ſich von Jahr zu Jahr nach dem Verhältniſſe der Abſchlagszahlungen. Allein er hat das gegen ſich, daß er die Zeit der völligen Tilgung meiſt zu ſehr hinausſchiebt, alſo die Zinſenlaſt, ſo klein ſie auch allmählig werden mag, zu ſehr verlängert. Nicht gerechnet, daß bei dieſem Verfahren die Vortheile des Interuſuriums von der urſprünglich zur Tilgung ausgeſetzten, durch ihre Zinſen und Zinſes-Zinſen zu cumulirenden, Summe verloren gehen. Doch hat ein ſtehender Fonds immer noch etwas Bedenkliches. Das Hauptbedenken, das, unſerer Anſicht nach, einem ſtehenden Tilgungsfonds entgegen ſteht, liegt in ſeiner Angreiflichkeit; — darin, daß er von der Regierung ſehr leicht zu ganz andern Zwecken verbraucht und gemißbraucht, damit alſo ſeiner urſprünglichen Beſtimmung ganz zuwiderlaufend verwendet werden kann; — woran es in unſerer Geſchichte gerade nicht an Beiſpielen fehlt.

Das eigentliche und beſte Mittel, dem Staate Credit zu verſchaffen und zu erhalten, worauf die Tilgungsanſtalten zunächſt mit hinwirken ſollen, iſt redliche Behandlung der Staatsgläubiger von Seiten der Regierungen, und Hinſtreben der letzteren nach Erfüllung aller bei der Aufnahme der

Anleihen für den Fiscus eingegangenen Verbindlichkeiten. Darum laſſen ſich Zinsreductionen nicht anders billigen, als wenn die Gläubiger dazu ihre Zuſtimmung gegeben haben. Doch fragt es ſich, ob nicht der Staat ſeine Gläubiger auf indirectem Wege dazu nöthigen kann durch dargebotene Auszahlung ihrer Capitalien nach ihrem Nominalbetrage. Wo dieſes beim Anleihensvertrage bedungen iſt, iſt dieſe Frage nicht anders, als unbedingt zu bejahen. Iſt aber der Anlehensvertrag ein Rentenkauf; dann möchte dieſe Bejahung noch zweifelhaft ſeyn. Der Verf. hält ſie jedoch auch hier für zuläſſig; denn (S. 107) dieſe Befugniß liege in der Natur der Sache, und bedürfe daher auch in dieſem Falle keiner beſondern Bedingung im Leihcontracte. Uns will es indeß bedünken, ein Anlehensvertrag, der kein eigentlicher Anlehensvertrag, ſondern von Seiten des Staates ein Rentenverkauf iſt, laſſe ſich nie anders beurtheilen, als nach den Grundſätzen über Kauf und Verkauf, und daher könne der Gläubiger nicht gezwungen werden, ſeine Rente um den Preis abzulaſſen, um den ſie ihm der Staat im Contracte über dieſes Geſchäft überlaſſen hat; es ſey denn, daß ſich der Staat dieſen Wiederkauf wirklich bedungen habe. — Wie denn, unſerer Anſicht nach, in allen Fällen, wo der Staat, bei von Seiten des Gläubigers unaufkündbaren Anleihen, ſich die Auszahlung um den Nominalbetrag der Schuldpapiere nicht ausdrücklich bedungen hat, dieſe Rückzahlung dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden kann, wenn dieſem nicht Anlaß gegeben werden ſoll, ſich über Unrecht oder Unbilligkeit zu beklagen. Die Zinſenermäßigung, welche der Staat dabei machen kann, und in der Regel bei ſolchen Operationen beabſichtiget, kann dieſe Behandlung der Gläubiger wohl auf keine Weiſe rechtfertigen, und die Anſicht des Verf. (S. 114): „jede Regierung ſey nicht nur vollkommen berechtigt, auf dieſe „Weiſe eine Reduction des Zinsfußes für die Staatsſchulden

„vorzunehmen, ſobald ſolche möglich iſt, es ſey damit auch keine „Unbilligkeit verbunden, ja ſie ſey ſogar zu dieſer Operation „verpflichtet“, — entbehrt, nach unſerer Ueberzeugung, offenbar der nöthigen rechtlichen Begründung. Lotz.

Der große preußiſch-teutſche Zollverein in beſonderer Beziehung auf den thüringiſchen Zollverband, oder auszügliche Mittheilung der wichtigſten darauf Bezug habenden Tractatenverhandlungen, der einſchlagenden Geſetze, beſchloſſenen Ausgleichungen, Entſchädigungen und feſtgeſtellten Tarife. Nach ſeinen heilſamen Folgen für das Volksleben und für die durch ihn näher gebrachte Einheit Teutſchlands beleuchtet, und für Staats- und Geſchäftsmänner, ſo wie für alle Betheiligte, beſonders aber für Stadträthe, Kaufleute, Bierbrauer und Branntweinbrenner bearbeitet von G. F. Krauſe, Kön. Preuß. Staatsrath a. D., Ritter des eiſernen Militairkreuzes zweiter Claſſe, und des Ruſſ. Kaiſ. St. Wladimirordens. Ilmenau, Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt, 1834. VI und 144 S. 8. Preis 20 ſgr.

Der Inhalt dieſes Buchs gewährt bei weitem weniger, als der lange Titel verſpricht. Das Ganze iſt eigentlich weiter nichts, als ein durch einige Bemerkungen, die als Verbindungsſätze der einzelnen Staaten dienen, zuſammen gereiheter abgekürzter Abdruck, der, durch den auf dem Titel angegebenen Zollverein veranlaßten, Verträge und bekannt gemachten Verordnungen, die aus den Regierungsblättern jedes der Vereinsſtaaten eben ſo vollſtändig, oder eigentlich noch vollſtändiger zu erſetzen ſind; namentlich die Verträge vom 10. u. 11. März 1833 über die Errichtung des thüringiſchen Zollvereins, und des dieſem folgenden ausgedehnten Vereins, zwiſchen Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachſen, den beiden Heſſen und dem thüringiſchen Vereine (S. 14—25), der Zollverordnung (S. 25—44), des zwiſchen den Vereinsſtaaten abgeſchloſſenen Zolltractats (S. 44—52), des Vereinszolltarifs (S. 53—103), der Verord-

nung über die verbotene Einfuhr der Spielkarten und die Beſteuerung des Salzverbrauchs (S. 103—107), die Verordnung über die Abgaben von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmoſt und Wein (S. 107—110 und 125 — 131), und der Verabredungen über die Feſtſtellung gleicher Chauſſeegeldſätze und der Behandlung der gemeinſamen Zollangelegenheiten (S. 110 bis 125), und der Verordnung über die Behandlung der Poſtſtücke (S. 125—142). — Dieſen Mittheilungen geht voraus als Einleitung (S. 1—14) eine kurze Andeutung der politiſchen und wirthſchaftlichen Vortheile, welche der Zollverein für unſer teutſches Vaterland erwarten laſſen mag, verbunden mit kürzlicher Erwähnung der dem Vereine vorhergegangenen Handelsverträge zwiſchen Preußen, Baiern und Würtemberg, und denjenigen Staaten, welche den ſogenannten mitteleutſchen Handelsverein geſtiftet haben, den wir als Vorbereitung und Uebergang zu dem dermalen beſtehenden größern Vereine anſehen müſſen. — Was die am Schluſſe der Einleitung gegebene Ueberſicht der Bevölkerung der Vereinsſtaaten (S. 11) angeht; ſo iſt ſolche nicht ganz richtig. So viel uns bekannt iſt, betrug ſolche nicht, wie ſie der Verf. angiebt, im verfloſſenen Jahre nur 21,942,165 Seelen, ſondern 23,086,543 Seelen; nämlich:

Preußen mit ſeinen Enclaven	13,444,364	Seelen.
Baiern	4,191,478	—
Würtemberg	1,649,193	—
Sachſen	1,558,153	—
Kurheſſen	619,324	—
Großherzogthum Heſſen	736,087	—
Thüringen	887,944	—

Die Bevölkerung der einzelnen Beſtandtheile des thüringiſchen Vereins insbeſondere war

im Preußiſchen Antheile deſſelben . .	80,432	Seelen.
= Heſſiſchen Antheile	24,596	—
= Weimar- und Eiſenachiſchen . .	224,233	—
= Meiningiſchen	143,933	—
= Coburg- und Gothaiſchen . . .	126,918	—
= Altenburgiſchen	117,492	—
= Schwarzburg-Sondershauſiſchen	23,250	—
= Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen .	48,195	—
= Reußiſchen	98,895	—

Die Ergebniſſe der am Schluſſe des Jahres 1834 angeordneten und vorgenommenen Volkszählungen ſind noch nicht bekannt. Doch wird ſich dabei noch ein nicht unbedeutendes Mehr herausſtellen, indem die Bevölkerung in allen Ländern in der neuern Zeit ſehr gewachſen iſt. — Was übrigens die von dem Verf. am Schluſſe ſeiner Schrift (S. 142 — 144) angedeuteten Ergebniſſe des Zollvereins in wirthſchaftlicher und finanzieller Beziehung betrifft; ſo verweiſen wir diejenigen Leſer, welche die Erwartungen des Verf. näher würdigen möchten, auf die Abhandlung über den teutſchen Zollverein von L. K. (dem Kön. Preuß. geheimen Oberfinanzrathe Kühne zu Berlin) in der hiſtoriſch-politiſchen Zeitſchrift von Ranke, Bd. II. Heft 3. S. 537, wo auch die von uns gegebene Ueberſicht der Bevölkerung der Vereinsſtaaten ganz detaillirt zu finden iſt. Lotz.

Leben und Denkwürdigkeiten Johann Mathias Reichsgrafen von der Schulenburg, Erbherrn auf Emden und Delitz, Feldmarſchalls in Dienſten der Republik Venedig. Aus Originalquellen bearbeitet. In zwei Theilen. Erſter Theil XVIII, 552 S. Zweiter Theil VIII, 336 S. 8. Leipzig, Weidmann'ſche Buchhandlung. 1834 u. 1835.

In die Reihe trefflicher Geſchichtswerke, welche, von dem biographiſchen Standpuncte aus, dem Pragmatismus der allgemeinen Geſchichte eine bedeutende und anziehende Individualität

als Unterlage geben, tritt das vorliegende Werk mit vollem Rechte ein. Aus reichen, bisher unbenutzten, Quellen mit kritiſchem Fleiße geſchöpft, bereichert es die europäiſche Staats- und Kriegsgeſchichte der letzten Jahrzehnte des 17. und der erſten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, indem es uns mit einem Manne, der unter den Feldherren und Staatsmännern ſeiner Zeit einen hohen Rang einnimmt, näher, vollſtändiger und gründlicher bekannt macht, als dies, ſo lange die Familien-Archive und andere Quellen der Geſchichte deſſelben noch unbenutzt waren, bisher von andern Hiſtorikern geſchehen konnte. Wir beſitzen zwar eine gute, mit Geiſt und Geſchmack entworfene Biographie des berühmten Schulenburg (im erſten Bande der „biographiſchen Denkmale“ von Varnhagen von Enſe; Berlin, 1824); allein ihr Verf. konnte ſeinen Gegenſtand, deſſen Umfang und inhaltsreiche Beziehung er wohl erkannte und trefflich darſtellte, nicht erſchöpfen. Dies iſt hier zuerſt geſchehen, und es möchte wohl kaum noch eine Nachleſe zu den Denkwürdigkeiten des Feldmarſchalls zu erwarten ſeyn. Wir ſtellen daher das Verdienſt der Forſchung und des Gewinns an neuem hiſtoriſchen Stoffe bei dieſem Werke oben an. Zunächſt erwähnen wir die Anlage des Werkes, in deſſen Umfange auch, wie es von Dohm in den „Denkwürdigkeiten meiner Zeit“ gethan hat, belehrende Nachrichten von den Lebens- und Familienumſtänden regierender Herren (u. A. Anton Ulrich, Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel; Landgraf Karl von Heſſen-Caſſel — „die Luſt des heſſiſchen Volks“ genannt —; Victor Amadeus, Herzog von Savoyen; Auguſt II. von Polen), berühmter Feldherren und Staatsmänner (u. A. Graf Moritz von Sachſen, Eugen von Savoyen, Marlborough, der Doge Ruppini) ſo wie berühmter preußiſcher, ſächſiſcher und öſtreichiſcher Häuſer, insbeſondere über denkwürdige Vorfahren in den Geſchlechtern derer von Alvensleben, Boſe, Flemming, Königsegg (II, 207),

Pflugk, Schlick, Seckendorf (S. 452), Sinzendorff (S. 516), Vitzthum, Wackerbarth (S. 311) u. A. mit aufgenommen worden ſind. Dieſe Denkwürdigkeiten ſind daher nicht allein für die Geſchlechtskunde des Schulenburgiſchen Hauſes ein Hauptwerk, ſondern ſie enthalten auch mehre wichtige genealogiſche und heraldiſche Angaben, weshalb wir die Zugabe eines Regiſters ſehr vermiſſen. Ueberhaupt giebt das ganze Werk den practiſchen Beweis, daß man die Geſchichte in dem Zuſammenhange ihrer Haupt- und Hülfstheile ſtudiren und bearbeiten müſſe, wenn man eine gründliche Monographie zu ſchreiben ſich vorgenommen hat. Hinſichtlich der Darſtellung bemerken wir nur ſo viel, daß der Verfaſſer, dem es hauptſächlich um Wahrheit, Vollſtändigkeit und urkundliche Beweisführung zu thun war, die Anforderungen der Hiſtorik an die Form weniger im Auge gehabt, ſondern ſich meiſt auf die ſchlichte Verbindung des Thatſächlichen nach Zeitabſchnitten und nach dem Inhalte der ihm vorliegenden Quellen beſchränkt hat.

In keinem Falle darf man dieſe Denkwürdigkeiten, die wahrhaft geſchichtlich ſind, mit den „Mémoires“ der franzöſiſchen Literatur in eine Claſſe ſetzen, worüber der Verf. ſich in der Einleitung treffend ausſpricht. Sein Muſter in der Anordnung und Behandlung des Ganzen war W. Coxe's „Memoirs of John Duke of Marlborough etc.“, von denen uns der k. k. Oberſt im Generalſtabe, H. v. Hauer, eine gelungene Ueberſetzung (Wien, 1820) gegeben hat. Nach dieſer Methode trennt der Verf. das öffentliche von dem Privatleben ſeines Helden; er beobachtet, ſo viel als der Zuſammenhang der Ereigniſſe in der militairiſchen und politiſchen Laufbahn des Feldmarſchalls dies geſtattet, die Zeitfolge, und ein ausführliches Inhaltsverzeichniß der acht und dreißig Abſchnitte des Ganzen, unter fünf Abtheilungen, gewährt eine bequeme, klare und ſchnelle Ueberſicht über das reiche Leben des Grafen J. M. v. d. Schulenburg.

Unter den von dem Verf. Theil I. VII — IX beſchriebenen handſchriftlichen Quellen befinden ſich 1) zwei und zwanzig Faſcikel Schriften, welche im J. 1782 auf dem Schulenburgiſchen Erbgute Delitz an der Saale aufgefunden worden waren; 2) die reichhaltige, in dem Familien-Archive des Grafen v. d. Schulenburg-Wolfsburg aufbewahrte, Correſpondenz, die zwiſchen dem Feldmarſchalle und ſeinem Neffen, Adolf Friedrich, in den Jahren 1718 bis 1741 (in welchem Jahre Adolf Friedrich als K. Preußiſcher General-Lieutenant in der Schlacht von Mollwitz blieb) ununterbrochen geführt worden war. Beide Quellen benutzte der Kurſächſ. Kammerherr und Geh. Kammerrath, Albrecht Ludwig, Graf v. d. Schulenburg auf Kloſter-Roda, um die Denkwürdigkeiten aus dem Leben ſeines Großoheims, des Feldmarſchalls, in franzöſiſcher Sprache zu entwerfen; er hatte ſie bis zum J. 1708 fortgeführt, als ſein Tod (1784) dieſe Arbeit unterbrach. Nach mehreren Jahren entſchloß ſich der Herausgeber des vorliegenden Werks *), jenen unvollendeten Aufſatz in teutſcher Sprache umzuarbeiten und dem Drucke zu übergeben, wozu ihn die Auffindung neuer handſchriftlicher Hülfsmittel veranlaßte. Sie beſtanden: 1) in ſechs Heften Originalſchreiben, welche von den bedeutendſten Fürſten, Feldherren und Staatsmännern aus der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts an den Feldmarſchall gerichtet worden waren. Dieſe Originalſchreiben gehörten zu den im Archive der Teutſch-Ordenscommende Luklum bei Braunſchweig niedergelegten, ſpäter aber (1809) in Folge der Einziehung der Ordensgüter nach Caſſel gekommenen, Schriften des Feldmarſchalls. Eine Sammlung anderer Schriften, welche als ſtrategiſch bezeichnet wurden, iſt entweder in Caſſel geblieben

*) Er hat ſich nicht genannt. Wir haben Grund, zu glauben, daß der Köngl. Sächſ. Conferenzminiſter, Graf Friedrich Albrecht von der Schulenburg auf Kloſter-Roda (geb. 1772), der Ordner, Verf. und Herausgeber dieſer Denkwürdigkeiten iſt.

oder nach Braunſchweig abgeliefert, bis jetzt aber noch nicht aufgefunden worden; 2) in den wichtigen Materialien für die Geſchichte des Feldmarſchalls, welche deſſen der Republik Venedig von 1715 bis 1747 geleiſtete Dienſte betrafen, und in dem kaiſ. „Archivio diplomatico“ zu Mailand (eine Sammlung von Handſchriften des Mittelalters), unter 27 Bänden Manuſcripte aus einem neuern Zeitpuncte der Geſchichte, ſich befanden. Sie enthalten größtentheils Originalberichte des Feldmarſchalls an die erſten Behörden der Republik, und ein Tagebuch der Feldzüge gegen die Türken von 1716, 1717 und 1718.

In dem 1. Abſchn. giebt der Verf. genaue genealogiſche Nachrichten über das alte Geſchlecht der Herren v. d. Schulenburg, das ſeit dem 12. Jahrhundert in der Altmark ſich niedergelaſſen und darin, ſo wie auch im Herzogthume Magdeburg, noch anſehnliche Beſitzungen hat. Unter den Vorfahren des Feldmarſchalls nennt er mehre brave, tüchtige und berühmte Männer, u. A. den Maréchal Schulenberg de Mont de Jeu, den Vertheidiger von Arras 1654. Ueberhaupt gab es vierzehn Schulenburge, die in den Feldzügen in den Niederlanden faſt gleichzeitig ſich hervorzuthun Gelegenheit fanden (S. 502). Der Feldmarſchall, welchen Kaiſer Karl 6 im J. 1715 in den Reichsgrafenſtand erhob (ſ. das Diplom S. 547), war den 8. Auguſt 1661 zu Emden, einer alten Beſitzung des Hauſes, vier Meilen von Magdeburg, geboren. Ueber ſeine Erziehung und frühere Bildung bis zum J. 1688 findet man nur Andeutungen. Er hatte (1680 — 1683) auf der reformirten Akademie zu Saumur in der Bretagne vorzüglich Mathematik ſtudirt; auch ſchrieb er franzöſiſche und lateiniſche Briefe. Im J. 1684 trat er in Herzogl. Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Hofdienſte, und diente als Freiwilliger in Ungarn. Seine militairiſche Schule aber war der franzöſiſche Krieg von 1683 — 1697. Hier und a. a. O. webt der Verf. eine kurze Darſtellung der Zeitverhältniſſe und

der Zeitgeſchichte ein, in deren Mitte Schulenburgs äußeres Leben fiel. Inſofern nun dieſe Denkwürdigkeiten eine merkwürdige Individualität mit dem Faden der Ereigniſſe und der Verhandlungen verbinden, geben ſie der gleichzeitigen politiſchen und militairiſchen Geſchichte ein lebendigeres Intereſſe, ſo wie der Anſchauung des Details mehr Klarheit. Die Erzählung ſelbſt wird da, wo die handſchriftlichen Nachrichten den Beleg darbieten, durch die betreffenden Stellen aus Schulenburgs Berichten und Briefen, meiſt in franzöſiſcher Sprache, unterbrochen. Außerdem ſind größere und wichtigere, noch nicht gedruckte, Urkunden (u. a. die von dem Bündniſſe K. Auguſts 2 mit dem Czar Peter zu Moskau d. 21. Nov. 1699), diplomatiſche und Kriegsberichte, vertraute u. a. Briefe als Beilagen (überhaupt 77) den einzelnen Abſchnitten beigefügt, unter denen mehrere für die Kriegsgeſchichte und Diplomatie *) viel Intereſſe haben. Wir zeichnen darunter in Beziehung auf Schulenburg die treffliche Rede aus, welche der Savio del consiglio, Antonio Bernardo Nani, am 1. April 1747 an den venetianiſchen Senat hielt, um gehäſſige Anklagen gegen den Feldmarſchall, nach dem Tode deſſelben, als Verleumdungen zurückzuweiſen. Dieſe Rede iſt des berühmten Schulenburgs ehrenvollſter Todtenſchein.

Der reichſte Abſchnitt in dem Leben des Feldmarſchalls beginnt mit ſeinem Eintritte in Savoyiſche Dienſte 1697; und das Intereſſe wächſet, ſo wie ſich der Berufskreis des berühmten Mannes, als General des Königs von Polen und Churfürſten von Sachſen (von 1702 — 1711), und als Feldmarſchall der Republik Venedig (von 1715 bis an ſeinen Tod d. 14. März 1747), und der Schauplatz ſeiner Thätigkeit, in Polen gegen Karl 12 (1702 — 1706), in den Niederlanden gegen die Feld-

*) Unter andern machen wir auf die Berichte über die Zwiſtigkeiten der Herzoge von Braunſchweig und des Hauſes Hannover in Betreff der neunten Churwürde aufmerkſam (Abſchn. III).

herren Ludwigs 14 (1707 — 1711), in Dalmatien und Albanien gegen die Türken (1716 — 1718), dann in Betreff wichtiger politiſcher und Verwaltungsangelegenheiten der Republik nach mehrern Seiten hin erweitert. Insbeſondere hat die Kriegsgeſchichte durch die Herausgabe dieſer Denkwürdigkeiten eine weſentliche Bereitherung erhalten, und Ref. bezeugt das gründliche Verfahren des Verfaſſers bei Vergleichung der gedruckten Quellen mit den handſchriftlichen und mit den beſten, überall genannten, Situationscharten, um dadurch neue und gewiſſe Reſultate zu gewinnen. In dieſer Hinſicht machen wir die Freunde der Kriegsgeſchichte auf den Bericht von der Schlacht bei Pintſchoff oder Cliſſow am 19. Juli 1702 (S. 99), aufmerkſam; viel Neues, auch ſtrategiſche Urtheile und politiſche Bemerkungen enthalten die Angaben und Beilagen über den Feldzug in Polen 1704 (S. 157 ff.), über das Gefecht bei Punitz d. 7. Nov. 1704 und den Rückzug (S. 177 ff.), über Patkul's Verhaftung in Dresden, welche Schulenburg anrieth und vollzog (S. 214 ff.), über die Schlacht von Frauſtadt, 13. Febr. 1706 (S. 232 ff.), über den Proceß des Geh. R. v. Imhoff und des Geh. Referendars Pfingſten (S. 288 ff.), über Karls 12. Aufenthalt in Sachſen (S. 303 ff.), über die Schlacht bei Oudenarde (S. 321 ff.), die Belagerungen von Lille, Gent und Tournay im J. 1708 ff. (S. 340 ff.), über die Schlacht bei Malplaquet (S. 416 ff.) u. ſ. w.

Ein vorzügliches Intereſſe gewährt der zweite Theil des Buches. Hier handelt Schulenburg, als oberſter Befehlshaber der Landtruppen Venedigs, etwas freier von eiferſüchtigen Reibungen und beſchränkenden Dienſtverhältniſſen, die in Polen und Sachſen ſeine Wirkſamkeit gehemmt hatten; doch ſtand ihm auch in der Republik der Eigenſinn eines Capitano generale, der weder Staatsmann noch Feldherr war, ſehr oft entgegen. Die faſt wehrloſe Republik vertraute ihm nach dem Verluſte

von Morea ihr Schickſal an, und Schulenburg rettete Corfu, den Schlüſſel ihrer Macht. Des Verfs. Einleitung ſtellt die Leſer auf den Standpunct, wo er jene weltgeſchichtliche Zeit mit dem ſpätern Schickſale Venedigs und Griechenlands vergleichen und die politiſche Wichtigkeit, welche der dortige Kriegsſchauplatz noch jetzt hat und ſeiner Naturlage nach ſtets haben wird, erkennen und beurtheilen kann. Auch hier iſt das biographiſch-politiſche und ſtatiſtiſch-militairiſche Detail höchſt belehrend. Der Feldmarſchall entfaltet als Staatsmann und Feldherr den ganzen Umfang ſeines Geiſtes und ſeiner Thätigkeit. Perſönlich tapfer war er überall und ſtets geweſen. Der Verf. ſchließt die Geſchichte des letzten Feldzuges des Grafen Schulenburgs mit treffenden Bemerkungen über den Paſſarowitzer Frieden und berichtigt S. 136 mehrere Irrthümer in Daru's Geſchichtswerk. Hierauf verläßt er die annaliſtiſche Form, und ſchildert die umfaſſende und einſichtsvolle Thätigkeit des Feldmarſchalls in den verſchiedenen Zweigen ſeiner Verwaltung. Schulenburgs Denkſchriften, die er dem Staate vorlegte, und die nach Anleitung derſelben entworfene militairiſch-politiſche Beſchreibung verdienen die Aufmerkſamkeit der brittiſchen Staatsmänner, welchen jetzt das politiſche Schickſal Joniens anvertraut iſt, ſo wie die hier ausgezogenen Berichte über Dalmatiens Sicherſtellung und Vertheidigung dem öſtreichiſchen Cabinette nicht unbekannt geblieben ſeyn können.

Der kräftige Schulenburg unterlag, in den letzten Jahren ſeines 85jährigen Lebens, lethargiſchen Zufällen. Sein Glück und ſeine Leidenſchaft war der Ruhm. Als Menſch glich er den edleren Helden des Plutarchs. Sein Sinn blieb teutſch und einfach. Er ſtarb als Proteſtant, und die Beilage XVIII (II. S. 283) giebt ihm das Zeugniß eines religiös geſinnten Mannes. Der Senat war gegen ihn dankbar, und des Feldherrn Bildſäule ſteht noch in Corfu. Als der Blitz am 28. Oct. 1718 das Pul-

vermagazin in Corfu in die Luft ſprengte, wurden faſt alle Gebäude der alten Feſtung zerſtört und Stücke von 50 Pfund Caliber ins Meer geſchleudert; — 1500 Perſonen kamen um oder wurden verletzt; — nur Schulenburgs Bildſäule blieb unverſehrt. Da fügte Venedig zu der Inſchrift die drei Worte: „**Intacto** fulmine Cautus!“

Mit uns wünſcht gewiß jeder Leſer, daß Schulenburgs Bildniß, oder die ihm, wie die Inſchrift: „adhuc viventi“ ſagt, ſchon bei ſeinen Lebzeiten in Corfu 1716 geſetzte Bildſäule, und die auf Corfu's Befreiung geprägten vier Denkmünzen, die ihres ſchönen Stempels wegen jede Münzſammlung zieren, im Steindrucke dem Werke beigegeben worden ſeyn möchten.

Haſſe.

Histoire des princes de la Maison de Bourbon. (Unter dem beſondern Titel:) Conduite des princes de la Maison de Bourbon durant la Révolution, L'Emigration et le Consulat (1790—1805), par M. **Barrère**, ancien membre de la Convention nationale. Ouvrage commandé à l'Auteur par Napoléon Bonaparte, et enrichi de Notes de M. le Comte **Réal**. Paris chez Tenon 1833. 340 S. 8.

Man kann es als wahrſcheinlich annehmen, daß Napoleon, zur Würde eines erſten Conſuls erhoben, damals ſchon den feſten Plan faßte, die höchſte Gewalt ſeinen Händen nie wieder entreißen zu laſſen. Frankreich hatte, bevor er aus Aegypten zurückkehrte, einen großen Theil der reichſten eroberten Länder verloren. Es hatte zu fürchten, daß ſein Gebiet bald dem Einfalle feindlicher Heere Preis gegeben werde. Im Innern des Landes herrſchte Unordnung und Niedergeſchlagenheit. Die Anhänger der vertriebenen Königsfamilie benutzten dieſen Zuſtand der Anarchie und die ſich immer mehr verbreitende Unzufriedenheit, Aufruhr und Bürgerkrieg zu erregen und zu nähren. Zur höchſten Gewalt gelangt, feſt entſchloſſen, dieſe ungeſchmälert

zu erhalten — mußte die Pflicht der Selbſterhaltung Napoleon nöthigen, feindliche Elemente niederzudrücken. Das einfachſte und wirkſamſte Mittel war, geſchichtlich nachzuweiſen, daß die Glieder der in der Verbannung lebenden Dynaſtenfamilie und ihre Agenten für immer durch ihr Betragen das Vertrauen der Nation verſcherzt hätten. Der Verfaſſer übernahm es, dieſe Aufgabe zu löſen.

In der Vorrede wird geſagt: „Dieſe Schrift iſt merkwürdig durch den Namen Napoleons, welcher die Darſtellung des Betragens der Bourbons während der erſten funfzehn Jahre ihrer Auswanderung verlangte.

Napoleon hatte den Thron Frankreichs beſtiegen. Eine ſolche unerwartete Wiederherſtellung der erblichen Monarchie und die Amneſtie der zurückgekehrten Ausgewanderten, hatten bei den Anhängern der verbannten Königsfamilie die Hoffnungen neu belebt, daß der Weg zum Throne für dieſe nun gebahnt ſey.“

Die erwähnte Bemerkung des Herausgebers iſt theilweiſe unrichtig; in dem Werke wird mit keiner Sylbe des Unterganges der Republik durch Wiederaufrichtung des Thrones erwähnt. Es war alſo von früherer Zeit unter dem Conſulate niedergeſchrieben.

Wollte man auch als wahrſcheinlich einräumen, daß eine Darſtellung des übeln Betragens der ausgewanderten Bourbons, auf geſchichtliche Beweiſe geſtützt, zu jener Zeit das Vertrauen, welches ſie noch in Frankreich genoſſen, vernichten mußte, und daß viele, welche noch keine Partei genommen hatten, zum Abfalle dadurch veranlaßt werden konnten; ſo muß doch wohl mit Recht die Frage entſtehen, zu welchem Zwecke jetzt die um 30 Jahre verſpätete Herausgabe des Buches dienen ſoll? Man könnte ſie, nach unſerer Ueberzeugung, nur dadurch rechtfertigen, wenn in demſelben neue Aufſchlüſſe gegeben und Dunkelheiten aufgehellt würden. Von allem dieſem haben wir auch nicht die geringſte Spur in dieſem Buche gefunden. Die ſogenannten

Urkunden beſtehen in Auszügen aus dem Moniteur, von der herrſchenden Gewalt in ihrem Intereſſe dictirt, und aus andern bekannten Werken wörtlich entlehnt.

Die Glieder der Bourboniſchen Familie ſind ohne Unterſchied als leichtſinnige Verſchwender des Staatsvermögens, als Feige und Heuchler geſchildert. Gegen den unglücklichen Ludwig 16 ſind beſonders die vergifteten Pfeile des Verfaſſers gerichtet. Er beſchuldigt ihn, außer der Charakterſchwäche, auch noch der Heuchelei, des Wortbruches und des ſchwärzeſten Verraths. Es muß bei jedem Unbefangenen Entrüſtung verurſachen, dieſe unglückliche Familie auf allen Blättern des Buches als ehrlos bezeichnet zu finden. So iſt das Loos der beſiegten Parteien, noch zuletzt durch den Koth geſchleift zu werden. Die engliſche Regierung, damals gegen Frankreich Krieg führend, iſt, nach des Verfaſſers Behauptung, die Urheberin aller ſein Vaterland betreffenden Unglücksfälle. Dieſe hat Mörder gegen den erſten Conſul gedungen; dieſe hat durch Geld die Coalition gegen Frankreich geſchloſſen und den Bürgerkrieg erweckt; dieſer wird ſogar die Ermordung der franzöſiſchen Geſandten zu Raſtadt Schuld gegeben. Nirgends ſind die Beweiſe dieſer ſchweren Beſchuldigungen geliefert worden. Mit Recht kann man von jedem Geſchichtsſchreiber verlangen, ruhige Prüfung der Begebenheiten, Achtung des Anſtandes, Unparteilichkeit ſelbſt gegen den Feind. Von allem dieſem finden wir das Gegentheil. Die Darſtellung des Betragens der emigrirten Bourbons iſt mangelhaft vorgetragen, und enthält mehrere Wiederholungen, wie z. B. S. 106 und 143. Viele teutſche Orts- und Eigennamen ſind unrichtig geſchrieben. Wir haben in dem Buche keine Ausbeute für die Geſchichte dieſer merkwürdigen Zeit gefunden, und können das Werk nur für eine Schmähſchrift erklären, welche in Frankreich vielleicht nur bei einer Faction, welche den Umſturz der beſtehenden Verfaſſung wünſcht, Anklang finden wird. 3.

Deontologie oder die Wiſſenſchaft der Moral. Aus dem Manuſcripte von Jeremy Bentham geordnet und herausgegeben von John Bowring. Aus dem Engliſchen übertragen. Erſter Band. Leipzig, allg. niederländ. Buchhandl., 1834. X und 470 S. 8.

Bentham's frühere Schriften bezogen ſich nur auf Rechtskunde und Geſetzgebung, und er gelangte dadurch zu einem berühmten Namen. In dieſer Schrift tritt er als Moralphiloſoph auf, befriedigt aber hier nicht die Erwartung, die jener berühmte Name natürlich erregt. Denn ſeine Moral, ob ſie gleich den Namen einer Pflichtenlehre führt — denn eben das bedeutet das neugeprägte Wort Deontologie — iſt doch nichts weiter als eine Klugheits- oder Glückſeligkeitslehre. Der Herausgeber, der nach dem Vorworte dieſe Schrift aus „hingeworfenen Fragmenten" ſeines Lehrers und Freundes zuſammengeſetzt hat, ſagt dieß ſelbſt mit dürren Worten in der auch von ihm verfaßten Einleitung. „Unſer Moraliſt" — heißt es am Ende dieſer Einleitung — „kennt nur die Worte Schmerz und Vergnügen, und ſein „Werk ſoll uns ihre Bedeutung erläutern. Bacon's Grund„ſatz war: Fiat experientia, als das Grundprincip aller Wiſſen„ſchaft; der Bentham's aber iſt: Fiat observatio" — als wenn Baco nicht dieſe gleichfalls empfohlen hätte, um zu einer gründlichen Erfahrungswiſſenſchaft zu gelangen — „denn dem „Philoſophen iſt die Erfahrung das, was dem Moraliſten" — iſt dieſer kein Philoſoph? — „die abſichtsvolle Beobachtung iſt. „Und Bentham hat die menſchlichen Handlungen nach den „aus ihnen unmittelbar entſpringenden Folgen der „Schmerzen und Vergnügen beurtheilt, und alle ſeine „Vernunftſchlüſſe auf dieſe Unterſuchung begründet." Das klingt allerdings beinahe wie Tadel, iſt aber nicht ſo gemeint. Denn der Herausgeber ſpricht in dem Vorworte „mit Entzücken" von dieſem Werke, das er zum Theile wenigſtens als ſein eignes betrachtet.

Doch es wäre wohl möglich, daß der Herausgeber ſeinen Lehrer und Freund misverſtanden hätte. Wir müſſen alſo dieſen ſelbſt noch hören, um ihm nicht Unrecht zu thun. Und da beſtätigt ſich leider gleich im erſten Capitel, welches von der „Verwandtſchaft zwiſchen der Pflicht und dem Intereſſe“ handelt, das eben Geſagte. Denn da klagt der Verf. S. 6 über die dicke Finſterniß, in welche das Wort „Pflicht“ gehüllt ſey, und welche nur durch das „Licht der Nützlichkeit“ zertheilt werden könne. „In der That, es iſt auch verlorne „Mühe, von Pflichten zu ſprechen; das Wort hat etwas Un„angenehmes und Abſtoßendes; mögen wir uns auch aus„drücken, wie wir wollen, das Wort klingt immer wie eine „Regel für unſre Aufführung.“ — Iſt denn das etwas ſo Schlimmes? Nur dem entſchiedenſten Libertin könnte jede Regel für ſeine Aufführung unangenehm und abſtoßend ſeyn. — „Ein Menſch, ein Moraliſt, ſetzt ſich in ſeinen Armſtuhl und „wirft mit pomphaften Dogmen über Pflicht und Pflichten „um ſich. Warum findet er kein Gehör? Weil Jeder an ſein „Intereſſe denkt. Es liegt nun einmal in des Menſchen „Natur, zuerſt an ſein Intereſſe zu denken; und ein richtig „urtheilender Moraliſt würde es ſeinem Intereſſe angemeſſen „finden, hiermit zu beginnen. Mag man ſagen, was man will, „die Pflicht wird dem Intereſſe ſtets untergeord„net bleiben.“

Mit einem ſolchen Moraliſten läßt ſich freilich nicht ſtreiten; denn was man auch ſagen möge, immer wird er die Pflicht dem Intereſſe unterordnen, weil nun einmal jeder Menſch an ſein Intereſſe zuerſt denke, und daher auch der richtig urtheilende Moraliſt es ſeinem Intereſſe gemäß finden müſſe, hiermit zu beginnen. Darum heißt es auch am Ende dieſes Capitels S. 20—21: „Damit der Grundſatz des Intereſſes“ — oder das Princip der Nützlichkeit, wie es auch anderwärts

heißt — „ſeinen Einfluß nicht verliere" — wovor dem Verf. ſehr bange zu ſeyn ſcheint — „muß er ſtets im Auge behalten „werden; und zu dieſem Ende wollen wir zur Erklärung jedes „andern ihm untergeordneten Grundſatzes deſſen Beziehung zu „ihm näher erörtern. Man begnüge ſich nicht blos damit, zu „wiſſen oder zu ſehen, wie dieſe oder jene Handlung den ver„mutheten glücklichen Erfolg gehabt habe, noch auch mit einem „dunkeln Begriffe von irgend einem auszuführenden Vorhaben; „ſondern man forſche nach allen ihren guten und böſen „Folgen" — als wenn dieſe irgend ein Menſch auch nur in Anſehung einer einzigen Handlung überſehen könnte! — „und laſſe dieſe nie aus den Augen" — was eben ſo wenig möglich iſt, weil dann der Menſch an gar nichts anderes denken könnte, als eben an dieſe in's Unendliche gehenden Folgen menſchlicher Handlungen. „Dies iſt das einzige" — und doch gar nicht anwendbare — „Mittel, um Menſchen, welche nicht in unſern Grund„ſatz eingeweiht ſind, Menſchen, welche noch nicht den Gipfel „erreicht haben, auf welchem die Lehre vom Nutzen ihren „Thron aufgeſchlagen hat" — wie ſtolz! und doch iſt dieſer angebliche Gipfel ſo leicht zu erreichen, da er ſich über das Gebiet des Sinnlichen, Irdiſchen und Zeitlichen nicht im mindeſten erhebt, mithin eigentlich jeder Menſch ſchon von Natur auf demſelben ſteht, was der Verf. auch zugiebt — „vor den „despotiſchen Lehren der Widerſacher und vor einem unzweck„mäßigen Mitgefühle und Wohlthätigkeitstriebe zu warnen. „Möge der Moraliſt das große Geſetz der Deontologie" — nämlich das Nützlichkeits-Princip — „eben ſo feſt im Auge „behalten, wie die Sonne nie aus ihrer Bahn weicht!"

Wie man nun dieſen Prämiſſen ſchon an ſich keinen Beifall geben kann; ſo muß man auch eingeſtehen, daß der Verf. denſelben im Folgenden nicht ganz treu bleibt, alſo inconſequent wird; was doch ein bedeutender logiſcher Fehler iſt. Im zwei-

ten Capitel beſtimmt er nämlich den Begriff der Deontologie genauer, macht aber gleich bei der Ableitung des Wortes einen doppelten Fehler. Denn es ſoll nach ſeiner Meinung herkommen von „το δεον, was geeignet, nützlich, pflichtmäßig iſt, „und λογια, das Wiſſen.“ Beides iſt nicht richtig. Denn die Grundbedeutung von το δεον iſt das Nothwendige; dann bedeutet es aber auch das Schickliche, Billige, Rechte, inwiefern es als ſittlich nothwendig gedacht wird. Das Nützliche aber nannten die Griechen το χρησιμον, oder το ωφελιμον. Eine Nützlichkeitslehre würde alſo vielmehr eine Chreſimologie oder Ophelimologie heißen müſſen, wenn es darauf ankäme, ein neues Wort aus dem Altgriechiſchen zu bilden. Sodann bedeutet λογια auch nicht das Wiſſen, man mag es als Fömininum oder als Neutrum betrachten. Denn ἡ λογια bedeutet die Collecte; und τα λογια Sprüche, beſonders Orakel. Das eigentliche Stammwort iſt vielmehr λογος, welches ſowohl Sprache und Vernunft, als Rede und Lehre, und daher auch Wiſſenſchaft bedeutet. In zuſammengeſetzten Wörtern nimmt es freilich eine andere Endung an. Daher iſt θεολογια = λογος περι του θεου oder των θεων. Und ſo wäre auch δεοντολογια = λογος περι του δεοντος oder των δεοντων, alſo wohl Lehre von der Pflicht oder den Pflichten, aber nimmermehr Lehre von dem Nützlichen. Wenn demnach der Verf. S. 26 wiederholend ſagt: „Der Grundſatz alſo, auf welchem „die Deontologie begründet iſt [beruht], bleibt der Grundſatz „der Nützlichkeit“; — ſo ſchiebt er derſelben ein ganz heterogenes Princip unter. Denn die Frage, ob etwas Pflicht ſey, iſt eine ganz andere, als wenn gefragt wird, ob etwas nützlich ſey, geſetzt auch, daß das Pflichtmäßige zugleich nützlich wäre. Wenn aber der Verf. gleich nach jenen Worten ſo fortfährt: „Mit andern Worten, daß er die Geltung jeder Handlung nach „dem Verhältniſſe ihrer Kraft, die allgemeine Glückſeligkeit

„zu vermehren oder zu vermindern, beſtimmt, ob ſie recht oder „unrecht ſey, würdig oder unwürdig, ob ſie Beifall „oder Misbilligung verdiene"; — ſo wird er dem oben geſetzten Principe offenbar untreu, alſo wirklich inconſequent. Denn wer mit ſtrenger Folgerichtigkeit allein nach dem Nützlichen ſtrebt; der fragt nur nach der eignen, nicht nach der allgemeinen Glückſeligkeit, die ohnehin der ſchwache Menſch nur im geringen Maaße befördern kann, nach jenem Grundſatze aber auch nur darum und ſofern zu befördern ſuchen würde, weil und wiefern er dadurch ſeine eigne Glückſeligkeit zu befördern hoffte. Im Gegenfalle, oder wenn man ihm zumuthete, der allgemeinen Glückſeligkeit das kleinſte Opfer von Seiten der eignen zu bringen, würde ihn jener Grundſatz davon gänzlich entbinden. Daher ſpottet auch der Verf. S. 40 über diejenigen Moraliſten, welche von Opfern reden, die man der Pflicht zuweilen bringen ſolle, und nennt ſie „Alltags-Moraliſten". Eben ſo wenig wird ein ſolcher Menſch fragen können, ob etwas recht oder unrecht, würdig oder unwürdig ſey, Beifall oder Misbilligung verdiene. Nur wenn ihn ſein Gewiſſen, ſein edleres Selbſt, ſein beſſeres moraliſches Bewußtſeyn antriebe, ſich über das bloße Nützlichkeits-Princip zu erheben: nur dann würde er ſich ſolche Fragen vorlegen können. Und ſo ſcheint es auch dem Verf. gegangen zu ſeyn, weil er als Menſch höher ſtand oder beſſer war, denn als Moralphiloſoph. Dieſes Schickſal hat er indeß mit Epikur und vielen andern eudämoniſtiſchen Moralphiloſophen gemein. Denn auch jener alte Glückſeligkeitslehrer ſtellte hin und wieder in ſeinen Schriften, beſonders in ſeinen *κυριαις δοξαις*, Ausſprüche auf, die höchſt moraliſch klangen, und die daher ſelbſt der Stoiker Seneca mit Bewunderung anführte, gleichſam als hätt' er darin eine Beſtätigung ſeiner eignen moraliſchen Grundſätze gefunden.

Bei ſo bewandten Umſtänden iſt es wohl nicht nöthig, dieſe

Schrift noch ausführlicher anzuzeigen und zu beurtheilen. Denn ob ſie gleich manche feine und treffende Bemerkung über allerlei Erſcheinungen in der ſittlichen Welt, z. B. über den Einfluß der öffentlichen Meinung auf das menſchliche Handeln, enthält — was ſich von einem Schriftſteller wie Bentham nicht anders erwarten läßt; — ſo kann man doch nicht behaupten, daß dadurch die Wiſſenſchaft in Anſehung ihrer Begründung oder ihrer Geſtaltung einen bedeutenden Fortſchritt gemacht habe. In Teutſchland wenigſtens ſteht die Moral ſchon längſt auf einem höhern Standpuncte. Krug.

Politiſche und juridiſche Schriften von D. Wilhelm Traugott Krug, Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität zu Leipzig und Ritter des Königl. Sächſ. Civil-Verdienſtordens. Braunſchweig, Verlag von Friedrich Vieweg, 1834. Erſter Band XI u. 516 S. Zweiter Band VIII und 503 S. gr. 8.

Auch unter dem Titel:

Krug's geſammelte Schriften, dritter und vierter Band.

Wenn ein Schriftſteller, der auf eine ſo bedeutende Weiſe auf ſein Zeitalter einwirkte, als Krug, dann, wenn dasjenige Lebensſtadium herannaht, welches nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur den Beſchluß literariſcher Thätigkeit in ſich zu faſſen pflegt, oder in welchem dieſe doch — dem Greiſe oftmals unbewußt — das Frühere nicht mehr zu leiſten im Stande iſt, darauf denket, ſeine geſammelten Schriften in einer Ausgabe der letzten Hand vorzulegen; ſo kann ein ſolcher Entſchluß nicht anders, als mit Dankbarkeit von dem Publicum aufgenommen werden. Der Verfaſſer ſelbſt iſt unſtreitig zu einer ſolchen Geſammtausgabe am befugteſten, wie er denn zu Verbeſſerungen, die in den Werken noch vorzunehmen ſeyn möchten, ganz allein befugt erſcheinen kann. Aber auch dieſes nur mit einer bedeutenden Einſchränkung. Im Ausdrucke, überhaupt in der Darſtellung, mag er ändern, was ihm be-

liebt; mit Strenge mag er die Feile anwenden; denn jedes literariſche Werk ſoll, in gewiſſer Hinſicht, ein Kunſtwerk ſeyn, welches, wo möglich, zu dem äußerſten Grade der Correctheit gebracht werden muß; im Weſentlichen darf aber in einer Geſammtausgabe der letzten Hand keine Veränderung weiter vorgenommen werden; denn ſie ſoll der Nachwelt genau zeigen, was der Schriftſteller ſeinen Zeitgenoſſen war. Sind weſentliche Abänderungen annoch erforderlich; dann mag er eine neue Ausgabe des einzelnen Werkes beſorgen, die ſodann zu ihrer Zeit in die Geſammtausgabe, an der ihr chronologiſch gebührenden Stelle, aufgenommen werden kann. Recenſ. freut ſich, dieſe Grundſätze, welche er der Natur der Sache für angemeſſen halten muß, in vorliegender Ausgabe von Krug's Werken, von welcher ſchon im Jahre 1830 die theologiſchen Schriften erſchienen, beobachtet zu ſehen. Im Weſentlichen iſt im Texte nirgends etwas geändert, und nur in Anmerkungen macht der Verfaſſer den Leſer darauf bisweilen aufmerkſam, daß die Zeit der erſten Bekanntmachung der Schrift eine ſehr verſchiedene von der der Ausgabe der letzten Hand ſey. Im hohen Grade iſt es intereſſant, und ſelbſt unterrichtend, zu ſehen, wie von Krug die wichtigſten politiſchen Gegenſtände zu ihrer Zeit, faſt vom Anfange des Jahrhunderts bis zu unſern Tagen, beſprochen wurden, wie er ſie auffaßte und wie ſie auf ihn einwirkten; wobei ihm das ſelten ſo manchem Schriftſteller mit Gerechtigkeit zu ertheilende Lob beigelegt werden muß, in ſeinen Grundſätzen ſich ſtets gleich geblieben zu ſeyn. Im Weſentlichen ſpricht er in der erſten Abhandlung von 1806 über Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung, welche ſich durch logiſche Beſtimmtheit und Klarheit des Styls auszeichnet, und hinſichtlich des letzten vielleicht nichts zu wünſchen übrig läßt; desgleichen in der zweiten von 1810: Der Staat und die Schule, oder Politik und Pädagogik in ihrem gegenſeitigen

Verhältniſſe zur Begründung einer Staatspädagogik, eben diejenigen Grundſätze aus, welche in ſeinen letztern Schriften und in den größern, die in dieſe Sammlung nicht aufgenommen werden, dargelegt worden. Stets war er Rationaliſt in den Staatswiſſenſchaften, wie er ſtets Rationaliſt in der Theologie geweſen iſt. Mit welcher Freimüthigkeit iſt nicht in der erſtgedachten Abhandlung über das Ideal eines vollkommenen Staates geurtheilt; wie klar ſind die Mängel jeder Verfaſſungsart hervorgehoben; wie iſt gewarnet, anders, als auf dem Wege der Reform das Beſſere zu erreichen zu ſtreben! „Es giebt nur zwei Annäherungsmethoden zum Ziele der politiſchen Vollkommenheit (Th. I. S. 41): Plötzliche Revolutionen, welche von unten herauf, und allmählige Reformen, welche von oben herab kommen. Man darf beide nur nennen, um über die Wahl der einen vor der andern nicht zweifelhaft zu ſeyn."

So ſprach Krug 1806, ſo ſpricht er jetzt, nach faſt dreißig Jahren; durch welche gemäßigte Sprache jedoch nicht ausgeſchloſſen iſt, daß er — der ſogar das Schwert für die Wiedergeburt des teutſchen Vaterlandes ergriff — zur gehörigen Zeit nicht mit großer Kraft zu ſprechen gewußt habe. Dieſer Geiſt der Geſetzlichkeit iſt ebenfalls in der dritten Abhandlung: über das Weſen und Wirken des ſogenannten Tugendbundes (1816) nicht zu verkennen. Was aber Krug den Völkern von oben herab gewährt wünſche; dieſes ſpricht er in der vierten Abhandlung: die Fürſten und die Völker in ihren gegenſeitigen Forderungen mit Kraft und Beſtimmtheit aus. (S. 178) „So weit (ſagt er) uns unſer Standpunct in der großen Menſchengeſellſchaft ein Urtheil geſtattet, glauben wir, daß die Völker überhaupt und vor allen Dingen eine ſolche Einrichtung ihres bürgerlichen Gemeinweſens, vermöge der den Staatsbürgern eine möglichſt

freie Bewegung aller menſchlichen Kräfte, und folglich auch eine wirkſame Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, zugeſichert iſt, daß ſie, mit einem Worte, rechtliche Verfaſſungen fordern.“ — „Ueberzeugt,“ fährt der Verf. ſpäterhin fort, „von dem unausbleiblichen Segen einer guten, d. h. durchaus rechtlichen Verfaſſung, fordern denn auch jetzt die Völker, nachdem ſie mit und für ihre rechtmäßigen Fürſten gegen einen Mann, der mit unumſchränkter Gewalt auf ſeinem angemaßten Throne und von dieſem Throne aus über ganz Europa herrſchen wollte, gekämpft und in dieſem ſchweren Kampfe Gut und Blut aufgeopfert haben, fordern ſie mit Recht eine Einrichtung ihres Gemeinweſens, welche den Bürgern eine möglichſt freie Bewegung aller menſchlichen Kräfte und eine wirkſame (nicht blos leidendliche) Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, von welchen ihr ganzes Wohl und Weh abhängt, geſtattet, und die Fürſten, wenigſtens die unſers lieben teutſchen Vaterlandes, haben dies auch als ein dringendes Zeitbedürfniß ſchon anerkannt, indem ſie freiwillig beſchloſſen, und dieſen Beſchluß als ein Grundgeſetz des von ihnen neu zu errichtenden Bundes angekündigt haben, daß in ihren Staaten nach altteutſcher Sitte Landſtände ſeyn und dieſe Stände als wahre Stellvertreter des Volkes ſich mit den Fürſten über die wichtigſten Staatsſachen berathen ſollen. Gewiß, wenn der ungeheure Kampf, in welchen Europa ſeit mehr als zwanzig Jahren verwickelt geweſen, auch nur dieſe eine glückliche Folge haben ſollte; ſo würde die Geſchichte mit Recht von den jetzt lebenden Fürſten rühmen können, daß ihre Völker nicht umſonſt geblutet haben!“

Freuen müſſen wir uns, daß dieſe Anforderungen der Völker im teutſchen Vaterlande ſo ziemlich in Erfüllung gegangen ſind. — Dieſe Abhandlung hat eine Zugabe: Ancillons Schrift über Souverainetät und Staatsverfaſſungen betreffend, in welcher verſchiedene Aeußerungen dieſes

berühmten Staatsmannes und Schriftſtellers mit aller, einem ſolchen Manne ſchuldigen, Rückſicht auf das Siegreichſte bekämpft werden. — Der fünfte Aufſatz: La sainte Alliance, ein Beitrag zur Hagiopolitik (1816), legt uns des Verfaſſers Hoffnungen über die künftigen Wirkungen dieſes Bundes dar, die er, auch wohl zu der Zeit, kaum ernſtlich gehegt haben möchte. Ein Bund der Art kann nie eine Wirkung haben, ſo wenig, als wenn ſich eine Anzahl von Privatperſonen in drei theologiſch-myſtiſch klingenden Artikeln verpflichten wollte, ſtets unter einander und gegen die Nebenmenſchen nach den Geſetzen der Moral und Religion zu handeln. Der heilige Bund, von dem menſchenfreundlichen Alexander ausgehend, war eine Folge der Erſchütterung des ganzen Seyns, welche ein erlebtes großes Unglück auf die Sterblichen zu haben pflegt. Wie ſich der, vom Schiffbruche gerettete, Menſch am Ufer auf die Kniee wirft, die Hände zum Himmel empor hebt, und dem unſichtbaren rettenden Weſen verſpricht, durch die künftigen Handlungen des ganzen Lebens eine ſo große Wohlthat zu vergelten; ſo die drei Monarchen, welche urſprünglich den Bund ſchloſſen. Zu einem ſolchen Bunde kann man nicht zu einer wirkſamen Theilnahme auffordern. Selbſt für den Geretteten wird der Eindruck nachlaſſen, und der Menſch mit ſeinen Schwächen kommt allmählig wieder zum Vorſcheine. Dieſe Betrachtungen ſetzen es aber auch ins Klare, wie unrecht es ſey, wenn hin und wieder in dem heiligen Bunde vom Anfange an der Plan zu einer Völkerunterdrückung gefunden wurde. Er war etwas Reinmenſchliches, aber Vergebliches. — Das Geſpräch unter vier Augen mit Frau von Krüdener in Bezug auf den Urſprung des heiligen Bundes — ein für alle künftigen Zeiten höchſt intereſſantes Actenſtück — beſtätigt ganz das eben Geſagte. „Gott habe (ſagte jene Schwärmerin) den Gedanken des heiligen Bundes durch ſie zuerſt in dem großen

und frommen Kaiſer Alexander erweckt. Dieſer habe ihr einen darauf bezüglichen Brouillon gebracht, welchen ſie durchgeſehen. Es habe aber harte Kämpfe gekoſtet, die Sache zu Stande zu bringen, weil man deren hohe Bedeutung nicht gleich begriffen. Beſonders habe es ſchwer gehalten, ſie vor den ungeweiheten Händen der Diplomaten und Hofleute zu bewahren, weil dann Alles verloren geweſen. Der Eine von den zuerſt Verbundenen habe durchaus nicht ohne Zuziehung ſeines Miniſters unterſchreiben wollen; der Andere ſey bereitwilliger geweſen, habe aber nicht viel aus der Sache gemacht.“ — Dieſer Andere möchte denn wohl den ganzen practiſchen Werth der Sache am richtigſten eingeſehen haben.

VII. Das Repräſentativſyſtem, oder Urſprung und Geiſt der ſtellvertretenden Verfaſſungen in beſonderer Hinſicht auf Teutſchland und Sachſen (1816). Die Materie iſt mit Gründlichkeit und Klarheit nach den bekannten und oben dargelegten gemäßigten Anſichten des Verf. behandelt. — Die achte Abhandlung beſchäftigt ſich mit der ſo famös gewordenen Reſtauration der Staatswiſſenſchaft von Herrn von Haller, wobei, indem die ſchwache und bedenkliche Seite des Reſtaurationsproceſſes dargelegt iſt, dem Reſtaurator ſelbſt das, ihm in einem hohen Grade gebührende, Lob nicht verſagt wird: es in der That ehrlich und redlich mit der Menſchheit zu meinen. — „Herr von Haller (ſagt der Verf.) iſt kein Freund des Despotismus, wenn auch ſeine politiſchen Grundſätze in ſtrenger Conſequenz darauf hinführen möchten. Er fordert, daß Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabt werden, und daß Wohlwollen und Liebe mildern, wo das bloße Recht zu ſtreng und zu hart ſey. Er kündigt ſich als einen Freund der Tugend und der Religion, Gottes und der Menſchen an.“ — Ja noch mehr, ſetzt Rec. hinzu, er räumt den Unterthanen ausdrücklich das Recht ein, ſich ungeſetzlicher

Willkühr entgegen zu ſtellen. — Gewiß iſt es, daß ein Volk, welches nach den Grundſätzen des Herrn von Haller beherrſcht würde, an Glück dem Volke in einem conſtitutionellen Staate nicht nachſtehen dürfte, wiewohl ihm Garantieen der Dauer ſeines Glücks noch mehr, als in einem ſolchen, fehlen möchten. Rec. ſchreibt dies, dem Herrn von Haller ertheilte, Zeugniß mit einer Art Rührung nieder, da auch er zu denjenigen gehört, welche früher dieſem unſtreitig edeln Manne Unrecht gethan. Kann man gleich ſeinem Syſteme nicht beipflichten, iſt ſein Werk auch in einer unerträglichen Weitſchweifigkeit abgefaßt, und enthält es gleich tauſende von Wiederhohlungen deſſelben Gedankens, wodurch es endlich förmlich dem Leſer zuwider wird; ſo zeigt doch jede Seite der ſechs dicken Bände, daß ihr Verf. es gut mit der Menſchheit meine. Ja, Rec. iſt der Anſicht, nach dem Laufe der Dinge mußte ein Werk, wie das des Herrn von Haller, entſtehen. Es konnte nicht fehlen, daß die ſo oft verunglückten Conſtitutionsverſuche, und das unter denſelben ſich nicht ſelten mehrende Unglück des Volks (ſchon durch die ſtets wachſenden Abgaben) endlich irgend einen Theoretiker zu dem entgegengeſetzten Extreme führten; ſo wie wir im Privatleben ſehen, daß die Menſchen, wenn ihnen ſelbſt löbliche Beſtrebungen ſtets mißglücken, von einer Art Verzweiflung getrieben, alle Hoffnung, das Beſſere zu erreichen, fahren laſſen, und zu dem Alten, längſt als unbrauchbar Aufgegebenen, zurückkehren. Alſo, wir wollen die Reſtaurationspläne Hallers nicht verhöhnen, ſondern männlich dahin zu wirken ſuchen, daß wir zeigen: für Herrſcher und Beherrſchte ſey ein wahres conſtitutionelles Leben das beglückendſte. Glückt uns dieſes; ſo iſt Haller durch die That widerlegt. Uebrigens hat er nirgends ſelbſt den Demokratieen, wo ſie (freilich nach ſeiner Anſicht) geſetzlich conſtituirt wurden, ihren Werth und ihr Recht auf Fortdauer abgeſprochen.

IX. Entwurf zur teutſchen und Darſtellung der engliſchen Geſetzgebung über Preßfreiheit (1818). — Zwei verſchiedene Aufſätze, von denen der zweite eine Bearbeitung der franzöſiſchen Schrift Montvéran's (Paris 1817): de la legislation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux iſt. Beider Werth hat das Publicum und die Kritik anerkannt. — Hierdurch wäre denn der Inhalt des erſten Bandes in Kurzem dargelegt.

Im zweiten iſt die berühmte Schrift: Kreuz- und Querzüge eines Teutſchen auf den Steppen der Staatskunſt und Wiſſenſchaft (1818) vorangeſtellt, die Jeder hier mit erneutem Vergnügen wieder leſen wird; dann folgen (XI—XVIII) eine Reihe von Abhandlungen von 1819—1830, ſämmtlich zur Zeit ihrer Erſcheinung mit dem gebührenden Beifalle aufgenommen, in denen Gegenſtände der Gegenwart, oft im Vergleiche mit der Vergangenheit — Stourdza, Kotzebue, Griechenland, der Liberalismus alter und neuer Zeit, Canning, der Proteſtantismus, die Emancipation der Juden u. ſ. w. — geiſtreich beſprochen werden. Auch in dem längſt Bekannten erſcheint Krug immer neu; ſchon ſein claſſiſcher Styl reißt hin. — Ueber alles dieſes etwas ſagen zu wollen, möchte über die Grenzen hinaus führen, die der Anzeige einer Geſammtausgabe, die ſchon längſt bekannte Werke enthält, billig eingeräumt werden können. v. Strombeck.

Ueber Maſchinen- und Fabrikenweſen, von Charles Babbage, Profeſſor der Mathematik an der Univ. von Cambridge. Aus dem Engl. überſetzt von Dr. G. Friedenberg. Mit einer Vorrede von K. F. Klöden, Director der Berliniſchen Gewerbsſchule. Berlin, bei Stuhr. 1833. LII und 462 S. 8.

Der practiſche Verſtand, der die einfachen Grundſätze, welche die zuſammengeſetzteſten Erſcheinungen zu beherrſchen, zu erkennen, ſie mit Klarheit hervorzuheben und in ihren Folgerungen mit

Sicherheit zu entwickeln weiß, iſt es vorzüglich, der uns in dem berühmten Werke von Adam Smith entgegen tritt. Bei ihm nur trat dieſe Eigenſchaft in Bezug auf die Güterverhältniſſe ſo glänzend hervor, wie wir ſie bei den reinſten Sokratikern — und an dieſe erinnert der Schotte unverkennbar — in Bezug auf das Geiſtige bewundern. Er iſt in Vielem von ſeinen Nachfolgern berichtigt und übertroffen worden; jene Haupteigenſchaft, die ihn zum Columbus der Güterwelt machte, hat Keiner in gleich eminentem Grade beſeſſen. Say beſaß größere Klarheit in der Darſtellung, die Teutſchen haben Vieles vervollſtändigt und Alles beſſer angeordnet, die Schärfe des Erkennens, mit ſeiner Klarheit und Sicherheit verbunden, hat Keiner, wie Er. Im vorliegenden Werke jedoch begegnet uns ein verwandter Geiſt, der ſich freilich in einem weniger verwickelten Felde bewegt. Denn es handelt ſich hier weniger um die allgemeinen Geſetze der Güterwelt, denen man, eben ihrer Allgemeinheit wegen, ſo ſchwer nachgehen kann, als um concrete Erſcheinungen; es concurriren weniger moraliſche Einflüſſe, als phyſiſche Momente, die der Mechaniker berechnen und meſſen kann. Allein auch in dieſem Gebiete gehört eine eigenthümliche Kunſt dazu, das Geſetz der beherrſchenden Kraft dem Laien in voller Anſchaulichkeit vorzuführen. Und wie Babbage dieſe Kunſt unſtreitig beſitzt; ſo zeigt er auch bei gelegentlichen Abſchweifungen, daß er zu ihrer Anwendung auf andern, weniger ſichern, Gebieten nicht minder befähigt iſt. Auch darin jedoch hat er Aehnlichkeit mit Smith, daß er eben ſo wenig ein ſchulgerechtes Syſtem gebaut hat, was vielleicht für ſeinen Geiſt kein Vorwurf, für den practiſchen Nutzen ſeines Werkes aber gewiß von Nachtheil iſt. Denn allerdings vermißt man nicht nur eine zweckmäßige Anordnung, ſondern auch eine ſcharfe Begrenzung des Plans, die den Verf. genöthigt haben würde, ſowohl das nicht hinein Gehörige auszuſcheiden, als auch — und dies wäre der größte

Gewinn geweſen — alles wirklich dazu Gehörige hinein zu ziehen und zu beſprechen.

Der Verf. handelt zuvörderſt von den Quellen, aus welchen die Vortheile, welche Maſchinen und Manufacturen gewähren, herzuleiten ſind. Er abſtrahirt dabei natürlich ganz von der Frage, ob dieſe Vortheile vielleicht für die Menſchheit durch entgegenſtehende Nachtheile überwogen werden. Er unterſucht blos, inwiefern eine Maſchine für ein beſtimmtes Geſchäft von Vortheil ſey. Hier treten die an ihm gerühmten Eigenſchaften ganz beſonders hervor, und die Darſtellung wird ſowohl durch die Anſchaulichkeit der Grundſätze, als durch den Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Beiſpiele wahrhaft anziehend. Bald zeigt er, wie eine Maſchine nur ein zuſammengeſetztes Werkzeug ſey; bald, wie ſie die menſchliche Kraft erweitere, Zeiterſparniß vermittele, die Benutzung von Stoffen geringen Werths erleichtere. Er unterſucht die Verſtärkung der Kraft durch Aufſchwung (Schwungrad) und durch den Fall; die künſtlichen Verrichtungen zur Regulirung der Kraft, zur Beförderung und zur Abnahme der Geſchwindigkeit, die Zeitgewinnung (nicht Zeitverlängerung *), wie es S. 38 der Ueberſetzung heißt) durch Fortwirken der Kräfte; die Zeiterſparniß, welche durch Anwendung phyſikaliſcher und chemiſcher Grundſätze, z. B. bei dem Gerbeproceſſe, gemacht wird; die Anwendung der Maſchinen zur Entwickelung von Kräften, welche die menſchlichen überſteigen, wie zu Operationen, wozu Menſchenhände zu fein ſind. Er zeigt die Erſparniß bei den anzuwendenden Materialien, und die Bürgſchaften für Gleichheit und Genauigkeit. Er beſchreibt die regiſtrirenden, nachzählenden Operationen, wie die mannigfaltigen Copirmaſchinen. Ein Anhang: wie man Fabriken beobachten ſoll, wird mit Nutzen geleſen werden.

*) Durch Aufziehen des Bratenwenders, der Uhr ꝛc. wird Zeit gewonnen, nicht verlängert. Verlängert wird dabei nur die Wirkung der Kraft.

Der zweite Abſchnitt des Werkes betrifft nur die innere Oekonomie der Fabriken und ihre Stellung zum Volkswohlſtande. Hier treten die nationalökonomiſchen Grundſätze in den Vordergrund. Es muß aber dieſer Abſchnitt um ſo wichtiger erſcheinen, je zuverſichtlicher der Verf. S. 388 ff. behauptet, daß England ſeine Maſchinen getroſt ausführen laſſen könne, da es, um mit Erfolg zu fabriciren, nicht blos auf gute Maſchinen, ſondern auch auf eine höchſt ſorgfältig eingerichtete innere Oekonomie der Fabrik ankomme. In dieſem Abſchnitte kommt nun der Verf., nicht eben in der beſten Ordnung, auf vielfach hochwichtige Gegenſtände, z. B. auf das Geld, den Preis, die Theilung der Arbeit, das Verhältniß von Nachfrage und Angebot, die Ueberfüllung des Marktes, die Aſſociationen u. a. Ueberall bewährt ſich dieſelbe geſunde Einſicht, dieſelbe practiſche Erfahrung, Geübtheit in ſinnreichen Combinationen, Reichthum an Beiſpielen. Für die reine Nationalökonomie wird jedoch nicht eben viel Neues geliefert, wohl aber genug Beſtätigung und Beleg geboten. Die Nachweiſung, daß die Einführung neuer Maſchinen die Arbeiter nicht brodlos mache, iſt von Andern beſſer erfolgt. Bei der Theilung der Arbeit bringt er das alte Beiſpiel von der Stecknadelfabrikation, freilich vervollſtändigt, wieder, verſucht aber, die Anwendung des Grundſatzes auf die geiſtige Arbeit zu zeigen, und bedient ſich dazu der intereſſanten Beiſpiele von den großen franzöſiſchen Logarithmentafeln und von ſeiner eigenen Rechnenmaſchine; beides Operationen, wo das Geiſtige ſehr nahe an das Mechaniſche grenzt, oder ganz darein übergeht.

Am wichtigſten iſt uns geweſen, was der Verf. S. 260 ff. von einem neuen Fabricirungsſyſteme ſagt. Er macht dabei Vorſchläge zur Verbeſſerung der Lage der Fabrikarbeiter und kleinen Gewerbsleute, die um ſo unbefangener erſcheinen, je mehr ſie nicht durch moraliſche oder politiſche Gründe, nicht durch Bedenken über

das unſichere Loos dieſer Leute, ſondern durch die Rückſicht auf den eigenen Vortheil der Induſtrie motivirt ſind. Er hat bemerkt, daß die Arbeiter für viele Verbeſſerungen unempfänglich ſind, weil ſie für ſich mehr Nachtheil, als Vortheil darin ſehen; er behauptet, daß die Arbeiter ſelbſt viele Verbeſſerungen auffinden würden, wenn ſie ein Intereſſe daran hätten; er weiß aus dem Beiſpiele der engliſchen Bergleute, daß es von Nutzen iſt, den Lohn der Arbeit in Tantiemen zu beſtimmen, und empfiehlt daher eine ähnliche Einrichtung für die Fabriken. Der Lohn ſoll ſich, wenigſtens theilweiſe, nach dem Gewinne richten; die Arbeiter ſollen in das Intereſſe der Geſchäfte verflochten werden. Sehr richtig erwartet er den Anfang der Ausführung dieſes Plans nicht von den großen Capitaliſten, ſondern von den kleineren und von höheren Werkleuten ſelbſt. Er geht aber weiter und zeigt die Vortheile, welche Aſſociationen von einigen Arbeitern und einigen kleinen Capitaliſten zu einer gemeinſchaftlichen Gewerbsunternehmung, deren Ertrag ſich nach feſt beſtimmten Sätzen unter die Theilnehmer vertheilte, haben müßten. Den Plan derſelben legt er ſehr einſichtig dar. Es correſpondirt dieſer Gedanke mit der analogen, nur auf den Landbau angewendeten, Idee des Charles Fourrier, ſo wie mit manchen, in neuerer Zeit auch in Teutſchland aufgetauchten, Gedanken *). Es wird darauf ankommen, ob das Leben dieſe Richtung nehmen wird. Erzwingen läßt ſie ſich nicht, aber wohl kann die Geſetzgebung ihr entgegen kommen und ſie fördern. Mit der wachſenden Bevölkerung wird die Anzahl derer, die ſehr wenig haben, immer größer. Bilden ſich aber unter dieſen kleine Vereinigungen; ſo können die zuſammengelegten Kräfte ſchon eher eine Bedeutung erlangen, und daraus könnte ſich ſogar ein neues Fundament des Staatslebens bilden. Die Geſetzgebung ſollte

*) S. z. B. Nebbien, der ſchuldenfreie Staat. Berlin, 1834. 8.

in unſrer Zeit Alles ergreifen, was dem kleinen Manne eine Stütze geben, ihn heben und an die beſtehende Ordnung feſſeln kann.

Noch machen wir ganz beſonders auf das aufmerkſam, was der Verf. S. 327 ff. gegen das Bezahlen der Arbeiter in Waaren erinnert. Er erkennt ſehr wohl an, daß es an Orten, wo viele Arbeiter vereinigt leben, für dieſe von großem Vortheile ſeyn kann, wenn ſie ihre Bedürfniſſe, ſtatt ſie einzeln von den Detailhändlern zu beziehen, gemeinſchaftlich im Großen einkaufen. Ohne Owens Namen zu nennen, ſcheint er dieſen Theil ſeiner Ideen zu billigen. Nur ſoll dieſes Geſchäft ganz ohne Zwang vollzogen und durch einen Ausſchuß der Arbeiter ſelbſt geleitet werden; der Herr mag es fördern, ſoll ſich aber nicht hinein miſchen. Wo dagegen der Herr ſelbſt ſeine Arbeiter mit Waaren lohnt; da bleibt, wie der Verf. ſehr richtig bemerkt, die größte Verſuchung zu allerlei Mißbräuchen und zu verſchleierter Herabſetzung des Lohnes. Und welches immer die Abſicht des Brodherrn in einem ſolchen Falle geweſen ſeyn mag, „die Wirkung," ſo heißt es S. 328, „bleibt dieſelbe, nämlich, daß der Arbeiter über den Betrag, den er für ſeine Mühe erhält, getäuſcht wird. Es iſt ſehr wünſchenswerth, die Arbeiter in der Auffaſſung ihrer Lage durch Vereinfachung aller der Beziehungen, in denen ſie zu einander und zu ihrem Brodherrn ſtehen, ſo ſehr als möglich zu unterſtützen. Arbeiter ſollten jederzeit ganz mit Gelde ausgezahlt, der Betrag ihrer Arbeit durch einen unparteiiſchen, ſich nimmer irrenden, Mechanismus gemeſſen, die Arbeitszeit aber beſtimmt und pünctlich abgehalten werden." Wir fügen hinzu: die Arbeiter ſollten auch nicht dadurch getäuſcht werden, daß ihnen ein höherer Lohn, als man ihnen zu geben Willens iſt, ausgeſetzt und dann in einer Geldſorte ausgezahlt wird, bei der man durch Berechnung wucheriſchen Agio's dem Schaden wieder beikommt.

Eine dankenswerthe Zugabe der Ueberſetzung iſt die Vorrede

von Klöden, die treffliche Gedanken über den Gang des gewerblichen Lebens mittheilt. Mit Recht wird u. a. bemerkt, wie der Grundſatz der Theilung der Arbeit ſich auch in den Zünften geltend machte, aber ſich hier ſeltſamer Weiſe mehr in der Theilung des Gewinnes zeigte, als in das Innere der Gewerbe eindrang. Wir möchten ſagen, die Idee hatte bei dem Beginne der Gewerbe zu wirken angefangen, war aber durch die feſſelnde Einrichtung auf einmal verſteinert worden; ſo daß nur ihre erſten Anfänge noch in der Zerſplitterung der Innungen ſichtbar bleiben. Das iſt eben der Fluch des ganzen Syſtems, das den freien Gewerbsbetrieb durch ausſchließliche Eigenthumsrechte, durch ewige Rechtsſatzungen feſſeln will. Die Theilung der Arbeit, wie jedes Geſetz der Güterwelt, iſt nur wohlthätig, wo es ſich um freiwillig ergriffene, aus der Natur der Sache ſelbſt ſich ergebende, Maasregeln handelt. Hier war aber der erſte rohe Verſuch einer Theilung zum ewigen Zwange gemacht worden; dabei war man ſtehen geblieben, und in das Innere der Werkſtätten hatte der Grundſatz ſich nicht fortgepflanzt. — Zweifelhafter iſt uns, was S. XII. über die geiſtigen Folgen jenes Grundſatzes für die Perſönlichkeit der Arbeiter geſagt wird. Die mechaniſche Arbeit ſchläfere die Regſamkeit des Geiſtes nicht ein. Gerade bei ihr könne der Arbeiter viel denken, grübeln, die geiſtigen Intereſſen pflegen. Es fragt ſich nur, ob der Geiſt ſolcher Leute durch ein Nachdenken, was außer Beziehung zu dem practiſchen Leben und ihrem Berufe ſteht, vortheilhaft gebildet wird. Freilich fordert der Vorredner auch, daß den Arbeitern Stoff zum nützlichen Nachdenken gegeben werde, und will dies durch guten Unterricht in den ſogenannten Realien vermittelt wiſſen.

Die Ueberſetzung verdient im Ganzen alles Lob; es können auch ſolche Bücher nicht füglich in den Ueberſetzungsfabriken zugerichtet werden, ſondern fordern einen Ueberſetzer, der mehr

als die Sprache kennt. Einige Anmerkungen, mit denen kenntnißvolle Ueberſetzer in der Regel etwas freigebig ſind, wären freilich beſſer weggeblieben; ſo, wo der Ueberſ. S. 207 klagt, daß Babbage bei der Parlamentswahl durchgefallen ſey; Würtemberg dagegen zähle ſeine eminenteſten Gelehrten und Literatoren unter den Volksvertretern; dort herrſche aber auch kein Wahlcenſus, keine Geldariſtokratie, wie in dem Mutterlande der Conſtitutionen. Einige Kenntniß des engliſchen Wahlrechts würde gelehrt haben, daß die Erwählung Babbage's gewiß nicht durch den Wahlcenſus verhindert worden iſt. Wenn es in England eine Geldariſtokratie giebt; ſo kündigt ſie ſich wenigſtens nicht im Wahlcenſus an. In Würtemberg aber ſind Menzel, Uhland, Pfizer u. A. doch wohl mehr ihrer politiſchen Anſichten, als ihrer Gelehrſamkeit wegen, gewählt worden. **Bülau.**

---

1) **England and the English**, by Edward Lytton Bulwer, esq., M. P., author of Pelham, Devereux, the Discowned, Paul Clifford and Eugene Aram. Paris, Baudry. 1833. 1. Bd. 482 S. 8. (5 Fr.)

2) **La Grande-Bretagne en 1833**, par le Baron d'Haussez, dernier ministre de la marine sous Charles X. Paris, Urb. Canel. 1833. 2 Bde. zuſammen 832 S. 8. (12 Fr.)

Beide vor uns liegende Werke bezwecken, einen Rechenſchaftsbericht über den gegenwärtigen Zuſtand Großbritanniens zu erſtatten, den ſie in flüchtigen Zügen ſchildern, bei denen ſich eine gute Doſis Leidenſchaftlichkeit, wiewohl im entgegengeſetzten Sinne, nicht verkennen läßt; durch ihre gleichzeitige Erſcheinung aber ſind beide Werke dazu geeignet, ſich gewiſſermaßen gegenſeitig zu controliren. In dem erſten nämlich gewahren wir ein noch junges Mitglied des reformirten Parlaments, das, kaum von den Bänken des Unterhauſes herabgeſtiegen, wo es zum erſten Male einen Sitz einnahm, an das engliſche Volk eine lebhafte und feurige Rede hält, und das Oberhaus ſelbſt noch

in der Zwiſchenzeit der Seſſion bekämpft, gleichſam als wolle es demſelben nicht einmal einige Muße vergönnen, um zu Athem zu kommen. Anderer Seits erblicken wir einen jener franzöſiſchen Staatsmänner, durch deren unüberlegte Hingebung das ariſtokratiſche Königthum in Frankreich vollends zu Grabe getragen ward, einen Vertheidiger des legitimen Thrones, mit einem Worte, einen der Unterzeichner der viel berufenen Juliordonnanzen, in unzuſammenhängenden Bruchſtücken ein Reiſejournal verfaſſen, das vielmehr durch die Sonderbarkeit der geäußerten Anſichten, als durch die Schärfe und Richtigkeit der darin enthaltenen Beobachtungen ſich auszeichnet, die, faſt insgeſammt nur speciell, auf eine wahrhaft lächerliche Weiſe generaliſirt werden. Beide Schriftſteller jedoch haben das mit einander gemein, daß ſie ihren Gegenſtand nur höchſt oberflächlich behandeln, daß ſie gleichſam nur die äußerſte Hülle des Staatskörpers lüften, der dieſen Gegenſtand bildet. Was beſonders in dem Buche des H. d'H. eben nicht angenehm auffällt; dies ſind jene franzöſiſchen Gemeinplätze gegen das rohe und wilde Weſen der Engländer, die ſich noch aus der Epoche des Kaiſerreichs herzuſchreiben ſcheinen. Was dagegen Hrn. B's. Werk vorzüglich Wahres enthält; dies ſind ebenfalls Gemeinplätze, jedoch ſolche, die auf häufig erörterte parlamentariſche Unterſuchungen ſich gründen, und die ſchon ſeit lange allen denen nicht unbekannt ſind, welchen das eigentliche Weſen der brittiſchen Civiliſation nicht fremd iſt. Beide Schriftſteller ſind Männer von Geiſt; der Franzoſe ſchreibt als ein Mann, der angenehm plaudern kann; der Britte als ein Mann von Wiſſenſchaft, der eine pikante, leichte und geübte Feder führt; allein beide ſind in hohem Grade frivol, wiewohl der Eine Inhaber eines Portefeuille's und das Opfer einer großen Kataſtrophe war, und der Andere gegenwärtig berufen iſt, des brittiſchen Volkes Intereſſen im Parlamente zu vertreten. Sehr täuſchen würde man ſich daher, wollte man das eine oder

das andere der hier befragten Werke mit der Erwartung zur Hand nehmen, darin eine wahre und erſchöpfende Darſtellung von Englands heutiger Lage zu finden, oder wohl gar eine Entwickelung der geheimen Urſachen, welche dieſelbe allmählig herbeiführten. Mit Unterſuchungen der Art beſchäftigt ſich ein modiſcher Schriftſteller nicht; er überläßt ſolche den Macauley's, den Southey's, den Wilſons; in ſeinen Augen wäre dies nur Pedanterei; er will ſeine Leſer unterhalten, und zu dem Ende wirft er ſein Netz in die Geſellſchaft aus, haſcht in derſelben angenehme Phraſen auf, ſeltſame Reſultate, Portraits, Witzworte, nebſt dieſen und jenen Anekdoten; dies Alles faßt er in einen glänzenden Rahmen zuſammen, und ſo iſt ſein Buch gemacht, das, wie man ſich wohl denken kann, viel Falſches, höchſt einſeitige Beobachtungen und ſchiefe Anſichten, in gefällige Formen gekleidet, enthält. — Kann man nun auch die hier in Kürze gegebenen Kriterien mehr oder weniger auf beide Werke anwenden, über welche wir zu berichten haben; ſo unterſcheiden ſie ſich doch weſentlich von einander, nicht nur durch die, bereits angedeutete, ſubjective Tendenz ihrer reſpectiven Verfaſſer, ſondern auch hinſichtlich ihres objectiven Werthes, deſſen, bei allen Mängeln, No. 1. keinesweges entbehrt, während No. 2. faſt nur als literäriſche Curioſität einige Aufmerkſamkeit verdient; zur Begründung eines Urtheils aber möchte ein flüchtiger Hinblick auf den Inhalt beider Werke dem Leſer dieſer Blätter genügen.

No. 1. In den beiden erſten Capiteln ſeines Werkes entwirft Hr. B. eine, im Weſentlichen wohlgelungene, Skizze des engliſchen Nationalcharakters, der Geſellſchaft und ihrer Sitten. Die wichtigſte Aufgabe aber, die zu dem Behufe der Verf. zu löſen hatte, war ohne Zweifel, eine befriedigende Auskunft über den Urſprung und das Fortbeſtehen jener althergebrachten Verehrung zu ertheilen, die man in England der Ariſtokratie beweiſet, eine Verehrung, welche die kühnſten Tageblätter nicht

verleugnen, und welche ſelbſt diejenigen Männer zu Tage legen, die durch ihren Ideengang und ihre geſellſchaftliche Stellung zu den unabhängigſten gehören. Dieſe Aufgabe nun löſet Hr. B. durch die, freilich weder originelle, noch ganz neue Bemerkung, es habe die brittiſche Ariſtokratie, glücklicher oder klüger als alle übrigen Ariſtokratieen, es verſtanden, nicht nur die politiſchen Illuſtrationen erſten Ranges, ſondern auch, beſonders mittelſt geſchickt eingeleiteter Familienverbindungen, das ganze reiche Bürgerthum unaufhörlich an ſich zu ziehen und ſich ſehr bald in der Weiſe zu aſſimiliren, daß deſſen Uebertritt niemals von jenen verletzenden Unterſcheidungen begleitet iſt, die man in andern Staaten zwiſchen Glücks= und Verdienſtadel macht, und die ſich dort erſt im Laufe der Zeiten verwiſchen. Endlich wäre es faſt beiſpiellos, daß Perſonen, die wegen ihres Reichthums oder ihres politiſchen Einfluſſes, als Parteihäupter, in den Adelſtand erhoben werden, ſich nicht ſofort zu denjenigen Ideen, Geſinnungen, ja ſelbſt Vorurtheilen bekehrt hätten, die ſie vielleicht nur, um zu dieſer Erhebung zu gelangen, früherhin ſo kräftig bekämpft hätten. Haben wir nun auch das hier Geſagte ſchon anderwärts geleſen; ſo können wir doch unſerm Verf. nur nachrühmen, daß er das Geheimniß des geſellſchaftlichen Mechanismus, dem ſeine Forſchungen gewidmet ſind, mit großer Klarheit entwickelt und darlegt. Nachdem er gefunden hat, die erſte Triebfeder dieſes Mechanismus ſey das Geld, die vernehmlichſte Form aber die Ariſtokratie, ſchreibt er dieſen beiden Urſachen die ungerechte Vertheilung des öffentlichen Rufes und jenen Stolz, jenen ungeſelligen Egoismus zu, den man ſo vielfältig den Engländern vorwirft. „Iſt, ſagt er, Reichthum das einzige Ziel und das große Triebrad jedweder Thätigkeit, reicht derſelbe hin, oder iſt derſelbe nothwendig, um einen Mann achtungswürdig zu machen; ſo verachtet unter drei Männern von ungleichem Vermögen der reichſte die beiden andern, der zweite aber erweiſet

dem dritten die nämliche Verachtung, die er von dem über ihm ſtehenden Individuum hinnehmen zu müſſen geglaubt hat. In einer alſo geſtalteten Geſellſchaft wird Jeder ohne Unterlaß nach Bereicherung ſtreben; die freundſchaftlichen Verhältniſſe werden durch die Geſchäftsverhältniſſe verdrängt werden; Klugheit und Intereſſe werden gebieten, die erſtern auf die möglich kleinſte Zahl zu beſchränken.... Jeder, der keinen Fremden in ſeinem Hauſe zuläßt, wird es ganz natürlich finden, überall ſelber eine gleiche Ausſchließung zu erfahren; das Innere der Familien wird auf dieſe Weiſe gleichſam ein unzugängliches Heiligthum werden, es mag Frieden und häusliche Freuden umſchließen, oder Widerwärtigkeiten und Kummer verbergen; denn alles Abſehen iſt auf die pecuniäre Lage dieſes Hauſes gerichtet, um daſſelbe für reicher gehalten zu wiſſen, als es wirklich iſt." — Zu ſehr Freund ſeines Volkes und ſeines Landes, um demſelben die Wahrheit zu verhehlen, geſteht Hr. B. mit einer ſeltenen und edlen Freimüthigkeit, daß eben jener Reſpect vor dem Reichthume und deſſen äußerm Scheine ſich unvermeidlich in Reſpect vor dem äußern Scheine der Tugend und des Patriotismus verwandelt, weil es nur deſſen bedarf, um zum Reichthume zu gelangen. Er beklagt den Mangel oder die Erheuchelung politiſcher Tugenden, die häufig nur eine Larve ſind, die man anlegt, um ſein Glück zu machen. Er zeigt uns endlich, daß krämerartige Intriguen und deren Lügen ſich ſogar in jene Ehepräliminarien eingeſchlichen haben, um deren Formen, die das Gepräge einer antiken Offenheit an ſich tragen, man ſonſt wohl England beneiden dürfte, und die ihm entlehnt zu werden verdienten, könnten überhaupt Sitten entlehnt werden. In England nämlich ſteht der Frau die Freiheit zu, ſich einen Gatten zu wählen, keinen Hehl aus dem Gegenſtande ihrer Wahl zu machen, und, um ihn zu feſſeln, jene Kunſt einer unſchuldigen Koketterie anzuwenden, die ſich darauf beſchränkt, diejenigen liebenswürdigen

Eigenſchaften, die ſie von der Natur erhalten oder die ſie ſich erworben hat, durchſcheinen zu laſſen; endlich aber während des Brautſtandes, denjenigen auf die Probe zu ſtellen, deſſen Verſprechen ſie erhalten hat, das an ſich noch kein unauflösbares Band iſt. „Allein alle Unterweiſungen, welche die Mütter ihren Töchtern ertheilen, ſind dermalen auf Berechnungen des Eigennutzes gegründet, und bezwecken vornämlich, dieſe zu allerlei kleinlichen Kunſtgriffen und diplomatiſchen Ränken abzurichten." Um uns kurz zu faſſen: Hr. B. gehört allerdings der politiſchen Reformpartei im Parlamente an; der eigentlichſte Zweck ſeines Buches aber geht dahin, ſeine Landsleute auf die Bahn der moraliſchen Reform zu leiten. Zu dem Ende deckt er ſchonungslos ihre Fehler auf, ſie zur Ablegung derſelben in nachdrücklichen Worten ermahnend, wie beiſpielsweiſe an folgender Stelle, womit wir unſere Anführungen beſchließen wollen: „Alles wohl erwogen," heißt es hier, „ſcheint der einzige ſichere und ausführbare Widerſtand, den Ihr ſo ſchädlichen Einflüſſen, — den ariſtokratiſchen nämlich, — zu leiſten vermöget, in einer genauen Erkenntniß der Natur und der Ausdehnung jener Einflüſſe zu beſtehen, ſodann aber in dem ſorgfältigen und ſtandhaften Bemühen, ihrem weitern Umſichgreifen vorzubeugen; endlich aber in der Ergreifung vorſichtiger und gehörig abgeſtufter Maasregeln, um deren Verminderung zu bewirken. Ihr ſeyd gewahr worden, daß der ärgſte jener Einflüſſe ein moraliſcher Einfluß iſt. Ihr könnt denſelben bekämpfen, indem Ihr für die Opinion eine neue moraliſche Baſis erſchafft, indem Ihr Euch gewöhnt, mit dem ſchottiſchen Dichter zu ſagen: Der Rang iſt nur das Münzgepräg; der Menſch iſt das koſtbare Metall. Höret auf, Eure Achtung ausſchließlich dem Beſitze von Ackerfeldern und dem Einkommen zu gewähren; werdet gleichgültig gegen die Mode, gegen ſchöne Kleider; beſchäftigt Euch nicht mit dem, was die Lords und Lady's thun; lernt nach ihrem wahren Werthe

Redlichkeit und Verſtand ſchätzen; ſpart Eure Bewunderung für jene Menſchen auf, die Euch erziehen, Euch unterrichten, Euch Gutes erweiſen, anſtatt ſie fremden Fürſten und dem Prunkaufzuge des Lordmayors zu ſpenden, und alsdann werdet Ihr einen neuen Einfluß erblühen und aus dem Schooße der Verderbniß des Alten glänzend hervorſtrahlen ſehen. Höret nimmer auf, Euch zu wiederhohlen, daß, um einen ſchlechten moraliſchen Einfluß zu vernichten, ein guter geſchaffen werden muß. Die Verbeſſerung der Meinung muß der Verbeſſerung der Geſetzgebung vorangehen. Deshalb habe ich dieſes Buch geſchrieben ꝛc."

No. 2. Hrn. d'H's. Werk gewährt, im Vergleiche mit dem des Hrn. B., bei weitem ein nur untergeordnetes Intereſſe. Man braucht es nur flüchtig zu durchlaufen, um ſich zu überzeugen, daß es die Arbeit eines durch Mißgeſchick entmuthigten Geiſtes iſt, außer Stande, die Dinge in ihrem urſachlichen Zuſammenhange zu erforſchen, und der demnach häufig in ſeiner Erwartung ſich getäuſcht findet, ſein Mißvergnügen darüber aber nur ſchlecht zu verhehlen weiß. Demungeachtet würde man irren, wollte man Hrn. d'H. die Abſicht unterſtellen, er ſuche bittern Tadel zum öftern unter einer belobenden Form zu verſtecken. Wir glauben vielmehr, daß es ſein voller Ernſt iſt, wenn er mit augenſcheinlichem Beifalle jenen brittiſchen Nationalgeiſt ſchildert, der an veralteten Geſetzen, lächerlichen Vorurtheilen und geſellſchaftlichen Gebräuchen hängt, die ein langes Herkommen gleichſam geheiligt hat; wenn er ſich mit Begeiſterung über die Grundlagen der engliſchen Inſtitutionen äußert, die, ſo unzuſammenhängend, ſo ſcheinbar folgerecht widrig ſie, im Einzelnen betrachtet, auch immerhin ſeyn mögen, doch ſchon ihres geſchichtlichen Urſprunges wegen des Verfs. Verehrung in Anſpruch nehmen. Alle dieſe Lobſprüche halten wir für vollkommen aufrichtig. Allein gar ſehr hat es uns überraſcht, wenn nichts

deſto weniger ein ſo entſchiedener Vertheidiger der alten hierarchiſchen Ueberlieferungen ganz abſichtlich zwei Bände herausgiebt, um zu erklären, daß er nichts nach ſeinem Geſchmacke, nichts, das mit ſeinen Doctrinen übereinſtimmte, in demjenigen Lande der Welt gefunden habe, das bei ſeinen politiſchen Einrichtungen und in ſeinen geſellſchaftlichen Sitten die meiſte Ariſtokratie bewahrt hat. Man möchte aus dieſem Eingeſtändniſſe den Schluß ziehen, als erachte Hr. d'H. ſelber eben dieſe Ariſtokratie für unverträglich mit der heutigen Civiliſation. Allein ſicherlich verläumdet er das engliſche Volk, oder hat ſeine Exiſtenz, die ſich doch in der jüngſten Zeit ziemlich fühlbar machte, ganz überſehen, indem er England als ein Land beſchreibt, wo man nur Ariſtokraten oder Pöbel antrifft. Eben ſo einſeitig und befangen, dabei aber noch irrthümlicher ſind die Schilderungen, die der Verf. von den einzelnen Zuſtänden des geſellſchaftlichen Lebens in England entwirft. Was ſoll man, beiſpielsweiſe, davon halten, wenn er verſichert, die jüngern Schweſtern kennten gemeinhin ihre ältern Brüder nicht, ſie hätten ſie niemals geſehen, und wohnten oftmals mit Vergnügen einem Balle drei Tage nach der Leichenbeſtattung des ihnen unbekannten Bruders bei. Wer dagegen nur einigermaßen die Britten kennt; der wird wiſſen, daß ſie vielmehr der Vorwurf treffen möchte, alle geſellſchaftliche Häuslichkeiten, namentlich bei Sterbefällen, mit einer pedantiſchen Genauigkeit zu beobachten, die einer ſentimentalen Heuchelei ſehr ähnlich ſieht. — Endlich erſcheint, bei dem Mangel an genauen und treffenden allgemeinen Anſichten, jener ernſtlich gemeinte Tadel faſt lächerlich, den Hr. d'H. über zu ſchmale Treppen, allzu niedrige Lehnſtühle, Aufwartung und Reihefolge der Schüſſeln bei Tiſche, Roaſtbeef und andere dergleichen kleinliche Dinge verhängt, die das ſogenannte comfortable des Engländers bilden, und die, genau erwogen, dieſen Tadel gar nicht einmal verdienen, da ſie theils Zeiterſparung, theils die Er-

höhung erlaubter ſinnlicher Genüſſe bezwecken. In Kurzem: Hrn. d'H's. Buch entſpricht keineswegs den Erwartungen, zu denen der Titel eben berechtigen dürfte; er ſchildert England zur heutigen Epoche, wie es wirklich iſt, weder in den Einzel- noch in den Hauptzügen, und gewährt dem Leſer höchſtens eine nur vorübergehende Unterhaltung. 15.

Memoiren von Napoleon Bonaparte, Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des Rheinbundes ꝛc. Geſammelt und geordnet von dem Herausgeber der Memoiren Ludwigs 18. Aus dem Franzöſiſchen von Karl Geib. Erſter Band. Mannheim, bei H. Hoff, 1835. XIV und 424 Seiten. 8.

Auch unter dem Titel:

Hiſtoriſche Denkwürdigkeiten ꝛc. Nach den neueſten franzöſiſchen Memoiren und andern Werken dieſer Art bearbeitet von Karl Geib. Zweiter Band ꝛc.

Memoiren von Napoleon! Wer ſtaunt nicht bei dieſem Titel? Wer greift nicht nach ihnen, um mit dem großen Manne, deſſen Namen ſie tragen, ſich näher bekannt zu machen? Allein wer fragt auch nicht, wenn ſie ihm zu Händen kommen, ſind ſie ächt? Rühren ſie, wie ſie hier erſcheinen, von Napoleon her? oder ſind ſie nur in ſeinem Geiſte und nach ſeiner Weiſe geſchrieben von irgend Einem, der mit Napoleons Geiſt, Sprache, Schriften und Schickſalen ſich vertraut gemacht hatte?

Der Herausgeber überliefert ſie dem Publicum als ein Werk Napoleons, das dieſer während ſeiner Muße im Sommer 1795 angefangen, dann während ſeiner Rückfahrt aus Aegypten (Aug. bis Oct. 1799), ſpäterhin während ſeiner Regierung fortgeſetzt und auf der Inſel Elba ergänzt habe. Einen Zweifel an der Aechtheit derſelben läßt er gar nicht zu. Auch der Ueberſetzer ſtellt ſie als echt auf, doch nur aus den ſeichten Gründen, daß ihre Echtheit, „wie man höre," in Frankreich nicht bezweifelt worden ſey, daß der Herausgeber dieſelbe dargethan habe, und

daß ihr innerer Gehalt jede andere Beweisführung unnöthig mache. Ganz anders aber fühlt ſich der Unterzeichnete über ſie zu urtheilen gedrungen.

Schon die Bemerkung auf dem Titel, daß der (unbekannte) Herausgeber der Memoiren Ludwigs 18 auch Herausgeber der Memoiren von Napoleon ſey, erregt ein ungünſtiges Vorurtheil gegen die Echtheit der letztern. Denn da jene, wie jetzt ausgemacht iſt, nicht von Ludwig 18 herrühren, ſondern eine auf Täuſchung berechnete Nachbildung des Geiſtes und der Sprache Ludwigs 18 ſind; ſo wird man bei der Angabe, daß die Memoiren von Napoleon denſelben Herausgeber haben, leicht zu der Vermuthung veranlaßt, daß von dieſen daſſelbe gelte, was von jenen gilt.

Noch mehr wird man in dieſer Vermuthung beſtärkt durch die Geheimthuerei und Zweizüngigkeit, mit der dieſes Werk ins Publicum eingeführt wird. Napoleon, berichtet der Herausgeber S. IX, hielt es mit äußerſter Sorgfalt geheim. Doch nahm er ſelbſt es nicht mit von Elba, ſondern es wurde mit andern Papieren ſeinem Großſchatzmeiſter Peyruſſe nachgeſchickt. In Paris ſtellte man es dem Kaiſer wieder zu; dann brachte man es nach dem Palaſte der elyſäiſchen Felder. (Aber warum? auf weſſen Veranlaſſung?) Dort ward es bei dem Tumulte der zweiten Kataſtrophe nach dem 18. Juni 1815 vergeſſen und den Bourbons bei ihrer zweiten Rückkehr überliefert. Ludwig 18 las es mit Aufmerkſamkeit, widerſetzte ſich aber der Bekanntmachung deſſelben, „weil es eine große Zahl von Souverainen durch die Aufnahme ihrer vertrauten Briefe compromittire". So gerieth es wiederum in Vergeſſenheit. Doch als man dem Herausgeber „die eigenhändig geſchriebenen Memoiren Sr. Maj. Ludwigs 18" anvertraute, ſtellte man ihm auch eine Abſchrift der Memoiren von Napoleon zu. — Aber warum nennt ſich der Herausgeber nicht? Warum nennt er den nicht, von dem

er dieſe Memoiren empfing, und in deſſen Händen das Originalmanuſcript derſelben ſich jetzt befindet? Welche Rückſichten können dieſes Stillſchweigen bedingen? Auf alle dieſe Fragen findet ſich hier keine Antwort! Solche Geheimthuerei erregt um ſo mehr Verdacht gegen die Echtheit dieſer Memoiren, je weniger in letzteren, ſoweit ſie jetzt vor uns liegen, etwas vorkommt, was ſie als nothwendig herausſtellt. Dazu kommt, daß der Herausgeber auf eine ſchlaue Weiſe (S. XI) ſagt: „er wolle ihre Glaubwürdigkeit gegen eigennützige (?) Angriffe nicht eher vertheidigen, bis das Originalmanuſcript ans Licht getreten ſey“ (dies heißt doch wohl ad Graecas Kalendas verweiſen!), und dann hinzufügt: „Das Urtheil Europa’s, und namentlich das der Franzoſen, entſcheide, ob dieſen Memoiren ein völliges Vertrauen gebührt, ob man hier den Geiſt, die Meinungen, die Grundſätze und die erhabenen Begriffe Napoleons wiederfindet, oder nicht.“ Offenbar iſt dieſe Berufung ans Publicum argliſtig ſo geſtellt, daß zwei verſchiedene Fragen als eine zuſammengerückt werden, um Eine Antwort auf beide zu erhalten. Denn etwas Anderes iſt es, ob man hier den Geiſt, die Meinungen und Grundſätze Napoleons wiederfindet, und etwas Anderes, ob dieſen Memoiren ein völliges Vertrauen gebührt, d. h. ob ſie wirklich von Napoleon herrühren. Man kann jenes unbedenklich bejahen, und doch dieſes als unſtatthaft verwerfen.

Allein es iſt auch ganz unwahrſcheinlich, daß Napoleon, außer den Memoiren, die er auf St. Helena ſeinen Freunden und Verehrern Las Caſes, Gourgaud, Montholon dictirte, noch beſondere Memoiren geſchrieben haben ſoll. Denn da, wo er mit Las Caſes (ſ. deſſen Tagebuch I, 37 und 102) von ſeinem Vorhaben, die merkwürdigen Begebenheiten ſeines inhaltsreichen Lebens zu ſchildern, redet, erwähnt er mit keinem Worte früher ſchon ausgearbeiteter Memoiren, obſchon kein Grund für ihn vorhanden ſeyn konnte, von ſolchen zu ſchweigen. In dem

Vorberichte zum dritten Theile der an Gourgaud dictirten Memoiren (S. V) ſagt er: „Napoleon hat ſeine Memoiren mit der Belagerung von Toulon angefangen. Was er vorher gethan, ſchien ihm nicht in das Gebiet der Geſchichte zu gehören. Allein die öffentliche Neugier will den Urſprung und die allmählige Erhebung eines Mannes kennen, der eine ſo große Rolle geſpielt hat. Wir halten es daher für paſſend, eine Nachricht über ſeine Familie, ſeine Kindheit und ſeinen Eintritt in die militairiſche Laufbahn hier einzuſchalten.“ Und wozu ſollte er ſchon früher Memoiren geſchrieben haben? Etwa, wie hier S. 3 angedeutet wird, „um ſeine Regierung zu vertheidigen und auf die Anklagen ſeiner Feinde zu antworten?“ oder (nach S. 5) „um die Verräther zu züchtigen und die Treuen zu belohnen?“ Aber wie konnte er ſchon im Jahre 1795, in welchem er dieſe Memoiren angefangen haben ſoll, eine ſolche Abſicht hegen? und, wenn er ſie hegte, mußte er dann nicht dieſen Memoiren die größtmöglichſte Publicität zu verſchaffen ſuchen, ſtatt ſie wie ein Geheimniß zu behandeln?

Am meiſten ſpricht gegen die Echtheit dieſer Memoiren deren Inhalt; denn, erſtens, in ihnen kommt Vieles vor, was mit der Zeit, in welcher ſie geſchrieben ſeyn ſollen, gar nicht zuſammenſtimmt. Napoleon ſoll ſie, wie ſchon bemerkt, im Sommer 1795 angefangen und zuletzt am Anfange des Jahres 1815 an ihnen geſchrieben haben. Gleichwohl iſt ſchon von vorn herein vom Kaiſerthume und deſſen Sturze vielfältig die Rede, und dabei findet man Anſpielungen auf Begebenheiten, die erſt nach Napoleons Tode ſich ereignet haben. So heißt es S. 34, nach einer Schilderung des Grafen von Artois: „Ich hörte 1786 gewiſſe Träumer an eine alte Prophezeihung erinnern, wonach ein Karl 10 Frankreich retten ſollte. Ich zweifle, daß, wenn es unter der Regierung des Grafen von Artois ins Verderben kommt, er es wieder aus dem Abgrunde zieht.“ (Kann man

glauben, daß dieſes ſchon im Jahre 1795 oder auch am Anfange des Jahres 1815 geſchrieben worden ſey?) — S. 63 heißt es von den Bourbons: „Wollen ſie ihre Dynaſtie von neuem anfangen; ſo müſſen ſie die Nation wieder auf den Fuß ſtellen, auf welchem ſie vor 1789 war. Thun ſie das nicht; ſo fallen ſie zweimal, dreimal" ꝛc. (Zeigt ſich hier nicht eine Hindeutung auf den 20. März 1815 und auf den 28. Juli 1830?) Eine andere Hindeutung dieſer Art, und zwar auf die Regierung Ludwig Philipps, findet ſich S. 176. Daſelbſt heißt es: Cambaceres habe Napoleon erzählt, man habe im Sommer 1795 den Gedanken gehegt, den damaligen Herzog von Orleans (d. i. den jetzigen König Ludwig Philipp) mit der Tochter Ludwigs 16 (der nachherigen Herzogin von Angoulème) zu vermählen, ihn zum Präſidenten der franzöſiſchen Republik zu ernennen, und ſeiner Nachkommenſchaft dieſes Präſidium auf ewige Zeiten zuzuſprechen. (Kann man dies leſen, ohne darin eine Beziehung auf das zu finden, was ſich am 9. Auguſt 1830 ereignete?) Gegen die Julirevolution und die Regierung Ludwig Philipps ſcheint der Verf. eingenommen. Dies ergiebt ſich aus folgender Stelle, S. 100: „Der Verrath Dumouriez's (Apr. 1793), der einen Augenblick die Sache der Revolution gefährdete, ward in ſeinen Folgen eine Wohlthat, weil er ſie von allen jenen Orleans befreite, deren Gegenwart der öffentlichen Sache hätte ſchaden können." Dann S. 91: „Die Gemeinde von Paris bewilligte ihm (dem Vater des jetzigen Königs von Frankreich) den Namen Egalité (14. Sept. 1792); er nahm ihn an, unterzeichnete ihn, und alle ſeine Kinder thaten, wie er" (wie läßt ſich dies erweiſen?), „ſo daß, wenn ſie jetzt" (auf welche Zeit ſich dies „jetzt" bezieht, wird nicht angegeben) „nicht wieder den alten Namen Bourbon-Orleans durch einen rechtskräftigen Act zurücknehmen, Alles, was ſie nicht mit Egalité unterzeichnen, ungültig ſeyn wird; denn in den Augen

des Geſetzes ſind ſie die **Bürger**, oder wenn man will, die **Herren Egalité** und nichts weiter." — Bei Erwähnung der Errichtung der polytechniſchen Schule im Jahre 1795 wird S. 210 hinzugeſetzt: „Die Zöglinge der polytechniſchen Schule ſogen ſchon gleich im Anfange einen widerſetzlichen, ſchwierigen und unruhigen Geiſt ein, den ſie niemals verloren. Ich hielt ihn während meiner Regierung in Schranken, weil ich eine ſtarke und gewichtige Hand beſaß; ich zweifle, daß die Bourbons daſſelbe vermögen; ſie werden hier ihre Feinde haben, die ihnen viel Uebles thun, wenn ſie ſolchen keine andere Richtung zu geben wiſſen, und dies wird ihnen ſchwer fallen." (Dieſer Stelle liegt offenbar das Andenken an die Julirevolution und deren Folgen zum Grunde.) Anachronismen ähnlicher Art findet Ref. in den Hindeutungen auf die Memoiren Bourrienne's (S. 18) und die der Herzogin von Abrantes (S. 20 und 116), die beide erſt nach Napoleons Tode erſchienen ſind. — Ferner, der Inhalt entſpricht keinesweges den Erwartungen, die man an Memoiren, die von Napoleon ſelbſt geſchrieben ſind, machen kann. Mit Unrecht ſagt der Herausgeber S. XII: „Napoleon offenbart hier unbekannte Gründe zu Thatſachen, und erhellt mit einem Blitzſtrahle manches dunkel gebliebene Ereigniß. Aber Erörterungen dieſer Art haben wir nicht gefunden. Alles, was hier über Napoleons Kindheit und Jugend, Schickſale und Thaten vorkommt, geht nur ſelten über das hinaus, was ſchon aus den Memoiren von Las Caſes, Bourrienne, der Herzogin von Abrantes und den wichtigſten Werken über die franzöſiſche Revolution bekannt iſt, oder von Napoleon ſelbſt bei Gourgaud und Montholon mitgetheilt wird. Wo aber etwas Neues vorkommt (z. B. S. 168 über Pichegru, der nicht auf Napoleons Befehl, wohl aber durch den voreiligen Eifer ſeiner Diener das Leben verloren haben ſoll, oder S. 174 über Ludwig 17, der in Folge eines Vertrags der Conventsdeputirten mit den Vendéern

getödtet worden ſeyn ſoll); ſo erſcheint dies als eine Hypotheſe, die auch von einem Andern, als Napoleon aufgeſtellt werden konnte.

Bedarf es nach dieſen Bemerkungen noch eines Zweifelsgrundes an der Echtheit dieſer Memoiren; ſo ergiebt ſich dieſer aus der ſtyliſtiſchen Form. Wohl hat der Verf. oder Herausgeber den Ton und Ausdruck Napoleons, die Schlagwörter und Redeſprünge, kurz das eigenthümliche Gepräge des Vortrags deſſelben nachzubilden geſucht, und meiſtentheils iſt ihm dieſes ſehr gut gelungen, wie es auch ſchon dem Verf. des Manuſcripts von St. Helena ſo gut gelang, daß ſelbſt Las Caſes (ſ. deſſen Tagebuch Th. XI, S. 153) dadurch in Staunen und Ungewißheit geſetzt wurde. Aber manchmal iſt der Verf. oder Herausgeber vorliegender Memoiren gleichſam aus ſeiner Rolle gefallen. Dies gilt von den Stellen, wo weitſchweifige Erörterungen vorkommen (wie S. 110 — 138 über Napoleons Verfahren zu Toulon, über welches doch nichts weiter geſagt wird, als was man im erſten und dritten Theile der von Gourgaud niedergeſchriebenen Denkwürdigkeiten lieſet), oder empfindſame Ergießungen über die Einſamkeit (S. 194) und über den Reiz der Jugendjahre (S. 208), oder Verknüpfungen des Vortrags, die nicht in Napoleons Sprach- und Schreibweiſe lagen (z. B. S. 125: „Hiervon werde ich in meinen Memoiren, die rein militairiſchen Inhalts ſind, reden“; S. 215: „Jetzt will ich von ihm (Cambacérès) aufhören, mit der Bemerkung, daß ich oft bereute, Den oder Jenen zu ſehr erhöhet zu haben ꝛc.“; S. 230: „Vielleicht hätte ich dieſe Mittheilungen bis dahin, wo von dem Concordate die Rede iſt, verſchieben ſollen; denn dort iſt natürlicher ihr Platz. Aber die Einbildungskraft ſchweift umher; ſie geht nach eigener Phantaſie, und in dieſer Freiheit, welche ſie genießt und mißbraucht, beſteht der Reiz der Denkwürdigkeiten; zudem habe ich genug über den nämlichen Gegenſtand zu ſagen, ſobald die Zeit, ihn zu behandeln, kommt.“ —

Stimmt ſolche Weitſchweifigkeit mit der bekannten Manier Napoleons zuſammen? Auch iſt als auffallend zu bemerken, daß Napoleon, der in ſeinen beglaubigten Schriften ſich immer nur in der dritten Perſon einführt, hier in der erſten Perſon von ſich redet.

Faſſen wir dies Alles zuſammen; ſo glauben wir, behaupten zu können, daß dieſe Memoiren nicht von Napoleon herrühren, daß ſie, wie mehrere andere, in unſern Tagen erſchienene, Memoiren, der Speculation auf den anziehenden Namen Napoleons ihr Entſtehen verdanken, und daß ſie erſt nach dem Jahre 1830, oder nach der Julirevolution, geſchrieben worden ſind.

Aber ſind ſie auch ihrem Urſprunge nach ein unechtes oder untergeſchobenes Werk zu nennen; ſo ſind ſie darum keineswegs als unbedeutend und werthlos zu betrachten, ſondern vielmehr als ein beachtungswerther Beitrag zur Geſchichte Napoleons und der franzöſiſchen Revolution. Denn gebaut ſind ſie auf eine genaue Kenntniß Napoleons, ſeiner Anſichten, Meinungen und Redeweiſe, und aller Schriften, die von ihm und über ihn erſchienen ſind; in ihnen findet man ferner das, was in vielen andern Werken zerſtreut iſt, oft auf eine überraſchende und Licht verbreitende Art zuſammengeſtellt, und möglich iſt es, daß dem Verfaſſer oder Herausgeber Briefe Napoleons zu Gebote ſtanden, auf welche im Vorberichte S. XI hingewieſen wird. Daher erſcheint hier manches Dunkle im hellern Lichte. Dies gilt namentlich von der Zeit (1790—1793), die Napoleon theils in Frankreich, theils in Corſika hinbrachte, obſchon ſie auch hier (S. 52, 72 ff., 93—104) nicht völlig aufgeklärt iſt; ferner von ſeinem Verhältniſſe zu den Jacobinern, mit denen er, wie hier erzählt wird, in den Jahren 1793 bis 1795 in genauer Verbindung ſtand; ſo daß er ihren Club beſuchte, ihren Abendgeſellſchaften beiwohnte, mit ihren Häuptern befreundet war, ihre Sprache redete. „Ich lebte,“ heißt es S. 144, in einer

Zeit, wo man, um zu leben, dem Strome folgen mußte. Ich folgte ihm. Meine intimſten Verbindungen waren mit Männern, die zu den am ſchärfſten bezeichneten jener Epoche gehörten, angeknüpft. Anderes zu thun, gab es keinen Weg; es war kein anderer da, auf dem man nicht hätte erliegen müſſen." (S. 143): „Daß ich aber jemals das geweſen ſey, was man gerechter Weiſe mit dem Namen Jacobiner beſchimpft hat, iſt eine grauſame Beſchuldigung, gegen welche mich zu vertheidigen ich jetzt (?) nicht nöthig zu haben glaube." — Seit der Einſetzung des Directoriums, durch welche die Herrſchaft der Bergpartei unterging und Napoleons Erhebung eingeleitet wurde, ließ er (nach S. 311) von den zeitherigen Verbindungen mit den Jacobinern ab und nahm gegen ſie, wie gegen andere Bekannte, „ein gravitätiſches, zurückhaltendes, wohl gar hochmüthiges Weſen an." — „Doch ging ich ſachte auf dieſem Wege; ich war noch nicht genug moraliſch erwachſen, um die, welche ſich auf dieſelbe Linie geſtellt, von mir zu ſtoßen." — „Aber ſo wie ich in Italien Vortheile errang, näherte ich mich ſtufenweiſe der abgeſonderten Stelle, die ich erreichen wollte." — Ref. findet in dieſen Worten einen Commentar zu dem, was Bourrienne Th. I, S. 51 kurz angiebt: „Napoleon hörte, als er Obergeneral in Italien geworden war, auf, ſeine frühern Freunde und Cameraden zu dutzen." — Nicht minder anziehend ſind die Urtheile und Mittheilungen über merkwürdige Koryphäen der Revolution, z. B. über Danton (S. 79 und 94), Robespierre (S. 77 und 155), Pichegru (S. 170 und 201); doch im Ganzen denen entſprechend, die man bei Las Caſes, Montholon, Gourgaud ꝛc. findet. Auffallend von denſelben verſchieden iſt blos das Urtheil über Carnot. Hier wird er nicht ſo geringſchätzig behandelt, wie in den von Gourgaud (Th. III, S. 88) aufgezeichneten Dictaten; ſondern es heißt von ihm (S. 281): „er ſey der geſchickteſte Taktiker", (S. 238) „ein tugendhafter

und uneigennütziger Mann, ein Republikaner im weſentlichen Sinne des Wortes", „der (S. 296) ſtets meine Achtung beſaß, den nur Umſtände und das Herbe ſeines Charakters von mir entfernten." Auch wird ihm, nicht dem Director Barras, Napoleons Anſtellung als Oberbefehlshaber der italieniſchen Armee zugeſchrieben (S. 342 und 352), faſt eben ſo, wie ſchon in „Carnots Antwort auf Bailleuls Rapport vom 18. Fructidor" geſchehen iſt.

Noch müſſen wir der eingeſtreuten Bemerkungen über die ſogenannte höhere Politik erwähnen, die hier im Geiſte des Machiavellismus aufgefaßt und Napoleon zugeſchrieben ſind. So heißt es S. 80: „Ein Souverain ſoll viel von der Liebe des Volkes ſprechen, ſogar davon überzeugt ſcheinen; aber er iſt ein Thor, wenn er ſich darauf verläßt. Jemand — ich weiß nicht, wer — ſagte mit mehr Klugheit als Gefühl, es wäre gut, mit einem Freunde ſo zu leben, als ob man im Voraus wiſſe, daß er einmal unſer Feind werde. Alſo, dies Apophthegma iſt weiſe, wenn es die Könige auf die Völker anwenden." — S. 281: „Jede Regierung, die ihren Gang machen will, muß gleich im Anfange eine unbeugſame Strenge zeigen, und ſodann, wenn ſie die Maſſen recht erſchreckt hat, die Einzelnen ſchonen." — S. 212: „Die Republick iſt in Frankreich eine Abweichung von der Regel; Niemand liebt ſie von Grund des Herzens; man führte uns zu ihr auf gewaltſame Art, und ſogleich nach der Schreckensregierung entfernten wir uns wieder von ihr. Die Monarchie iſt uns angeboren. Ich erkannte es an der Leichtigkeit, mit der ich ſie errichtete, an dem Eifer, mit dem Jeder Hand anlegte, um ſie zu befeſtigen, und an der Freude, ſo alle Claſſen bei ihrer Wiedererſcheinung bezeigten."

Die Ueberſetzung iſt, wie von Hrn. Geibs bekannter Geſchicklichkeit zu erwarten war, ſehr lobenswerth ausgefallen. Hin und wieder hat der Ueberſetzer auch erklärende Noten hinzugefügt,

die jedoch nicht immer genau aufgefaßt ſind. So heißt es S. 89, „daß am 10. Aug. 1792 die geſetzgebende Verſammlung zu einem Nationalconvente ſich bildete“. Allein dies iſt unrichtig! Sie beſchloß nur, daß zum 20. Sept. 1792 eine außerordentliche Nationalverſammlung, oder ein Nationalconvent mit unbegrenzter Vollmacht zur Entſcheidung über das Schickſal des Königs und die Verfaſſung des Staates zuſammen kommen ſollte. — S. 215 bemerkt Hr. Geib: „Sieyes habe bei dem Proceſſe Ludwigs 16 mit den Worten abgeſtimmt: „Ja! Nein! der Tod!“ Wie läßt ſich ſolche Albernheit von einem ſo klugen Manne erwarten? Sieyes ſtimmte, nach Girtanners hiſtoriſchen Nachrichten ꝛc. Th. XI, S. 557, mit den Worten ab: la mort sans phrase, oder (nach Poſſelts Lexikon der franz. Revolution, S. 42) blos: la mort. — Zu wünſchen iſt, daß Hr. Geib bei der Fortſetzung dieſer Ueberſetzung, die in dem vorliegenden Bande bis zum Anfange des italieniſchen Feldzuges 1796 hinreicht, die Dictaten Napoleons, ſo wie die Memoiren von Las Caſes, O'Meara, Bourrienne, Rapp ꝛc. zu Rathe ziehen, ſie mit dieſen „Memoiren von Napoleon“ vergleichen, und das Abweichende und Uebereinſtimmende, was ihm dabei aufſtößt, angeben möchte; er würde durch ſolche Mühwaltung die Brauchbarkeit dieſer Memoiren und den Werth ſeiner Ueberſetzung erhöhen.

Schulze.

Juris publici veterum Germanorum Specimen. Inest Observatio de Territoriis civitatum eorumque partibus ex regimine, quod vocatur Gauverfaſſung. Diss. inaug... scripsit Car. Rob. Sachse. Heidelberg, 1834. 32 S. in 8.

Der Verf., welcher richtig bemerkt, wie viel Einfluß der äußere Staatszuſtand auf die Geſetzgebung habe, verſpricht vom älteſten öffentlichen Rechte der Germanen nächſtens die Bearbeitung zweier Theile bekannt zu machen. Wir geben, weil die Worte zum Theile undeutlich ſind, des Verfs. Beſchreibung.

Sie ſollen ſeyn: „territoriorum divisiones, quas Gauverfaſſung dicunt, et praemissis Compositionum Werigeldique principiis et computationibus hominum conditiones (?) tractantes“, womit die Lehre von den öffentlichen Aemtern und der Competenz der Magistratus, auch von den Volksverſammlungen und den Gerichten verbunden werden ſolle. Der Vorſatz umfaßt demnach ſo ziemlich alle die Gegenſtände, von denen aus jenem Zeitdunkel irgend etwas bekannt iſt.

Ob nicht dadurch, daß der teutſche Fleiß ſich immerfort an den allererſten Anfängen abmühet, von denen durch die wenigen Stellen bei Tacitus, Cäſar ꝛc. ſo wenig Beſtimmtes, durch Analogieen aber nichts Sicheres geſchichtlich zu behaupten iſt, aus deren Einfluß auf die ſpätern Rechtszuſtände faſt wie der teutſche Rheinſtrom im niederländiſchen Sande verſchwindet, — das wiſſenſchaftliche Studium des Anwendbaren mehr gehindert als befördert werde? wollen wir nur leiſe fragen. Es iſt und bleibt, wie es ſcheint, ſo, daß, wie franzöſiſcher Witz ſagt, der teutſche Nationalgelehrte die Henne nicht zum Eſſen vorlegen mag, wenn er nicht das Ei, woraus ſie entſtand, ausgeforſcht hat, und wenigſtens noch von den Eierſchalen einige koſtbare Reſte vorzeigen kann.

Indeß giebt der Verf. ein Fragment jener Unterſuchungen. Es betrifft zwei Sätze: daß nämlich das ganze Territorium in vier Haupttheile, und jeder von dieſen wieder nach der Zwölfzahl abgetheilt worden ſey, weil man nach Dutzenden, und nicht blos nach der Dekadik gezählt habe. Ein Hundert (Hundrud) habe aus 10 Dutzenden beſtanden (= 120?) und ſey daher ſpäterhin der Unterſchied gemacht worden zwiſchen dem größern Hundert (Storhundrud = 10 mal 12) und dem Littlhundrud = 10 + 10.

Fragen wir nun aber, wie und woher der Verf. alles dieſes von den Germanen wiſſe; ſo verweiſet er ſelbſt S. 6 blos auf ein alias accuratius explicabimus, hat aber auch in der Note 15ᵃ dafür, daß das alte Germanien in 4 Theile getheilt

geweſen ſey, nichts, ſondern nur aus der viel ſpätern Zeit anzuführen, daß alsdann jedes büdſche Land habe einen Herzogen und Pfalzgraven: Saſſen, Beiern, Branken und Sueven. Der Verf. zeigt nun allerdings viele Beleſenheit, daß Rom unter Servius Tullius in 4 Theile, Helvetien in 4 Pagos getheilt geweſen ſey, Kent 4 Könige gehabt habe. Um aus dem Landramabok zu zeigen, daß die a. 928 (!) nach Island geflüchteten Normänner das Gebiet in fiordunga (Vierdinge) theilten, und in jedem Viertheile 3 Tempel und Gerichte ordneten, ſind ſogar altteutſche Lettern für die Texte gebraucht. Was wird uns aber durch alles dieſes und durch die Menge der angehängten Noten — über die Germanen und deren älteſte Staatslage geſagt? Mehr nicht, als daß ſolche Eintheilungen anderswo wirklich, alſo auch bei den Germanen möglich waren. Wer aber zweifelt an der Möglichkeit?

Beſetzten denn aber die Germanen ihr ganzes Territorium mit einem Mal, ſo, daß ſie es gleich anfangs in vier große Theile ordnen konnten? Und wenn die Allemannen (S. 19) eine Zeitlang 12 Präfectos hatten, nach Jornand. de reb. Got. und die Longobarden a. 572 12 Duces wählten; wie berechtigt dies den Verf. zu der Behauptung, daß bei den Germanen die Zwölfzahl durchweg die Grundlage geweſen ſey, die Centena aus 12 Decanien und die Decanie aus 12 Familien beſtanden habe? Woher alsdann der Name Decania? Auch daraus, daß man mitunter nach Dutzenden und Schocken zählt, folgt nicht, daß man im Ganzen nicht nach der Dekadik rechnete.

Wir können dem Verf. eine hiſtoriſch viel entſchiedenere alte Analogie angeben. Die Galatae, welche ein Paar Jahrhunderte vor unſerer Zeitrechnung über den Propontis zurückgezogen ſind, und von denen noch Hieronymus angiebt: propriam linguam eandem pene habere, quam Treviros, waren als ein freies Volk in zwölf Tetrarchieen getheilt. Sie beſtanden aus 3 Haupttheilen, wovon jeder 100 Beiſitzer zu dem

Volksgerichte den Tetrarchen an die Seite ſetzte; ſ. Wernsdorf de Republica Galatar. Norimb. 1743. 4. und beſ. Strabo im zwölften Buche. Aber was folgt daraus für die alten Germanen?

S. 13 wird eine Stelle aus Tacitus Germ. 12. ſo gloſſirt: eliguntur principes, qui jura per pagos vicosque reddant. Centeni singulis (i. e. in uno quoque pago) ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt. Sollte jeder pagus ſo groß geweſen ſeyn, 100 ſolche Aſſiſtenten zu geben? Wenn der pagus aus 12 Decanien und die Decanie aus 12 Familien beſtand; ſo hätte immer faſt die Hälfte der Familienväter comites principis ſeyn müſſen. Die wahre Auflöſung iſt: der gewählte Princeps war nicht blos für einen pagus.

Des Verfs. Beleſenheit iſt zu rühmen. Möge er ſie zweckmäßig und mit Scheu gegen Hypotheſen anwenden. Die aus lauter Zwölfern conſtruirte und in 4 zugeſpitzte Staatspyramide des alten Germaniens wäre ganz gefällig anzuſchauen. Sed magis amica veritas; auch wenn ſie im Geſtändniſſe: Wir wiſſen nicht mehr! beſtehen muß. 22.

Anleitung bei der Vorbereitung auf den höhern Staatsdienſt, insbeſondere den preußiſchen, ſowohl in Hinſicht auf das Univerſitätsſtudium, als auf die Staatsprüfungen und auf das Verhalten in der Auscultatur, dem Referendariate u. dem Aſſeſſorate. Von D. Joh. Chriſtoph Rinne, königl. preuß. Regierungsaſſeſſor. Leipzig, Druck u. Verlag von B. G. Teubner. 1834. XII u. 160 S. 8.

Allen, welche ſich dem höhern Staatsdienſte widmen wollen, bieten ſich ſchon beim Beginne ihres akademiſchen Studiums die wichtigen Fragen dar: was wohl ihr künftiger Lebenslauf für eine nähere Bedeutung habe? welche wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten die Verwaltung der Geſchäfte deſſelben nothwendig und nützlich mache? was insbeſondere bei den beſtehenden Staatsprüfungen gefordert werde? endlich, wie, mit Rückſicht auf dieſe Erforderniſſe, ſowohl das akademiſche Stu-

dium, als auch die weitere Vorbereitung auf die Amtsverwaltung eingerichtet werden müſſe? — Dieſe Fragen mit ſpecieller Rückſicht auf Preußen und preußiſchen Staatsdienſt zu beantworten, war der Zweck des Herrn Verfaſſers bei der Ausarbeitung der vorliegenden Schrift. Er hat ſeinen Stoff in 3 Abtheilungen vertheilt. Die erſte entwickelt die allgemeinen Begriffe von den Geſchäften der Juriſten, der Beamten der Staatsverwaltung des Innern und der Diplomaten, und unterſucht, welche Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten zu jenen Geſchäften und zur Verwaltung der Aemter, denen ſie zugewieſen ſind, erfordert werden. Die zweite enthält eine encyklopädiſche Ueberſicht und Erörterung jener Kenntniſſe. Die dritte giebt eine Anweiſung zu dem Univerſitätsſtudium, zu der weitern practiſchen Vorbereitung auf die, in Preußen ſtatt findenden, Staatsprüfungen, und zu der Geſchäftsübung in der Auscultatur, dem Referendariate und dem Aſſeſſorate. — Man ſieht, daß die zweite Abtheilung die wichtigſte iſt, und den eigentlichen Kern des Werkes enthält. Sie erörtert nämlich die verſchiedenen, zu einem vollſtändigen Studium, wie es dem Juriſten, dem Verwaltungsbeamten und dem Diplomaten obliegt, erforderlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, in ſo weit, als es nöthig erſcheint, um dem, der ein ſolches Studium beginnt, eine allgemeine Ueberſicht über den Umfang und die Hauptzüge deſſelben zu verſchaffen, und ihn in den Stand zu ſetzen, die einzuſchlagenden Wege ſelbſt zu finden. In dieſer Abſicht hat der Verf. bei allen Haupt- und Nebenwiſſenſchaften ihren Begriff und ihr Verhältniß zu den Zwecken des Juriſten, Verwaltungsbeamten und Diplomaten angegeben, und bei den Hauptwiſſenſchaften einen Ueberblick ihrer äußern Geſchichte und ihrer Literatur hinzugefügt, bei den Nebenwiſſenſchaften aber wenigſtens eine Nachweiſung, wo über Geſchichte und Literatur das Nähere zu finden ſey, gegeben. Er betrachtet ſodann zunächſt die Vor-, Grund- und Hülfskenntniſſe, dann

die Hauptwiſſenſchaften ſelbſt, ſowohl die poſitiv-juridiſchen, als die politiſchen. Zu den Vor-, Grund- und Hülfskenntniſſen rechnet er Sprachkenntniſſe und Kenntniß der altclaſſiſchen, ſo wie der wichtigſten neuern Literatur, ferner Mathematik, geſchichtliche Wiſſenſchaften, Naturwiſſenſchaften, Gewerbswiſſenſchaften und Philoſophie. Sodann bemerkt er anhangsweiſe, daß der künftige Staatsdiener nicht vernachläſſigen dürfe, auch diejenigen Kunſtfertigkeiten ſich zu erwerben, welche entweder in Beziehung zur allgemeinen Bildung ſtehen, oder für die Geſchäfte des öffentlichen Lebens eine beſondere Nutzbarkeit haben (ob Tanzen, Fechten und Schwimmen für den künftigen Staatsdiener gerade zu den nöthigen Kunſtfertigkeiten gehöre, läßt Ref. dahin geſtellt ſeyn, obwohl der Verf. hierin die Autorität Hugo's in der „juriſtiſchen Encyklopädie" für ſich hat). — Was die poſitiv-juridiſchen Wiſſenſchaften betrifft; ſo giebt der Verf. zunächſt eine Ueberſicht derſelben, nach ihrer geſchichtlichen Entſtehung und allmähligen Ausbildung, worauf er ihre Eintheilung nach der innern Verſchiedenheit ihres Weſens folgen läßt. Die einzelnen Glieder dieſer Eintheilung werden hierauf beſonders betrachtet, und dieſe Betrachtungen mit einer Bemerkung über die Theorie der juriſtiſchen Praxis überhaupt, und ihrer einzelnen Theile insbeſondere, beſchloſſen. Ref. bekennt hier, daß er mit den Ideen des Verf. nicht ganz übereinſtimmt. So ſagt derſelbe z. B.: das Privatrecht theile ſich in ein Recht der Perſönlichkeit, ein Vermögensrecht, welches das Sachenrecht und Forderungsrecht umfaſſe; ferner in ein Familienrecht und ein Erbrecht. Eine ſolche Eintheilung mag zwar unbedenklich einem Lehrbuche des Privatrechts zum Grunde gelegt werden; denn da verlangt man nur eine Anordnung, durch welche der übergroße Reichthum des Materials bequem überſehen werden kann. Will man aber einen philoſophiſchen Ueberblick der Sache geben, wie dies der Verf. in ſeiner Schrift

(übrigens größtentheils mit Glück) gethan hat; ſo kommt man mit jener Eintheilung nicht aus, weil ſie auf keinem philoſophiſchen Theilungsgrunde beruht. Die Eintheilung müßte, wenigſtens nach unſerer Anſicht, folgender Geſtalt gefaßt werden: die Theorie des Privatrechts enthält theils die allgemeinen Bedingungen der natürlichen und bürgerlichen Rechtsfähigkeit eines Individuums, theils die Sätze, durch welche die rechtlichen Verhältniſſe ſelbſt geregelt werden. Dieſe Rechtsſätze beziehen ſich theils auf das Familienverhältniß, theils auf das Vermögen. Das Vermögensrecht wird nun wieder aus verſchiedenen Geſichtspuncten betrachtet, zu deren weiterer Verfolgung natürlich hier nicht der Ort iſt, bei denen aber das Recht der Sachen und der Forderungen, des Erbrechts u. ſ. w. ihre Stellen finden.

Die politiſchen Wiſſenſchaften unterſcheidet der Verf. von den poſitiv-juriſtiſchen dergeſtalt, daß er die letzteren auf das gegenwärtig vorhandene, die erſtern auf das zukünftig werdende poſitive Recht bezieht. (Man ſieht, daß er hier den Begriff der politiſchen Wiſſenſchaften etwas eng geſteckt hat.) Uebrigens befolgt er hier dieſelbe Darſtellungsweiſe, wie oben im Bezug auf die poſitiv-juridiſchen Wiſſenſchaften, und ſchließt auch hier mit kurzen Bemerkungen über die Praxis der Staatsverwaltung und Diplomatie. — Wünſchenswerth wäre es geweſen, daß er bei der von der Juſtizpolitik handelnden Paragraphe (§. 40) etwas über die Theorie der Geſetzgebungskunſt im engern Sinne, d. i. über die Methode und die Regeln geſagt hätte, welche bei Abfaſſung eines Geſetzes beobachtet werden müſſen, wenn daſſelbe ſeinen Zweck erreichen ſoll. Befremdend iſt es, daß bei der großen Reichhaltigkeit unſerer Literatur in faſt allen Fächern des menſchlichen Wiſſens und Könnens für dieſe ſo wichtige Kunſt noch niemals ein zuſammenhängendes Syſtem von Regeln aufgeſtellt worden iſt, während es für tauſendmal unbedeutendere Künſte die viel-

fältigſten Methodenlehren giebt. Faſt ſchein't es, als glaube man, um Geſetze zu entwerfen, bedürfe man nur Menſchenverſtand und guten Willen. Beide ſind freilich unumgänglich nothwendig, aber ausreichend ſind ſie allein gewiß nicht. — Literatur alſo hätte unſer Verf. hier wohl kaum anführen können; gewiß aber würde es dem Leſer angemeſſen geweſen ſeyn, die Ideen eines ſcharfdenkenden und klaren Kopfes, als welchen ſich der Verfaſſer in der vorliegenden Schrift bewährt hat, über dieſen Gegenſtand zu vernehmen, — hätte er ſie auch, wie dies der Zweck ſeines Buchs bedingte, nur in ihren erſten Grundzügen andeuten können.

Das Geſammturtheil des Ref. über die Leiſtungen des Verf. kann nur ein höchſt günſtiges ſeyn, und er iſt überzeugt, daß nicht blos diejenigen, für welche das Werk zunächſt beſtimmt iſt, ſondern auch ſehr Viele von denen, die bereits in Staatsdienſten, preußiſchen oder nicht preußiſchen, ſtehen, daſſelbe mit Nutzen leſen werden. Günther.

Handbuch der politiſchen Erdbeſchreibung. Nach Adrian Balbi's Abrégé de Géographie. Für Teutſchland bearbeitet und vervollſtändigt von Dr. Karl Andree. Erſter Band. Braunſchweig, 1835, Meyer sen. VIII und 920 S. gr. 8. (und 77 S. Regiſter zu dieſem Bande.)

Daß Balbi's an ſich ſchätzbares — vielleicht aber theilweiſe überſchätztes — Werk in mehreren Ueberſetzungen auf teutſchen Boden verpflanzt werden würde, war faſt vorauszuſehen, weil es ſich im Ganzen durch zweckmäßigen Plan, Gründlichkeit der Stoffbehandlung, und genaue Angaben (beſonders in Betreff der andern Erdtheile und der Colonieen) auszeichnet. Allein wie viel an dieſem Werke, namentlich in der Behandlung des teutſchen Staatenbundes zu berichtigen und nachzutragen war, wenn es namentlich den Bedürfniſſen teutſcher Leſer als Handbuch entſprechen ſollte, hat der, bereits durch frühere Schriften dem Publicum bekannte, Bearbeiter (keineswegs blos Ueberſetzer) deſſelben bewieſen, und dadurch über den Werth ſeiner Behandlung vor einer andern Uebertragung des Werkes von Balbi ins Teutſche entſchieden.

Das Ganze iſt auf zwei Theile berechnet, wovon der zweite bald erſcheinen ſoll. In Hinſicht auf typographiſche Ausſtattung, nach ſchönem weißen Papiere und trefflichem (ſehr correcten) Drucke, übertrifft es die meiſten neuern geographiſch-ſtatiſtiſchen Werke. Allein Ref. darf verſichern, daß der innere Gehalt der äußern Ausſtattung nicht nachſtehet, und daß die teutſche Bearbeitung das Original in vielfacher Hinſicht weit übertrifft. D. Andree hat nämlich beſonders die Topographie, und zwar vorzugsweiſe in Beziehung auf Handel- und Militairgeographie (die letztere theilweiſe nach Malchus) zu vervollſtändigen geſucht, namentlich aber, was Ref. ihm zu einem Hauptverdienſte anrechnet, die wichtigſten Beſtimmungen in den verſchiedenen Verfaſſungen der einzelnen Staaten (hauptſächlich in Teutſchland) hervorgehoben, ſo wie er überhaupt Teutſchland, das Balbi nur mit wenigen Seiten abfertigte, (freilich mit Einrechnung Oeſtreichs und Preußens) auf 358 Seiten behandelt. Die Darſtellung der Hanſeſtädte (hier mit beſtimmten Angaben über Ein- und Ausfuhr), Bayerns, Skandinaviens ꝛc. glaubt Ref. beſonders auszeichnen zu müſſen.

In dem vorliegenden erſten Bande folgen, nach einer ziemlich ausführlichen mathematiſchen und phyſikaliſchen Erdbeſchreibung, Frankreich, die Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Großbritannien und Irland, Belgien, die Niederlande, Oeſtreich, Preußen, der teutſche Staatenbund, die däniſche Monarchie, die ſkandinaviſche Halbinſel, das europäiſche Rußland nebſt Polen, Crakau, die öſtliche Halbinſel (wie ſie Balbi aufführt), oder das osmaniſche Reich, Königreich Griechenland, Serbien, Walachei und Moldau, und die joniſchen Inſeln.

Zweckmäßig iſt die Ankündigung, daß Verfaſſer und Verleger entſchloſſen ſind, zu dieſem Werke jährlich ein Annuarium erſcheinen zu laſſen, welches neue Entdeckungen, vorgefallene Veränderungen, nothwendige Berichtigungen und Zuſätze mittheilen ſoll. So wird es möglich, daß das ſorgfältig bearbeitete Werk ſich jährlich aus und durch ſich ſelbſt verjüngt.

Pölitz.

Geſchichte Roms in ſeinem Uebergange von der republikaniſchen zur monarchiſchen Verfaſſung, oder Pompejus, Cäſar, Cicero und ihre Zeitgenoſſen, nach Geſchlechtern und mit genealogiſchen Tabellen von W. Drumann, Prof. der Geſchichte zu Königsberg. Erſter Theil. Königsberg, 1834, Bornträger. 558 S. 8.

Die Verdienſte des Verfaſſers dieſes Werkes, welches eine genaue Prüfung aller einzelnen Vorfälle der letzten Zeiten der römiſchen Republik, verbunden mit einer Unterſuchung über die einzelnen römiſchen Geſchlechter und die berühmteſten Männer, die aus denſelben hervorgegangen, enthält, ſind zu bekannt, als daß das Buch unſrer Empfehlung bedürfte; die bloße Anzeige ſeiner Exiſtenz wird zu dieſem Zwecke hinreichend ſeyn. Weil außerdem die Zeitſchrift, für welche dieſe Anzeige beſtimmt iſt, für philologiſche und kritiſche Forſchungen nicht der paſſende Ort wäre; ſo bemerkt Ref., daß dieſes Buch neben ſeinem gelehrten Zwecke auch einen politiſchen hat, und daß er ſich mit dieſem ausſchließend beſchäftigen will. Herr Drumann will nicht blos die ganze reiche Maſſe von Thatſachen ſammeln und ordnen, ſondern er will ſie auch mit dem Lichte unſrer Zeit beleuchten und vom Standpuncte heutiger Erfahrung aus beurtheilen. Dies konnte nicht ohne Ausführlichkeit geſchehen; das Werk wird daher in mehreren Bänden beſtehen, und einen ſehr großen Reichthum von Nachweiſungen in den Noten enthalten.

Der Verfaſſer ſcheint übrigens dieſes Buch beſonders denen, welche aus der römiſchen Geſchichte ein eignes Studium oder aus der Erklärung der Alten ein Geſchäft machen, beſtimmt zu haben; denn er beſchränkt ſich nicht auf die Hauptpuncte, ſondern er geht in eine ganz genaue Erläuterung und Prüfung aller, auch kleiner und unweſentlicher, Umſtände ein. Wir haben es daher diesmal nicht mit einer von jenen vornehmen Darſtellungen zu thun, an denen unſere Zeit ſo reich iſt. Der

Verfaſſer führt überall nur die Quellen, oder auch Schriftſteller an, die Quellen gleich gelten, und ſein Werk ſoll außer dieſem Bande, der größtentheils dem M. Antonius gewidmet iſt, noch in drei andern beſtehen, welche P. Clodius, C. J. Cäſar, Pompejus auf dieſelbe Weiſe zum Gegenſtande haben, wie dieſer den Antonius. Der Verfaſſer will in vier Bänden Alles mittheilen, was ſich gegen die römiſche Ariſtokratie und gegen Cicero, und für die Militairmonarchie Cäſars hiſtoriſch zuſammenſtellen läßt. Wenn man an Sulla und Marius, an Clodius und Pompejus denkt, kann man freilich einer ariſtokratiſchen Regierung und einer freien Verfaſſung, die nur Uebel erzeugt, nicht gerade hold ſeyn; man wird daher dem Verfaſſer auch nicht verargen, daß er am Ende der Vorrede, ſtolz auf den gegenwärtigen König von Preußen, der Monarchie durch ſein Buch nützlich zu werden hofft. So wenig Ref. ſich übrigens überzeugen kann, daß in Zeiten, wie die unſrigen, oder unter den ſpätern Griechen, oder unter den Römern, ſeitdem ſie Eroberer geworden waren, eine Republik denkbar ſey; ſo feſt er überzeugt iſt, daß hohe Civiliſation, Reichthum durch Handel, Schriftſtellerei als förmliches Gewerbe, Egoismus mit einer republikaniſchen Verfaſſung unvereinbar ſind; ſo wenig er in der Republik der Menſchen, die in unſern Tagen am lauteſten davon reden, und mit ihnen leben möchte: ſo kann er doch dem Buche des Herrn Drumann in Beziehung auf Empfehlung der Monarchie keine beſondere Bedeutung geben. Jederman wird gern einräumen, daß in einer Stadt, wo eine ganz verdorbene Ariſtokratie in Verbindung mit einem elenden Haufen und im Nothfalle unterſtützt von tapfern aber brutalen Heeren rohe Gewalt übte, keine Republik mehr war, oder daß dieſe wenigſtens keine Achtung verdiente; er wird aber darum noch nicht einräumen, daß eine Militairmonarchie, auf Unſittlichkeit und falſche Genialität gegründet, beſſer war. Ward nicht das ganze Treiben der frühern

Zeit niedrige Hofdienerei? Ward nicht unter einem Tiberius, Claudius, Nero aus der gerühmten, aber höchſt blutigen, Militairmonarchie der Cäſarianer ſchon nach dreißig Jahren die ſchändlichſte und ſchmählichſte Despotie, welche die Geſchichte kennt? Es fragt ſich daher ganz natürlich dabei nur nach dem relativen Werthe einer verdorbenen Ariſtokratie und einer Militairmonarchie, die mit dem Stocke und dem Bajonette Ordnung zu halten weiß. Die ſchwierige Unterſuchung, die wir hier andeuten, iſt nicht ſo leicht zu führen, als Herr Drumann zu glauben ſcheint. Was hat es genützt, oder wer hat darauf gehört, als gegen Montesquieu und gegen Gibbon der teutſche Profeſſor Hegewiſch, hiſtoriſche Beweiſe häufend, zu Gunſten der Despotie entſchieden hat? Die Entſcheidung der Frage über Freiheit und Herrendienſt wird ſtets ganz verſchieden ausfallen, je nachdem man mehr Bedeutung legt auf Ruhe, Behaglichkeit des häuslichen Lebens, äußern Wohlſtand, Bequemlichkeit, Kunſt, Wiſſenſchaft, Betriebſamkeit, Dampfmaſchinen und Damfpwagen, Singen und Beten, oder auf freie Bewegung, freie Aeußerung der Gedanken und ungehinderte Thätigkeit innerhalb der Grenzen der Geſetze. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Theil der Menſchen, und wie Herr Drumann zugeben wird, nicht gerade der ſchlechteſte, wenn auch offenbar nicht der klügſte, am Exerciren kein Vergnügen findet, während ſich ein anderer in der Uniform ſehr gut gefällt. Lehrt doch die Erfahrung, daß ſehr viele Europäer dem wilden Leben Geſchmack abgewonnen haben; von eigentlichen Wilden, die ſich in Europa gefallen hätten, oder nicht gern zur Natur zurückgekehrt wären, haben wir ſehr wenige Beiſpiele. Aus der Geſchichte läßt ſich über Glück oder Unglück, über Freiheit und Sclaverei und ihre Bedeutung durchaus kein Reſultat ziehen; denn man wird immer antworten, die Iſraeliten alle denken an die Fleiſchtöpfe

Aegypti; Moſes allein an Gott und Verfaſſung. Wir Gelehrten auf unſern Studierzimmern, mit Büchern umgeben, haben gar kein Urtheil über das Bedürfniß freier Bewegung, das wir nicht kennen.

Dieſe Bemerkungen gehen Herrn Drumann nicht an, für deſſen Urtheil Ref. alle Achtung hat, auch nicht das ganze Buch, ſondern nur den etwas ſonderbaren Schluß der Vorrede, den, aufrichtig geſagt, Ref. lieber nicht an dieſer Stelle geleſen hätte, da ſich die Sache aus dem Buche ergeben mußte, und daher nicht beſonders hervorgehoben werden durfte.

Was das Buch ſelbſt angeht; ſo wird man im Texte, die Thatſachen vollſtändig, in den Noten die Quellen der einzelnen Angaben ganz genau angegeben finden, auch iſt die chronologiſche Ordnung ſorgfältig beobachtet; doch ſcheint die Methode, die der Verf. gewählt hat, für den gewöhnlichen Leſer (den er aber auch nicht hat berückſichtigen wollen,) etwas unbequem und abſchreckend. Wir glauben, ein Mann von Geiſt und von ſo vielem Urtheile und Geſchmack, als Herr Drumann ſich überall in dem Buche beweiſet, hätte ſich wohl etwas mehr zum Publicum herablaſſen können, damit die Abſicht ſeines Buches, gründliche und gelehrte Arbeiten, ſtatt der ſeichten und oberflächlichen, in Umlauf zu bringen, erreicht würde. Er beginnt mit Notizen über einige Patricierfamilien, deren Glieder eine Rolle neben Antonius geſpielt haben, und zwar zuerſt mit den Aemiliis in zwei Zweigen, den Lepidis und Scauris. Unter den erſten handelt er von dem Triumvir Lepidus in fünf Paragraphen S. 4 — 22 im Verhältniſſe zu Antonius ziemlich kurz, damit man nicht dieſelbe Sache mehrermale zu leſen bekomme. Unter den Scauris iſt es der jüngere, nicht der aus Salluſt bekannte, deſſen Herr Drumann am ausführlichſten erwähnt. Auf Scaurus folgen die Afranier wegen jenes Afranius, den wir aus Cäſars Commentarien als einen guten General und aus Pompejus

Geſchichte als einen unglücklichen kennen lernen. Unter den Anniis iſt es natürlich beſonders Milo, mit dem ſich Herr Drumann beſchäftigt. Den Antiſtiis widmet er nur eine kurze Notiz von zwei Seiten; dann folgen die Antonii. Ref. bedauert, daß nicht dieſes zuverläſſige Buch ihm ſchon zur Hand war, als er in ſeinem univerſal-hiſtoriſchen Abriſſe die Zeit der bürgerlichen Kriege behandelte; er hätte manchen Irrthum vermieden, den er jetzt künftig zu berichtigen haben wird.

Was die Geſchichte ſelbſt angeht; ſo ſollte das Buch freilich keine eigentliche Biographie ſeyn. Doch hätte der Verf. die einzelnen Nachrichten, die er im Anfange nur zuſammenſtellt, nicht eigentlich verbindet, wohl durch ſeinen Vortrag in einen genauen Zuſammenhang bringen können, ohne ſeinem Vorſatze untreu zu werden.

Man wird nicht erwarten, daß Ref., bei der außerordentlich großen Maſſe von Thatſachen, die in dieſem Buche zuſammengedrängt ſind, und es dem Erklärer des Cäſar, Cicero und andrer Schriftſteller jener Periode ganz unentbehrlich machen, auf das Einzelne eingehe, oder gar die Angaben des Verf. zu berichtigen oder zu beſtreiten ſuche; denn theils getraut er ſich dies gar nicht zu unternehmen, theils wäre dieſes ohne große Ausführlichkeit nicht möglich. Er will ſich begnügen, hie und da auf eine Anſicht oder ein Urtheil des Hrn. Drumann aufmerkſam zu machen, und dadurch die Leſer in den Stand ſetzen, ſelbſt zu urtheilen.

Der Verfaſſer, wie es ſcheint, gegen Cicero eingenommen, ſucht gleich im Anfange überall Antonius hervorzuheben und zu entſchuldigen, Cicero dagegen zu tadeln, weil dieſer mit dem genialen Wüſtlinge nichts zu thun haben will. Ref. iſt keiner von denen, die Cicero als Staatsmann übermäßig bewundern; er geſteht indeſſen, daß er ihn, wenn die Monarchiſten alle ſo ſind und ſeyn dürfen, wie Antonius, ungeachtet ſeiner Eitelkeit

und ſeines Republikanismus doch dem Antonius vorzieht. Der Verf. des Buches hat indeſſen ſeinem Lobe immer den Tadel beigefügt; man kann daher wählen, ob man lieber dem Urtheile, das Herr Drumann ausſpricht, oder ob man den Thatſachen, die er anführt, glauben will. So z. B. S. 71 am Ende des dritten Paragraphs, wo, beiläufig geſagt, die Unterſuchung über die Löwen vor Antonius Wagen uns ausführlicher ſcheint, als es der Gegenſtand in einem ſolchen Buche verdiente. Die Hauptſache war hier, wer vertheidigte Recht und Geſetz, wer griff beide an? Die Beantwortung dieſer Frage entſcheidet den Streit, ob man Antonius oder Cicero loben ſoll; denn daß uns der Verf. den genialen Wüſtling dadurch empfehlen will, daß er doch ſeine Geſchäfte beſorgt habe und geſchickt im Felde, tüchtig im Cabinet geweſen ſey; das kann unmöglich ſein Ernſt ſeyn, da er, ſo viel wir wiſſen, weder Doctrinair, noch Hegelianer, noch Kraftgenie iſt. Die Beantwortung der Frage, ob der ſchwache und eitle Cicero, oder der kräftige Antonius, der beſſere Staatsmann war, wird dadurch für das Folgende entſcheidend, daß Cäſar, als er die erbliche Monarchie errichten will und mit Recht nur auf dieſe Weiſe Rom gegen neue bürgerliche Unruhen zu bewahren hofft, gerade dieſen Antonius wählt, um ſich die Krone anbieten zu laſſen. Was konnte man von einem Könige hoffen, den Antonius krönte? Hart iſt ferner S. 78 das Urtheil über alle die Verſchwornen, welche durch die Ermordung Cäſars neues Unglück herbeiführten. Der Verf. ſagt: „Alles in der Verſchwörung gegen den Machthaber ſey Aberwitz oder Verruchtheit geweſen.“ Wir dächten, die republikaniſche Begeiſterung der Männer, welche Cäſar ſeiner Freundſchaft würdigte, die mit der Jugendmilch eingeſogene Lehre der Alten, beſonders der Römer, daß der Tyrannenmord verdienſtlich ſey, müßten dabei berückſichtigt werden, ſo wie offenbar ein Brutus und Caſſius denſelben Fanatismus für die alte römiſche

Verfaſſung haben durften, den wir irgend einem Legitimiſten, einem Jacobiten im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, einem Karliſten in unſern Tagen für Autokratie gern verzeihen. Rechtmäßig und verſtändig wird das Unternehmen dadurch nicht; aber aberwitzig und verrucht kann das Beginnen der erſten Staatsmänner jener Zeiten, die für ihre alte Verfaſſung, für die alten Geſetze und das alte Recht fochten, darum auch noch nicht genannt werden; der Hiſtoriker darf es nicht mit dem tollen Beginnen einer Handvoll Studenten, Handwerksburſche, Bauern oder radicalen, wüſten Pöbels ihrer Anſtifter verwechſeln. Im Folgenden hat der Verf. mit großer Genauigkeit und Gelehrſamkeit die chronologiſche Ordnung der Ereigniſſe mit Sicherheit zu prüfen und feſtzuſtellen verſucht; er geräth aber offenbar in ein Extrem, wenn er Cicero auch bei dieſer Gelegenheit immer mit derſelben Feindſeligkeit behandelt und beurtheilt, und alſo gerade den entgegengeſetzten Weg einſchlägt, den alle Alterthumsforſcher und Philologen vor ihm betreten haben. Alſo es wäre wirklich Herrn Drumann Ernſt, daß alle Laſter und Verbrechen des Antonius, daß die rohe militairiſche Gewalt der Triumvirn und der niederträchtige, von Cäſar zuſammengebrachte, Senat nicht allein Entſchuldigung, ſondern Lob und Empfehlung verdienten, und daß die Schwächen eines Cicero dagegen ganz unbarmherzig müßten gerichtet werden? Darin können wir nimmermehr einſtimmen, auch wenn wir zugeben, daß Cicero der Mann nicht war, der den Staat retten oder der Verdorbenheit ein Ziel ſetzen konnte. Nur das allein bleibt unſtreitig wahr, was auch Cicero ahnete, daß durch den Sieg der Verſchwornen nichts gewonnen geweſen wäre. Man litt an unheilbaren Uebeln und dem Krebsſchaden war, wie es ſich hernach zeigte, auch nicht einmal mit dem Meſſer in der Hand zu helfen. Der Verfaſſer hat übrigens, abgeſehen von der Beurtheilung, die ſehr ſchwer iſt, weil die Wahl zwiſchen einer Militairdespotie und einer brutalen Ariſtokratie nicht leicht ſeyn

kann, die Geſchichte der Zeit unmittelbar nach Cäſars Ermordung ganz vortrefflich erläutert und die Vorgänger überall berichtigt, ohne irgend einen zu nennen. Seine Bewunderung Cäſars iſt überall eben ſo unbegränzt, als ſeine Geringſchätzung Cicero's; eine Anſicht, die wir nie theilen werden. Das Urtheil des Verfaſſers über Antonius ſteht überall mit den Thatſachen, die er ſelbſt nicht leugnen kann, im Widerſpruche; uns mißfällt aber in der Geſchichte die Genialität eines Byron oder Talleyrand und die Moral der Wahlverwandtſchaften durchaus. Eher könnte man ſich vielleicht noch mit Herrn Drumann über Octavius verſtändigen, ſo verderblich und aller Sittlichkeit tödtlich auch die Folge einer Regierung war, welche Monarchie und ſogar Despotie unter dem Schatten einer Ariſtokratie verſtecken mußte, ſtatt ganz offen die Monarchie zu proclamiren und einzurichten. Bei der Gelegenheit von Octavians erſtem Auftreten finden wir übrigens Seite 120 und 21 eine Stelle, die uns in jeder Beziehung ſehr gut gefallen hat, und die Lage der Dinge zur Zeit von Octavians erſtem Auftreten trefflich ſchildert. Es heißt dort: In einem Alter von noch nicht 19 Jahren zeigte Octavian die Mäßigung und ſchlaue Beſonnenheit eines geübten Staatsmannes. Die aufgeregte Menge war ihm gewärtig; er durfte nur das Zeichen zum Bürgerkriege geben, und gab es nicht. Mit der glücklichſten Verſtellung verbarg er ſeinen Racheplan gegen die Mörder, welcher ſeinem Ehrgeize ſpäter zur Folie dienen ſollte, und täuſchte ſelbſt Cicero. Eine Uebereilung konnte ihm den Untergang bringen, weil ſie ſeine Feinde gegen ihn vereinigen konnte, ſo ſehr ſie ſich auch haßten. Er durfte nicht zugleich gegen die Republikaner als Rächer Cäſars, gegen Antonius, als deſſen Sohn, und gegen Sext. Pompejus als Erbe einer alten Fehde in die Schranken treten.

Bei dieſer Verwickelung der Dinge hätte der Senat einſchreiten und die Ruhe erhalten ſollen. Ihm fehlte aber die

ſittliche und materielle Kraft, wie jeder Regierung, welche ſich herabwürdigt, Partei zu ſeyn, und gerade daraus, daß er in der Achtung der Römer ſo tief geſunken war, erklärt ſich die Möglichkeit und Nothwendigkeit neuer Bürgerkriege. Wir bedauern, daß wir nicht die ganze folgende Schilderung der Schritte, wodurch Octavius zum Throne gelangte, hier einrücken können; es würde ſich zeigen, daß Herr Drumann keineswegs durchaus einſeitig iſt, wenn man ihm auch in Beziehung auf Antonius ein wenig Parteilichkeit Schuld geben kann. Er ſchließt das Ganze mit den Worten: „Da aber bei dem Allen zuletzt in Schlachten zu entſcheiden war, worin er wenig und zur See gar nichts leiſtete; ſo iſt es noch als eine beſondere Gunſt des Schickſals hervorzuheben, daß ein Agrippa ihm zur Seite ſtand.“ Aus der ganzen Stelle geht auch hervor, daß wir die Belehrung, welche uns der Verfaſſer des Buches überall giebt, viel leichter uns aneignen könnten, wenn er weniger in das Einzelnſte eingegangen wäre; da es auf dieſe Art oft ſehr ſchwer wird, den rechten Punct zu finden, weil man ſich im Labyrinth des Einzelnen und des weniger Wichtigen verliert. Im ſechzehnten Paragraph S. 128 ſcheint uns Herr Drumann wieder einſeitig in Beziehung auf Antonius, deſſen wüſte Genialität er zugeben muß, ohne daß er auch nur andeutet, welchen Unwillen es in jeder edlen Seele erregen mußte und noch heute erregt, wenn in unglücklichen Zeiten von dem Herrſchenden und Gewaltigen vor aller Welt Augen alles das verhöhnt und mit Füßen getreten wird, was der Menſchheit je heilig war und um deſſen Erhaltung willen Geſetze und bürgerliche Ordnung errichtet ſind. Dieſen Unwillen ſprechen die Philippiken aus, auf welche der Verf. ſtets Seitenblicke wirft, indem er zugleich den Cicero in Schatten ſtellt. Jederman weiß, daß Reden ans Volk oder vor Gericht nie und nirgends Evangelien ſind, oder ſeyn ſollen; als eigentliche Geſchichte wird ſie niemand gebrauchen wollen,

wohl aber als Andeutung deſſen, was unter jenen Umſtänden geſchah, was möglich war, was man ſich erlaubte. Dabei kommt auf das Einzelne wenig an, wenn das Ganze nur nicht erlogen iſt, und das kann auch Herr Drumann nicht behaupten; ſeine harten Vorwürfe treffen daher die Philippiken nicht. Die Feindſeligkeit gegen Cicero hat überhaupt in dem ſechzehnten Paragraphen Herrn Drumann offenbar zu weit getrieben; er hat ganz die erſte hiſtoriſche Regel vergeſſen, daß man von einem Staatsmanne nicht mehr zu fordern berechtigt iſt, als daß er ſeinem eignen Charakter treu bleibe und das moraliſche und bürgerliche Geſetz durch keine ſeiner öffentlichen Handlungen verletze, oder ihm in ſeinen Reden Hohn ſpreche. Der Verf. ſcheint dieſen Grundſatz entweder nicht gelten zu laſſen, oder doch nicht gehörig anzuwenden; er ſcheint zu glauben, es ſey ganz einerlei, ob man den Staat mit Gewalt oder mit Rede und Kabale unterdrücken wolle; das ſcheint uns nicht der Fall. Rede und Kabale ſetzen Talent und Einfluß voraus; ſie können nur dort die Herrſchaft verſchaffen, wo das Geſetz gilt, wo Grundſätze anerkannt werden; Talent wird daher durch Talent, Rede durch Rede, Schein und Täuſchung durch Wahrheit und Grundſatz, wenn ſie der Rechtliche geltend zu machen verſteht, aufgewogen; vor der Gewalt aber verſtummt jedes Recht. Wir wollen eine Stelle (S. 167) anführen, um zu zeigen, daß Herr Drumann von einem Staatsmanne in Cicero's Lage eine Tugend verlangt, die es unmöglich gemacht hätte, daß er unter den damaligen Umſtänden je groß geworden wäre. Ehrgeiz muß Ehrgeiz, Leidenſchaft die Leidenſchaft im Verkehre der Menſchen bekämpfen; der Erſte ſeyn, herrſchen, wollen alle. Der Unterſchied iſt nur der, daß der eine mit der Rede und dem Kopfe, der andere mit dem Schwerte, mit Kerker und Galgen kämpft. Nach Herrn Drumanns Theorie wäre Don Miguel nicht ſchlimmer, als Brougham; wer wird ihm das zugeben? Man höre, wie er S. 167 raiſon-

nirt: „Die Zeit der Philippiken war gekommen. Rede und Schwert kämpften um den Vorrang; gewaltig ertönte jene, als Octavius ihr mit den Veteranen Nachdruck gab (war es Cicero's Schuld, daß es im Staate dahin gekommen war?), und ſie verſtummte, als er ſeine Hand zurückzog. Beſtand alſo vielleicht der unbewehrte Arm den ehrenvollen Kampf gegen die Uebermacht? Beſtand ihn ein edler Republikaner mit glühendem Eifer für Freiheit und Recht, ein weiſer Staatsmann, welcher nur das Unglück hatte, in eiſernen Zeiten nicht auch Krieger zu ſeyn? War es die gute Sache, wenigſtens die beſſere, welche er verfocht? Oder wollte er, was ſein Gegner wollte, der Erſte im Staate ſeyn, nur durch andere Mittel, weil etwa das Schwert ihm zu ſchwer wog, und die Lager ihn ſchreckten? Sollten Senat und Volk nur gelten, weil er durch ſie, und nur durch ſie regieren konnte, und war es alſo nicht weniger als auf der andern Seite die Selbſtſucht, welche ihn beſeelte; war es die Eitelkeit, welche die Feigheit zum Schweigen brachte, und zuletzt, als er, auch untergeordnet, nicht mehr neben Antonius beſtehen konnte, die Verzweiflung?" Wir heben dieſe Stellen aus, um dem Leſer zu zeigen, wie der Verf. das Ganze gefaßt hat, da niemand, der Herrn Drumann aus ſeinen frühern Arbeiten kennt, an der Genauigkeit und Richtigkeit des Einzelnen, das auch durchweg in den Noten einzeln nachgewieſen wird, zweifeln kann. Wir haben daher auch geglaubt, Herrn Drumann durch Andeutung der Puncte, wo wir über das Allgemeine von ihm abweichen, beſſer unſere Achtung und Aufmerkſamkeit zu beweiſen, als wenn wir uns auf Einzelnes eingelaſſen hätten, wo er durch Forſchen, Sammeln, Ordnen ſo ausgezeichnet viel leiſtet. Wenn der Verf. übrigens gleich Anfangs mit derſelben Gelehrſamkeit, womit er die andern hiſtoriſchen Umſtände angiebt, erläutert hätte, wie der n e u e Senat von Cäſar zuſammengeſetzt wurde; wer die Leute waren,

die Cäſar und Antonius hinein gebracht hatten, um eine Majorität zu erhalten, wenn ſie zum Scheine über ihre Geſetze abſtimmen ließen; dann würde er ſehr viel Licht über die Rolle verbreitet haben, die der eine oder der andere Theil des Senats gleich nach Cäſars Tode ſpielte. Ueberhaupt ſcheint es uns etwas ſonderbar, daß der Verf. die Geſchichte Roms, die der Titel ſeines Buches ankündigt, durch dieſen Band gewiſſermaßen von hinten anfängt, ſtatt die Bände über Clodius, Pompejus und Cäſar, die er uns verſpricht, vorauszuſchicken. Warum er gerade Antonius Leben zuerſt giebt, ſagt er, ſo viel wir bemerkt haben, nirgends. Der Verf. nimmt übrigens dem Cicero nicht blos alles Verdienſt in dem Kampfe gegen Antonius unmittelbar vor und während des bellum Mutinense; er macht ihm ſogar einen Vorwurf daraus, daß er die Soldaten, die doch römiſche Bürger waren, vorſichtig behandelte. Nachdem, wie Herr Drumann ſelbſt ſagt, das Heer ſeit Sulla's Zeiten überall die Hauptrolle geſpielt hatte; welche Tollheit wäre es geweſen, hätte ein Staatsredner es zu einer Zeit beleidigen wollen, wo es noch zwiſchen der Achtung für die alte Staatsform und der Ergebenheit für ſeine Generale und Oberſten aus Cäſars Schule ſchwankte! Was für ein untauglicher Staatsmann wäre Cicero geweſen, wenn er im Senate, im Volke und zu den Soldaten jener Zeit hätte ſagen wollen, was er in den Büchern de officiis und de republica ſagt! Wir können und ſollen auf dem Katheder und am Schreibtiſche freilich zu jeder Zeit und zu Allen dieſelbe Sprache führen; weil wir dies ſollen, werden wir uns auch von den Geſchäften laſſen, wo man es immer mit der faex Romuli, und nie mit den Bürgern der platoniſchen Republik zu thun hat. Dies bezieht ſich zunächſt auf den Anfang des 24ſten Paragraphs, wo der Verf. S. 181 ſagt: „Am verderblichſten waren die Lehren, welche Cicero den Truppen und ihren Anführern gab, in einem Staate, wo ohnehin ſeit Marius und

Sulla der Soldat gebot. Mochte Alles aus den Fugen gehen, wenn er nur ſtand, und Antonius fiel u. ſ. w.“ Cicero betrauerte tief, daß die Sache ſich ſo verhielt, wie Herr Drumann das Verhältniß in dem a. a. O. Folgenden ſchildert; nur verſuchte er Alles, was ſich noch thun ließ, und lavirte, weil er nicht geraden Wegs ſegeln konnte. Ref. erkennt das Verdienſt einer ſolchen Tugend an, obgleich er in ähnlichem Falle lieber gar keinen Theil nehmen würde, als um der guten Sache willen ſich mit Sünden belaſten; wer aber einmal im Wirbel der Geſchäfte iſt, darf nicht ſo denken. Dies mochte Cicero allerdings damals etwas weit treiben; er mochte der Leidenſchaft und ſeiner Eitelkeit mitunter den Grundſatz aufopfern, zu dem er ſich als Philoſoph bekannte; es war immer groß und aller Ehre werth, wenn er mitten im Getümmel der Waffen Monate lang durch ſeine Rede den Staat lenkte. Die Wirkſamkeit Cicero's in jener Zeit beurtheilt der Verf. daher S. 190 unſtreitig viel zu hart, wenn er ſagt: „Des Rechts, von der Herſtellung der Republik und der Geſetze und von ſeiner Fürſorge für die Mitbürger zu ſprechen, machte er ſich verluſtig, da er den Senat verhöhnte, als Privatmann einen Conſul ächtete, den Abfall von ihm heiligte, die Empörung rechtfertigte, die Geſetze verdrehte, einſt von ihm bekämpfte Mißbräuche empfahl, ſeine Mitbürger gegen einander hetzte, ſich und ſie mit der Sophiſterei abfand, dies ſey kein Bürgerkrieg, und den Meuchelmord öffentlich in Schutz nahm.“ Dieſe Stelle wird zeigen, daß der Verf. einen an ſich guten Zweck, nämlich, den vielen Declamationen über Cicero's republikaniſche Verdienſte eine gründliche hiſtoriſche Deduction, Punct vor Punct entgegen zu ſetzen, viel beſſer würde erreicht haben, wenn er nicht zuweilen die hiſtoriſche Haltung verloren hätte. Wir fürchten, daß Stellen, wie die angeführte und einige andere von der andern Seite bittern Widerſpruch, oder, wo dieſer nicht erlaubt iſt, einen noch weit nach-

theiligern Ingrimm, der ſich im Innern verſteckt, erzeugen werden. Wir glauben daher auch, daß der guten Sache ein Dienſt geſchieht, wenn Ref., der Hrn. Drumanns Verdienſte achtet und allen republikaniſchen Träumen ſo feind iſt, daß er weder in Griechenland, noch in Rom, noch in Amerika, ungeachtet aller Künſte des erſten, alles Glanzes und aller Größe des zweiten, und alles Reichthums und aller Induſtrie des dritten das Ideal des wahrhaft menſchlichen Lebens ſieht, ihm freundlich bemerkt, daß ſich ſein Zweck vielleicht erreichen ließe, ohne daß er einen Mann, wie Cicero, gleich einem Schulknaben behandelte.

Man wird begierig ſeyn, zu erfahren, wie der Verf. nach ſeiner Weiſe, Männer und Begebenheiten der Zeit, deren Geſchichte er ſchreibt, zu beurtheilen, die Verbindung des Lepidus, Octavius, Antonius betrachtet, und was er von der Proſcription, die eine Folge der Verbindung war, ſo wie von dem Kriege gegen die Heere der Republikaner, die im Beſitze der öſtlichen Provinzen des Reiches waren, urtheilt. Ehe wir dieſes andeuten, müſſen wir bemerken, daß wir an der langen Unterſuchung S. 359—61 über den Rhenus bei Bologna und die Inſel, auf welcher die drei Männer ihre Zuſammenkunft ſollen gehalten haben, einen Anſtoß nahmen, wie an vielen dergleichen Unterſuchungen, die der Verf. in den Text aufgenommen hat. Wenn ſein Buch blos für Philologen und eigentliche Gelehrte beſtimmt iſt; ſo kann dagegen nichts zu erinnern ſeyn. Soll es aber allgemeiner nützen; dann ſchreckt dergleichen viele Leſer ab. Ref. glaubt dies am erſten ſagen zu dürfen, da er bekanntlich nie darnach geſtrebt hat, das große Publicum zu unterhalten und zu belehren; ſondern Anfangs nur ein ganz beſtimmtes kleines Publicum im Auge hatte, das ſich erſt ganz langſam und allmählig vergrößerte. Was die Sache ſelbſt angeht; ſo ſcheint Herr Drumann die Verbindung der drei Männer ganz der Ord-

nung gemäß und die erſten Schritte derſelben für nothwendig, wenn auch nicht für recht, zu halten. Wir ſchließen dieſes aus der Dürre und Kälte, womit er ſich S. 362 ausſpricht. Wir wollen die Worte anführen, da wir uns irren können; er ſagt: „Rom konnte in Cäſar den Monarchen zurückweiſen, die Monarchie drang ſich ihm unabweisbar von neuem auf und der kürzeſte Weg zu dem Puncte, von welchem der 15. März es entfernt hatte, war der beſte; das Duumvirat alſo, denn Lepidus zählt nicht mit. Es zeigte Blutvergießen im Hintergrunde, weil dieſe Duumvirn keine Cäſar, und weil ſie die Schuldner und Sclaven ihrer Heere waren, den Bürgerkrieg, weil ſie nicht für immer theilten; aber ſchonungsloſe Vernichtung der Gegner war auch der Wahlſpruch der ohnmächtigen, in ſich zerriſſenen und von aller ſittlichen Kraft entblößten Ariſtokratie (alſo war im Brutus, Caſſius, Cicero u. ſ. w. weniger ſittliche Kraft als in Lepidus, Antonius, Octavius? Das möchte doch wohl ſehr ſchwer zu beweiſen ſeyn); nach ihrem Siege oder einer Verſöhnung mit ihr hätte Rom das Schattenbild der Republik in ſeinen eignen Mauern wieder niederkämpfen müſſen, während es jetzt in der Ferne bei Philippi erloſch, und nun in dem Kampfe um den Thron der Uebergang zur Ruhe erfolgte.“ Ref. kann dieſer Art Argumentation um ſo weniger folgen, da er ganz friſch von der Lectüre eines Thibaudeau, Bignon und ſehr vieler andern geiſtreichen bonapartiſtiſchen Schriftſteller kommt, die eben ſo, wie Herr Drumann, Thatſache an Thatſache reihend, auf dieſelbe Art beweiſen, daß es nothwendig und recht war, daß Napoleon nicht allein jede Spur von Freiheit in Frankreich vertilgte, ſondern ſich auch der Ariſtokratie europäiſcher Fürſten, die jene Franzoſen gerade ſo ſchildern, wie Herr Drumann die römiſche Ariſtokratie, als ihren Herrn aufdrang oder ſie verjagte, und eine neue und junge an ihre Stelle ſetzte. Sobald man Herrn Drumann Recht

giebt, haben auch jene Schreier Recht, die Bonaparte's Sturz noch immer ſo laut beklagen. Uebrigens ſchadet dies bei den Bonapartiſten der Geſchichte; ſie ſetzen nichts hinzu, aber ſie laſſen künſtlich weg, und ordnen ſchlau, damit der Leſer kein anderes Reſültat, als das ihrige, herausbringen könne. Herr Drumann giebt dagegen ganz genau alle Umſtände und das Beſonderſte der Proſcriptionen an; der Leſer oder Freund der Geſchichte kann ſich alſo ſelbſt ein Urtheil bilden. Ueberhaupt ſind die Forſchungen ſelbſt in dieſem Buche enthalten, nicht blos die Reſultate; ein künftiger Bearbeiter der Geſchichte braucht alſo nur Herrn Drumanns Spuren ängſtlich zu folgen, ſey es, daß er im Reſultate mit ihm übereinſtimmt, ſey es, daß er einer entgegengeſetzten Meinung iſt.

Wir waren begierig, zu leſen, auf welche Art der Verfaſſer, nach ſeiner Weiſe die Geſchichte aufzufaſſen, den Tod Cicero's darſtellen würde, da er im 56ſten Paragraph das furchtbare Verfahren der Triumvirn und ihre Härte und Falſchheit genau, und auch nicht ohne Aeußerung ſeines Unwillens, dargeſtellt hat. Wir ſehen mit Vergnügen aus dieſer Darſtellung, daß Herr Drumann, der mit Caſſius und Brutus nicht beſſer verfährt, als Dante, dies doch nur thut, weil er, wie dieſer, im Cäſar allein den wahren und rettenden Monarchen ſieht. Was aber Cicero angeht; ſo fanden wir eine Note, die das Unbequeme der Form, welche der Verf. gewählt hat, am beſten deutlich machen wird. Herr Drumann ſagt nämlich Seite 384: „Wir haben jetzt die Zeit erreicht, in welcher Cicero ſtarb, der Dritte und Letzte von denen, welche auf dem Titel dieſer Schrift genannt werden. Indeß iſt hier, zur feſtern Begründung eines Urtheils über Antonius, deſſen Geſchichte in einer gedrängten Ueberſicht bis zu ſeinem Tode fortgeführt, wobei der Geſchichte anderer Geſchlechter vorbehalten wird, was ihr näher angehört, oder doch nur in ihr volles Licht gewinnt."

Uebrigens hat Herr Drumann am Schluſſe des Buches, von S. 507 an, eine Schilderung des Antonius gegeben, deren Tendenz und Inhalt man aus den erſten Worten ſchließen wird. Es heißt dort: „Ueber ſeinen ſittlichen Werth kann man nicht mit wenigen Worten entſcheiden, wie es verſucht iſt; immer wird ein allgemeines Urtheil, mag es Lob oder Tadel enthalten, ein falſches ſeyn; denn er zeigte ſich verſchieden, zuweilen beſſer, oft ſchlechter, als er war."

Alſo über den Mörder, den Räuber, den Dieb, den Ehebrecher, den Wüſtling, Betrüger, der einmal ſündigt, entſcheiden die Gerichte und verurtheilen ihn; über den genialen Sünder, der hundert Mal dieſe Verbrechen begeht, der die Menſchen in Maſſe opfert, kein Geſetz, keine Verfaſſung achtet, die erpreßten Gelder vergeudet, Beiſpiel der ſchändlichſten Lüderlichkeit öffentlich giebt, hat nicht einmal die Geſchichte ein Urtheil?? Wir geſtehen, das iſt uns zu hoch; und es ſcheint uns ſo viel Genialität und Philoſophie in unſrer Zeit doppelt verderblich, weil dieſelben Leute, welche dieſe Sprache führen und begünſtigen, auf der andern Seite, Klöſter und Bethäuſer, Mönche und Pietiſten mit Vergnügen überall wieder aus dem Grabe auferſtehen ſehen, oder ſie gar wieder erwecken.

Ref. hofft, daß ſeine Leſer mit ihm begierig ſeyn werden, in den folgenden Bänden zu leſen, wie Herr Drumann ſeine allerdings neue Anſicht des römiſchen Staatsweſens und der großen Männer, die er als ſolche nicht anerkennen will, durchführen wird. An Gegnern (Ref. rechnet ſich nicht dazu) wird es ihm dabei nicht fehlen. Schloſſer.

---

1) **Ueber Handel und Handelsfreiheit**, von **Mac Culloch**. Aus dem Engliſchen überſetzt, und mit einer Einleitung über die Nothwendigkeit unbedingter Freiheit des Verkehrs verſehen, von D. Joſeph **Gambihler**. Nürnberg, Druck und Verlag von Friedrich Campe; 1834. XXVI und 245 S. 8. (Pr. 1 thlr. 8 gr.)

2) **Ueber Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine,** mit Berückſichtigung von Mac Cullochs Abhandlung über Handel und Handelsfreiheit, von Moritz Jul. Fränzl, D. d. R., Supplenten der polit. Wiſſenſch. an der Univerſität, und ſupplirender Profeſſor der Staatenkunde am Thereſiano. Wien, gedruckt und im Verlag bei Karl Gerold; 1834. IV und 98 S. 8.

Der Verf. der hier angezeigten erſten Schrift gehört bekanntlich unter die geachtetſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller der Gegenwart in England. Er hat ſich, durch mehrere Schriften im Fache ſeiner Wiſſenſchaft, als ein gründlicher Kenner und Bearbeiter derſelben, bekannt gemacht, und unſere Leſer haben ihn wahrſcheinlich, namentlich in Bezug auf das Weſen des Handels, aus ſeinem Dictionary of commerce, als einen mit dieſem beſondern Zweige der menſchlichen Betriebſamkeit vertrauten Gelehrten kennen gelernt, und finden ſich ſchon dadurch veranlaßt, der hier angezeigten gut überſetzten Schrift die nöthige Aufmerkſamkeit zu ſchenken. — Das gegenwärtige Werk iſt vorzüglich darauf berechnet, die Nothwendigkeit der Herſtellung eines möglichſt freien Verkehrs, und die Nützlichkeit dieſer Herſtellung für den Wohlſtand aller gewerbſamen und betriebſamen Volksclaſſen, und, umgekehrt, die Nachtheile des Prohibitivſyſtems zu erweiſen; — eines Syſtems, von dem wir leider noch die meiſten Regierungen und Staatsleute befangen ſehen; verlockt durch irrige Anſichten von den Grundbedingungen alles Volkswohlſtandes, und eingeſchüchtert durch den vorherrſchenden Monopoliengeiſt des größern Theils unſerer Gewerbs- und Handelsleute, die nicht auf allgemeinen Wohlſtand ihr Glück bauen zu können vermeinen, ſondern blos auf Beſchränkungen der Betriebſamkeit, und folgeweiſe auf Niederhalten des Wohlſtandes Anderer, übrigens aber ihre im Laufe der Zeit an ſich geriſſene Vorrechte überall durch Künſte und Machinationen aller Art vertheidigen. — Dieſen Irrwahn, und insbeſondere die Herrſchaft, welche derſelbe in England früherhin

erlangt hat, und noch fortwährend zu behaupten ſtrebt, ſucht der Verf. vom Grunde aus zu vertilgen. Sein hierauf angelegtes, hier in der Ueberſetzung vor uns liegendes, Werk zerfällt in zehn Capitel: 1) Definition und Urſprung des Handels oder Commerzes, Trennung der Betriebe unter den Handeltreibenden, Vortheile dieſer Trennung, Großhändler, Kleinhändler, Mäkler (S. 1 — 10); 2) verſchiedene Arten des Handels; inländiſcher Handel, auswärtiger Handel, Colonialhandel, Einfluß und Wirkung jeder dieſer Arten, Bemerkungen über Smiths Theorie in Bezug auf die verhältnißmäßige Nützlichkeit kaufmänniſcher Unternehmungen (S. 11 — 28); 3) Mittel zur Erleichterung des Handels, Geld und Banken, Gewichte und Maaße, Straßen und Kanäle (S. 28 — 50); 4) allgemeine Betrachtungen über die Handelsfreiheit; Urſprung der Beſchränkungen und des Sperrſyſtems: a. Beſchränkungen, entſtanden aus falſchen Begriffen über die edeln Metalle; Gleichgewicht des Handels, Handelsbilanz; b. Wirkung und Einfluß der Beſchränkungen in der Abſicht, inländiſche Gewerbsthätigkeit zu heben; c. Wirkungen und Einfluß der Beſchränkungen aus politiſchen Gründen (S. 51 — 130); 5) Handelsſpeculationen, Handelsrevulſionen, Creditmißbrauch, Wuchergeſetze, Sparſamkeit (S. 130 — 147); 6) Prämien, Rückzoll (S. 147 — 152); 7) Handelsverträge (S. 152 — 160); 8) der Handel Großbritanniens mit andern Ländern; Sinken des Realwerths der Exporten, Urſachen der brittiſchen Handelsgröße (S. 160 — 178); 9) engliſche Geſetze in Bezug auf die Fremden, Bedingungen, unter welchen dieſe ſich gegenwärtig im Königreiche

aufhalten können, Politik dieſer Bedingungen (S. 178—185); und 10) Bemerkungen über den Fortgang des Handels und der Induſtrie in England von der Thronbeſteigung Eduards I. (1272) bis zum Tode der Königin Eliſabeth (1603) (S. 185—245).

Die Hauptidee, welche der Verf. hier aus dem, in den erſten Capiteln ſehr klar und deutlich angedeuteten, Weſen des Handels zu entwickeln, und aus- und durchzuführen, auch beſonders in Bezug auf Großbritannien als richtig und practiſch nothwendig und nützlich nachzuweiſen ſucht, deutet er (S. 53) auf folgende Weiſe an: „Bei jeder Erörterung über Staatswirthſchaft ſollte nie vergeſſen werden, daß die Geſetzgebung ihre Pflicht verletzt, oder vielmehr derſelben ganz entgegengeſetzt handelt, wenn ſie ſich auf Beförderung des Intereſſes der einzelnen Claſſen und Stände einläßt. Man ſollte nie fragen, ob irgend eine vorgeſchlagene Maasregel auf einen wohlthätigen Einfluß zu Gunſten der Ackerbauer, Manufacturiſten oder Kaufleute abziele, ſondern ob die Wohlthat dem allgemeinen Beſten, dem Publicum, überhaupt zu Gunſten komme. Verſchiedene Individuen oder Volksclaſſen können von etwas einen Vortheil ziehen, was andern offenbar nachtheilig iſt. Es wäre gewiß ganz falſch, zu behaupten, daß ein politiſches Syſtem, welches den A. bereichert, während es den B. arm macht, dem Allgemeinen, dem Staate im Ganzen, einen Vortheil oder Nutzen gewähre. Auf den letztern Punct ſollte die Geſetzgebung überhaupt ihr Auge richten. Was immer auf die Sicherheit des Eigenthums, auf die Vervollkommnung der Arbeitstheilung, auf die Anſpornung der Gewerbsthätigkeit und des Genie's, endlich auf Vermehrung des Wohlſtandes und der Bequemlichkeit aller Stände abzielt, ſollte immerhin auf die Aneiferung von

Seite der Regierung rechnen können. Allein, wenn die Staatsgewalt weiter geht, und ſo einſchreitet, daß ſie gewiſſe Individuen von der Verfolgung beſonderer Handels- oder Gewerbszweige abhält; ſo maßt ſie ſich eine Autorität an, welche ihr nicht zuſteht, und wird darum mit Recht getadelt. Eine ſolche Hemmung untergräbt Recht und Eigenthum. Denn das Recht wird nicht allein verletzt durch Beraubung eines Vermögenstheils eines Individuums, ſondern auch durch die Hinderung der freien, niemandem ſchädlichen, Dispoſition über jenes Vermögen. Betrachtet man die Sache genau, und verfolgt man dieſelbe bis auf den Grund; ſo ſcheint denn auch kein Schatten eines rechtlichen Grundes vorhanden zu ſeyn zu jenen Hemmungen des Handels, Beſchränkungen und Sperrſyſtemen, welche in der Politik neuerer Nationen eine ſo große Rolle ſpielen. Könnte nachgewieſen werden, daß die Staatsmänner und Miniſter die beſten Richter über die Mittel wären, wodurch die ihrer Gewalt Unterworfenen ihre Lage verbeſſerten; ſo wäre der Fall ein ganz anderer. Eine ſolche Anmaßung darf nie aufkommen, und wenn ſie ja aufkäme; ſo müßte ſie bald dem allgemeinen gerechten Tadel unterliegen. Wir können es immerhin den einzelnen Individuen ſelbſt überlaſſen, ſich durch eigene Klugheit und Einſicht zu beſtimmen. Alle handeln unter der größten Verantwortlichkeit; die möglichſt beſte Sicherheit liegt in dem eigenen Intereſſe der Betheiligten; ſie werden bei beſondern Umſtänden und Verhältniſſen ſtets den Weg einſchlagen und einhalten, auf welchem ihnen, und folgeweiſe auch der Geſammtheit, der meiſte Vortheil erwächſet. Alle politiſche Syſteme, welche nach einer Regierungsanſicht die Privatbetriebſamkeit reguliren, müſſen in ihrer Art willkührlich und gewaltthätig ſeyn. Jeder Verſuch zu ſolchen Syſtemen könnte jedesmal nur die traurigſten Folgen hervorbringen. Eine weiſe Regierung

wird ſich nur mit Aufrechterhaltung der von der Natur eingeführten Ordnung befaſſen. Sie wird ſich nicht in die Privatangelegenheiten miſchen, ſondern ſie wird die Privaten ihre eigenen Intereſſen verfolgen, die Gewerbsthätigkeit vorwärts ſchreiten, und die freieſte Concurrenz ſich entwickeln laſſen. Sie wird blos dann einſchreiten, wenn die Bürger vom Wege des Geſetzes und der Gerechtigkeit abweichen. Freiheit und Sicherheit ſind die einzigen möglichſten Hebel der Induſtrie und der fortſchreitenden Vervollkommnung."

Auf den Grund dieſer Hauptidee zeigt der Verf. (S. 56 — 64) das Irrige und die Verkehrtheit der gewöhnlichen Meinungen von den Vortheilen einer ſogenannten günſtigen Handelsbilanz, und dem Streben, ſolche durch allerlei Beſchränkungen des Verkehrs zu erlangen; dann (S. 64 — 104) die Nachtheile, welche die ſo beliebten Beſchränkungen zu Gunſten inländiſcher Induſtrieanſtalten, durch Ein- und Ausfuhrverbote, oder Schutzſteuern, in der Regel begleiten. Es iſt — ſagt hier der Verf. (S. 66) — auf den erſten Blick einleuchtend, daß eine ſolche Politik allen Grundſätzen widerſpricht, auf welche jeder Kluge, auch ſchon im Privatleben, ſich richtet. Niemand wird ſich etwas beſonders ſelbſt verfertigen, deſſen Verfertigung mehr koſten würde, als der Ankauf des ſchon von Andern gefertigten Products. Wie ſollte nun ein ſolches Verfahren, das klug iſt von Einzelnen, nicht auch von Allen, das iſt, von einem ganzen Staate, von der Einwohnerzahl beſonderer Diſtricte des Staats klug ſeyn? Zwar mag dabei zunächſt das Intereſſe der Conſumenten befördert zu werden ſcheinen. Allein (S. 67) Jederman iſt Conſument, und Conſumtion iſt wohl der Zweck aller Production. Daraus folgt, daß die Intereſſen der Conſumenten und der ganzen Geſellſchaft die einen und dieſelben ſind. Alle Beförderung dieſer Intereſſen der Einzelnen iſt eine Beförderung des allgemeinen Beſten, jener

Salus populi, die von jeher der große Gegenſtand aller Geſetzgebung geweſen iſt. Nicht zu verkennen iſt es zwar, daß dann, wenn ein künſtliches Syſtem lange befolgt worden iſt, die Abſchaffung deſſelben gewöhnlich eine Zeit lang beträchtlichen Nachtheil hervorbringen mag. Allein dieſes kann die Abſchaffung keineswegs an ſich verbieten; ſondern blos das gebieten, daß bei dieſer Abſchaffung nicht allzuraſch verfahren werde, ſondern daß die Reform nur nach und nach, nur allmählig unternommen und zu Stande gebracht werde. Eine thatſächliche öftere Abweichung von dem vernünftigen Princip der Handelsfreiheit hingegen kann nie als ein genügender Grund angeführt werden für die Beharrung auf einem politiſchen Syſteme, welches dem allgemeinen Wohle durchaus feindlich entgegen tritt, oder für die Nichtbenutzung der erſten beſten Gelegenheit, einem beſſern Syſteme entgegen zu gehen, als Argument oder Vorwand gelten. Die Handlungsweiſe nach einer ſolchen Maxime würde eine fortgeſetzte Reihe von Abgeſchmacktheiten und Irrthümern ſeyn, und durchaus mit allen Zwecken und Abſichten einer Regierung im offenbaren Widerſpruche ſtehen (S. 69). Sie würde zu weiter nichts hinführen, als zur Hemmung des Scharfſinnes und des Erfindungsgeiſtes im Gewerbsweſen; zu einer Vernachläſſigung aller Verbeſſerungen, welche das Ausland in den durch ſolche Maasregeln beſchützten Gewerben machen möge (S. 77). Die Regierungen müſſen (S. 70) die Intereſſen Einzelner dem allgemeinen Intereſſe unterordnen, und nicht ſo unvernünftig und inhuman ſeyn, um dem allgemeinen Publicum, durch Nachſicht gegen Einzelne, welche aus einem dem Ganzen offenbar nachtheiligen Geſchäfte Gewinn ziehen, Schaden und Nachtheil zu bringen. Von dieſen Vorderſätzen geleitet empfiehlt der Verf. ſeinem Vaterlande das allmählige Aufgeben des bisher dort beſtandenen und ſtark ausgebildeten Prohibitivſyſtems. England — ſagt er (S. 80) — wird bei dieſem Aufgeben ſeine Stelle

in der producirenden und handelnden Welt nicht blos behaupten, ſondern dabei auch eine viel weiter voraneilende im Weltlaufe der Competenz nach Reichthum und Verbeſſerung einhohlen; eine Stelle, welche es nach der Natur der Dinge unter den Völkern der Erde zu erreichen beſtimmt iſt. — Einen Beleg für ſeine Anmahnung findet der Verf. in dem Aufſchwunge, welchen die Seidenmanufacturen in England ſeit dem Jahre 1825 gewonnen haben, wo die Häfen fremder Seide gegen eine Auflage von 30 Procent geöffnet wurden. Allerdings hat auch die Seidenmanufactur in England ſeit der Abſchaffung des Prohibitivſyſtems im Jahre 1825 in fünf bis ſechs Jahren ſchnellere und größere Fortſchritte gemacht, als während des ganzen vorhergehenden Jahrhunderts (S. 79). Die größte Einfuhr roher und gezwirnter Seide, welche in einem Jahre vor der Aufhebung des Beſchränkungsſyſtems ſtatt gefunden hatte, war im Jahre 1823, wo ſie 2,432,286 Pfund betrug. Allein im Jahre 1830 belief ſich ſolche, trotz aller Unheilsverkündigungen, in roher und gezwirnter Seide auf 4,693,501 Pfund; alſo auf beinahe zweimal ſo viel, als zur Zeit des ſtrengen Monopols. Dabei hat ſich die Verarbeitungsweiſe der Seide, die früher ſehr ſchlecht in England war, und gegen die in Frankreich und Teutſchland ſehr zurückſtand, ſo bedeutend verbeſſert, daß bei ſchwereren und wichtigeren Waarengattungen die Engländer mit den Franzoſen die Concurrenz ſehr gut aushalten und billigere Preiſe ſtellen konnten, als dieſe. Die Ausfuhr der Seide aus Frankreich iſt daher ins Sinken gekommen, während die Ausfuhr aus England zugenommen hat. Nach amtlichen Berichten betrug der Werth der Ausfuhr der Seidenwaaren in England im Jahre 1823 140,320 Pf. Sterling, während er ſich im Jahre 1830 auf 437,880 Pf. Sterling belief (S. 81, 82).

Da man einen Haupteinwand gegen die Aufgabe des Prohibitivſyſtems in England in der Höhe der dort beſtehenden

Abgaben, ſo wie in dem hohen Stande des dortigen Arbeitslohns ſucht; ſo hat der Verf. auch dieſes Moment einer ziemlich umſtändlichen Prüfung (S. 89 — 92) unterworfen. Nach ſeiner Darſtellung iſt auch dieſer Einwand ohne Gehalt. Die etwaigen nachtheiligen Folgen dieſer Ueberlaſtung des engliſchen Gewerbsſtandes heben ſich durch den dermaligen Stand des Gewerbsweſens in England. Seit der Erfindung der Dampfmaſchinen, in Verbindung mit der Anwendung ſo vieler andern Erfindungen im Gebiete der Mechanik und Chemie auf alle Künſte des Lebens, iſt dort (S. 91) die bloße Schätzung der Handarbeit faſt aus dem Geſchäftskreiſe verſchwunden, in Vergleichung mit den ſchaffenden Kräften des Geiſtes. Durch die Vereinigung dieſer Kräfte, und der großen Geldmittel, welche durch ſie in Bewegung geſetzt werden, iſt die brittiſche Induſtrie ausgezeichnet, und hat die gebietende Stellung erhalten, durch welche ſie dermalen den Welthandel regiert. Nicht zu vergeſſen, daß mit dieſen Vortheilen jene Energie und Unverdroſſenheit des Unternehmungsgeiſtes, jene Ausdauer und Feſtigkeit in der Anſtrengung, in Verbindung tritt, welche dem engliſchen Nationalcharakter eigen ſind; und daß auch dieſes nationale Moment auf die Entfernung des Einfluſſes der angedeuteten Hinderniſſe der engliſchen Betriebſamkeit hinwirkt. Jeden Falls brauchte es — ſagt der Verf. (S. 90) — keiner beſondern Verordnungen, um den Fremden unſere Märkte zu verſperren, wenn die Vorausſetzung gegründet ſeyn ſollte, daß unſere Producte, theils wegen des hohen Arbeitslohns, theils wegen hoher Steuern oder anderer Urſachen, im Preiſe höher zu ſtehen kämen, als unſere eigenen Producte. Uebrigens aber iſt (S. 92), wenn der Arbeitslohn nicht nach der Zeit, ſondern nach der gefertigten Arbeit berechnet wird, derſelbe in England entſchieden geringer, als in irgend einem Staate Europa's.

So wenig hiernach wirthſchaftliche Momente Handelsbe-

ſchränkungen zu rechtfertigen vermögen; eben ſo wenig läßt ſich — nach der Darſtellung des Verf. — für ſolche ein ausreichender Rechtfertigungsgrund ableiten aus politiſchen Gründen. Die Unabhängigkeit eines Staates und ſeiner Angehörigen beruht (S. 103) keineswegs auf der einzigen Möglichkeit, ſich ſeinen Bedarf ſelbſt fertigen zu können. Sie ruht entweder auf der Möglichkeit, dieſe Bedürfniſſe durch eigene Arbeit zu befriedigen, oder auf der Möglichkeit, ein Aequivalent für die verſchiedenen Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten des Lebens aufzubringen. Man wird allgemein zugeben, — ſagt der Verf. — daß diejenigen, welche ſich auf ein beſonderes Geſchäft legen, um die Nachfrage darnach zu befriedigen, durch das Mittel des Austauſches und des Verkehrs mit Andern, bei weitem mehr über die Bedürfniſſe des Lebens ſchalten und walten, oder, mit andern Worten, unabhängiger ſeyn werden, als ſolche, welche ſich ihre eigenen Bedarfsartikel ſelbſt verfertigen. Wie mit Einzelnen; ſo verhält es ſich auch mit Nationen. Der Wunſch, mit Fremden oder Ausländern in gar keiner Verbindung zu ſtehen, iſt der Wunſch des Unſinns. Jemand, der über einen Fluß ſchwimmen will, iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, von den Brücken unabhängig; gerade wie eine Nation, welche Armuth und Barbarei dem Wohlſtande und der Civiliſation vorzöge, immerhin vom Handel unabhängig wäre. Allein würde dieſes nicht die Unabhängigkeit eines Wilden ſeyn? Wahrhaft frei und unabhängig ſeyn, heißt — um im weiteſten, oder ſo zu ſagen, im bürgerlichen Sinne des Wortes zu ſprechen — die möglichſt größte Gewalt über die Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten des Lebens haben. Hierzu muß ſich aber jede Nation die Productivkraft jeder andern zu Nutze machen, und zu dem Ende mit der ganzen Welt nach aufrichtig liberalen und gleichmäßigen Grundſätzen verfahren (S. 106). — Zwar kann ein Wiedervergel-

tungsſyſtem gegen die Nationen, die mit uns den Verkehr nicht geſtatten wollen, nicht immer nutzlos ſeyn; es kann dazu dienen, eine gegen uns gerichtete Sperre aufzuheben. Allein ſind die Gründe, ſo etwas zu hoffen, nicht im vollen Maaße vorhanden; dann iſt dieſe Maasregel nicht unter die Reihe der vernünftigen Dinge zu rechnen (S. 108). Bis jetzt ſind die Reſultate der Anſtrengungen des Sperrſyſtems nur Unheil und Bankerotte geweſen; Reſultate, welche allen Völkern auf dem Felde des Sperrſyſtems erwachſen müſſen, wenn es ihnen gelüſten ſollte, daſſelbe recht zu cultiviren (S. 109). Wenn allgemein angenommen werden kann, daß Reichthum die Hauptquelle der Macht und der Gewalt ſey; ferner, wenn es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß Freiheit des Handels der fruchtbarſte Boden für den Baum des Lebens und des Wohlſtandes ſey: was kann dann widerſinniger ſeyn, als der Verſuch, die Sicherheit oder Vertheidigung eines Landes durch ſolche Maasregeln bezwecken zu wollen, welche nothwendig den Handel in Eiſen und Bande ſchlagen? Der Beſitz des Reichthums iſt die beſte Sicherheit. Daraus folgt, daß die wirkſamſten Beförderer der Handelserleichterung der Macht und Unabhängigkeit eines Landes den meiſten Vorſchub leiſten, und daß, umgekehrt, alle Sperrſyſtemler und Lobredner der Handelsbeſchränkung, ohne es vielleicht ſelbſt zu wiſſen, kräftig daran arbeiten, die Grundlagen unſerer Macht zu untergraben, und uns von der Höhe der Nationalmacht in die Tiefe der Duodezſtaaten zu ſchleudern (S. 111).

Eine der nächſten Folgen der Handelsfreiheit wird, nach dem Verf., ein richtiger, beſonnener und ruhiger Gang des kaufmänniſchen Speculationsgeiſtes ſeyn. Die Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit unter den verſchiedenen Nationen und die allgemeinere Verbreitung geſunder, vernünftiger Anſichten, in Verbindung mit wahren Berichten über den Stand der Production

und Conſumtion, Vorrath und Nachfrage, ſind die einzigen Momente, welche die Zahl der, in den letzten Jahren in England ſo übel gelungenen, und für den Staat, wie für die Einzelnen, ſo nachtheiligen Speculationen zu tilgen oder zu mindern im Stande ſind. Da die Folgen ſolcher unklugen Speculationen immer für die Betheiligten ſchädlicher, als für eine andere Claſſe ſind; ſo iſt wohl anzunehmen, daß ſie ſich ſowohl nach Frequenz, als nach Größe vermindern werden, je nachdem die wahren Grundſätze des Handels beſſer verſtanden und begriffen werden. Allein, welche Unbequemlichkeit, welcher Nachtheil auch aus der Beachtung und Befolgung dieſer Grundſätze entſtehen mag; ſo iſt es klar, daß unglückliche Speculationen ſtatt vermindert nur vermehrt werden, wo dem Speculationsgeiſte nicht Freiheit gewährt, ſondern eine Hemmkette angelegt wird (S. 134, 135). Bringt aber Handelsfreiheit in die kaufmänniſchen Speculationen mehr Beſonnenheit und Ruhe; ſo werden auch Handelsrevulſionen — die Erzeugniſſe eines ſchnellen und unerwarteten Weichens der Waarenpreiſe und des bisherigen Ganges des Handels oder einzelner Partieen deſſelben — ſo leicht nicht weiter zu beſorgen ſeyn. Dieſe Revulſionen werden durch das Schutzſyſtem für den Handel, das die Regierungen annehmen und befolgen, zu ſehr begünſtiget. Denn nichts Anderes, als ſolche Erſcheinungen, laſſen ſich erwarten, wenn das Schutzſyſtem die Speculanten auf widernatürliche Zweige der Betriebſamkeit hinleitet, und dann die Folgen dieſer Widernatürlichkeit hervortreten, welche nie ausbleiben können. Die Einführung eines freien Handelsſyſtems würde zur Hemmung aller unvorſichtigen Speculationen von mächtiger und kräftiger Wirkſamkeit ſeyn. Man würde ſich blos mit jenen Induſtriezweigen beſchäftigen, für welche man beſondere, natürliche oder erworbene, Fähigkeit hätte; und auf dieſe Weiſe würde man dann geſichert ſeyn vor allen jenen ungünſtigen Vorfällen, welche

Beſchränkungen und Sperren ſtets begleiten (S. 141). — Als Mittel, das betriebſame Publicum gegen dergleichen Vorfälle und die Koſten der angewendeten Schutzmittel zu ſchützen, ſieht man gewöhnlich Prämien auf die Ausfuhr unſerer Waaren an. Die Verwerflichkeit dieſes Sicherungsmittels gegen die Folgen des Gebrauchs des Sperrſyſtems hat der Verf. (S. 147 — 156) ſehr gut gezeigt. Die Regierung beſteuert durch die Prämien ihre Unterthanen, um den Fremden ein Geſchenk zu machen (S. 148). Nur Prämien zur Belohnung nützlicher Erfindungen laſſen ſich vertheidigen. Doch darf die Regierung mit ſolchen Begünſtigungen nicht zu verſchwenderiſch ſeyn; ſonſt arten ſie ſehr leicht zum Mißbrauche aus. Das Publicum iſt immer der beſte und freiſinnigſte Beſchützer der Handwerker und verſchiedenartigſten Erfinder; und nur von der Haltung und dem Schutze des Publicums hängt das wahre Gedeihen jener ab (S. 148). — Auch die Handelsverträge, Folgen des Sperrſyſtems, verdienen die Achtung nicht, welche die Regierungen denſelben beizulegen pflegen. Die Vortheile, welche ſie gewähren ſollen, beruhen meiſt nur auf der Einbildung. Statt Vortheile zu gewähren, bringen ſie oft nur Nachtheile. Man hat ſich ihrer nicht bedient, um die dem Handel entgegenſtehenden Hinderniſſe zu entfernen, ſondern einzig und allein nur dazu, um demſelben eine künſtliche Richtung zu geben, denſelben in eine Bahn zu leiten, in welcher ſein Lauf, ſeine Entwickelung nicht natürlich, ſondern nur von den nachtheiligſten Folgen begleitet iſt. Man wird ſich — ſagt der Verf. (S. 153) — doch wahrlich nicht einbilden, daß eine Nation bona fide einer andern immerfort einen Vortheil zugeſtehen werde, wenn ſie nicht auf einen dem entſprechenden Nutzen rechnen kann. Wird ein Handelsvertrag, welcher ein ausſchließliches Privilegium ſtipulirt, wirklich von Seite der Nation beobachtet, von welcher dieſes Privilegium zugeſtanden wird; ſo können wir ſicher

ſeyn, daß die von dem Lande, zu deſſen Gunſten das Privilegium gegeben ward, gemachten Conceſſionen immerhin genügend ſind, die Wagſchale zu halten. Einen Beleg für dieſe Behauptung findet der Verf. in dem bekannten von Methuen negociirten Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und Portugal vom Jahre 1703; wobei (S. 156) der ſehr vortheilhafte Handel Englands mit Frankreich dem ärmlichen portugieſiſchen Handel geopfert wurde, blos um den Engländern die Einfuhr ihrer Wollenwaaren in Portugal zu erleichtern, ohne zu bedenken, daß die Portugieſen dieſe ohnedies nicht entbehren konnten, und daß es darum keinesweges der Conceſſionen bedurfte, welche man den Portugieſen für ihren Weinhandel nach England hier zugeſtand.

Seine Grundſätze über die Vortheile eines freien Handels, namentlich für England, ſucht der Verf. in den drei letzten Capiteln durch ſehr intereſſante Notizen über den frühern Zuſtand des Gewerbs- und Handelsweſens in England, und den bis zu dem Tode der Königin Eliſabeth (im J. 1603) in Bezug auf deſſen Leitung erſchienenen Verordnungen, ſo wie durch eine Ueberſicht des Standes des auswärtigen Handels von Großbritannien in der letztvergangenen Zeit, zu rechtfertigen; woraus ſehr klar hervorgeht, daß das Gewerbsweſen und der Handel dieſes Inſelreichs fortwährend im gleichen Verhältniſſe mit der Entfeſſelung von früher beſtandenen Zwangsmaasregeln aller Art ſich verbeſſert und vervollkommnet haben. Das Hauptelement der dermaligen engliſchen Handelsgröße findet der Verf. (S. 173) in den außerordentlichen Verbeſſerungen und Vervollkommnungen, ſo wie in der Ausdehnung des engliſchen Manufacturweſens ſeit dem Jahre 1770, beſonders der Baumwollenwaarenmanufactur; und nächſtdem in der Vermehrung und Anhäufung der Capitale ſeit dem Schluſſe des amerikaniſchen Krieges. Zugleich mit dieſen Grundurſachen wirkte, als Folge derſelben, die Verbeſſerung der Lebensweiſe der gewerbetreiben-

den Volksclaſſen und die dadurch vermehrte Conſumtion. Auch ſoll ſelbſt die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben während des letzten Krieges nicht ohne günſtige Folgen geweſen ſeyn. Die allmählige Vermehrung des öffentlichen Drucks — ſagt der Verf. (S. 175) — hat die induſtriöſe Claſſe der Staatsbürger angeſpannt, entſprechende Anſtrengungen zu wagen, um die einmal angenommene Stellung im Staate und im ſocialen Leben zu behaupten, und dieſe Anſtrengungen haben einen Erfindungsgeiſt hervorgerufen, welcher unendlich mehr förderte, als alle untergeordneten Mittel zu fördern im Stande geweſen wären. Wäre übrigens der Druck zu ſtark geweſen; ſo hätte er unmöglich dieſe Wirkungen haben können. Allein er war gerade ſo ſtark, um keine Entmuthigung und Verzweiflung auf der einen Seite, ſondern vielmehr auf der andern Kraftanſtrengung und Sparſamkeit zu bewirken, ſo daß weder das Vermögen der Individuen angegriffen, noch in letzter Beziehung das frühere Anwachſen deſſelben bedeutend gehemmt wurde. Mit dem Verlangen, in der Welt zu ſteigen, verband ſich immer die Furcht, zu fallen. Beide waren ein mächtiger Sporn zur Entwickelung der Energie, und beide zuſammen brachten Wirkungen hervor, die von einer Seite allein nicht zu erwarten waren. Nach dem Dafürhalten des Verf. möchte es kaum möglich ſeyn, zu erweiſen, daß ſich das Nationalvermögen weſentlich vergrößert hätte, im Falle die Ruhe Europa's von 1793 bis auf den heutigen Tag nie unterbrochen worden wäre. — Wir wollen nicht geradezu behaupten, daß dieſe Anſichten des Verf. völlig gehaltlos ſind; aber wir laſſen es an ſeinen Ort geſtellt ſeyn, ob der Verf. hier die Steigerung der Abgaben nicht zu günſtig beurtheilte. Die Strebungen aller Volksclaſſen in England, die dermalen beſtehenden Abgaben herabgeſetzt zu ſehen, zeigen wenigſtens, daß ſeine Anſichten nicht die öffentliche Meinung für ſich haben. — Wie denn der Verf. am Ende ſeiner geſuchten Rechtfertigung

des hohen Standes der Abgaben in England (S. 176) ſelbſt erklärt, ein liberales Regierungsſyſtem, welches dem Erweiterungstriebe in der Cultur des Körpers und des Geiſtes vollen Spielraum läßt und alle Vortheile des vorzüglicheren Talentes und der überwiegenden Kunſtfertigkeit dem Beſitzer ſichert, iſt die großartige conditio sine qua non des Blüthenſtandes der Manufactur und des Handels, und das eigentliche wahre und natürliche Element dieſer Blüthe und ihres Gedeihens. —

Zu dieſer Lehre, zu der wir uns aus voller Ueberzeugung bekennen, bekennt ſich indeß der Verf. der oben genannten zweiten Schrift keineswegs. Seiner Darſtellung nach, läßt ſich die von dem Verf. der erſten Schrift vertheidigte unbeſchränkte Freiheit der Gewerbe nur unter gegebenen Verhältniſſen billigen. Er zweifelt (S. IV) zwar nicht an der Wahrheit der von Mac Culloch angenommenen und entwickelten Smith'ſchen Theorie. Aber er läugnet die allgemeine Anwendbarkeit derſelben; und der — indeß keineswegs gehörig erreichte — Zweck ſeiner Abhandlung geht darauf hin, die Umſtände im Zuſammenhange darzuſtellen, unter welchen es nöthig ſey, daß ein Staat das Prohibitivſyſtem annehme, und zugleich auf dieſe Weiſe der Handelsfreiheit und dem Prohibitivſyſteme ihr beſtimmtes Gebiet anzuweiſen, mittelſt Beleuchtung der Zölle aus allen Geſichtspuncten.

Dieſen Strebepunct vorausgeſetzt, beleuchtet er dann die Zölle in fünf Abſchnitten; 1) als Mittel, die Production im Inlande zu heben (S. 7—56); 2) als Mittel, die Conſumtion zu beſchränken (S. 57—67); 3) als Beſteuerungsart (S. 68—77); 4) als Mittel, den Gang der Induſtrie und des Handels zu überſehen (S. 78—83), und 5) als Mittel, die beſtehende Induſtrie zu erhalten und durch Repreſſalien und Handelsverträge zu ſichern (S. 84—98). — Der Hauptvorwurf, welchen der Verf. der Smith'ſchen Theorie macht,

iſt der, daß dieſe nur aus dem Geſichtspuncte der Wirthſchaftslehre überhaupt aufgefaßt ſey, ohne Rückſicht auf die Lage, in welcher ſich Regierungen, ihren Völkern gegenüber, befinden (S. 3). Prohibitivmaasregeln liegen, nach dem Dafürhalten des Verf., begründet in den mancherlei Zwecken, welche die Regierungen in Beziehung auf den Nationalwohlſtand ihrer Angehörigen zu befolgen haben; und nach Verſchiedenheit dieſer Zwecke und der Verhältniſſe, welche ſolche fördern oder hindern, ſind, nach deſſen Meinung, ſolche Maasregeln geboten und wohl zu rechtfertigen. Da Schutzzölle die Gewerbsgeſchicklichkeit fördern, indem ſie Gewerbe künſtlich hervorrufen, dadurch eine Schule für Gewerbserfahrung bilden, auch viele Arme und Talente, die ſonſt ſteril geblieben wären, zu nützlichen Beſchäftigungen hinlenken, dadurch aber die Vermehrung der Capitale befördern (S. 9); da ferner (S. 29) alle diejenigen Staaten, welche Urproducte ausführen und dagegen Gewerbsartikel kaufen, eben damit den Beweis liefern, daß ſie, ohne an der Zahl und dem Wohlſtande ihrer Urproducenten und Handelsleute zu verlieren, noch überdies eine bedeutende Gewerbsclaſſe in ihre Mitte aufnehmen, alſo ihre politiſche Macht verſtärken könnten; da weiter (S. 35) die Regierung nothwendig das Recht haben muß, wo irgend ein ſchmarotzerartiges Gedeihen der einen Claſſe in der Geſellſchaft auf Koſten der andern ſich zeigt, dieſem Auswuchſe zu ſteuern, dieſes aber beim freien Verkehre, der die Conſumenten mehr begünſtigt, als die Producenten, der Fall iſt; da auch (S. 37) der innere Verkehr dem auswärtigen vorzuziehen iſt; — ſo glaubt der Verf. die Aufrechterhaltung oder die Annahme des Prohibitivſyſtems, je nachdem es irgendwo beſteht oder nicht beſteht, für völlig politiſch begründet anerkennen zu müſſen. Doch möchte ihm wohl keiner unſerer Leſer beipflichten können, der mit einiger Aufmerkſamkeit die Momente würdigt, welche wir

nach Mac Culloch vorhin für unbeſchränkte Handelsfreiheit angeführt haben. Jedenfalls kann eine Regierung, welche für die Beförderung des wirthſchaftlichen Wohlſtandes ihrer Angehörigen mit Erfolg thätig und wirkſam ſeyn will, dieſes nicht anders ſeyn, als nach den Grundgeſetzen aller menſchlichen Betriebſamkeit; alſo nicht anders als durch Geſtattung einer möglichſt unbeſchränkten wirthſchaftlichen Freiheit Aller; keineswegs aber durch Inſtitutionen, welche den Einen bereichern ſollen auf Koſten des Andern, was doch eigentlich die Grundtendenz des Prohibitivſyſtems iſt; eines ausgebildeten Ueberbleibſels des Genoſſenſchaftsgeiſtes des Mittelalters und der zu ſtarren Beachtung des egoiſtiſchen Weſens, das in jener Zeit ſeine Hauptrolle geſpielt hat. Es iſt eine durchaus irrige Meinung, die des Verf. (S. 45), „das natürliche Verhältniß zwiſchen unter ſich verkehrenden Staaten ſey erſt dann hergeſtellt, wenn der auswärtige Verkehr hauptſächlich Fabrikate gegen Fabrikate austauſcht, nicht aber, wenn er blos Urproducte einer Seits, Fabrikate aber anderer Seits umſetzt.“ Die Grundregel alles verſtändigen Wirthſchaftsweſens iſt, eben ſo für Staaten wie für Einzelne, jeder ſuche die Mittel, die Kräfte und die Fonds, welche ihm der Himmel zur Uebung ſeiner Betriebſamkeit beſchieden hat, auf die verſtändigſte und für ihn am meiſten nutzbringende Weiſe zu benutzen. Dieſes iſt der einzige richtige Weg, zum Reichthume zu gelangen. Einen andern ſichern und zuverläſſigen giebt es nicht. Eine Regierung, welche es verſuchen wollte, die Induſtrie ihrer Angehörigen nach den Andeutungen des Verf. für den Gebrauch der Prohibitivmaasregeln (S. 46 — 53) zu regeln, kann ſich nur in ein wirthſchaftliches Labyrinth verirren, deſſen Ausgang zu finden, in den meiſten Fällen eine reine Unmöglichkeit ſeyn wird. Wie denn auch wirklich hierin der Hauptgrund liegt, warum es unſern Regierungen ſo ſchwer fällt, von

dem angenommenen Prohibitivſyſteme abzukommen, ſo ſehr auch deſſen Unrichtigkeit von allen Staatsmännern anerkannt iſt. — Läßt ſich für unſer ſo beliebtes Prohibitivſyſtem etwas Beachtungswerthes aufbringen; ſo iſt dieſes nur von der finanziellen Seite her zu entnehmen; aus der Füglichkeit, hier die Steuern in größerer Ausdehnung auf die Conſumtion zu werfen, als dieſes bei einer Unbeſchränktheit des Verkehrs möglich ſeyn würde. Dieſen Punct hat denn auch der Verf. (S. 68 — 77) vorzüglich herauszuheben geſucht. Doch koſtet dieſe Beſteuerungsweiſe leider den Regierungen und den Völkern zu viel. Zuletzt aber kommt bei dieſer Beſchauung der Zölle Alles auf die Frage an: ob directe oder indirecte Steuern den Vorzug verdienen? Das, was der Verf. über dieſen Punct (S. 68 — 73) ſagt, erſchöpft jedoch die Sache bei weitem nicht. Der Erwerb, das Einkommen der Steuerpflichtigen iſt ſtets die Quelle, aus der der Staat die Steuer ſchöpfen muß; dieſes iſt ein unwiderlegliches Theorem. Jede Steuer ſollte alſo eigentlich nur nach dem Maaße des Einkommens der Pflichtigen umgetheilt ſeyn. Geſchähe dieſes, oder könnte vielmehr es mit der nöthigen Genauigkeit geſchehen; ſo würden dadurch die Klagen, welche wir überall über Abgabendruck hören, ſehr leicht zum Verſtummen zu bringen ſeyn. Nicht zu erweiſen wird es übrigens ſeyn, wie der Verf. (S. 73) annimmt, daß die nach den Grundſätzen des Prohibitivſyſtems angelegten Steuern mit ihrem ſchwerſten Gewichte auf die ſterilen und minder productiven Volksclaſſen drücken. Die am meiſten conſumirenden Volksclaſſen ſind immer die niedern und ärmern, und die Hoffnung durch Conſumtionsſteuern auf Artikel des Auslandes mehr den Luxus, als den eigentlichen Bedarf, zu beſteuern, iſt in der Regel eine ſehr ſanguiniſche Hoffnung unſerer Finanzkünſtler. Alle Steuern zahlt überhaupt nur derjenige, der ſich derſelben nicht zu entziehen vermag. Das Vermögen, ſich der Steuer zu entziehen, iſt aber ſtets bei den ärmern

und niedern Volkclaſſen am ſchwächſten. Nicht gerechnet, daß alle Conſumtionsabgaben, welche den Bedarf des großen Hauſens unberührt laſſen, nur ſehr wenig einbringen. Lotz.

Ueber den Charakter unſerer Zeit und den Mißklang im conſtitutionellen Leben. Ein Beitrag zur richtigen Würdigung der Mißgriffe von Seiten der Stände und Regierungen in Teutſchland und zur Erzielung und Befeſtigung eines freundlichen Einverſtändniſſes zwiſchen beiden; von Einem, der nicht im Dienſte der ſogenannten Legitimität und Volksſouverainetät, ſondern in dem des Patriotismus ſtehet. Heidelberg, bei Groos, 1835. 90 S. in 8.

Es iſt keine kleine und leichte Aufgabe, welche in dieſer Schrift von nur wenigen Bogen, ihrem langen Titel gemäß, zu löſen verſucht wird. Der ungenannte Verf. will hier den Charakter unſerer Zeit, dann, und vorzüglich, die Mißklänge in unſerm conſtitutionellen Leben beleuchten, und endlich die Mittel zu deren Beſeitigung aufzeigen. Alles dies bildet unverkennbar ein ſehr intereſſantes und zeitgemäßes Thema politiſcher Betrachtung und Würdigung. Eine befriedigende, erfahrungsmäßig begründete und practiſch werthvolle, Löſung dieſer Aufgabe iſt aber nichts Leichtes, wenn man bedenkt, wie bewegt und beweglich, wie vielfarbig und vielſtrebend, wie aus den verſchiedenartigſten, wider einander gährenden, Elementen gebildet und forthin genährt unſere Zeit iſt; wie ſo mancherlei, theils in der Neuheit und in einzelnen Beſtimmungen unſerer teutſchen Verfaſſungen ſelbſt liegende, theils aus widerſtreitenden Begriffen, Intereſſen und Leidenſchaften bald offen, bald im Verborgenen ſich entwickelnde Urſachen der bisherigen Mißklänge in unſerm teutſchen conſtitutionellen Leben ſich annehmen, oder zum Theil blos vermuthen laſſen; und wie eben darum auch die rechten, gehörig ausreichenden und ausführbaren, Mittel zur Verhütung ſolcher Mißklänge für die Folgezeit nur ſchwer zu erfaſſen und mit Sicherheit anzugeben ſeyn mögen. Um ſo billiger ſoll und

wird daher auch unſer Urtheil über die vorliegende Schrift ſeyn. Und wenn, wie der Rec. dafür hält, der Verf. ſeine wichtige, vielumfaſſende Aufgabe auch nicht ganz erſchöpfend und theilweiſe minder treffend zu löſen vermochte; ſo gebührt ihm doch ohne Zweifel das Anerkenntniß, daß er darüber viel Wahres, practiſch Werthvolles und ernſtliche Beherzigung Verdienendes geſagt hat. Es ſind nicht allgemeine Theoreme, nicht ideologiſche Träumereien und utopiſche Projecte, die uns der Verf. zum Beſten giebt; ſondern ſeine Grundſätze, Behauptungen und Vorſchläge beziehen und beſchränken ſich auf das Erfahrungsmäßige, auf das Concrete, Zeitgemäße und im Ganzen Thunliche. Er erweiſet ſich überall in dieſer Schrift als ein aufgeklärter und beſonnener Beobachter der Menſchen und Dinge, als ein gemäßigter Liberaler, als ein Freund der Fortſchritte im öffentlichen Leben; er will aufrichtig die Erhaltung und Befeſtigung der teutſchen Verfaſſungen, nicht weniger aber auch die Befeſtigung des teutſchen Bundesſyſtems, und durch dieſes und in dieſem die Einheit Teutſchlands. So viel über den Gehalt und Geiſt der Schrift im Ganzen! Nun aber wollen wir die Hauptideen derſelben in Kürze angeben und mit einigen Bemerkungen begleiten.

„Unſere Zeit,“ ſagt der Verf., „charakteriſire ſich als eine Zeit von einer allgemeinern und höhern Bildung, von einer vorher nie vorhandenen Vernunftreife, von edlem Selbſtgefühle, von tiefem Sinne für das Rechte und Gute, von vorherrſchendem Streben nach bürgerlicher Freiheit; bei dem Allem aber ſey ſie bis jetzt eine reſultatloſe Zeit, eine Zeit politiſcher Wehen.“ Möchte hier aber nicht, fragen wir, unſere Zeit theils zu hoch, theils zu niedrig tarirt ſeyn? Zu hoch, inſofern ſich dieſe Zeit durch eine, nie ſo dageweſene Vernunftreife und ein edles Selbſtgefühl auszeichnen ſoll; zu niedrig, ſofern ſie als eine reſultatloſe bezeichnet wird. Doch wir wollen uns

bei einem ſo allgemeinen und vielſeitigen Gegenſtande, welcher in allen ſeinen Grundbeſtandtheilen nur ſchwer zu erkennen iſt, nicht weiter aufhalten.

Als Quellen des bisherigen Zwieſpalts in unſerm teutſchen conſtitutionellen Leben macht hierauf der Verf. verſchiedene Erſcheinungen bemerklich. Er zählt dahin zuerſt den Egoismus, der im Rathe und in den Volksverſammlungen ſitze, und in Folge deſſen es in unſern Bundesſtaaten bereits ſo weit gekommen ſey, daß die Ständeverſammlungen eine förmliche Oppoſition gegen die Regierungen bildeten. Denn von allen Seiten würden die Oppoſitionen durch geheime Vorwahlen mittelſt Adreſſenwechſel und Beſtechungskünſte ſyſtematiſch zu organiſiren geſucht, als ob Acte offener Feindſeligkeiten gegen die Regierungen und das Volk in den ſtändiſchen Sälen vorgehen ſollten.

Ferner tragen zu jenem Zwieſpalte, nach der Anſicht des Verf., viel bei die unbedingten Feinde der Preßfreiheit. Er ſelbſt will jedoch auch keine unbedingte Preßfreiheit und erkennt vielmehr die Zeitungscenſur als eine für jetzt durch die Zeitumſtände gebotene Maasregel an; nur ſollte, nach ſeiner Meinung, unſrer Cenſur eine verbeſſerte, freiſinnigere Einrichtung gegeben und der Weg der Beſchwerde an ein oberes Cenſurcollegium geſtattet werden. Er glaubt, daß ſich durch richtigen Tact, Einſicht und Beſonnenheit dieſes Collegiums die Wohlthaten einer theilweiſen Preßfreiheit erreichen und damit viele Elemente des Unfriedens in Teutſchland geräuſchlos beſeitigen ließen. Der Rec. iſt bei dieſem hochwichtigen Puncte mit dem Verf. im Weſentlichen einverſtanden, indem er auch für eine theilweiſe Beſchränkung der Preßfreiheit durch Cenſur, unter den gegebenen dermaligen Verhältniſſen, iſt. Er verkennt aber auch nicht die jeder Cenſur nothwendig anklebende Unvollkommenheit, und ſtellt es dahin, ob nicht neben andern Mitteln auch dadurch dem Preßunfuge begegnet werden könnte, wenn

ſich die Verfaſſer von politiſchen Flugſchriften und Aufſätzen in politiſchen Zeitſchriften jedesmal zu nennen geſetzlich angehalten würden.

Ein weiteres Hinderniß der gedeihlichen Fortſchritte unſeres conſtitutionellen Lebens findet der Verf., und gewiß mit vollem Rechte, in den unfruchtbaren parlamentariſchen Kämpfen um allgemeine politiſche Sätze und Theorieen. „Es iſt ein Elend,“ ſagt er treffend, „daß manche Volksabgeordnete aus dem Stande der Gelehrten meinen, ſie ſeyen nach dem Sitze der ſtändiſchen Verſammlungen gerufen, um dort ihre alten Collegienhefte auszuklopfen und unſern Staatsmännern in voluminöſen Ausſchußberichten die Geſetzgebung des Alterthums und des Mittelalters der Franzoſen, Engländer und Amerikaner, die Moral, das Völker=, Staats= und Privatrecht in einer gefühlartig getrübten Miſchung vorzutragen!“

Weiter kommen ſehr richtige Bemerkungen darüber, daß die Volksvertreter weder nach voraus gefaßten oder verabredeten Anſichten, noch nach Standesintereſſen oder lediglich perſönlichen Rückſichten, ſondern bei jedem Gegenſtande immer nur — mit gewiſſenhaftem Hinblicke auf das allgemeine Staatswohl — nach ihrer innern Ueberzeugung in der Verſammlung abſtimmen ſollen. „Die Rückſicht auf die gewiſſenhafte Abſtimmung der Abgeordneten verdient in unſrer Zeit doppelte Beachtung, weil ſich das Schlechte ſo gern in die Farbe des Guten kleidet, und die Verwechſelung von beiden beinahe das ganze Unheil unſrer Zeit ausmacht. Eine neue Schlechtigkeit dieſer Art, die gewiſſenloſeſte Oppoſition, das zarte Alter unſrer Conſtitutionen am meiſten bedrohend, iſt jene ängſtigende Propaganda, welche, indem ſie die Gemüther mit Beſorgniſſen erfüllt, Tauſende in ihren Meinungen von den Wohlthaten einer repräſentativen Verfaſſung wankend macht. Der eigentliche Hauptpunct dieſes gewiſſenloſen Oppoſitionsgeiſtes iſt die Schilderung der

großen Abneigung mächtiger und einflußreicher Staatsmänner gegen die conſtitutionellen Formen."

Der Verf. bemerkt ferner, was wir aber um ſo weniger ganz unterſchreiben können, als wir einiges Widerſprechende in dem Geſagten ſelbſt finden, „daß das in unſern Conſtitutionen bald mehr, bald weniger vorherrſchende Princip der Theilung der Staatsgewalt die Quelle mancher ärgerlichen Erſcheinungen ſey, und eben dieſes Princip, ſeiner Natur nach, den Kampf zur Wiedervereinigung des Zuſammengehörenden herbeiführen müſſe, daß jedoch die Unbehaglichkeit unſrer conſtitutionellen Lage nicht ſowohl in dem politiſchen Gebäude der Conſtitutionen, ſondern darin liege, daß ſie die eigenen conſtitutionellen Regierungen in den Kriegsſtand ſetzen gegen das eigene Volk."

Noch weniger kann Rec. die Anſicht des Verf. über Volksadreſſen und Volksverſammlungen zur Berathung von Landesangelegenheiten theilen. Der Verf. vertheidigt ſie mit Wärme, aber mit Gründen, die wohl nicht zureichend ſind. Sollten denn, fragen wir, die in unſern conſtitutionellen Staaten beſtehenden ordentlichen Organe und Anſtalten für die Beſprechung und Berathung öffentlicher Angelegenheiten, die Gemeinden, die Landesrepräſentation, das Petitionsrecht und die Preſſe, nicht genügen zum gehörigen Ausſprechen des Volkswillens? Doch es iſt hier nicht der Ort, dieſen Gegenſtand näher zu beleuchten.

Wenn ferner der Verf. viele Elemente der Unzufriedenheit in den mancherlei Gebrechen und Mißgriffen der Regierungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung, in der fortwährenden übergroßen Laſt der Auflagen und deren, dem heutigen Zuſtande der allgemeinen Noth unpaſſenden, Verwendung und Vergeudung erkennen will; ſo hat er ohne Zweifel auch hierin nicht ganz recht, und nur von wenigen unſrer conſtitutionellen Bundesſtaaten mag das Geſagte noch jetzt gelten.

Aehnliche Bewandniß hat es mit den auch von ihm wie-

derhohten bekannten Klagen über Zuvielregieren, über die zu große Zahl der Beamten und Studirenden und die bisherigen Handelsbeſchränkungen; alles Dinge, bei welchen in unſrer Zeit ſchon manche Abhülfen und Verbeſſerungen in unſern teutſchen Staaten eingetreten ſind, und weitere durchgreifende Verbeſſerungen mit Ernſt zu erzielen geſucht werden.

Ueber die Mittel aber, die Quellen der heutigen allgemeinen Aufregung abzuleiten, ſagt der Verf. viel Gutes, wenn ſchon wenig Neues. Die Hauptſache in dieſer Beziehung ſey: ſelbſtſtändige Wiedererweckung des ſittlich-religiöſen Lebens, Erſtreckung der Volksbildung auch auf öffentliche Intereſſen, materielle Erleichterung des Volkes und Verbeſſerung der Verwaltungsſyſteme. Vornämlich für die Volksbildung und Unterrichtsanſtalten für das gewerbtreibende Volk müßte noch Vieles geſchehen. Die Grundlage einer wahren conſtitutionellen Verfaſſung überhaupt ſey die Bildung des Volks, das Ziel ihres Strebens — ununterbrochene Vervollkommnung. Darum müßten auch die Wiſſenſchaften blühen und die Lehranſtalten, beſonders die Univerſitäten, kräftig, ſelbſtſtändig und frei wirken können. Doch läugnet der Verf. dabei das Bedürfniß zeitgemäßer Reformen einzelner Univerſitäten keinesweges, ſo wie die Nothwendigkeit eines kräftigen Einſchreitens der Regierungen gegen die neuerliche revolutionaire Tendenz der Burſchenſchaftsverbindungen.

Wenn er aber weiterhin den von ihm ſogenannten Adelskammern vorwirft, daß darin die Hochtory-Oppoſition hervortrete, die, nur zu oft gegen populäre Beſchlüſſe ihr Veto einlegend, das verwerfe, was die Kammer der Abgeordneten mit Recht in Anſpruch nehme, und nur allzu geneigt ſey, jede nützliche Neuerung für „revolutionair" zu erklären; ſo finden wir dieſen ſtarken Tadel mindeſtens zu allgemein ausgeſprochen. Noch weniger einverſtanden iſt Rec. mit der Stelle:

„Bei Prüfung der Budgets ſollte das Recht der Kammer der Abgeordneten, Etatpoſitionen nicht nur zu vermindern, ſondern auch zu erhöhen, oder „nicht exigirte Verwilligungen" zu machen, weniger ſtreitig gemacht werden." Denn von der Regierung nicht exigirte Verwilligungen ſtändiſcherſeits zu machen, müßte oft ſehr ſtörend in das ganze Verwaltungsſyſtem der Regierung eingreifen, und letztere wird im Ganzen doch wohl beſſer, als die Stände, den wahren Staatsbedarf und die geeigneten Mittel ſeiner Deckung in einer gegebenen Zeit kennen. Dagegen kann Rec. bei einem andern Gegenſtande dem Verf. wieder nur beiſtimmen, nämlich, bei der wichtigen, aber noch immer ſehr beſtrittenen, Zeitfrage über die bürgerliche Emancipation der Juden. Der Verf. iſt gegen die unbedingte, nicht ſtufenweiſe und allmählig geſchehende, Emancipation derſelben, und hat für ſeine Anſicht mehrere gewichtige Gründe zur Hand, die wir, der Kürze wegen, nicht ausheben wollen. Nur folgende Hauptſtelle in dieſer Beziehung möge bemerkt werden: „Nach einer richtigen, auf der Geſchichte ruhenden, Ueberzeugung muß die Mündigſprechung eine Folge der Erziehung ſeyn. Die Erziehung zum Bürgerthume muß vorangehen; dann folge die Aufnahme in das Bürgerthum. So will es die Natur der Sache und eine Geſetzgebung, die keine Sprünge macht. Aber die Doctoren Iſraels haben eine andere Doctrin. Nach dieſer ſoll ihre Emancipation vorausgehen."

Das Schlußreſultat der Betrachtungen und Wünſche des Verfs. geht endlich dahin: daß Teutſchland, bei den vielen Hin- und Herzerrungen zwiſchen dem conſtitutionellen und unumſchränkt monarchiſchen Syſteme, ſich im Zuſtande nur der Quaſiconſtitutionalität befindet. Eine Haupturſache davon ſey die noch allzu ſtark vorherrſchende Neigung zur abſoluten Provinzialunabhängigkeit, die den Schwerpunct in einer particulären Selbſtſtändigkeit ſuche, da doch dieſer nur in der Einheit

und Kraft teutſcher Nationalität gefunden werden könne. Zur Erzielung dieſer Einheit Teutſchlands aber fehle es zur Zeit an einer durchaus unabhängigen und immer dauernden, aber der fortſchreitenden Civiliſation, den Zeitverhältniſſen und Sitten angemeſſenen allgemeinen Autorität, als Wächterin über die genaue Vollziehung der Geſetze, über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Sicherſtellung aller ſtaatsbürgerlichen Rechte in Teutſchland. Eine ſolche allgemeine Autorität, einen teutſch-oberſten Staatengerichtshof oder ein Bundesgericht, wie man es nennen wollte, zu errichten, ſey daher das wichtigſte Poſtulat des allgemeinen teutſchen Staatsrechts, das einzige Mittel der Vereinung freier Kräfte zu einem Ganzen, der gleichförmigen Fortbildung der conſtitutionellen Rechte in ganz Teutſchland, der dauerhaften Begründung der wirklichen Einheit Teutſchlands. Mit dem neuen „Schiedsgerichte" zur Entſcheidung der Irrungen zwiſchen den Regierungen und Ständen ſey es noch nicht gethan; mit ihm ſey zwar ein gedeihlicher Anfang zu jenem oberſten teutſchen Gerichtshofe gemacht, aber immer zu wünſchen, daß derſelbe nur den Uebergangspunct bilde zu einem wirklichen Bundesgerichte.

Rec. erlaubt ſich bei dieſem höchſt wichtigen Puncte, ohne Anmaßung eines beſtimmten Urtheils darüber, blos die Bemerkung, daß nicht nur die Einführung und zeitgemäße Organiſation eines ſolchen Bundesgerichts, ſo wie derzeit die teutſchen Verhältniſſe ſtehen, großen Schwierigkeiten unterliegen müſſe (was gleichfalls der Verf. anerkennt); ſondern daß auch für die nächſte Zukunft wenigſtens die Realiſirung dieſer Inſtitution weder zu erwarten, noch auch anzurathen ſeyn möchte. Nicht zu erwarten, weil ſich annehmen läßt, daß auch wieder bei den jüngſten Wiener Conferenzen in der Sache das Für und Wider reiflich erwogen und nur in Folge deſſen gegen ein Bundesgericht entſchieden worden iſt; nicht anzurathen auch, weil

das neue Inſtitut des Schiedgerichts ſich doch erſt in ſeinem Einfluſſe und Wirken ſoll ausweiſen können, die gute oder ſchlechte Probe der Erfahrung zuvor beſtehen, ehe ſich das Bedürfniß eines Bundesgerichts mit Grund erneuern und jenes zu dieſem nur als ein Uebergangspunct wirklich betrachtet werden mag. v. Weber.

De l'enseignement des législations comparées. Par E. Lerminier, avocat etc. (Aus der Revue des deux mondes, Livraison du 1er Août 1834 beſonders abgedruckt.) Paris, 1834. 47 S. gr. 8.

Der Titel der Schrift könnte zu der Erwartung veranlaſſen, daß der Verf. die Aufgabe, welche in Beziehung auf die Thierwelt der Gegenſtand der vergleichenden Anatomie iſt, in Beziehung auf die Staatenwelt zu löſen verſucht habe. Der Plan, eine der Anatomia comparata analoge politiſche Wiſſenſchaft aufzüſtellen, wäre nicht unausführbar, vielleicht neu, auf jeden Fall einer neuen Bearbeitung nicht unwerth. Man kann behaupten, daß einer jeden der verſchiedenen möglichen Staatsverfaſſungen ein beſtimmtes Schema oder Gemeinbild zum Grunde liege, eine Idee, welche die Geſtalt und die Functionen des Staatskörpers, wenn dieſer anders in ſeinem normalen Zuſtande iſt, in einer jeden Beziehung beſtimme. Man könnte von dieſer Anſicht z. B. den Gebrauch machen, die geſchichtlichen Bruchſtücke, welche von einem Staate der Vorzeit auf uns gekommen ſind, zuſammenzuſetzen und zu ergänzen; ohngefähr ſo, wie die Männer, welche in der vergleichenden Anatomie zur Meiſterſchaft gelangt ſind, aus einigen Kochen eines in den Revolutionen unſerer Erde untergegangenen Thieres auf den geſammten Bau der Gattung oder Art, zu welcher das Thier gehörte, zu ſchließen im Stande ſind. Jedoch dieſe Erwartung, in der Schrift des Herrn L. eine Ausführung des ſo eben angedeuteten Planes zu finden, würde nicht in Erfüllung gehen. Es iſt ſogar

ſchwer, den Inhalt der Schrift auf irgend einen beſtimmten Plan oder Zweck zurück zu führen. Am beſten charakteriſirt man ihren Inhalt vielleicht noch ſo: Betrachtungen über den Staat, insbeſondere über die verſchiedenen möglichen Beherrſchungsformen, mit Rückſicht auf die Geſchichte der berühmteſten — oder dem Verf. vorzugsweiſe bekannten — Völker der Vorzeit und der Gegenwart.

Ueber die Schreibart wollen wir mit dem Verf. nicht rechten. Wohl hat es uns geſchienen, daß ſich der Verf. nicht ſelten in einem blendenden oder zugeſpitzten Vortrage gefalle, daß ſeine Aeußerungen, von ihrem Gewande entkleidet, nicht immer vor dem Richterſtuhle des kalten Verſtandes beſtehen. Doch der Verf. kennt ſein Publicum; er kennt die Mittel, in einer Zeit, welche Alles neu ſchaffen will, die Aufmerkſamkeit ſeiner Zuhörer zu feſſeln. Er iſt mit der teutſchen Literatur nicht unbekannt; doch auch dieſe iſt der castitas et elegantia sermonis nicht immer eingedenk.

Inhaltsanzeige. In der Einleitung ſpricht der Verf. von der Richtung ſeiner Studien. Er beabſichtige, in der Staatswiſſenſchaft die Idee überall mit der Geſchichte zu verbinden, die eine aus der andern zu erläutern. Insbeſondere beſchäftige er ſich mit der Geſchichte der geſetzgebenden Gewalt. — I. (Der Verf. bezeichnet die einzelnen Abtheilungen ſeiner Schrift nur durch Zahlen.) Die Metaphyſik und die Politik, die Ideen und die Thatſachen dürfen nicht von einander getrennt werden. „L'échelle des idées et l'échelle des faits doivent être constamment sous nos yeux dans le parallélisme de leurs différences. Il n'y a de positif que ce qui est idéal; il n'y a qu'un droit.“ — II. Einfluß der verſchiedenen Lebensarten auf die Geſetzgebung, des Ueberganges von einer Lebensart zu der andern. „La tradition hébraique nous présente convenablement la suite de ces développemens successifs, l'age

d'or, les géans, le déluge, Nemrod, la tour de Babel, cette unité précoce, l'émigration en Égypte, Moise.“ — III. Die verſchiedenen Stufen der Cultur und Civiliſation, auf welchen die Völker ſtehen können, unterſcheiden ſich nicht ſo, daß bei einem Volke, ſo wie es ſich zu einer höhern Stufe erhebt, neue Begriffe von Geſelligkeit und bürgerlicher Ordnung in Umlauf kämen, die bürgerliche Geſellſchaft neue Grundlagen erhielte. Nur der Grad, in welchem, und die Art, wie die Principien der menſchlichen Geſellſchaft, in Gemäßheit jener Stufenfolge, entwickelt ſind, machen den Unterſchied. Anwendung dieſer Sätze auf die Religion, auf das Familienrecht, auf den Zuſtand des weiblichen Geſchlechts. „Dans la nature des choses les femmes sont le lien entre la famille et l'état. (?) Elles ressentent profondément les influences sociales; elles reçoivent la vérité avec amour, elles la repandent avec enthousiasme. Prêtresses de Bacchus, elles déchirent Orphée; elles le couronneraient si elles croyaient en lui.“ etc. Die Aufgabe unſerer Zeit iſt, „de dégager l'état des traditions historiques pour l'élever graduellement à la vérité philosophique. L'état doit être la forme progressive et pure de la civilisation; c'est le moi social.“ — IV. Staatsrecht. Theile deſſelben. — V. Verfaſſungsrecht. Grundformen, zu Folge der Geſchichte:

Théocratie	- - -	Dieu.
Monarchie	- - -	Unité politique.
Aristocratie	- - -	Supériorité morale.
Démocratie	- - -	Peuple.

„L'histoire connue, on peut chercher comment la société sera pénétrée par la pensée même, et quelles sont les conditions du gouvernement des affaires humaines par l'intelligence, gouvernement que nous qualifierons d'un mot nouveau, noocratie.“ (Wie dieſe „Geiſtesherrſchaft“ ins Leben zu

rufen ſey, alſo über die Hauptfrage, läßt der Verf. den Leſer im Dunkeln. Vergl. den XIten Abſchnitt.) — VI. Von der Entſtehung der Staaten. „La société est un fait primitif, au-dessus de toutes les explications arbitraires; elle est.“ „Qu'est-ce que le gouvernement? pas autre chose que la forme extérieure du corps social, qui sort du fond, comme la forme d'une plante sort de son germe.“ — VII — X. Politiſche und geſchichtliche Betrachtungen über die Theokratie, die Monarchie, die Ariſtokratie und die Demokratie. Wir heben aus dieſen Abſchnitten zwei Stellen heraus, um die Art, wie der Verf. dieſen Gegenſtand behandelt, wenigſtens anzudeuten. „Le Christianisme héritait de l'Égypte et de la Judée les trois principes de l'unité de dieu, de l'égalité fraternelle des hommes entr'eux (?), de l'immortalité de l'ame; il leur donnait un développement nouveau, et de plus il inspirait aux hommes le désir pour les défendre. Il est curieux d'observer comment de cet idéalisme passionné sortit une théocratie nouvelle.“ „Pendant que Louis XV. préparait avec Mme Pompadour les funérailles de sa dynastie, se réservant uniquement de n'y pas assister, une monarchie s'élevait dans le nord, nouvelle, despotique, militaire, démocratique, accueillant Voltaire après avoir suivi Luther, recevant la vie, la gloire, et pour ainsi dire l'antiquité de Frédéric, un de ces hommes singuliers et forts, que Dieu tient en réserve pour fonder des empires. La monarchie Prussienne s'éleva pour représenter en Europe le génie du protestantisme et du rationalisme germanique.“ — In dem XIten und letzten Abſchnitte handelt der Verf. von ſeiner Nookratie. „Qu'on se rassure, nous ne ferons ici ni constitution ni catechisme; nous cherchons seulement quelques-unes des conditions les plus nécessaires à la vie sociale.“ Der Verf. beſchränkt ſich daher auf die Empfehlung einiger all-

gemeiner Grundſätze der Verfaſſungs- und Regierungslehren, welche, wenn auch zum Theile in einer neuen Sprache ausgedrückt, dennoch bekannt genug ſind. Zachariä.

Perikles als Staatsmann während der gefahrvollſten Zeit ſeines Wirkens. Von Dr. J. A. Kutzen, Privatdoc. d. Geſch. a. d. Univ. z. Breslau. Grimma, 1834, Gebhardt. XII u. 201 S. 8.

Herr K. handelt ſeinen dankbaren Stoff in fünf Capiteln ab. Das erſte bildet die Einleitung und enthält eine kurze Schilderung des Zuſtandes von Athen in der Zeit zwiſchen dem perſiſchen und dem peloponneſiſchen Kriege, wo Themiſtokles, der Wiederherſteller der Stadt nnd der Gründer der Seemacht, Ariſtides, der Bildner des Seebundes, und Perikles ihre Rolle ſpielten. Unter ihrem Einfluſſe wuchs die Macht Athens (§. 5. auch nach ihrem geographiſchen Umfange geſchildert); unter Perikles Einfluſſe kam aber auch der pelop. Krieg zum Ausbruche. Cap. II. Anſicht des Perikles über Athen zur Zeit des pelop. Krieges, deren Kern: Athen muß ſeine Macht und Herrſchaft gegen fremde Eingriffe aufs Aeußerſte behaupten, wozu ihm ſeine Seemacht, die Bundesgenoſſen und ſein Wohlſtand reiche Mittel an die Hand bieten, und ihm über das arme, egoiſtiſche und des Seekrieges unkundige Sparta ein entſchiedenes Uebergewicht geben. Dieſer Abſchnitt iſt aus den überreichen Materialièn bei Thukydides mit vielem Fleiße, doch nicht durchgängig treu (z. B. §. 2. S. 21. daß bei der Zertheilung der Staatsämter der Maasſtab lediglich von der durch Auszeichnung in einer Sache bemerklich gewordenen perſönlichen Würdigkeit entnommen worden ſey; was doch Thuk. bei der Beſetzung der meiſten Staatsämter durchs Loos unmöglich hat können ſagen wollen) zuſammengeſtellt. Cap. III. Handlungsweiſe des P. zur Zeit des pelop. Krieges, in einzelnen überlieferten Zügen veranſchaulicht, deren gemeinſames Princip, die ohne Widerſtand

geduldete Verheerung des attiſchen Gebietes durch die Spartaner durch Einfälle in den Peloponnes mit Hülfe der Flotte zu entgelten und zu neutraliſiren. Cap. IV. Beleuchtung und Würdigung der Anſichten und der Handlungsweiſe des P. in Leitung des Staates zur Zeit des pelop. Krieges. Wenn wir auch das ohne Lobhudelei durchaus billigende Urtheil des Verfaſſers gern unterſchreiben; ſo dringt ſich uns doch gerade hier die unwillkommene Ueberzeugung auf, daß Herr K. ſeinen Stoff nicht ganz glücklich gewählt habe. Ein Staatsmann, und noch dazu ein Staatsmann wie P., kann richtig nur in der Totalität ſeiner Beſtrebungen beurtheilt werden; ſein Verfahren kann in der einen Periode mehr, in der andern minder lobenswerth erſcheinen; beide aber bedingen einander gegenſeitig, inſofern ſie in einem gemeinſamen Principe wurzeln, und erſt durch eine alle Stadien einer politiſchen Größe erfaſſende und zu Einem Reſultate reſumirende Prüfung kann dieſes Princip ſeine wahre Würdigung erhalten. Ohne daher die auf vorliegende Schrift verwandte Sorgfalt zu verkennen, erwarten wir doch ein bedeutendes Ergebniß erſt von der hier verſprochenen Darſtellung der geſammten Zeit des P.; erſt dann dürfte auch der in der Vorrede angedeutete, übrigens überflüſſige, Beweis gegen den politiſchen Schwindelgeiſt unſerer Zeit mit einigem Nachdrucke geführt werden können. Cap. V. Die Macht des P. während der letzten Zeit ſeines Wirkens und die Urſachen davon: Erkenntniß und Feſthaltung des Rechten, die Macht des Ausdrucks dafür, Vaterlandsliebe und Erhabenheit über Gewinnſucht. Sehr dankenswerth iſt die erſte Beilage S. 123 — 164: über Thuk. als Geſchichtsſchreiber in Bezug auf P., welche viel Wahres und Beachtenswerthes enthält, namentlich über die in die geſchichtliche Darſtellung verwebten Reden, wiewohl der Verf. im Glauben an die hiſtoriſche Grundlage derſelben vielleicht etwas zu weit geht; wir wundern uns übrigens, die nicht ungeſchickten Einwürfe des

Dionyſius v. Halikarnaß nirgends berückſichtigt zu ſehen. Als Ballaſt führt dieſe Beilage eine Zugabe mit ſich, enthaltend die politiſchen und moraliſchen Sentenzen, welche in den Reden des P. bei Thuk. vorkommen. Nicht anders, als mit dem Worte Ballaſt können wir auch die zweite Beilage, S. 169 — 201, bezeichnen, welche 21 Urtheile über P. von Neueren bietet, von der Ueberſetzung der allg. Welthiſtorie bis herab auf Zinkeiſens Geſchichte von Griechenland. Solche testimonia bringen an ſich die Sache nicht weiter, hier ſind ſie ganz überflüſſig, weil ſie ſich auf den ganzen P., nicht auf den P. und ſeine Stellung im pelop. Kriege beziehen. Im Ausdrucke wäre etwas mehr Gewandtheit zu wünſchen. Weſtermann.

Grundriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, mit beſonderer Rückſicht auf die Verfaſſung derſelben, entworfen von Dr. Friedrich Rehm. Marburg, 1835. Druck und Verlag von Elwert. VIII. 363 S. gr. 8.

Der Verf. hat, wie er in der Vorrede ſagt, verſucht, „die Geſchichte der chriſtlichen Kirche mit beſonderer Rückſicht auf die Entwickelung der Verfaſſung derſelben und ihr Verhältniß zum Staate" darzuſtellen. Er ſagt: keines der vorhandenen Lehrbücher entſpreche dem Zwecke, den er bei ſeinen Vorleſungen zu erreichen ſtrebe, nämlich „die Kirche als äußern Verein einer durch ein religiöſes Band verknüpften Geſellſchaft, unter deren Mitgliedern ſich ein eigenes Recht ausbildet, in ihrem Verhältniſſe zu den Staaten, in welchen ſie beſteht, und den Rechten derſelben darzuſtellen." Er hofft, die Theologen würden es ihm verzeihen, daß er die Kirchengeſchichte nicht als Dogmatiker betrachtet, ſondern ſie in das allgemeine hiſtoriſche Gebiet herüber zu ziehen verſucht habe. Da Rec. dieſe Schrift hier nur in politiſcher und hiſtoriſcher Beziehung, nicht in theologiſcher, zu beurtheilen hat; ſo mag unerörtert bleiben, ob nicht

der Verf., wenn er für Theologen lieſet, den dogmatiſchen und moraliſchen Geſichtspunct eben ſo gut, als den politiſchen hätte berückſichtigen ſollen, und ob nicht überhaupt die Lehre oder die Dogmen einer Geſellſchaft entwickelt werden müſſen, wenn ihr Einfluß auf den Staat und ihre innere Geſetzgebung geſchildert werden ſoll. Wir wollen vielmehr nur die Aufgabe ins Auge faſſen, die ſich der Verf. ſelbſt geſtellt hat.

Der Zuſatz auf dem Titel, noch mehr aber die Aeußerungen der Vorrede, ließen Rec. hoffen, er werde hier einmal eine Kirchengeſchichte aus dem Standpuncte der Politik finden, woran es, ſo viel Rec. weiß, bis jetzt noch gebricht. Nach der Idee, die Rec. ſich davon gemacht hat, würde aber nicht blos die Kirchenverfaſſung, das Kirchenrecht, die Ordnung der Hierarchie und der Streit der Kirche mit der weltlichen Macht über das höchſte Episcopat darzuſtellen, ſondern vor Allem der Einfluß der Kirche auf das innere Leben der Völker, ihre Gewohnheiten, Sitten, Feſte, Geſetze ꝛc. zu ſchildern ſeyn, ingleichen die Einwirkung der Kirche auf die Wiſſenſchaften, die Künſte, die Gewerbe, ferner auf die Staatseinrichtung und Staatsverwaltung, auf die politiſchen Verbindungen der Fürſten und der Volksſtämme unter einander, auf die Ausprägung eines allgemeinen Charakters der chriſtlichen Völker und auf die politiſche Erhebung des chriſtlichen Europa. Dieſes durch alle Perioden ſeit Entſtehung des Chriſtenthums zu erforſchen und pragmatiſch darzuſtellen, hält Rec. für eine würdige Aufgabe eines gelehrten und geiſtreichen Geſchichtsſchreibers. Zwar würde ſich eine ſolche Aufgabe in einem zu Vorleſungen beſtimmten Compendium nicht vollſtändig löſen laſſen; allein die Löſung könnte wenigſtens angedeutet werden.

In ſolchem Umfange aber hat der Verf. ſeine Aufgabe nicht aufgefaßt, ſondern, genau genommen, ſich auf die Geſchichte der katholiſchen Hierarchie und das Verhältniß derſelben zum

Staate beſchränkt. Etwas Neues hat Rec. in den dahin gehörigen Paragraphen nicht gefunden, und der Beiſatz auf dem Titel: „mit beſonderer Rückſicht auf die Verfaſſung derſelben“, ſpricht eigentlich nur aus, daß die von der Kirchenverfaſſung handelnden Paragraphen, im Verhältniſſe zu den übrigen, etwas ausführlicher ſind, als ſie in einem Compendium der Kirchengeſchichte von ſolchem beſchränkten Umfange ſonſt zu ſeyn pflegen. Dieſes Ausführliche iſt aber im Verhältniſſe zu der Sache ſelbſt immer ſehr kurz, und wer ſich genauer unterrichten will; der wird nicht umhin können, das claſſiſche Werk von Planck („Geſchichte der chriſtlichen Geſellſchaftsverfaſſung“) zur Hand zu nehmen. Aufgefallen iſt dem Rec., daß der Verf. des gründlichen Planck'ſchen Werkes nirgends mit einem Worte gedenkt, da er doch die wichtigſte Literatur anführt, und den Ergänzungsband dieſes Werkes („Geſchichte des Chriſtenthums in der Periode ſeiner Einführung ꝛc.“), ſo wie die Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs angeführt hat. Und wenn denn einmal die Kirchenverfaſſung in dieſem Compendium beſonders berückſichtigt werden ſollte; ſo hätte es doch wohl auch S. 30 bei Darſtellung der apoſtoliſchen Kirchenverfaſſung einer Erwähnung der wichtigſten über dieſen Gegenſtand erſchienenen Schriften bedurft. — Wir ſagten übrigens vorhin, der Verf. habe nur die katholiſche Hierarchie beſonders berückſichtigt. Und dieſes erweiſet ſich daraus, daß von der beſondern Kirchenverfaſſung, die durch die Lutheraner in Teutſchland, und durch die Reformirten in der Schweiz, England und Schottland ausgebildet worden iſt, faſt nichts geſagt wird. Von der Errichtung der Conſiſtorien, der Anſtellung der Superintendenten, dem landesherrlichen Episcopate, den rechtlichen Verwahrungen, wenn der Landesherr katholiſch wurde u. dergl., findet ſich kein Wort. Eben ſo wenig hat der Verf. das proteſtantiſche Kirchenrecht und deſſen Geſchichte berückſichtigt. Weder des Anfangs in

der lutheriſchen Kirche herrſchenden Episcopalſyſtems, noch des Territorialſyſtems, noch des Collegialſyſtems wird gedacht, und die neuern Streitigkeiten über das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat, über das liturgiſche Recht der Fürſten, über die Presbyterien und Synoden ꝛc. werden gar nicht erwähnt. Man thut daher dem Verf. nicht Unrecht, wenn man ſeine Schrift gerade in der Beziehung auf die Kirchenverfaſſung, welche ſie beſonders herauszuheben verſpricht, für mangelhaft erklärt.

Was den Vortrag betrifft; ſo läßt ſich darüber nichts ſagen, weil er faſt überall nur aphoriſtiſch iſt, und der Verf. meiſtens nur die einzelnen Vorſtellungen, die er im Unterrichte berühren will, gleich Ueberſchriften von Paragraphen, neben einander ſtellt, ohne ſie in nähere Verbindung zu ſetzen. So beginnt gleich der erſte §. alſo: „Begriff der Religion (,) a) philoſophiſcher (,) b) hiſtoriſcher. Verſchiedenheit der Religionen in Glauben und Cultus. Unterſchied der poſitiven, poetiſchen und philoſophiſchen Religion. Prieſterſyſtem, Volksglaube, Staatsreligion. Monotheismus, Dualismus, Tritheismus, Polytheismus. Mythologie und Symbolik ꝛc.“ Zwar iſt der Vortrag nicht überall ſo rubrikenmäßig wie hier, aber doch immer ſehr abgeriſſen. So heißt es z. B. S. 351 in der Darſtellung der neuern Zeit: „Kritiſche Philoſophie (ſ. 1790) durch Imm. Kant († 1804) und dadurch bewirkter neuer Aufſchwung der teutſchen Philoſophie, von großem Einfluß (ſſe) auf theologiſche Studien. Gegenſatz des Rationalismus und Supranaturalismus, ins beſondere hervorgehoben durch Franz Volkm. Reinhard. Repräſentanten des Rationalismus: Paulus als Exeget, Wegſcheider als Dogmatiker, und Röhr als Journaliſt und hoher Kirchenbeamter. F. H. Jacobi († 1819), die Philoſophie des Abſoluten und die Naturphiloſophie in ihren Verhältniſſen zur Theologie. Wiedererweckung tiefern (?) kirchlichen Sinnes in Teutſchland in den letzten Decennien u. ſ. w.“

Was Rec. im Einzelnen bei den geſchichtlichen Angaben und bei der ſehr ſparſam gegebenen Literatur noch zu erinnern hätte, will er hier übergehen, als für dieſe Blätter vielleicht nicht geeignet. Dagegen aber glaubt er noch einige Worte über die Abtheilung in Perioden, welche der Verf. gewählt hat, von dem Standpuncte einer politiſchen Kirchengeſchichte aus, bemerken zu dürfen. Der Verf. hat ſechs Perioden gebildet, 1) von Chriſtus bis Conſtantin; 2) von Conſtantin bis zum gänzlichen Sturze des Arianismus, oder bis 616; 3) von da'an (Muhammed) bis Gregor 7 (1073); 4) von da bis zur Verlegung des päpſtlichen Sitzes nach Avignon; 5) von da bis zur Reformation; 6) von der Reformation bis auf unſere Zeit.

Gegen dieſe Eintheilung hat Rec. Manches einzuwenden. Die zweite Periode hat keine recht wichtige Thatſache zur Begränzung; denn Muhammeds Auftritt entriß zwar der Kirche bedeutende Provinzen, hatte aber auf die innere Geſtaltung der Kirche bis zu den Zeiten der Kreuzzüge keinen weſentlichen Einfluß. Der Arianismus aber war eigentlich ſchon zu Nicäa (325) beſiegt. Eben ſo wenig möchte Rec. die Wanderung der Päpſte nach Avignon zu einem entſcheidenden Abſchnitte machen; denn dieſes Exil iſt nichts als die fortgeſetzte Geſchichte des Verfalls des Primats, weniger in der Theorie, als in der Wirklichkeit; denn noch bis jetzt macht ja die römiſche Curie ihre Papalanſprüche in der Theorie geltend, und man iſt ſo gefällig, dieſes zu dulden, und einen guten Theil davon ſelbſt in Concordaten anzuerkennen. Vom politiſchen Standpuncte angeſehen, ſind es nicht nur Ereigniſſe, welche die Epochen beſtimmen; ſondern auch Völker, welche durch ihr Auftreten den Weltzuſtand ändern und gleichſam den Vorreihen führen. Die erſte Periode der politiſchen Kirchengeſchichte ſchließt daher mit Recht da, wo das Chriſtenthum die Staatsreligion des römiſchen Weltreichs ward, in welchem ſie entſtanden war. Denn nun ge-

wann das Chriſtenthum einen entſcheidenden Einfluß auf die Geſetze, die Sitten, die Gebräuche und das ganze Staatsleben des damals an der Spitze der Völker ſtehenden römiſchen Volkes, ſo wie auch die Verfaſſung eine entſcheidende Geſtalt bekam und zum erſtenmale mit der Verfaſſung des Staates in Conflict gerieth. Gewöhnlich ſchließt man dieſe Periode mit dem Uebertritte Conſtantins zum Chriſtenthume; Rec. aber meint, daß ſie vielleicht beſſer mit Theodoſius dem Großen geſchloſſen würde, wo ſich erſt die Veränderungen, welche der Zutritt der Kaiſer zur Kirche hervorbrachte, conſolidirten, und zugleich die Theilung des Römerreichs (395) den Grund legte zu der neuen von der Stadt Rom ausgehenden Geſtaltung der Kirche. — Zur zweiten Epoche würde Rec. unbedenklich das Jahr der Kaiſerkrönung Karls des Großen (800) machen. Denn von der Theilung des Reiches an blieb das griechiſch-römiſche Reich in dem Vordergrunde der Begebenheiten ſtehen bis eben zum neunten Jahrhunderte, wo es, von den Muhammedanern bedrängt, eine durchaus untergeordnete Rolle zu ſpielen anfing, allen Einfluß auf Italien verlor, und in geiſtiger Entwickelung ſtehen blieb. Das weſtrömiſche Reich aber, ſchon zerſtört im J. 476, war lange Zeit die Beute barbariſcher Völker, von denen keines zu einer bleibenden Geſtalt gedieh, bis das Reich der Franken allmählig emporkam. Mit Karl dem Großen begann aber eine neue Zeit. Frankreich und Teutſchland traten an die Spitze der Begebenheiten; ein neues Kaiſerreich ganz andrer Art bildete ſich, deſſen Mittelpunct Rom wurde, und zu deſſen Oberprieſtern ſich nun die Biſchöffe von Rom erhoben. Es begann hiermit eine neue, und die höchſte politiſche Bedeutung der Kirche; es entſtand nun erſt die römiſch-katholiſche, d. i. die von der Stadt Rom (nicht dem römiſchen Volke) und ihrem Biſchoffe ausgehende Kirche, welche den großen Kampf zwiſchen Kirche (als einer geſchloſſenen Theokratie mit ſichtbarem Oberhaupte) und

der Monarchie begann, und gleich nach Beginn dieſes Abſchnitts (830 — 840) in den Decreten des falſchen Iſidor ihren Codex fand, in welchem die Theorie von der abſoluten Gewalt der Biſchöffe von Rom ſchon in ihren Grundzügen enthalten war. Gewöhnlich beginnt man mit Papſt Gregor 7 (1073) eine neue Periode, oder auch mit der förmlichen Trennung der griechiſchen Kirche von der lateiniſchen (1053). Dieſe Trennung war aber gleich mit der Theilung des römiſchen Weltreichs gegeben, und war mit der Zerſtörung des römiſchen Weſtreichs, mit deſſen Wiederherſtellung unter Karl dem Großen und dem Beginn des römiſchen Papſtthums bereits factiſch lange vorher vorhanden, ehe die Biſchöffe von Rom und Conſtantinopel ſich feierlich in den Bann thaten; eine Formalität, wodurch nichts Weſentliches geändert wurde. Was aber Gregor 7 betrifft; ſo war er es allerdings, der die pſeudoiſidoriſche Theorie des Papſtthums mit großer Beharrlichkeit ins Leben einzuführen ſtrebte, und er that dafür ungemein viel; aber theils ſetzte er doch das angefangene Werk nur fort, theils brachte er es doch nicht völlig zu Stande. Das Letztere geſchah erſt durch Papſt Innocenz 3, und Rec. würde dieſen Papſt († 1226) zum Schlußſteine der Periode von Karl dem Großen machen, oder vielleicht noch beſſer ſeinen Nachfolger Gregor 9 (alſo bis 1239). Denn nach deſſen Tode beginnt in einer fortlaufenden Reihe von Thatſachen das Sinken der päpſtlichen Macht und das Steigen der Gewalt der Monarchen in Kirchenſachen, das ſich bis zur Reformation fortſetzt.

Daß dieſe, die Reformation, eine neue Epoche bildet; darin iſt man allgemein einverſtanden, und es iſt unnöthig, die Gründe dafür anzugeben. Dagegen kann man wohl zweifelhaft ſeyn, ob von den Zeiten der Reformation an noch ein Hauptabſchnitt zu machen iſt, und welcher? — Die Geſchichtsſchreiber ſpäterer Jahrhunderte werden dieſes beſtimmen. Soll aber ein Abſchnitt gemacht werden; ſo glaubt Rec., daß er nur allein mit dem

weſtphäliſchen Frieden 1648 gemacht werden könne. Er war das geſetzliche und definitive Ende der kirchlichen Reformation, und beſtimmte die Verhältniſſe der Kirche auf lange Zeit. Er bildet aber auch in anderer Beziehung einen wichtigen Abſchnitt. Teutſchland, das im Vordergrunde der Begebenheiten geſtanden hatte, trat zurück, und bald nahm Frankreich deſſen Stelle ein. Die ſtehenden Heere kamen auf, veränderten das Verhältniß der Regenten zu den Völkern und ihren Reichsſtänden; die Macht der Fürſten in Kirchenſachen wurde unendlich gehoben, die geſetzliche Exiſtenz der Kirchen wurde zum erſtenmale, ſeit es eine chriſtliche Kirche gab, von der Staatsgewalt an die Feſthaltung gewiſſer Glaubensbekenntniſſe gebunden; dagegen aber bereitete ſich bald nach dem weſtphäliſchen Frieden die neuere wiſſenſchaftliche Theologie, und in der Politik die franzöſiſche Revolution und die conſtitutionelle Monarchie vor. Auch hörte mit dem dreißigjährigen Kriege die Kirche und Religion auf, der Hauptgegenſtand der politiſchen Beſtrebungen zu ſeyn, und an ihre Stelle traten die politiſchen Intereſſen, beſonders die Intereſſen der regierenden Dynaſtieen.

Bretſchneider.

Mémoires biographiques littéraires et politiques de Mirabeau, écrits par lui-même, par son père, son oncle et son fils-adoptif, précédée d'une Étude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tome deuxième 336 S. Tome troisième 278 S. Tome quatrième 320 S. Tome cinquième 326 S. Tome sixième 395 S. Bruxelles, chez J. F. Beline. 1834. 12.

Das öffentliche Leben dieſes außerordentlichen Mannes, welcher als Mitglied der conſtituirenden Nationalverſammlung, das erſte Signal zum Umſturze der abſoluten Monarchie gab und rückſichtslos niederriß, was ihm ſchädlich ſchien, konnte nur aus ſeiner frühern Lebensgeſchichte erklärt werden. Der Herausgeber dieſer Denkwürdigkeiten hat es verſucht, dieſe Aufgabe zu löſen.

Durch eine reiche Sammlung von Familienpapieren hierzu in den Stand geſetzt, iſt es nur zu tadeln, daß er nicht immer Meiſter des Stoffes blieb, und durch zu große Ausführlichkeit und Breite ermüdete. Er verweilte zu lange bei Begebenheiten, welche, kaum einer kurzen Erwähnung bedürfend, Niemand intereſſiren konnten. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß dieſe Darſtellungsart viel dazu beitragen dürfte, Mirabeau, ganz wie er war, wie er dachte, und warum er ſo und nicht anders handelte, genau kennen zu lernen. In ihm war Alles Leidenſchaft. Den gewöhnlichen Weg, den Andere wandelten, verſchmähend, ſuchte er ſich eine eigene Bahn zu brechen.

Es würde ermüdend ſeyn, den Einzelnheiten dieſer Darſtellung zu folgen. Ich beſchränke mich, auf das Wichtigſte aufmerkſam zu machen.

Im Jahre 1769 folgte er einem franzöſiſchen Regimente als Lieutenant nach Corſica, kehrte aber nach einem Jahre zu ſeinem Vater zurück. Am 22. Juli 1772 vermählte er ſich mit Fräulein von Marignane, mit der er einen Sohn zeugte. Durch Proceſſe und Unregelmäßigkeiten mancherlei Art in Schulden gerathen, wurde auf Klage ſeines Vaters Interdiction gegen ihn erkannt und er nach Monosque verwieſen. Als er dieſen Bann brach, und den Baron von Villeneuve — Monſans — der ihm eine Genugthuung verweigerte, beſchimpfte, wurde er auf das befeſtigte Schloß If, und hernach nach dem Fort Jour gebracht. Den Commandanten dieſes kleinen Schloſſes begleitete er zu einem Feſte nach Pontarlier, wo er in dem Hauſe des Marquis de Monnier Aufnahme fand. Die Gemahlin deſſelben, 18 Jahre alt, aus Familienrückſichten an einen Greis verehelicht, fand Mirabeau liebenswürdig. Es entſpann ſich bald zwiſchen beiden ein Liebesverſtändniß. Mirabeau, nachdem er wieder in ſeine Haft zurückgebracht war, entwich aus dieſer, als er ſeine Freiheit nicht erlangen konnte. Er entfloh in die Schweiz,

wohin ihm die Gemahlin des Marquis de Monnier folgte. Da ſie hier ſich nicht ſicher hielten, reiſeten ſie nach Holland, wo Mirabeau, von allen Hülfsmitteln entblößt, durch literäriſche Arbeiten ſich und ſeine Geliebte ernährte. Ihr Aufenthalt ward bald entdeckt. Man verhaftete ſie am 14. Mai 1777 zu Amſterdam. Von da wurden ſie nach Frankreich gebracht und von einander getrennt eingeſperrt. Während ſeiner Abweſenheit aus Frankreich wurde er von dem peinlichen Gerichte zu Pontarlier par défaut wegen gewaltſamer Entführung der Gemahlin des Herrn von Monnier zum Tode verurtheilt.

Der Herausgeber erzählt, wie Mirabeau während einer 42monatlichen Einſperrung im Thurme (Donjon) von Vincennes ſich bemühete, durch Correſpondenz mit Vater, Oheim und Schweſter, die verlorne Freiheit wieder zu erlangen. Man verlangte von ihm als Bedingung, er ſolle ſeine Fehler und Vergehen demüthig bereuen, und verſprechen, künftig folgſam, ruhig und regelmäßig zu leben. Der Inhalt dieſer bei der Polizeiaufſichtsbehörde deponirten Briefe, geheime Familienverhältniſſe und vertrauliche Herzensergießungen enthaltend, eignete ſich freilich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, und war auch nicht dazu beſtimmt. Ungeordnet, ohne vorherige Reviſion und Ausſcheidung unüberlegter höchſt anſtößiger Aeußerungen, wurde dieſe Sammlung nach Mirabeau's Tode von Manuel durch den Druck verbreitet, wodurch der moraliſche Charakter jenes ſehr herabgewürdigt wird. Dieſe lang dauernde enge Gefangenſchaft, täglich ſeine Erbitterung vermehrend, konnte in dem unbändigen, von Leidenſchaft zerriſſenen, Gemüthe dieſes Mannes eine weſentliche Sinnesänderung nicht hervorbringen. Vielmehr zeigte es ſich in der Folge, daß ſein Starrſinn und die Unzufriedenheit mit dem beſtehenden Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft, der ihn feſſelte und lähmte, dadurch immer mehr geſteigert wurden. Es lag in der Eigenthümlichkeit ſeines Cha-

rakters und dem Ziele aller ſeiner Beſtrebungen, daß das eifrige Studium politiſcher und hiſtoriſcher Werke, womit der größte Theil ſeiner Einſamkeit ausgefüllt wurde, von ihm dazu benutzt ward, Oel in das Feuer zu gießen, welches in ihm loderte. Die wiederholten Verſicherungen, in den Schranken der Mäßigung ſich ſtreng zu halten und ruhig und folgſam zu ſeyn, obgleich nicht aufrichtig gemeint, bewirkten endlich, daß er auf Verlangen ſeines Vaters am 13. December 1780 halbe und bald hernach völlige Freiheit erlangte.

Mit dem vierten Bande ſchließt ſich die Geſchichte des Privatlebens Mirabeau's. Er enthält die Verhandlung über die Trennung von ſeiner Gattin und die Reviſion der Unterſuchung gegen ihn, wegen Entführung der Gemahlin des Marquis de Monnier und der Aufhebung des gegen ihn gefällten Todesurtheils, welche durch gerichtlich beſtätigten Vergleich erfolgte. Merkwürdig ſind die in dieſen Verhandlungen von ihm abgefaßten Denkſchriften und die erſten Verſuche im mündlichen Vortrage, welche die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ihn rege machten.

In den hierauf folgenden Bänden wird ausgeführt, wie Mirabeau als Schriftſteller, und von der Regierung im diplomatiſchen Fache zu einer Miſſion gebraucht, ſein öffentliches Leben begann.

Seine Abhandlungen und Verſuche über den Despotism „als Jugendarbeit ſchon im zwanzigſten Lebensalter herausgegeben", enthielten bereits Ideen gegen die Haltbarkeit des monarchiſchen Princips, ganz darauf berechnet, den magiſchen Zauber zu vernichten, mit dem der Thron umgeben war. Während ſeiner Einſperrung zu Vincennes ſchrieb er ein größeres Werk, über die willkührlichen Verhaftsbefehle (sur les lettres de cachet) welches von dem Herausgeber ausführlich beurtheilt wird. Hierdurch wurde ſein politiſcher Ruf zuerſt in Frankreich begründet. Dieſe Schrift enthielt mehr, als der Titel ſagt: es iſt die

Schilderung der Willkührherrſchaft und deren Folgen. Sehr natürlich, daß der Inhalt Aufſehen erregen und überall Anklang finden mußte, weil dieſe Willkühr auf allen Claſſen der Geſellſchaft laſtete und das allgemeine Elend vermehrte.

Von ſeinen wirklich nützlichen, wohldurchdachten Vorſchlägen zur Verſchönerung von Paris, der Beſchäftigung der ärmern Claſſe, dem Urbarmachen von Haiden und Moräſten u. ſ. w. bemerken wir nur, daß deren Nützlichkeit zu ſpät anerkannt wurde. Den Antrag, die Kloſtergeiſtlichen auf ihren urſprünglichen Zuſtand zurückzuführen, ſie zum Anbaue der Steppen anzuhalten, und dieſelben, wenn ein öder Diſtrict urbar gemacht worden, wieder in eine andere Einöde zu gleichem Zwecke zu verſetzen, halten wir für einen Scherz. Wollte man in B. dieſe Operation verſuchen; dann würden bald die Klöſter entvölkert werden.

Durch ſeinen Aufenthalt unter den Holländern hatte er deren Geſinnungen und Bedürfniſſe kennen gelernt. Er ſchätzte dieſe Nation wegen ihrer republicaniſchen Verfaſſung. Dieſes veranlaßte ihn, wegen der vom Kaiſer Joſeph angefochtenen Sperre der Schelde eine Abhandlung zu ſchreiben „Doutes sur la liberté de l'Escaut réclamée par l'Empereur sur les causes et sur les conséquences probables de cette réclamation.“ Da man Mirabeau's Geſinnungen und Grundſätze über die Freiheit des Weltverkehrs, ſeinen grenzenloſen Haß gegen alle Beſchränkungen deſſelben und gegen jedes Monopolſyſtem genau kannte; ſo mußte wohl der Verdacht rege werden, daß er zur Vertheidigung dieſer Unnatürlichkeit erkauft worden ſey. Der Herausgeber iſt bemüht, ihn von dieſem Verdacht zu reinigen. Man kann dieſe Rechtfertigung nicht als genügend betrachten.

Die zur nämlichen Zeit von Mirabeau herausgegebene Denkſchrift über öffentlichen Credit, Staatsbanken, Anlehen, die Wirkungen der Agiotage und Beſchränkung der Börſenſpeculationen, verdienen wegen ihrer lichtvollen Darſtellung und Neuheit der

Ideen beſonders beachtet zu werden. Außerdem verbreiten ſie Licht über die bei der Staatsfinanzverwaltung von Frankreich angewendeten verderblichen Operationen, welche den Sturz der Monarchie hauptſächlich herbeiführten.

Zu Ende 1785 reiſete er nach Berlin, wo er nur kurz verweilen wollte, um nach Petersburg ſich zu begeben. Hier erſchien ſein Werk „**Sur Moses Mendelsohn, sur la réforme politique des Juifs et en particulier sur la Révolution tentée en leur faveur en 1733 dans la Grande Bretagne.** In dieſer Schrift erkennen wir Mirabeau ganz, wie er war. Sie athmet den Geiſt der Humanität, und enthält Wahrheiten, welche leider noch jetzt nicht allgemein gewürdigt worden ſind.

Dringende Familienangelegenheiten nöthigten ihn, nach Paris zurückzukehren, wo er am 22. Mai eintraf. Hier entſpann ſich ein Briefwechſel zwiſchen ihm und dem Miniſter Calonne, der in der kritiſchen Lage, worin ſich Frankreich damals ſchon befand, von den Kenntniſſen und den Talenten Mirabeau's Gebrauch zu machen beſchloß. Beſonders lag der franzöſiſchen Regierung viel daran, zu erfahren, welches Syſtem Preußen nach dem nahe bevorſtehenden Tode Friedrichs des Großen rückſichtlich der auswärtigen Angelegenheiten annehmen werde. Mit dieſer Miſſion kam er zum zweitenmale am 12. Juli 1786 nach Berlin. Hier knüpfte er einen ununterbrochenen Briefwechſel mit dem franzöſiſchen Miniſterium an. In dieſer Epoche überſchickte Mirabeau an Friedrich Wilhelm 2 am Tage ſeiner Thronbeſteigung ein Schreiben, welches zu Berlin 1787 im Drucke erſchien. Der dem Nachfolger des großen Königs ertheilte Rath über die Militairverfaſſung und Ergänzung des Heeres, Errichtung einer Nationalgarde, Erlaubniß zur Auswanderung, die Schädlichkeit der Begünſtigung des Adels bei Beſetzung der Stellen, die Unabhängigkeit des Richteramtes, allgemeinen Schutz aller religiöſen Confeſſionen, Freiheit der Preſſe, Abſchaffung der

Lotterie u. ſ. w. blieb unbeachtet. Der Same, auf noch nicht vorbereiteten Boden ausgeſtreut, ging nicht eher auf, bis eine wärmere Sonne ihn zum Keimen brachte.

Nach Frankreich zurückgekehrt, wurden die Symptome der Revolution dem Auge des unbefangenen Beobachters immer mehr ſichtbar. Die Unklugheit, faſt möchte ich ſagen, der Wahnſinn des Parlaments, Steuern zu verweigern, und zu dem äußerſten Mittel zu ſchreiten, die Anlehen zu vervielfältigen, mußte die Zuſammenberufung der Notablen herbeiführen. Da auch dieſe ſich nicht berechtigt glaubten, zu thun und zu verwilligen, was das allgemeine Bedürfniß erheiſchte; ſo mußte vom Volke, durch die Nationalverſammlung repräſentirt, Hülfe gefordert werden.

Der Herausgeber behauptet, daß das von Mirabeau, nach der Zurückkunft nach Paris, herausgegebene Werk über die preußiſche Monarchie in der Darſtellung der darin enthaltenen Grundſätze und Anſichten allein aus Mirabeau's Feder gefloſſen, ungeachtet nicht abzuläugnen ſey, daß die Materialien von Mauvillon dazu geliefert worden wären. Dieſes nach ſeinem Inhalte und Tendenz in der Zeitgeſchichte wichtige Werk mag in der Darſtellung des hiſtoriſchen Theils manche Unrichtigkeiten enthalten; doch kann dieſes ſeinem Werthe in Beziehung auf die Hauptſache keinen Abbruch thun. Man hat es mit Unrecht als Schmähſchrift gebrandmarkt, und dem Verfaſſer Unkenntniß der Verhältniſſe vorgeworfen. Der Inhalt dieſes im Buchhandel vergriffenen Werks, widerlegt dieſe ungerechte Beſchuldigung, und wir wiſſen es dem Herausgeber Dank, daß er einen ausführlichen Auszug, beſonders aus der Epoche der Regierung Friedrichs des Großen, geliefert hat. Der Verf. läßt dem Feldherrntalente des Monarchen, ſeiner perſönlichen Geiſtesüberlegenheit über Miniſter und Staatsdiener, ſeinen andern vortrefflichen Eigenſchaften, die vollſte Gerechtigkeit wiederfahren, tadelt aber, wohl nicht ganz ohne Urſache, deſſen Finanzſyſtem rückſichtlich der in=

directen Abgaben, beſonders der Zölle, Acciſe, der Handelsmonopolien, des Recrutirungsſyſtems bei dem Heere u. dgl. mehr.

Nach Darſtellung der Schattenſeite des Regierungsſyſtems dieſes großen Mannes, ſagt der Verfaſſer: „Wenn man dieſes Syſtem ins Auge faßt und theoretiſch genau die Wirkung berechnet, welche es auf den Zuſtand des Volkes haben mußte; ſo begreift man nicht, daß nicht eine plötzliche Stagnation ſolches hervorgebracht hat. Der Menſch iſt aber ſo wunderbar organiſirt; in ihm liegt eine ſolche Stärke der Vernunft und der Thätigkeit; er hat ſo viele dringende Bedürfniſſe, daß er alle ihm entgegengeſetzte Hinderniſſe, mit Anwendung aller ihm zu Gebote ſtehenden geheimen und unmerkbaren Mittel, geſtützt durch ſein Privatintereſſe, überſteigt. Dadurch werden die ungünſtigſten Folgen und die größten Fehlgriffe der Verwaltung ausgeglichen. In Preußen beſonders beſtand auf der andern Seite die Contrebande, die vom Könige in Nothfällen geleiſteten Unterſtützungen, die von ihm eröffneten Quellen der Thätigkeit, die künſtliche Vermehrung der Bevölkerung, das Licht, deſſen Verbreitung er nicht hinderte, die Ordnung in dem ganzen Staatshaushalte, die erweckte Nacheiferung, in nützlichen Dingen ſich auszuzeichnen, mit der Gewißheit, dem Monarchen dadurch zu gefallen. Die Ueberzeugung, daß er es ſey, deſſen Scharfblicke die guten Eigenſchaften und Fehler der Menſchen nicht entgehen konnten, wirkten viel. Legt man dieſes Alles in die andere Wagſchale; ſo findet man die Zweifel gelöſet. Mit Hülfe der Sparſamkeit, einer ſchnellen Gerechtigkeitspflege und der Wachſamkeit, blieben die Hülfsquellen in den preußiſchen Staaten geöffnet. Der Zuſtand war erträglich, ungeachtet die Verwaltung fiscaliſch handelte."

Mirabeau hegte damals ſchon den Wunſch, Mitglied der erſten Nationalverſammlung zu werden, welche nach ſeiner Anſicht allein Frankreich aus der ſich immer ſteigenden Finanzverlegenheit und Verwirrung retten konnte. Da der von ihm

laut verkündigte Wahlſpruch: „Krieg den Privilegien und den Privilegirten" nothwendig das letzte ſchwache Band mit dem Stande, dem er durch Geburt angehörte, gewaltſam zerreißen mußte; ſo konnte er gewiß hoffen, von dem Volke, d. h. von dem dritten Stande, als Deputirter gewählt zu werden.

Der Tag iſt erſchienen, ſagte er einige Zeit ſpäter, an welchem das Talent auch eine Macht ſeyn wird. Ich kann es mit Gewißheit behaupten, daß man die Generalſtaaten zuſammen berufen, und daß in der erſten Hälfte des andern Jahres eine Nationalverſammlung ſich bilden wird. In dieſer hoffte und erwartete er Einfluß. Daher konnte er nicht wünſchen, durch den Beiſtand der Regierung Mitglied der Verſammlung zu werden, weil dieſes das Vertrauen des Volkes auf ſeine Unabhängigkeit und Uneigennützigkeit ſchwächen würde. Von Necker verſprach er ſich nichts. Er hielt ihn jeder großartigen Idee unfähig und für zu ſchwach, die allein ſichern Mittel mit Energie durchzuſetzen, die Monarchie vom gewiſſen Untergange zu retten.

In dem Anhange verdienen die Abhandlungen über den Beweis in Unterſuchungen der Vergehen (de la preuve judiciaire) und die Errichtung von Schiedsgerichten, auf den Gütern ſeines Vaters, von ihm eingeführt, beſonders beachtet zu werden.

Emmermann.

Zeitſchrift für Theorie und Praxis des bayeriſchen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. Herausgegeben von D. Fr. Freih. v. Zu Rhein, Kön. Kämmerer, Oberſtudienrath im Miniſterium des Innern, und Miniſterialreferenten. Erſtes Heft. München, 1834, bei Georg Franz. gr. 8.

Als der würdige Herausgeber ſeine „Beiträge zur Geſetzgebung und practiſchen Jurisprudenz, mit beſonderer Rückſicht auf Bayern" begründete, ging ſeine Abſicht vorzüglich dahin, ein Organ zu ſchaffen, mittelſt deſſen die Geſetzgebung mit dem Leben in ſteter Wechſelwirkung bleiben

könne. Den gleichen Zweck hatte er vor Augen, als er ſpäter ſeine „Beiträge zur Geſetzgebung und practiſchen Jurisprudenz“ und die „Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bayerns“ (Erlangen, 1830. 1831.) herausgab. Seitdem änderte ſich ſeine Stellung als Staatsdiener; er trat aus dem Juſtizfache in die Adminiſtration. Er hoffte, daß irgend ein anderer befähigter Mann jene Unternehmungen fortſetzen und ſeine Thätigkeit einem Inſtitute widmen würde, in welchem manche wichtige Frage der vaterländiſchen Geſetzgebung beſprochen und der Gewinn der prüfenden Forſchung als Gemeingut in das Leben des Volkes eingeführt werden ſollte. Aber dieſe Hoffnung iſt nicht in Erfüllung gegangen, und ſo hat er ſich denn neuerdings bewogen gefunden, das einmal ins Auge gefaßte Ziel durch die Begründung der Zeitſchrift, deren erſtes Heft uns jetzt vorliegt, weiter zu verfolgen. Dieſelbe ſchließt ſich an die oben erwähnte frühere Zeitſchrift und an die „Beiträge u. ſ. w.“ unmittelbar an, und ſoll ſich von den letztern nur dadurch unterſcheiden, daß ſie alles Gemein- und Fremdrechtliche ausſchließt, nur die inländiſche bayeriſche Geſetzgebung und Rechtspflege in ihren Kreis zieht, und das innere Staatsrecht als ſtehenden Artikel ihrer Beſprechungen betrachtet. Der gegenwärtig erſchienene erſte Heft enthält folgende Aufſätze: I. Blick auf den gegenwärtigen Zuſtand der Geſetzgebung Bayerns; vom Regierungsaſſeſſor Windwart. II. Betrachtungen über einzelne Provinzialgeſetze des Königreichs; vom Kreisgerichtsrath Gaigel. III. Practiſche Bemerkungen aus dem Gebiete des bayeriſchen Civilprozeſſes; vom D. Fürſt. IV. Ueber die Nothwendigkeit, bei Tödtungen, und beſonders in den Fällen, wo die Todesart zweifelhaft iſt, den Gerichtsärzten vor der Abgabe ihres Gutachtens, die Einſichten der Unterſuchungsacten zu geſtatten; vom Appellationsgerichtsrathe Marr. V. Beitrag zur Erläuterung der §. 120 u. 128 des VI. Verfaſſungsedicts,

in einem Erkenntniſſe des königl. Oberappellationsgerichtes dargeſtellt. VI. Die gegenwärtigen Verhältniſſe der adelichen Gutsbeſitzer in Bayern bei Abtretung ihrer Gerichtsbarkeiten an den Staat; vom Herausgeber. — Mannigfaltige, auch außerhalb Bayerns wichtige, Anſichten und Bemerkungen bietet vorzüglich der erſte Aufſatz dar, der nach einer kurzen Geſchichte der Geſetzgebung Bayerns in den letzten achtzig bis neunzig Jahren die Grundzüge der jetzt vorliegenden Entwürfe von Geſetzbüchern über Strafrecht, ſtrafrechtliches und civilrechtliches Verfahren, wie ſie im Jahre 1831 der Ständeverſammlung mitgetheilt worden ſind, betrachtet (der Entwurf eines allgemeinen Civilgeſetzbuchs iſt bekanntlich in Arbeit, aber noch nicht vollendet). Der Verf. deutet bei dieſer Betrachtung ſowohl die Bedürfniſſe der Zeit, als die Mittel an, wodurch ihnen abgeholfen werden kann, und giebt hier vielfältige Winke, die auch außerhalb der Grenzen Bayerns allenthalben, wo man ſich mit Geſetzgebung beſchäftigt, vorzüglicher Beachtung gewürdigt werden ſollten. — Von den übrigen, in dieſem Hefte enthaltenen, Aufſätzen iſt vorzüglich der dritte von allgemeinerem Intereſſe. Der Verfaſſer hat den Satz, den die Ueberſchrift als Inhalt der Abhandlung ankündigt, vollſtändig erwieſen, und den Beweis durch ein paſſendes Beiſpiel unterſtützt. Allein Ref. möchte fragen, ob es wohl in Bayern, oder in Teutſchland überhaupt, irgend eine Criminalbehörde gebe, welche den Gerichtsärzten nicht geſtattete, vor der Abgabe ihres Gutachtens die Unterſuchungsacten einzuſehen? — Der Aufſatz unter Nro. VI., den Ref. übrigens zuerſt geleſen hat, weil der dort beſprochene Gegenſtand des Nächſten auch in Sachſen zur Sprache kommen dürfte, und zum Theil ſchon zur Sprache gekommen iſt, bezieht ſich allzu ſehr auf ſpecielle Verhältniſſe des bayeriſchen Staates, als daß die dort entwickelten Sätze auch im Auslande füglich Anwendung finden könnten.

Günther.

Kritiſch-geſchichtliche Ueberſicht der Ereigniſſe ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Staatsumwälzung bis auf den Congreß zu Verona. Von Herrmann von Keyſerlingk, Doctor der Philoſophie. Leipzig, 1834, Brockhaus. X u. 326 S. gr. 8.

Obſchon es eben ſo wenig an ausführlichen Geſchichtswerken, als an kurzgefaßten und lehrreichen Handbüchern über die Geſchichte unſrer Tage fehlt; ſo hielt es doch der Verf. für ein Zeitbedürfniß, eine zuſammengedrängte Ueberſicht derſelben zu liefern, die wahr und unbefangen, in Geiſt und Art hiſtoriſcher Würde und mit Hindeutung auf das Walten der göttlichen Weltregierung abgefaßt ſey. Er ſchildert daher, nach einer kurzen Einleitung über welthiſtoriſche Begebenheiten und über die Urſachen der franzöſiſchen Revolution, im erſten Abſchnitte den Gang dieſer Revolution von ihrem Ausbruche bis zum Frieden von Amiens (S. 7—64), entwirft dann im zweiten Abſchnitte eine Schilderung des innern Zuſtandes der europäiſchen Staaten im Jahre 1803 (S. 65—110), und ſtellt im dritten Abſchnitte die Begebenheiten vom Frieden von Amiens bis auf den Congreß von Verona dar. Dieſer Abſchnitt iſt in drei Abtheilungen getheilt, von denen die erſte (S. 111—240) vom Jahre 1813 bis zum Jahre 1814 hinreicht, die zweite (S. 240—266) den innern Zuſtand der europäiſchen Staaten im J. 1814 bezeichnet, und die dritte (S. 267—309) die Zeit vom erſten Pariſer Frieden bis zum Congreſſe von Verona umfaßt. In einem Nachtrage (S. 310—326) wird von den Begebenheiten, die dieſem Congreſſe folgten, beſonders von dem Entſtehen, dem Ausbruche und den Wirkungen der Julirevolution gehandelt. — Dem Streben des Verfs. gebührt rühmende Anerkennung; er zeigt Eifer für Wahrheit und Recht, wirft oft helle Blicke auf die Begebenheiten, und liefert manche lehrreiche und beherzigungswerthe Erörterungen. Allein ſeinem Streben kommt die Ausführung im Ganzen nicht gleich. Denn es fehlt ihm an logiſcher Genauigkeit im Auffaſſen und Darſtellen der Begebenheiten,

ſo wie an ſtyliſtiſcher Gewandtheit in der Verknüpfung und Ausprägung des hiſtoriſchen Stoffes. Dies zeigt ſich beſonders in der Einleitung und in dem erſten Abſchnitte dieſes Werkes. S. 1 redet der Verf. von welthiſtoriſchen Begebenheiten, die er als Wendepuncte im Leben der Menſchheit bezeichnet, und rechnet dazu im Bezug aufs Alterthum „die hohe Blüthe Griechenlands in Kunſt und Wiſſenſchaft“ (was gar nicht hierher gehört), und im Bezug auf neuere Zeiten (S. 2) „die Entſtehung und Ausbildung des Papſtthums, die Kreuzzüge, die Entdeckung Amerika's, die Erfindung der Buchdruckerkunſt, des Schießpulvers und Feuergewehrs, die Eroberung Conſtantinopels durch die Türken.“ Offenbar vermiſcht hier der Verf. Entwickelungen der Menſchheit mit den Urſachen derſelben, und die Ankündigungen großer Begebenheiten mit den Begebenheiten ſelbſt. Eben ſo unlogiſch und anhiſtoriſch verfährt er da, wo er von den Urſachen der franzöſiſchen Revolution redet. Daß große Weltereigniſſe, wie in ihren Aeußerungen und Wirkungen, ſo auch in ihrem Entſtehen etwas Gemeinſames haben, nämlich den Zwieſpalt zwiſchen empórgekommener Geiſtesbildung und beſtehenden Mängeln und Gebrechen, hat er nicht bemerkt. Dagegen behauptet er ganz unrichtig (S. 4), „die Macht der öffentlichen Meinung ſey erſt durch die Philoſophie des achtzehnten Jahrhunderts erzeugt worden.“ S. 7 will er zeigen, daß weſentliche Hinderniſſe der Umgeſtaltung Frankreichs ſich entgegenſtellten; verwechſelt aber dieſe mit den Urſachen der Schrecklichkeit der franzöſiſchen Revolution. — S. 8 ſchreibt er auf eine ganz verkehrte Weiſe: „Das Unheil, das ſich aus dem verhängnißvollen Worte (Conſtitution) über Frankreich und Europa verbreitet hat, beſtand und beſteht in dem Wahne, durch ein geſchriebenes Actenſtück, Conſtitution genannt, plötzlich und wie durch einen Zauberſchlag einen ganz vollkommenen Staat hervorzaubern zu können.“ So wenig man ſagen kann, daß ſich

aus dem Worte Conſtitution Unheil verbreitet habe; ſo wenig kann man auch ſagen, daß Unheil in dieſem Wahne beſtand. Wahrſcheinlich wollte der Verf. bemerken: „Der Wahn, durch ein geſchriebenes Actenſtück — einen vollkommenen Staat her= vorzaubern zu können, hat Unheil ꝛc. verbreitet.“ — Was ſoll es heißen, wenn S. 11 geſagt wird: „Die Conſtitution vom Jahre 1791 paßte weder für die Wirklichkeit, noch für die Eigen= thümlichkeit der Franzoſen“; oder S. 16: „Eine zweite, nicht minder wichtige Folge, welche aus dem Feldzuge der Preußen gegen Holland hervorging, war, daß man Widerſtand gegen ein wohlgeübtes und krieggewohntes Heer mit bewaffneten Volks= haufen zu leiſten verſucht hatte“? — Die Begebenheiten ſelbſt ſind in dieſem erſten Abſchnitte weder genau aufgefaßt, noch anſchaulich zuſammen geſtellt. Doch anders iſt es in den folgen= den Abſchnitten, beſonders da, wo der Verf. das Kaiſerthum Napoleons, deſſen Feldzug nach Rußland und die Folgen dieſes Feldzuges behandelt. Hier werden die Begebenheiten weit um= ſichtiger, geordneter und lehrreicher dargeſtellt, ſo daß es ſcheint, als habe der Verf. erſt beim Fortbaue ſeines Werkes in den Ge= genſtand, den er in demſelben bearbeiten wollte, ſich hinein ge= arbeitet. Was er hier über die Urſachen und den Gang des ruſſiſchen Kriegs (S. 163 — 190), über den Brand von Moskau (S. 190 — 205), ferner über das Betragen der franzöſiſchen Deputirten im Anfange des J. 1814 (S. 233), über Ludwigs 18 Thronbeſteigung (S. 239), über den Zuſtand Frankreichs nach der Rückkehr der Bourbons (S. 242) ſchreibt, verdient beachtet zu werden. Allein auch in dieſen ſpätern Abſchnitten kommen Stellen vor, in denen ſich die oben gerügten Gebrechen wieder= finden, und Mißbilligung verdient es, wenn der Verf. von Männern, wie Oken, Fries und Luden ſchreibt (S. 300): „daß ſie das Unausführbare wollten, und es in dem unanſtändigen Tone roher Leidenſchaft verfochten“. Wie darf es ſich der Verf.

anmaßen, ſolche Behauptung aufzuſtellen? oder womit will er ſie rechtfertigen? Schulze.

Tutti Frutti. Aus den Papieren des Verſtorbenen. Fünfter Band. Stuttgart, Hallbergiſche Verlagshandlung. 1834. gr. 8. I. Politiſche Anſichten eines Dilettanten.

Unter dieſem Titel wird einer der wichtigſten Gegenſtände des modernen Staatslebens, zunächſt mit unmittelbarer Beziehung auf den preußiſchen Staat behandelt; allein mehr oder weniger greifen die hier angeregten Fragen in die politiſchen Zuſtände faſt aller germaniſchen und romaniſchen Länder ein. Treten wir der Sache ſelbſt näher. Der Verfaſſer ſucht die dringende Nothwendigkeit einer Adelsreform im preußiſchen Staate nachzuweiſen. Er bleibt im Allgemeinen bei der Gegenwart ſtehen, und dringt geiſtreich, oft mit unnachahmlicher Ironie, in die verſchiedenen Momente ein, welche ſeit einigen Decennien auflöſend und zerſetzend auf die Bedeutung des Geburtsadels eingewirkt haben; dabei eifert er heftig, ja man darf ſagen, mit einiger Gereiztheit auf die im preußiſchen Staate emporgewachſene Beamtenariſtokratie, welche, ſeinen Worten zufolge, wie ein Alp auf dem Lande liegen ſoll. An die Nachweiſung der wirklich vorhandenen Gebrechen knüpft er Vorſchläge, wie eine wahrhaft volksthümliche und zeitgemäße Ariſtokratie, in welcher auch das Verdienſt ſeine Stelle finden würde, zu gründen ſeyn möchte, und bemüht ſich, zu zeigen, daß das Daſeyn einer ſolchen die nothwendige Bedingung ſey, ohne welche an eine conſtitutionelle Verfaſſung voll Leben und Kraft in keinem größern Staate gedacht werden könne. Beiläufig heißt es S. 32: „Eine ſolche Verfaſſungsart paßt wohl überhaupt nur für große Reiche, welche der Gang der Civiliſation auch höchſt wahrſcheinlich nach und nach überall herbeiführen wird. Ich frage, ob eine Rudolſtädtiſche oder Hechingiſche, Reußiſche oder Lippeſche u. ſ. w. Conſtitution nicht an das Burleske ſtreifen würde"?

Man hat ſicher alle Urſache, die Freimüthigkeit des Verf. zu reſpectiren, um ſo mehr, wenn man bedenkt, daß er, ein Mann der vornehmen Welt, ſeiner Leſer ſelbſt in den höchſten Kreiſen wie wenig Andere gewiß ſeyn kann. Wer in heutiger Zeit über ſo kitzliche Gegenſtände, wie die von ihm behandelten, ein öffentliches Urtheil ausſpricht, wird mehr oder weniger immer in ein Wespenneſt ſtechen, und muß, wenn ihm am Urtheile Anderer überhaupt etwas liegt, wenigſtens der Unverwundbarkeit ſich bewußt ſeyn, welche von der Ueberzeugung für Recht und Wahrheit gewährt zu werden pflegt.

In der Entwickelung der germaniſchen Verfaſſungen iſt das gerade charakteriſtiſch geweſen, daß die drei Elemente der Demokratie, Ariſtokratie und Monarchie, ſeitdem es eine germaniſche Geſchichte giebt, ſtets neben, ja in- und miteinander, im Volksleben beſtanden haben, und daß das Uebergewicht des einen unter ihnen nie zu einer Zerſtörung der übrigen geführt hat; ſo wie z. B. die vielköpfige Ariſtokratie des frühern Polens nach oben zu das Königthum, nach unten zu die Volksfreiheit vernichtet hatte. Wenn Tacitus Annal. IV. 33. die merkwürdigen Worte ſagt: „**Cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt: delecta ex his et consociata Reipublicae forma, laudari facilius quam evenire, vel si evenit haud diuturna esse potest**“; ſo iſt dies gewiß ſehr richtig, ſobald ſich jedes dieſer Elemente in der Regierung des Ganzen gleich breit machen wollte, weil ein zerſtörender innerer Kampf die unausbleibliche Folge davon ſeyn müßte. Ein Zuſammenbeſtehen dieſer Elemente in dem öffentlichen Leben eines Volkes mit entſchiedenem Uebergewichte des einen unter ihnen, iſt aber wohl auch für die Dauer möglich, wie dies die Geſchichte aller Verfaſſungen germaniſcher Völker ſehr deutlich zeigt. Die innere Geſchichte dieſer Völker hat in der That in nichts Anderem beſtanden, als in einem fortwährenden, aber ſich ſehr

langſam entwickelnden Kampfe zwiſchen den oben angegebenen Grundelementen ihrer Verfaſſungen. In der früheſten Zeit behauptet die Demokratie das Uebergewicht. Adel und Königthum (oder Fürſtenthum) bilden ſich aus dem Geleitsinſtitute heraus und wachſen mit jeder neuen Eroberung. Allmählig verliert die Demokratie den erſten Platz. Die Monarchie und die Ariſtokratie, ſeit Anbeginn innig mit einander verbunden, gewinnen ihr den Vorrang ab. Allein die Demokratie wird nicht vernichtet; ſie flüchtet ſich nur im eigentlichen Mittelalter in die Städte, und ſie lebt außerdem in unzähligen freien und unfreien ländlichen Gemeindeverfaſſungen, auf kleinere Kreiſe beſchränkt, fort. Jetzt aber entwickelt ſich ein neuer Kampf zwiſchen Monarchie und Ariſtokratie, aus welchem in Teutſchland, ganz verſchieden von Frankreich, die Ariſtokratie als Siegerin über die immer ſchwächer werdende Wahlmonarchie hervorgeht, und zwar in der Art, daß ſich die Hauptrepräſentanten derſelben ſelbſt zu Monarchen emporſchwingen. Damit aber ſtand die Bildung einer neuen Territorialariſtokratie in genauer Verbindung. Seit dem Ende des Mittelalters hat dann die Monarchie an Selbſtſtändigkeit und Gewicht fortwährend zugenommen; aber unter ihrem Schutze leben die Ariſtokratie und die Demokratie auch heute noch fort. Ueber die Aufgabe der Ariſtokratie im heutigen Staatsleben kann gar kein Zweifel ſeyn. Sie ſoll als das conſervative, auf ſich ſelbſt fußende, Element dem progreſſiven demokratiſchen Elemente das Gegengewicht halten, wie dies von dem Verf. ſehr geiſtreich gezeigt wird. Ueber beiden aber ſoll die Monarchie leitend, ordnend und verſöhnend ſtehen, und, von den Kräften beider unterſtützt, die mannigfaltigſte Entwickelung des geiſtigen und materiellen Lebens fördern *).

*) Ref. hat dieſe Anſichten, ſo weit ſie die ältern Zeiten betreffen, in ſeiner Abhandlung über die Familien der alt germaniſchen Volksrechte, (in dem Buche: das alte Geſetz der Thüringer u. ſ. w. S. 96 f.) hiſtoriſch zu begründen geſucht.

Wenn nun davon ausgegangen wird, daß die Ariſtokratie auch jetzt noch als ein weſentliches Element im germaniſchen Staatsleben zu betrachten ſey; ſo wird doch über die Nothwendigkeit einer Adelsreform kaum ein Zweifel obwalten können. Was nur noch dem Namen nach exiſtirt, hat im Grunde ſchon aufgehört, zu exiſtiren, und wer möchte der, von dem Verf. ſo treffend geſchilderten, Lage der Dinge zuwider läugnen, daß der Adel bei einem großen Theile ſeiner Beſitzer nur noch dem Namen nach vorhanden iſt? Die Frage, was eigentlich Noth thue, iſt ſehr leicht zu beantworten: Concentration der Kraft des Adels nach innen ſowohl, als nach außen. Die ſchwierigſte Frage, an welcher ſich die Geſetzgebung früher oder ſpäter zu verſuchen haben wird, iſt offenbar: wie jenes Ziel zu erreichen ſey. Bei den in dieſer Beziehung von dem Verf. gemachten Vorſchlägen hat ihm das Beiſpiel Englands vorgeſchwebt. Die wichtigſten ſind: Beſchränkung des Adels auf die drei Stufen: Fürſt, Graf und Baron; Stiftung großer Majorate, ſo daß der Beſitz des Adels an den Beſitz eines ſolchen Majorats geknüpft wäre, und ausſchließliche Vererbung des Majorats, ſo wie des Adels und des damit zuſammenhängenden Titels, auf den Erſtgebohrenen, indem alle Nachgebohrenen eines Majoratsherrn in den Bürgerſtand (die gentry) zurücktreten, überhaupt aber alle bisherigen Adelsprärogativen, inſofern ſie nicht in die neue Ariſtokratie übergingen, ein Ende nehmen müßten. Die bisherigen Adelstitel ohne Rechte ſollen dagegen ihren bisherigen Beſitzern bis an ihren Tod bleiben; ja zur Beruhigung der Schwachen, meint der Verf., könnte es wohl fortan jedem preußiſchen Unterthan geſtattet werden, ſich, wie in Oeſtreich, wo man Jederman Ew. Gnaden titulire, das Wörtchen „von" bei= oder abzulegen, wenn er ſich ohne daſſelbe nicht beruhigen könne.

Genug, um die allgemeine Tendenz des witzigen Dilettanten zu bezeichnen, welcher ſelbſt hinter Scherz und Laune einen ſehr tiefen Ernſt verbirgt. Es giebt gewiſſe wahre Ideen, welche lange, ehe ſie einen Körper finden, in der Luft umherſchweben. Allein eben weil ſich tauſend mögliche Arten der Verkörperung denken laſſen, muß ſo lange nach der beſten geſucht werden.

Gaupp.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06567 8412